This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Lehrbuch

der

Universalgeschichte

zum Gebrauche

in höheren Unterrichtsanstalten

von

Dr. Heinrich Leo.

Zweiter Band.

Die Geschichte des Mittelalters

enthaltend.

Jesaias V. 20.

Halle

Eduard Anton.

1836.

Lehrbuch

der

Universalgeschichte

zum Gebrauche

in höheren Unterrichtsanstalten

von

Dr. Heinrich Leo.

Zweiter Band.

Die Geschichte des Mittelalters

enthaltend.

.....

Jesaias V. 20.

.....

Halle

Eduard Anton.

1836.

Herrn Hofrath und Professor
Dr. Jacob Grimm in Göttingen
zugeeignet.

kirchenhiſtoriſches Werk als die Darſtellung angegeben habe, der ich mich vielfach zunächſt angeſchloſſen; an ſehr vielen anderen Stellen, z. B. bei der Geſchichte des Conciles von Conſtanz, iſt dies aber nicht expreſſe geſchehen; beſonders weil ich das, was ich aus dieſem Werke genommen oder gelernt, meinen Ueberzeugungen nach auch oft mit Anſichten verbinden mußte, die der Verfaſſer deſſelben vielleicht nicht ſo gut heißt wie ich, und weil ich dann demſelben nicht bei Unverſtändigen und ſolchen, die ſein Buch nicht ſelbſt nachſehen, Verantwortlichkeiten aufbürden wollte, die ich allein vor dem Publicum zu tragen habe.

Halle, den 20. Juli 1836.

Der Verfaſſer.

Zweiter Theil.

Geschichte der mittleren Zeit.

Erster Abschnitt.

Bildung der christlich-deutschen Welt im Abendlande, der mahomedanisch-arabischen im Morgenlande.

Erstes Kapitel.

Das Abendland.

C. Corn. Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae.

§. 1. Die deutschen Heerkönige; d. sg. Völkerwanderung und das Lehenswesen.

Indem wir aus dem Alterthum, aus der vorchristlichen Völkergeschichte zu der christlichen übergehen, begegnet uns gleich beim Eintritt in diese Räume die Gestalt eines Volkes, dessen Wesen ganz geschaffen war, bevorzugter Träger der neuen Weltbildung zu werden. Wenn die Völker römischer Mischung zuerst dazu bestimmt waren, die christliche Gesellschaftsverfassung so weit auszubilden, daß sie ein geeignetes Gefäß ward, das Christenthum der Nachwelt zu bewahren und es an die deutschen Stämme zu bringen, so haben diese dann theils bei weiterer Verfolgung dieser Richtung den Romanen beigestanden, ja! sie in Eifer und Erfolg übertroffen; theils haben sie sich dem Kern der christlichen Lehre ursprünglicher verwandt gefühlt, und sind Mißbildungen, die ohne sie die ganze Gemeinde ergriffen haben würden, mit Erfolg entgegengetreten.

Es hat aber dies deutsche Volk eine uralte Sage bei sich bewahrt, von einem Helden *), der über seine Aeltern, seine Jugend nichts wissend, in fremdem Lande ankam, und diesem zur Helden- zur göttlichen Erscheinung wurde. Ihm gleicht sich das Volk selbst, was von seiner Abstammung nichts weiß, und nur stärker in der Sprache, schwächer in den Mythen entschiedene Verwandtschaft zeigt mit jener ganzen Völkerfamilie, deren Ursprünge wir in den Sanskritdialecte-redenden Stämmen des östlichen Indiens erblicken. Das Bewußtsein über seine Bestimmung hat das deutsche Volk in der Begegnung mit den christlichen Römern erhalten; aber wie Sigfrit den Mimer hat es den Lehrer weit übertroffen an Kraft und herrlicher That.

Was uns die Römer von dem ältesten geistigen Zustande der deutschen Stämme berichten, und was sich in diesen Berichten aus später gebliebenen Ueberbleibseln der alten deutsch-heidnischen Bildung ergänzen läßt, zeigt uns eine religiöse Auffassung ähnlicher Art, wie wir sie bei den Griechen fanden, nur mit weniger Anlage zu genießlicher Ausbildung und mit entschiedenerer Hervorhebung wahrhaft sittlicher Momente, wie des durch den Tod ungebrochenen kriegerischen Muthes, der Rechtsachtung und der Treue.

Deutsche Mythologie von Jacob Grimm. Göttingen 1835. 8.

An der Spitze des deutschen Götterreigens steht der einäugige Wuotan (Odinn), wie er bald von seinem himmlischen Throne durch ein Fenster zur Erde sieht, und der Menschen Thun überschaut, bald mit dem grauen Wünschhute, den Eschenspeer in der Faust, auf seinem Grauroß in schwarzem Mantel (Hakelberend) seine wilde Jagd durch die Lüfte treibt, die Schlachten ordnet, und die heldenwählenden Jungfrauen entsendet, daß sie ihm in der Schlacht die erkiesen, die mit ihm in Walhalla ein Heldenleben führen sollen bis zum Weltende, während die anderen Menschen der grimmen Hela trauriges Reich aufnimmt. Wölfe und Hirsche, Adler und Raben sind ihm heilige Thiere. Esche und Hasel, wie es scheint, heilige Gewächse. Pferde die liebsten Opfer.

*) Sceáf der Angeln und Langobarden; später ist diese Sage mit den Sigfrits Sagen verschlungen worden. Man vergleiche den kurzen Auszug aus der Vilkinasaga: Sagabibliothek med Anmärkninger og indledende Afhandlinger. Af Peter Erasmus Müller. II. B. S. 206. u. f.

Herrn Hofrath und Professor
Dr. Jacob Grimm in Göttingen
zugeeignet.

insbesondere scheint jene durchgehende Beziehung auf das Rechtsleben im engern Sinn aus dem Heidenthum herüber genommen:

Ptdiu ist dem manne so guot, denne er ze demo mahale quimit,
daz er rahhono wellhha rehto arteile;
denne ni darf er sorgên, denne er ze deru suonu quimit.
Ni weiz der wênago man wielihhan urteil er habêt
denne er mit den miaton marrit daz rehta —

Das politische Leben der deutschen Stämme war ursprünglich ein solches, welches ganz dadurch bedingt wurde, daß es außer Landwirthschaft und Krieg keine Grundlagen der Subsistenz hatte. Die wehrfähigen und ächtes Eigenthum besitzenden Männer waren die allein vollfreien. Alle anderen Glieder des Volkes, wie Weiber und Kinder, Hörige und Knechte standen in dem Mundi dieser Vollfreien, oder waren auch gradezu ihr Eigenthum. Der deutsche Staat ist ursprünglich eine Demokratie, in welcher der Demos aus, bald mehr bald minder begüterten, Landbebauern bestand.

Deutsche Rechtsalterthümer von J. Grimm. Götting. 1828. 8.

Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung von Dr. Georg Phillips. Erster Bd. Berlin 1832. 8.

Der Rechtszustand der alten Deutschen ist am Besten zu fassen als ein Friede zwischen freien Herren. Dieser Friede erwächst theils auf natürlichem Wege, wie zwischen Brüdern und nahen Blutsfreunden durch das persönliche Wohlwollen und die religiöse Verpflichtung, in welcher gegen einander sie erwachsen sind; theils, wo diese natürlichen Bande nicht mehr ausreichen und der Friede gebrochen wird, durch einen eigentlichen Vertrag. Dieser Friede, er mag durch die Natur oder durch Vertrag entstanden sein, heißt Sippa (sippa, oder in den sächsischen Mundarten sib, heißt pax und cognatio; sipling, sibling, cognatus, tribulis), und das Gesetz, was in diesem Kreise herrscht, heißt: Ewa.

In einem solchen Frieden kann sich nur der behaupten, welcher den Genossen des Friedens ein Gleicher ist; nur Gleiche bilden diese Gemeinde. Bilden nun Leute, die nicht selbst die höchste Freiheit und Ehre haben, eine Gemeinde, so kann diese sich nicht mit selbstständigem Recht neben jenen vollfreien Leuten halten, sondern sie findet in deren Kreise nur eine Stelle, in wiefern einer der Vollfreien die Vertretung derselben übernimmt; wie man dies neuerdings ausgedrückt hat: in wiefern einer der Vollfreien sie in seine Gewehre aufnimmt, d. h. sie vertheidigt und wehrt. Durch diesen Friedensschutz, den der

Vollfreie minder Freien gewährt, wird es möglich, daß jener in dreierlei Weise in seinem eigenen Frieden angetastet werden kann: nämlich 1) unmittelbar an seiner Person, so daß ihm an Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre Schaden gethan wird — gegen diesen Friedensbruch steht er in eigentlicher Selbstvertheidigung: — Er, d. h. seine Person in ausgedehnterer Bedeutung; denn ein todtgeschlagener kann sich natürlich nicht mit eigner Hand wehren; aber alle, die mit ihm im Bunde und namentlich in dem natürlichen des Blutes sind, seine Blutsfreunde oder Sipplinge, stellen den gebrochenen Frieden wieder her in der Verfolgung des Feindes, in der Rache oder Acht (râhha, vracu; âhta, echtung). 2) Kann der Friede gegen Jemanden gebrochen werden durch einen Angriff auf seine Habe, indem diese genommen, verletzt, geschmälert oder mit Lasten belegt wird. 3) Kann der Friede gegen Jemanden gebrochen werden durch körperliche oder Rechtsverletzung an denjenigen, deren Schutz und Vertheidigung Jemand übernommen hat.

Für die rechtlich geordnete Abwehr dieser verschiedenen Weisen der Friedensverletzung hat man neuerdings den allgemeineren Ausdruck: die Gewehre in Curs gesetzt; so zwar, daß dieser Ausdruck auch noch einen engern Sinn behält. Nämlich dieser Abwehr der Friedensverletzung jeder Art fähig ist nur der vollfreie Mann; nur dieser, nicht der hörige Mann oder Knecht, hat gegen jeden das Fehderecht, deshalb heißt auch der Inbegriff der rechtlichen Stellung, vermöge welcher ein Mann zu seiner Selbstvertheidigung allerwege berechtigt ist, seine Freiheit, und dies ist die Gewehre, die einer in Beziehung auf sich selbst ausübt. Die Möglichkeit andere rechtlich zu vertheidigen, sie in seinen Schutz zu nehmen, und das Verhältniß dieses Schutzes ist die deutsche Vormundschaft, und dies ist die Gewehre, die einer in Beziehung auf andere hat. Die Möglichkeit endlich der Vertheidigung des Eigenthums, hauptsächlich des ächten Eigenthums an Grund und Boden, ist die Gewehre im engeren Sinne, oder die Gewehre, die einer in Beziehung auf Sachen hat, welche Sachen, in wiefern sie selbst Gegenstand der Gewehre sind, wie z. B. ein Landbesitzthum, auch die Gewehre heißen.

Im Gegensatz zum freien Mann (wër, warv) steht der unfreie, gewehrte, gewissermaßen zur Sache herabgesetzte Mensch d. h. der, welcher seinen Frieden nicht durch eignes Recht, sondern durch den Schutz und die Gnade eines andern hat, und sich selbstständig vertheidigen entweder nicht kann oder nicht darf. Zwischen der eigentlichen Unfreiheit und Waffenlosigkeit des Knechts (dëo, þëov) und der vollen Wehrfähigkeit und Freiheit des Weren liegen aber noch eine Reihe von Mittelklassen mehr oder minder abhängiger Leute.

Vollkommen unfrei war der Gefangene, den der Fangende hätte tödten können; und alles was von dem Blute eines Unfreien kömmt,

also sowohl der vom Unfreien gezeugte, als der von der Unfreien geborene. Der Unfreie konnte nicht die vollständige Wehrhaftigkeit erlangen, aber die Gnade seines Herrn konnte ihm ein untergeordnetes Waffenrecht zugestehen, und ihn durch Ueberreichung der Waffen in einen geringeren Grad der Wehrhaftigkeit erheben; der Freigelassene blieb, obwohl wehrhaft, seinem früheren Leibherrn pflichtig, unter dessen Schutz. Auch jeder Freigeborene war bis zur wirklichen Wehrhaftmachung in einem Zustande nicht voller Freiheit; auch er stand im Schutze des Vaters oder des diesen vertretenden. Erst die Schwertleite machte wehrhaft. Aber der vollfrei geborene, wehrhafte Mann hatte ohne ächtes Grundeigenthum doch noch keine ganz selbstständige Stelle in der Gemeinde, sondern blieb in dem Verhältniß familiärer Unterordnung daheim, oder zog in dem Verhältniß frei gewählten, treuen Hof- und Ritterdienstes als Degen (dëkan, pëgen) zu einem Brodherrn (hlâford, fihora, hëriro), dessen Gefolge (gasindi, gidikini) er sich anschloß.

Die ärmeren von diesen Landedelleuten, welche die älteste deutsche Gemeinde bilden, können Brüder und erwachsene Söhne nicht wohl auf dem Stammgute sitzen lassen, ohne daß sie arbeiten. Handarbeiten aber erscheinen dem, der aus vollfreier Familie stammt, unwürdig; Jagd und Krieg und Oberaufsicht der Wirthschaft sind der Kreis ehrenwerther Beschäftigung; so muß also der erbloſe Vollfreie ein Unterkommen suchen in dem Comitatus, in dem Gasindi oder Gidikini des Reichen, als dessen Degen oder comes (grafjo, gerefa; gasindjo, gesíð).

Unter den reichen Freien traten durch Macht des Gasindi und durch zwangloſe Anhänglichkeit vieler ärmerer vollfreier Gutsbesitzer Einige in eine Art fürstlichen, wenigstens dynastischen Verhältnisses. Ihre Geschlechter werden vorzugsweise Geschlechter, Chunni, Adal, und wer zu einem solchen Geschlechte gehörte, ein Chuninc (König) oder Ediling genannt. Sie sind die Häuptlinge des Volkes. Das Recht wurde mehr und mehr entschieden durch Fehden der Häuptlinge, oder von diesen. Gegen die Häuptlinge, wenn diese im Bewußtsein ihrer Macht den Frieden, in welchem das Volk lebte, nicht mehr achteten, erhob sich dann und wann die Gemeinde der Freien und vertrieb die übermüthigen; dann begann in der Regel in Kurzem dasselbe Verhältniß sich neu zu bilden, und neue Häuptlinge traten auf, oder die alten Häuptlinge

fanden wieder eine Partei. Zuweilen ſiegten die Häuptlinge auch in dem Kampfe über die Gemeinde durch ihr Gaſindi, und gründeten dadurch eigentliche Fürſtenherrſchaften.

Ein ſolches Leben erzeugte natürlich eine Menge unzufriedener, brodloſer Menſchen und Abentheurer. Gewalt ſtand gegen Gewalt, und das Schwerdt nährte ſo gut wie der Pflug. Es iſt charakteriſtiſch, daß ein Wort, welches urſprünglich einen durch Rache verfolgten, landflüchtigen Menſchen bezeichnet, Recke (hreccheg), ſpäter gleichbedeutend iſt mit Degen; zum offenbaren Beweis, daß mehr und mehr die Schaaren der ritterlichen Dienſtleute an den Häuptlingshöfen aus ſolchen landflüchtigen Leuten beſtanden. Auch Gäſte (geſti, hospites) heißen dieſe kriegsdienſtthuenden Gaſindjonen; wohl aus demſelben Grunde wie Recken.

Faſt alle deutſchen Stämme, denen wir in der Geſchichte begegnen, waren von älteren Stämmen ausgegangene Anſiedlungen, oder ſie ſelbſt ſandten Anſiedlungen aus; und es iſt deshalb wichtig das deutſche Anſiedlungsweſen überhaupt ins Auge zu faſſen. Wir begegnen Anſiedlungen, welche den Character tragen a) einer durch die Unternehmungen Einzelner zu Stande gekommenen Bevölkerung, einigermaßen ähnlich den backwoodsmen in Nordamerika (die Anſiedlung von Island); wir begegnen ſolchen, die b) in Folge einer Calamität von den Reſten eines beſiegten Volkes oder von einem ganzen Volksſtamm, der ſeine Sitze zu verlaſſen gezwungen wird, gegründet werden (Tenchterer, Marſer); ferner c) ſolchen, die von einzelnen Häuptlingen mit Hülfe ihres Rittergeſindes und der ſich anſchließenden, an den Vortheilen der Anſiedlung Theil haben wollenden Volkshaufen zu Stande gebracht werden (Arioviſtus); endlich d) begegnen wir ſpäter auch ſolchen deutſchen Anſiedlungen, die dadurch zu Stande kommen, daß Deutſche in römiſchem Kriegsdienſte auf römiſchen Grund und Boden Sitze erwerben, und zwar entweder in Folge directer Anſiedlungen durch die Imperatoren (agri decumates; die an die Mainsmünde geführten Sygambrer) oder ſo daß der Führer eines aus Deutſchen beſtehenden Theiles des römiſchen Heeres eine Provinz als Standquartier für ſeinen Heertheil, und die Leitung der Verwaltung dieſer Provinz uſurpirt oder überwieſen bekömmt, um aus den Einkünften derſelben ſeine Leute zu erhalten, aus welchem Heerkönigthum unter römiſcher Hoheit ſich dann beim gänzlichen Verfall des Reiches ein eignes Königthum, und aus der ſoldatiſchen Bevölkerung der Ritterſtand deſſelben bildet (die Weſtgothen). Die unter d aufgeſtellten Fälle werden wir noch mehrfach im Einzelnen zu betrachten haben. Hier kann alſo zunächſt nur von den unter a. b. c. gedachten Fällen die Rede ſein, wobei a. vielfach als Exponent wird dienen müſſen für die übrigen Verhältniſſe.

Als die Ansiedlungen der Normannen in Island beginnen, sehen wir die vollfreien Leute einzeln hinüberschiffen. In der Nähe des Ansiedlungsortes mit ihren Angehörigen, mit den minder freien Abhängigen und mit den Knechten angelangt, lassen sie sich durch ein gottgegebenes Zeichen den Ansiedlungsort selbst anweisen (öndvegis-súlur u. dgl.); den gefundenen mit allem Land, dessen sie für ihre Ansiedlung zu bedürfen glauben, eignen sie durch eine Weihung einem Hofe d. h. einem heiligen Hause zu (durch Umziehen mit Feuer, durch Schießen eines Pfeiles oder Werfen eines Speeres über die von der Natur der Gegend gegebenen Grenzen u. dgl.) Der Hof ist einem Gotte geweiht; ihm steht das Haupt der Ansiedlung, der vollfreie Hausvater als Priester vor, der die Gegend zu wehren, die Opferschmäuse zu veranstalten und zu geben, den Hof zu erhalten, und der Rechtsübung wie den heiligen Begehungen vorzustehen hat; dafür sind ihm die übrigen mit ihm sich Ansiedelnden (so weit sie nicht seine Knechte sind), die er in bestimmte Theile des angeeigneten Landes einweist, zur Reise- und Gerichtsfolge, so wie zur Zollzahlung pflichtig, damit er mit ihnen das Land wehren, das Recht handhaben und den heiligen Dienst hegehen kann. Aermere Freie, die sich unabhängig ansiedeln ohne im Stande zu sein, selbst einen Hof zu errichten, müssen allmälig bei wachsender Bevölkerung Verhältniß suchen zu einem Hofe, und werden dann ebenfalls Reise-, Gerichts- und Zoll-pflichtig. Die Besitzer der Höfe (hofgodar) sind dann die Atome, aus welchen sich allmälig politische Gemeinden bilden, die nun einen Haupthof festsetzen, so daß der Gottesdienst und das Rechtsprechen in den anderen Höfen zum Privatgottesdienst und zum Gericht über bloße Hintersassen wird, während alle Freien die Hauptfeste und ihr Gericht bei den Haupthöfen haben.

Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums. Von Dr. Heinrich Leo in Fr. v. Raumers historischem Taschenbuche. 6ter Jahrgang. Leipzig. 1835. 12.

Geradeso wie diese isländischen Ansiedlungen in der ältesten Zeit erscheinen aber auch in den Hauptzügen die übrigen deutschen Ansiedlungen, denen wir, wenn wir uns von den Römern führen lassen, begegnen. Die Analogieen des Orakels der Oendvegis-súlur bei allen deutschen Stämmen hat Jac. Grimm in der Mythologie S. 663. 64. u. a. aufgeführt; so wie Rechtsalterthümer S. 83. 84. Ebenso weist Grimm die heiligen symbolischen Einweihungen und Besitznahmen des Landes als allgemeine deutsche Sitte nach R. A. S. 76. 86. ff. 195. 196. (Dazu vergleiche man Myth. S. 541 ff.) Das Ansiedeln der Hörigen und Minderfreien um den Herrenhof und das Einweisen derselben in Land, wofür sie dem Herrn Dienste und Zoll geben, ist uralt deutsch *). Auch die deutschen vollfreien Hausväter sind ursprüng-

*) Tac. G. 25. „Ceteris servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos

lich Priester; doch die Gemeinde hat ein höheres Priesterthum angeordnet *); und den Inhabern der Haupthöfe wird ein freiwillig übernommener Zoll entrichtet **). Dabei aber scheinen doch fast alle ***) deutsche Ansiedlungen, die uns die Römer erblicken lassen, von Gemeinden oder von Häuptlingen ausgegangen zu sein, also zu b. u. c. zu gehören. Jene (b) unterschieden sich wohl nur dadurch von den vorherbeschriebenen Einzelansiedlungen, einmal daß die ganze Landschaft zusammen occupirt, und dann an die einzelnen Haushaltungen vertheilt wurde †), in welchen wieder der Hausvater an die abhängigen Leute das Land ausgab; sodann dadurch, daß die Gemeinde und das Gemeindepriesterthum, als schon vorhanden aus dem früheren Zustande übertragen, nicht erst sich zu bilden brauchte. Daß bei allen deutschen Stämmen die Gemeindepriester den Volksversammlungen, und folglich auch der Rechtshandhabung, so weit sie dieser anheim fiel (namentlich dem Blutbann), vorstanden, bezeugt Tacitus (Germ. 7. 11.), zeigt der deutsche Name des Priesters: Ewart, und thut Grimm (R. A. S. 243 ff.) aus anderen Gründen dar. Hinrichtungen verurtheilter Verbrecher hatten unter religiösen Feierlichkeiten statt, und erschienen deshalb Fremden leicht als Menschenopfer. Auch die feierlichen Hinrichtungen von Kriegsgefangenen waren im Grunde nichts anderes als Hinrichtung von Verbrechern, von solchen, die mit den Waffen in der Hand Dinge hatten nehmen wollen, auf welche sie kein Recht hatten, da der Sieg als ein Urtheil der Gottheit über das Recht erschien. War die Ansiedlung durch einen Häuptling gegründet, so war sie eigentlich nur die Ansiedlung Eines Mannes. Er nahm das Land

---

penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, injungit: et servus hactenus paret." — „Libertini non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate." —

*) Tac. Germ. 10. „Sortium consuetudo simplex. Virgam frugiferae arbori decisam, in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. mox si publice consuletur sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus Deos coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur."

**) „Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum, vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit." Tac. G. 15.

***) Nur etwa solche Ansiedlungen wie die hermunduriſchen, die ſich in den ehemaligen Sitzen der Markomannen ſüdlich des Mains ausbreiteten, mögen Anfangs Einzelunternehmungen geweſen ſein.

†) Tac. G. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant."

durch Umreiten oder in andrer Weise für sich in Besitz, und wies seine Getreuen in einzelne Stücken desselben ein, ordnete überhaupt mit deren Beirath die Vertheilung von Grund und Boden in der erworbenen Landschaft. Er war der Einzige, der einen unabhängigen Tempel bauen konnte, zu diesem war das ganze Land geweiht; alle anderen heiligen Stätten waren ihm untergeordnet; er war also auch oberster Ewart, ihm ward Reise- und Gerichtsfolge in höchster Instanz geleistet, namentlich hatte er den Bluthann, und gewisse Zölle. Was sich Aehnliches im Besitz anderer befand, war alles untergeordnet und von seinem Zugeständniß abgeleitet, so daß bei solchen Zuständen durch die Gnade des Herrn auch minderfrei geborne oder gar als Knechte geborne mit Vollfreien gleiche Ehre erlangen konnten. (Tac. G. 25.)

Führer, welche größere Eroberungen machen, oder mit ihrem Gasindi in die Dienste mächtigerer Fürsten, wie z. B. des römischen Imperators treten wollten, wurden die Sammelpuncte für die Recken oder Gäste. Sobald aber die Gefolgschaften so zum Theil aus Leuten sehr verschiedenen Stammes bestanden, die unter mannigfach verschiedenem Volksrecht (wenn auch überall dieselbe allgemeine Grundlage war) und unter eben so verschiedener Sitte aufgewachsen waren, mußte eine strengere Heerordnung eintreten, und immer nothwendiger wurde dies, je mehr diese Kriegshaufen unter Häuptlingen durch Schaaren daheim unzufriedener, hungernder, zum Theil landflüchtiger Leute, durch aus ihrem Besitz getriebene Völkerreste, ja! durch ganze fortgedrängte Völkerschaften zu Heeren vermehrt, je mehr die Häuptlinge zu wahren Heerkönigen wurden. Dann benutzte der Heerkönig die Glieder seines Gasindi, seine comites, um sie als Officiere den Abtheilungen dieses größeren Heeres vorzusetzen.

Ueber je 10 oder 12 Kriegsleute (exercitales, harlman) war ein Zehntgraf (zehanink. decanus) gesetzt. Ueber je zehn solcher Zehnten war ein Hundertgraf gesetzt (huntari, centenarius), über zehn solche Hunderte ein höherer Anführer, in der Regel schlechthin Graf genannt (grafio, comes), oder Zogo (dux.) Man darf sich indeß diese Abtheilungen weder immer als numerisch streng bestimmt, noch überall gleichmäßig geordnet denken, denn z. B. bei den Langobarden scheinen die Unterabtheilungen oder Zehnten (auf die man durch einen Beamteten, der den Titel decanus hat, geführt wird) je aus einem Geschlecht (fara) von bald größerem, bald geringerem Umfang bestanden zu haben. Bei den Jüten in Britannien kömmt eine Abtheilung vor, der zu Folge das Hundert (ohne Zweifel: Großhundert oder 120)

in vier Unterabtheilungen (alſo jede ſ. g. Acta etwa 30 M. umfaſſend) und jede von dieſen vier wieder in drei Unterabtheilungen (alſo jede etwa 10 M.) zerfällt *). Ueber allen ſeinen Grafen ſtand der Heerkönig.

Zu dieſem Umfange wurde das deutſche Heerleben erzogen durch den Sold vorzüglich, den die Römer fremden Heerhaufen ſpendeten, um ſie in ihren Dienſten zu halten. Wir übergehen hier die Geſchichte der früheren Kriege mit den Römern; es iſt bekannt genug, wie dieſe bei ihren Verſuchen, vom Niederrhein her ſich im innern Germanien feſtzuſetzen, an der Einſicht und an dem Einfluß des Armin, ſo wie an der Freiheitsliebe und Tapferkeit der deutſchen Völker ſeit der Niederlage, die ſie im Jahre 9 n. Chr. im Teutoburger Walde erlitten, vollkommen ſcheiterten, und bei ihren länger fortgeſetzten Bemühungen, von der Donauſeite her die Deutſchen almälig zu unterwerfen, durch ein aus dem Innern Deutſchlands ſich heranbewegendes Völkergedränge in den marcomanniſchen Kriegen 162—180 n. Chr. ſelbſt ſo in Noth geriethen, daß ſie mit Mühe die Donau als Grenze bewahrten. Im Allgemeinen alſo bildeten Rhein und Donau die Scheide zwiſchen Romanen und Germanen für die ganze älteſte Zeit unſerer Geſchichte.

Nur iſt zu bemerken, daß frühe ſchon die Römer an den Grenzen gegen Deutſchland agri decumates einrichteten, eine Art Soldatenlehen, deren Inhaber zwar von Tacitus (Germ. 29. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere) als Gallier bezeichnet werden, aber ohne Zweifel den Hauptbeſtandtheilen nach deutſcher Herkunft, nämlich aus dem öſtlichen Gallien waren, wo Tribocher, Nemeter, Vangionen, Trevirer, Eburonen, Aduatuker, Menapier u. ſ. w., alle deutſcher Abkunft, ihre Wohnſitze hatten. Dieſe agri decumates wurden ſpäter durch eine Befeſtigungsreihe gegen die Deutſchen geſchützt; durch eine Reihe mittelſt eines Walles verbundener Thürme und Burgen, welche bei Aſchaffenburg beginnt, dann nach Eſchau und bei Börſtedt über den Main geht nach Pfulbach, Waldthürn, Lieberſtadt und bei Jarthauſen über die Jart — bis hier her eine ziemlich ſchnurgerade Linie. Zwiſchen Ohrenberg und Sindringen über den Kocher auf Oehringen, dann

*) The rise and progress of the englisch commonwealth. Anglo-Saxon period. By Francis Palgrave. Part. I. (London 1832 4.) p. 97. Lappenberg Geſchichte von England Bd. I. S. 98.

wieder in ziemlich schnurgerader Richtung auf Mainhard, Murhard, Welzheim, Lorch, auf den Hohenstaufen, auf Helfenstein. Hier wendete sich die Linie südwestlich auf Urach, Achalm, von da südlich auf Salmandingen, und dann in rein westlicher Richtung auf Hechingen und Sulz. Eine zweite Befestigungsreihe zog sich von Lorch in östlicher Richtung auf Mutlang, Iglingen, wendete sich bei Mogglingen nordöstlich in gerader Linie auf Dambach, Kreilhof und Kl. Lellenfeld, dann südöstlich bei Gunzenhausen über die Altmühl, auf Günzersbach, Raitenbuch, Küpfenberg, Zandt, Altmanstein und stieß zwischen Eining und Kellheim an die Donau.

Charte von Baiern zur Zeit der Römer von And. Buchner. München 1831.

And. Buchner Reisen auf der Teufelsmauer. Regensb. 1821.

Jul. Leichtlen Schwaben unter den Römern. 1825.

Eine Nebenlinie dieser Befestigungsreihe zog sich schon bei Aschaffenburg über den Main auf Obernburg, Vielbrunn, Wirzberg, Haselbach und bei Obrigheim über den Neckar auf Neckargemünd und Heidelberg. Eine nördlichere Fortsetzung begann in den Lahngegenden, und zog über die Kinzig nach dem Main. Nördlich vom Einfluß der Lahn in den Rhein und östlich von Kellheim an der Donau hielt sich die Befestigungsreihe vorzüglich an den Lauf dieser Flüsse, und überschritt ihn nur auf ganz einzelnen Punkten.

H. B. Wenck hessische Landesgeschichte. Thl. 2.

J. F. Knapp römische Denkmale des Odenwaldes. Heidelberg 1813. 8.

Fr. Fiedler über die römischen Denkmäler der Gegend von Xanten und Wesel am Niederrhein und an der Lippe. Essen. 1824.

A. Muchar das römische Noricum oder Oestreich, Steiermark, Salzburg, Kärnthen und Krain unter den Römern. 2 Bde. Grätz 1825. 26.

Keineswegs war die ganze Reihe römischer Landschaften, die durch diese ausgedehnte Befestigungsreihe gedeckt wurde, in agri decumates verwandelt, sondern wahrscheinlich nur die Gegend zu beiden Seiten des Oden- und Schwarzwaldes, westlich der Linie von Aschaffenburg bis Sulz. Aber überall in den anstoßenden mit deutschen Stämmen grenzenden römischen Provinzen waren doch eigenthümliche Einrichtungen. Diese Landschaften gehörten zu den jüngsten Eroberungen der Römer, und in ihnen blieb ein Theil von Grund und Boden, aber dem römischen Abgabesystem unterworfen, in den Händen der Reste der früheren Bevölkerung, die hie und da auch römische Gemeindeverfassung erlangte. Ein anderer Theil von Grund und Boden wurde ager publicus, und wurde entweder mit römischen, wenigstens italischen, Colonieen besetzt (die Hauptorte dieser Grenzprovinzen waren durchaus solche z. Th. militärisch wichtige oder doch militärisch gegrün-

dete Colonieſtädte, oder mit einer römiſchen Colonie verſetzte alte Städte), oder zur Anſiedlung von Veteranen der Grenzlegionen benutzt; in dieſem Fall entſtanden auch agri decumates nur mit anderer Bevölkerung als die oben erwähnten. Es blieben nämlich dieſe Soldatenlehen, gleich den oben an ſ. g. Gallier gegebenen agri decumates der Abgabe der decumae unterworfen. Dieſe decumae waren urſprünglich eine Naturallieferung des Zehntens von den Halmfrüchten, des Fünftens von anderen Erzeugniſſen des Bodens. Jedoch wurde das Quantum ſpäter nicht genau gehalten; da dieſe Abgaben dazu dienen mußten, die Grenzlegionen zu verſehen, wurde ihr Quantum von den Kaiſern oft abweichend beſtimmt, und als canon frumentarius feſtgeſtellt.

Da die Grenzlegionen und alſo auch ihre Veteranen, die dieſe Grenzlehen erhielten, an Rhein und Donau ſpäter größtentheils deutſcher Abſtammung waren, ſo wurde alſo auch dieſe Grenzerbevölkerung des römiſchen Reiches deutſch. Bei den Deutſchen gehörte es aber zu den Zeichen freien Eigenthums, daß daſſelbe abgabefrei, höchſtens mit einer freiwillig übernommenen Steuer für den Tempel (hof, alah, haruk, wih, paro) belaſtet war. Gewöhnlich waren es bei deutſchen Stämmen nur durch Capitulation unterworfene Reſte beſiegter Stämme, welche zinspflichtiges Eigenthum inne hatten, und der allgemeine Name für ſolche zinspflichtige und kriegspflichtige Leute ſcheint bei den Germanen der Name Laſſe (Late, Läte, Lete) geweſen zu ſein, d. h. faule, feige, die lieber Abgaben für ihr Gut zahlten und ſich einem Freien nicht ziemlichen Dingen fügten, als von den Waffen lebten. Dieſer Name übertrug ſich auf die römiſchen Einrichtungen (Grimm R. A. S. 305 u. ff.) und in den gegen Germanien gewendeten Grenzprovinzen hießen die Bebauer des zinspflichtigen ager publicus vielfach: Laeti; dieſer ager ſelbſt führte den Namen: terra laetica. Später, zur Zeit des Aetius z. B. wurden ganze Haufen deutſcher Anſiedler in den galliſchen Grenzlanden in dieſer lätiſchen Weiſe angeſiedelt.

Geſchichte des Röm. Rechts bis auf Juſtinian von Dr. F. Walter. 1. Liefr. S. 324.

The rise and progress of the englisch commonwealth. Anglosaxon period. By Fr. Palgrave. P. I. p. 352. 354. 356. 379. not.

Flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte bis 1305. von L. A. Warnkönig. 1r Bd. (Tübingen 1835. 8.) S. 90. 91. 246.

Während des Völkerdrängens in den marcomanniſchen Kriegen ſcheint ſich das Miſchvolk der Alamanen (Alaman) *)

*) Agathiae historiarum I. 6. οἱ δὲ Ἀλαμαννοὶ, εἴγε χρὴ Ἀσινίῳ Κυαδράτῳ ἕπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγεγραμμένῳ, ξύγκλυδές εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία.

aus ſueviſchen Völkerreſten, welche den vom Norden her ſich in Deutſchland ausbreitenden Sachſen weichen mußten, gebildet zu haben. Der Stock dieſer ſueviſchen Stämme mochte, ſofern er nicht in dem vorangehenden Kampfe aufgerieben ward, den Sachſen als Läten (oder minores, Läſſa) unterworfen werden, ſo daß die ſächſiſchen Stämme ſogar zum Theil die alten Namen dieſer unterworfenen Völker annahmen *). Der Reſt der edleren Geſchlechter, der nicht zinspflichtig werden wollte, und was ſich ihnen in gleicher Abſicht anſchloß, wanderte vor den Eroberern aus, und verließ die heimiſchen Sitze **). Die Alamannen erſcheinen auch ſpäter nicht als ein geeinigtes Volk, ſondern ganz als eine Maſſe unter ſich in einer gewiſſen Beziehung ſtehender Völkerreſte, an deren Spitze Edilinge mächtig hervortreten. Sie werden erwähnt ſeit Anfang des 3ten Jahrhunderts n. Chr. alſo etwa 20—30 J. nach Beendigung der marcomanniſchen Kriege, und zwar in den ehemals den Hermunduren gehörigen Landſchaften zwiſchen dem Main, der feſten Römergrenze, und der Donau, auf dem jetzt fränkiſch genannten Landrücken.

Die Reſte der Hermunduren, mit anderen ſueviſchen Völkerreſten (Angeln in Düringen an der Unſtrut; Warner auf der Südweſtſeite des Düringerwaldes; Noriſche (Nariſci) im Norgau, um Nürnberg) bildeten im Norden und Oſten an die Alemannen ſtoßend ein zweites Miſchvolk, die Düringer, ***) aus ähnlichen Beſtandtheilen; denn ein Theil

*) Auf dieſe Weiſe erkläre ich mir den nahen Zuſammenhang der Sachſen und ſpäteren Langobarden. Hinſichtlich des Namens der Jäten findet etwas ganz analoges ſtatt: Grimm Mythologie 297. 299.

**) Daß die marcomanniſchen Kriege veranlaßt wurden durch das erobernde Vordringen deutſcher Stämme im Norden Deutſchlands ſagt beſtimmt Capitolinus im Leben des Marc. Antonin c. 14. „Profecti itaque sunt paludati ambo Imperatores, Victovalis et Marcomannis cuncta turbantibus; aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus.“

***) Ein altes angelſächſiſches Lied unterſcheidet Öuringas und Öyringas; von dieſen letzteren werden weſtlichere und öſtlichere Stämme unterſchieden: east-Öyringas. (Conybeare illustrations of Anglosaxon poetry p. 17.) Ebenſo ſind die weſtgothiſchen Thervingi von den Thuringi ſtreng zu ſondern. Die Düringer oder Thuringi heißen den Angelſachſen Öyringas.

der Warner und Angeln blieb auch den Sachsen unterthänig in ihren alten Sitzen wohnen; und die Sachsen rissen zuletzt noch den nördlichen Theil des Düringerlandes an sich. Die Düringer erscheinen später in ein Königreich geeinigt, was daher kommen mochte, daß der mächtige weitere Andrang der sächsischen Stämme im Norden die größere Einigung unter einem Häuptling nothwendig machte; vielleicht auch daher, daß die Häuptlingsfamilien sich befehdeten, bis von allen nur Eine übrig blieb; vielleicht wirkten auch beide Ursachen zusammen, und eben das Streben nach der Oberanführung war die Quelle der Feindschaft und der Fehden unter den Häuptlingsfamilien, wie ehemals unter den Cheruskern. Das düringische Gebiet dehnte sich später längs des Böhmerwaldes südlich bis in die Gegenden von Regensburg aus; nördlich grenzte es mit den Sachsen.

Während der großen Zerrüttung, welcher im Laufe des dritten Jahrhunderts das römische Reich entgegen ging, drangen die Alemannen nicht blos über den römischen Grenzwall in die agri decumates ein, sondern über den Rhein und sie breiteten sich in Gallien weit aus. Erst der Imperator Probus warf sie wieder auf die alte Demarcationslinie zurück, dann baten 9 alemannische Häuptlinge um Frieden, und erhielten ihn, und wahrscheinlich erhielten sie zum Theil Gebiete zugestanden zwischen der alten Grenzlinie und dem Rhein, denn auch gegen die Bewohner der agri decumates selbst (welche von deutscher Art und Abstammung in den Zeiten fast allgemeiner Auflösung von den Alemannen bedrängt, sich einen eignen König und den Volksnamen der Burgundjonen *) [Goth. baurgundjans; AhD. purukuntjon; An-

*) Daß die Burgundjonen, welche am Rhein auftreten, aus diesen Bewohnern der agri decumates erwuchsen, sagt ausdrücklich Orosius adv. paganos VII. 32. Burgundionum quoque novorum hostium coepit novum nomen, qui plus quam 80 millia ripae Rheni fluminis insederunt. Hos quondam subacta inferiore Germania a Druso et Tiberio adoptivis filiis Caesaris per castra dispositos ajunt in magnam coaluisse gentem. Atque etiam nomen ex opere praesumsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant." Eine andere den Ausspruch des Orosius bestätigende Stelle findet sich bei Ammianus Marcell. XXVIII. 5. „So-

gelſächſiſch: burgendan; Nordiſch: borgundar] gewählt hatten) mußte ſich Probus ſichern; und mochte es am leichteſten vermögen, wenn er den ſüdlichen Theil der agri decumates alemanniſchen Häuptlingen, die ihn früher erobert hatten, ließ. Die Burgundionen erſcheinen dann zwiſchen Rhein, Neckar, Mayn, dem alten Römiſchen Grenzwall (wo dieſer vom Mayn auf Jarthauſen zieht) und der Jart.

Um das J. 360 waren nachher noch die Grenzen der Alemannen und Burgundionen bei einem Orte, welcher Capellatium oder Palas hieß. Dieſen haben einige für Ziegenhain in Churheſſen, andere für Ziegenberg im Großherzogthum Heſſen gehalten; Creuzer aber hat bewieſen, daß beides nicht der Fall ſein kann, indem Palas öſtlich des Odenwaldes zu ſuchen ſei. Er ſucht es zwiſchen Jart und Kocher: „Dort ziehen ſich die Ueberbleibſel der römiſchen Linien vorbei, dort im Hohenlohiſchen zwiſchen dem oberen und unteren Hall befinden ſich die Salzquellen (um ſolche nämlich kämpften oft Alemannen und Burgunder an der Grenze) und ebendaſelbſt ſprechen noch zwei Ortsnamen, Pfalbach und Pfadelbach, für das ehemalige Palas der Römer.“ — Allein die Sitze der Burgundionen müſſen wohl auch innerhalb der römiſchen Linien geſucht werden; Salinen ſind auch bei Wimpfen, und heutige Ortsnamen haben ſo viel Bedeutung nicht. Südöſtlich des Odenwaldes iſt aber Capellatium ſicher zu ſuchen.

Fr. Creuzer zur Geſchichte altrömiſcher Cultur am Oberrhein und Neckar. Leipzig und Darmſtadt 1833.

Die Sachſen kennt Ptolemäus (gegen die Mitte des 2ten Jahrhunderts)*) bereits neben Dänen in Holſtein**). Sie ſelbſt hatten

---

bolem se esse Romanam Burgundii sciunt;“ was ſich doch nicht auf das Geblüt, ſondern nur auf früheres Zugehören zum Reiche beziehen kann. — Die Burgunder, welche ſchon Tacitus im Nordoſten Germaniens kennt, waren von den Gepiden, die ihr Land weſtlich der Weichſel, ſüdlich der Netze eroberten, faſt vernichtet, zum Theil als Läten unterjocht worden, und der Reſt des Volkes hatte ſich durch das Land der Rugier an die Küſten der Oſtſee, und dann auf die Inſel Bornholm (Borgundarholm) zurückgezogen, wo ihrer König Aelfred noch gedenkt.

*) Ueber das Zeitalter des Ptolemäus vgl. Schöll Geſchichte der griech. Literatur, 2ter Bd. überſetzt von Dr. Pinder. S. 697.

**) Cl. Ptolemaei Peluaiotae Germania ed. Sickler (Hessencassel 1833. 4.) p. XIII. — „ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ αὐχένα τῆς κυμβρικῆς χερσονήσου σάξονες· μετὰ δὲ τοὺς σάξονας, ἀπὸ τοῦ χαλούσου ποταμοῦ μέχρι τοῦ σουήβου ποταμοῦ, φαροδεινοί. εἶτα, σιδεινοὶ, μέχρι τοῦ ἰαδούα ποταμοῦ.“ Dieſe Σιδεινοί kennt das angelſächſiſche Lied (was unter dem Titel the song of the traveller von Conybeare herausgegeben iſt) wahrſcheinlich unter dem Namen Sädënas (p. 13.) oder Suddënas (p. 15.); an die Φαροδεινοί erinnern die Gar-dënas im

ſpäter von ſich nur dieſe Sage, daß ſie eingewandert ſeien. Im Gegenſatz dieſer Annahme, daß die Sachſen eingewandert ſeien, und ſich dann mit den Waffen in der Hand im nördlichen Deutſchland weiter ausgebreitet hätten — welche Annahme mit der Erſcheinung dieſes Volkes in einem anfänglich ſehr kleinen Theile Norddeutſchlands wohl übereinſtimmt, und ſich in Beziehung auf die weſtlichen Theile Weſtphalens und die nördlichen Düringens beſtimmt hiſtoriſch belegen läßt, hat J. Möſer eine andere auf einer falſchen Etymologie des Namens und auf anderen falſchen Combinationen zuerſt ruhende Hypotheſe aufgeſtellt von der Alteinheimathlichkeit der Sachſen im nördlichen Deutſchland. Die im Norden Deutſchlands alteinheimiſchen Stämme erhielten vielmehr im Gegenſatz dieſer, ihre Kämpfe mit einer eigenthümlichen Waffe, dem Sax (ſahs), ausfechtenden und daher benannten Sachſen (Sahſon), ebenfalls von der ihnen eigenthümlichen Waffe, der Framja *), den Namen Franken (Francon) **).

Beowulf; auch der Geographus Ravennas (lib. IV. 17) kennt die Sachſen vorzüglich in den Grenzlanden der Dänen: Confinalis praenominatae Daniae est patria, quae nominatur Saxonia. Quae antiquitus et ipsa ex Dania pertinere dicebatur. Quae patria, ut ait Marcomirus, Gothorum philosophus, doctissimos quidem profert homines et audaces, sed non sic veloces (offenbar eine germaniſirende Ueberſetzung des gothiſchen Wortes: ſwinds, d. i. fortis) ut sunt Dani, qui juxta Dina fluvium.

*) Von der Framja haben wir zwei ausführlichere Erwähnungen, die eine, wie bekannt, bei Tacitus (Germ. 6.): „hastas, vel ipsorum vocabulo frameas, gerunt angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usum habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel cominus, vel eminus pugnent.“ Daß der Ausdruck hasta hier ſehr uneigentlich gebraucht iſt, geht ſchon aus der ganzen übrigen Beſchreibung hervor. Näher aber erläutert die ſpätere Geſtalt und den Gebrauch Agathias (II. 5.): „καὶ τοίνυν τόξα ἢ σφενδόνας ἢ ἄλλα ἅττα ἐκηβόλα ὅπλα οὐκ ἐπιφέρονται, ἀλλὰ πελέκεις γὰρ ἀμφιστόμους καὶ τοὺς ἄγγωνας, οἷς δὴ καὶ τὰ πλεῖστα κατεργάζονται· εἰσὶ δὲ οἱ ἄγγωνες δόρατα οὐ λίαν σμικρὰ, οὐμενοῦν ἀλλ' οὐδὲ ἄγαν μεγάλα, ἀλλ' ὅσον ἀκοντίζεσθαί τε, εἶπου δεήσοι, καὶ ἐς τὰς ἀγχεμάχους παρατάξεις πρὸς τὰς ἐμβολὰς ἐφικνεῖσθαι. τούτων δὲ τὸ πλεῖστον μέρος σιδήρῳ πάντοθεν περιέχεται, ὡς ἐλάχιστόν τι φαφαίνεσθαι τοῦ ξύλου, καὶ μόλις ὅλον τὸν σαυρωτῆρα· ἄνω

**) Daß der Name der Franken urſprünglich alle deutſchen Stämme, die vor dem Eindringen der Sachſen zwiſchen der Römergrenze und den Elbgegenden in Norddeutſchland wohnten, bezeichnete, erklärt dann auch die Aeußerung des Geographus Ravennas (I. 11): Quarta ut hora noctis, Nortmannorum est patria, quae et Dania ab antiquis, cujus ad frontem Albes, vel patria Albis Maurungania certissime antiquis dicebatur, in qua patria Albis per multos annos Francorum linea remorata est. The song of the traveller kennt einen deutſchen, an Sueven und Angeln grenzenden Stamm: Myrgingas, das ſcheint noch an die fränkiſche Maurungania zu erinnern.

Je mehr die Grenzländer mit deutschen Ansiedlern besetzt, die imperatorischen Garden und italienischen Besatzungen aus deutschen Stämmen ersetzt wurden, je größere Wichtigkeit erhielten überhaupt die deutschen Häuptlinge im römischen Staatsleben. Sie gehörten, wenn sie im Dienste der Im[illegible]atoren waren, zu den Großen des Reiches, und in unruhigen Zeiten, wo mehrere Imperatoren einander das römische Reich streitig machten, sehen wir endlich diese Erscheinung, daß römische Usurpatoren, welche Soldaten brauchen, ohne Geld zum Solde geben zu können, deutsche Häuptlinge auf Landschaften des Reiches anweisen, und einen Theil des Reiches denen zum Opfer bringen, die ihnen das Ganze erwerben sollen.

Da, wo sich in Folge solcher Anweisungen deutsche Heerkönige mit ihren Heeren auf römischem Grund und Boden einrichteten, wurde die Heerverfassung der deutschen Schaaren, wie sie oben beschrieben ist, Landesverfassung; doch so, daß für die Provinzialen römischer Abkunft bald mehr bald weniger die alte Administrationsform, so wie das römische Privatrecht, unangetastet gelassen wurde. Uebrigens ist es falsch, jene alten von Tacitus erwähnten Volksrichter (qui jura per pa-

---

ἄνω δὲ ἀμφὶ τὸ ἄκρον τῆς αἰχμῆς καμπύλαι τινὲς ἀκίδες· ἐξέχουσιν ἑκατέρωθεν ἐξ αὐτῆς δήπου τῆς ἐπιδορατίδος, ὥςπερ ἄγκιστρα ὑπογναπτόμενα, καὶ ἐς τὰ κάτω γενεύκασι. καὶ οὖν αφίησι τυχὼν ἐν συμπλοκῇ τοῦτον δὴ τὸν ἄγγωνα Φράγγος ἀνήρ. καὶ εἰ μὲν σώματί που ἐγχρίψειεν, εἰςδύεται μὲν εἴσω, ὥςπερ εἰκὸς, ἡ αἰχμὴ, οὔτε δὲ αὐτὸν τὸν βληθέντα οὔτε ἄλλον τινὰ ἐρύσαι ῥᾳδίως ἔνεστι τὸ δόρυ. εἴργουσι γὰρ αἱ ἀκίδες ἔνδον ἐνεχόμεναι τῇ σαρκὶ, καὶ πικροτέρας ἐπάγουσαι τὰς ὀδύνας, ὥστε εἰ καὶ μὴ καιρίαν τὸν πολέμιον τρωθῆναι ξυνενεχθείη, ἀλλὰ ταυτῇ γε διαφθαρῆναι. εἰ δέ γε ἐξ ἀσπίδα παγείη, ἀποκρέμαται μὲν αὐτίκα ἐξ αὐτῆς, καὶ ξυμπεριάγεται, συρομένου ἐν τῷ ἐδάφει τοῦ ἀπολήγοντος· ὁ δὲ βληθεὶς οὔτε ἐξελκύσαι τοῦτο δὴ δύναται τὸ δόρυ διὰ τὴν εἴςδυσιν τῶν ἀκίδων, οὔτε ξίφει διατεμεῖν, τῷ μὴ ἐφικνεῖσθαι τοῦ ξύλου, ἀλλὰ τὸν σίδηρον παρατετάσθαι. ἐπειδὰν δὲ τοῦτο ἐςίδοι ὁ Φράγγος, ὁ δὲ ἀθρόον ἐπιβὰς τῷ ποδὶ καὶ ἐμπατήσας τὸν σαυρωτῆρα, καταβρίθει τὴν ἀσπίδα καὶ κατάγει, ὡς ὑποχαλάσαι τὴν τοῦ φέροντος χεῖρα, καὶ γυμνωθῆναι τὴν κεφαλὴν καὶ τὸ στέρνον· τότε δὴ οὖν αὐτὸν ἄφρακτον ἐκεῖνος ἑλὼν ῥᾳδίως ἀπόλλυσιν, ἢ τὸ μέτωπον πελέκει πατάξας, ἢ δορατι ἑτέρῳ τὴν φάρυγγα διελάσας." — Das Nordische Wort Frakka, welches einen Wurfspieß bezeichnet, hat gewiß diese auszeichnende Waffe der Franken, die Framja oder den Anko im Sinne, deren ersterer Name ursprünglich eine allgemeine Waffenbezeichnung gewesen zu sein scheint.

gos vicosque reddant) für einerlei mit den späteren Grafen zu halten. Kein einziger Graf ist bekannt, der seine Stellung durch eine Gemeinde erhalten hätte; alle Grafen werden von Fürsten eingesetzt. Hingegen wo sich in einer Landschaft selbst nach der Unterwerfung unter eine Königsmacht die freie Gemeinde mit ihren selbstständig constituirten Richtern erhielt, wie in Friesland, hieß der Volksrichter Asega (êsako, judicius), und der königliche Beamtete nur, der von Zeit zu Zeit in das Land kam, um in des Königs Namen bei den großen Gerichten gegenwärtig zu sein, hatte den Grafennamen. Wo also Grafen, oder comites, sich an der Spitze der Volksabtheilungen als Führer des Heerbannes und, was damit zusammenhing, als Vorsteher der Gerichte finden, ist die alte freie Volksverfassung schon auf irgend eine Weise der Heerverfassung gewichen. So war es durch Ausbreitung der Eroberungen einzelner Stämme bereits in einem großen Theile des inneren Deutschlands, namentlich bei den weit nach Osten herrschenden gothischen Völkern. Wenn im Westen und Süden die Römergrenze, im Norden das Meer den Ausbreitungen deutscher Stämme Grenzen setzten, war hingegen nach Osten fast ganz offnes Feld; denn rohe Völker, wie es scheint ohne festen Staatsverband, auf jeden Fall ohne großartigen Zusammenhang unter sich, standen hier den Deutschen gegenüber.

Die Gothen (Gotones des Tacitus, Gutans von ihnen selbst, Kuzon von den anderen süd- und westdeutschen, Gotar von den nordischen Stämmen genannt) müssen wohl unterschieden werden von den Ganten (Geátas von den Angelsachsen, Kôzâ von den süd- und westdeutschen, Gautôs wohl von den gothischen, Gautar von den nordischen Stämmen genannt), welche später, als sie in das Land der Jotar einwanderten und diese unterwarfen, doch deren Namen annahmen und Jüten genannt wurden.

Die deutschen Stämme, welche sich von den Gestaden der Ostsee in südlicher und südöstlicher Richtung ausbreiteten, und welche gewöhnlich mit dem Gesammtnamen der Gothen bezeichnet werden, sollen von den überseeischen Ländern der Ostsee an der preußischen Küste gelandet sein; doch waren sie nach der scandinavischen Halbinsel wohl erst

ſelbſt aus dieſen Gegenden gekommen. Als ſie nun an die preußiſche Küſte zurückkehrten, theilten ſie ſich in Oſtgothen, Weſtgothen und Gepiden, und leicht ſtifteten ſie große Reiche, indem ſie ihre Herrſchaft über die polniſchen und ſüdruſſiſchen Hochebenen ausdehnten. Nach der Mitte des 4ten Jahrhunderts herrſchten die Oſtgothen von der Oſtſee bis zum ſchwarzen Meere; die Rugier, Gepiden, Heruler, Vandalen waren von ihnen abhängige deutſche Stämme. Der angeſehenſte oſtgothiſche Stamm waren die Greuthungen; das angeſehenſte Geſchlecht der Greuthungen das der Amalungen. Aus ihm war König Erminrih (Airmanareiks). Südweſtlich von dieſem großen Gothenreiche wohnten, ebenfalls in einer gewiſſen Abhängigkeit von Erminrih, die Weſtgothen von der römiſchen Donaugrenze in Ungarn nach Mähren herauf. Seit 367 waren dieſe Weſtgothen zugleich den Römern eng verbündet.

Noch ſtand Erminrih an der Spitze dieſer gothiſchen Stämme, als im J. 376 die Hünen in die europäiſchen Länder einbrachen. Das was nomadiſchen Horden gegen Reiche, die auf feſte Sitze baſirt ſind, das Uebergewicht giebt, iſt der Umſtand, daß der Character ihres ganzen Lebens Beweglichkeit iſt — daß ihnen der Krieg nicht ein anderes und nur des Friedens wegen Bedürfniß iſt, wie den Völkern, welche feſte Sitze haben; — aber eben deswegen müſſen ſie, wenn ſie einmal anfangen zu erobern, ins Schrankenloſe erobern, weil der Friede und die Beſchränkung ihnen gerade das aus ihrem Leben raubt, wodurch ſie allein die erſte Eroberung zu machen vermochten. Als die Hünen gegen das oſtgothiſche Reich hereinbrachen, wurde eben Erminrih von Rhoxalanen ermordet.

Ueber das Verhältniß Erminrihs zur deutſchen Heldenſage vgl.: Wilhelm Grimm die deutſche Heldenſage. (Göttingen 1829. 8. S. 1. ff.

Widmâr, der an Erminrihs Stelle trat, ward im Kampfe gegen die Hünen erſchlagen. Die edleren oſtgothiſchen Stämme mit Widmârs unmündigem Sohne Widerih zogen zu dem Fürſten der Weſtgothen, Edinrih (Athanareiks). Bei den Weſtgothen waren aber ſchon längere Zeit durch die Nähe der Römer die alten Verhältniſſe gelockert. Vridukern (Friþagairns), Edinrihs und der alten heidniſchen Religion der Anſen (goth.: anſeis; althochd.: enſi; angelſ.: ês; nordiſch:

aesir; dies Wort nämlich diente zur allgemeinen Bezeichnung der oben erwähnten deutschen Götterwesen) Feind, zog, als die Hünen auch das westgothische Reich bedrohten, mit seinen Anhängern zu dem Imperator Valens, und erhielt gegen Zusage des Heerdienstes für die Römer und der Annahme der christlichen Religion, und zwar des Arianismus, Sitze in Thracien. Auch Widerih mit den auswandernden edleren Stämmen der Ostgothen kam über die Donau. Edinrih warf sich mit den dem Heidenthum treugebliebenen Westgothen in die Karpathen.

Ueber die Anfänge des Christenthums bei den Gothen vgl. vorzüglich:

Skireins aivaggelions þairh Johannen. Auslegung des Evangelii Johannis in gothischer Sprache von H. F. Maßmann (München 1834. 4.) Die Abhandlung über das Christenthum bei den Gothen S. 90. ff.

Ueber die frühere Geschichte der Gothen:

Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens von Joh. Voigt. Erster Band. Königsberg 1827. 8.

Vidukerns Gothen, durch die Behandlung der römischen Beamteten zur Verzweiflung gebracht, empörten sich, und der Krieg mit ihnen und den Stämmen, die sich ihnen anschlossen, dauerte bis auf des Imperators Theodosius Siege. Edinrih, immer mehr bedrängt von den Hünen, fand endlich auch Aufnahme im römischen Reiche, wo nach Vidukerns und Edinrihs Tode die Gothen unter ihren Führern in eine Reihe kleinere Stämme und Gefolgschaften zerfielen, und in solchen Haufen mit den Imperatoren Heerdienstverträge schlossen. Sie wurden im Allgemeinen mit dem Namen foederati bezeichnet. Gothen wurden seitdem immer zahlreicher im Heere, und die gothischen Fürsten gehörten zu den Großen des Reiches, wie schon längere Zeit fränkische.

Nach der Theilung des römischen Reiches unter die Söhne des Imperator Theodosius führte ein Vandale, also ein Mann deutschen Stammes, Stilihho, im westlichen Theile die Regierung, und vermochte durch seine Verbindungen mit den Gothenfürsten im östlichen Theile auch hier viel. Einer dieser Gothenfürsten des östlichen Reiches, Alarih (Alareiks), hatte, weil den Föderaten die Dienstverträge nicht gehalten wurden, einen Rachezug durch Macedonien und Griechenland unternommen, und sich dann in die Grenzlandschaften beider

Reichstheile gesetzt, in Illyrien, von wo aus er mit beiden Höfen unterhandelte. Endlich ließ er sich vom östlichen Hofe gegen Stilihho, also gegen das westliche Reich, gebrauchen, wurde aber im März 403 im oberen Italien bei Pollentia (an den östlichen Grenzen des Monferrat?) geschlagen, und trat nun in den Sold des westlichen Reiches.

Ein Theil der Gothen mit Zulauf aus fast allen anderen germanischen Stämmen bildete im J. 405 einen großen Kriegshaufen, der sich in Italien Sitze zu erkämpfen suchte. Unter ihrem Anführer Hradagêr (Hrada-gâis) wurden diese Banden im J. 406 in dem Appenin geschlagen, und die Reste derselben, nach drei Hauptvölkerschaften in drei Heere (Vandalen, Alanen, Sueven) getrennt, zogen durch neue Zuzüge verstärkt, über den Oberrhein nach Gallien im Jahre 407.

Das Heer in Britannien (größtentheils aus Deutschen bestehend) rief einen neuen Imperator, Constantin aus, nachdem schon früher (im J. 287 u. ff.) unter Maximian einmal ein aus dem jetzigen Brabantischen gebürtiger römischer Unterthan, Carausius, sich in Boulogne zum Imperator hatte ausrufen lassen, und sich dann in gutem Einverständniß mit den Sachsen und Franken, welche an den nördlichen Küsten Deutschlands und Niederlands saßen, trotz der Angriffe der Römer bis zu seiner Ermordung im Besitz Britanniens und eines Theiles der gegenüberliegenden gallischen und belgischen Küsten behauptet und in seinem Mörder Allectus noch drei Jahre lang einen Nachfolger gefunden hatte *). Constantin nahm die eben nach Gallien gekommenen Reste der Hradagêrischen Banden in seinen Sold, und besetzte mit ihnen Gallien und Spanien. Inzwischen erfolgte in Italien Stilihhos Hinrichtung, und nun wendete sich das 40,000 Mann starke Heer von Miethtruppen, fast alle aus deutschen

*) Diese Küsten waren zum Theil, namentlich im jetzigen Flandern, so mit sächsischen Ansiedlern besetzt, welche als Läten unter römischer Herrschaft lebten, daß sie schon in der notitia dignitatum in diesem Bezirk den Namen littus Saxonicum führten. Nach den neuesten von Hrn. Professor Böcking angestellten Untersuchungen ist die notitia dignitatum in die Zeit zwischen 400 und 404 zu setzen. Da die gegenüberliegende Küste von England ebenfalls littus Saxonicum hieß, so war auch sie wahrscheinlich mit sächsischen Läten besetzt. In Flandern werden auch suevische Läten, anderwärts batavische und alemannische genannt (Warnkönig a. a. O. S. 91); auch fränkische (Palgrave a. a. O. S. 354.) Britannien aber stand in dieser Zeit in militärischer Hinsicht im Ganzen unter dem magister militum Galliarum und war in drei Militairdistrikte getheilt. Der Comes Britanniae hatte die südlichen und westlichen Theile der Insel unter sich; der Comes littoris Saxonici per Britanniam den südöstlichen Belgien gegenüberliegenden Theil, und der Dux Britanniae den ganzen Norden.

Stämmen, an Alarih, dem nach Stilikhos Tode vom weſtlichen Hofe der Dienſtvertrag nicht gehalten ward; fleghaft durchzog Alarih Italien.

Nach Alarihs Tode im Jahr 411 trat ſein Schwager Adolf (Athaúlfs) an die Spitze ſeines Gothenheeres. Der britanniſche Conſtantin, von dem Imperator des weſtlichen Reiches, Honorius, als Mitimperator anerkannt, verlor inzwiſchen Spanien wieder durch die Untreue ſeines Feldherrn, des Gerontius. Dieſer zog nun die ehemals Hradagêriſchen Banden an ſich, und was ſich inzwiſchen noch an ſie angeſchloſſen hatte. Conſtantin, der noch von alemanniſchen und fränkiſchen Haufen unterſtützt wurde, ward geſchlagen, und Honorius vereinigte Gallien wieder mit Italien und Afrika. Die Hradagêriſchen Völker aber, da ſie in dieſer Zeit des Wechſels der Regenten nirgends mehr eine Garantie der Dienſtverträge ſahen, bemächtigten ſich des größten Theiles von Spanien als eines eignen Beſitzes. Die Sueven unter ihrem Heerkönig Erminrih gründeten ein Reich in dem nordweſtlichen Theile der Halbinſel, in Gallicien, indem ſie mit den römiſchen Provincialen, den Walchen (walahâ) einen Vertrag ſchloſſen, der ihnen Eigenthum, den Walchen aber die Erhaltung ihrer römiſchen Verfaſſung zuſagte; nur trat der ſueviſche Heerkönig zugleich an die Spitze der römiſchen adminiſtrativen Behörden. Ebenſo riſſen die Alanen unter ihrem Heerkönig Atax (Otachr?) die Gegenden ohngefähr an ſich, die jetzt das Königreich Portugal bilden, und die Vandalen unter ihrem Heerkönige Gotegiſil (Godigiſal? Godigisclus?) das ſüdliche Spanien. Im J. 411.

Gegen dieſe Eindringlinge, vorzüglich aber gegen einen in Mainz aufgeſtandenen Uſurpator, Jovinus, der Burgundionen, Franken und Alemannen in ſeinem Solde und die Anerkennung eines großen Theiles von Gallien gewonnen hatte, wußte Honorius, da der Soldatenſtand ſeines Reiches weſentlich aus Deutſchen beſtand, nur mittelſt Adolfs noch in Italien anweſender Gothen zu verfahren. Er verſprach dieſen Sitze in Tuſcien als Preis ihrer Hülfe. Landzugeſtändniſſe mußten nämlich Hauptbedingung der Dienſtverträge werden, ſobald die Gefolgſchaften der Heerkönige größtentheils aus Völkertrümmern beſtanden.

Als Adolf ſiegreich im ſüdlichen Frankreich und in Spanien gegen die Vandalen vordrang, dachte er nicht mehr dar-

an, ſich mit Sitzen in Tuſcien zu begnügen; er nahm die Verwaltung der römiſchen Provinzen zunächſt zu beiden Seiten der Pyrenäen an ſich unter ähnlichen Verhältniſſen für die dort angeſeſſenen Walchen, wie die der Walchen im Sueven-reiche; und aus dieſer Feſtſetzung entwickelte ſich bei dem Immer-ſchwächer-werden der römiſchen Regierung almälig ein ſelbſtſtändiges weſtliches Gothenreich.

Die Entwickelung des weſtgothiſchen Reiches findet man ausführlich dargeſtellt in:

Dr. Fr. W. Lembke Geſchichte von Spanien 1r Band. Hamburg 1831. 8.

Dr. Joſeph Aſchbach Geſchichte der Weſtgothen. Frankfurt 1827. 8.

Königsſitz der Weſtgothen ward Toulouſe. Die Weſtgothen zerſtörten dann das alaniſche Reich, bemächtigten ſich des größten Theiles von Spanien und bedrängten die Sueven; doch gelang es ihnen erſt nach faſt zwei Jahrhunderten, als Lsvikelt (Leovigild) König der Weſtgothen, Epurrih (Ibor-reiks) König der Sueven war, auch das ſueviſche Reich ſich ganz zu unterwerfen. Die Unterthanen der Römer in Britannien hatten auch nach Conſtantins Fall ſich nicht wieder mit Italien vereinigt, ſondern ſich, ſo wie die Walchen im nordweſtlichen Frankreich, die Armoriker, wieder ganz frei und ſelbſtſtändig gemacht unter eignen Fürſten. *)

In Italien waren die deutſchen Miethtruppen und deren Führer nach des Honorius Tode faſt allmächtig. Auch der den Römern noch gebliebene Theil von Gallien nördlich der Loire und an der Rhone wurde durch ſtete Angriffe der Franken und Alemannen verringert.

Als Jovin im J. 413 unterlegen war, überließ Honorius den Burgundionen den Elſaß, den ſie größtentheils gegen die Alemannen erobern mußten. Er überließ ihnen dieſe Landſchaft, um durch ſie das übrige Gallien gegen die Alemannen zu ſchützen. Sie verließen nun, wie es ſcheint, ihre Sitze im Oſten des Odenwaldes, wo ſie von Alemannen und Düringern ohnehin gedrängt wurden, und wohnten ſeitdem im Odenwalde und zwiſchen Neckar und Main an beiden Seiten des Rheines und dann am linken Ufer herauf durch den Elſaß. Worms war ihre Hauptſtadt. Sie traten zur chriſtlichen Religion

*) Geſchichte von England von J. M. Lappenberg 1r B. (Hamburg 1834. 8.) S. 59. Procopius de bello Vand. I. c. 2. *Βρεττανίαν μέντοι Ῥωμαῖοι ἀνασώσασθαι οὐκέτι ἴσχον, ἀλλ' οὐσα ὑπὸ τυράννοις ἀπ' αὐτοῦ ἦσαν.*

und zwar zur katholischen Kirche über. Bald hernach suchten sie von ihren Sitzen am Rhein aus das Land bis zur Mosel zu gewinnen, wurden aber 435 von Aëtius auf die Vogesen zurück geworfen.

Während Carausius, wie oben erwähnt wurde, sich vorzüglich mit Hülfe der Franken in Britannien und an den belgischen Küsten behauptete, hatte er, wie Eumenius (cf. Mascov. I. S. 208. not. 3) versichert, die Einwanderung der von den Sachsen (wie Zosimus erzählt, aus ihren alten Sitzen an der geldrischen Yssel verdrängten*)) Salier in die insula Batavorum oder die Betuwe begünstigt, wo die Salier von dieser Zeit an unter dem Namen der salischen Franken wohnten. Ihnen hatten sich die früher von den Römern an die Maasmünde versetzten Sygambrer, die (gleich den Batavern in der letzten Zeit) in lätischen Verhältnissen gelebt hatten, angeschlossen. Die Salier gaben dann der holländischen Yssel und Vecht die Namen nach Flüssen ihrer frühern Heimath, und wohnten in diesen Gegenden, im Yssel- oder Salgau, im Hwitingau und im Batugau oder der Betuwe, so wie die Sygambrer im Meergau oder der Meruwe. Der Imperator Maximian siedelte dagegen fränkische Läten in den Mosel- Maas- und Schelde-Gegenden an. Constantius Chlorus trieb dann einen Theil der salischen Franken wieder aus der Betuwe. Nach des Constantius Tode im Jahre 306 setzte Constantin den Kampf gegen die Salier fort, und ein mächtiger Krieg bereitete sich nun längs des

*) Zosimus l. III. c. 6. *Πάντων δὲ, ὡς εἰπεῖν, τῶν αὐτόθι βαρβάρων ἀπογνόντων ἐλπίδι πάσῃ, καὶ ὅσον οὐδέπω τοὺς ἔτι περιλελειμμένους ἀπολεῖσθαι πανωλεθρίᾳ προσδοκησάντων, Σάξονες, οἱ πάντων δὴ καρτερώτατοι τῶν ἐκεῖσε νεμομένων βαρβάρων, θυμῷ καὶ ῥώμῃ καὶ καρτερίᾳ τῇ περὶ τὰς μάχας εἶναι νομίζοντες, Κουάδους, μοῖραν σφῶν ὄντας, εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίων κατεχομένην ἐκπέμπουσι γῆν. οἱ δὲ, ὑπὸ Φράγκων ὁμόρων αὐτοῖς ὄντων κωλυόμενοι διαβῆναι, δέει τοῦ μὴ τῷ Καίσαρι δοῦναι δικαίαν αἰτίαν τῆς κατ' αὐτῶν αὐθις ἐφόδου, πλοῖα ναυπηγησάμενοι καὶ διὰ τοῦ Ῥήνου τὴν ὑπὸ Φράγκων ἐχομένην ὑπερβαλλόμενοι γῆν, ἐπὶ τὴν ὑπήκοον Ῥωμαίοις ὡρμίσθησαν. καὶ τῇ Βαταβίᾳ προσχόντες, ἣν δίχα σχιζόμενος ὁ Ῥῆνος νῆσον ποιεῖ, πάσης ποταμίας μείζονα νήσου, τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιρον, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας, ἐξέβαλλον.*" etc. Julian schlägt dann, wie Zosimus im folgenden Kapitel erzählt, die Quaden gänzlich. Man hat diese im Geleite der Sachsen auftretenden Quaden öfter für Chatten gehalten. Dem widerspricht der sprachliche Inhalt des Namens gänzlich; aus dem Namen Chat, plur. Chetti, später Hezze, Hezzen, wird im Munde der Römer und Griechen sehr richtig Chattus, Chatti, aber nie *Κουάδος, Κουάδοι.* Diese Quaden müssen also entweder mit den sonst im südöstlichen Deutschland vorkommenden Quaden zusammengehörig und den Sachsen befreundet geworden, oder ein ganz eigenthümlicher Stamm der Sachsen sein. Zosimus versteht auch sonst unter Quaden jene südöstlichen.

ganzen Rheines vor. Die Tubanten (Franken an der Vecht, in der Twente), die Chamaven (Franken an der geldrischen Yssel und ein Stück rheinaufwärts), die Chattuarier und Brueterer (ebenfalls Franken, letztere von den Sachsen zwischen Lippe und Ruhr zusammengedrängt) — kurz! der Rest der im Osten des Rheines sitzenden fränkischen Stämme, und ebenso die Alemannen suchten über den Rhein zu dringen. Die Alemannen drängten sich dabei rheinabwärts (damals wohnten noch die Burgundionen im Odenwald und östlich desselben) zwischen dem Rhein und den Burgundionen hindurch in die Gegenden zwischen Rhein und Lahn am Taunus und occupirten sie. Constantin indeß besiegte mehrfach alle diese den Krieg führenden deutschen Stämme, und schüchterte sie durch Grausamkeit und durch eine Rheinbrücke, die er bei Cölln anlegte, ein. Bis zu den Zeiten des Julian hatten sich die Alemannen dann auch des Elsasses bemächtigt. Wie sie die Gegenden zwischen Odenwald und Rhein und den Elsaß wieder an die Burgundionen verloren, ist oben erwähnt, denn Julian, obwohl er sie hart bedrängte (besonders 357), hatte die Alemannen doch noch nicht aus dem Elsaß herauswerfen können.

Auch den aus den Gegenden nördlich der Maas und des Rheines in die nordbrabantischen Gegenden vordringenden salischen und merowingischen (oder sygambrischen) Franken vermochte Julian den Tessendergau nicht wieder zu entreißen. Er ließ ihnen, aber unter der Bedingung, daß sie den Römern Kriegshülfe leisteten, das Land, und legte nur mehrere feste Punkte an der Maas an. Als dann später nach der Hinrichtung des Maximus (391) Valentinian der Jüngere im Westen des Römerreiches die Regierung führte, befehligte unter ihm ein Franke Arpigast (Arbogast) in Gallien. Es scheint dieser, der aus den bructerischen oder tenchterisch-sygambrischen Gegenden (letztere in und am sauerländischen Gebirg) war, war noch in alter Blutfehde*), sowohl mit den bructerisch-chamavischen Franken (als deren Häuptling Sunno genannt wird), als mit den chattwarisch-chattischen (als deren Häuptling Marcomêr erscheint). Er drang am Rhein herauf durch das chamavisch-bructerische Land, wagte aber Marcomêr auf den Höhen der Gebirge an der Ruhr nicht anzugreifen. Bald hernach erlag Arpigast dem Versuch, dem Eugenius die imperatorische Würde zu usurpiren.

Um das Jahr 420, nachdem Sunno, der Häuptling der bructerisch-chamavischen Franken, mit Tode abgegangen, wendeten sich diese an den alten Marcomêr, und dieser schlug ihnen und seinen chattwarisch-

*) Gregor. Tur. II. c. 9. — „Arbogastes Sunnonem et Marcomerum subregulos Francorum gentilibus odiis insectans.“ —

chattiſchen Franken ſeinen Sohn Faramunt als Häuptling vor *). Inzwiſchen waren die Anſiedlungen fränkiſcher Läten zwiſchen Rhein, Moſel und Maas immer häufiger geworden ſeit Maximian, und viele tauſend Familien fränkiſcher Herkunft wohnten nun als Franci ripparioli in der ripa (Riſland), wie man dieſe Gegenden, wo nicht mehr der befeſtigte limes, ſondern der Rhein die Grenze des Reiches machte, nannte. Die Deutſchen nannten dieſe Franken im Riſland Ripvarî.

Die Ripvaren ſcheinen ſich, als unter dem Chatten oder Heſſen (Hezze, mit dem nord. höttr oder hattr zuſammenhängend, welches einen Hut bezeichnet **)) Faramunt eine Schutz gewährende deutſche Macht in ihrer Nähe entſtanden war, von dem lätiſchen Verhältniß unter den Römern durch einen Aufſtand befreit, und Faramunt angeſchloſſen zu haben. Die Hauptſtadt dieſes (nachher gewöhnlich ripwariſch genannten) Frankenreiches war ſeitdem in Cölln, und mehrfach wurde von den Bewohnern dieſes Reiches Trier eingenommen und zerſtört.

Unter den ſaliſch-meruwingiſchen Franken war ein anderes Geſchlecht das bedeutendſte. Aus jenen in der Meruwe wohnenden Sygambrern (ſpäter, als die Salier ſich den Römern zum Theil auch zum Kriegsdienſt verpflichtet hatten, vielleicht auch aus dieſen) ergänzt war in Pannonien eine ſygambriſche Legion geweſen. Wahrſcheinlich waren in dieſer die höheren Anführerſtellen bei edlen ſygambriſchen Familien gewiſſermaßen erblich. Seit den letzten Verwirrungen, ſeit namentlich Alarih ſich in Beſitz dieſer Donaugegenden längere Zeit geſetzt hatte, mögen dieſe Sygambrer in ihre Heimath an den Mündungen des Rheines und der Maas zurückgegangen ſein, und daraus mag ſich die Sage gebildet haben, die ſaliſchen Franken ſeien aus Pannonien gekommen; denn in die wahrſcheinliche Zeit dieſer Rückkehr fällt beſonders die Ausbreitung der ſaliſchen Franken über den ihnen von Julian überlaſſenen Teſſendergau hinaus, im nachherigen Brac-

*) Allein man darf die Notiz: Pharamundus regnat in Francia nicht ſo verſtehen, als ſei dieſer Mann einziger König der Franken geweſen. Vielmehr blieben neben ihm noch andere Häuptlinge der ſaliſch-meruwingiſchen Franken.

**) J. Grimm Mythologie S. XXII. Anm.

bant (Südbrabant) und in der Hasbanja (im Lüttichschen) längs der Maas und Sambre und des Kohlenwaldes in termino Tongrorum d. h. in der tungrischen Diöces*). An der Spitze dieser neuen Erwerbungen erscheinen aber sygambrische**), also aus der Meruwe gebürtige, Fürsten; vielleicht gerade dieselben, die früher an der Spitze jener Legion in Pannonien standen. Sie nahmen ihren Herrscherfitz in Dispargum, zwischen dem Bracbant und der Hasbanie in der Mitte und nannten sich nach ihrer Heimath Meruwinger.

Am Ausgange des Königsforstes von Soignies liegt auf einer Anhöhe das Dorf Duysburg, die älteste Burggrafschaft des Landes; 1½ Stunde südwestlich von Loewen***). Gregor von Tours bei Duchesne Vol. I. p. 279) erzählt: Tradunt multi eosdem (nämlich die meruwingischen Franken) de Pannonia fuisse digressos et primum quidem littora Rheni amnis (d. i. die Meruwe) incoluisse; dehinc transacto Rheno Tongriam (so hieß die ganze ehemals menapisch-eburonische Gegend zwischen Maas, Schelde und Meer) transmeasse, ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia. — — — Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem (frumb) ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, qui

*) Terminus ist der stehende Ausdruck dieser Zeit für Diöces. Schon dadurch allein fällt die Ansicht derer, welche aus Tongrorum: Toringorum machen wollen.

**) Daß die Meruwinger wirklich Sygambrer waren, zeigt v. Ledebur Land und Volk der Bructerer not. 333 und 519. — Man hat bei Ableitung des Namens Meruwinger auch theils an einen Ahnherrn Merwig, theils an den in der ehemaligen Grafschaft Looz sich findenden Ort Merwyk gedacht. Jener ist sicher eine spätere etymologisirende Erfindung, und stimmt nicht zu dem Namen der Dynastie, der in der ältesten Schreibung Merwunger oder Meruwunger lautet; bei einem solchen Stammvater müßten sie Merwicunger heißen. Der Ort kann seinen Namen eher von der Dynastie, als die Dynastie von dem Orte haben. Die älteste Nachweisung darüber ist mir begegnet Nyhoff geld. gesch. I. p. 126. not. *): „Merwyk lag in het oude graafschap Loen of Loos in het land van Luik. By eenen brief von den 30. Nov. 1303 van welken mede een afschrift in het oudste register gevonden wordt erkende reeds de hertog van Brabant geen regt of aanspraak te hebben op het hooge regts gebied (in altis justitiis) hetwelk Jan van Merwyk daar en te Exempel bezat.“ Man vergleiche über die Meruwinger auch Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; vierte Ausg. Bd. I. S. 135.

***) Allgemeine Literatur-Zeitung. Februar 1834. Ergänzungsblätter Nr. 19. S. 146.

apud Dispargum castrum habitabat; quod est in termino Tongrorum. In his autem partibus, id est ad meridionalem plagam, habitabant Romani usque Ligerim fluvium. Ultra Ligerim vero Gothi dominabantur etc.

Die tüchtigſten Unterſuchungen über die älteſten Verhältniſſe der Franken finden ſich:

Das Land und Volk der Bructerer; von Leop. von Ledebur. Berlin 1827.

Nur iſt hier auch jene Möſeriſche Annahme von der Altheimathlichkeit der Sachſen in den Gegenden zwiſchen Weſer und Rhein mannichfach ſtörend geweſen.

Eine Intrigue eines der einflußreichſten Männer am römiſchen Hofe, des Aëtius, gegen den gleich einflußreichen, und deshalb von ihm beneideten, Bonifacius, indem der letztere durch den erſteren am Hofe verläumdet und zugleich überredet ward, daß er ſelbſt bedroht ſei (ſo daß er die in Spanien von den Weſtgothen bedrängten Vandalen zu ſeiner Hülfe nach Afrika rief, und ſich empörte), entriß im Jahr 429 auch Afrika dem römiſchen Reiche*). Kêrarih (Gâſareiks), der Heerkönig der Vandalen, kam zwar erſt nach Afrika, als Bonifacius das Lügengewebe entdeckt und ſich wieder mit dem Hofe verſöhnt hatte; aber, da jener die Sitze in Spanien aufgegeben, mußte er nun neue gewinnen, und da Bonifacius, der Statthalter von Afrika, den Dienſtvertrag, unter dem er ihn gerufen, nicht halten wollte, trat Kêrarih ganz als Eroberer gegen ihn auf.

Die Walchen verloren in dem vandaliſchen Reiche, welches Kêrarih in Afrika gründete, alle politiſche Stellung. Die großen Landgüter des römiſchen Adels in Afrika machte Kêrarih zu Domänen. Alles übrige angebaute Land vertheilte er entweder ſeinem Heere als ächtes, zinsfreies Eigenthum, oder er ließ es, wenn es an ſich ſchlecht war, gegen Zins den Walchen, die dadurch in ein höriges Verhältniß herabgedrückt wurden. Die vornehmeren Walchen wurden faſt alle ausgerottet, an ein Fortbeſtehen römiſcher Verfaſſung war hier nicht zu denken. Mit Afrika fielen auch bald Sardinien und Corſika in die Gewalt der Vandalen.

*) Dieſe Verhältniſſe finden ſich einfach und klar dargeſtellt von Procopius Bell. Vandal. l. c. 3.

Aëtius führte, nachdem Bonifacius sich mit der Vormünderin von des Honorius Sohn und Reichserben, Valentinian III., mit der Placidia versöhnt hatte, das ihm untergebene, vorzugsweise aus Barbaren bestehende Heer gegen Bonifacius, wurde aber geschlagen und floh. Bonifacius jedoch war verwundet worden und starb 432. Aëtius brachte bald, auch ohne römischer Feldherr zu sein, durch den Kriegsruhm, den er sich erworben hatte, ein neues Heer aus Barbaren zusammen, an dessen Spitze er dem römischen Hofe einen Dienstvertrag abtrotzte. Er stellte dann die Verhältnisse des römischen Reiches zu allen den in Gallien eingedrungenen deutschen Stämmen fest, und administrirte selbst jenen zwischen Burgundern, Alemannen, Franken, Armorikern und Westgothen römisch gebliebenen Theil von Gallien; — allein zwischen diesen barbarischen Völkern und ihren Heerkönigen war Aëtius mit seiner barbarischen Gefolgschaft im Grunde ebenfalls ein barbarischer Heerkönig, der einen Theil des römischen Reiches an sich gerissen hatte, denn sein Heer stand zu den Walchen nicht anders als die Westgothen.

Eben in der Zeit, wo Aëtius in der bezeichneten Weise nach Gallien kam, war es, daß die Burgunder von ihren Sitzen im Elsaß, am Donnersberg und Odenwald aus weiter im Trierischen vorzudringen suchten, während auch die Franken (die salischen unter Hludio [Chlogio], die ripwarischen vielleicht noch unter Faramunt) sich auszubreiten suchten und dadurch als Hülfsvölker der Burgunder erschienen. Aëtius drängte 435 diese Völker alle fast in ihre vorher gehaltenen Grenzen zurück. Auch die Gothen in Gallien bedrängte Aëtius, und hatte zu allen diesen Kämpfen ein Heer, was fast ganz aus Kriegsleuten aus jenen deutschen Völkern zusammen gesetzt war, welche dem hunischen Reiche unterthan waren, und aus Alanen. Der Krieg mit den Gothen hatte so übeln Verlauf, daß die Römer zuletzt selbst den Frieden suchen mußten. Seine Alanen siedelte Aëtius im Jahr 440 in der Gegend von Valenz im Delfinat (Dauphiné) an, wo sie ohne Weiteres die bisherigen Einwohner vertrieben. Im Vergleich mit der milden das römische Wesen unangetastet lassenden Regierungsweise der Gothen, erschien das römische Regiment des Aëtius so hart, daß sich die Gallier mehrfach empörten.

Hludio eroberte unter solchen Verhältnissen nicht allzuschwer um das Jahr 445 Kammerich (Cambray) und Dorneck (Tournay) und alles Land hin bis zur Somme, denn diese Gegenden alle waren durch zahlreich angesiedelte sächsische, schwäbische, fränkische Läten schon zur

Hälfte deutſch. Gegen ihn zog Aëtius und ſchlug ihn ad vicum Helenae (bei Vieux Hesdin an der Canche). Das ganze Verhältniß des Aëtius zu dieſen deutſchen Völkern wurde aber geändert durch das weitere Vordringen der Hünen.

Die Hünen wurden (etwa ſeit 428) von zwei Brüdern Etzel (Attila) und Bledel (Bleda), Söhnen des Munzuch, beherrſcht. Nach dem Jahre 440 machten ſie mehrfache Verſuche, ſüdlich der Donau gegen das oſtrömiſche Reich vorzudringen. Bledel ſtarb 445; wie erzählt wird, fand er ſeinen Tod auf Anſtiften ſeines Bruders, der, ſeit er die Macht des hüniſchen Reiches vereinigte, dem oſtrömiſchen Reiche weit gefährlicher wurde. Als Marcian im Jahre 450 Imperator des Oſtens ward, überdies Etzel auch alle ebeneren Donaulandſchaften erobert, und nun den Wall der Hämuskette unmittelbar vor ſich hatte, ſchien es dem Hünenkönige ſchwieriger gegen dieſen tapfern Mann und auf ungünſtigerem Terrain den Kampf fortzuſetzen, und die Einladung der in Afrika angeſiedelten Vandalen, welche bei der im Occident wiedergekehrten Ruhe einen Angriff durch die concentrirten Kräfte des weſtrömiſchen Reiches erwarteten, und welche deshalb Etzel anregten, ſeine Eroberung lieber gegen Weſten fortzuſetzen, kam Etzel ganz erwünſcht. Er zog noch im Jahr 450 die Donau hinauf aus dem heutigen Ungarn in die jetzt deutſchen Provinzen. Ihm folgten außer ſeinen Hünen Oſtgothen unter drei Fürſten Walmâr, Dietmâr und Widmâr (Valamir, Theodimir und Vidimir); ihm folgten die Gepiden unter Ardarich; ihm folgten Rugier und Schiren (Sciri). Das Reich der Düringer war bis dahin das äußerſte nach Weſten, was zu dem hüniſchen Reiche (Hiunenlant, Hûnaland) gehört hatte. Es ſcheint Etzel zog nun von der Donau durch die zwiſchen dieſem Fluſſe und dem Main gelegenen Düringiſchen Gegenden gegen die Burgundionen, alſo zunächſt gegen die odenwäldiſche Landſchaft. Kundichari (Cundichari), der König der Burgunder, aus Gibichs Geſchlecht, bat um Frieden und erhielt ihn; aber bald nachher tödteten ihn die Hünen mit ſeinem ganzen Geſchlecht und ſeiner Dienſtmannſchaft *). Die

*) Die hieher gehörigen Stellen bei W. Grimm Heldenſage S. 70.

übrigen Burgundjonen mußten gleich Oſtgothen, Gepiden, Rugiern, Schiren und Düringern die Reiſefolge leiſten, und das hüniſche Heer mehren. Da erzählt wird, Etzel ſei im Frankenlande über den Rhein gegangen, da nördlich der Burgundjonen aber noch zwiſchen Main und Lahn Alemannen wohnten, muß wohl der Rheinübergang in den cölniſchen Gegenden ſtatt gehabt haben. Es kämpften damals bei den ripwariſchen Franken zwei Brüder um die höchſte Gewalt; — ob es Söhne oder Enkel Faramunts waren, iſt unbekannt *). Der Eine jüngere hatte ſich an Aëtius gewendet und römiſche (Walchiſche) Hülfe geſucht; der andere ſchloß ſich, um ſich zu halten, an Etzel an, noch ehe dieſer ſeinen Zug ausführte, denn die öſtlichen Nachbaren der Ripwaren, die Düringer, waren ja ſchon hüniſch, und konnten leicht unterſtützen.

Wenn, wie es wahrſcheinlich iſt, der Uebergang bei Cölln war, ſo iſt dann auch erklärlich, wie das hüniſche Heer zum Theil durch das Lüttichiſche, zum Theil durch das Trieriſche gegen Metz hinziehen konnte, von wo aus es dann auf Orleans vordrang.

Schon ſtand Etzel im Herzen Galliens, als ihm Aëtius entgegenzog. Dieſem folgten alle deutſche Völker, die unter der Hoheit der Imperatoren des Weſtreiches, alſo im römiſchen Reiche, in Walchland (Walhôlant, Valland) wohnten: die Weſtgothen unter ihrem Könige Diotrih (Piudareiks), die Burgundjonen und die ripwariſchen Franken, ſo viele ihrer fliehend vor Etzel zu Aëtius gekommen waren; ſächſiſche Läten von der Nordküſte Galliens (wo deren nicht blos in dem nun an die ſaliſchen Franken ſchon verlorenen flämiſchen Landſchaften, ſondern auch in der Normandie bei Bayeux wohnten). Ferner folgten ihm Alanen aus der Gegend von Valence und Armoriker (oder Britonen), letztere nun ſchon nicht mehr als ſtrenge Unterthanen, ſondern auch nur, wie Weſtgothen, die Hoheit des Reiches im Allgemeinen anerkennend. — Vor dieſer nahenden Heeresmacht wich Etzel nach Châlons ſur Marne in der ſpäteren Land-

*) Auf keinen Fall waren es ſaliſche Franken — etwa, wie man gemeint hat, mit Chlodjo verwandt, oder gar der eine der fabelhafte König Merovâus.

schaft Champagne zurück. Hier in der Ebene von Châlons bei Mury (Muriacum) kam es zur Schlacht (451), in welcher der Westgothenkönig zwar fiel, aber Aëtius das Feld behauptete, worauf Etzel, der sich in dem von ihm selbst verwüsteten, ringsum feindlichen, Lande nicht halten konnte, den Rückzug antreten mußte.

Da Etzel die Erfahrung gemacht hatte, daß er nach Gallien nicht leicht durchdringen könne, wendete er sich im nächsten Jahre nach Italien, indem er durch die östlichen Pässe der Alpen auf Akelei (Aquileja) zog. Hier jedoch war das Terrän des städtereichen, Fluß- und Gräben-durchschnittenen Landes noch weit ungünstiger für Reiterheere — die Beute war noch weniger lockend, und leicht gelang es den Vorstellungen Pabst Leo's I., Etzel zum Rückzuge zu bewegen. Noch einmal versuchte nun dieser durch die niedere Schweitz gegen Genf (Genève) und Wälsch-Leyden (Lyon) vorzudringen; allein Thorsmunt (Porismund), der Nachfolger Diotrihs bei den Westgothen, kam den schon im Dauphiné überwältigten Alanen mit Heeresmacht zu Hülfe, und zum zweitenmale mußte sich Etzel, nachdem er die Gegenden am Leberberg (Jura) und bis zur Loire arg verwüstet hatte, aus Gallien zurückziehen.

Im Jahre 454 starb Etzel, entweder, wie Jornandes erzählt an einem Blutsturz oder, wie andere berichten, durch das Messer eines deutschen Mädchens, deren Vater er getödtet, die er geraubt, und welche die Blutrache als ihre heilige Pflicht angesehen hatte *). Nach seinem Tode machten seine vielen Söhne dem ältesten, Ellach, das Reich streitig. In diesen Kämpfen befreite sich das ganze deutsche Hünaland: die Gepiden, die Düringer, die gothischen Stämme an der Donau. Die Abhängigkeitsverhältnisse der Burgundjonen und der ripwarischen Franken erloschen von selbst.

Noch ehe sich die hünische Fluth gegen Walchland heranwälzte, hatten die sächsischen Elbgegenden, Holstein, Schleswig und Jütland einem Auszuge nach Britannien so reichliche Nahrung gegeben, daß die Insel bald bis auf wenige unbedeutendere Distrikte im Norden und Westen mit deutschen Ansiedlern besetzt war. Seit Britannien sich von der römi-

*) Die hieher gehörigen Stellen bei W. Grimm. Heldens. S. 9.

schen Herrschaft losgerissen, war es mehr und mehr Beute barbarischer nördlicher Stämme, der Peghten und Scoten*), geworden. Um sich gegen sie zu schützen, ergriff der Häuptling Vortigern in den Jahren zwischen 441—449 (genau läßt sich die Zeit nicht ermitteln) wieder das alte von den Römern gebrauchte Mittel, mit deutschen Häuptlingen einen Miethvertrag zu schließen und den Kriegsleuten Landbesitz für ihre Dienste zu geben. Hengist und Hros (Hengest und Horsa), zwei Brüder und jütische Edilinge, waren als landflüchtige Leute mit drei Schiffen nach der britischen Küste gekommen. Sie leisteten Vortigern wichtige Dienste gegen dessen Feinde, und erhielten dafür Ländereien, wie es scheint zunächst in Kent, wo nachher Hengists Sohn Erih Ase (Aese) einer Fürstendynastie, den Aesclingen, den Namen gab. Nachrichten von dem glücklichen Unterkommen der jütischen Abentheurer zogen ganze Schaaren Ansiedler aus dem Lande Angeln, aus den holsteinischen und elbischen Sachsengegenden, so wie von der friesischen Küste nach; doch bildeten Angeln und Sachsen den Hauptstock der Auszüger, deren Menge bald Vortigern so bedrohlich ward, daß er nicht mehr für sie sorgen wollte, worauf sie sich gegen ihn, wie die Vandalen in Afrika gegen Bonifacius wendeten. Als sich aus diesen Kämpfen Fürstenthümer herausbildeten, nahmen dieselben nach den drei Hauptmassen der deutschen Bevölkerung (den Jüten, Angeln und Sachsen) einen hin und wieder verschiedenen Zuschnitt an (die Sachsen theilen Heer und Land nach Rapen und Hunderten, die Angeln nach Wapentaken, die Jüten nach Leten); die Friesen scheinen als einzelne in den größeren Massen der Auszüger aus anderen Provinzen untergegangen; ebenso was von Franken, Langobarden u. s. w. sich anschloß.

Die Kämpfe der Deutschen mit den alten Briten um den Besitz der Insel zogen sich lange hin. Noch im Jahr 516 erlitten die Deutschen einmal eine herbe Niederlage bei der Belagerung von Bath.

*) Die Scoten kamen sicher, wahrscheinlich aber auch die Peghten aus Irland. Die Peghten wohnten im östlichen Schottland auf beiden Seiten der Grampianberge, und suchten weiter nach Süden sich auszudehnen.

Arthur, deſſen Heldentüchtigkeit noch einmal den Briten einen Stern der Freiheitshoffnung aufgehen ließ, ſtarb 537. Bis dahin ſtand ſchon die Grundlage der deutſchen Fürſtenthümer in Britannien feſt. Ella (Älla) mit drei Söhnen war im Jahr 477 an der Küſte von Suſſex mit Sachſen auf drei Schiffen gelandet, und hatte hier nach harten Kämpfen ein ſächſiſches, wie Hengiſt in Kent ein jütiſches Fürſtenthum gegründet, welches den Nachkommen eines Sohnes des Ella blieb. Ein drittes Reich ſtiftete 494 in Weſſex Kerting (Cerdic) aus dem Geſchlecht der Geviſinge, der mit ſeinem Sohne Kunrih (Cynric) und fünf Schiffen hergekam. Das Reich blieb bei Kunrihs Nachkommen. Die Inſel Wight, welche Kerting gewann, gab er ſeinen Neffen, die ihm 514 zu Hülfe gezogen, und wie es ſcheint, Söhne eines jütiſchen Edlen, mit dem Kertings Schweſter vermählt war, waren, denn Wight hat nachher jütiſche Bevölkerung. Aſcwin (Äſcwyn) ſoll 527 in Oſtſachſen gelandet ſein, und hier ein Königreich (in Eſſex und Middleſex) gegründet haben; doch war hier wahrſcheinlich, ſo wie überhaupt an der öſtlichen Küſte Englands, noch aus alter Zeit ein Stock deutſcher Bevölkerung. Noch mehr alte, ſchon unter den Römern vorhandene deutſche Bevölkerung hatte ohne Zweifel das nördlich an Oſtſachſen anſtoßende Oſtangeln, als deſſen erſter König Uffo (Uffa), als deſſen Königsgeſchlecht die Wikingen genannt werden. Lindiswaren (Einwohner von Lindun d. i. Lincoln) und Mittelangeln gründeten zuſammen das ebenfalls angliſche Reich Merkia, deſſen erſter König Kruto (Cryda) hieß. Es dehnte ſich immer weiter gegen Wales aus, und die Gebiete der Hwiccas und der Hecana (zuſammen Mägeſäten genannt) waren in ähnlicher Abhängigkeit davon, wie Wight von Weſſex. Nördlich vom Humber behielten die von den Deutſchen occupirten Landſchaften ihre britiſchen Namen: „Deifyr und Bryneich“ in deutſcher Umbildung „Deira und Bernikia,“ ohngeachtet auch hier ſchon aus den Römerzeiten herrührende deutſche Anſiedlungen angenommen werden müſſen. Als erſter König in Bernikia (zwiſchen Tyne und Clyde) wird Odo (Ida), ein Angle, um 547 genannt. Ihm folgten ſeine Nachkommen. Erſter König in Deira (zwiſchen Tyne und Humber) ſoll Ella (Älla) Sohn des Uffi (Yffe) geweſen ſein (circa 560). Ganz im Norden noch jenſeits des Frith of Forth erhielt die Grafſchaft Angus deutſche Bevölkerung, ohne daß ſich mit Sicherheit Zeitpunkt, Ordnung und Miſchung der Einwanderung angeben ließe. — Nur im Weſten in Devonſhire und Cornwales (dieſe umfaßte Arthurs Reich Damnonia) und in Cambrien (wo in Nordwales das Reich Gwynedd, in Südwales die Reiche Demetia, Deheubarth und Dynefawr, in den Alpen um den Snowdon das Reich Powis waren) hielten ſich freie Briten oder Cymru. Sodann in Cumbrien, welches unter ſeinem Tyern (Tyrannus), der ſich gern als Nachfolger des britiſchen Conſtantin anſah, drei Diſtrikte umfaßte, nämlich 1) Cum-

berland, (Lancaster, Westmoreland und Cumberland) 2) Reged im südlichen Schottland in oder bei Annandale, 3) Strathcluyd (Dunbarton, Renfrew, Dunfries, Peebles, Selkirk, Lanark). Die Grenzlandschaften gegen Damnonia (Sumorsäten, Dornsäten und Wiltsäten) kamen zwar bald in die Hände der Deutschen, behielten aber eine starke britische Mischung der Bevölkerung, während diese sonst fast überall ausgerottet oder in den Stand der Leibeignen und Hörigen herabgesetzt ward.

Die bedeutendste Forschung über den Ursprung der angelsächsischen Reiche, welcher selbst England nichts gleiches an die Seite zu setzen hat, enthält die:

Geschichte von England von J. M. Lappenberg. 1ster Band mit einer Karte. Hamburg 1834. 8.

In demselben Jahre, in welchem Etzel seinen Tod fand, fiel auch Aëtius. Er hatte dadurch, daß er gewissermaßen an die Spitze aller walchisch-deutschen Völker getreten war, eine für Valentinian Besorgniß erregende Stellung erlangt, und Valentinian auf das treulose Anstiften des Petronius Maximus (der Valentinian und deshalb vorher den Aëtius stürzen wollte) ermordete Aëtius mit eigner Hand, und ließ zugleich dessen angesehenste Anhänger tödten. Aber Aëtius war von einer barbarischen Gefolgschaft umgeben, die die Blutrache für ihren Führer als ihre Pflicht ansah, und zwei Leute aus ihr ließen sich leicht von Maximus brauchen, und ermordeten Valentinian im Jahr 455. In Italien ward nun Petronius Maximus, der wegen Nothzüchtigung seiner Gemahlin an Valentian Rache zu nehmen gehabt hatte, als Imperator erhoben. Dann ward, nach dessen Tode*), von den Westgothen Flavius Mäcilius Avitus als Imperator aufgestellt, die eigentliche Staatsgewalt aber kam ganz in die Hände der Führer der deutschen Truppen in Italien, wenn sie der Theorie nach auch den Imperatoren blieb. Der sueviſche Ediling Rh-

*) Maximus hatte die Kaiserin Eudoxia, da seine Gemahlin inzwischen gestorben war, sofort nach Ermordung ihres Gemahles, des Valentinian, gezwungen, sich ihm selbst zu vermählen, weshalb diese auf Rache sann und Angriffe der Vandalen auf Italien begünstigt haben soll. Die Vandalen bemächtigten sich Roms und plünderten es gänzlich aus. Die Feinde des Maximus aber hatten sich noch vor Ankunft der Vandalen, als Maximus fliehen wollte, erhoben und ihn getödtet.

mâr (Rikhimêr) nöthigte Avitus vom Throne zu ſteigen, und regierte ſchon eine Zeitlang ohne Imperator unter dem Titel eines Patricius. Wie es ſich in den anderen römiſchen Provinzen wirklich ſchon feſtgeſtellt hatte, daß die höchſte Gewalt ſich in den Händen deutſcher Heerkönige befand, während man den Imperator noch als nominelles Haupt des ganzen Reiches gelten ließ, ſo war es, nachdem ſich Rikmâr zu Aufſtellung neuer Imperatoren genöthigt ſah, auch in Italien, nur daß die Nähe des deutſchen Edilings, der an der Spitze ſtand, und des Imperators, gewaltſameres Zuſammentreffen durch gegenſeitige Anſprüche herbeiführte. Der Magister militum Julianus Majorianus, des Rikmâr Freund, wurde von dieſem zuerſt wieder zum Imperator gemacht, allein nach einigen Siegen deſſelben gegen die Burgundjonen und Weſtgothen ward er auf Rikmârs, der in ihm nun einen wirklichen Kaiſer zu haben fürchtete, Veranſtaltung getödtet, und Lybius Severus beſtieg den Thron. Die höchſten römiſchen Beamteten in dem noch nicht von einem fremden Heerkönige occupirten Theile von Gallien, den Aëtius vorher adminiſtrirt hatte, und in Dalmatien erkannten nun aber Rikmârs Creaturen nicht mehr an. Dalmatien mußte ſich dann zwar fügen, aber Aegidius, der Befehlshaber in Gallien, der mit den ſaliſchen Franken in ſehr nahen Verhältniſſen ſtand, gründete eine eigene Herrſchaft in Gallien, die er dann ſeinem Sohne Syagrius überließ.

Von dem Theile Galliens, welchen Aëtius adminiſtrirt hatte, war inzwiſchen ein großer Theil losgeriſſen worden, und gehörte alſo auch nicht zu des Aegidius Reiche. Es hatte nämlich Rikmâr im Jahr 456 dem Zweige des weſtgothiſchen Königshauſes, welches nach Etzels Sturz die durch Vernichtung des früheren Königsgeſchlechtes erledigte Herrſchaft der Burgundjonen unter dem Titel römiſcher Magistri militum erhalten hatte (und bei den Burgundjonen auch den Arianismus an die Stelle des Katholicismus ſetzte) von den galliſchen Provinzen die Lugdunensis I., die Maxima Sequanensium, die Provincia Viennensis und die Alpes Grajae et Penninae (d. h. das nachmalige Herzogthum Burgund, die Freigrafſchaft, den Leberberg und das Uechtland, das Wälſchleydener Gebiet, den Delfinat und die Savoier Alpen) eingeräumt, weil die Burgundjonen im Elſaß zu hart von den Alemannen gedrängt wurden. Die Landſchaften, welche nun zwiſchen Gothen und Burgundjonen in der Mitte liegend, weder mit der rö-

mischen Herrschaft des Aegidius, noch mit der mit Italien in Zusammenhang bleibenden. Provence wohl verbunden waren, wie die Auvergne, wurden vollends von den Westgothen occupirt.

Nach des Severus Tode im Jahr 465 regierte Rihmâr wieder ohne Imperator, bis ihn das Bedürfniß des Beistandes des oströmischen Reiches gegen die Vandalen, die Sicilien besetzt hatten, zwang, wieder einen Imperator in Italien anzuerkennen. Anthemius war dies, des Kaisers Marcian Schwiegersohn. Als Rihmâr des oströmischen Hofes nicht mehr bedurfte, erkannte er Anthemius nicht mehr an, und erhob Anicius Olybrius, Valentinians III. Schwiegersohn. Eine Seuche raffte aber diesen und vor ihm schon Rihmâr hinweg im Jahr 472 *). Rihmârs Neffe, der burgundische Edling Kundpalt (Gundobald), der seit seines Vaters Kundwigs (Gundevicus) Tode (466?) mit seinen drei Brüdern Kelfrich, Gotemâr und Gotegisil über die Burgundionen herrschte, war von Olybrius bald nach Rihmârs Tode zum Patricius ernannt worden, und trat ganz an Rihmârs Stelle. Kundpalt erhob nach Olybrius Tode den Glycerius, der nichts als des burgundischen Fürsten Gunst für sich hatte, Imperator zu werden. Der oströmische Hof dagegen war für Julius Nepos, den Militairbefehlshaber in Dalmatien. Glycerius willigte in dessen Erhebung und wurde Bischof von Salona; Julius Nepos ward 474 Imperator. Allein nun zog sich Kundpalt zurück nach Burgund, wo er zwei seiner Brüder (Kelfrich und Gotemâr) wie Gregor von Tours erzählt, tödten ließ, und mit dem noch am Leben bleibenden dritten: Gotegisil das Reich so theilte, das er in Wâlschleyden, Gotegisil in Genf residirte. Ein Friede, den Julius Nepos zu Anfange des Jahres 475 mit den Westgothen schloß, verschaffte ihm deren Anerkennung, ihnen die Zusicherung der Auvergne und anderer Eroberungen im Westen der Rhone, dagegen gaben sie die östlich der Rhone in der Provence (Narbonensis II.) gemachten Eroberungen zurück.

Der Imperator Nepos hatte nach Kundpalts Zurücktreten an dessen Stelle den Magister militum Oreſtes zum Pa-

*) Rihmâr starb im August, Olybrius im October.

tricius ernannt; dieser aber zwang seinen Herrn zur Flucht nach Dalmatien, wo sich derselbe mit Hülfe des oströmischen Hofes hielt. Dagegen erhob Oreſtes seinen Sohn, Romulus, am 31ten October 475 zum Imperator. Gegen den Usurpator trat der Magister militum Otacher auf, der ein Edling der (gleich Bûriern, Juthungen, Schîren und Herulern) in die deutschen, damals zum römischen Reiche gehörigen, Süddonauprovinzen aufgenommenen Turkilingen und in römischen Kriegsdiensten war. Er schlug den Oreſt bei Placenz (Piacenza), dann dessen Bruder Paulus bei Raben (Ravenna), nahm 476 diese Stadt und machte in ihr Romulus zum Gefangenen. Dieser war kaum ins Jünglingsalter getreten, und erhielt nun in Campanien Aufenthaltsort und anständigen Unterhalt angewiesen. Julius Nepos hatte schon von Dalmatien aus seine Restitution in Italien durch den oströmischen Hof zu erwirken gesucht, und als Otacher von demselben Hofe den Titel als Patricius suchte, wies man ihn an Nepos. Nepos ertheilte Otacher den Titel, und dieser regierte nun, wie früher Rhmâr, Italien und die Süddonauprovinzen für den Imperator, der in Dalmatien blieb. Nicht durch Romulus Sturz, sondern erst am 4ten May 480 hörte das weströmische Reich auf *), denn da erst ward Nepos in Salona von

*) Darauf, daß nicht 476, sondern 480 das Todesjahr des weströmischen Reiches sei, hat unter den neueren Schriftstellern vorzüglich wieder aufmerksam gemacht der Gr. Cesare Balbo in seiner Storia d'Italia (Torino 1830. 8.) tomo I. p. 35. „Certo da quest' anno 480 Odoacre pare essersi affermato nella signoria. Ai tre anni antecedenti non trovasi segnato ne' fasti il consolo occidendale. Al 480 trovasi Basilio; ed é chiaro segno o di più pieno accordo tra Odoacre e Zenone convenuti nel far insieme tale elezione; o che anche senza accordo Odoacre assunse d'allora in poi più francamente tutti gli uffici della somma potenza. Tuttavia dicesi che non ussasse mai la porpora, non publicasse leggi nuove, non batesse moneta a sua effigie. Della moneta è tanto più dubbio, che trovasi Stilicone stesso averne fatta tale. Ma certo è da tutta la storia anche fuori d'Italia, che tutti que' barbari aveano un rispetto, per noi quasi incredibile, all' imperio quantunque caduto, e così mal caduto." Ich habe früher daſſelbe, was dieſer gelehrte Italiener am Ende der eben angeführten Stelle ausſpricht, in meiner Geſchichte des Mittelalters gebauſert, und bin deshalb entſetzlich von klaffenden Recenſenten angefallen worden. Ich will deshalb hier einige wenige von den Belegen anführen, die mich zu dieſer Anſicht beſtimmen — zum Theil laſſen

zweien ſeiner Beamteten, Viator und Ovida ermordet, worauf Otacher im folgenden Jahre Dalmatien eroberte, und die Mörder beſtrafte, ſich aber nun ohne einen neuen Imperator aufzuſtellen, als Patricius über die Römer, als Heerkönig über die Deutſchen in ſeinem Reiche gebietend, erhielt.

Otacher hatte ſich gleich nach Romulus Sturz in den italiſch-donauiſchen Provinzen ähnlich eingerichtet, wie ſich früher andere deutſche Heerkönige eingerichtet hatten, welche römiſche Provinzen zur Verwaltung und zur Verſorgung ihres Heeres übernahmen. Er hatte ſein Heer mit Landgütern ausgeſtattet, indem er ihm den dritten Theil des Landes überwies. Damit ihm nicht etwa von Seiten der Weſtgothen ein Imperator entgegengeſtellt würde, überließ er dieſen die

---

ſie ſich gar nicht mit Worten aufführen, da ſie mehr in Ton und Haltung von ganzen Sagen als in einzelnen Stellen liegen. Zum Beiſpiel die Vilkinaſaga enthält gar manchen hieher gehörigen Zug, von wie ſpätem Datum ſie auch iſt. Diotrih der Große brauchte als ſprichwörtliche Redensart: „Romanus miser imitatur Gothum: et utilis Gothus imitatur Romanum“ — es iſt ein elender Römer, der einem Gothen, aber ein tüchtiger Gothe, der einem Römer nachahmt. Excerpta ex libr. chronic. in ed. Wagneri Ammiani Marcellini Vol. I. p. 621. Ferner ſagt Jornandes (edit. Lindenbr. p. 108): Atanaricum quoque regem (Theodosius) datis sibi muneribus sociavit moribus suis benignissimis, et ad se eum in Constantinopolim accedere invitavit. Qui omnino libenter acquiescens, regiam urbem ingressus est, miransque: En, inquit, cerno, quod saepe incredulus audiebam, famam videlicet tantae urbis: et huc illuc oculos volvens, nunc situm urbis, commeatumque navium, nunc moenia clara prospectans miratur, populosque diversarum gentium, quasi fonte in uno e diversis partibus scaturiente unda, sic quoque militem ordinatum aspiciens; Deus, inquit, sine dubio terrenus est Imperator, et quisquis adversus eum manum moverit, ipse sui sanguinis reus existit.“ Nie iſt es mir in den Sinn gekommen, die Hoheit und Herrlichkeit des deutſchen Volkes angreifen zu wollen; vielmehr habe ich zu allen Zeiten die deutſche Art als die zweitmächtigſte Grundlage aller Sittlichkeit unſeres Volkes betrachtet. Mir erſcheint aber die Selbſtſeligkeit des freien Nordamerikaners und des Chineſen als ein Hauptkriterium der inneren Barbarei, die ſich bei dieſen Völkern neben ſo vielen Zeichen äußerer Civiliſation finden; deshalb vorzüglich habe ich gegen Selbſtſeligkeit, auch gegen nationale, geſprochen, wie ich konnte. Daß in meinem Lehrbuch der Geſchichte des Mittelalters die deutſche Geſchichte ſo kurz gehalten iſt, rührt nur daher, daß ich dies Buch zunächſt zum Dienſt meiner Vorleſungen ſchrieb, wie in der Vorrede (welche manche ſchlechte Recenſenten allein, andere gar nicht zu leſen pflegen) geſagt iſt. Da ich nun über deutſche Geſchichte beſondere Vorleſungen halte, kann ich ſie doch billig in den Vorleſungen über Geſchichte des Mittelalters kürzer behandeln.

Narbonensis II., und sie occupirten natürlich den schmalen Streifen, der von der Viennensis der Rhone entlang zum Meere ging und wohl eigentlich den Burgundjonen gehörte. Den Vandalen überließ er Sicilien, um durch ihre Angriffe in Italien nicht weiter geängstet zu werden. Da er gewissermaßen die frühere römische Regierung in Italien und in den zu diesem Lande damals gerechneten Alpen- und Süddonaulandschaften repräsentirte, blieb auch sein Gebiet keinesweges von Angriffen durch deutsche Stämme verschont. So kämpfte er mit den nun in Mähren wohnenden Rugiern, und nahm ihren Häuptling gefangen. Auf diesen folgte bei den Rugiern der Sohn desselben Vridurih (Friþareiks); diesen aber vertrieb Otachers Bruder Arnolf (Arnulf) gänzlich. Zugleich führte dieser alle römischen Einwohner der Donaulandschaften nach Italien, wie Eugippius im 45. Kapitel des Lebens des heil. Severin erzählt, denn wahrscheinlich waren es gerade diese römischen Einwohner der Donaulandschaften, welche, weil ihnen das Verhältniß zu Herulern, Schîren, Juðungen, Bûriern und Turkilingen drückend war, deren Vertreibung durch andere Deutsche wünschten, und deshalb die Rugier zu fortwährenden Angriffen gereizt hatten. Von der Zeit an sind also die Donaulandschaften bis auf schwache Reste alter keltischer Stämme und walchischer Colonen auf dem Lande und im Gebirg, ganz von deutscher Bevölkerung besetzt, gehören aber noch zum italischen Reiche Otachers. Als sich dann die Rugier, von Arnolf vertrieben, aus Mähren weiter gegen Osten zogen, und dem Gothenhäuptling Diotrih anschlossen, rückte ein andrer Stamm aus Norden nach Mähren ein. Sachsen aus dem langobardischen und norddüringischen Lande, unter dem Namen Langobarden.

Als das weströmische Reich nun ganz in die Hände deutscher Heerkönige gekommen war, betrachteten die oströmischen Imperatoren die Provinzen desselben immer noch als zum römischen Reiche, und also als ihnen gehörig, und sie wendeten dasselbe Mittel, was früher die weströmischen Imperatoren gebraucht hatten, um den barbarischen Heerkönigen einige Provinzen zu entreißen — daß sie nämlich andere Heerkönige gegen sie in Sold nahmen — fort und fort an. Otacher hatte noch den Titel eines Patricius gesucht. Gegen ihn, als er ohne Imperator weiter zu regieren sich entschlossen bezeigte, sandte der oströmische Hof den gothischen Ediling, römischen Magister militum und Patricius (seit 484) Diotrih (Þiodireiks), den auch Vridurih, der zu Diotrih geflüchtete Rugierfürst (der wegen Gefangennehmung seiner Aeltern durch Otacher und wegen der Vertreibung aus dem Lande an die-

ſem noch Rache zu nehmen hatte), in aller Weiſe gegen Otacher reizte. Diotrih brach alſo um das Jahr 489 auf und zog zunächſt durch die baciſchen Landſchaften der Gepiden, die ihm den Weg vertreten wollten, und die er unter ihrem Könige Troſtel (Trauſtila) ſchlug, deren Macht er gewiſſermaßen dadurch brach. Ueber die öſtlichen Alpenpäſſe drang Diotrih nach Italien herein, wo ihm zuerſt am Iſonzo Otacher entgegentrat, und von ihm geſchlagen wurde. Bei Wälſch-Bern (Verona) kam es zu einer zweiten Schlacht, auch hier ſiegte Diotrih, und Otacher floh nun nach Raben. Die im weſtlichen Oberitalien anſäſſigen Deutſchen Otachers unterwarfen ſich 490 Diotrih freiwillig und behielten ihre Ländereien; nur daß an die Stelle vieler in den Schlachten gebliebener oder Otacher nach Raben gefolgter nun gothiſche Anſiedler traten. Als dann aber der Anführer dieſer zu Gnaden angenommenen Leute Otachers nicht nur zu Otacher überging, ſondern dieſem auch die Gothen, die ihn begleiteten, in die Hände lieferte, kam Diotrih wieder in große Noth, und mußte ſich in Pavei (Pavia) eingeſchloſſen halten, bis ihm die Weſtgothen aus Gallien zu Hülfe kamen. Dann wurden wohl alle Leute Otachers aus ihren Ländereien getrieben, und Gothen oder Rugier, die unter ihren Fürſten eine eigne Corporation im gothiſchen Reiche Diotrihs bildeten (etwa wie die Hwiccas in Merkia), an ihrer Stelle angeſiedelt, nachdem Otacher im Auguſt 490 noch einmal von den vereinigten Weſtgothen, Oſtgothen und Rugiern an der Adda geſchlagen worden war. Hierauf wurde Otacher in Raben eingeſchloſſen und belagert, bis er ſich Ende Februars 493 auf Bedingungen ergab, aber bald hernach ermordet ward nebſt allen ſeinen Blutsfreunden.

Diotrih ließ, wie es ſcheint, die Deutſchen, die ſich in den Südonauprovinzen früher ſchon feſtgeſetzt hatten, hier ruhig unter ſeiner Herrſchaft wohnen, indem er ihnen, wie anderen Theilen ſeiner neuen Herrſchaft nur neue Beamtete, und dieſen Gegenden gerade einen Dux vorſetzte. Dieſe oſtgothiſchen Duces über die deutſchen Bewohner der Donaulandſchaften (welche verſchiedene Stämme, weil ſie das Land der alten Boier bewohnten, mit einem Worte: Bojuvari, Baiern, genannt wurden) ſind der Anfang der Fürſten des Baiervol-

kes. In den Verhältnissen Italiens änderte sich wenig durch Otachers Sturz, denn an die Stelle von dessen Leuten traten nun als Grundbesitzer Diotrihs Gothen und Rugier. Diotrih selbst stand, gleich Otacher, an der Spitze des Landes in seiner doppelten Eigenschaft als deutscher Heerkönig und römischer Patricius. Der oströmische Imperator hatte nicht das Mindeste bei dem Wechsel der Herrschaft in Italien gewonnen.

Die Entwickelung des ostgothischen Reiches in Italien findet man ausführlich dargestellt in:

J. C. F. Manso Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. 8.

Um dieselbe Zeit etwa, wo Diotrih, der Gothenfürst, in den Donaulandschaften bedeutend wurde, folgte bei den salischen Franken auf seinen Vater Chiltirih, den Nachkömmling Hludjos, der junge Hludwing*) (Chlodováus). Man setzt den Anfang seiner Regierung gewöhnlich ins Jahr 482, wo er erst 15 Jahr alt war. Wie befreundet in diesen belgischen Gegenden Franken und Römer in Sitten und Wesen dadurch waren, daß früher die salischen und sygambrischen Franken selbst lange Zeit die Hoheit des Reiches anerkannten, und dadurch, daß auch nun noch in den angrenzenden Römerlanden ein großer Theil der Bevölkerung lätisch, also deutsch war, zeigt sich besonders darin, daß die Salier längere Zeit, während welcher sie Chiltirih vertrieben hatten, von selbst den benachbarten römischen Befehlshaber als ihren Fürsten betrachteten.

Als Hludwing seinem Vater Chiltirih als Edling der salischen Franken folgte, bestand deren Gebiet aus vier Haupttheilen; nämlich aus den vier Gauen des Teisterbants, aus den vier Gauen des Bracbants, aus eben so vielen der Hasbanja, und aus den Gauen des Austrobants, welche erst Hludjo erobert hatte. Es war im Jahre 486, daß Hludwing von diesen Herrschaften auszog zu Eroberung jenes, selbst nach dem Aufhören weströmischer Imperatoren noch unter römischen Befehlshabern stehenden Theiles von Gallien. Höchster Beamteter hier war damals Syagrius, und bei Soißons kam es zwischen Franken und Walchen zum Treffen. Syagrius erlitt eine Niederlage und floh zu Alarih, dem Könige der Westgothen, der ihn an Hludwing auslieferte, welcher ihn tödten ließ.

Schon hatten aus früherer Zeit her um Soißons, um Rheims und bis gegen Paris hin viele Franken angesiedelt gewohnt, die nun alle

*) Wie Merováus Meruwing, so giebt Chlodováus Hludwing. Diotrih schreibt den Namen: Ludvin. Cassiodor. Var. III. 4. Hludwing heißt: „Nachkomme Hludjos."

dem Könige Hludwing zufielen. Die Städte gingen almälig bis 494 durch Capitulationen über. Schon vorher, und während dieser Kämpfe war herrenloses Land genug entstanden (oder es war auch nun erst den vornehmsten römischen Beamteten durch Confiscation entrissen worden) um sowohl den Frankenkönig als den fränkischen Adel reich ausstatten zu können, ohne daß eine eigentliche Theilung des Landes mit der Masse der alten Einwohner vorgenommen zu werden brauchte. Die mittlere und untere Loire schied Hludwings Reich von den Westgothen, die obere Mosel von den Alemannen, welche wohl überall bis an ihre Ufer das Land occupirt hatten; vielleicht bildeten der obere Lauf der Seine und die Sichelberge die ohngefähre Grenze gegen Burgund.

Schon im Jahr 493 vermählte sich Hludwing mit Krôdhild, einer Tochter des burgundischen Königes Kélfrih, die für des Vaters Mord an dem Könige Kundpalt noch Blutrache zu nehmen hatte. Durch ihre Heirath brachte sie die Verpflichtung zur Blutrache an Hludwing und dann an ihre Söhne von ihm, und veranlaßte dadurch eine Reihe Kriege der Franken gegen die Burgundjonen, welche mit Ausrottung des burgundischen Königsgeschlechtes zuletzt endigten. Ferner war es Krôdhildens Einfluß besonders, dem Hludwings almälige Bekehrung zum Christenthum zugeschrieben wird. Inzwischen, da nirgends Hludwing in seinem Innern christlichen Sinn offenbart, erscheint sein ganzer Uebertritt als politisch motivirt, um die Scheidewand, welche zwischen ihm, dem Heiden, und seinen neuen römischen Unterthanen in Gallien, welche katholische Christen waren, aufzuheben. Auch tritt der Entschluß zu diesem Uebertritt bei einer politisch bedeutenden Gelegenheit hervor. Die Herrschaft nämlich über das ripwarische Frankenreich hatte damals Sigipëraht (Sigibertus), der in Cölln residirte, wahrscheinlich ein Nachkomme, vielleicht ein Enkel oder Urenkel Faramunts. Seit nun die Burgundjonen 456 den Elsaß verlassen hatten, breiteten sich in der ganzen Landschaft zwischen Rhein und Mosel Alemannen aus, und nun fingen sie an, auch nördlich der Mosel gegen das ripwarische Gebiet zu drängen. Da die fränkischen Könige die freien Gemeinden, die sie als Häuptlinge anerkannten, nicht nach Belieben zum Heere aufbieten konnten, sondern der Heerbann noch bei den Gemeinden selbst war, der größte Theil der ripwarischen Franken aber wohl noch in der Weise freier Gemeinden lebte, scheint sich Sigipëraht der Alemannen nicht recht wohl erwehrt zu haben. Er wendete sich also an Hludwing, den mächtigen Heerfürsten, dem nicht nur sein zahlreiches Rittergefolge, sondern auch alle die in Unterthanenverhältniß zu ihm gekommenen Walchen den Zuzug leisten mußten. Bei Zülpich kam es 496 mit den Alemannen zum Treffen. Einer der alemannischen Edilinge fiel in der Schlacht; aber ehe diese sich für Hludwing entschied, schwankte sie lange, und es schien sich sogar der Sieg auf die Seite der Alemannen neigen zu wollen. Da sprach Hludwing

laut seine Absicht aus, zum Christenthum sich bekennen zu wollen, wenn er siege. Es scheint, die christlichen Streiter in seinem Heere wurden so begeistert von dem Gedanken, ihrem Glauben bei dem Könige den Sieg durch den Waffensieg zu erstreiten, daß die Alemannen gänzlich geschlagen wurden. Hludwig verfolgte dann die gegen die Alemannen gewonnenen Vortheile schnell, und er unterwarf alle ihre Landschaften zwischen Rhein und Mosel, zwischen Lahn, Rhein und Main und zwischen Main, Rhein und Neckar, wo sie das ehemals burgundische Gebiet nach dem Abzuge dieses Volkes ebenfalls besetzt hatten. Auch südlich noch vom Neckar erwarb Hludwig Territorien bis zum Oßbach; dieser und der Rhein schied dann für die Zukunft Franken und Alemannen. Die Häuptlinge der Alemannen südlich des Oßbaches zwischen dem Rhein und dem Neckar und der rauhen Alp, so wie zwischen der Donau, dem Lech, der Aar und den Alpen wendeten sich, da sie das Ungewitter auch über sich hereinbrechen sahen, an Diotrih den Gothenkönig in Italien, der sie in seinen Schutz nahm, als Theil seines Reiches erklärte, den aus den fränkisch-gewordenen Territorien auswandernden Alemannen ein Stück Land in Rhätien einräumte, und ihnen allen einen ihrer Häuptlinge als höheren Beamteten setzte mit dem Titel: Dux. So entstand westlich des ostgothischen Herzogthumes in dem von Baiern bewohnten Lande, ein zweites ostgothisches Herzogthum in dem Reste des alemannischen Landes.

In den alemannischen Landschaften aber, wo nun die Franken Herren geworden, fiel dem Frankenkönige alles Landeigenthum der Häuptlinge zu, was sehr bedeutend war; ferner alles Landeigenthum der Ausgewanderten und im Kampfe Gefallenen, und überhaupt, so weit er es nehmen wollte. Daraus bildete er theils große Domanialhöfe, wie er deren in Belgien und in seinen gallischen Eroberungen bereits viele besaß (auf ihnen siedelte er ritterliche und nichtritterliche Dienstleute als Verwalter, Beamtete und Arbeiter an); theils erhielt auch der fränkische Adel, der dem Könige den Sieg mit erstritten hatte, daraus reiche Güter. Der Rest des Landes wurde den alten Bewohnern als hörigen, abgabe- und kriegsdienstpflichtigen Leuten gelassen.

Am Weihnachtsfeste 496, welches zugleich der Anfang des Jahres 497 war, ließ sich Hludwig vom heiligen Remigius in Rheims taufen. Mit ihm sein ganzes Rittergefolge, einige Tausend an der Zahl. Er trat zur katholischen Kirche, und empfahl sich dadurch den römischen Unterthanen der Burgundjonen und Westgothen*), so wie dem

*) Man vergl. z. B. Gregor Tur. II. 36. Multi jam tunc ex Galliis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant. Unde factum est ut Quinctianus Rutenorum episcopus per hoc odium ab urbe depelleretur. Dicebant enim ei: quia desiderium tuum est, ut Francorum dominatio possideat terram hanc. Post dies autem paucos, orto inter cives et eum scandalo, Gothos qui in hac

Bischof von Rom, der auf die gallische Geistlichkeit bedeutenden Einfluß übte. Bald nachher, um das Jahr 500, sehen wir Hludwing, wahrscheinlich in Folge der Anregungen seiner Gemahlin, im Kriege mit Kundpalt von Burgund. Gotegîsil versprach ins Geheim Hludwing Tribut und Eintritt in sein Rittergefolge, wenn er Kundpalt vertreiben, und ihn zum Könige der Burgunder machen wollte. Bei Dijon lieferten sich Franken und Burgunder ein Treffen, in welchem Gotegîsil zu den Franken überging. Kundpalt wich zurück bis Avigon, wo auch er sich dem Hludwing ebenfalls zu Tribut und Dienstreue erbot, wie früher Gotegîsil, der inzwischen alles Land von Genf bis Wälsch-Wien (Vienne) für sich in Besitz genommen hatte. Kaum hatten aber die Franken nach Zinsbarmachung beider Könige Burgund wieder geräumt, als Kundpalt seinen Bruder Gotegîsil überfiel, und ihn tödten ließ, dann aber als alleiniger König in Burgund auftrat, und von keiner Abhängigkeit von den Franken etwas wissen wollte. Hludwing wagte ihn, der inzwischen Schutzzusage von Diotrih gewonnen hatte, und nicht mehr durch einen verrätherischen Bruder gefährdet wurde, nicht weiter anzugreifen, und er blieb König in Burgund bis 516.

Daß Kundpalt nach Unterdrückung seines Bruders Gotegîsil nicht weiter gestört wurde, hatte seinen Grund auch darin, daß Hludwing durch die katholische Geistlichkeit und die katholischen Provincialen, welche unter westgothischer Herrschaft wohnten, und von den arianischen Westgothen seit dem gänzlichen Wegfallen der Imperatoren in Rom doch manche Bedrückung erfuhren, eingeladen wurde, den westgothischen Theil von Gallien zu erobern *). Bei den Westgothen herrschte damals Alarih seit 484. Er war ein Schwiegersohn Diotrihs, des Ostgothen, und wenn also Hludwing nicht abermals durch eine Erklärung Diotrihs gehemmt sein wollte, mußte er darauf denken, die Eroberung des westgothischen Galliens so rasch als möglich zu vollenden. Es konnten zwar die Vorbereitungen zum Kriege nicht so geheim getroffen werden, daß nicht Diotrih doch Nachricht davon bekommen und sowohl Hludwing als Alarih vom Kriege abgemahnt, auch Kundpalt und andere zu Vermittelungsversuchen angetrieben hätte **);

urbe morabantur, suspicio attigit exprobrantibus civibus, quod velit se Francorum ditionibus subjugare. Consilioque accepto cogitaverunt eum perfodere gladio. Quod quum viro Dei nunciatum fuisset de noctu consurgens cum fidelissimis ministris suis ab urbe Rutena egrediens, Aruernis advenit — etc.

*) Gregor. Turon. II. 37. „Igitur Chlodoveus rex ait suis: Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adjutorio et superatis redigamus terram in ditionem nostram!“

**) Cassiodori libb. Variorum l. III ep. 1—4.

es ſcheint aber vielmehr, daß Hludwing Kundpalt durch das Verſprechen, ihm ſelbſt Frieden und einen Theil des burgundiſchen Reiches zu gewähren, gewann; und die Schlacht, welche zwiſchen Hlugwing und ſeinen Franken einerſeits und Alarih und ſeinen Gothen andrerſeits im Jahre 507 bei Cloué, oberhalb Poitiers auf beiden Ufern des Clain geſchlagen wurde*), war bei der Stimmung des römiſchen Adels unter gothiſcher Botmäßigkeit ſo entſcheidend, daß die Weſtgothen ſofort alles Land bis zur Garonne verloren. Den Winter 50⅞ brachte Hludwing in Bordeaux zu. Alarih war auf der Flucht aus der Schlacht umgekommen, und die weſtgothiſchen Großen theilten ſich nun vollends für ſeinen Nachfolger in zwei Factionen. Der eine Theil war für Kêralih (Gaiſaleiks), Alarihs älteſten Sohn, der von einer Beiſchläferin war; der andere für Amelrih (Amala-reiks) Alarihs jungen, ihm von Diotrihs Töchter gebornen Sohn. Amelrihs Partei hielt ſich in Spanien; Kêralihs im ſüdlichen Frankreich.

Inzwiſchen hatte ſich Hludwing an den oſtrömiſchen Hof gewendet, und um die Ernennung zum Patricius in Gallien gebeten, wie Diotrih es in Italien war. Dies ward gewährt; und feierlich mit den Zeichen römiſcher Amtswürde bekleidet, trat Hludwing nach ſeiner Rückkehr aus dem Kriege in Tours auf, ſo daß er nun den Walchen durch ganz Gallien vollkommen als Beamteter ihres alten Reiches erſchien **). Von Paris aus, was er zu ſeiner Reſidenz wählte, regierte hierauf Hludwing ſein Reich, daß von der Garonne und den Sevennen bis zu den Grenzen der Bretagne ***) zur Maas und zum Neckar reichte. Languedoc und Gascogne hielten ſich, auch nachdem ſie Kêralih nicht mehr zu vertheidigen vermochte, doch noch unter weſt-

*) Der Ort der Schlacht wird oft nach einem angeblichen Dorfe Vouglé genannt; daß ein ſolches nicht exiſtirt; und daß die Schlacht zwiſchen Poitiers und der Einmündung der Vonne an beiden Ufern des Clain geſchlagen wurde, hat Boucquet gezeigt in der Anmerkung zu p. 18. des 3ten Bandes ſeiner Sammlung. Die gesta Francorum per Roriconem monachum nennen das Schlachtfeld: campus Vosaglinsis; Gregor von Tours: campus Vogladensis; Fredegar: Campania Voglavensis.

**) Gregor Tur. II. 38. „Igitur ab Anastasio Imperatore codicillos de consulatu accepit, et in basilica beati Martini tunica blattea (purpurn) indutus est et chlamyde, imponens vertici diadema. Tunc ascenso equo, aurum argentumque in itinere illo quod inter portam atrii et ecclesiam civitatis est, praesentibus populis manu propria spargens, voluntate benignissima erogavit et ab ea die tanquam Consul et Augustus est vocitatus. Der deutſche Heerkönig ſah alſo in der Stellung eines römiſchen Patricius eine Erhöhung ſeiner Würde.

***) Oder eigentlich auch über die Bretagne, denn ſeit 502 hatte Hludwing durch mehrere Feldzüge die Armoriker oder Bretonen genöthigt in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu treten, und ihm den Treueid zu leiſten.

gothiſcher Hoheit. Was die Weſtgothen öſtlich der Rhone beſeſſen hatten, wurde gegen die Angriffe der Franken und Burgundionen von den Oſtgothen geſchützt, und mit Italien verbunden. Ja! die Oſtgothen entriſſen ſogar den Burgundern Avigon wieder und Orenſe. Durch die Beſetzung dieſer Gegenden erhielt ſich Diotrih eine Brücke zu dem weſtgothiſchen Reiche, wo nun ſein Enkel Amelrih allein gebot. Er ſelbſt übernahm für dieſen die vormundſchaftliche Regierung.

Hludwing erkannte nun recht wohl, daß ſeinem Geſchlechte von zwei Seiten her noch Gefahr drohe: 1) von den andern Sprößlingen des meruwingiſchen Stammes, die nicht ſo kühne Eroberer wie er, zum Theil auf ihren Stammherrſchaften im Teſſendergau, zum Theil im Kameryk als Edilinge oder Könige im früheren Sinne des Wortes ſaßen; denn ſeine Salier konnten leicht einmal einen von dieſen an die Spitze des in Gallien gegründeten Reiches ſtellen; 2) von dem heſſiſchen Königsgeſchlechte Faramunts bei den Ripwaren.

Hludwing reitzte den Sohn Sigipërahts, Hludrih, ſeinen Vater ermorden zu laſſen, um das Reich zu erhalten. Dieſer Mord hatte ſtatt durch Schächer im Buchenwalde, wo Sigipëraht jagte. Nun trat Hludwing als Sigipërahts Bluträcher auf, und ließ Hludrih ermorden. Da andere Nachkommen Faramunts nicht als Erben auftraten, und da Hludwing außerdem als vielgerühmter Kriegsfürſt daſtänd, den zum Häuptling zu haben, nur Ehre bringen konnte, erkannten ihn die ripwariſchen Franken als ihren König; dadurch grenzte er nun unmittelbar mit Sachſen und Düringern mit ſeinem Reiche. Auch die ſaliſchen Häuptlinge ließ Hludwing alle verderben, oder brachte ſie ſelbſt um *).

Von den deutſchen Stämmen, welche eine Zeitlang unter dem Namen der Franken mit begriffen worden waren, waren nun dem Könige Hludwing nicht unterworfen: die Marſaten, die Frieſen, die Chauken, die Tubanten und die Chamaver. Dieſe wurden nun, da ſchon längere Zeit Marſaten, Frieſen und Chauken den gemeinſamen Namen der Frieſen geführt hatten, im Gegenſatze der in dem fränkiſchen Reiche Hludwings vereinten Franken, welche katerochen dieſen Namen führten, ſämmtlich Frieſen genannt, und alle Gegenden nördlich der alten ſaliſch-ſygambriſchen Gaue an Rhein und Maas, — ja zuletzt dieſe Gaue, über welche ſich wohl Hludwings Häuptlingsgewalt (als über die alten freien Sitze der Franken) nicht ſo ſehr ausdehnte, ſelbſt — gingen in dem frieſiſchen Namen auf; man nannte die Bewohner des Teiſterbantes: Frisiones Teisterbenzon.

*) Später tritt ein fränkiſcher Edling zu Vitry in der Champagne auf während der Regierung Diotrihs, des Sohnes des Hludwing; woraus man ſieht, daß doch nicht alle in Hludwings todtbringende Hände fielen.

Hludwing starb ziemlich jung (erst im 45ten Jahre seines Lebens war er) zu Anfange des Jahres 511. Er hinterließ vier Söhne. Der älteste Diotrih (wie es scheint von einer heidnischen Mutter geboren) sollte des Vaters eigentlicher Nachfolger sein, und zu seiner besonderen Ausstattung erhielt er Austrasien im weiteren Sinne *) nebst einem Theile der angrenzenden Champagne und südlich der Loire alles Land, was er früher im Kriege, wo er seinen Vater begleitete, selbst gegen die Westgothen erobert hatte **). Die anderen drei Brüder, welche von Kröthilden geboren waren, erhielten das übrige fränkische Gallien in kleineren Districten: Hludmâr (Chlodomeris) an der Loire mit dem Hauptorte Orleans; Hiltipêraht (Childebertus) in Isle de France und der Normandie an der Seine mit dem Hauptorte Paris; Hlutari (Chlotarius) in Champagne und Picardie mit dem Hauptorte Soißons.

In die Zeit der Regierung der Söhne König Hludwings fällt die Erwerbung des Königreiches Burgund. König Kundpalt starb im Jahre 516 und es folgte ihm sein Sohn Sigimunt, der die arianische Kirche wieder verlassen hatte, und zu der katholischen übergetreten war. Er gründete an der Stelle, wo einst die legio Thebaica wegen ihres christlichen Glaubens den Märtyrertod gefunden haben sollte, das Kloster zu St. Moritz (St. Maurice), welcher Schutzheiliger des burgundischen Reiches, dessen Lanze nachher ein Theil der deutschen Reichskleinodien wurde. Auch Sigimunt hatte bei dem oströmischen Hofe die Bestellung als Patricius gesucht und erhalten. Er war mit einer Tochter des Ostgothen Diotrih vermählt gewesen, und hatte von ihr einen Sohn: Sigirih. Er heirathete aber nach der ersten Gemahlin Tode eine von deren Dienerinnen, und als diese in den Kleidern ihrer Vorgängerin geschmacklos prangte, höhnte Sigirih die Stiefmutter, die ihn nun dem Vater verdächtigte, und es dahin brachte, daß ihn derselbe hinrichten ließ 522. Als Sigimunt den Ungrund seines Verdachtes erkannte, verließ er, seine Sünde zu büßen, den Hof, und ging nach St. Moritz. Diotrih seinerseits hielt sich zur Blutrache für seinen Enkel verpflichtet, und auch Kröthilds Söhne

*) Unter Austrasien verstand man im engeren Sinne die ersten Eroberungen der Franken, also den Brachant, die Hasbanja und den Ostrobant; dann aber auch im weiteren Sinne dazu noch das Reich, was die Ripwaren inne gehabt hatten, und das eroberte Alemannien.

**) Auvergne, Quercy, Rouergue, ein Theil des oberen Languedoc mit Albi, und endlich Guienne im engeren Sinne.

glaubten keine gelegenere Zeit finden zu können zu Uebung der Blutrache für ihren Großvater. Die Frankenkönige begannen 523 den Krieg. Sigimunt wurde gefangen und auf Befehl Hludmârs mit seiner Gemahlin und zwei Söhnen in Orleans hingerichtet. An seine Stelle trat bei den Burgundern sein Bruder Gotemar, und in einer Schlacht bei Wälsch-Wien fand Hludmâr den Tod 524. Die Theilung seines Districts beschäftigte zunächst die merowingischen Brüder, so daß sie Gotemar nicht weiter angriffen, aber die Ostgothen rissen einige Districte nördlich der Durance an sich. Bald nachher am 30ten August 526 starb der ostgothische Diotrih. Ihm folgte sein unmündiger Enkel Edelrih (Athalareiks) unter Vormundschaft der Mutter, Diotrihs Tochter, Amelswind (Amalasvinþô). Unter diesen Umständen gelang es Gotemar, sich noch bis 534 zu halten, wo er starb, und die Frankenkönige das ganze Land besetzten.

Auch das düringische Königshaus bot durch innere Zerrissenheit den Frankenkönigen Veranlassung zu erfolgreichem Angriff. Im Jahr 527 drang Hlutari von den fränkisch-alemannischen Landschaften am Niedermain her in Düringen gegen Regensburg hin vor, und schlug die Düringer (die auf dieser Seite vielleicht ein Hülfsheer aus den benachbarten ostgothischen Landschaften an sich gezogen hatten) an der Naab. Zugleich drang sein Bruder Diotrih nördlich des Düringer-Waldes vor, schlug den König der Düringer Irminfrit an der Unstrut, und wahrscheinlich hielt sich dieser von dem an nur noch im Gebirg. Diotrih unterhandelte mit ihm, lockte ihn nach Zülpich, und ließ ihn hier treulos tödten. Der noch nicht besiegte Theil der Düringer (zwischen dem Main im Süden und der Helme und Unstrut im Norden) unterwarf sich dann, wie es scheint, vertragsmäßig, und behielt eignes Volksrecht und eigne Herzoge, welche in den würzburgischen Gegenden residirten. Doch konnten die Franken nicht hindern, daß die Sachsen, die den Düringern bereits Norddüringen, d. h. die Gegend um Magdeburg zwischen Elbe, Saale und Bode abgenommen hatten, in diesen Jahren (528—530) auch alles nördlich der Helme, Unstrut und Saale gelegene Land an sich rissen *). Die düringischen Landschaften

*) Mit Hülfe der Sachsen zum Theil versuchten nachher die Düringer mehrfach ihre Unabhängigkeit wieder zu gewinnen. Es könnte sein, daß Irminfrit bis 534, wo nach des Frankenkönigs Diotrih Tode die Düringer den ersten Versuch dieser Art machten, noch in Zülpich gelebt hätte, und nun erst, um des Volkes Hoffnung, daß er zurückkehren könne, abzuschneiden, auf Diotpërahts (Diotrihs Sohnes) Befehl getödtet worden wäre (cf. K. Chr. v. Leutsch Markgraf Gero. Leipzig 1828. 8. S. 49. 6.) Diesen Aufstand unterdrückten die Sachsen im Interesse der Franken; 555 erhoben sich die Düringer nochmals, nun von Sachsen unterstützt, unterlagen aber ebenfalls. — Die in die Landschaften zwischen Norddüringen und der Helme, Unstrut und Saale eingewanderten Sachsen schlossen sich nachher 568 den nach Italien ziehenden Langobarden an, und in das von ihnen verlassene

südlich des Mains behandelten die Franken ganz wie die früher den Alemannen entrissenen Landschaften. Eine Reihe Domanialhöfe wurden auch hier angelegt.

Einen neuen Zuwachs erhielt aber das fränkische Reich im Jahre 553, wo nach dem Untergang des ostgothischen Reiches sich die Herzoge der Baiern an die Franken wendeten, und unter deren Reich stellten. Das Herzogthum Alemannien hatten die Ostgothen ebenso wie die Provence im Jahr 536 oder 537 vertragsmäßig an die Franken abgetreten.

Indem wir die Geschichte der einzelnen meruwingischen Könige, welche nach Hludwings Söhnen das Reich regierten, als von zu geringem universalhistorischen Interesse übergehen, bemerken wir nur, daß das fränkische Reich nach Hludwing zweimal wieder längere Zeit unter Einem König vereinigt war: einmal unter Hlutari I. und dann unter Hlutari II. Als der letztere im Jahre 628 starb, hinterließ er zwei Söhne: Takapëraht (Dagobertus) und Karipëraht (Charibertus). Es scheint, der letztere war noch nicht wehrhaft, denn der erstere bemächtigte sich zuerst des ganzen Reiches, und gab sodann freiwillig seinem Bruder die Districte zwischen der Charente und Garonne.

Von diesem kleinen und wie es scheint abhängigen Fürstenthum aus eroberte Karipëraht erst den Rest der westgothischen Besitzungen in Gallien, das s. g. Gothien (wie die Franken es aussprachen Kuzia, Kozia; lateinisch: Guzia, Gozia), nämlich die Districte von der Garonne bis zum Meere und zu den Pyrenäen. Im Jahr 631 fiel Narbonne, und der gothische Rest des Languedoc. Karipëraht starb aber in diesem Jahre und sein Sohn Hiltirih bald nachher. Takapëraht zog nun die Landschaften zwischen Garonne und Charente wieder ein. Karipërahts beide jüngere, den Vater länger überlebende, Söhne stifteten aber das Herzogthum Aquitanien im engeren Sinne, was bei den Nachkommen des einen derselben bis auf Karls des Großen Zeit blieb, und wovon Toulouse Residenz war.

Das Reich der Meruwinger war gegründet durch Eroberung, also vornämlich durch das Rittergefolge der Könige,

Land rief der Frankenkönig Sigipëraht I. andere Ansiedler. Die Gegend zwischen der Unstrut, der Saale, der Quera und den Seen wurde von Hessen besetzt; Merseburg war Hauptort. Die Gegend zwischen der Unstrut, der Helme, der Quera und der oberen Wipra etwa, wurde von Friesen besetzt; was nördlich dieser Districte bis an die Bode lag, erhielten die letzten überelbischen Sueven oder Schwaben; Hauptort dieses Nordschwabengau war Aschersleben.

der merowingischen Edelinge. Das einzelne Glied dieses Rittergefolges hieß bei den Franken Antrustjo*) oder Grafjo. Bei solchen Eroberungen war der Häuptling des siegenden Rittergefolges, der Heerkönig, der erste in jeder Hinsicht. Er stand höher als alle andere, und hieß deshalb Hêriro (Herre) und Sihora (Sire); das Rittergefolge war ihm zu Heer- und Hofdienst, wie es die Sitte in festen Grenzen bestimmt hatte, verpflichtet. Das eroberte Land galt, in wie weit nicht Verträge mit den wohnenbleibenden Einwohnern beschränkend in den Weg traten, als Kriegsbeute**). Von dieser Kriegsbeute erhielt vor allen der König einen sehr bedeutenden Theil des Landes persönlich überwiesen, welches er dann benutzte, theils zu Herstellung von Domanialgütern, theils um dadurch sein Rittergefolge zu erhalten und zu besolden. Außer diesen als Besoldung überwiesenen königlichen Gütern, welche man nach Vorgang der Römer: beneficia nannte, kamen aber an die Glieder des siegenden Rittergefolges auch selbstständige Beuteantheile, die sie unter dem Namen Alode besaßen.

Ohngeachtet das Lehenswesen, was sich aus jenen Ueberweisungen der Nutznießung königlicher Güter als Besoldung an Dienstthuende entwickelte, eine wesentlich deutsche Wurzel hat in dem ganzen alten Verhältniß der Häuptlinge zu ihrem Gefolge, zu ihrer Dienstmannschaft: ist doch nicht zu läugnen, daß es in der ersten Zeit seiner Entwickelung Eine Wurzel auch in römische Zustände getrieben, und aus ihnen Nahrung gezogen hat. Dies hat unter den neueren Schriftstellern Palgrave besonders nachdrücklich wieder hervorgehoben. Zunächst erhellt die Natur des römischen Soldatenlehenswesen aus einer Stelle des Lampridius (Alex. Sev. 58.) und aus einer anderen des Vopiscus (Prob. 16.) Jene lautet: „Sola, quae de hostibus capta sunt, limitaneis ducibus et militibus donavit, ita ut eorum ita essent,

*) Weil er in truste dominica, d. h. in des Herren Schutz (trôst, tutela, mundium) war.

**) Im Angelsächsischen heißt hlot das Loos; aber hlôð die Kriegsbeute; gothisch hláuts, das Loos, woraus sich auf ein Wort hláuds oder hláups, die Kriegsbeute, schließen läßt. Dem Althochdeutschen hlôz, das Loos, muß ein entsprechendes hlôd oder hlôð, die Beute, gedacht werden. Das Althochdeutsche Präfix â und Angelsächsische a hat aber dieselbe Bedeutung vielfach (wie bekannt) wie ar, ur, und so scheint es ist uns das althochdeutsche Wort, welches Beute bezeichnet, nämlich hlôd, nur noch in dieser Composition â-hlôd oder ahd, gothisch alauds, vorhanden.

si haeredes eorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent: dicens, attentius eos militaturos, si etiam sua rura defenderent. Addidit sane his et animalia et servos, ut possent colere quod acceperant" — Dieſe: veteranis omnia illa, quae anguste adeuntur, loca privata donavit, addens ut eorum filii, ab anno octavo decimo, mares dumtaxat, ad militiam mitterentur." — Hier ſehen wir Lehensgüter, die ſich nur durch Lebenslänglichkeit und Erblichkeit von den älteſten Deutſchen unterſcheiden. Solche römiſche Grenzerlehen haben wir bereits vielfach, beſonders in den galliſchen und rheiniſchen Gegenden kennen lernen. Dieſe Grenzerlehen hießen beneficia, und es kömmt bei der römiſchen Staatsverwaltung nicht nur ein eignes liber beneficiorum der einzelnen Provinzen vor (Palgrave I. p. 356), ſondern es bedurfte auch eine ſolche Landausſtattung beim Antritt der Regierung eines neuen Imperators eine neue Beſtätigung *), wie ſpäter das deutſche Lehen, wenn der Lehensherr wechſelte.

Als nach vollendeter Eroberung nicht blos die Grafjun, ſondern auch die anderen exercitales oder Hergeſellon ſeßhaft wurden, blieben die militäriſchen Vorgeſetzten den einzelnen Landdiſtricten als obere Beamtete. Aus dem Herigrafjo wurde ein Gouwigrafjo, aus dem Hunno, Huntari oder Zehanzoheriſto (wie der centenarius hieß) wurde ein Cent-grafjo, aus dem Zehaninc ein Dincgrafjo. Wo alte Einwohner frei blieben, erhielten ſie ähnliche Vorgeſetzte, wo ſie unfrei wurden, traten ſie durch ihre Herren mit dieſen Beamteten in Beziehung, und nur wo adelige Herren gleich dem Könige große Maſſen unfreier Unterthanen erhalten hatten, ſetzten ſie dieſen eigne Behörden, ihre Sculdheizon und Phogata (actores et advocati).

So wie die Grafen nach der Eroberung aus bloßen Officieren des Heeres nun auch Diſtrictsbeamtete wurden und blieben, ſo blieb der Mann, unter welchem die Eroberung gemacht wurde, an der Spitze und ſein Kunni ebenſo, weil ſein reicher Beutetheil, und damit die Möglichkeit der Beſoldung der Amtleute, erbte. Alle dieſem Geſchlecht entſproſſene hießen Kuninge, Edilinge; allein unter mehreren erbberechtigten wurde

*) Suetonius in Tito, c. 8. „natura autem benevolentissimus, quum ex instituto Tiberii omnes dehinc Caesares beneficia a superioribus concessa principibus aliter rata non haberent, quam si eadem iisdem et ipsi dedissent: primus praeterita omnia uno confirmavit edicto: nec a se peti passus est."

nur gleich getheilt, wenn sie gleich wehrhaft waren. Wenn dies nicht der Fall war, wählten die Antrustjun den Nachfolger und huldigten ihm. Ebenso hatten sie die Wahl, wenn das Geschlecht ausstarb. Man kann diese deutschen Königthümer erbliche Wahlreiche nennen.

Bei der Huldigung fand im Frankenreiche noch die schon bei Tacitus erwähnte Sitte statt; man setzte den König auf ein Schild, hob ihn in die Höhe und zeigte ihn dem Gefolge; dann trat der König die Reise zu allen Hauptgerichtsstätten des Reiches an. Es erinnert dies noch in christlicher Zeit an den heidnisch-priesterlichen Character der alten deutschen Könige, indem Gerichtsstätten und Opferstätten identisch waren, und der Oberpriester wohl auch nach seiner Erhebung alle Opferstätten des Stammes zu besuchen hatte. Zeichen des Königthums, vielleicht auch der priesterlichen Würde, waren Kranz und Stab. Dieser Kranz heißt Hrinc oder Nestila; lateinisch natürlich corona. Wenn dieser Ring im Felde über dem Helm getragen wurde, hieß der Helm: Königshelm. Der Stab war ein weißer abgeschälter aber nicht abgeschabter, natürlich gewachsener. Dieser Stab hieß rîs, gerta, chuningerta; lateinisch contum. Später wurde er zum goldnen Scepter.

So angethan, reiste der König von Gerichtsstätte zu Gerichtsstätte, wo er nun im fränkischen Reiche seine Pfalzen (palatia) anlegte. Die Stätte der Versammlung des Gerichts- oder Hoftages war so, daß der König sich auf erhöhtem Sitze befand, um ihn die Gerichtsgemeinde, zunächst sein Reisegefolge, die Antrustionen, die nun als magnates, optimates regni erscheinen. Auf diesen Hofreisen fuhren die merowingischen Fürsten noch den alten Priestern gleich auf Wagen, die von Ochsen gezogen wurden.

Noch aus der Zeit der ältesten deutschen Hofeinrichtung schrieben sich vier Aemter her, die sich gleichmäßig bei allen deutschen Königshöfen finden, nicht blos bei den Franken: 1) Einer nämlich von den comites hatte für die feierliche Kleidung und die Insignien des Königes und seines Rittergefolges zu sorgen. Er bewahrte Kleidervorräthe, Kleinodien und Geld, überhaupt den Hort (Angelsächsisch: hregël-þegn, horder; camerarius, arcarius, thesaurarius); unter ihm standen in des Königs Pfalzen überall die monetarii; vielleicht auch die apparitores und ostiarii. 2) Ein zweiter hatte für des Königs und seines Gefolges Rosse und Gespann zu sorgen (fränkisch: marahscalh; angelsächsisch: horsþegn; langobardisch: marpahis; comes stabuli). 3) Wieder ein anderer hatte für die Beschickung von des Königs und seiner Grafen Tisch und Unterhalt zu sorgen (angelsächsisch: discþegn; dapifer). 4) Der vierte endlich hatte für das

Getränk zu ſorgen (fränkiſch: ſcenchëo, angelſächſiſch: birlë; buticularius, pincerna).

Seit ſich das Reich der Frankenkönige weit, weit über jenen kleinen Bezirk des älteſten ſaliſchen Frankenreiches bei Dispargum ausgedehnt hatte, waren, um den König der Laſt der Geſchäfte zu überheben, zwei neue, und wegen der Verhältniſſe zu den Walchen noch ein dritter hinzugekommen. Jene beiden waren 1) der an des Königs ſtatt in der Pfalz zu Gericht ſitzende comes palatii; und 2) der an des Königs ſtatt das Rittergefolge führende, und für deſſen Ordnung und Ausſtattung im Allgemeinen ſorgende major domus. Dies war 3) der referendarius (apocrisiarius, archicapellanus oder archicancellarius), welcher dem Könige Vortrag hielt über alle Regierungsangelegenheiten, urſprünglich wohl nur in Beziehung auf die römiſchen Provinzialen und auf die Geiſtlichkeit, dann in Beziehung auf das ganze Reich. Unter dieſem letzteren ſtanden cancellarii, scriptores, notarii und er hatte alle königlichen Urkunden auszufertigen und zu beſiegeln.

Auf die königliche Würde übertrug ſich auch in die chriſtliche Zeit herein der Begriff eines Oberprieſterthums, der ſonſt entſchieden damit verbunden geweſen war (auch bei anderen deutſchen Stämmen ſcheint dies ſo geweſen zu ſein, denn die Angelſachſen nannten die Geiſtlichen mäſſepëgnas d. i. gottesdienſtliche Dienſtmannen). Die chriſtlichen Geiſtlichen erhielten dadurch hinſichtlich ihrer politiſchen Stellung manche Aehnlichkeit mit den alten heidniſchen Prieſtern. Als Inhaber von Landeigenthum und Herrſchaftsrechten, die wie ſonſt mit den Götterhöfen, ſo nun mit den Kirchen Gottes und der Heiligen verbunden waren, traten ſie, zwar nicht nach der Seite ihrer chriſtlich-prieſterlichen Würde, aber eben als Handhaber von Grundeigenthum und Herrſchaftsrechten in gleichen Rang und gleiche Stellung, wie die Glieder des königlichen Rittergefolges. Der jeweilige Inhaber einer Kirche mußte vom Könige mit den dazugehörigen Herrſchaftsrechten belehnt werden, mußte gleich dem übrigen Dienſtgefolge auf das Aufgebot des Königes mit ſeinen Leuten zu Hof und Heer kommen, und, da das letztere gegen kirchliche Anordnungen war, mußten die Geiſtlichen ihre Leute unter ihrem Phogat zum Kriege ſenden. Zuerſt als Hludwing Chriſt wurde, waren faſt nur Römer Inhaber der geiſtlichen Aemter; dieſe ſuchten ſich hie und da auch in den höheren Kirchenwürden zu erhalten; aber wo es ihnen gelang, geſchah es nur dadurch, daß ſie ſich mit dem fränkiſchen Adel miſchten, mit ihm zu einem Stande wurden. Mit der Zeit kamen alle Bisthümer und Abteien an die Familien des Gefolgadels, der allerdings auch aus den vornehmeren römiſchen Familien (den Romanis convivis regis) bei den Franken (beſonders in den ehemals weſtgothiſchen Gegenden) viele Elemente in ſich aufgenommen hatte. Namentlich ging die Familie der Tonantii Ferreoli, welche ſich das Bisthum Metz faſt erblich zu erhal-

ten wußte, und aus welcher der heilige Arnolf stammte, so in den fränkischen Gefolgsadel über.

Karl der Große seiner Abstammung nach ein Romane; von H. Leo in der: neuen Zeitschrift für die Geschichte der germanischen Völker von Dr. Karl Rosenkranz Heft 4. S. 21. ff.

Die Könige lebten von ihren Domanialgütern (villae fiscales, curtes regiae); und gaben aus deren Gesammtmasse, aus dem fiscus regius oder dominicus, wie schon erwähnt, Einzelnes zur Nutznießung auf Gnade, als Besoldung aus, als Lehen. Adel und Geistlichkeit lebten theils von solchen Lehen, theils von eignem Besitzthum der edlen Familien und der Kirchen. Solche Besitzthümer, später auch Lehen, wurden oft von der Gewalt der königlichen Beamteten eximirt, und also der weltliche oder geistliche Inhaber selbst als Beamteter des Königes in seinem Besitzthum bestellt. Man nannte eine solche Befreiung: Sundarewa (emunitas, immunitas). In solchen befreiten Districten hatten Adel und Geistlichkeit Hörige und Eigne — also Romani tributarii, Läten und Knechte — als Unterthanen, welche von den Besitzherren nach hergebrachten Sätzen ihr Recht gesprochen erhielten. Geistliche, und solche weltliche Herren, welche nicht persönlich ihre Obliegenheiten als Gerichtsherren erfüllen mochten oder konnten, bestellten dazu Schuldheißen und Vögte (sculdheizon und phogata; villici, majores, actores, advocati). Aehnlich wurden die Domanialgüter des Königes, die Pfalzen, verwaltet, wo der König höhere Dienstmannen (einen villicus, magister monetae, forestarius) und niedere (monetarii, forestarii, venatores, servi fiscalini etc.) hatte. — In der früheren Zeit war die Sundarewa der geistlichen und adelichen Güter in der Regel noch nicht auf den höheren Blutbann ausgedehnt, sondern diesen übte noch der Graf, in dessen Gau das Gut lag, später fanden aber vollständige Exemtionen von der gräflichen Gewalt statt, wie deren die königlichen Güter wohl von jeher genossen.

Die Ausbildung des Merowingerreiches wird bei den Franken noch durch ein außerordentliches Zusammenschwinden der freien Gemeinden bezeichnet. Theils war dies die Folge der Eroberung; denn so sahen wir, daß die bei der Eroberung Alemanniens und Düringens geradezu unterliegenden Districte fast gar keine freien Leute behielten, sondern nur Läten und fränkischen Adel. Aber auch in dem unter Herzogen frei bleibenden Alemannien und Düringen, in Baiern und in den eigentlich fränkischen Landen traten mehr und mehr freie Leute in die Dienstbarkeit des Königes, des Adels und der Kirche. Alle einzelnen freien Leute, deren Grundbesitz von gefreitem Gute des Königs, des Adels und der Kirche umgeben, oder dadurch von dem übrigen Gau abgeschnitten war, mußten es natürlich ihren Verhältnissen gemäßer finden, sich unter günstigen Bedingungen diesen Emunitätsherrschaften

anzuschließen. Dies geschah in der Regel so, daß sie ihr kleineres freies Gut dem Herrn der Emunität auftrugen, und es von ihm vergrößert, aber mit Hörigkeit belastet, zurück erhielten. Oft auch wirkte pecuniäre Bedrängniß in dieser Richtung, daß um eine gewisse Summe ein ärmerer dem benachbarten Emunitätsherrn sein freies Gut hörig machte, und vielleicht auf den Todesfall hin, oder auf das Absterben seiner Kinder oder Enkel hin ganz zu eigen schrieb. Die Kirche gewann so außerordentlich großes Gut. — Die Rechte des Emunitätsherrn über seine Unterthanen faßte man später in den einen Begriff der Voigteirechte zusammen.

Die reicheren Freien, die sich in Hörigkeitsverhältnisse begaben, thaten dies so, daß sie in das Rittergefolge des Königs, der hohen Geistlichkeit oder des Adels eintraten; in der Regel ihr freies Gut frei behielten, aber beneficia hinzubekamen. War das erstere der Fall (daß sie in des Königs Rittergefolge traten), so blieben sie selbst nobiles, denn aus den unmittelbaren ritterlichen Dienstmannen des Königes und aus den wenigen übrigen sehr reichen Freien hat sich später das Verhältniß des hohen Adels in Deutschland gebildet. Nur das was diesem Stande im fränkischen Reiche analog war, wurde als nobilis bezeichnet. Wer in das Rittergefolge der hohen Geistlichkeit und des Adels trat, behielt zwar seine Ebenbürtigkeit mit den freien Leuten und dem Adel, bildete aber nebst den untergeordneten ritterlichen Dienstmannen auf den Königshöfen und mit den Freien, die zwar keine Herrschaften besaßen, aber doch durch ihre Verhältnisse unterstützt, sich bei der Leistung des ordentlichen Reichsdienstes und bei dem Zugang zu den Richterstellen erhielten, eine zweite Klasse, aus welcher sich später in Deutschland der niedere Adel entwickelt hat.

Unter dem austrasischen Adel war am bedeutendsten eine durch Frauen den Meruwingern nahe verwandte Familie, welche die alten meruwingischen, von Hludwing vereinigten Domanialgüter im Tessendergau, im Bracbant, in der Hasbanja und im Gau Condroz nebst den Herrschaften Mastricht und Lüttich besaß. Der früheste Sproß dieses Hauses, den wir kennen, ist Karloman, welcher gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts (etwa von 580—610) gelebt haben muß. Sein Sohn Pipin, der von seiner Herrschaft in der Hasbanja, von Landen, genannt wird, war Majordom in Austrasien in der Zeit, wo Takapëraht l. zwar das ganze Meruwingerreich vereinigte, aber in den einzelnen Reichstheilen verschiedene Majordome hatte. Pipins und seiner Gemahlin Itaperk Sohn Krimwalt (Grimoaldus) folgte ihm als Majordom, und machte

ſchon einen Verſuch, die Merowinger vom Throne zu ſtoßen. Sigipëraht III. nämlich, welcher nach Takapëraht I. Tode Auſtraſien erhalten hatte, beſtimmte, ſo lange er ſelbſt noch keinen Sohn hatte, Krimwalts Sohn, Hiltipëraht, zum Nachfolger. Als ihm dann aber ein Sohn geboren wurde, Takapëraht II., nahm er dieſe Beſtimmung zurück. Als nun 656 Sigipëraht ſtarb, kehrte ſich der Majordom Krimwalt nicht an die letzte Anordnung, ſondern ſandte Takapëraht II. nach Irland in ein Kloſter *), und wollte mit Gewalt ſeinen eignen Sohn zum Könige der Auſtraſier machen. Dieſe aber erhoben ſich gegen ihn, nahmen ihn gefangen und tödteten ihn ſammt ſeinem Sohne **). Seine reichen Güter aber gingen nun an ſeine Schweſtern Kèrtrût und Begga über. Die erſtere erhielt die Beſitzungen im Teſſendergau und ſtattete damit das Kloſter und Stift zu Gertruydenberg, ſie und ihre Mutter mit Gütern im Brabant das Kloſter in Nyfels (Nivelles) aus. Die andere erhielt die Güter in der Hasbanja und im Condroz mit den Herrſchaften Maſtricht und Lüttich. Auch ſie benutzte einen Theil derſelben, nämlich die im Condroz, zu Ausſtattung kirchlicher Stiftungen in Andenne; aber den übrigen Theil brachte ſie ihrem Gemahl zu, dem Anchiſes, einem Sohne des heiligen Arnolf, des Stammvaters der Karolinger.

Der heilige Arnolf, Biſchof von Metz, ſtammte, wie bereits erwähnt iſt, aus der Familie der Tonantii Ferreoli, bei welcher die Biſthümer von Uzez und Metz gewiſſermaßen erblich geworden, die

*) Irland wird in dieſer Zeit Scotia genannt. cf. gesta regum Francorum bei Duchesne vol. I. p. 717. cap. 43.

**) Chronicon Moissiacense: „Decedente vero tempore, defuncto Sigeberto, Grimaldus majordomus filium Sigoberti nomine Dagobertum totondit, volensque filium suum constituere in regnum; Franci vero valde indignantes, Grimaldo insidias praeparant, eumque eximentes ad condemnandum regi Francorum Clodoveo deferunt: in Parisius civitate in carcere retruditur, ibique moritur.“ Man vergleiche die vita Sigeberti regis (Duchesne vol. I. p. 591. ff. beſonders 593) da heißt es: Franci aegre ferentes perfidiam Grimoaldi, captum eum destinant Parisius ad judicium regis Clodovei, qui fuit frater Sigiberti. Quem Clodoveus vinculatum carceri mancipavit et crudeliter ut dignus erat usque ad mortem tormentavit.“

sich mehrfach mit der königlichen und mit anderen hohen fränkischen Familien verbunden, und so selbst eine feste Stelle unter dem besten Adel der Franken gewonnen hatte.

In dem Gewirr der Adelsfactionen, welche besonders durch die verschiedenen Interessen bei Besetzung der Stelle eines Majordom (von welchem die Vertheilung der aus dem königlichen Fiscus vergebenen Beneficien zumeist und fast ganz abhing) erzeugt wurden, erhob sich Pipin von Heristall, ein Sohn des Anchises und der Begga, welcher Majordom in Austrasien ward, zu bis dahin nicht gekannter Macht. Er unterstützte eine von dem Majordom in Neustrien bedrückte Adelspartei, schlug jenen 687 nicht weit von St. Quentin bei Stritz (Testri) in den Sommegegenden*), nahm den König Diotrih III. gefangen, und nöthigte ihn, daß er ihn (Pipin) zum Majordom in Austrasien, Neustrien und Burgund ernannte. Als unbedeutender vom Majordom abhängiger Fürst lebte Diotrih bis 691, und Pipin vergab inzwischen an des Königs statt alle Beneficien, stand der Reichsverwaltung, dem Heer und den Gerichten vor. Pipin war bis zu seinem Tode im Jahr 714 dux et princeps Francorum, und wenn er meruwingische Könige neben sich duldete, so rührte dies vornämlich nur daher daß er die Pietät der Nation für ihr altes priesterlich-königliches Geschlecht berücksichtigte.

Für die Fortdauer derselben Gewalt bei Pipins Geschlecht nach Pipins Tode wären beinahe seine Verhältnisse zu den Friesen und seine Familienverhältnisse gefährlich geworden.

Bei den Friesen hatte sich durchaus die älteste deutsche Weise des Lebens und seiner Einrichtungen erhalten. Freie Gemeinden lebten neben dynastischen Gebieten. Die Burgherren wurden oft auch von den freien Gemeinden als Priester und Führer erkohren, und sie erhalten in diesem letztern Fall von den fränkischen Annalisten in der Regel den Titel: Könige. So wird um 677 ein friesischer König oder Häuptlirg Eitkélt (Adgill; wohl âd-gild, holocaustum verwandt und als Name dem gothischen Apanagilds entsprechend) genannt. Auf Eitkélt folgte bei den den Franken benachbarteren friesischen Stämmen im jetzigen Utrechtischen, Holländischen und Zutphenschen Rátpoto (Radbod), der sich durchaus gewaltsam gleich den Frankenhäuptlingen

*) Annales S. Gall. Baluz. „bellum Pippino in Stritio, ubi superavit Francos.“

der älteſten Zeit behauptete. Alle die ihm entgegen waren, oder nach deren Beſitzthum ihm gelüſtete, ließ er durch ſeine Dienſtmannen morden, oder ſie aus dem Lande treiben. Râtpoto hatte ſein Anſehen als Häuptling vorzüglich in den Kämpfen mit den Meruwingern erlangt, und er wüthete auch gegen alles fränkiſche und namentlich gegen das Chriſtenthum. Bis zu ſeinem Tode im Jahr 719 beharrte Râtpoto trotz mehrfacher Niederlagen ungebrochen bei ſeinem Weſen.

Eitkâlt, Râtpotos Vorfahr, ſcheint dem Chriſtenthum geneigter geweſen zu ſein, und eine chriſtliche Partei hatte ſich unter den Frieſen ſeiner Zeit gebildet. Sie machte nun Oppoſition gegen Râtpoto und an ihrer Spitze ſtand Ado, aus dem Geſchlecht der Wurſinge, der aber endlich vor Râtpoto zu den Franken weichen mußte. In Folge eines der glücklichen Züge Pipins gegen Râtpoto hatte der letztere ſeine Tochter Pipins jüngerem, allein noch am Leben befindlichem Sohne Krimwalt zur Gemahlin geben müſſen, welcher das Amt eines Majordoms in Burgund unter dem Titel: Dux Burgundjonum verſah. Als Pipin im Jahr 714 erkrankte auf ſeinen Gütern an der Maas (auf dem Gute Jopila, dem jetzigen Jupille), beſchied er dieſen Sohn zu ſich. Auf dieſer Reiſe wurde Krimwalt zu Lüttich in der Kirche des heiligen Lantpëraht (Lambertus), wo er betete, von einem Frieſen Rantkâr (Randgâr) ermordet *).

Die Kirche des heil. Lantpëraht zu Lüttich hatte aber folgende Entſtehung. Die Meruwinger fuhren, auch nachdem ſie Chriſten geworden, fort nach der Sitte der alten deutſchen Häuptlinge mehrere Frauen zu haben. Die chriſtlichen Geiſtlichen betrachteten zwar immer nur die eine als rechtmäßige Gemahlin, die anderen als Kebſen, aber da ein großer Theil der Einwohner des fränkiſchen Reiches noch Heiden waren, kamen auch die Kebskinder zur Succeſſion. Wie es die Könige trieben, ſo auch die Majordome. Pipin von Heriſtall hatte eine rechtmäßige Gemahlin Pleihtrût (Plectrudis); aber außerdem eine zweite, welche die Annaliſten ſein Kebsweib nennen: Albiz, von welcher er zwei Söhne, Karl und Hiltiprant, hatte. Sie ſcheint auf den alternden Mann mehr und mehr Einfluß gewonnen zu haben; die Geiſtlichkeit aber nahm ſich der Pleihtrût an, und namentlich ſprach ſich der Biſchof von Tongern, in deſſen Diöces Pipin meiſtentheils lebte, Lantpëraht, auf das Heftigſte über die Sünde dieſes Kebsverhältniſſes aus. Albiz ließ deshalb dieſen Mann, der gewöhnlich nicht in Tongern, ſondern in Einſiedlers Weiſe bei der Kapelle der heil. Cosmas und Dominianus zu Lüttich lebte, hier ermorden. Um ſeine geliebte Albiz mit der Kirche auszuſöhnen, ſchenkte Pipin der Kirche von Tongern die Herrſchaft Lüttich und Anderes in den Ardennen und an der Maas, und baute dem ermordeten Lantpëraht zu

*) Im April 714. cf. Annales Scti Amandi ad h. a. „depositio Grimoaldi in mense Aprili.“

Ehren eine Kirche in Lüttich. Da Lantpëraht im Grunde gestorben war als Märtyrer für die Rechte der Pleihtrût, betete deren Sohn an seinem Grabe, und fand hier ebenfalls, wie wir gesehen haben, sein Ende. Bald nachher starb Pipin am 16. Dec. 714.

Er hinterließ von Pleihtrût einen Enkel, des ermordeten Grimwalt unehelichen Sohn, Dietpalt. Sofort nach seinem Tode brach der Friesenhäuptling Râtpoto gegen die Franken los. Pleihtrût, die für ihren unmündigen Enkel bei den Austrasiern als Vormünderin und ganz in der Gewalt eines Majordom auftrat, brachte den älteren Sohn der Albiz, den Karl in ihre Gewalt, und hielt ihn eingeschlossen in Cölln, wo sie sich gewöhnlich aufhielt. Aber die Neustrier wollten sich einem solchen weiblichen Majordom nicht fügen; erhoben einen Edlen, Reginfrit, bei sich als Majordom und Kêlfrih II. (Chilpericus) zum Könige. Karl entkam endlich aus Cölln, und der austrasische Adel machte ihn zum Heerführer. Freilich wurde er zuerst von den Friesen geschlagen *) und diese sowohl als die Neustrier kamen bis vor Cölln, so daß Pleihtrût der letzteren Abzug erkaufen mußte. Auf dem Heimwege aber überfiel Karl die Neustrier in den Gegenden an der Ambleve in den Ardennen. Sie erlitten eine gänzliche Niederlage. Ein zweites Heer, was sie aufbrachten, schlug Karl nachher im März 717 bei Winzig (Vincy, Vinciacum) im Land von Kamerykˉ. Sie mußten sich ihm unterwerfen. Inzwischen war Dietpalt, der Pleihtrût Enkel, gestorben. Sie hatte kein Interesse mehr sich ihrem Stiefsohn entgegen zu setzen; auch fehlte ihr die Macht. Sie übergab ihm also den Hort Pipins von Heristall **). Da auch die Sachsen die Zeit der Verwirrung benutzt hatten, um weitere Eroberungen gegen die Franken zu machen ***), zog Karl 718 gegen sie und heerte bis zur Weser. Inzwischen aber war Herzog Odo (Eudo) von Aquitanien dem Könige Kêlfrich II. von Neustrien, der sich Karl hatte fügen müssen, zu Hülfe gekommen, und sie versuchten noch einen Kampf

*) Annales laurissenses minores ad a. 715. „Hic auxilio Dei de custodia, qua detenebatur a Plicthrude matrona, relicta Pippini, liberatur; qui primo certamine adversus Ratbodum regem Fresonum congreditur, in quo dum fortiter dimicat, plurimum exercitus sui damnum consequitur.“

**) Annal. Mett. a 717. „cunctaque illa regione subacta cum magna laetitia et prosperitate ad orientales partes sui imperii est reversus, Coloniamque urbem ingressus, paternis thesauris a Plectrude noverca sua receptis in solio regni sui dignissimus haeres resedit.“

***) Sie hatten früher schon den Franken den Boroctragau (den fränkischen Rest des Bructererlandes) zwischen Lippe und Westerwald an der mittleren und oberen Emscher, an der mittleren und oberen Ruhr, an der Volme, Lenne und Mönne abgewonnen, nun brachen sie in den Hattrungau (in das alte chattuarische Land) an der unteren Ruhr ein. Annales Tiliani ad a. 715. „Saxones devastaverunt terram Hatuariorum.“

gegen Karl, während dieser mit den Sachsen beschäftigt war. Karl siegte abermals gegen die Neustrier im Jahre 719 bei Soißon, zwang nun den Majordom Reginfrit sein Amt niederzulegen, und als Kölfrih 720 starb, erhob er Takapërahts III. Sohn, Diotrih IV., in Neustrien zum Könige. Er selbst aber war seit 719 Majordom in Austrasien, Neustrien und nach mehreren Feldzügen auch in Burgund, und nannte sich wie sein Vater: Dux et princeps Francorum. Die Friesen bezwang Karl nach Rätpotos im Jahr 719 erfolgtem Tode, als sie unter dem Nachfolger Poppo zu widerstehen suchten, gänzlich und nahm ihnen die Landschaften bis zum Zuydersee nach einem blutigen Feldzuge im Jahr 724 ab. Er führte Ado Wurfing in dessen heimathliche Lande zurück, und gründete das Bisthum Utrecht, doch erstreckte sich der fränkische Einfluß nicht über Yssel und Zuydersee hinüber.

Das Verhältniß der freien Gemeinden war zeither ein wesentlich verschiedenes geblieben nicht nur von den Verhältnissen der besiegten Römer oder der besiegten und unterworfenen deutschen Stämme, sondern auch von dem der Lehenleute. Während der König von den Unterworfenen Zins forderte, sie zum Heer aufbot, ihr oberster Gerichtsherr war; von den Lehenleuten Waffen-, Hof- und Beamtetendienste forderte, sie ebenfalls zum Heer aufbot, und auch ihr oberster Gerichtsherr war, fand zu den freien Gemeinden ein eigenthümliches Verhältniß insofern statt, als der König bei ihnen nur wie jene alten Häuptlinge dastand, jene principes, qui jura per pagos vicosque redderent — der ganze Unterschied war, daß die freien Gemeinden den princeps nicht mehr aus mehreren principes wählten, sondern ihn im Herrn des Reiches erblich erhielten. Aber die Gewalt dieses erblichen princeps, die er durch seine comites bei den Gemeinden üben ließ, war bis auf Pipin von Heristall keine andere, als die in der alten Zeit geübte. Willkührlich zum Heere aufbieten konnte der König keinen freien Mann, sondern dieser schloß sich dem Feldzuge an, wenn er Lust hatte — und die Gemeinde im Ganzen erklärte ihre Theilnahme am Kriege, wenn Noth oder andere Interessen sie dazu bewogen *) Der König konnte die

*) Um die Theilnahme solcher, die ihrem Heerbann nicht unterworfen waren, zu ihren Heerzügen zu gewinnen, scheinen die Könige zuweilen besonders die Beutelust des Volkes rege gemacht zu haben. Gregor Tur. III. 11.

freien Gemeinden zum Kriege nicht entbieten. Abgaben bestanden noch blos in Ehrengeschenken, oder, wenn der Heerzug beschlossen war, in den Heergeldern. Auch hatte der König keine Strafgewalt, sondern das Gericht hatte sie, dessen Vorsitzer nur der königliche Comes war. Pipin von Heristall zuerst scheint das Volk überhaupt, also auch die freien Gemeinden dem königlichen Heer- und Gerichtsbanne strenger unterworfen zu haben, woran die oben erwähnte Schwächung der freien Gemeinden in den nächstvorangegangenen Zeiten, und die Angriffe der Sachsen und Friesen auf Austrasien, wo noch die meisten freien Gemeinden gewesen waren, besonders Schuld tragen mochten. Diese durch die Umstände herbeigeführte und begünstigte Heergewalt, welche Pipin schon in Austrasien übte, kam unter seinem Sohne Karl (der den Beinamen Martell erhielt) erst recht in Gang. Bei Vertheidigungskriegen hatten ohnehin die freien Gemeinden sich nie ausgeschlossen. So kam es, daß Karls Nachfolger zum Campus Madius aufbieten konnte, welche Theile des Volkes er wollte.

Diese Einrichtung des Campus Martius oder, wie sie unter Pipin heißt: Campus Madius, ist vielfach mißverstanden worden. Die fränkischen Könige, die bei der Größe ihres Comitates, und bei dessen nothwendiger Vertheilung in Beamtungen über das Land es selten zusammen sahen, hielten doch jährlich gewisse Heermusterungen über diese ihre ritterlichen Dienstleute. Eine solche Musterung wurde regelmäßig im Frühjahre gehalten, und da gewöhnlich Feldzüge unternommen wurden, entweder der merowingischen Könige unter einander oder gegen äußere Feinde, war diese Waffenschau gewissermaßen der Beginn des Feldzuges. Da sie gewöhnlich im März statt hatte, nannte man sie Märzlager, Campus Martius. Natürlich wurden auch von den zuzugspflichtigen Walchen, und von den dem Kriegsbann unterworfenen deutschen Stämmen so viele zu dem Campus Martius aufgeboten, als der König mit ins Feld führen wollte. Karl Martells Sohn, Pipin der Kurze, verlegte dann diese Heerschau in den Monat May, weshalb man sie dann Maylager, Campus Madius, nannte, und da bis auf diese Zeit sich unter Pipin von Heristall, Karl Martell und Pipin dem Kurzen die Heerbannspflichtigkeit auch der freien Gemeinden ausgebildet hatte, mußten auch alle Freien, die zum Feldzuge aufgeboten waren, auf dem Campus Madius erscheinen, und sich der Waffenschau unterwerfen. Dies — und keinesweges eine all-

gemeine Volksversammlung oder ein Reichstag war der Campus Madius. Allein es verband sich mit dem Campus Martius oder Madius gewöhnlich eine Reichsversammlung, denn da ohnehin alle weltlichen Großen, die Comites des Königes, zum Campus Martius kamen, brauchte der König nur auch die Geistlichkeit zu entbieten, um alle bedeutende Männer versammelt zu sehen. Der König bei den Franken war nicht gesetzlich an den Rath dieser optimates regni gebunden, — da aber von den Entschließungen des Adels und der dem Adel bürgerlich gleichgestellten Geistlichkeit zum großen Theil die Erhebung der Majores domus abhing (denn einen Mann, den der Adel nicht wollte, hätte der König nicht als Major domus zu halten vermocht) — und da ferner von den Majores domus die Erhaltung und Erhebung der Könige selbst wieder großentheils abhing, konnte der König der Natur der Sache nach nicht ohne den guten Willen seiner Optimaten regieren. Außerdem war eine gesetzgebende Gewalt in der Art, daß der König willkührlich Gesetze gemacht hätte, ganz gegen die deutsche Art — wollte er also das öffentliche und Privat-Recht gesetzgeberisch weiter gestalten, so mußte er die Großen, seine Comites, und durch sie wieder die Freien zu gewinnen suchen, denn auf den einmal erhaltenen Rechtsbestand hatte jeder ein unantastbares Recht.

Solche berathende und beschließende Versammlungen der Großen des Reiches nannte man placita regis, so wie die Gerichtsversammlungen überall im Reiche auch placita hießen. Daß diese placita regis aber von der Heerschau selbst verschieden waren, auch wenn sie zu gleicher Zeit gehalten wurden, zeigen viele Stellen und namentlich eine des Fredegarius scholasticus, cap. 131 wo es heißt: „Commoto omni exercitu Francorum vel plurium nationum, quae in regno suo commorabantur, ad Aurelianis veniens ibi placitum suum Campo Madio pro utilitate Francorum instituit.“

Wir haben nun von den Verhältnissen des fränkischen Reiches, die wir bis zu der Zeit hin, wo durch Pipin den Kurzen ein entschieden christlicher Moment in dasselbe gebracht wurde, nur noch eines zu betrachten, das der Volksherzoge der Aquitanier, Alemannen, Baiern und Düringer. Diese Volksherzoge standen vor der Zeit der Majordome aus der karolingischen Familie unmittelbar unter den Königen, ja! sie waren gewissermaßen selbst die Majordome der Könige bei diesen Stämmen. Man sieht dies schon daraus, daß die fränkischen Majordome sich mehr und mehr Duces Francorum nannten. Schon daß in Aquitanien eine Nebenlinie des königlichen Hauses, in Baiern wenigstens eine den Meruwin-

gern verwandte Familie den Ducat hatte, machte nicht gut thunlich, daß diese duces unter den fränkischen Majordomen ſtanden. Als nun aber Pipin von Heriſtall ſeine Gewalt zu der dominirenden im Frankenreiche, die des Königes zu einem bloßen Schein gemacht hatte, ſuchte er bald und nothwendig dieſe Gewalt auch über die duces auszudehnen *), dieſe alſo dem Majordom unterzuordnen, und ſeine Nachfolger ſetzten dieſes Streben fort, bis endlich Karl dem Großen das letzte Volksherzogthum, das von Baiern erlag.

Pipin von Heriſtall gerieth erſt in ſeinen ſpäteren Jahren in dieſe Streitigkeiten, und zwar zuerſt mit dem Herzog von Alemannien. Karl Martell erneuerte dieſe Streitigkeiten mit den Alemanniſchen Herzogen, ſobald er den bedrohlicheren Feind, die Frieſen, gedemüthigt hatte, im Jahre 724, und erzwang wirklich Unterordnung. Auch Krimwalt der Herzog von Baiern mußte ſich bis 728 fügen. Allein nun erhoben ſich die Alemannen von Neuem und mußten 730 wieder gedemüthigt werden. Sie waren bei dieſem Kampfe durch einen Krieg unterſtützt worden, den Herzog Odo von Aquitanien **) gegen Karl erhob. Im Jahr 731 zog alſo Karl gegen dieſen, und ſchlug ihn gänzlich. Odo hatte ſich bis dahin ruhig gehalten, weil er durch die in Spanien eingedrungenen Saracenen bedrängt wurde. Endlich hatte er ſich mit dem ſaracenſchen Wali in Cerdagne friedlich vertragen, ihm ſogar ſeine Tochter zum Weibe gegeben, und nachdem er ſich ſo den Rücken gedeckt hatte, wendete er ſich in der erwähnten Weiſe gegen Karl. Der Wali von Cerdagne war inzwiſchen in einem Empörungskampfe gegen den Emir von Spanien umgekommen, und dieſer, Abderrahman, kam 732 mit Heeresmacht über die Pyrenäen, um in Gallien Eroberungen zu machen. Das ſüdliche Frankreich durchſtreiften die Saracenen raſch, und ſetzten ſich bei Arles feſt. Abderrahman ſelbſt nahm Bordeaux. Odo, von ihm geſchlagen, floh in der hülfloſeſten Lage zu Karl. Abderrahman eroberte

*) Dieſe Veränderung in der Stellung der Volksherzoge giebt deutlich eine Stelle in Erchanperti Breviarium an den Tag (c. 1.): „Illis namque temporibus (als Pipin von Heriſtall Majordom war) ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicut antea soliti erant.“ —

**) Wie es ſcheint auf Anſtiften jenes ehemaligen Majordom Reginfrit, welcher 731, alſo wahrſcheinlich für Odo kämpfend, ſeinen Tod fand. Annales Petaviani ad h. a. „quando Karolus fuit Wasconia contra Eodonem; et Ragenfridus mortuus est.“ —

auch Tours, und seine Leute plünderten von Arles bis in die Juragegenden. Endlich traf Karl zwischen Tours und Poitiers (eigentlich ganz in der Nähe und unter den Mauern der letztern Stadt) auf die Saracenen. Sieben Tage lang lagerten die Heere unter stetem Schlagen einander gegenüber. Am siebenten (es war ein Sonnabend im October) kam es zu einem Haupttreffen, welches für die Franken entschied. Odo hatte das feindliche Lager im Rücken überfallen. Abderrahman selbst war unter den Erschlagenen.

Da die Zeit der Heerfolge begrenzt war, verfolgte Karl seinen Sieg zunächst nicht, sondern ließ den Saracenen Gascogne, Languedoc und Provence. Er mußte dies um so mehr, da die Burgunder versuchten, sich bei der Bedrängniß des fränkischen Reiches wieder der Gewalt des Majordom zu entziehen. Gegen sie mußte er sich also zuerst wenden, und sie demüthigen. Auch die Friesen unter ihrem Häuptling Poppo hatten von Neuem einen Versuch gemacht, sich der Gewalt des Majordom zu entziehen. Es kam mit ihnen zur Schlacht; Poppo fiel und auch die Friesen von Ost- und Westrachien mußten nun mit dem fränkischen Reiche in Verbindung treten 734. Genau aber in demselben Verhältniß, wie die westrachischen und ostrachischen Friesen, zwang Karl auch die Westphalen zu Tribut und Geiseln, nachdem er ihr Land weit die Lippe hinauf verheert hatte *). Odo hatte inzwischen mit den Saracenen weiter gekämpft, und mehrfache Siege gegen sie erfochten. Es scheint er suchte sich, sobald er einigermaßen der Saracenen Herr geworden war, wieder von Karl unabhängig zu machen, denn dieser zog 735 wieder gegen ihn. Bald hernach starb Odo und sein Sohn Hunolt unterwarf sich 736 vollständig. Odo's Aufstand hatte aber die Burgunder wieder unter die Waffen gebracht, und als Karl diese kaum gedemüthigt hatte, stand Maurontus, sein Feldherr in der Provence, der die Saracenen zurückgedrängt hatte, gegen ihn auf, und rief sie wieder, so daß sie sich nun Avigons bemächtigten, und wieder die Rhone herauf plünderten. Karl sandte seinen Bruder Hiltiprant gegen sie, der sie nach Avigon zurück trieb; aber selbst Karl vermochte ihnen Narbonne noch nicht wieder zu entreißen. Um diese Zeit (737) starb Diotrih IV. und Karl, der schon längere Zeit das Reich regiert hatte als König, hielt nicht für nöthig, einen neuen König aufzustellen.

*) Fredegarii scholastici chronicon c. 109. (Duchesne vol. I. pag. 771.) „Itemque rebellantibus Saxonibus paganissimis, qui ultra Rhenum fluvium consistunt, strenuus vir Carolus Dux commoto exercitu Francorum in loco, ubi Lippia fluvius amnem ingreditur, sagaci intentione transmeavit, maxima ex parte regionem illam ditissimam stravit, gentemque illam saevissimam ex parte tributarios esse praecepit atque quamplurimos obsides ab eis accepit. Sicque opitulante Deo victor remeavit ad propria.“

Während im Süden noch mit Saracenen zu kämpfen war, befeindeten im Norden die Sachsen wieder heftiger die fränkischen Grenzen. Karl drang 738 an der Lippe herauf, und nöthigte sie zu Frieden und Tribut. Schon belagerten die Saracenen wieder Avigon. Karl vertrieb sie, eroberte einen Theil des Languedoc und zwang auch Mauruntus, ganz aus der Provence zu weichen.

Die letzten Jahre seines Lebens endlich konnte Karl ruhiger verleben. Er starb im October 741 in der Pfalz zu Verberie an der Oise in der Gegend von Senlis.

Betrachten wir nun die eben durchlaufenen Erscheinungen des deutschen Alterthums rückwärts noch einmal, und sehen dabei vorzüglich auf den Eindruck, den sie in unserm Gemüthe hinterlassen, so macht sich zuerst das Naturgewaltige dieser deutschen Welt bemerklich. Wie die Glieder derselben keilartig und unaufgehalten in das keltische und romanische Europa vordringen. Bald freilich scheinen Theile dieses neu hervortretenden Völkerwesens zu unterliegen, unter den Römern oder unter deutschen Herren in lätischer oder noch untergeordneterer Weise zu vergehen; aber eine stets sich erneuende Lebenskraft geht von Generation auf Generation über, und wo irgend die Verhältnisse einen Raum gewähren, bricht das alte Freiheitsgefühl durch, und schafft ähnliche Zustände wie die früheren aus der unerschöpflichen Tiefe deutschen Lebensbornes. Ja! weit über die Zeit des deutschen Alterthumes hinaus hat sich diese innere Kraft und Gewalt bewahrt, und nachdem deutsche Sachsen in Britannien durch die Eroberung Unterthanen ihrer Führer, dann von normannischen Rittern unterjocht, größtentheils deren Hörige geworden und Jahrhunderte lang sich in diesen verschränkten Verhältnissen herumgewunden haben, haben sie nun wieder an den Ufern des Missisippi einen Zustand entwickelt, der von den den alten deutschen Opferfesten in den heiligen Hainen ähnelnden Campmeetings und von den täglich vorkommenden Zweikämpfen bis zu der Art und Ordnung des Hausbaus und der Viehzucht bei jedem Schritt und Tritt so viele Analogieen des ältesten Lebens bietet, ohngeachtet ein unmittelbarer Zusammenhang durch Nachahmung durchaus nicht statt findet. Dasselbe Trotzen

mit der Natur, daſſelbe kecke Aufnehmen mit den Bedingungen, welche ſie ſtellt, dieſelbe angeborne und angezogene Tapferkeit des Willens wie in jener älteſten Zeit, finden wir in ſo entfernten Regionen auch jetzt wieder. Was aber jener alten Zeit einen höheren Gehalt, ein ſchöneres Gepräge gab, war das ſo frühzeitig durchbrechende Bewußtſein, daß die Menſchen in ihren Verhältniſſen zu einander etwas ſuchen müßten noch über dieſe ſpröde Freiheit und Tapferkeit des Einzelnen hinaus, etwas dem ſich dieſe Freiheit mit Ehren unterordnen könne, dem ſie ſich opfern könne ohne Erniedrigung. Dieſes Etwas tritt zunächſt in dem Familienweſen hervor, wo die Pflichten des Blutes und der Blutrache überall gebieteriſch die losgeriſſene Freiheit des Einzelnen beſchränken und bedingen, ſodann als Begriff in den Worten Treue und Huld, als Verhältniß in dem treuen Dienſt der Mannen gegen ihren Herrn, in der holden Gewährung der Leiſtungen des Herrn gegen ſeine Mannen, wodurch es allein möglich wurde, daß ſich aus jener Gemeinde (wie vertragsmäßig verbundener Freier, deren jeder wie ein Fürſt daſtand) ſo großartige Geſtaltungen, wie das Reich der Merowinger, hervorbilden konnten.

Freilich traten dieſe höheren Beziehungen der Treue und Huld vielfach noch in den ſtarren, kriegstapfern Gemüthern der Einzelnen mit dem Trotz auf das Recht in Gegenſatz, wie es nothwendig und natürlich war, wenn ſie bei ſolchen Männern ſelbſt Feſtigkeit haben ſollten. Huld und Treue blieben nichts freies, der Einwirkung gebildeten Bewußtſeins rückſichtslos hingegebenes, ſo daß ſich der treue Dienſtmann unbedingt der Gnade des Herrn, der holde Herr unbedingt der Liebe des Angehörigen hätte hingeben mögen, ſondern rechtlich, durch Vertrag oder Sitte, ſtanden dieſen Männern die Grenzen der Huld und der Treue feſt, wie die Grenzen der Familienliebe und der Blutrache, und in dieſen Grenzen hielt und vertheidigte ſich jeder mit Daranſetzung ſeines Lebens; darinn lag die Gewähr der Freiheit des Mannes, auch als überall die freie Gemeinde unter den Schutz des Königthumes getreten war *).

*) Characteriſtiſch iſt in dieſer Hinſicht durchaus die ſo oft wiederholte Geſchichte von dem Kirchengefäß, welches in Soiſſons mit der übrigen Beute verloſt werden ſollte, und welches Hludwig außer dem Beutetheil, den ihm das Loos zuwerfen könnte, zu haben wünſchte,

Während einerseits die Tapferkeit als ein so hohes Gut galt, daß um den Vorwurf der Feigheit von sich abzuwenden, sich ein Vater entschließen kann, mit seinem einzigen, nach langer Zeit wiedergefundenen, geliebten Sohne zu fechten, und nicht nur das Leben, sondern Güter, die heiliger und theurer sind als das Leben, auf das Spiel zu setzen, ist andererseits die Treue so mächtig, daß derselbe Mann, der so leicht zum Tode entschlossen ist, der es mit jedem Schicksale scheint aufnehmen zu können, sich durch sie eben fortreißen läßt von Weib und Kind, von allem was ihm theuer ist, als sein Herr das Land verlassen muß; daß er sich fortreißen läßt, um für diesen mehr zu wagen, als er äußerlich zu wagen irgend in den Fall hätte kommen können, wenn er sich von ihm losgesagt hätte:

„Welaga nu, waltant
got, wêwurt skihit.
Ih wallôta sumaro
enti wintro sehstic
ur lante,
dar man mih eo scerita
in folc sceotantero,
sô man mir at burc ênigeru
banun ni gifasta:
nu scal mih sôsat
chind swertû hauwan,
bretôn sînû billjû
eddo ih imo ti banin werdan.
— — — — — —
Der si doh nu argôsto
ôstarliuto,
der dir nu wiges warne,
nu dih es sô wel lustit."

Das Lied von Hildebrand und Hadebrand. Vgl. wegen des Textes: Ueber das Hildebrandslied von Lachmann; gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 20ten Juny 1833.

---

worauf einer aus seinem Kriegsgefolge es verweigerte und den König auf die Grenzen seines Rechts verwies, ohngeachtet er darauf rechnen konnte, daß er sich dadurch zum Gegenstand der Rache des Königs machen werde. Die Rache selbst aber wagte Hludwig erst zu üben, als er einen rechtlichen Vorwand für sein Verfahren zu haben schien. Man vergleiche Gregor. Tur. II. 27. Züge so eigenthümlicher Treue und Rachewirkung enthalten die nordischen Sagaen in Menge.

§. 2. Die Entwikkelung der christlichen Kirchenverfassung zur römischen Hierarchie.

Als Christi Jünger, nachdem der Herr von ihnen geschieden war, vom Oelberge gen Jerusalem heimkehrten, bildeten sie noch nicht in vollem Sinne des Wortes eine Gemeinde, d. h. sie bildeten noch nicht die wahre Verkörperung eines über das Individuum hinausreichenden, sie alle durchdringenden Geistes; denn wenn auch Christi Lehre und, in dem Glauben an ihn, sein Geist in ihnen lebte, war dies doch mehr so der Fall, wie ein Mann in einem Hause wohnt, und doch ein Anderes ist, als das Haus. Die Ausgießung des heiligen Geistes aber, als sie erfolgte, machte aus denen, die damit begnadigt wurden, eine wahre Gemeinde, ein Ganzes, was derselbe Geist durchdrang und belebte, in der Art wie derselbe Saft so Zweig als Rinde, so Blatt als Beere, so Wurzel als Ranken des Weinstocks durchdringt und nichts lebendig sein läßt in dem ganzen Gewächs, als wobei er ist. Erst von da an waren sie fähig des Herrn Werk zu fördern, wie er geboten hatte.

Seit jener Zeit aber hat die Schaar derer, die Christi Namen bekennen, überall nothwendig in zwei Gemeinden sich vertheilt. Die *eine* ist die unsichtbare Gemeinde der Heiligen, an die wir glauben und deren Glieder von Gottes Geist bewegt, nirgends mehr ein Leben haben als im Glauben, und kein Hoffen als die Gewißheit der Gnade Gottes; — die Geschichte dieser Gemeinde mögen geweihtere Hände, was von ihren Schicksalen erkennbar ist, aufzeichnen; auch so bleibt es Stückwerk, und ganz wird sie offenbar erst, wenn Er wiederkehrt, der ihr seinen heiligen Geist geschenkt. — Die andere ist die sichtbare Gemeinde der *äußeren* christlichen Kirche, welche zwar alle Heiligen nothwendig auch umfaßt, aber nicht blos sie, sondern auch die, welche erst keimen und wachsen wollen in dem Herrn, gleich den Jüngern vor der Ausgießung des heiligen Geistes. Nur mit *dieser* Gemeinde, mit der Kirche als *Erziehungsanstalt* der Völker, haben wir es hier zu thun, und von vorn herein müssen wir alle jene Maßstäbe als für die Beurtheilung der Kirche unpassend abweisen, welche diese mit jener Gemeinde der Heiligen so identificiren, daß sie die wesentlich pädagogische Aufgabe übersehend, sich idealisirend

in eine Sphäre verlieren, wo Kirchenzucht und Kirchengewalt abhanden kommen *), weil die Gemeinde der Heiligen freilich dergleichen völlig überhoben ist, während die äußere Kirche deren nothwendig bedarf, wenn sie die Lebensbedingungen für das Fortwachsen der Gemeinde der Heiligen erhalten, wenn sie deren Pflanzschule bleiben will.

Noch entschiedener aber, und geradezu mit Abscheu weisen wir alle Maßstäbe der Beurtheilung ab, denen die Ansicht zu Grunde liegt, als gäbe es außer in jener Gemeinschaft der Heiligen noch ein Seelenheil, außer der Sehnsucht nach dieser Gemeinschaft noch einen Seelenwerth. Alle Kirchen, welche den Glauben, daß Christus der wahre, eingeborne Sohn Gottes, und daß, außer der Erlösung durch ihn, keine zu hoffen sei, treu bewahrt und fortgepflanzt haben, mögen ihren Angehörigen die Wege des Heiles offen erhalten, mögen die Gemeinde der Heiligen verstärkt haben; doch glauben wir, daß auch unter ihnen die eine in höherem die andere in minderem Grade dies thue.

Die älteste christliche Kirche ist mit Recht von denen, die bemüht waren, die Kirche ihrer Bestimmung treu zu erhalten, jeder Zeit als Vorbild aufgestellt worden. Wie viele waren in ihr, die unzweifelhaft der Gemeinde der Heiligen angehörten, die noch selbst Christum gesehen und das Wort des Lebens von ihm vernommen hatten? wie viele waren selbst bei der Ausgießung des heiligen Geistes gegenwärtig gewesen?

In dieser ältesten Kirche konnte noch kein Unterschied sein, zwischen dem, was sich in lebendiger Ueberlieferung als Lehre fortbildete und zwischen dem, was historisch oder dogmatisch durch Schriften festgehalten wurde, denn diese Schriften erwuchsen inmitten der lebendigen Tradition, und waren selbst nur Theile derselben. Als aber nach und nach die Gemeinde sich vergrößerte und der den wahren Glauben hoffenden

*) Die neuere römische Kirche hat durch die Identification beider Gemeinden nach einer anderen Seite dem Gedeihen christlichen Lebens Hindernisse bereitet, indem sie alle Attribute der Gemeinde der Heiligen auf sich selbst ohne Weiteres übertrug, und so theils vielen, die in ihr lebten und ihren kirchlichen Forderungen so weit genug thaten, daß sie sie als wahre Glieder anerkannte, die Sehnsucht nach jener höheren Gemeinschaft in Christo schwächte, theils viele zu dem Irrthum verleitete, daß Zugehören zur äußeren Kirche allein sichere schon die ewige Seligkeit.

in allen Stufen mehr wurden als der ihn *haben*den, als die Beziehung zu Christi Belehrung und Umgange eine immer vermitteltere wurde (besonders seit der Mitte des 2ten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung) mußten *die* Schriften aus den ersten Zeiten der Kirche, welche von da an als heilig anerkannt worden waren und gegolten hatten, mit Recht als der gesichertere, unverfälschtere, säulenhaftere Theil der Ueberlieferung, und *insofern* wie *Norm* der fortentwickelten Lehre betrachtet werden, als die Lehre zwar manches enthalten konnte, was nicht so ausführlich in den heiligen Schriften zu finden war, aber durchaus *Nichts*, was mit diesen im Widerspruche gestanden hätte *). Durch reinere Tradition und durch die Wirkung der Schriften Alten und Neuen Testamentes bildete und erhielt sich in den ersten drei Jahrhunderten ein Fundament der Lehre als *katholische* Lehre der christlichen Kirche den mannichfachen Ketzereien gegenüber, welche entstanden, wo die Kirche mit zuchtlosen Geistern oder mit widerwärtigen Einflüssen heidnischen Denkens in Berührung kam **).

Die Geschichte dieser katholischen Lehre der christlichen Kirche müssen wir ebenso wie die des Kanons des Neuen Testamentes, als nicht unseres Werkes, hier ausschließen; konnten aber nicht umhin, diese alte katholische Lehre in ihrer hohen welthistorischen Wichtigkeit hervorzuheben. Sie ist die Grundbedingung der Fortdauer der äußeren christli-

*) „Nur ein festes und authentisches Gotteswort konnte Grund und Pfeiler der Kirche sein und bleiben. Als daher mündliche und schriftliche Tradition auseinander traten, und jene je länger je mehr im Bewußtsein der Christenheit ihre Säulenhaftigkeit und Festhaltigkeit verlor, konnte die Kirche nicht das mündlich unsicher wiederholte, sondern mußte das ursprünglich an der Quelle selbst in ächten Schriften gefestigte Herren- und Apostelwort zum Kanon der Wahrheit machen." *Lücke* in der weiterhin im Text angeführten Schrift S. 196.

**) „In Ermangelung aller theologischen Wissenschaft, die ja eben erst entstand, hatte der populäre Verstand der katholischen Kirche gegen die schaltende Irrlehre kein anderes Mittel, als die Entgegenstellung der in sich einigen Lehrtradition und Confession der gesammten, vornämlich apostolischen, Gemeinden und das Festhalten des darin treu bewahrten ursprünglichen christlichen Bewußtseins als Grund und Norm jeder weiteren Lehrentwickelung; nicht anders als man dem zum Gegensatz der Wahrheit und des Irrthums, der Tugend und des Lasters erwachenden Jünglingsalter das im Familienleben eingewurzelte fromme kindliche Gefühl als Norm und Regel des freigewordenen Lebens vorhält." *Lücke* in der weiterhin im Text angeführten Schrift S. 175. 176.

chen Kirche, ihre Bildung war ein Gnadengeschenk dessen, der mit den Seinen bleiben will, bis an der Welt Ende.

Ueber das Verhältniß zwischen den heiligen Schriften und der Tradition vergl. man vorzüglich:

Ueber das Ansehen der heiligen Schrift und ihr Verhältniß zur Glaubensregel u. s. w. Drei theologische Sendschreiben von Dr. K. G. Sack, Dr. C. J. Nitzsch, und Dr. Fr. Lücke. Bonn 1827. 8.

Was die Verfassung der ältesten Kirche anbetrifft, so war der einzige äußerlich bedingte Unterschied ihrer Glieder (da jeder, dem die Gabe der Lehre geworden war, lehren konnte) der des Geschlechts; so daß die Frauen eine etwas andere Stellung in der Gemeinde erhielten. Die Wahrnehmung aber der gemeinschaftlichen Angelegenheiten hob frühzeitig einzelne in den Gemeinden zu Vorstehern, und von selbst verstand es sich, daß die Stifter und Lehrer der einzelnen Kirchen eines dauernden, höheren Ansehens bei denselben genossen, selbst wenn sie nicht Vorsteher derselben, ja nicht einmal in denselben gegenwärtig blieben. Die Benennung, welche die Vorsteher der einzelnen Kirchen erhielten, war den jüdischen Synagogen entnommen; sie hießen πρεσβύτεροι; doch auch ποιμένες und ἐπίσκοποι. Es war keineswegs ursprünglich nothwendig, daß die Vorsteher zugleich Lehrer (διδακτικοί, διδάσκαλοι) waren, oder die Lehrer zugleich Vorsteher; doch fielen almälig aus Gründen, die in der Natur der Sache lagen, beide Thätigkeiten an dieselben Personen. Vorsteher und Lehrer bildeten sich zu Einem Stande und hießen, wie Anfangs die Christen überhaupt im Gegensatz zu der übrigen Welt und wie die Leviten bei den Juden, ὁ κλῆρος (sc. τοῦ Θεοῦ). Nothwendig mußte bei den größeren Gemeinden (besonders seit die Apostel und Apostelschüler, welche ursprünglich die Oberaufsicht über die Gemeinden führen konnten, abgestorben waren) unter den Vorstehern derselben frühzeitig Einer als eigentlicher Mittelpunkt hervortreten, denn nirgends liegt die Richtung zu monarchischer Ausbildung näher, als wo eine Gesellschaft die Fortpflanzung und Lebenseinbildung einer Lehre hat, zumal wenn deren Offenbarung wie die christliche in Einer Person ihre Quelle hatte. Für diese mehr hervor-

tretenden Vorsteher unter den Vorstehern stellte sich der Name ἐπίσκοποι vorzugsweise fest, und sie erhielten eine anerkannt höhere, controlirende Stellung über den übrigen Klerus. Vornämlich gefördert wurde aber diese ganze Gliederung der Gemeinden in κλῆρος und λαός (in ordo und plebs, in Geistliche und Laien), so wie die Gliederung und monarchische Gestaltung der Verhältnisse der Vorsteher unter sich durch die Häufung der Gemeindegeschäfte, hernach durch die wissenschaftlichere Ausbildung der Glaubenslehre im Kampfe mit den Ketzern, besonders den Gnostikern, so daß bald die ganze Thätigkeit einzelner Menschen für Amt und Lehre in Anspruch genommen wurde. Dann wirkten weiter zur Ausbildung der vorhandenen Anlagen gesellschaftlicher Gestaltung die Anfeindung, welche die Christen durch die Heiden erfuhren. Zuerst reizte die Lehre der Christen die derselben völlig feindlichen Sadducäer im Synedrio der Juden; dann reizte die Widerspenstigkeit der Christen gegen die religiösen Forderungen des römischen Staates, namentlich gegen die den Kaisern gezollte religiöse Verehrung, die Römer zu Verfolgungen; diese letzteren Verfolgungen aber brachten Angeberei und Verrath. Dadurch entstand die Nothwendigkeit einer geschlosseneren Gesellschaftsverfassung, welche unmöglich war ohne die oben bezeichnete Gliederung der Gemeinde und des Vorstandes derselben.

Wir verweisen hinsichtlich des Einzelnen der Bildungsgeschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung für diese frühere, wie für die spätere Zeit vorzugsweise auf das vortreffliche:

Lehrbuch der Kirchengeschichte von J. C. L. Gieseler. 1r Bd. Bonn 1827. 2r Bd. in 4 Abth. Bonn 1828—35. 8.

Die Verbreitung des Christenthums nach den größeren Städten des römischen Reiches war natürlich durch den größeren Verkehr dieser Städte entstanden. Hier traf die Wichtigkeit des Ortes mit dem Vorzuge, daß die Gemeinde apostolischer Stiftung war, zuweilen zusammen, um sie und ihren Klerus besonders zu haben. Als ecclesiae apostolicae galten Rom, Antiochien, Alexandrien, Ephesus und Korinth; aber früh schon hob sich vor allen das Ansehen der Gemeinde in der Hauptstadt des ganzen Reiches, in Rom, denn von Rom

aus waren viele Gemeinden geſtiftet, die römiſchen Chriſten waren die einflußreichſten, politiſch wichtigſten, am weiteſten Verbindungen habenden im ganzen Reiche; andrerſeits kamen nach Rom fortwährend am meiſten Glieder aller anderen Gemeinden und brachten durch ihren geiſtigen Verkehr hervor, daß in Rom ſich keine falſche Richtung der Lehre feſtſetzen konnte, daß in Rom die katholiſche Lehre, wie ſie ſich in der alten Kirche bildete, ohne ungehörige Beimiſchung rein und treu erhalten wurde *). Im Abendlande war überdies die römiſche Gemeinde allein als eine apoſtoliſche anerkannt. So bildete die Kirche eine, wenn auch äußerlich noch nicht ſtreng verbundene, doch wohl gegliederte und zuſammenhängende Corporation durch das römiſche Reich, welche ihre Spitze in Rom, in dem Klerus, in dem Biſchof der daſigen Gemeinde hatte.

Bald faßte der römiſche Klerus die natürlich und unwillkührlich zu ſeinen Gunſten ſtatt habende Ausbildung der Korporation der katholiſchen Kirche (bei welcher keinem Biſchof einer anderen Gemeinde in den Sinn kam, ſich Rom eigentlich zu untergeben) als etwas von Rechts wegen beſtehendes, nahm als Recht in Anſpruch, und machte zur Grundlage weitführender Principien, was man nur unbefangen gewährt hatte. Den Vorrang der römiſchen Kirche vor den übrigen ſuchte man ſchriftgemäß auf einem angeblichen Vorrang des Apoſtels Petrus (des Stifters der römiſchen Kirche) vor den übrigen Apoſteln zu begründen (Matth. XVI. 18. und Joh. XXI. 15.) Sobald einmal unter dem Klerus von Rom dieſer Gedanke über ſeine Stellung ausgebildet war, blieb es nicht mehr dabei, Entſcheidungen, die ſonſt als Gutachten gegeben waren, in der Form von Edicten zu erlaſſen, den Biſchof von Rom als episcopus episcoporum hinzuſtellen, ſondern die ſtrengere Ausbildung der Kirchenverfaſſung forderte Verdammung aller und Losſagung von allen, welche von den Beſtimmungen, die der römiſche Klerus als kirchliche Ordnungen und Lehren für weſentlich und katholiſch hielt, abzuweichen wagten, und glücklich nicht blos für Rom, ſondern auch für die Feſtigkeit der katholiſchen Lehre

*) Irenaeus (ἔλεγχος καὶ ἀνατροπὴ τῆς ψευδωνύμου γνώσεως) III. 3. „Ad hanc enim ecclesiam (sc. a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundatam) propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, h. e. eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis, traditio.“ Ueber dieſe Stelle vergl. Gieſeler's Lehrbuch der Kirchengeſch. 1r Band. §. 49. not. 6, wo freilich, qui sunt undique, etwas anders erklärt wird, als wir es nehmen möchten.

und für den einigen, mächtigen Bestand, dessen die Kirche in den nächsten Jahrhunderten so sehr bedurfte, wurde diese Stellung zu anders sich verhaltenden durchgefochten in den Streitigkeiten über die Passahfeier in der letzten Hälfte des 2ten Jahrhunderts und in den Streitigkeiten über die Ketzertaufe unmittelbar nach der Mitte des 3ten Jahrhunderts. So war, als Constantin der Große die katholische Kirche (ἐκκλησία καθολική) in den Mechanismus des römischen Reiches aufnahm *), diese schon selbst der Vollendung eines Gesellschaftsmechanismus nahe gekommen, den sie, zum Theil alte israelitische, zum Theil römisch gesellschaftliche Vorbilder nachahmend, zum Theil unter dem Druck der imperatorischen Regierung gedrängt, ausgebildet hatte.

Sobald die christliche Kirche römische Reichskirche und also ihr gesellschaftlicher Bestand in den Reichsmechanismus aufgenommen werden sollte, war vor allen Dingen nothwendig, daß diese Kirche Symbole erhielt, daß sie die Einheit ihrer Lehre durch einen äußerlich hingestellten Glaubensbegriff be-

*) Den politischen Prozeß, in welchem Constantin zu dieser Stellung zu der christlichen Kirche kam, weiß ich nicht besser und einfacher als mit Gieselers Worten zu bezeichnen (I. 202. ff.): „Constantin hatte schon von seinem Vater wohlwollende Gesinnungen gegen das Christenthum geerbt. Da er alsdann, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß seiner Mutter Helena, Ursache zu haben glaubte, von dem Beistande des Christengottes sein Waffenglück abzuleiten: so mag er denselben schon früh neben den alten Göttern verehrt haben. Die Gunstbezeugungen aber, welche er den Christen jetzt zu erweisen anfing, waren wohl weniger Wirkungen einer reinen Achtung, als der Staatsklugheit, welche es für das Vortheilhafteste erkannte, die wenn auch kleinere doch fester verbundene und lebendiger beseelte Partei auf das engste an sich zu ketten. So entband Constantin die christlichen Geistlichen von den lästigen Municipalämtern (312); verordnete eine gültige Freilassung der Sclaven in den Kirchen (vor 316); erlaubte Vermächtnisse an die katholischen Kirchen (321) und schenkte zum Unterhalte der Afrikanischen Geistlichkeit selbst eine bedeutende Summe; verordnete die Feier des Sonntags (321) und gab mehrere andere Gesetze, in denen sich der Einfluß christlich-kirchlicher Begriffe nicht verkennen läßt. Ungeachtet nun Constantin gleichzeitig nicht nur dem Heidenthume vollkommen gleiche Freiheit gestattete, sondern auch als Imperator die üblichen heidnischen Gebräuche beobachtete, so galt er doch so sehr für einen Begünstiger des Christenthums, daß, als zwischen ihm und Licinius die Verhältnisse lockerer wurden, dieser es für angemessen hielt, durch neue Aufmerksamkeit gegen die vaterländische Religion und durch Verfolgung des Christenthums die noch immer zahlreichern Heiden auf seine Seite zu ziehen, so konnte daher der 323 ausbrechende Kampf zwischen Licinius und Constantin als ein Kampf zwischen Heidenthum und Christenthum angesehen werden. Licinius wurde besiegt und Constantin bekannte sich jetzt unverhält zum Christenglauben, obgleich er die Taufe noch verschob."

thätigte. Die Tradition enthielt bereits Glaubensformeln, (Taufbekenntniſſe, σύμβολα), in welchen man als in einer regula fidei. (πίστις, κανὼν ἐκκλησιαστικός) die Grundlagen der chriſtlichen Lehre zur Abhaltung ketzeriſcher Richtungen zuſammen zu ſtellen geſucht hatte. Ueber das Verſtändniß dieſer Glaubensnormen zeigten ſich nun aber ſehr verſchiedene Meinungen, und die Neigung der Griechen zur Speculation, die von den Griechen auf den ganzen griechiſch gebildeten Orient übergegangen war, gefiel ſich darin, die Glaubensſätze in einer Weiſe zu beſprechen, welche dem abendländiſch-römiſchen Verſtande theils als Sophiſterei, theils als Entſtellung des wahren Sinnes der Glaubensnorm erſcheinen mußte. Conſtantin ſelbſt war der Meinung, man hätte ſolche Subtilitäten gar nicht zur Sprache bringen, oder wenn ſie jemand zur Sprache gebracht hätte, hätte man nicht darauf antworten ſollen; zur Beſeitigung aber der Streitigkeiten über einmal Angeregtes berief er die erſte ökumeniſche Synode zu Nicäa im Jahre 325.

Es ſtand beſonders die Lehre des Arius der Anſicht der meiſten Kirchen entgegen. Arius ergriff die Lehre vom Sohne nach der origeniſtiſchen Theorie, wonach der Sohn ein vom Vater geſchaffenes und demſelben untergeordnetes Weſen war, und gab derſelben eine genauere und beſtimmtere Entwickelung, wodurch die ganze katholiſche Trinitätslehre aus den Fugen geriſſen ward. Gegen dieſen Unfug ſollte dann die auf der Synode zu Nicäa feſtgeſtellte Glaubensnorm ſchützen; doch machte man ſie ziemlich mild geltend, und ſogar Arius ſelbſt, als er ſich nur in den Ausdrücken einigermaßen fügte, ward 336 wieder in die katholiſche Kirche aufgenommen. Als ſich dennoch neue Widerſprüche gegen das nicäniſche Symbol erhoben, wurde im Jahre 344 eine neue ökumeniſche Synode nach Sardika ausgeſchrieben; ſie kam aber nicht zuſammen, denn die Orientalen ſammelten ſich in Philippopolis und ließen die Occidentalen allein in Sardika. Die letzteren erkannten hier den Primat des römiſchen Biſchofs in der Art an, daß ihm eine gewiſſe oberrichterliche Gewalt, ein Reviſionsrecht in den Angelegenheiten der Biſchöfe zuſtehe. Die abendländiſche Kirche ward dadurch in ſich geeinigter und bildete, ſelbſt wo ſie mit den Meinungen des Hofes in Conflict trat, ein feſtes, zum Widerſtand geordnetes Ganzes, wobei ihr das Halten an der in der Kirche endlich allgemein ſiegenden Glaubensformel unglaublich zu Statten kam, denn geiſtiger Friede war dadurch in ihr, während die morgenländiſchen Kirchen faſt allenthal-

ben durch speculative Controversen in sich zerrissen waren. In dem Kreise, wo die römische Kirche waltete, war sie als die unerschütterliche cathedra Petri anerkannt, und die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien, welche von der nicänischen Synode in Afrika und im Orient bei einer ähnlichen bevorzugten Stellung anerkannt waren, wie der von Rom im Occident, konnten dem letzteren an Umfang und Festigkeit wirklich gewonnenen Einflusses nicht gleich kommen.

Das antike Heidenthum hatte, seit Constantin entschieden feindlich dagegen aufgetreten war, besonders an den Stätten seinen Halt, an welchen die bedeutendsten Erinnerungen aus der früheren Zeit sich anknüpften; an Rom, Alexandrien und Athen. Sodann an den Theilen des Volkes, welche der Fortentwickelung in geistiger Hinsicht am meisten entrückt waren, also namentlich an dem armen Landvolke der inneren Gebirge Italiens und Griechenlands (Pagani). Diese letzteren Anhänger des Heidenthums hatten politisch nur geringe Wichtigkeit, und so scheint man sie ziemlich ihren Gang gehen gelassen zu haben, bis Alarichs Züge in Griechenland und Italien alle noch übrige heidnische Tempelstätten in Trümmer legten*) und nach dem Wegfallen dieser Vereinigungspunkte die heidnischen Gemeinden sich von selbst lösten. Auch Athen konnte als politisch unwichtiger betrachtet werden, aber Rom, wo die reichsten senatorischen Familien ihren Wohnsitz hatten, war in seiner Wichtigkeit keineswegs vernichtet, als Constantin sein Neu-Rom ihm entgegengesetzt hatte. Nach Constantins I. Tode theilten dessen Söhne das Reich, und als der älteste von ihnen, Constantin II., in Folge eines Versuches, seinen Antheil mit Gewalt zu vergrößern, seinen Tod fand, vereinfachte sich die Theilung so, daß von den beiden jüngeren: Constantius den Orient, Constans den Occident erhielt. Constans nun war in seinem Verfahren gegen das Heidenthum noch vielfach durch die Rücksicht auf die römischen Großen gehemmt, und erst als Constantius nach dessen Tode (350) das ganze Reich wieder vereinigte, konnten Opfer unter Todesstrafe ver-

*) „So wie Alarich durch Macedonien und Thessalien gegen die Engpässe vorrückte, schlossen sich die Christen von allen Seiten dem Zuge an, verriethen ihm die geheimen Pfade, halfen den Barbaren mit Rath und That die natürlichen Hemmnisse besiegen, welche auf dem Wege ins Innere von Hellas feindlichen Heeren entgegenstehen. Und wenn man eine Stelle bei Eunapius recht versteht, so haben sich bei diesem Bekehrungszuge gegen das heidnische Griechenland besonders die im Gebirge lebenden christlichen Mönche und Einsiedler durch Verrath des Vaterlandes bemerkbar gemacht." Damals fiel der große Demeter-Tempel in Eleusis in Asche, und der letzte Hierophant mit allen Unterpriestern ward erschlagen; damals fiel alles, was des Zeus Dienste bestimmt war, in Olympia, fielen überall die Zeichen des Götzendienstes mit Ausnahme der in Athen. Vergl. Geschichte der Halbinsel Morea während des Mittelalters von J. Ph. Fallmerayer. Erster Theil (Stuttg. 1830. 8.) S. 120 ff.

boten werden; aber auch nun mußte man den Städten Rom und Alexandrien eine Ausnahme zugestehen. Die Strenge, mit der man gegen das Heidenthum eine Zeit lang verfuhr, rief natürlich noch die letzte Kraft desselben zu einer Reaction auf, welche erfolgte, als im Jahre 361 Julian des Constantius Nachfolger ward, aber nur zeigte, wie in der That das Heidenthum nicht mehr im Stande sei, sich dem Christenthum gegenüber zu halten. Zwar wagte Jovian, Julians Nachfolger, obwohl eifriger Christ, nicht die Anordnungen des Constantius zu wiederholen, sondern befreite das Christenthum blos von dem inzwischen über dasselbe verhängten Drucke. Auch als Valentinian I. nach Jovians Tode (365) folgte, und seinen Bruder Valens zum Mitkaiser (und zwar im Orient) hatte, erneuerten sie eben so wenig die Verfolgungen des Heidenthums, als die Söhne und Nachfolger (373) des ersteren im Occident: Gratian und Valentian II. Erst als Valens im Jahre 378 im Kampfe mit den in das Reich aufgenommenen, sich empörenden Gothen in der Schlacht von Adrianopel seinen Tod gefunden hatte, nachdem der aus Spanien herbeigerufene Mitregent des Gratian, Theodosius, Kaiser im Orient geworden war, suchte er das Heidenthum in seinem Reiche zu unterdrücken *). Dann trat Maximus in Britannien als Imperator auf; Gratian (der letzte Imperator, der den Titel eines Pontifex maximus führte) ward ermordet; Valentinian II. flüchtete zu Theodosius, und dieser (nachdem er den Maximus besiegt, Arpigast den Valentinian II. [um an seiner Stelle den Eugenius zu erheben] ermordet hatte (392) und ebenfalls unterlegen war) vereinigte dann wieder das ganze Reich unter seiner Herrschaft. Kurz vor dieser Zeit (im Jahr 391) war es endlich dem Bischof von Alexandrien, Theophilus, gelungen, die Zerstörung des prächtigen Serapistempels in Alexandrien herbeizuführen, und diesen Halt des Heidenthumes zu vernichten. Sobald Theodosius allein Herr des Reiches war, wurden alle Arten Götzendienst mit harten Strafen belegt, und selbst ein bisher widerstrebender Theil der Römer zum Christenthum bewogen; doch die letzte Hand legte auch in Rom erst Alarichs Zerstörung an die Ausrottung des Heidenthums, und in Athen hielt sich dieses in unterdrückter, halbverhehlter Weise, bis die neuplatonische Philosophenschule im Jahre 529 aufgehoben und jeder Heide mit Gewalt getauft wurde. Auf wenig beachteten, von der Völker-

*) „In demselben Jahre, wo Theodosius in Constantinopel die 2te ökum. Synode halten ließ (381), verbot er die Apostasie zum Heidenthume und die Opfer, ließ aber die übrigen Handlungen des heidnischen Kultus noch erlaubt bleiben. Die beiden Kaiser des Occidentes nahmen ebenfalls diese Verfahrungsweise an; Gratian ließ aus der Curia des Senats den Altar der Victoria wegschaffen, und nahm den Priestern ihre Vorrechte, obgleich er in Rom, wie Theodosius in Alexandrien die sonst verbotenen Opfer noch dulden mußte." Gieseler I. 321. 322.

wanderung nicht berührten Punkten, wie z. B. Sardinien, mögen sich die heidnischen Culte hie und da bis auf die Occupation durch die Mahomedaner erhalten haben.

Den Orient beschäftigte die von Arius angeregte Untersuchung über die Natur Christi fast das ganze 4te Jahrhundert hindurch, und in der Person des Kaisers Valens kam sogar ein eifriger Arianer auf den Thron und regte durch seine Verfolgung der Katholiken den Streit aufs Neue mit der größten Heftigkeit an. Er war die Veranlassung, daß sich der Arianismus bei den gothischen Völkern verbreitete, indem Vridukern den Edinrih durch Begünstigung des Christenthums und dadurch erlangte Hülfe des Imperators Valens zu stürzen suchte, und nach dem Hüneneinbruch, als ihn Valens in sein Reich aufnahm, selbst zum Arianismus übertrat.

Die arianische Fassung der christlichen Lehre entsprach am meisten einem zu höherer Speculation unfähigen Volke, wie die Gothen waren, am leichtesten konnte sich also auch der Arianismus bei ihnen verbreiten. Im römischen Reiche starb er bald ab; und es mußte außerordentlich zu Begründung des Ansehens der römischen Kirche beitragen, als von der zweiten ökumenischen, auf Veranstaltung des Kaisers Theodosius zusammengerufenen Synode zu Constantinopel (381) die nicänische Formel auch für den Orient als feste Norm angenommen, der Arianismus unterdrückt wurde. Auch der Imperator Gratian erkannte in demselben Jahre die oberrichterliche Entscheidung der römischen Bischöfe über die Angelegenheiten der anderen Bischöfe an; aber jene Synode von Constantinopel schrieb dem Bischof von Constantinopel, ohngeachtet die Gemeinde nicht apostolisch war, die nächste Stellung nach dem römischen zu, weil Constantinopel Neu-Rom sei, und die Synode von Chalcedon (451) bestätigte dies. Seit diesen Zeiten hatten die römischen Bischöfe weit gefährlichere Nebenbuhler an den dem orientalischen Hofe so nahestehenden Patriarchen von Constantinopel als an den Bischöfen der angesehensten älteren Kirchen. Kräftiger handhabte der Bischof Leo I. von Rom die oberrichterliche Gewalt, indem er alle Zugeständnisse der Synoden überschritt, und gegen die Mitte des 5ten Jahrhunderts Celidonius, den Bischof von Wälsch-Wien, der von seinem Metropolitan Hilarius von Arles abgesetzt worden war, nicht nur wieder einsetzte, sondern ihm auch die Metropolitanrechte übertrug, die dem letzteren entzogen wurden. Dies Verfahren ward von Valentinian III. bestätigt, und hinzugefügt: tunc demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas.

Scheinbar nur war die Gefahr, welche der römischen Kirche drohte, als die arianischen Vandalen sich Afrikas, die arianischen Westgothen sich Spaniens und des südlichen Galliens, die arianischen Ostgothen sich Italiens und der Nebenländer bemächtigten, denn die von den Arianern bedrängten römischen Christen, die Walchen, schlossen sich nun um so enger an ihren kirchlichen Mittelpunkt, an den Bischof von Rom an.

In dieser Zeit fast allgemeinen Ansehens des römischen Bischofes bei den unterdrückten Walchen verbreitete sich von Rom aus eine zu eben so allgemeinem Ansehen gelangende kirchliche Gesetzsammlung, die Sammlung der canones und decretales des römischen Abtes Dionysius Exiguus zu Anfange des 6ten Jahrhunderts.

Weit größere Gefahren als dieser Einbruch arianischer Barbaren brachte der römischen Kirche der Sieg der Oströmer unter Belisar und Narses über die Ostgothen und die Vernichtung des ostgothischen Reiches, weil Italien nun ganz als untergeordnete oströmische Grenzprovinz behandelt ward; und bei längerer Dauer würde der römische Bischof der Unterordnung unter den Reichspatriarchen von Constantinopel nicht entgangen sein. Zum Glück befreite der Einbruch neuer arianischer Schwärme, der Langobarden *), welche unter ihrem Heerkönig Alpwin (Alboin) seit 568 das obere und mittlere Italien bis auf die Küsten eroberten den Bischof von Rom aus dieser schwierigen Lage.

Seitdem die Langobarden unter Alpwins Nachfolger auch die Landschaft von Benevent zu ihrem Königreiche gezogen, und Italien

*) Vgl. oben S. 14. not. *) und S. 41. Am letzteren Orte ist von dem Einrücken der Langobarden in die jetzt mährischen Donaulandschaften die Rede. Später hatten sich die Langobarden in oströmischem Solde zwischen Drau und Donau festgesetzt, als Nachbarn der zwischen Drau und Sau wohnenden Gepiden, um gegen diese als Schutzwehr zu dienen. Als die Gepiden von Alpwin vernichtet, die Eroberung Italiens durch Narses vollendet, Justinian gestorben war, scheint nach des Narses Fall ein ähnliches Verhältniß des oströmischen Reiches zu Alpwin, wie früher des weströmischen nach Stilikhos Falle zu Alarih eingetreten zu sein. Man hielt Alpwin den Zahlungsvertrag nicht, und dieser zog (vielleicht auch durch Narses gereizt) nach Italien, um sich zu nehmen, was man ihm gutwillig nicht geben wollte.

für den römischen Hof ganz uneinträglich gemacht hatten, blieb die Aufbringung der Mittel zu Vertheidigung der römischen Landschaft ganz dem Bischof der Stadt überlassen, welcher so durch die Noth der Zeit Haupt der Stadt und Landschaft wurde. Die von den Langobarden gemißhandelten Walchen in ganz Italien sahen in ihm ihren Hort und Anhalt. Der großen Aufgabe dieser gefahrvollen, aber dem Ansehen des römischen Stuhles förderlichen Zeit entsprach vollkommen Gregor der Große seit 590. Italien war, wie alle Grenzprovinzen, militärisch administrirt; militärische Behörden waren im Besitz der politischen Gewalt. Der Dux der römischen Landschaft sollte unter dem militärisch höheren Exarchen von Raben stehen, gleichwohl mußte der römische Bischof aus dem Ertrage der Patrimonien der römischen Kirche die Kriegsleute des Dux besolden, dadurch ward er für Rom und für dessen Bezirke bedeutender als der Exarch, und zugleich erhielt Gregor durch die Geistlichkeit die Walchen in einer Art Conspiration gegen die Langobarden. An seine Thätigkeit knüpft sich die Rettung römischer Bildung in Italien, also für die Welt. Bei den Langobarden leitete Gregors Verhältniß zu der Königin Diotlind (Theodelinde) überdies die Bekehrung zum Katholicismus ein, welche langsam und einzeln statt hatte; erst unter König Krimwalt (Grimoald) 663—671 kann man sie als vollendet ansehen. Um so inniger hatten sich aber die Einzelnen zur katholischen Kirche übertretenden Langobarden der römischen Kirche angeschlossen. Es entstand endlich sogar eine politische Partei in diesem Reiche, welche von der Geistlichkeit begünstigt und von dem Pabste geleitet und unterstützt ward. Diese Parteiung und der politische Gegensatz, der sich dadurch zwischen dem Pabst und dem langobardischen Heerkönige ergab, stürzte dann das langobardische Reich. Vorher aber ward der römische Bischof erst ganz frei vom oströmischen Hofe. Die strenge Kirchenverfassung, wie sie Gregor d. Gr. in der italienischen Kirche (durch die Anfeindung der Langobarden unterstützt und durch die Furcht der Walchen vor ihnen) durchführte, verpflanzte er auch nach England, wo seit 590 der Mönch Augustin in seinem Auftrage zu Bekehrung der Angelsachsen thätig war. Bis zum Jahre 668 war das Christenthum bei den Angelsachsen allgemein durchgeführt und die angelsächsische Kirche blieb im strengsten Zusammenhange mit der römischen, als deren Tochter sie sich betrachtete. England ward ein zweiter Sitz römisch-wissenschaftlicher Bildung.

Was die Freiwerdung des römischen Bischofs vom oströmischen Hofe anbetrifft, so ist hierüber übersichtlich folgendes zu bemerken: In einem ähnlichen Mißverhältniß zu Raben, wie die römische Landschaft, stand Venedig. Der Abfall dieser Landschaft von dem dem Exarchen schuldigen Gehorsam konnte ähnliches Beginnen in Rom unterstützen, doch konnte der Bischof von Rom einen politischen Abfall nur versuchen, wenn er sich religiös motivirt darstellte, und kam ihm aus an-

dern Motiven wohl auch nicht in den Sinn. Die Bilderstreitigkeiten gaben diese Motive bald her. Die Verehrung der Bilder war dadurch, daß das Malen Nahrungszweig der Mönche war, ungebührlich ausgedehnt worden, ohngeachtet ihr ursprünglich etwas Herrliches zu Grunde lag. Im Bilde nämlich erscheint die sinnliche Nähe des Heiligen am geistigsten; — nicht mehr der animalische Körper mit seinen Schwächen und Unreinigkeiten tritt hier entgegen, sondern durch das Bild ist dem Körper nur dessen geistigster Character, der Ausdruck der Seele selbst entnommen, und frei von dem animalischen Träger, der ihm sonst zur Unterlage diente, dargestellt. Der ungebührliche Mißbrauch aber mit dem Bilderdienst besonders im Orient, so daß derselbe in das Gebiet des Götzendienstes hereinstreifte, und der Einfluß semitischer (um nicht zu sagen öd-jüdischer) Ansicht auf den oströmischen Kaiser Leo den Isaurier erzeugten seit 726 eine durch kaiserliche Gesetze beginnende Opposition gegen den kirchlichen Bilderdienst, dessen sich Bischof Gregor II. von Rom mit Heftigkeit annahm. Die Folge war der Abfall der im engeren Sinn römischen und der Venediger Landschaften vom oströmischen Reiche, indem sie zwar die Hoheit des oströmischen Imperators im Allgemeinen, wie etwa durch die Gepräge der Münzen, die Zählung der Regierungsjahre in Urkunden u. s. w. noch anerkannten, aber von dieser Zeit an keine von dem oströmischen Hofe oder von dem Exarchen zugeschickte Beamtete mehr aufnahmen. An die Spitze Venedigs trat ein selbsterwählter Dux (Doge); an die Spitze Roms nun ganz der Bischof dieser Stadt.

Seit die Bischöfe von Rom frei geworden waren von dem Verhältniß zum Exarchen von Raben, bildete sich der eigentliche Kirchenstaat. Was nämlich die Päbste von den langobardischen Eroberungen in Italien mit den Waffen oder als Geschenk der langobardischen Könige an sich brachten, betrachteten sie nicht mehr als von dem oströmischen Reiche, sondern als selbstständig von dem Apostel Petrus d. h. von der römischen Kirche besessenes Land, und die Päbste kamen nun in die Lage, sich bald an die Langobarden anschließen zu müssen, um sich gegen den Exarchen zu schützen, bald wieder mit dem Exarchen freundlichere Verhältnisse suchen zu müssen, um nicht von den Langobarden erdrückt zu werden. Dies Verhältniß wechselnder Verbindungen, wodurch die Bischöfe von Rom ihre Unabhängigkeit schützten, blieb bis König Hastolf (Aistulf) Raben eroberte. Da sich schon vorher seit dem Tode des den Langobarden befreundeten Pabstes Zacharias im Jahre

752 im langobardischen Reiche mehr und mehr der Keim zu der Opposition einer päpstlichen und einer antipäbstlichen Partei entwickelt hatte, wendeten sich die an der Spitze der antipäbstlichen Partei stehenden Könige unmittelbar zu Roms Unterwerfung. Pabst Stephan hatte dann von Haistolf nach Rabens Eroberung einen Frieden erkauft auf 40 Jahre; Haistolf aber brach ihn schon nach 4 Monaten, nahm die Oberhoheit über die römische Landschaft in Anspruch und bedrängte Rom. In dieser Noth wendete sich Stephan an den Frankenkönig Pipin.

Bei den Franken war inzwischen die Kirche in eine eigenthümliche Stellung gekommen. Die Franken waren gegen die dogmatischen Feinheiten der christlichen Kirche bei Annahme des Christenthums in der Weise der katholischen Walchen sehr gleichgültig geblieben. Sie hoben dagegen vorzugsweise die ihrem alten Heidenthum in der christlichen Kirche entsprechenden Seiten. In Folge dieser Auffassung wurde die Geistlichkeit wie die alten heidnischen Priester der Nation vielfach dem Adel gleichgestellt in politischer Hinsicht, und wurde fast in alle weltlichen Angelegenheiten der Nation verwickelt. Die Kirche konnte bei den Franken nicht nur hörige Leute (Läten, Liten) wie der König und der Adel auf ihren Gütern haben, sondern diese Güter selbst auch an Adelige als Beneficia ausgeben, und sich dadurch ritterliche Dienstmannen erwerben. Auch erhielt die Kirche gleich dem Adel Beneficia vom Könige und der Clerus ward so in alle Reichsangelegenheiten, welche den Adel interessirten, mit verwickelt. So weit dagegen ging die Gleichgültigkeit gegen geistliche Pflichten bei dem fränkischen Clerus, daß es ihm nicht einfiel, das Christenthum zu den benächbarten und demselben Reiche angehörigen Ostfranken und Düringern oder zu den Sachsen und Friesen zu bringen. Kaum ein oder zwei fränkische Missionare werden genannt, und die Bekehrung des eigentlichen Deutschlands fiel fast ganz den Anstrengungen angelsächsischer Priester anheim.

Von den Angelsachsen aus hatten schon mannichfach Missionen statt gefunden, und es waren hier vornämlich die edelsten Männer, welche sich dem Missionsgeschäfte unterzogen. Im Jahre 693 war Wicpëraht (Wîgbëorht), ein angelsächsischer Mönch, nach Friesland gekommen und hatte hier dem Christenthum einige Anhänger gewonnen. Im Jahre 695 kamen zwölf Gehülfen aus England nach; der vornehmste darunter war Willibrort (Wilbrëord) ein Angelsachse aus Northumberland, der auch Pipin von Heristall zu seiner Unterstützung zu bewegen wußte; allein alle Anstrengungen in diesen Gegenden wurden bald nachher durch Rätpotos Wüthen vereitelt; die ganze christli-

che Partei der Friesen wurde unterdrückt oder vertrieben. Zwei Genossen Wilipprorts, der weiße und schwarze Ewald, hatten versucht auch den Sachsen zu predigen; sie waren aber von den Sachsen erschlagen worden. Wilipprort wurde unter dem Namen Clemens von dem Pabst Sergius in den Zeiten, wo seine Mission in Friesland noch Fortgang hatte, zum Bischof, dann zum Erzbischof der Friesen ernannt.

Als Karl Martell nach Rätpotos Tode die Friesen besiegte und das Bisthum Utrecht stiftete, führte er auch Wilipprort nach Friesland zurück und übergab ihm eben dies Bisthum. Unter Wilipprorts Genossen und Schülern waren außer den beiden Ewalden noch besonders ausgezeichnet der heilige Adalpëraht (Ädelbëorht), ein Sohn des Königes Answald (Oswëald) von Deira, und Wunfrit (Wynfrid) aus Kyrton in Devonshire in Wesser, ebenfalls also ein Angelsachse. Letzterer war 680 geboren, und hatte sich aus großer innerlicher Sehnsucht in seiner Jugend dem klösterlichen Leben gewidmet. Im Jahr 710 erhielt er die klösterliche Weihe. In der Zeit wo Ratpoto alle Christen aus Friesland vertrieben hatte (im Jahre 716), ging Wunfrit gerade nach Friesland, doch ohne etwas für die Ausbreitung des Christenthumes thun zu können. Er mußte Friesland wieder verlassen, ging nach Britannien zurück, und dann mit Empfehlungsschreiben des Bischofs Daniel von Wincheſter nach Rom im Jahr 718. Gregor II., der damals Pabst war, bestimmte ihn als Missionar nach Düringen. Durch Baiern, wo er noch aus ostgothischer Zeit her schwache Reste des Christenthumes fand, ging Wunfrit nach Düringen, wo er ebenfalls schon einige Anfänge des Christenthumes in den würzburgischen Gegenden fand. Indem starb Ratpoto, und Wunfrit ging wieder nach Friesland, wo er nun drei Jahre lang Wilipprort beistand. Von hier ging er wieder zu den Ostfranken oder Hessen, stiftete in Amöneburg ein Kloster und stattete dem Pabste Bericht ab von dem Erfolge seiner Mission. Gregor II. berief ihn 723 nach Rom, weihete ihn hier zum Bischofe, und legte ihm den Namen Bonifacius bei. Er leistete einen Eid, durch welchen er sich und alle seine Stiftungen in die strengste Beziehung und Abhängigkeit zu Rom setzte.

Mit Empfehlungsschreiben des Pabstes ging Bonifacius zu Karl Martell, aber auch dessen Unterstützung konnte Bonifacius nicht von allen Hemmungen befreien. Er rief also zu seinem Beistande eine Anzahl frommer Männer und Frauen aus England herbei, und so gelang es ihm die Masse der Hessen und Düringer zu bekehren, und in deren Ländern christliche Kirchen zu gründen. Im Jahre 732 ernannte Gregor III. den Bonifacius zum Erzbischof in Deutschland, worauf sich derselbe 737 zum drittenmal nach Rom begab. Auf der Rückreise ordnete er nun im Jahre 739 die Kirchen von Baiern auf das Strengste, und richtete die vier Diöceſen von Salzburg, Freisingen, Regensburg und Passau ein. In demselben Jahre starb Wilipprort (oder Cle-

mens) von Utrecht. Er hatte den Bonifacius zu seinem Nachfolger ausersehen; dieser nahm die Stelle auch an, ließ aber die Geschäfte in Utrecht durch Stellvertreter (zuerst durch Eoban, dann durch Gregorius aus Trier) versehen. Im Jahre 741 waren auch die düringischen und hessischen Kirchen so weit, daß sie eine strengere Ordnung in Diöcesen zuließen, und Bonifacius gründete das Bisthum Würzburg für das südliche Düringen und einen Theil des ehemals düringischen, nun fränkisch gewordenen und fränkisch genannten, Landes zwischen Main und Donau; Aichstädt für den Rest dieses düringisch-fränkischen Landes; Erfurt für das nördliche Düringen, und Büraburg (bei Fritzlar) für Hessen. Im Jahr 744 stiftete er das Kloster zu Fulda und setzte seinen Lieblingsschüler Sturm zum ersten Abt.

Im Gegensatz dieser, streng nach dem Muster der angelsächsischen Kirche eingerichteten Kirchen von Friesland, Baiern, Düringen und Hessen erschien die übrige fränkische Kirche in einer gewissen Auflösung und im Verfall. Die Bischöfe lebten wie weltliche Edelleute. Damals war in Austrasien Majordom Karl Martells Sohn Karlmann, der sehr fromm war, und so gelang es Bonifacius wenigstens auf den austrasischen Synoden strengere Gesetze der Kirchenzucht durchzuführen, die dann nicht blos für die genannten acht Bisthümer in Baiern, Düringen und Ostfranken galten, sondern auch für die Kirchen von Mainz, Kölln, Tongern (Lüttich), Trier, Metz, Straßburg, Speier, Worms u. s. w. Der Bischof von Mainz Kebilieb kehrte sich an diese Bestimmungen nicht und übte die Blutrache an einem Sachsen, der seinen Vater erschlagen hatte; da wurde er seines Amtes im Jahr 745 entsetzt, und Bonifacius machte nun Mainz zu seinem erzbischöflichen Sitze. Von hier aus wirkte er nach des Majordom Karlmanns Zurücktritt aus öffentlichen Geschäften *) unter Pipins des Kurzen

*) Karl Martell theilte die Majordomsgewalt unter seine Söhne von der Fränkin Chrotrud so, daß Karlmann Austrasien, Friesland, Düringen und Alemannien, Pipin der Kurze Neustrien und Burgund erhielt. Die Herzoge von Baiern und Aquitanien scheinen nach Karls Tode in ihrem Gebiet die Majordomsgewalt selbst in Anspruch genommen zu haben. Von einer zweiten Gemahlin, der bairischen Prinzessin Suanahilt, hatte Karl noch einen Sohn Grippo; dieser sollte in den Gegenden, wo Austrasien, Burgund und Neustrien sich berühren, (cf. Annal. Metlenses ad a. 741.) also in Lothringen, Champagne und der Freigrafschaft Ausstattungen mit herzoglicher, also wohl von den Majordomen eximirter, Gewalt erhalten. Sobald aber Karl 741 todt war, nahmen Karlmann und Pipin (weil der Adel der an Grippo gekommenen Reichstheile unzufrieden war, sich von den großen Frankenreichen, denen sie sonst angehört hatten, getrennt zu sehen) ihrem Stiefbruder Grippo seine Gewalt und setzten ihn in ein Schloß in den Ardennen (Neuburg oder Neufchateau im Luxemburgischen) gefangen. Dies Verfahren scheint (weil sie sich zuletzt auch bedroht glauben mochten) die Herzoge von Baiern, Alemannien und Aquita-

Majordomat nicht mehr bloß in Austrasien, sondern auch in Neustrien und Burgund als erster Bischof des fränkischen Reiches. Er wußte nun denselben strengen Verband der Kirchen unter sich und mit Rom, den er für die austrasischen Kirchen hergestellt hatte, auch

---

nien unter die Waffen gebracht zu haben. Zuerst demüthigten hierauf Karlmann und Pipin den Herzog Kunolt von Aquitanien, dann Diotpalt, den Herzog von Alemannien. Es scheint aber doch, daß sich die jungen Majoresdomus überzeugten, daß sie nicht im Stande sein würden, ihre Gewalt über das fränkische Reich zu behaupten, wenn sie nicht abermals einen merowingischen König aufstellten; sie wählten also dazu Hilderich III. im Jahr 742, freilich nur für den Bereich, wo Pipin Majordom war. Noch widerstand Herzog Odilo von Baiern, der Verwandte Suanahilds. Da die beiden Majoresdomus, wahrscheinlich um die Güter ihres Hauses besser zusammen zu halten, ihre Schwester Hiltrût nicht vermählten, sondern im Kloster halten ließen, entfloh diese auf Rath der Suanahild aus dem Kloster und ging zu Odilo nach Baiern, welcher sie heirathete, und um so mehr Ansprüche an die Majoresdomus machte. Odilo aber gelang es, auch die Herzoge von Alemannien und Aquitanien wieder zur Empörung zu bringen, und selbst die Sachsen zu feindlichen Angriffen auf die Franken zu bewegen. Die Franken unter Karlmann und Pipin drangen durch Alemannien zum Lech vor, schlugen hier auch die Baiern gänzlich und verwüsteten das Land; dann zog Karlmann gegen die Sachsen und schlug sie überall bis zur Weser. Pipin ging gegen die Aquitanier, die unter Kunolt bis Chartres vorgedrungen waren. Als sich Pipin näherte, zog sich Kunolt zurück. Im Jahr 744 setzten Karlmann und Pipin vereinigt den Kampf gegen die Sachsen fort; dann 745 ebenso gegen Kunolt, der sich demüthigte, Geiseln gab und seinem Sohne Waifarî die Regierung übertrug. Noch vor Ende des Jahres mußte Karlmann wieder gegen die Sachsen, Pipin gegen die Alemannen ziehen. — Alle diese Kriege, die aus der Verfolgung Grippos und Hiltrûts gefolgt waren, brachten nach und nach Karlmann, der ein frommer Herr war, einen Gräuel vor dem weltlichen Leben und einen Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Handelns bei. Er beschloß also, sich einem ruhigen, beschaulichen Leben im Kloster zu widmen. Besonders scheinen ihn auch die Schilderungen des schönen geistigen, in heiterem Frieden hingehenden Lebens in Montecassino, bewegt zu haben. Dahin begab er sich mit zahlreichem Gefolge, Anfang 747. Chronicon Moissiacense ad h. t.: „Hujus (sc. Zachariae) temporibus Karlomannus rex Francorum filius praedicti principis Karoli, frater Pippini, divino amore et desiderio coelestis patriae compunctus, sponte regnum reliquit, filiosque suos Pippino fratri commendavit; ipse vero Romam pergens ad limina beati Petri apostoli cum plurimis suis optimatibus et donis innumerabilibus pervenit, et ante sepulcrum beati Petri posuit; capitisque coma deposita, habitum clericalem ordinante beato Zacharia papa assumsit, aliquantoque tempore ibidem mansit. Consilio vero accepto ejusdem pontificis ad Casinum montem et coenobium sancti Benedicti perrexit, ibique obedientiam regularem Optato abbate promittens, monachicam professionem spopondit.“

auf die neustrischen und burgundischen Kirchen auszudehnen. Gegen das Ende seines Lebens ging Bonifacius noch einmal in seine Diöces von Utrecht, um von da aus bei dem noch heidnischen Theile der Friesen das Christenthum auszubreiten. Bei diesem Versuche wurde er in Ostrachien in der Gegend von Dokkum von heidnischen Friesen erschlagen (754). Bonifacius ist für die Entwickelung deutschen Geistes, also für die deutsche Geschichte, ein ungleich wichtigerer Mann als irgend ein einzelner der späteren deutschen Könige.

Inzwischen war Pipin, der nach Karlmanns Eintritt in das Mönchsleben einiger Majordom des ganzen fränkischen Reiches geworden war, klug genug, den Einfluß, den Bonifacius auf die fränkische Geistlichkeit erhalten hatte, zu Weiterbildung seiner eigenen Verhältnisse zu benutzen. Freilich zunächst beschäftigten ihn noch längere Zeit die widrigen Verhältnisse, welche aus der Feindseligkeit Grippos sich entwickelten*); dann aber, als dieser nirgends mehr einen Anthalt fand als in Aquitanien, that Pipin weitere Schritte durch den Einfluß der Kirche auf das Volk die Macht der heidnisch-religiösen Pietät des Volkes gegen sein altes Königsgeschlecht aufwiegen zu lassen, und durch denselben sich selbst auf den Thron zu schwingen. Seine Wünsche und die des fränkischen Adels mochten sich in diesem Punkte begegnen.

*) Pipin hatte sich durch Karlmanns Bitten bewegen lassen, Grippo die Freiheit wieder zu schenken, und ihn mit Gütern reich auszustatten, aber Grippo wollte durchaus in einem Reichstheile herzogliche Gewalt, und floh nun zu den Sachsen, so daß während des ganzen Jahres 748 wieder mit diesen gekämpft werden mußte. Grippo mußte endlich nach Baiern fliehen, wo Odilo gestorben war, und unter Hiltruts Vormundschaft einen unmündigen Sohn, Tassilo, hinterlassen hatte. Grippo fand in Baiern Unterstützung; Herzog Lantfrit von Alemannien, selbst unzufriedene fränkische Große (namentlich Svikêr oder Svikêr, der zwischen Main und Donau reich begütert war) verbündeten sich mit ihm. Trotz aller Vermittlungen, die Karlmann von Montecassino aus versuchte, mußte Pipin 749 wieder gegen Grippo nach Baiern ziehen. Grippo erwartete die Franken östlich des Lech, wurde aber überall von Pipin geschlagen und endlich gefangen. Der Alemannenherzog und Svikêr mußten sich unterwerfen, das Herzogthum Alemannien hatte ein Ende und Grippo mußte nun am Hofe leben, ohne weitere Strafe zu empfangen; vielmehr erhielt er die Stadt Mans und 12 Grafschaften als Ausstattung. Kaum aber fand Grippo Gelegenheit, so floh er zu Weifarî von Aquitanien. Nicht lange nachher fand er seinen Tod Ann. Mett. ad a. 751 Grippo cernens quod in Aquitania a facie fratris sui Pippini minime latere posset, dum ad Haistulfum regem confugium facere voluisset, occurrit ei Theodevinus vir illustris cum aliis comitibus, qui Alpium transitus tuebantur, in valle qua Morienna urbs sita est. Sed dum ipse Grippo eos vi praeterire vellet, pugnam inierunt, in qua ex utraque parte multi nobiles Franci corruerunt. Inter quos etiam Grippo et Theodevinus vitam finierunt.

Wenigstens daß die Besteigung des Thrones nicht gegen den Willen des Adels war, sieht man aus der Fortsetzung des Fredegar (Fredeg. schol. chron. cont. III. 113.), wo gesagt wird, die Erhebung Pipins habe statt gefunden: una cum consilio et consensu omnium Francorum. Allein dieser gute Wille des Adels schien Pipin noch keineswegs eine Basis fest genug, um einen Thron darauf zu gründen. Er wendete sich vielmehr durch Bonifacius, der seinen Schüler Lullus dabei als Unterhändler brauchte, an den Pabst; und als er von diesem eine günstige Antwort erhielt, sandte er den Bischof Burkhart von Würzburg und den Hofcapellan Folrât (der Abt von St. Dionysien und aus dem Elsaß gebürtig war) an den römischen Hof mit der Frage: ob nicht bei dem dermaligen schutzbedürftigen Zustande der Kirche im fränkischen Reiche es besser sei, daß derjenige auch König heiße, der die Gewalt habe? Der Pabst Zacharias antwortete bejahend, und nun hielt Pipin 752 zu Soißon eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen. Der Papst erschien bei dieser Gelegenheit Samuel gleich, der Saul und David zum Throne berief und salbte. Die Weihung und Salbung übernahm an des Bischofs von Rom statt einstweilen dessen Stellvertreter im fränkischen Reiche, der Erzbischof Bonifacius von Mainz. Hiltirih und ein Sohn, den er hatte, wurden ins Kloster geschickt. Schon im Jahr 754 aber kam Papst Stephan, des Zacharias Nachfolger, der von den Langobarden hart bedrängt wurde, selbst nach Frankreich, vollzog nochmals die Königsweihe an Pipin, und an dessen Söhnen Karl und Karlmann und sprach nachträglich Pipin von dem Eide frei, den er als Majordom dem Könige Hiltirih geleistet *).

Stephan ernannte bei seiner Anwesenheit im Frankenreiche Pipin zum Patricius von Rom **), wodurch also des-

*) Auch, nachdem Pipin Frankenkönig geworden war, hatte er noch vielfach Kriege zu führen. Zuerst im Jahre nach seiner Erhebung 753 gegen die Sachsen, die er schlug; dann 754 und 755 gegen die Langobarden, wovon im Text die Rede ist; und endlich von 764—768 mit Herzog Weifari von Aquitanien. Im letztgenannten Jahre unterwarf sich Aquitanien und Weifari fand seinen Tod. Auch Tassilo, der Baierherzog, hatte an diesem Kampfe gegen Pipin Theil genommen, war aber schon 764 unterworfen worden. Endlich 768 erkrankte Pipin in Saintes, kam reiste er nach St. Dionysien, wo er (erst 54 Jahr alt) starb. Annal. Einhardi ad a. 768. — „Adsumta secum uxore atque familia sua iterum ad urbem Santonicam venit. Dimissaque ibi uxore et familia cum omnibus copiis ad persequendum Waifarium ducem animum intendit, nec prius destitit, quam aut caperet aut interficeret rebellantem. Interfecto igitur duce Waifario in territorio Petragorico, confectoque ut sibi videbatur Aquitanico bello, Santonas reversus est. Cumque ibi aliquantum temporis moraretur, aegritudine decubuit.

**) Stephanus Papa, quod jam diu per consilium absens Pippino principibusque Francorum mandaverat, praesens explevit. Or-

sen Verhältniß zu dem römischen Gebiet in Italien historisch sich anreihte an das Diotrihs des Ostgothen, Otachers und Rihmârs; denn daß dieses Patriciat sich nicht gleich dem des Hludwing blos auf Gallien beziehen sollte, zeigt deutlich die Art und Weise, wie Pipin sofort in die italienischen Verhältnisse eingriff. Pipin nämlich zog, als König Hastolf auf seine Mahnung die Feindseligkeiten gegen Rom nicht einstellte und St. Peters Eigenthum nicht zurückgeben wollte, durch den Paß von Fenestrelles, und nöthigte nun mit Gewalt den Langobardenkönig ihm zu Willen zu sein. Als aber Pipin wieder den Rücken wandte, wollte Hastolf durch einen Treubruch sich rasch in Besitz der Stadt Rom setzen; aber der Frankenkönig kehrte zurück, und die Langobarden waren froh, unter gleichen Bedingungen wie früher den Frieden wieder zu erhalten.

Hastolf mußte sofort die Städte Aemiliens, Flaminiens und der Pentapolis, die seit König Liutprant erobert worden waren, an St. Peter übergeben. Genau lassen sich die Grenzen dieser pipinischen Schenkung nicht angeben, auf keinen Fall war es viel mehr; und auch von diesen abgetretenen Districten wurde dem Pabst, außer Raben und der Umgegend, fast alles, des Vertrages ungeachtet, vorenthalten, bis Pipin 760 von Hastolfs Nachfolger Desiderius die wirkliche Ueberlieferung auswirkte.

Nach Hastolfs Tode (756) gelang es der päbstlichen Partei im langobardischen Reiche einmal einen König aufzustellen, den Herzog von Tuscien, Desiderius. Er suchte natürlich alle Streitpunkte mit dem päbstlichen Stuhle auszugleichen. Allein in der Stadt Rom selbst, unter dem dortigen Adel, waren almälig, seit die Stellung des Bischofs so wichtig geworden war, Factionen entstanden, indem jeder einflußreiche Mann bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles dahin zu wirken suchte, einen ihm günstigen Geistlichen zu erheben. Die Faction, welche bei der Wahl siegte, hatte für die Dauer des Lebens des erhobenen Bischofs die Regierung in Händen, und es kam am Ende dahin, daß der päbstliche

---

dinavitque secundum morem majorum unctione sacra Pippinum, piissimum principem Francis in regem et patricium Romanorum et filios ejus duos, felici successione, Karolum et Karlomannum eodem coronavit honore.“ Annal. Mett. ad a. 754.

Stuhl völlig gewaltthätig im Interesse einzelner römischer Familien besetzt wurde. Die einander in Rom befeindenden Parteien suchten nun, die eine bei den Langobarden, die andere bei den Franken einen Anhalt. Desiderius ließ sich in die römischen Händel verwickeln, und erhielt durch die Dienste, die er der einen Partei leistete, Berechtigungen auf eine Entschädigung. Die andere Partei, welche inzwischen in Rom wieder an die Spitze kam, wollte die Entschädigung nicht leisten, da sequestrirte Desiderius die Patrimonien der römischen Kirche, und bedrängte Rom. Pabst Hadrian aber warf sich nun ganz der fränkischen Partei in die Arme (772) und machte dadurch die päbstliche Partei im langobardischen Reiche gewissermaßen auch zu einer fränkischen.

Inzwischen war König Pipin gestorben. Seine Söhne, Karl und Karlmann waren ihm gefolgt. Aber auch Karlmann starb schon 771 und Karl war damals einiger König der Franken. Das Frankenreich hatte seitdem zwar keinen neuen äußeren Zuwachs erhalten, aber innerlich war es dadurch gleichmäßiger geordnet worden, daß nun das Herzogthum Aquitanien, so wie längere Zeit schon (seit circa 749) das Herzogthum Alemannien, keine Herzoge mehr hatten, sondern in einzelnen Gauen durch Grafen verwaltet wurden. Baiern und Armoriker hatten noch allein Volksherzoge. Karl verstieß nun 771 die langobardische Prinzessin Desiderata, und deren Vater Desiderius, um sich zu rächen, erkannte Karls Brudersöhne als Frankenkönige. Karls eignes Interesse führte ihn also zugleich mit dem Hülferuf des Pabstes über die Alpen im Herbst 773. Die päbstliche Partei im Reiche der Langobarden*) machte Desiderius allen Widerstand im offenen Felde unmöglich, und nach langwieriger Belagerung mußte sich Desiderius in Pavei ergeben im Mai 774. Das ganze Langobardenreich ward nun fränkisch bis auf das Herzogthum Benevent, was noch frei blieb, und das Herzogthum Spolet,

*) Geführt von Anshelm, ehemaligem Herzog von Friaul, einem Bruder der Gemahlin Hastolfs; er war Stifter von Nonantula und in den ihm untergebenen Klöstern waren 1144 Mönche, eine für die damalige Zeit sehr bedeutende moralische Macht.

was sich dem Pabste ergab. Eine Verschwörung mehrerer langobardischer Großen zu Gunsten des nach Constantinopel geflüchteten Sohnes des Desiderius, Adelchis, bewog bald darauf Karl auch zu innerer Umbildung des langobardischen Reiches.

Die alte Verfassung ward aufgehoben und die fränkischen Institute also namentlich das Beneficialwesen und die hinsichtlich desselben und überhaupt hinsichtlich des Güterwesens statt findende Gleichstellung der Geistlichkeit mit dem Adel wurde auf Italien ausgedehnt. Die Herzogthümer, in welche sonst das langobardische Reich getheilt gewesen war, hörten auf, und kleinere Gaugrafschaften traten an deren Stelle.

Die Ausdehnung, welche Karl der Große außer Italien noch dem fränkischen Reiche gab, ward später für die Verhältnisse des Pabstes höchst wichtig, weil das karolingische Reich in seiner theoretischen Ausdehnung als nachmaliges westliches Kaiserreich (an welche theoretische Ausdehnung aber ohne Karls des Großen Eroberungen nicht hätte gedacht werden können) lange Zeit mit dem geistlichen Bereich des Pabstes zusammenfiel.

Karl machte Eroberungen gegen die grausamen*), räuberischen**) Sachsen. Die Sachsen, so weit sie westlich der Elbe wohnten, wa-

*) Sidonius Apollinaris l. VIII. ep. 6. p. 473. „Praeterea priusquam de continenti in patriam vela laxantes hostico mordaces anchoras vado vellant, mos est remeaturis (sc. Saxonibus) decimum quemque captorum per aequales et cruciarias poenas, plus ob hoc tristi quod superstitioso ritu, necare, superque collectam turbam periturorum mortis iniquitatem sortis aequitate dispergere. Talibus se ligant votis, victimis solvunt: et per hujusmodi non tam sacrificia purgati quam sacrilegia polluti religiosum putant caedis infaustae perpetratores, de capite captivo magis exigere tormenta quam pretia.“ Daß solche religiöse Hinrichtungen, sei es nun von Verbrechern oder von Kriegsgefangenen, oder anderer Individuen auch zu Karls des Großen Zeit in Sachsen noch statt fanden, sieht man aus dem Capitulare de part. Sax. cap. IX. Da die Anordnung nothwendig war: Si quis hominem diabolo sacrificaverit et in hostiam more paganorum obtulerit, morte moriatur. Bei den den Sachsen so verwandten Dänen dauerten diese Menschenopfer noch länger cf. Annal. Saxo ad a. 926. „R. Heinricus Nortmannos et Danos fecit obtemperantes sibi, et ab errore pristino revocatos jugum Christi ferre edocuit. Fertur quod in pago

**) Einhardi vita Caroli M. c. 7. „Post cujus (des langobardischen Krieges) finem Saxonicum, quod quasi intermissum videbatur, repetitum est; quo nullum neque prolixius neque atrocius Francorum-

ren in drei große Districte getheilt: Westphalen, Engern, Ostphalen. Ueberall aber schieden sie sich in vier Stände; in die eigentlich sächsischen Edilinge und Frilinge (principes et liberi; ërlôs und kërlôs); sodann in die zahlreichen Reste der von ihnen besiegten, früher schon in diesen Landschaften wohnenden, Stämme, also Läten oder Laten*) (auch lessa, minores und liti d. h. wohl aufgebotspflichtige, hörige Leute von lîd); endlich in eigne Leute und Knechte.

---

pago Selon in loco nomine Lederun (Lêdera in Seeland) qui caput illius regni est, post 9 annos mense Jan. post tempus Epiphaniae convenire solerent, ibique diis suis 99 homines et totidem equos cum canibus et gallis et accipitribus immolare" etc.

corumque populo laboriosius susceptum est, quia Saxones sicut omnes fere Germaniam incolentes nationes et natura feroces et cultui daemonum dediti, nostraeque religioni contrarii neque divina neque humana jura vel polluere vel transgredi inhonestum arbitrabantur. Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum paene ubique in plano contigui, praeter pauca loca in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae vel incendia non cessabant.

*) So nennt sie der Sachsenspiegel III. 44. §. 3. Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen Herren slugen unde verdrewen, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, und bestadeden in den acker to also getaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. — Eine andere Stelle, welche zeigen kann, wie im alten Deutschland und namentlich bei den den sächsischen naheverwandten Stämmen besiegte Freie in die Verhältnisse solcher Laten herabgedrückt wurden, ist im Beowulf in der Episode, welche Hengists Zug gegen den Friesenhäuptling Finn und seine Leute darstellt, wo erzählt wird, wie nach dem Siege von Hengists Jüten, der Unglücksrest (wealâf) von Finns Leuten in der Unmöglichkeit weiteren Widerstandes sich unterwirft, das halbe Grundeigenthum (das andere Haus) abtritt, nebst der priesterlichen Halle und dem Hochsitz d. h. der Gerichtsbarkeit, und sich zu halber Berechtigung und zu Geldabgaben versteht:

Bëorolde wynne wig ëalle fornam,
Finnes þegnas, nemnë feáum ânum
þât hë në mihte on þam medelstede
wig Hengeste wiht gefëohtan.
Në þa wëalâfe wige forþringan
þeodnes þigne; ac hig him gehingo budon
þât hî him ôðer flet ëal gerymdon
hëalle and heáh setl; þât hi hëalfre gewëald
wið Eotena barn âgan moston
and ât fëoh giftum folc valdan sona
dogra gehwilce.

Thorkelin nach dessen Ausgabe (Haffniae 1815. 4.) S. 83. diese Verse hier gegeben werden, hat sie in Interpunction und Vertheilung verdorben, zum Theil mißverstanden. Dies zu Erklärung der Abweichung, die wir uns erlaubt haben.

Die drei am Staat Theil habenden Stände in allen drei Districten hatten eine große Landsgemeinde bei Marklo an der Weser. Schon um den Zusammenhang der Sachsen mit ihren nordischen Religionsverwandten zu zerreißen, mußte der Krieg gegen sie zugleich zum Religionskriege werden. Auch wurde von Seiten der Sachsen der Krieg vorzüglich von Priesteredlen geführt, und wo diese sich unterwarfen, wie 785 Witukint (Witukind) und Abbjo, ward alles ruhig und der Krieg ward auf entferntere Territorien verpflanzt; wo die Anhänger der alten Religion zuletzt in den ältesten Sitzen der Sachsen östlich der Elbe fortkämpften bis 804. Mit der Unterwerfung von Sachsen fand die von Friesland fast zugleich statt*); doch wie es scheint mit mehr Schonung der ohnehin der fränkischen analogeren Verfassung. Im Jahr 811 setzte ein Vertrag die Grenze zwischen Franken und Dänen auf die Eider fest.

Ueber die Sachsenkriege vergleiche man die fränkischen Annalisten von 772—804, die Lebensbeschreibung Karls des Großen von Einhard und zu ihnen:

v. Ledebur kritische Beleuchtung einiger Puncte in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven. Berlin 1829. 8.

Einen völligen Gegensatz zu diesen sächsischen Kriegen bilden Karls des Großen spanische Kriege, denn in Spanien, wo kein politischer Grund vorhanden war zu Verfolgung religiöser Zwecke, und wo Juden und Saracenen zwar von dem christlichen abweichende Glaubenslehren, aber doch auch nicht die herausfordernden Gräuel des Heidenthums hatten, ließ Karl die Einwohner der ihm unterworfenen Territorien bei ihrem Glauben, und erst als seine saracenischen Unterthanen sich mehrfacher Untreue schuldig gemacht, vertrieb er sie ganz.

---

*) Derselbe Recensent, über welchen wir oben S. 39 in der Note so bittere Klagen zu führen hatten, hat uns auch diesen Satz unseres Lehrbuchs der Geschichte des Mittelalters, den wir eben deshalb hier genau so wiederholen, zum Vorwurf gemacht. Was soll man aber zu einer Verbesserung sagen, die in diesem Tone vorgetragen wird, und die eine Verschlechterung ist. Denn, was der Recensent sagt, Friesland sei in ganz anderer Lage als Sachsen, es sei den Franken schon vorher unterthänig gewesen, ist ganz abgeschmackt. Allerdings waren die nachmaligen Stiftslande von Utrecht und die nachmaligen Grafschaften Holland und Zeeland schon lange fränkisch, aber von diesen kann bei einem Kriege Karls des Großen gegen die Friesen überhaupt nicht die Rede sein. Ostrachien aber und Westrachien oder Friesland zwischen Vlie und Laubach war genau mit Westphalen in derselben Lage, mehrfach von den Franken mit Krieg überzogen und zum Tribut gezwungen zu sein, ohne sich in diese Art von Unterthänigkeit finden zu können; und Ostfriesland war so frei wie Ostphalen. Also die Friesen waren genau in derselben Lage wie die Sachsen.

In Folge der inneren Kriege der Saracenen, die sich des größten Theiles der pyrenäischen Halbinsel gegen die Westgothen bemächtigt hatten, war der Wali von Saragoça: Ibn al Arabi im Jahr 777 zu Karl nach Paderborn gekommen, um bei ihm Hülfe zu suchen. Karl gewährte diese Hülfe und in der Eroberung eines Theiles von Spanien ward ein Terrän gebildet, wo spanisch-romanische, fränkische, arabische und jüdische Bildung sich gewissermaßen vermählen konnten. Für die ganze Entstehung der romantischen Bildung des Mittelalters ist die in Folge dieser Kriege gegründete s. g. spanische Mark *), so wie die fränkische ehemals westgothische Nachbarlandschaft (die Mark Toulouse) höchst wichtig. Karl ließ seinen Sohn Hludwig **), den nachmaligen Kaiser, in diesen Gegenden aufwachsen, und seine Anwesenheit brachte zuletzt einige Festigkeit in die Eroberung. Im Jahr 812 ward ein Friede geschlossen, durch welchen jenseit der Pyrenäen das Land am Meere bis zum Ebro (weiter von der Meeresküste nicht überall bis zum Fluß) zum fränkischen Reiche gefügt wurde.

Man vergleiche über diese Verhältnisse vornämlich:

Ludwig der Fromme. Geschichte der Auflösung des großen Frankenreiches von Fr. Funck. Frankfurt am Main 1832. 8.

Ein Appendix gewissermaßen der Eroberung Italiens war 3) die Aufhebung des Herzogthums Baiern und die Gründung der avarischen Mark oder Oestreichs.

Herzog Tassilo war mit einer Schwester der von Karl dem Großen verstoßenen Desiderata, mit einer dritten war der Herzog von Benevent vermählt. Eben deshalb hielt Karl den Tassilo strenger in den Pflichten des Lehensmannes, des fränkischen Beamteten, auch nöthigte er bei einem späteren Zuge nach Italien (787) den Herzog von Benevent Lehensmann des fränkischen Reiches zu werden. Tassilo, durch seine Gemahlin verleitet, suchte in der Unterdrückung, in welcher er sich befand, Hülfe bei den, östlich an sein Herzogthum stoßenden, Avaren ***). Karl der Große kam aber den Avaren zuvor, hob das Her-

*) Zu bemerken ist, daß nicht eigentlich auf den Eroberungen von 778, sondern auf den seit 785 (wo sich Gerona den Franken ergab) zusammengebrachten Territorien die Gründung der spanischen Mark beruht.

**) Aus Hludowing oder Hludwing wurde Hludwig wie aus Swindkêr = Swîdkêr = Swîker; aus Iring = Eiring = Eirik = Erich. Es scheint diese Verstumpfung besonders da statt zu finden, wo ursprüngliche Patronymica wie Hludwing und Iring durch vielfachen Gebrauch zu wahren Personennamen (Ludwig und Erich) werden. S. auch Grimm Gr. II. 296.

***) Die Langobarden hatten den Avaren bei ihrem Auszuge aus Pannonien nach Italien ihre pannonischen Wohnsitze zwischen Drau und Donau vertragsmäßig überlassen, weil diese ihnen früher zu Besitz

zogthum Baiern auf und schickte Tassilo und seine Kinder 788 in das Kloster. Als nun die Avaren den Hülfezug für Tassilo zu spät unternahmen, kamen sie mit Karl in Krieg, der ihre Macht brach und ihnen das Land von der Ens bis zur Raab entriß, in welchem er nun die avarische Mark gründete.

Endlich 4) führte Karl der Große auch noch eine Reihe von Kriegen gegen die östlich an Deutschland stoßenden slavischen Völkerschaften, welche nun nach dem Aufhören gothischer Herrschaft, von Hünen und Avaren unterjocht oder nach Westen und Norden gedrängt, bei der weit in das 6te Jahrhundert fortdauernden Uebersiedlung vieler Tausende der jungen kriegerischen Mannschaft aus den östlich der Elbe gelegenen deutschen Gegenden nach England und Schottland, und bei dem um dieselbe Zeit statthabenden Zusammenbruch des düringischen Reiches sich leicht überall im östlichen Deutschland, nördlich des Avarenreiches im Osten an der Saale und Elbe vom Fichtelgebirg bis nach Holstein hin ausbreiteten. Karl veranlaßte wohl zuerst durch seine Berührung mit den Slavenstämmen im Osten von Deutschland die Gründung der slavischen Marken. Die düringischen Marken östlich der Saale werden zuerst erwähnt im Jahr 839; allein das gewöhnliche Verfahren bei Gründung solcher Marken läßt deren Anfänge früher vermuthen. Später wird durch solche gegen die Slaven angelegte deutsche Colonialandschaften die Grenze Deutschlands gedeckt von der windischen, gegen die Karantanen angelegten Mark an, durch die avarische und Steiermark, so wie durch die Mark am Norgau hindurch, und dann durch die düringischen und sächsischen Marken bis wo im nördlichen Holstein die Deutschen wieder an die Ostsee heran wohnten. Die Gründung und Erweiterung dieser Landschaften dauerte weit über die Zeiten der Kreuzzüge hinaus, denn die Germanisirung der Ostseeküsten, Preußens, Cur-, Liv- und Esthlands ist nur eine Fortsetzung derselben Richtung.

---

gung der Sepiden hülfreiche Hand geleistet, und dann die Landschaften der Sepiden zwischen Drau und Sau besetzt hatten. Der Name der Avaren, eines Volkes wahrscheinlich den türkischen Stamme, kömmt zuerst um das Jahr 460 vor in den Wolgagegenden nördlich des kaspischen Meeres. Im 6ten Jahrhundert drangen sie nach Europa vor, und Justinian nahm sie 558 unter die foederati auf, wos durch sie gegen Geldzahlung von den Oströmern verpflichtet wurden, deren europäische Grenze gegen Nordosten zu decken. Eine Zeit lang erstreckte sich dann (da sie sich noch Abzug der kaukasischen aus den Donaugegenden immer weiter ausbreiteten, und besonders ihnen unterthänige Stadenstämme, die früher den Gothen und Hünen gehorcht haben mochten, nach Westen schoben) das avarische Reich von Oesterreichs und Boehmens Westgrenze bis nach dem schwarzen Meere. Karantanen, Serben, Bulgaren, Czechen und Mähren waren den Avaren unterthänig.

In diesem ganzen großen Reiche von der Eider bis zum Silaro und Ofanto, von dem Ebro bis zur Raab und Elbe hatte Karl denselben Administrationsmechanismus durchgesetzt, welches nur der verbesserte des Meruwingerreiches war*). Das ganze Reich war in Grafengaue getheilt, an deren Spitze Grafen standen als königliche Hauptleute im Heerbann, im Gericht, in der Administration. Das Gericht wurde geübt in ungebotenen und gebotenen Dingen (placita legitima und vetita). Die Untergerichte der Centenare durften nicht über Leben, Freiheit und ächtes Eigenthum richten, denn der Blutbann, und was damit zusammenhing, blieb allein dem Grafen und den mit Grafenbann ausdrücklich belehnten Vögten und Herren vorbehalten. Die Amtsgewalt des Grafen ward als ein Beneficium betrachtet, und mit Einrichtung der Gaugerichte wurde auch das Beneficialwesen über das ganze Reich ausgedehnt. Beneficien wurden übrigens nur gegen bestimmte Dienste und auf Lebenszeit ertheilt, und fielen nicht nur, wenn der Dienstmann den Dienst nicht mehr leisten konnte oder wollte, und wenn er starb dem Geber heim, sondern die Nutznießung derselben wurde auch dadurch schon unterbrochen, daß ihr Inhaber sich weigerte zu Recht zu stehen. Es waren also die Beneficien im Grunde mit Besoldungen verbundene Aemter, nur daß die Besoldungen nicht in fixirten Geldsummen, sondern in gewissen mit den Aemtern verbundenen Amtseinkünften und in Nutznießung von Gütern bestanden. Das Administrationswesen der Grafen, so wie der auf den königlichen Domanialgütern angestellten Schultheißen und anderen Beamteten wurde durch missi fiscalini, das Gerichts- und Heerbannswesen durch missi dominici controlirt. Am folgenreichsten aber wurden für die Entwickelung der späteren gesellschaftlichen Verhältnisse in Italien, Frankreich, Spanien und

*) Daß sogar das Institut der missi dominici nicht Karls Erfindung wär, sondern eine nur allgemeiner durchgeführte meruwingische Einrichtung hat neulich Philipps gezeigt: Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. 2r Band (Berlin 1834.) S. 404.

Deutschland, so wie der von hier aus gegründeten Reiche im Orient die früher erwähnten Immunitäts- oder besonderen Herrschaftsrechte der Geistlichkeit und des Adels, indem sich hieraus, wie wir später zeigen werden, die Grundlagen der späteren freistädtischen Verfassung des Mittelalters entwickelten.

Wenn sich in historischer Hinsicht die Stellung eines römischen Patricius zumeist an die Stellung anreihte, die früher Diotrih der Ostgothe in Italien mit diesem Titel verband, so brachte doch die Ausbildung, welche die katholische Kirche im fränkischen Reiche erhalten hatte, nun in der Praxis zumeist eine andere Auffassung des Verhältnisses hervor. Die fränkischen Kirchen hatten zu Wahrnehmung der weltlichen Herrschafts-, Wehr- und Waffenrechte, welche sie mit ihrem Grundbesitz erworben hatten, Vögte, und die Kirchenvögte, welche die Grafenrechte zu üben hatten, waren aus dem höheren Adel und bestellten dann Untervögte. Zum Unterschied von letzteren nannte man erstere auch Schirmvögte; und eine solche Schirmvogtei der römischen Kirche war es, die man sich mit dem Patriciat der Karolinger verbunden dachte. Man sieht, es lag in diesem ganzen Verhältniß etwas Halbes, was auf eine weitere Entwickelung hindrängte, und diese hatte dann statt durch die Erneuerung des abendländischen römischen Reiches, in Folge deren Karl aus dem halben Verhältniß heraustrat, und selbst Imperator wurde.

Auch nachdem Karl der Große als Schirmvoigt der römischen Kirche waltete, dauerten in Rom die Factionen des Adels fort. Die unter Hadrian mächtige Faction war mit dessen Nachfolger, Leo III., unzufrieden, und mißhandelte ihn im Frühling 799 bei einer Processión. Er entkam nach Paderborn und klagte bei Karl, der ihm gegen seine Feinde Hülfe gewährte, selbst dann nach Rom kam, und seine Anwesenheit zu Erneuerung des weströmischen Kaiserthumes benutzte. Er ließ sich am 25ten Dec. 800 (der zugleich damals Anfangstag des Jahres 801 war) die Krone aufsetzen *). Dadurch erhielt das ganze po-

*) Daß Karl der Große nothwendig vorher um diesen Act gewußt, wenn auch vielleicht nicht um die Art und Weise wie er ausgeführt wurde, hat Lorentz bewiesen.

Alcuins Leben. Ein Beitrag zur Staats-, Kirchen- und Culturgeschichte der karolingischen Zeit von Dr. Fr. Lorentz. (Halle 1829. 8.) S. 233—36.

Der Beweis liegt in Folgendem: Alcuin (eigentlich ist der Name Al-

litiſche Syſtem im fränkiſchen Reiche einen Schluß. Die germaniſche Heerverfaſſung beruhte auf der Ableitung aller niederen Gewalt von der Huld und Gnade des höheren Beſitzhabers. Der Heerkönig, der zeither an der Spitze geſtanden hatte, war außer dem Volksherkommen, was aber in den neugegründeten Reichen der Natur der Sache nach überall anbrüchig wurde, durch keine geiſtige Forderung, ſondern nur durch äußere Schwierigkeiten in ſeiner Gewalt beſchränkt. Seit man nun aber alle weltliche Gewalt von der Gewalt des höchſten geiſtigen Machthabers, von der Gewalt Gottes ableitete, waren die Gebote des höchſten Königes auch Beſchränkungen für die Häupter der Völker, und die Karolinger als Könige waren ſchon weſentlich chriſtliche Könige. Der Berührungspunkt der weltlichen Gewalt mit der Gottheit war in der oberſten Spitze der Kirche, in dem Statthalter Chriſti (wie man den Nachfolger Petri in Rom anſah) auf Erden gegeben, und da dieſer nun zugleich Ausgangspunkt für alle weltliche Gewalt im fränkiſchen Reiche war, bildete ſich die Meinung, es müſſe alle weltliche Gewalt da, wo ſie dieſen geiſtlichen Punkt berühre, in Eine Perſon concentrirt, und die Gewalt aller übrigen Gebieter von der Stellung eines höchſten weltlichen Gewalthabers, des Kaiſers von Rom, abgeleitet werden. Dieſe Anſicht von der kaiſerlichen Gewalt bildete ſich ſeit Karl dem Großen *), und blieb dann während des

---

geſächſiſch: Ealhwin und AHD. Alhwin) ſendet an einen ſeiner Schüler ein ſorgfältig geſchriebenes Exemplar der heiligen Schrift und einen Brief, beides zum Geſchenk an Weihnachten für Karl den Großen beſtimmt (ep. 185: — epistolam vero parvitatis meae cum sanctissimo divinae scripturae munere die Natalis Domini et verbis salutationis pacificis redde Domino meo David, cui tantas grates et laudes agimus pro omnibus bonis, quae mihi meisque filiis faciebat, quantas habet liber ille syllabas et tantas a Deo dari benedictiones illi optamus, quantae in eo literae leguntur scriptae). In dem Briefe aber an Karl den Großen (ep. 103.) erklärte Alcuin: „Diu deliberans, quid mentis meae devotio ad aplendorem Imperialis potentiae vestrae atque augmentum opulentissimi thesauri vestri, muneris condignum reperire potuisset tandem Sp. S. inspirante inveni.“ — Er alſo wußte in der Entfernung vom Hofe ſogar darum, daß Karl in dieſer Zeit die Krone empfangen würde.

*) Alcuini ep. 80. „Tres personae in mundo hucusque altissimae fuerunt: Apostolica sublimitas, quae beati Petri, Apostolorum principis, sedem vicario munere regere solet. — Alia est imperialis dignitas et secundae Romae secularis potentia (der oſtrömiſche Kaiſer). Tertia est regalis dignitas (die Würde Karls des Großen) in qua vos Domini nostri J. Chr. dispensatio rectorem populi christiani disposuit.“ — Capitt. regg. Francorum lib. V. cap. 319. apud Canciani vol. III. p. 251: „Principaliter itaque totius sanctae ecclesiae corpus in duas eximias personas, in

ganzen Mittelalters Grundlage der ſtaatsrechtlichen Theorieen. Es entſtanden auf dieſe Weiſe zwei Stufenleitern menſchlicher Ordnung, die eine der Hierarchie vom Pabſt durch Erzbiſchöfe, Biſchöfe u. ſ. w. bis zum geringſten Lector und Laienbruder; die andere der Lehensmonarchie vom Kaiſer und König durch Fürſten, Grafen und Lehensträger aller Art bis zum geringſten Leibeignen, der keine Gewalt und auch kein Recht mehr hatte, als was ihm almälig die Kirche eroberte als das geringſte, was man einem Chriſtenmenſchen ſchuldig ſei. Beide Reihen griffen überhaupt in ihrer Entwickelung organiſch in einander über, indem das Güterweſen der Kirche größtentheils auf Beneficialverhältniſſen ruhte; die ganze Reihe aber der im Lehensverband ſtehenden Laien in vielfacher Beziehung auch der geiſtlichen Jurisdiction unterworfen war.

Die Gewalt und Stellung des Clerus ſowohl als der Laien war nach der weltlichen Seite factiſch gegeben. Nach der geiſtlichen ruhte ſie weder auf einem allſeitig befeſtigten Herkommen, noch auf Geſetzen früherer Zeit, welche der ganzen Entwickelung der Gegenwart zu genügen vermocht hätten. Hier alſo, konnte es manchem ſcheinen, mußte ein Mittel aufgefunden werden, um zu verhindern, daß die Kirche und ihr Haupt wieder in eine der weltlichen Macht untergeordnete Stellung herabſank, und als das wirkſamſte Mittel erſchien die Unabhängigkeit der Hierarchie als mit der Exiſtenz des Chriſtenthums ſelbſt nothwendig gegeben, und ihre geſetzliche Feſtſtellung als den früheſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche anheimfallend hinzuſtellen. Dies geſchah durch die pſeudoiſidoriſchen Decretalen, eine Sammlung päbſtlicher Gutachten, worin eine Reihe untergeſchobener Sendſchreiben der Päbſte aus den früheren Jahrhunderten der Kirche. Das pſeudoiſidoriſche Syſtem enthält nur die Anſicht von der Ordnung geiſtlicher, und in Beziehung auf das Geiſtliche ſtehender, weltlicher Verhältniſſe, wie ſie zu Anfange des 9ten Jahrhunderts gäng und gäbe war, alſo nichts der Subſtanz nach, ſondern blos der Form nach

---

sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. De qua re Gelasius Romanae sedis venerabilis episcopus ad Anastasium imperatorem ita scribit: Duae sunt quippe, inquit, Imperatrices augustae quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino redditurі sunt examine rationem. Fulgentius quoque in libro de veritate praedestinationis et gratiae ita scribit: Quantum pertinet, inquit, ad hujus temporis vitam, in ecclesia nemo Pontifice potior et in saeculo christiano Imperatore nemo celsior invenitur." — Diese Zuſammenſtellung der höchſten geiſtlichen und höchſten weltlichen Gewalt war auch ganz der deutſchen Anſchauung gemäß, der zu Folge in allen früher die volksrichterliche und königliche Gewalt ſich ſo vielfach berührt hatten.

neu von dem Verfasser Geschaffenes. Der Pabst erschien dieser Ansicht nach als sichtbares Haupt der Kirche, welchem das Oberaufsichtsrecht und die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen, so wie die ausschließende richterliche Macht (wo sie in niederen Kreisen geübt ward, wurde sie wenigstens von ihm abgeleitet) nebst dem Rechte, neue Bisthümer zu gründen und den Erzbischöfen das Pallium zu übergeben, zukomme.

Diese Sammlung der pseudoisidorischen Decretalen muß zwischen 829 und 845 entstanden sein. Des Benedictus Levita Capitulariensammlung enthält zuerst Pseudoisidoriana und der Sammler beruft sich auf Erzbischof Ricolf von Mainz, der in demselben Jahre mit Karl dem Großen (814) gestorben war*); wahrscheinlich ist der Fälscher ein fränkischer Geistlicher. Die Päbste beriefen sich anfangs nur bei solchen Gelegenheiten auf die pseudoisidorischen Decretalen, wo sie ohnehin nach dem factischen Stande der Dinge Recht hatten, natürlich weil ihnen selbst die Autorität derselben nicht recht zuverlässig erscheinen mochte. Allmälig aber erlangten die pseudoisidorischen Decretalen, weil sie eben mit der Ansicht der Zeit ganz übereinstimmten, eine sehr große Autorität, und die Auszüge der Kirchengesetze zum Gebrauch der einzelnen Diöcesen erhoben die Pseudoisidoriana dann vollends zu allgemeiner Anerkennung **).

Durch allen Wechsel der herrschenden Nationen hindurch hatte sich nach Untergang des alten weströmischen Reiches die römische Kirche wirksam und einflußreich erhalten, und ihrem Wirken mag es vornämlich zuzuschreiben sein, daß die Vorstellungen von der Fortdauer des römischen Reiches bei den Walchen, welche deutschen Stämmen unterlagen, nie ganz verschwanden, daß ebendeshalb der Titel eines römischen Patricius bis auf Karl den Großen den deutschen Königen kein leerer Schall, und daß die Krönung Karls zum Kaiser nicht die Gründung eines durchaus Neuen, sondern eine wahre

*) Karls Todestag ist der 28. Januar 814.

**) Sehr schön schließt Phillips (im 2ten Bande seiner deutschen Geschichte S. 306.) die Darlegung seiner Ansichten in Betreff der pseudoisidorischen Sammlung: „Durch Alles dies wird aber der Betrug als Betrug eben so wenig gerechtfertigt, als dadurch, daß Vieles in jenen unächten Kirchengesetzen nicht fingirt ist; im Gegentheile man darf wohl behaupten, der Verfasser jener Sammlung hat trotz seiner guten Intention der Kirche Schaden gethan. Es wäre Alles denselben Pfad gegangen, welchen er unberufen bahnte, und die Kirche wäre dem ungerechten Vorwurfe entgangen, einem „lügnerischen Machwerke" die Entwickelung eines Theiles ihrer Verfassung zu verdanken."

Fortsetzung und Erneuerung des alten Reiches war. Jeder bedeutende Schritt zu höherer Bildung im Frankenreiche war durch die Thätigkeit und Theilnahme der Kirche bedingt gewesen, und bringt man dabei in Anschlag, in welcher Weise damals die Besetzung des päbstlichen Stuhles lange Zeit fast völlig Beute der Factionen des römischen Adels geworden war, so wird man zugeben müssen, daß es nicht leicht ein großartigeres Bild von der Macht geistiger Substanzen über das zufällige Treiben des Einzelnen hinaus giebt, als die römische Kirche. In der That aber war an ihre Erhaltung, an ihre Kraft die Erhaltung und Reinheit der Grundfesten des Christenthums für die abendländische Welt in damaliger Zeit geknüpft, indem ohne den Zusammenhang einer äußerlich so fest gestalteten Kirche die abendländische Christenheit sich wahrscheinlich bald in die verschiedensten und in so depravirte Secten aufgelöst haben würde, wie nur irgend der heilige Bonifacius bei den mit Rom nicht in näherem Zusammenhang gebliebenen Christen in Deutschland vorfand. Wie aber früher das Zusammenströmen von Christen aus allen Theilen des römischen Reiches in Rom wesentlich dazu beigetragen hatte, die Lehre der Kirche in Rom durch die Controle aller Gemeinden vor Abirrungen zu schützen, so erfuhr auch nun das in Rom theils noch aus der heidnischen Zeit herübergeerbte, an Reste des Heidenthumes erinnernde und sich anschließende Festwesen, theils das Unwesen der Adelsfactionen bei Besetzung des heiligen Stuhles, seine Rectification durch entferntere, davon nicht berührte Theile der abendländischen Christenheit. Gregors des Großen herrlicher Geist war gewissermaßen in der angelsächsischen Kirche, in ihrem Sinne, über des Mannes irdische Lebensdauer hinaus irdisch lebendig, und trat nun in den Vorwürfen des Bonifacius über heidnisches Unwesen *) rectificirend und mah-

*) Epistolae Bonifacii Archiep. Magont. et Martyris a St. A. Würdtwein (Magon. 1789. fol.) ep. 51. „Praeterea quaerere et interrogare Paternitatis Vestrae (Papst Zacharias ist gemeint) consilium debeo de quadam confusione et scandalo praedicationis, quae nuper ad nos veniens mentem nostram conturbavit: et sacerdotibus ecclesiarum verecundiam incutiebat, quia laicus quidam magnae personae ad nos veniens dicebat, sibi ab apo-

nend Gregors Nachfolgern ſelbſt entgegen, und an Karl dem Großen, deſſen kirchliche Anſichten doch vor allen von Alkwin geleitet und beſtimmt wurden, erhielt der heilige Stuhl zu Rom eine Hülfe gegen die kleinen Tyrannen, die ihn in Rom umgaben, vor welcher dieſe zunächſt verſtummten, und wenn ſie ſpäter oft von Neuem ſich erhoben, ſo war es doch das Anſehen der weltlichen kaiſerlichen Macht (alſo gewiſſermaßen die über Karls des Großen irdiſches Daſein hinausdauernde irdiſche Lebendigkeit des Geiſtes des heiligen Karl) welches immer wieder der Kirche zu Hülfe kam, bis ſie endlich dies Unweſen gänzlich überwand. So lange die katholiſche Kirche die einzig mögliche Grundfeſte der chriſtlichen Lehre für die abendländiſchen Völker war, ſchadete ihrer Ausbreitung

---

stolicae sedis Pontifice s. m. Gregorio datam fuisse licentiam, ut in matrimonium acciperet viduam avunculi sui, quae et ipsa fuit uxor consobrini sui et ipsa, illo vivente, discessit ab eo, et isti viro, qui nunc eam accipere desiderans, affirmat sibi licentiam datam in tertia generatione propinqua illius esse dinoscitur: et votum vovit Deo castitatis et velata fuit et iterum abjecto velamine maritata. Tale enim matrimonium supradictus homo sibi ab Apostolico affirmat esse permissum. Quod non aestimamus esse verum: quia synodus et ecclesia, in qua natus et nutritus fui, id est in transmarina Saxonia, Lundunensis synodus, quae imprimis a discipulis S. Gregorii i. e. Augustino Laurentio, Justo, Melito archiepiscopis constituta et ordinata fuit, talem copulam et matrimonium maximum scelus et incestum et horribile flagitium et damnabile piaculum fieri ex auctoritate sacrae scripturae judicabant. Quapropter Paternitas Vestra hujus rei veritatem indicare non dedignetur, ut ecclesiae sacerdotibus vel populo Christiano inde scandala et schismata vel novi errores non oriantur et concrescant, quia carnales homines idiotae Alemanni vel Bajoarii vel Franci, si juxta Romanam urbem aliquid facere viderint ex his peccatis, quae nos prohibemus, licitum et concessum a sacerdotibus esse putant, et nobis improperium deputant, sibi scandalum vitae accipiunt. Sicut affirmant, se vidisse annis singulis in Romana urbe et juxta ecclesiam in die vel nocte, quando Kal. Januarii intrant, paganorum consuetudine choros ducere per plateas, et acclamationes ritu gentilium et cantationes sacrilegas celebrare: et mensas illa die vel nocte dapibus onerare: et nullum de domo sua vel ignem vel ferramentum vel aliquid commodi vicino suo praestare velle. Dicunt quoque se vidisse ibi mulieres pagano ritu phylacteria et ligaturas et in brachiis et cruribus ligatas habere, et publice ad vendendum venales ad comparandum aliis offerre. Quae omnia eo, quod ibi a carnalibus et insipientibus videntur nobis hic et improperium et impedimentum praedicationis et doctrinae perficiunt." etc. — Dazu vergleiche man im folgenden Briefe die Antwort des Zacharias.

und Feststellung im Wesentlichen weder die Unwissenheit und Liederlichkeit noch die allgemeine Nichtswürdigkeit einzelner Cleriker, selbst einzelner Päbste, denn Er war mit ihr, auf den wir alle hoffen, und wo sasanisches Wesen ihm in den Weg zu treten meinte, diente es zuletzt hier wie immer nur dazu, seine Wege zu bahnen, und die göttliche Ordnung der Welt in ihrer Entwickelung zu fördern, die es in seinem höllischen Eifer zu hindern gedacht hatte.

§. 3. Der Gegensatz des Lehnssystemes und der Hierarchie bis zu den Kreuzzügen.

Karls des Großen eheliche Söhne waren vor ihm gestorben bis auf den schwächsten von allen, den im südwestlichen Frankreich und in der spanischen Mark erzogenen Zwillingssohn Hludwig.

Hludwigs Zwillingsbruder hieß Hlutari (Lothar) und starb nach zwei Jahren. Ueber Hludwig selbst vergleiche man besonders das oben angeführte Werk von Funck, wo S. 39 folgende Schilderung seines persönlichen Wesens sich findet: „Seinen Kenntnissen nach gehörte Hludwig zu den Gelehrten seiner Zeit. Außer der deutschen und romanischen Sprache redete er fertig die lateinische, und verstand die griechische. In den heiligen Schriften war er belesen, auch wußte er sie erbaulich zu deuten*)." — S. 40: „Psalmsingen und Bibellesen war ihm lieber als die Beschäftigung mit den Angelegenheiten des Reiches. Die Gründung oder Ausstattung eines Klosters machte ihm unendlich mehr Vergnügen, als an der Spitze des Heeres zu stehen und die Grenzen des Reiches zu wehren und zu erweitern." — „Darum überließ er die Geschäfte meist seinen Räthen und Freunden. Wer unter diesen sein volles Zutrauen hatte, der konnte ihn nach Belieben lenken und selbst zu solchen Handlungen seine Zustimmung erlangen, die seiner natürlichen Gemüthsart widerstritten. Er war nicht zum König geboren; das fühlte er selbst und darum wollte er, wie seines Vaters Oheim Karlmann, dessen Entsagung ihm als ein großartiges Beispiel vorschwebte, die Welt verlassen, und in einem Kloster

*) Die damalige wunderbare symbolische Weise der Schriftauslegung, die von den Angelsachsen auf Frankreich übertragen worden war, ist interessant genug, um auf sie auch in einer Universalgeschichte aufmerksam zu machen, denn man erkennt daraus eine eigenthümliche Auffassung des Christenthums. Lorentz hat in seinem Leben Alcuins darauf aufmerksam gemacht S. 37 aber freilich nicht gerade von der Seite, wo diese Methode ihre eigentliche Wichtigkeit hat. Klarer sieht man diese aus anderen Stellen der Alcuinischen Werke, und auch aus Schriften späterer Angelsachen, z. B. aus Aelfrics Vorrede zur Genesis, welche Thorpe in seinen analecta Anglosaxonica p. 25. ss. hat abdrucken lassen.

seiner natürlichen Bestimmung leben. Aber seine Freunde und Rathgeber, Bigo, den er später zum Grafen von Paris ernannte, und mit seiner Tochter Elpheit vermählte und der Abt Witiza, genannt Benedict, von Aniane hatten Gewalt genug über ihn, um ihn davon abzuhalten."

An Hludwigs Hofe waren noch aus der letzten Zeit der Regierung seines Vaters zwei Parteien. Das Interesse der einen hob Hludwig auf den Kaiserthron, den die andere einem Neffen desselben, einem unehelichen Sohne des vor Karl dem Großen verstorbenen älteren Sohnes desselben, Pipin, dem Përinhart, bestimmt hatte. Das Interesse jener Partei war es, welches dann die Theilung des Reiches unter Hludwigs Söhne erster Ehe bewirkte und den Tod Përinharts verschuldete.

Përinhart würde, als unehelich geboren, gleich den unehelichen Söhnen Karls selbst, bei der Succession sicher ganz übergangen worden sein, wäre nicht Hludwig der Fromme so wenig zum Herrscher geboren gewesen, daß ihn deshalb die erwähnte mächtige Partei an Karls Hofe von der Kaiserkrone zum Wohl des Reiches ausschließen und auf Aquitanien beschränken zu müssen glaubte. Karl selbst schwankte; aber die Betrachtung, daß Hludwig selbst sich dieser Anordnung nicht fügen werde und könne nach Karls Tode, daß das Recht zu offenbar für ihn war, und daß er deshalb und weil ihn die Geistlichkeit (die Përinharts uneheliche Geburt am meisten geltend gemacht haben würde) liebte, diese und durch sie das Volk überall für sich haben werde — diese Betrachtung bewog dazu, Hludwig die Kaiserkrone und das Reich zu lassen; aber den kräftigeren Përinhart nicht ganz zurückzustellen. Der letztere also sollte unter dem Kaiser Hludwig Italien in ähnlicher Weise regieren, wie vorher Hludwig Aquitanien und die spanische Mark unter Karl.

Am Gründonnerstag (9ten April) des Jahres 817 brach der Gang zusammen, über welchen Hludwig aus seiner Pfalz in die Kapelle zum Gottesdienst ging. Hludwig kam zwar mit unbedeutenden Verletzungen davon; dieser Vorfall machte aber dieselben Leute, die früher Hludwig vom Klosterleben abgehalten und bestimmt hatten, die höchste Gewalt zu behalten, besorgt vor Verhältnissen, die nach des Kaisers, doch jeden Tag möglichem, plötzlichem Tode eintreten könnten, und so betrieben sie, was Hludwig, seiner Art und Weise nach, nur angenehm sein konnte, die Theilung des Reiches unter dessen Söhne, die außerdem durch ihren Vetter Përinhart in ihrer Stellung sehr würden gefährdet gewesen sein. Die Theilung hatte statt auf der Reichsversammlung im July zu Aachen: Hlotari, als ältester Sohn, sollte als

Kaiser an des Vaters Stelle treten; seine Brüder und Përinhart sollten in untergeordnetem Verhältniß zu ihm stehen: Hludwig nämlich sollte Baiern haben, d. h. die Provinzen südlich der Donau, östlich von Alemannien nebst Ingolstadt und Lauterhofen bis zur italienischen und avarischen Grenze d. h. also außer dem eigentlichen Baiern und Oberösterreich auch Oberpannonien, (Niederösterreich) Salzburg, Tyrol, Kärnthen und Steiermark; dazu Böhmen. Pipin sollte Aquitanien (d. h. nur das Land südlich der Loire), dazu die Mark Toulouse und die Grafschaft Carcaßais in Septimanien und im ehemals burgundischen Lande die Grafschaften des Nivernois, Avalonais und Autunois erhalten *).

Die Partei Përinharts war über diese Anordnung aufs höchste betroffen. Përinhart, der zu der Reichsversammlung nicht eingeladen gewesen war, verwarf deren Schluß; ließ sich im fränkischen Langobardenreiche überall von Neuem huldigen, und besetzte die Alpenpässe. Eine Gegenpartei hatte er aber auch in Italien. Der Graf von Wälsch-Brixen (Brescia) und der Bischof von Wälsch-Bern verklagten ihn am Kaiserhofe, und energische Maßregeln der Hofpartei schnitten ihm alle Aussicht auf ein Gelingen seines Unternehmens ab. Fußfällig bat er Weihnachten 817 um Gnade, nachdem ihm die Kaiserin diese hatte hoffen lassen. Er ward aber nachher als Hochverräther verurtheilt, und so grausam geblendet, daß er zwei Tage darauf starb.

Bis zu der Zeit von Përinharts Tode im Jahr 818 hatten sich nun überdies die Franken in den verschiedenen Reichstheilen einander sehr entfremdet; die französischen, deutschen und italienischen Volksthümlichkeiten, in denen die Franken so aufgingen, daß nur die deutschen Franken bei alter Art beharrten, verlangten nun auch ihr Recht, und als sie dies zum Theil durch die Gründung der neuen Herrschaften in Baiern und Aquitanien erhielten, fehlte doch viel, daß ihnen dadurch genug geschehen wäre. Mehr und mehr mußten also in der nächsten Folgezeit die einmal in Gang gebrachten Zwistigkeiten am Hofe sich an diese Volksunterschiede anlehnen, bis sie zu einer Theilung des Reiches, der im Wesentlichen diese Volksunterschiede zum Grunde lagen, führten im Jahre 843.

Den von Karl dem Großen überall streng und gleichmäßig durchgeführten Reichsmechanismus hatte Hludwig der Fromme bald nach-

*) Es war im Grunde eine Erneuerung des bairischen und des aquitanischen Herzogthums, nur mit Erweiterung der Grenzen. Könige hießen die jungen Herren nicht wegen dieser Territorien, sondern weil sie königlichen Geschlechts waren.

dem er seinem Vater gefolgt war, durch die ausgedehntesten Vergabungen von Gerichtsbarkeiten und Zollfreiheiten durchlöchert, die Heerbannpflichtigkeit hatte er gemildert, und die Erblichkeit der Benefizialgüter durch außerordentliche Begünstigungen befördert. Am 25ten December 818 heirathete er dann (nachdem die Kaiserin Irmingard am 3ten October 818 gestorben war) zum zweitenmale die Judith, Tochter des Grafen Welf. Im August 822 sandte er seinen ältesten Sohn erster Ehe, den Hlutari, nach Italien, um unter Leitung ihm beigeordneter Rathgeber die Verwaltung dieses Landes als künftiger Kaiser einstweilen zu übernehmen. Ebenso den Pipin nach Aquitanien. Im Juni 823 wurde dem Kaiser ein vierter Sohn geboren, Karl. Im August 825 trat Hludwig der Jüngere dann auch die Verwaltung Baierns an. Alles ging in gutem Geleise bis im August 829 der bisherige Graf der spanischen Mark Përinhart zum Reichs-Kämmerer ernannt, und durch freundliches Verhältniß mit der Kaiserin bald Hauptperson bei den Intriguen des Hofes wurde: denn die Kaiserin übte einen solchen Einfluß auf ihren Gemahl, daß man an ein Bezaubertsein des letzteren glaubte, das Verhältniß aber zwischen Judith und Përinhart war so, daß man an Ehebruch dachte*). Um Përinhart zu stürzen, gewann die mit seinem Einfluß unzufriedene Partei den jungen König Pipin, der, während das bei Paris zum Behuf eines Zuges gegen die Bretonen (den Përinhart betrieben hatte) versammelte Heer schon aufgereizt war, bei demselben im April 830 ankam, und die Judith (nachdem Përinhart sich durch die Flucht gerettet) nach Poitiers ins Kloster brachte. Bald nachher kam auch Hlutari aus Italien herbei, hielt nun über Përinharts Anhang ein Ge-

*) Vita Hludovici imp. (monumenta Germ. hist. ed. Pertz. Vol. II.) p. 632. 633. Circa tempus porro quadragesimale (a. 830), cum Imperator loca mari circumjacentia peragraret, factionis iniquae principes ultra ferre non valentes, occultatum diu vulnus detegunt. Nam primum inter se primores quodam foedere conjurant, deinde minores sibi adgregant. Quorum pars mutationis semper cupida more canum aviumque rapatium alienum detrimentum suum quaerunt fieri subpletionis augmentum. Freti ergo multitudine et assensu plurimorum, filium Jmperatoris Pippinum adeunt, praetendentes abjectionem sui, Bernhardi insolentiam morum, et despectionem ceterorum, asserentes etiam eum, quod dictu nefas est, thori incestatorem paterni; patrem porro adeo quibusdam elusum praestigiis, ut haec non modo vindicare, sed nec advertere posset. Oportere ergo dicebant, bonum filium indigne ferre dedecus paternum, patrem restituere et menti et dignitati, et haec agentem non solum fama prosequeretur virtutis sed etiam amplificatio regni terrestris, hoc praetexentes nomine culpam. His ergo allectus incitamentis juvenis, cum eis et suorum multis copiis per Aurelianensem urbem, sublato inde Hodone et restituto Mathfrido, Werimbriam usque venerant." etc.

richt, und ließ deſſen Bruder Heripëraht blenden. Der Vater aber, der ſich eine Zeit lang dem gewaltſamen Eingreifen der Söhne hatte fügen müſſen, fand auf der Reichsverſammlung zu Nymegen im October 830 Beiſtand an dem öſtfränkiſchen und ſächſiſchen Adel, der über das Verfahren der Söhne gegen den Vater empört war *); die Kaiſerin wurde wieder an den Hof geholt; die Glieder der Gegenpartei wurden in Anklageſtand geſetzt, und im Februar 831 auf der Reichsverſammlung zu Aachen zum Tode verurtheilt, aber vom Kaiſer begnadigt. Hlutari ging nun nach Italien, Pipin nach Aquitanien, Hludwig nach Baiern, — alles ſchien wieder in beſter Ordnung, bis im Herbſt auch Përinhart bei der Reichsverſammlung in Diedenhofen wieder erſchien, und nachdem er ſich von den ihm gemachten Beſchuldigungen reinigte, vom Kaiſer zu Gnaden angenommen ward. Als Pipin nun zu Weihnachten an des Vaters Hof kam, fand er ungnädige Aufnahme, und entfloh nach Aquitanien. Seine Beſorgniſſe vor Përinharts Einfluß theilten ſich, wie es ſcheint, ſeinem Bruder Hludwig mit, welcher jetzt das, dem vierten Sohne des Kaiſers beſtimmte, Alemannien occupirte (im Frühjahr 832). Der Vater zog gegen Hludwig mit Franken und Sachſen nach Tribur, und dieſer, der ſich einer ſolchen Macht gegenüber nicht halten konnte, ſuchte Verzeihung und verſprach Beſſerung. Auch Pipin ward im September wieder zu Gnaden angenommen; doch blieb zwiſchen des Vaters von Përinhart geleitetem Hofe und den Söhnen erſter Ehe Spannung und zu Anfange des Jahres 833 ſtanden plötzlich alle drei gegen den Vater zuſammen. In der Nähe von Kolmar begegneten ſich im Juny die Heere beider Parteien; Pabſt Gregors Vermittelung leitete Unterhandlungen ein, während welcher der Kaiſer almälig von faſt allen Anhängern verlaſſen wurde, ſo daß ihm zuletzt nichts übrig blieb, als ſich den Söhnen in die Arme zu werfen. Hlutari nahm ihn in ſeine Gewalt, ſandte Judith abermals ins Kloſter, aber diesmal nach Italien, und den Stiefbruder Karl ſchickte er nach Prüm. Der Kaiſer wurde aller Gewalt beraubt, und dann in Aachen gefangen gehalten, bis ſeine beiden jüngeren Söhne, Pipin und Hludwig, empört über Hlutaris Härte, zu ſeiner Befreiung ausziehen. Dann führt ihn Hlutari nach Paris, und hier läßt er ihn im Februar 834 frei, indem er ſelbſt vor den Brüdern weiter flieht, welche den Vater abermals in ſeiner kaiſerlichen Würde anerkennen. Nun rückt der Kaiſer im Auguſt in den oberen

*) Bei dieſer Gelegenheit werden Franzoſen oder Weſtfranken und Deutſche oder Oſtfranken das erſtemal geſchieden: cf. vita Hludovici imp. l. c. „Cum autem instaret autumnalis temperies, hi qui imperatori contraria sentiebant, alicubi in Francia conventum fieri generalem volebant. Imperator autem clanculo obnitebatur, diffidens quidem Francis, magisque se credens Germanis. Obtinuit tamen sententia imperatoris, ut in Neomaga populi convenirent.“

Loiregegenden Hlotars Heere entgegen, dieser aber unterwirft sich, und wird begnadigt nach Italien entlassen. Ungestört blieben hierauf die Verhältnisse des Reiches bis in das Spätjahr 837, wo der Kaiser seinem jüngsten Sohne Karl endlich mit Einwilligung der beiden Brüder Hludwig und Pipin wirklich einen Reichstheil überweist, nämlich ganz Friesland (darin natürlich den Teisterbant begriffen) und das alte fränkische Land: also das Hamaland, die Betuwe, den Mühl- und Maasgau und alles Land zwischen Maas und Seine von den Meeresküsten herauf bis an die alte burgundische Grenze. Es scheint aber als sei der jüngere Hludwig nachher durch Hlotari gegen diese Anordnung aufgebracht worden; wenigstens entzog ihm der Vater wieder die Verwaltung Sachsens, Düringens, Ostfrankens und Alemanniens, die er inzwischen an sich genommen (im Juny 838), und im September übergab er auf der Reichsversammlung mit Pipins Bewilligung die Landschaften zwischen Seine und Loire an Karl. Als Hludwig der jüngere sich des Vaters Anordnungen nun nicht mehr fügen will, kömmt dieser im Januar 839 nach Frankfurt; im Mai erscheint Hlotari bei dem Vater in Worms und sie verabreden, daß Hlotari Italien, den größten Theil von Burgund und die deutschen Länder östlich der Maas erhalten, Hludwig auf Baiern in dem ihm anfangs bestimmten Umfange beschränkt werden soll. Schon im December 838 war Pipin gestorben; dessen ganzes Territorium und einen Theil von Burgund sollte Karl zu den übrigen fränkischen Landschaften westlich der Maas erhalten; Pipins Söhne sollten übergangen werden. In Aquitanien regte sich aber eine Gegenpartei zu Gunsten von Pipins Nachkommenschaft, und auch Hludwig suchte von Deutschland mehr zu occupiren als ihm bestimmt war. Während der Unternehmungen gegen Hludwig starb der Kaiser auf einer Rheininsel unterhalb Mainz, Ingelheim gegenüber am 20ten Juny 840.

Hlotari suchte hierauf als Kaiser seinen Bruder Hludwig auf dieselben Schranken zurückzuweisen, in denen der Vater ihn zu halten die Absicht hatte. Ein Waffenstillstand mit Hludwig im August gewährt ersterem die nöthige Freiheit, um sich gegen den noch in Aquitanien mit seinem Brudersohn kämpfenden Karl wenden zu können, den er ebenfalls auf die bei der Theilung im Jahr 817 Pipin bestimmten Territorien zu beschränken sucht, doch muß er ihm im Herbst durch einen Vertrag bei Orleans Aquitanien, Septimanien, Provence und noch zehn Grafschaften zwischen Loire und Seine einstweilen lassen. Im März 841 zog Hlotari hierauf gegen Hludwig nach Alemannien; hier erhält er die Nachricht von einer Niederlage seines Heeres an der Seine durch Karl, und mit Hinterlassung einer Streitmacht im Ries, wendet er sich wieder nach Westen. Hludwig aber überfällt das Heer im Ries und zerstreut es; dann dringt er nach den Maasgegenden vor, vereinigt in der Gegend von Toul sein Heer mit dem seines Bruders Karl

und Hlutari zieht sich nach der Loire zurück, um die Karl feindliche Partei der Aquitanier unter Pipin, Pipins Sohn, an sich zu ziehen. Nachdem er sich mit dieser vereinigt, kömmt es (da alle Unterhandlungen fruchtlos bleiben) am 25ten Juny zur Schlacht in der Nähe von Auxerre (Fontanidus in pago Altiodorensi), in welcher Hlutari geschlagen wird. In Sachsen erhob sich inzwischen eine Partei, welche dem alten Heidenthum und den damit verbundenen Verhältnissen anhänglich war; diese suchte Hlutari durch Concessionen für sich zu gewinnen *). Die nächste Zeit ist voll erfolgloser Hin- und Herzüge und Unterhandlungen, bis sich Hludwig und Karl am 14ten Februar 842 in Straßburg abermals vereinigen, nach dem Niederrhein vordringen und Hlutari zur Flucht aus Aachen nach den Marnegegenden nöthigen. Endlich vereinigen sich die drei Brüder friedlich bei Macon, und verabreden Unterhandlungen, durch welche ihr Zwist ausgeglichen und das Reich getheilt werden soll. Die für die Theilung nothwendigen statistischen Vorarbeiten verzögern den Beginn der Unterhandlungen bis in den August 843, wo wieder alle drei Brüder zusammenkamen in Verdun, und nun das Reich theilten. Hlutari erhielt Italien und alle Landschaften zwischen dem Rhein einer- und der Rhone, Saone und Maas andererseits von Mittelmeer und Alpen bis zum Nordmeer. Doch mußte er davon Mainz, Worms und Speier an Hludwig abtreten, wofür ihm dieser ganz Friesland cedirte, und Karl cedirte ihm noch die im Westen der Rhone, Saone und Maas an diese Flüsse grenzenden Grafschaften. Alles was westlich von Hlutaris Reiche lag, war Karls, alles was östlich lag, Hludwigs.

Vergl. für die Zeiten Hludwigs des Frommen und seiner Söhne vor allen Böhmers vortreffliche Arbeit:

---

*) Nithardi hist. lib. IV. ed. Pertz p. 668. 669. — „His ita se habentibus, cernens Lodharius, quod post victoriam fratrum populus qui cum illo fuerat deficere vellet, variis necessitatibus astrictus, quocumque et quandocumque poterat, subsidium quaerebat. Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat; hinc quibusdam libertatem dabat, quibusdam autem post victoriam se daturum promittebat; hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent; ut legem quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eamdem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis (d. i. der in fränkischen Lehensverhältnissen in Sachsen sitzende geistliche und weltliche Herrenstand) e regno paene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat. Insuper autem Lodharius Nortmannos causa subsidii introduxerat (er hatte ihnen die Insel Walchern überlassen) partemque christianorum illis subdiderat; quibus etiam ut ceteros christianos depraedarent, licentiam dabat.“

Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Von Dr. J. Fr. Böhmer. Frankfurt a. M. 1833. 4.

Nächstdem auch das schon erwähnte Werk:

Ludwig der Fromme. Geschichte der Auflösung des großen Frankenreiches von Fr. Funck. Frankfurt a. M. 1832. 8.

Und für die Zeiten nach dem Vertrag von Verdun:

Ueber die politischen Verhältnisse der karolingischen Reiche nach dem Vertrage von Verdun. Von Dr. A. Zimmermann. Berlin 1830. 8.

Die Theilungen und Untertheilungen unter den Sprößlingen des karolingischen Hauses dauerten zwar noch eine Zeit lang fort, und ließen die Zahl der selbstständigen Reichstheile, so wie deren Grenzen wechseln. Seit aber Hlutars Nachkommen bis auf seinen ältesten Sohn, den Kaiser Hludwig II., zusammen gestorben waren, fixirte sich Alles mehr. Hludwig II. war auf Italien beschränkt, und Karl der Kahle und Hludwig der Deutsche, seine beiden Oheime, theilten das übrige ziemlich nach den Grenzen romanischer und deutscher Zunge *) (am 8ten August 870). Wir übergehen die ein-

*) Hincmari Remensis annales ed. Pertz p. 488. „Et haec est divisio quam sibi Hludovicus accepit: Coloniam, Treviris, Uttrecht, Strastburg, Basulam; abbatiam Suestre (Susteren an der Maas), Berch (bei Roermonde), Niu-Monasterium, Castellum (Kassel an der Maas), Indam (St. Cornelimünster bei Aachen) S. Maximini, Ephterniacum, Horream (in, ehemals bei Trier), S. Gangulfi, Faverniacum (Javernay in der Grafschaft Burgund), Pollemniacum (Poligny das.), Luxoium (Luxeuil), Luteram (Lure), Balmam (Baume), Offonis villam (Offonville in der Diöces von Toul), Meieni monasterium (Moyen-moutier), S. Deodati (S. Dié), Bodonis monasterium (Bonmoutier bei S. Saubeur), Stivagium (Estival), Romerici montem (Remiremont), Morbach, S. Gregorii, Mauri monasterium, Eboresheim, Hoinowa (auf einer Rheininsel unter Straßburg), Masonis monasterium (Maesmünster). Hoinborch (Odilienberg) S. Stephani Strastburch, Erenstein, S. Ursi in Salodoro (Solothurn), Grandivallem (Granfelt), Altampetram (bei Moyenmoutier), Lustenam, Vallem Clusae (Vaucluse), Castellum Carnonis (Chatel-Chalon), Heribodesheim (wohl Herbitzheim), abbatiam de Aquis, Hoenchirche, Augstchirche; comitatus: Testrabant, Batua, Hattuarias, Masau subterior de ista parte, item Masau superior quod de illa parte est, Liugas (Lüttich), quod de ista parte est, districtum Aquense, districtum Trectis (Maestricht), in Ripuarias comitatus quinque, Megenensium, Bedagowa, Nitachowa, Sarachowa subterior, Blesitchowa Selme (le Saunois), Albechowa, Suentisium (le Saintois

zelnen Verlegenheiten und Nöthe, in welche seit Karls des Großen Tode das Karolingerreich vielfach durch die Angriffe

südlich von Toul), Calmontis (der Gau, worin Nancy, Epinal und Remiremont liegen), Sarachowa superior, Odornense quod Bernardus habuit, Solocense (le Soulossois), Basiniacum (le Bassigny), Elischowe, Warasch (auf beiden Seiten des Doubs), Scudingum (bei Salins), Emaus, Basalchowa, in Elisatio comitatus duos, de Frisia duas partes (vom Vlie zum Laubach und zur Weser), de regno quod Lotharius habuit. Super istam divisionem propter pacis et charitatis custodiam superaddimus istam adjectionem: civitatem Mettis cum abbatia S. Petri et S. Martini et comitatu Moslensi, cum omnibus villis in eo consistentibus, tam dominicatis quam et vasallorum; de Arduenna sicut flumen Urta surgit inter Bislanc et Tumbas ac decurrit in Mosam, et sicut recta via pergit in Bedensi, secundum quod communes nostri missi rectius invenerint — excepto quod de Condrusto est ad partem orientis trans Urtam — et abbatias Prumiam et Stabolou, et omnibus villis dominicatis et vasallorum."

„Et haec est divisio quam Carolus de eodem regno sibi accepit: Lugdunum, Vesontium, Vienna, Tungris, Tullum, Viridunum, Cameracum, Vivarias (Vivers), Ucetiam (Uzes); Montem-falconis (Montfaucon bei Verdun), S. Michaelis, Gillini monasterium, S. Mariae in Bisontione, S. Martini in eodem loco, S. Augentii (S. Claude im Jurador.), S. Marcelli, S. Laurentii Lendensi, Sennonem, abbatiam Niellam (Nyfels), Molburium (Maubeuge), Laubias (Lobbes an der Sambre), S. Gougerici (bei Kamerykt), S. Salvii (bei Valenciennes), Crispinno (dal.), Fossas, Marilias (Marcilles im Kamerykt), Hunulficurt (Honkurt), S. Servatii (Mastricht), Maalinos, Ledi (Lier), Sunniacum (Soigny), Antonium, Condatum, Mesrebechi (Merbech bei Ninove), Tidivinni (Dickelvenne bei Geertsbergen), Lutoza, Calmontis (Calmont im Lüttichschen), S. Mariae in Deomant, Echa (Eich an der Maas), Andana, Wasloi (Wasler). Altum montem; comitatus: Texandrum, in Bracbanto comitatus quatuor, Cameracensem, Hainoum, Lomensem, in Hasbania comitatus quatuor, Masau superior de ista parte Mosae, Masau subterior de ista parte, Liugas quod de ista parte est Mosae et pertinet ad Veosatum, Scarponinse, Viridunense, Dulmense, Arlon, Wavrense comitatus duos, Mosminse, Castricium, Condrust, de Arduenna sicut flumen Urta surgit inter Bislanc et Tumbas ac decurrit ex hac parte in Mosam, et sicut recta via ex hac parte occidentis pergit in Bedensi, secundum quod missi nostri rectius invenerint; Tullense, aliud Odornense quod Tetmarus habuit, Barrense, Portense (le Portois), Salmoringum, Lugdunense, Viennense, Vivarias, Uccericium, de Frisia tertiam partem (vom Vlie zur Sincfalla also Holland und Zeeland)."

Man sieht deutlich, diese Nachricht über die Theilung giebt zuerst von den Grenzbisthümern die Sprengel an, welche jedem der beiden Brüder anheimfallen; dann die klösterlichen Gebiete an den Grenzen, dann die Grafschaften, und in den Ardennen dann eine willkührlich festgestellte Demarkation.

der Saracenen im Süden und Westen, der Slaven im Osten, der Normänner und Dänen im Norden kam, und betrachten nur den Hauptgang der Entwickelung der Verhältnisse und Verfassung.

Am übelsten war die königliche Gewalt von den drei Reichstheilen in Frankreich gestellt worden. Schon Hludwig der Fromme hatte hier am meisten Domainen hingegeben an Geistliche und Adelige. Die spanische Mark machte sich mit Hülfe der Saracenen unter eigenen Grafen unabhängig; die Armoriker oder Bretonen hatten sich unter ihren Fürsten immer einer großen Unabhängigkeit erfreut, und wurden nun wieder eine Zeitlang völlig frei; um Aquitanien mußte Karl der Kahle lange mit seines Bruders Pipin hinterlassenen Söhnen kämpfen. Zu diesen Kämpfen mit Saracenen, Bretonen, Aquitaniern und plündernden Normannen war der geistliche und weltliche Adel des Reiches zum Theil nur durch neue Zugeständnisse zu bewegen, die anfangs nur in Zugeständnissen an Einzelne bestanden, dann aber auch allgemeine Bestimmungen zu Gunsten des Adels einschlossen.

So sandte Karl im July 856 an die von ihm abgefallenen Edlen seines Reiches capitula, welche sehr gemäßigt abgefaßt sind, und zeigen, wie sehr Karl sich früher selbst gegen Ordnung und Gesetz vergangen haben mußte, da man für nöthig hielt, so pedantisch alle Verhältnisse zu bestimmen. cf. capitt. Caroli Calvi ap. Duchesne II. p. 426. 427. „Et si senior noster legem unicuique debitam, et a se et a suis antecessoribus perdonatam, per rectam rationem vel misericordiam competentem unicuique in suo ordine conservare non voluerit et ammonitus a suis fidelibus suam intentionem non voluerit: sciatis quia sic est ille nobiscum et nos cum illo adunati, et sic sumus omnes per illius voluntatem et consensum confirmati episcopi atque abbates cum laicis et laici cum viris ecclesiasticis, ut nullus suam pacem dimittat, ut contra suam legem et rectam rationem et justum judicium, etiamsi voluerit, quod absit, Rex noster alicui facere non possit.“ Hieraus sieht man deutlich, daß Karl den Großen seines Reiches das Bündniß- und Waffen-Recht gegen ihn selbst zugestanden hatte, falls er den mit ihnen geschlossenen Vertrag nicht hielte; aber schon 858 erscheinen Gesandte des Adels aus Karls Reiche an Hludwigs des Deutschen Hofe, um diesen zu ihrem Schutz aufzufordern, indem sie sonst gezwungen seien, sich mit den Heiden gegen ihren König Karl zu ver-

binden. (Annal. Fuld. ad. a. 858.) „Tyrannidem enim Karoli se diutius ferre non posse testati sunt, quia quod ex eis pagani extrinsecus, nemine resistente aut scutum opponente, praedando, captivando, occidendo atque vendendo reliquissent, ille intrinsecus subdole saeviendo disperderet; nec quemquam esse in omni populo, qui jam promissionibus ejus aut juramentis fidem adhibere praesumeret, cunctis de bonitate illius in desperationem cadentibus.“

Das was der Adel unter einem ſolchen Herrn während deſſen ganzer Regierung ſich erkämpft und ertrotzt hatte, mußte Karl im Juny 877, alſo wenige Monate vor ſeinem Tode (October 877), noch einmal in den capp. de ecclesiae et imperii regimine beſtätigen. Namentlich gewann ſo der Adel die Erblichkeit der Grafenſtellen, ſo wie aller Lehen, und dann der niedere Adel die Beſtätigung deſſelben Rechtes bei ſeinen Lehensherren (capp. Car. Calv. ap. Duchesne II. p. 463. nachdem von den Grafſchaften die Rede war, wie es damit gehalten werden ſoll, wenn der Graf bei ſeinem Tode einen Sohn, und wie wenn er keinen hinterläßt, heißt es weiter: Similiter et de vasallis nostris faciendum est. Et volumus atque expresse jubemus, ut tam episcopi quam abbates et comites seu etiam caeteri fideles nostri hominibus suis similiter conservare studeant.)

Mit Kaiſer Hludwigs II. Tode (12ten Aug. 875) ſtarb der Mannsſtamm der hlutaringiſch-italieniſchen Linie des karolingiſchen Hauſes aus. Karl der Kahle, von einer Partei in Italien eingeladen, zog (ohngeachtet er Mühe hatte, ſich in Frankreich zu behaupten) nach Italien und erwarb die Kaiſerkrone (25ten Dec. 875); allein auch in dieſem Lande konnte Karl die Partei, die ihn gerufen hatte, nur durch ähnliche Zugeſtändniſſe und Vergabungen gewinnen, wie den franzöſiſchen Adel. Als er das Land bald nachher (im Frühjahr 876) verließ, blieb ſein Schwager Buoſo, der Graf von Wälſch-Wien, als Statthalter (Dux) im oberen Italien, dieſer aber ward von der Karl abgeneigten, an den deutſchen Karolingern einen Rückhalt findenden Partei in Italien (an deren Spitze nach Hludwigs des Deutſchen Ableben am 28. Aug. 876 deſſen Sohn Karlmann auftrat) vertrieben, und nach Karls des Kahlen Tode ſuchte Pabſt Johannes VIII. die franzöſiſche Partei dadurch in Italien zu ſtützen, daß er aus den ehemals burgundiſchen Gegenden im Rhonethal ein neuburgundiſches Königreich ſtiftete.

Pabſt Johannes VIII. reizte Buoſo, der das einzige Kind Kaiſer Hludwigs II., die Prinzeſſin Erningart geheirathet und mit ihr den Wunſch nach königlichen Ehren in ſein Haus geführt hatte, in den Rhonegegenden, wo der päbſtliche Einfluß auf die Geiſtlichkeit als mächtiges Motiv eingreifen konnte, wo er ſelbſt die Grafſchaft von Wälſch-Wien (den Delfinat) beſaß, als König aufzutreten. Es erkannten ihn als ſolchen durch ein Wahldecret am 15ten October 879 die Erzbiſchöfe und Biſchöfe von Wälſch-Wien, Wälſch-Leyden, von Tantarnas (Tarantaiſe), von Wälſch-Aachen (Aix), Arelat (Arles) und Biſanz (Beſançon); ferner von Valenzen (Valence), Graswalde (Grénoble), Voiſon, Die, Maurienne, Gap, Toulon, Châlons (ſur Saone) Loſanne, Apt, Mâcon, Viviers, Marſillen (Marſeille), Orenſe, Avigon, Uzez und Riez.

Buoſo mußte natürlich dieſen Biſchöfen, die ihn als ihren König anerkannten, die außerordentlichſten Bewilligungen machen; dahin gehörten Exemtionen ihrer Herrſchaften vom Grafengau, wo dieſe noch nicht vollſtändig waren u. dergl. Die karolingiſche Familie focht anfangs Buoſo ſehr an, indeß hielt er ſich bis an ſeinen Tod (11ten Jan. 887) und ſein Sohn Hludwig ward dann im Beſitz dieſes neuburgundiſchen Reiches anerkannt, zu Kirchheim im Juny 887.

Inzwiſchen war, als Karlmann (im März 880) geſtorben war, Karl der Dicke, deſſen jüngſter Bruder, an die Spitze der deutſchen Faction in Italien getreten. Dieſe auswärtigen Regenten machten den Biſchöfen in Italien ähnliche Zugeſtändniſſe, wie Buoſo in Burgund gemacht hatte; und als 884 von Karls des Kahlen Enkeln (ſein Sohn Hludwig der Stammler † im April 879; deſſen Sohn Karlmann † im December 884) nur noch der unmündige Karl der Einfältige am Leben war, riefen die von den Normännern bedrängten Franzoſen Karl den Dicken, der ſchon Deutſchland und Italien vereinigte, herbei; allein er zeigte ſich durchaus unwürdig und ſchwach, ſo bereitwillig auch der Adel war, ihn zu unterſtützen. In Deutſchland bildete ſich eine Partei gegen ihn, welche ſich empörte, und einen unehelichen Sohn Karlmanns, Arnolf, zum König erhob im November 887. Dem Beiſpiele der Deutſchen folgten die Franzoſen, welche am 1ten Januar 888 den Grafen Odo von Paris *) erhoben, vor-

*) Odo war ein Enkel Hludwigs des Frommen durch deſſen Tochter Adelheit.

nämlich unter dem Einfluß der Geiſtlichkeit, der er dafür alle ihre früher erworbenen Freiheiten und Rechte beſtätigte. Karl der Dicke überlebte ſeine Entthronung nicht lange, er ſtarb am 13ten Januar 888.

Auch der in Deutſchland auf den Thron gelangte Arnolf mußte den geiſtlichen und weltlichen Großen, die ſeine Empörung unterſtützt hatten, die ausgedehnteſten Bewilligungen machen, und in Deutſchland ging nach längerem inneren Kampfe, den noch die Einbrüche der von Oſten her bis nach Pannonien vorgedrungenen Magyaren (einer Nation finniſchen Stammes) erſchwerten, in Folge dieſer Zugeſtändniſſe eine Verfaſſung hervor, der zu Folge jeder der Hauptſtämme der deutſchen Nation ſeinen eigenen Fürſten (Herzog, Dux) hätte: die Sachſen, Franken (Rhein- und Oſtfranken), Schwaben (Alemannen), Baiern, Hlutaringer oder Lothringer (Ueberrhein- und Niederrheinfranken) und Kärnthner. Die Düringer wurden 908 mit Sachſen vereinigt, und erhielten erſt ſpäter wieder eigne Landgrafen. Bei den Frieſen blieb die herzogliche Gewalt in dem (kurze Zeit mit Frankreich verbundenen) Theile zwiſchen Sincfalla und Vlie (welcher nebſt dem benachbarten franzöſiſchem Lothringen wieder an Deutſchland gebracht wurde im Sommer 879 nach Hludwigs des Stammlers Tode *)) den Herzogen von Lothringen; in den übrigen Theilen vom Vlie bis zur Weſer den Herzogen von Sachſen. Anfangs ſchien es, als wenn dieſe Fürſtenämter erblich werden wollten, aber die kräftigen Regenten aus dem ſächſiſchen Herzogs-Hauſe, was mit Heinrich I. im April 919 auf den Thron kam, (nachdem Arnolf bis 8ten December 899, deſſen Sohn, Hludwig das Kind, bis 20ten Auguſt 911, dann der von der Weiberſeite [durch ſeine Mutter Gisemuot] dem karolingiſchen Hauſe verwandte Frankenherzog Kuonrat bis 23ten December 918 auf den Throne geſeſſen hatten), beſonders Heinrichs Sohn Otto I. (July 936 — 7ten Mai 973) verhinderten dies; und dieſe ſächſiſchen Könige ſuchten die höheren Reichsbeamteten, die Herzoge und Markgrafen, dadurch dem königlichen Intereſſe zu identificiren, daß ſie ſie faſt alle aus den Verwandten der königlichen Familie wählten, oder in dieſe Verwandtſchaft her-

*) Reginonis chronicon ed. Pertz. p. 590. „Per idem tempus (im Jahr 879) Hludowicus qui Austrasiis imperabat, cognita morte aequivoci sui, regnum illius inuadere disposuit, et transvadata Mosa imperii fines occupavit. Cui occurrerunt duo memorati fratres cum valida manu; sed intercurrentibus vicissim legationibus, nequaquam pugna committitur, sed pax roboratur. Adolescentes, quippe ut foederatus ab eis recederet Hludowicus, portionem regni Hlotharii, quam avus paterque tenuerat, ex integro illi concesserunt, addita insuper Atrabatis abbatia S. Vedasti.“

einzogen, wodurch sie freilich zugleich dies erreichten, daß Unfrieden aller Art aus politischen Motiven in die königliche Familie selbst hereingetragen wurde. Nach dem Aussterben des sächsischen Hauses mit Heinrich II. (Otto II. † Dec. 983; Otto III. † Januar 1002; Heinrich II. † July 1024) kam das weiblingische (ein fränkisches und daher „salisch" genanntes) Königshaus mit Kuonrat II. auf den Thron; und dieser und sein Sohn, Heinrich III. (Kuonrat II. † Juny 1039) suchte die Gewalt der höchsten Reichsbeamteten dadurch zu einer unschädlichen für seine eigene Gewalt zu machen, daß er die geringeren Lehensleute und besonders die Geistlichen gegen jene schützte, und sie dadurch dem Reiche mehr als der Landschaft verband; daß er zugleich die geistlichen Stellen als ganz abhängig von sich behandelte, und die Stellen jener höchsten Reichsbeamteten so viel als möglich gar nicht, oder mit Leuten besetzte, die ihrer anderweitigen Stellung zu Folge gar keine von der königlichen abweichende Politik haben konnten. So war der Grundlage nach die deutsche Reichsverfassung, als Heinrich III. am 5ten October 1056 starb mit Hinterlassung nur eines unerwachsenen Sohnes Heinrichs IV.

Als Karl der Dicke in Deutschland entthront worden war, hatte er in Schwaben und in den deutschen Alpenländern noch treue Anhänger gehabt. Diese wollten seinen natürlichen Sohn Përinhart als König erheben; es ward dies aber durch Arnolfs Anhang verhindert. An der Spitze dieser Përinhartischen Partei erscheint ein Enkel Hludwigs des Frommen (durch des letzteren Tochter Adelheit) Namens Kuonrat, welcher die Grafschaften zwischen Jura und Alpen unter dem Titel eines Herzogs verwaltete. Kuonrats Sohn Hruodolf trat hierauf (noch im Jahre 888) in den Gegenden, die sein Vater als Herzog verwaltet hatte, als König auf, wurde als solcher von Arnolf anerkannt, und sein Reich (weil es fast ganz aus Theilen des alten burgundischen Reiches, die Buoso nicht zugefallen waren, bestand) wird gewöhnlich als Reich Hochburgund bezeichnet. Hruodolfs I. Nachfolger (Hruodolf I. † im Oct. 911) Hruodolf II. vereinigte im Jahr 934 in Folge der eigenthümlichen Entwickelung der Verhältnisse in Italien mit seinem Hochburgund auch das von Buoso gestiftete, und dann auf dessen Sohn Hludwig übergegangene neuburgundische Reich an der Rhone.

Für das Reich Hruodolfs I. scheint die Reuß und von ihrer Einmündung an die Aar, dann der Rhein die ohngefähre Grenze gegen

Deutschland gebildet zu haben; gegen Elsaß und die Freigrafschaft hin müssen die Grenzen seines Gebietes wohl ziemlich mit denen des Sprengels von Basel zusammengefallen sein; gegen Süden scheint er vor der Vereinigung mit Buoso's Reiche nichts über das Wallis und Uechtland hinaus gehabt zu haben.

In Italien waren nach Karls des Dicken Tode doch zwei Factionen einander entgegen geblieben; die deutsche Partei suchte den Markgrafen von Friaul Përingâri, die französische Anfangs den Herzog von Spolet, Wito als König aufzustellen, dann dessen Sohn Lantpëraht, dann den schon erwähnten Hludwig, Buoso's Sohn, dann Hruodolf II. von Hochburgund. Alle diese wechselnden Könige machten während dieser Kämpfe der Geistlichkeit und dem Adel Zugeständnisse, aber der höhere Adel ward in diesen Kämpfen fast ausgerottet, oder durch Entfremdungen seiner Amtsgewalten und Zersplitterungen derselben in einzelnen Vergabungen herabgebracht. Im Jahr 934 unterlag Hruodolf II. von Hochburgund, der über Përingâri gesiegt hatte (Përingâri war im Jan. 924 in Wälsch-Bern ermordet worden), einer neuen sich seit dem Sommer 926 im Interesse Hugo's, des Grafen von Arelat, bildenden Partei in Italien, und überließ dann dies Reich vertragsmäßig an Hugo, während dieser dagegen (der längere Zeit für seinen Neffen, den im Jahr 905 durch Përingâri in Wälsch-Bern überfallenen und geblendeten Hludwig, Buoso's Sohn, das südburgundische Reich verwaltet, und durch diese Verwaltung eine Art Successionsanspruch darauf erhalten hatte) an Hruodolf das von Buoso gestiftete Reich mit Vorbehalt seiner Grafschaft Arelat unbestritten abtrat. Von Hludwig dem Blinden (der im Febr. 901 auch die Kaiserkrone erhalten hatte) ist das Todesjahr ungewiß, doch finden sich Urkunden von ihm noch vom Jahre 924 und wäre er vor 926 gestorben, so wäre schwerlich Hugo der Einladung zu der italienischen Krone gefolgt, ohne vorher die burgundische erlangt zu haben, wovon doch nichts bekannt ist.

Nachdem Hugo und dann dessen Sohn Hlutari (seit May 931 Mitregent des Vaters) lange genug Italien tyrannisirt hatten, erhob eine Gegenpartei im Jahr 945 gegen sie den Markgrafen von Ivrea Përingâri *), der nach und nach alle Gewalt an sich brachte, aber sobald Hlutari (im Nov. 950 wahrscheinlich von Përingâri vergiftet) todt war, selbst so roh tyrannisirte, daß eine Gegenpartei Otto I., den König in Deutschland herbeirief, welcher Hlutaris Wittwe Adelheit heirathete, und Përingâri nöthigte, das italienische Reich, soweit es nicht östlich und nördlich der Etsch lag, auf dem Reichstage zu Augsburg im August 952 als deutsches Lehen zu suchen. Die Marken von

*) Der durch seine Mutter Gisela ein Enkel Përingâris von Friaul war.

Wälsch-Bern und Akelei wurden davon getrennt, und mit dem deutschen Herzogthum Baiern verbunden. Als sich Pöringâri später als grausamen Verfolger seiner Widersacher in Italien zeigte, kam Otto I. abermals nach diesem Lande, trat seit Weihnachten 961, wo er in Pavei war, selbst als König des Landes auf, erhielt am 2ten Febr. 962 zu Rom die Kaiserkrone und nahm 964 Pöringârt in der Bergfeste S. Leo im Montefeltrischen, wo er ihn lange eingeschlossen hatte, gefangen.

Die Verfassung von Italien war vorzugsweise bestimmt worden durch die Entwickelung der Immunitäten. So weit das Land an die deutschen Könige kam, zerfiel es fast ganz, besonders seit die Regenten des sächsischen Hauses dies absichtlich begünstigten, in eine Reihe kleiner geistlicher (erzbischöflicher, bischöflicher und äbtischer) Gebiete, und der Kirchenstaat selbst erschien nur als eine solche größere Immunitätsherrschaft St. Peters.

Eine ähnliche Wendung hatte die Verfassung des burgundischen Reiches genommen. Adel und Geistlichkeit erhielten almälig fast alle königlichen Rechte in ihren Gebieten erblich. Um Hülfe und Unterstützung zu königlichem Leben zu erhalten, hatte sich der letzte Sproß des burgundischen Königshauses (Hruodolf II. † 937. Kuonrat † in den ersten Monaten 993) Hruodolf III. eng an das sächsische, dann an das welblingische Königshaus in Deutschland angeschlossen, und als er im Sept. 1032 starb, vereinigte der deutsche König Kuonrat II. auch die burgundische Krone mit der italienischen und deutschen, indem er sich am 2ten Februar 1033 in der damaligen Hauptstadt Hochburgunds, in Peterlingen (Payerne) huldigen ließ. Vom karolingischen Reiche fehlte diesem Manne nur Frankreich.

In Frankreich war nach Odos von Paris Tode (am 1ten Jan. 898) Karl der Einfältige wieder allgemein als König anerkannt worden und Karolinger folgten noch bis zum Tode Hludwigs V. (Karl der Einfältige † 7ten October 929, [Gegenkönige: Hruodpôrht Frühjahr 922 — 15ten Juny 923. Hruodolf July 923 — Jan. 936] Hludwig IV. übers Meer Juny 936 — September 954. Hlutari — März 986. Hludwig V. der Faule — May 987); diese späteren Karolinger waren aber zu schwach, die Entwickelung der Macht des hohen Adels aufzuhalten.

Wie Deutschland in Herzogthümer, Land- und Markgrafschaften, welche aber vom Könige ertheilte Aemter blieben, zerfiel Frankreich in eine Reihe großer, erblicher Landesherrschaften, deren Fürsten sich zuletzt fast ganz unabhängig vom Könige nahmen, und zwischen denen sich nur sehr wenige der reichsten bischöflichen Herrschaf-

ten in politischem Ansehen erhielten, obwohl auch hier die Geistlichkeit Immunitäten erworben hatte. Die bedeutendsten unter diesen Landesherrschaften waren: die Markgrafschaft Flandern, das Herzogthum Guienne, die Markgrafschaft Toulouse, die Markgrafschaft Gascogne, das Herzogthum Burgund, das Herzogthum Francien, und die Besitzungen des Grafen von Vermandois, die sich später so zersplitterten, daß nur die Grafschaft Champagne als größeres Ganzes davon übrig blieb. Alles Land vom Fluß Epte bis zum Ocean hatte Karl der Einfältige im Herbst 911 einem normannischen Fürsten Rolf, der diese Landschaften an der unteren Seine erobert hatte, als französisches Lehen überlassen müssen. Hier entstand also die Landesherrschaft der Herzoge der Normandie, deren Vasallen die Fürsten der Bretonen wurden.

Als die Karolinger nach Hludwigs V. Tode verdrängt wurden, trat der Herzog von Francien, Hugo Capet als König auf; er war von Vaters Seite ein Enkel des französischen Gegenkönigs Hruodpërht, welcher ein Bruder war Odos von Paris; von Mutters Seite war er ein Enkel des ersten sächsischen Königs in Deutschland Heinrichs I. *). Doch gewann diese neue Dynastie der Capetinger Anfangs nur in sofern etwas mehr an Ansehen, als zu Erhaltung ihrer königlichen Würde jetzt eine größere Hausmacht als früher zu Gebote stand, denn die letzten Karolinger waren auf ein sehr kleines eignes Besitzthum beschränkt gewesen. In Frankreich folgte dann auf Hugo bei dessen Tode im October 996 sein Sohn Hruodpërht bis July 1031, und dann dessen Sohn Heinrich bis August 1060. Das Verhältniß der großen, nach Selbstständigkeit strebenden Reichsvasallen überwog in diesem Lande jedes andere; selbst die eigentliche Königsmacht der Capetinger wuchs nur aus dieser Wurzel, aus der selbstständigen Macht, die sie vorher als Grafen von Paris und Herzoge von Francien besessen hatten, hervor.

Ueber die Geschichte der französischen Karolinger vergleiche man:

Geschichte von Frankreich von Dr. C. A. Schmidt. Erster Bd. Hamburg 1835. 8.

Ueber die Geschichte der italienischen:

Geschichte der italienischen Staaten von Dr. H. Leo. Erster Bd. Hamburg 1829. 8.

*) Hludwig I. der Fromme

- Adelheit, Gemahl. 1. Graf. Kuonrat. 2. Graf. Hruodpërht.
  - 2. Hruodpërht — — — — — [Hugo d. Große, Gr. v. Paris † 956. — [Hugo Capet, König in Frankreich.
    - Graf Odo von Paris
  - 1. Herzog Kuonrat — — — — — — — Hruodolf I. König in Hochburgund. — Hruodolf II. — Kuonrat — Hruodolf III.
- Gisela, Gem. Markgr. Epurhart.
  - Haduwic, Gem. Herz. Otto v. Sachs. [Heinrich, König in Deutschland — [Haduwic, Gem. Gr. Hugo v. Paris.
  - Judith, Gem. Gr. Werner in Rheinfr. [Kuonrat, Herzog in Franken — [Kuonrat I., König in Deutschland.
  - Përingâri, Markgr. v. Friaul — Gisela, Gem. Markgr. Adalpëraht von Ivrea — — — — — [Përingâri, König in Italien.
- Karl II.
  - Judith, Gem. Markgr. Paldwin — Karl der Einfältige — — — Hludwig übers Meer — Karl — Hlutari — Hludwig der Faule.
  - Hludwig der Stammler — — Karlmann † Dec. 884.
  - Karl † Sept. 866. — Hludwig † Aug. 882.
- Hludwig.
  - Karl der Dicke — — — — [Përinhart.
  - Hludwig † Jan. 882
  - Karlmann — — — — — [Arnolf, König in Deutschland — Hludwig d. Kind, König in Deutschl. Zwentebolt † Aug. 900.
- Pipin. † Dec. 838.
  - Karl
  - Pipin; gef. 864.
- Hlutari I. † Sept. 855.
  - Karl † 863
  - Hlutari † Aug. 869 — — — Përahta I. Gem. Diotpalt v. Arelat — Hugo, König in Italien — — [Hlutari. Buoso, König in Südburgund.
  - Hludwig II. — — — — — Ermingart Gem. Buoso König in Südburgund — Hludwig III. der Blinde.

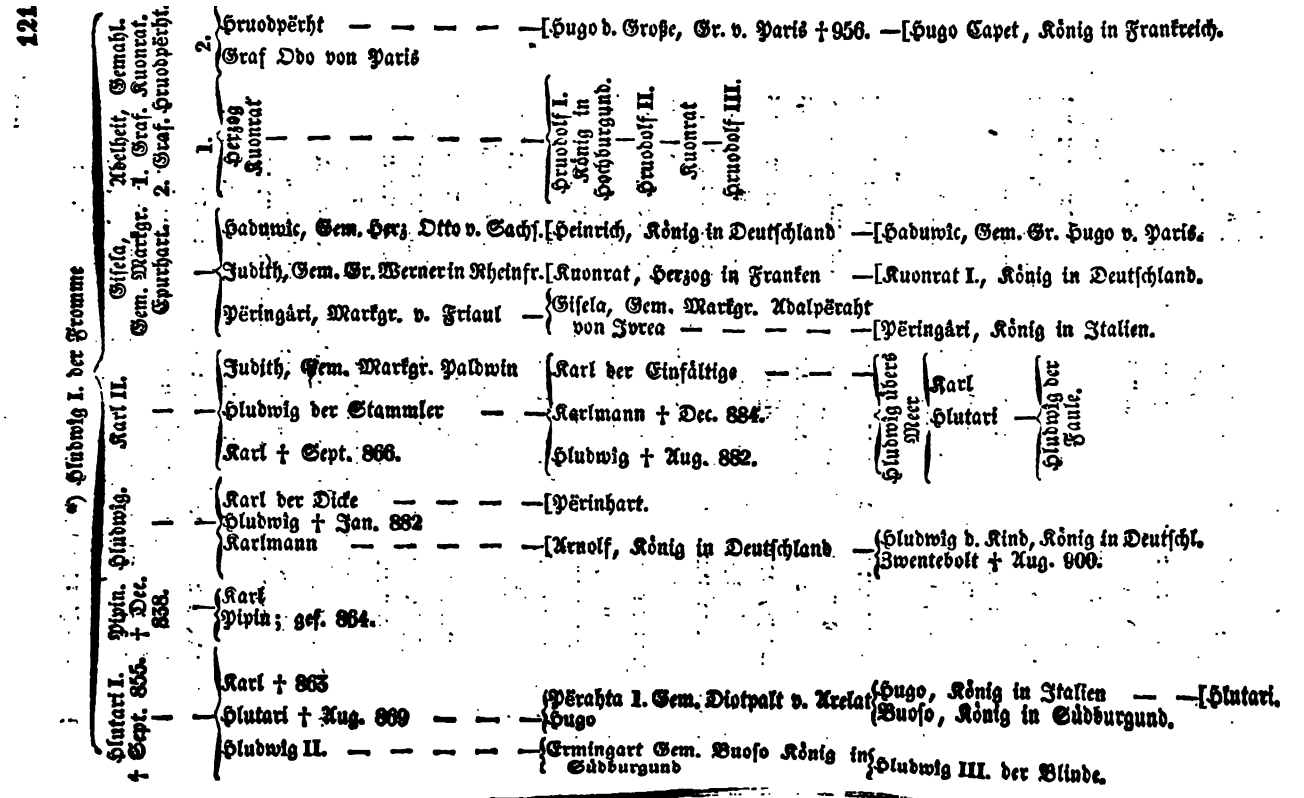

Ueber die Geschichte der letzten Karolinger in Deutschland:

H. Leo von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogthümer nach Karl dem Großen. Berlin 1827. 8.

Für die Geschichte der deutschen Könige des sächsischen Hauses fehlt uns noch ganz ein ähnliches vortreffliches Werk, als wir für die des weiblingischen besitzen in:

G. A. H. Stenzels Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. 2 Bände. Leipzig 1827. 28. 8.

Während der ganzen Zeit, wo in Deutschland und Burgund die monarchische Gewalt einerseits und die factische Macht und die darauf gegründeten Ansprüche der größeren Vasallen andererseits eine Opposition bildeten, in Frankreich die Könige sich bei einer Würde, die nur noch in der eignen Hausmacht eine Stütze fand, zu beruhigen schienen, und die Herrscher Italiens, um nicht auch dies Land sich in erbliche Territorien großer Vasallen verwandeln zu sehen, die geistlichen Immunitäten auf allen Seiten vergrößerten und vermehrten, sank durch die Natur der Umstände der geistliche Stand von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, obwohl aus verschiedenen Ursachen, doch gleichmäßig im ganzen Umfange des alten Karolingerreiches mehr herab, theils indem die Bestimmung über Dinge, welche nur von geistlichen Eigenschaften und Beziehungen abhängen sollten, mehr und mehr durch äußere Verhältnisse gegeben wurde (Simonie), theils aber auch (was die nothwendige Folge der Simonie war), indem die mit den geistlichen Functionen beauftragten Individuen selbst mehr und mehr sich reinweltlichen Interessen hingaben.

Sogar der päbstliche Stuhl hatte sich von dem allgemeinen Verderben der Kirche nicht immer frei zu erhalten vermocht. Adelsfactionen zerrissen noch immer die Verhältnisse in Rom, und hatten den bedeutendsten Einfluß auf die Pabstwahlen, woraus alle möglichen Unordnungen, unwürdige Besetzung des päbstlichen Stuhles, Abhängigkeit des Statthalters Christi von einer Faction und deren Interessen, Gegenpäbste, Kämpfe und Unruhen aller Art erfolgten. Die Kirche erschien im Vergleich mit dem, was sie ihrer Aufgabe nach sein sollte, ganz und gar in Verfall.

Sobald ſich nun mit der geiſtlichen Forderung einer Kirchenverbeſſerung weltliche Intereſſen verbanden, waren Reactionen gegen die corrumpirte, mächtige Geiſtlichkeit die nothwendige Folge. Die weltlichen Intereſſen aber, welche eingriffen, waren a) das Intereſſe der Laien, welche ſich gegen die Bedrückungen und Ausgelaſſenheiten der Geiſtlichen zu ſchützen ſuchten, und b) das Intereſſe der geiſtig befähigteren Geiſtlichen, welche bei der Bewerbung um Kirchenämter geiſtlich unfähigeren, aber weltlich gehobenen nachſtehen mußten.

Bis auf einen gewiſſen Grad hatten ſogar die Könige ein unmittelbares Intereſſe dabei, daß mancher Uebelſtand in der Kirche abgeſtellt würde. So ſuchte Heinrich III. das Unweſen der Einmiſchung von Adelsfactionen in die Beſetzung des päbſtlichen Stuhles dadurch aufzuheben, daß er deutſche Geiſtliche zu dieſer höchſten Würde der katholiſchen Kirche erhob. Dieſe hatten natürlich in der Stadt Rom alle Parteien gegen ſich, und waren trotz des Haltes, den ihnen der König gewährte, in einer ſehr gefährdeten Lage. Doch ward die Stellung der Kirche dadurch würdiger und einfacher; das Oberhaupt der Kirche war doch nicht mehr von den untergeordneten Intereſſen des römiſchen Stadtadels abhängig. Einen Wendepunkt in die Verhältniſſe der Kirche bringt einer dieſer von Heinrich III. erhobenen Päbſte: Bruno von Egisheim, als Pabſt: Leo IX.

Von dem Augenblick der Bekanntſchaft des damals in Clugny *) lebenden Mönches Hildebrand von Soana (im römiſchen Toſcana) mit Leo IX. beginnt des erſteren großartige Thätigkeit zum Beſten der katholiſchen Kirche, wie man mit Recht daraus ſchließt, daß Leos Handlungsweiſe ganz den Hil-

*) oder in Worms. Der Ort thut nichts zur Sache; die Bekanntſchaft beider Männer fällt in die erſten Zeiten der Erhebung Leos IX. durch den König, und Bruno in ſeinem Leben Leo's IX. erzählt darüber Folgendes: „Illis autem diebus erat ibi monachus quidam Romanus, Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens, clari ingenii sanctaeque religionis. Iverat autem illuc, tum discendi gratia, tum etiam ut in aliquo religioso loco sub b. Benedicti regula militaret. Hunc igitur b. Episcopus vocavit ad se, cujus propositum, voluntatem et religionem mox ut cognovit, rogavit eum, ut simul cum eo Romam rediret. Cui ille „non facio“ inquit. Respondit episcopus: „Quare non?“ at ille: „Quia non secundum canonicam institutionem sed per secularem et regiam potestatem Romanam ecclesiam arripere vadis.“ Ille autem, ut erat natura simplex atque mitissimus, patienter ei satisfecit, reddita de omnibus, sicut ille voluerat, ratione.“

hebrandiſchen Anſichten gemäß iſt, daß aber beide zu einander in nahen Verhältniſſen ſtanden.

Leo IX. erklärte ſich ganz gegen die heilloſe Art, wie zuletzt an Heinrichs III. Hofe die Vergabung geiſtlicher Stellen zu einem wahren Handel geworden war *). Er verpönte die Simonie für die Zukunft aufs Strengſte, und erklärte die Ordination ſimoniſtiſcher Geiſtlicher für nichtig. Es wäre aber faſt kein ordinirter Geiſtlicher übrig geblieben, wenn Leo ſtreng bei ſeinen Geſetzen beharrt hätte; zunächſt mußte er alſo Alles bei den einmal ordinirten mit einer Bußauflegung hingehen laſſen. Auch unter den folgenden Päbſten blieb Hildebrand durchaus der einflußreichſte Mann, und ſein ganzes Wirken ging conſequent dahin, den unordentlich lebenden Geiſtlichen einen Richter zu conſtituiren, der unabhängig vom Könige wäre, oder mit anderen Worten: Wahl und Stellung des Pabſtes vom Einfluſſe des Königes zu befreien, und die Geiſtlichen ſelbſt durch Herausreißung derſelben aus Familienbanden unabhängiger zu machen von Reichslehen.

Bei der Verfolgung dieſes zweiten Intereſſes hatte man ſowohl die ausgelaſſenen, reichen Prälaten, welche ihre Concubinen — als einen großen Theil der armen aber verheiratheten Landgeiſtlichen, welche ihre Weiber nicht aufgeben wollten, gegen ſich; und gegen dieſe Oppoſition hatte man eine Waffe nur in der Aufregung der Gemeinden, welche in Mailand begann, ſich über die ganze Lombardei, Romagna und Toscana ausdehnte, in den Rhein- und Niederlanden wie in Frankreich zum Vorſchein kam, und überall gewaltthätig gegen verheirathete oder im Concubinat lebende Geiſtliche gerichtet war **).

---

*) Donizo:

„Theutonici reges perversum dogma sequentes
Templa dabant summi Domini saepissime nummis
Praesulibus cunctis; sed et omnis episcopus urbis
Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat.
Exemplo quorum manibus nec non laicorum
Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
Presbiteria.“ —

**) Das Volk machte darin nur die Geſetze des lateraniſchen Conciles vom Jahre 1059 geltend, denn auf dieſem erließ Nicolaus II. folgendes Dekret: „Quicunque sacerdos, diaconus et subdiaconus post institutum beatae memoriae praedecessoris nostri Leonis Papae de castitate clericorum concubinam palam duxerit, vel ductam

Bei der Verfolgung des erſteren Intereſſes der Befreiung des Pabſtes aus der Abhängigkeit von den deutſchen Königen kam beſonders die um dieſe Zeit ſich im ſüdlichen Italien bildende normanniſche Macht zu Hülfe. Im ſüdlichen Italien hatte ſich das Herzogthum Benevent in mehrere von einander unabhängige langobardiſche Fürſtenthümer aufgelöſt. Gaëta, Neapel und Amalfi hatten ſich wie Venetien vom oſtrömiſchen Reiche unabhängig gemacht und exiſtirten unter eignen Duces. Nur der ſüdlichſte Theil des Landes war noch in den Händen der Oſtrömer. Die Saracenen hatten ſich Siciliens bemächtigt und ſuchten ſich auch in Italien feſtzuſetzen. Alle dieſe kleinen Mächte kämpften unter einander; zum Theil mit Söldnern. Nordfranzöſiſche Abentheurer, beſonders aus der Normandie, mehrten ſich unter dieſen Söldnern, bildeten zuletzt eine eigene bewaffnete Macht, und gründeten zuerſt die Grafſchaft Averſa; andere nachziehende Normannen im Jahre 1043 die Grafſchaft Apulien, welche durch Eroberungen gegen Langobarden, Oſtrömer und Saracenen anwuchs; ſpäter auch die Grafſchaft Averſa mit ſich vereinigte und ſich über das ganze ſüdliche Italien (mit Ausnahme der Stadt Benevent und ihres Gebietes) ſo wie über Sicilien ausdehnte. An ihrer Spitze ſtanden nach einander mehrere Söhne des normanniſchen Ritters Danchrât (Tankred, altn. Þackrâdr) von Altavilla (Hauteville). Der Streit um den Beſitz von Benevent führte zuerſt den Pabſt und die Normannen, welche die excommunicirten Fürſten von Benevent unterſtützten, feindlich zuſammen. Leo IX. fiel während dieſer Streitigkeiten in normanniſche Gefangenſchaft und beſtätigte alle normanniſche Eroberungen. Er ſtarb bald hernach im J. 1054. Unter ſeinen Nachfolgern war beſonders bedeutend Nicolaus II., früher Biſchof von Florenz, ſeit 1058 Pabſt. Er hielt 1059 ein Concilium und beſtätigte auf dieſem alle frühere für die Unabhängigkeit der Kirche wirkende Geſetze. Er regulirte die Pabſtwahl, ſo daß den Cardinälen *) der römiſchen Kirchen allein das Recht, den Pabſt zu wäh-

non reliquerit ex parte Dei omnipotentis auctoritate BB. Apm. Petri et Pauli praecipimus et omnino contradicimus, ut missam non cantet, neque evangelium aut epistolam ad missam legat, neque in presbyterio ad divina officia cum his, qui praefatae constitutioni obedientes fuerint, maneat, neque partem ab ecclesia recipiat.“

*) Wir brauchen das Wort Cardinal in dem beſtimmten Sinne, daß wir darunter die Fürſten der katholiſchen Kirche verſtehen. Urſprünglich hat jede Kirche clerici cardinales, der Ausdruck aber findet ſich ſeit Gregor I.; ſo der mailändiſche Dom, deſſen Cardinäle früher bei den erzbiſchöflichen Wahlen bedeutenden Einfluß übten; in Raben wurde der Titel erſt im Jahre 1568 abgeſchafft cf. Gieſeler a. a. O. Bd. II. S. 187. not 1., wo auch der Titel Cardinal erklärt iſt: „Clericus cardinalis oder incardinatus iſt clericus primarius certo coetui addictus, titularis im Gegenſatz gegen Commendatarien, Vicarien und Hülfsgeiſtliche.“ Außer Italien ſcheint der Titel in dieſem

len gegeben ward. Gegen die Adelsfactionen in der Stadt Rom fand Nicolaus ſchon Hülfe bei den Normannen auf einem Concil zu Melfi und noch vor Nicolaus II. Tode im Jahre 1061 war der römiſche Adel hinlänglich gedemüthigt. Auf Nicolaus folgte ein gleich energiſch für Hildebrands Plane wirkender Pabſt Alexander II., dem eine Partei des Clerus in Italien in der Perſon des Biſchofs Cadolaus von Parmen (Parma) einen Gegenpabſt zu geben ſuchte, obwohl vergebens. Den Hildebrandiſchen Plänen kam nun vorzüglich die Wendung der deutſchen Angelegenheiten zu Hülfe.

Heinrich IV., der minderjährige Sohn und Nachfolger des deutſchen Königes Heinrich III., war in Folge einer Verſchwörung mehrerer Großen des Reiches zu Pfingſten 1062 ſeiner Mutter geraubt worden; er wuchs zuerſt unter der Aufſicht des Erzbiſchof Anno von Cölln, dann unter dem Erzbiſchof Adalpërht von Bremen heran. Der letztere verſicherte ſich der Gnade des jungen Königes ganz, und misbrauchte dann den Einfluß, der ihm dadurch erwuchs, auf das Schnödeſte, bis er in Folge einer abermaligen Verſchwörung unter den Großen geſtürzt ward. Allein Heinrich war durch ſeine Einwirkung ſchon ganz verdorben, ſittlich verlumpt*), und zum willkührlichſten Tyrannen geworden. Er wollte ſchrankenlos in Deutſchland gebieten, als er zu mannbaren Jahren gekommen war, und zunächſt ſuchte er Sachſen völlig zu unterjochen. Burgen wurden angelegt; der gewaltthätige Adel

weiteren Sinne nicht recht in Gang gekommen zu ſein; auch in Italien ſcheint er vorzugsweiſe bei Metropolitankirchen und vornämlich bei den römiſchen Kirchen in Gebrauch geweſen zu ſein.

*) Man vergleiche nur, was der herrliche Geſchichtſchreiber Lambert von Aſchaffenburg faſt auf jeder Seite von dieſem Könige berichtet; und wenn der Mönch Bruno auch in ſeiner Leidenſchaftlichkeit die Grenzen der Wahrheit weit überſchritt, ſo muß doch das ſchon ein ſehr nichtswürdiger Fürſt ſein, dem man nur Dinge nachſagen kann, wenn auch fälſchlich, wie folgende Stelle enthält: — „hoc tantum hic ultimum locum teneat, quod in eo justus judex inultum non relinquat, ignominia videlicet quam sorori suae fecit, quod eam manibus suis depressam tenuit, donec alius ex ipsius jussu coactus fratre praesente cum ea concubuit, cui non profuit, quod imperatoris filia, quod ipsius utraque parente soror unica, quod sacro capitis velamine Christo fuerat desponsata. Sed quia nefanda stupra nefandiora generare solent homicidia, sicut ille non unam Bersabe libidinosus stupravit, ita non unum Uriam crudelis interfecit. Tot enim in homicidiis immania perpetravit facinora, ut dubium sit, quae major sit ejus infamia libidinis incestae an crudelitatis immensae" etc. —

durch Gefangenlegung u. dergl. zu Paaren getrieben, und das Volk besonders durch die Burgmannschaften bedrückt. Zu gleicher Zeit brachte Erzbischof Sigfrit von Mainz die Düringer durch Forderung des Zehntens in Bewegung, und der König half ihm dabei, um durch den Erzbischof die Scheidung von seiner Gemahlin leichter zu erlangen.

Während sich aber in Deutschland die verschiedenen dem Könige feindlichen Interessen nicht zu einer festen allgemeinen Opposition einigen konnten, trat die Kirche in dem päbstlichen Legaten, Petrus Damiani (dem Bischofe von Ostia), fest dem königlichen Wüstling entgegen, indem sie Ansichten über die Vergabung geistlicher Stellen und über des Königes eheliches Verhältniß geltend machte, die allgemein als festbegründete Sätze der kirchlichen, der göttlichen Ordnung vom Volke anerkannt waren. Von dieser Zeit an mußten die deutschen Fürsten und Herren, welche Heinrichs Verfahrungsweise unerträglich fanden, wohl von selbst ihre Blicke auf Christi Statthalter wenden bei ihrem Streben, den König einzuschränken.

So fand Hildebrand, obwohl aus anderen Motiven und mit anderen Absichten, Kämpfer für seine Sache unter des Königs Unterthanen selbst. So war in Deutschland und Italien Alles durch den Beginn einer Kirchenreformation in Gährung, als Alexander II. im Jahr 1073 starb. Ihm folgte Hildebrand selbst unter dem Namen: Gregor VII. Er ist der geistig mächtigste, der genialste Staatsmann des Mittelalters.

Der Kampf der Kirche gegen den die Kirche herabdrükkenden Lehensstaat begann nicht lange nach Gregors Besteigung des päbstlichen Stuhles auch mit den Waffen, und trug, wenn auch von einem Lande in das andere übergreifend, doch in Deutschland und in Italien einen sehr verschiedenen Character. In Deutschland waren es besonders die gegen Heinrich IV. empörten Reichsfürsten, welche Gegenkönige erhoben und dadurch hier den Character des Kampfes bestimmten; in Italien dagegen wurden von der weltlich gesinnten Partei des Klerus Gegenpäbste aufgestellt. Heinrich IV. erschien bald hier bald da; wechselvoll in seinen Schicksalen wie in seinen Entschlüssen, überall ohne Energie, ohne höheren Verstand, selbst ohne Schaam.

Bei der Betrachtung der Scene in Canossa im Jan. 1077 muß das geistige Interesse durchaus die nationale Einbildung in gesunden Sinnen überwiegen. Sie ist ein Triumph, den der arme Schmiedessohn von Soana, dem aber jener Muth in vollem Maße einwohnte, wie er aus dem Bewußtsein für die göttliche Ordnung zu streiten hervorgeht, den dieser feierte über einen in sich vereitelten Menschen, dem aber bei seinem ersten Auftreten alle Gewalt zu Gebote stand, wie sie Deutschlands Krone verlieh.

Das Detail der Kämpfe zwischen der Lehensmonarchie und der Kirche müssen wir hier übergehen. Mehrmals drang Heinrich in den folgenden Jahren bis gegen Rom vor. Im Jahr 1083 bemächtigte er sich der leoninischen Stadt und im Jahre 1084 kam ganz Rom mit Ausnahme der Engelsburg, wohin Gregor geflüchtet war, in seine Hände. In dieser Bedrängniß kam Robert Guiscard, der nun an der Spitze des Normannenstaates stand, und dessen eignes Interesse dahin gehen mußte, daß Heinrich nicht übermächtig in Italien würde, Gregor zu Hülfe, der sich hierauf nach Montecassino begab, und bis an seinen Tod im Jahr 1085 keinen Schritt breit von dem abwich, was er einmal als zu erlangendes Ziel ausgesprochen hatte. Seine letzten Worte: Dilexi justitiam et odi iniquitatem, propterea morior in exilio, sind ein herrlicher Ausspruch über sein Leben, welches Gott so mit der Fülle seiner Gnade bedacht hatte, daß er diesem Manne zu innerster Bedingung des eignen Daseins, zur edelsten Leidenschaft werden ließ, das zu verlangen und aus allen Kräften zu erstreben, was der Kirche eben Noth that.

Nachdem Gregor vom Schauplatze abgetreten war, verlor der Kampf durchaus den großartigen Character; doch war er es gewesen, der noch in dem Verbot der Investitur dem ganzen Streite eine entscheidende Spitze gegeben, und das rechte Wort geliehen hatte. Um die Behauptung dieses Verbotes oder um das Nachgeben hinsichtlich desselben drehte sich bis 1122 Alles.

Nach Heinrich IV. Tode im Aug. 1106 folgte ihm sein Sohn Heinrich V., der ihm zuletzt als Gegenkönig entgegen getreten war, unbestritten; und nach manchen Kämpfen und Unterhandlungen kam endlich zwischen diesem und Calixtus II. im Jahr 1122 das sogenannte calixtinische Concordat zu Worms zu Stande, welches fürs Erste den Zwiespalt der Kirche und des Königthumes aufhob: „Der Kaiser übergiebt Gott, dem heiligen Petrus und der katholischen Kirche jede Belehnung durch Ring und Stab, gestattet der Geistlichkeit in allen Theilen seines Reiches freie Wahlen; der Erwählte empfängt aber durch das Zeichen des Scepters mit Ausnahme Alles dessen, was der

Kirche unmittelbar zusteht, die Regalien und leistet davon dem Kaiser, was diesem rechtmäßig zusteht.

Nach dem Concordat von 1122 war die Freiheit und Würde der Kirche auf einen Punct hergestellt, dessen Erreichung man als eine nothwendige Forderung aus dem Princip des Institutes selbst ableiten konnte. Doch war keiner der beiden Kämpfer in einer besonderen Sphäre so übermächtig aus dem Streite getreten, daß dadurch jene reiche Lebendigkeit, welche eben das Kind dieses Gegensatzes war, aufgehört hätte. Frankreich und England, Ungarn und die Länder der pyrenäischen Halbinsel waren nicht eigentlich in den Streit hereingezogen, nur hie und da davon berührt worden; der Pabst konnte den Ausgang des Kampfes im Kaiserreiche als entscheidend auch für die Stellung der Geistlichkeit sowohl in den genannten Ländern, als auch in den kirchlich mit Deutschland in nächster Verbindung stehenden slavischen und skandinavischen Reichen in voraus annehmen.

War aber durch die Reformation Gregors die Kirche von der Gefahr befreit worden, in der Dienstbarkeit unter dem Lehenkönigthum zur Magd weltlicher Zwecke gemacht und um Würde und Ehre gebracht zu werden, so war ihr nicht (und konnte ihr damals nicht sein) erspart eine spätere Reformation, welche der aus dem Besitz von Herrschaften und übergroßen weltlichen Gütern selbst folgenden *) inneren Verweltlichung entgegentre-

*) Sehr treffend und schön sagt Rudelbach (Hieronymus Savonarola und seine Zeit. Aus den Quellen dargestellt. Hamburg 1835. 8. S. 6.): „Was Gregor VII. auf dem Geiste gesäet hatte, das ernteten seine Nachfolger größtentheils im Fleische. Die römischen Bischöfe wollten durchaus wider das Gebot Christi weltlich herrschen, nicht blos die Gerechtsame der Kirche schützen, und der mehr als zweihundertjährige Kampf mit den Königen Frankreichs, Englands und den deutschen Kaisern hatte einen eben so glänzenden Erfolg für die Vergrößerung und Consolidirung der Pabstmacht, als einen höchst betrübten für die Gestaltung der Kirche selbst. Die Reformation der Kirche, welche Gregor VII. gewünscht und nach Kräften befördert hatte, gerieth nicht nur in Stocken, sondern Mißbräuche aller Art, die Verdielfältigung der Benefícien, die Besetzung geistlicher Stellen mit ungeistlichen und unwürdigen Menschen, Concubinat unter den Clerikern, ungemessener Geiz und Herrschsucht derselben erhoben, neben den päbstlichen Anmaßungen, sie drohend ihr Haupt" u. s. w.

ten mußte. Dieſe innere Verweltlichung begann aber ſofort nach Beendigung des Hauptkampfes mit der weltlichen Macht, und die Kreuzzüge, die aus ganz geiſtlichen Empfindungen heraus ſich zuerſt entwickelt hatten, bildeten für dieſe Verweltlichung recht eigentlich das Mittelglied, da ſie die häufigſten, innigſten Berührungen herbeiführten mit Völkern, die wohl den abſtrakten todten Glauben hatten an den Gott, der Himmel und Erde gemacht hat, in ihren Werken und Wirken aber ganz unterthan waren dem Fürſten dieſer Welt.

Zweites Kapitel.

Das Morgenland.

§. 1. Mahomed und die von ſeiner Lehre berührten Kreiſe bis auf Ali's Tod.

Das griechiſche oder oſtrömiſche Reich hatte ganz den alten Mechanismus des Römerreiches in der Umbildung, die er zuletzt durch Conſtantin den Großen erhalten hatte, beibehalten. Der völlig unumſchränkte Kaiſer ſtand an der Spitze des Staates; die Verwaltung war, wie in den modernen Staaten, ſtreng nach den einzelnen Thätigkeiten der höchſten Gewalt geſondert. Die bürgerliche Verwaltung, das Heer, die geiſtlichen Angelegenheiten waren geſchieden von einander gehalten; auch in den Provinzen, wo bis dahin Militär- und Civilgouvernement vereinigt waren, trennte Conſtantin dieſelbe und zerlegte die Provinzen in kleinere Reichsabtheilungen. Eine wohlberechnete Beamtenhierarchie, ganz bureaukratiſch eingerichtet, umſpannte das ganze Reich.

Man lernt das Einzelne dieſer Einrichtungen am Beſten kennen aus der:

> Notitia dignitatum utriusque imperii (cum Panzirolli commentario in Graevii thes. antt. romm. vol. VII.) Dies wichtige Werk verdiente eine neue Ausgabe und Bearbeitung.

Die Geiſtlichkeit benahm ſich im oſtrömiſchen Reiche als der unabhängigſte Stand. Ihre Stellung war auf ein Fundament baſirt, welches der Kaiſer ſelbſt als von ſeiner Gewalt eximirt achten mußte, und obwohl niemand des Kaiſers höch-

ſte Gewalt, ſo weit ſie das Gewiſſen nicht verletzte, bezweifelte, hatte er auf die dogmatiſche Subſtanz, in welcher die Gemeinden lebten, doch nur Einfluß in wiefern er ſich als den einſichtsvolleren Theologen geltend zu machen wußte. Hier war alſo der Punct, wo man nicht blos gebieten konnte, ſondern wo es einer geiſtigen Lebendigkeit bedurfte; — und deshalb iſt es das theologiſche Verhalten der Kaiſer, welches das Hauptintereſſe in der byzantiniſchen Geſchichte ausmacht; beſonders auch deswegen, weil die ganz natürliche Folge dieſer Geſtaltung der Verhältniſſe war, daß ſich jedes politiſche Intereſſe in ein dogmatiſches oder wenigſtens kirchliches Gewand zu kleiden ſuchte, ſo daß z. B. wer ſich empören wollte, zuerſt des Kaiſers Orthodoxie verdächtig zu machen, oder wenn dieſe über Verdacht erhoben war, eine heterodoxe Anſicht dem Hofe entgegen zur allgemeinen zu machen ſuchte. Wir müſſen uns beſchränken hier den Hauptgeſichtspunkt für die Auffaſſung der byzantiniſchen Geſchichte angegeben zu haben. An die theologiſche Bildung knüpfte ſich der ganze bewahrte Reſt der griechiſchen Bildung, ſelbſt die mathematiſche durch Muſik und Baukunſt an.

Ein anderes Intereſſe bei Verfolgung der byzantiniſchen Geſchichte gewährt das Zuſehen, wie gerade in den Gegenden, wo ſich das antike Heldenthum am längſten und hartnäckigſten vertheidigt hatte, im eigentlichen Griechenland, die Bevölkerung ſeit den Zeiten der Regierung Juſtinians faſt mit Stumpf und Stiel ausgerottet wurde, indem in Folge der Gründung des großen avariſchen Reiches von der mittleren Donau aus eine Reihe ſlaviſcher Stämme, die früher in den ſüdlichen ruſſiſchen und öſtlichen polniſchen Provinzen wohnten, theils wohl vor den Avaren weichend, theils von ihnen wohl auch auf andere Weiſe veranlaßt und zu ihnen haltend, in das griechiſche Reich einbrachen, und ſich in derſelben verheerenden, die alte Bevölkerung ausrottenden Weiſe beſonders im weſtlichen Griechenland und im Peloponnes niederließen, wie die Angeln und Sachſen in Britannien. Dieſe öſtlichere, ſlaviſche Völkerwanderung, der wir in ihrer Richtung gegen Weſten bereits oben (S. 96) begegnet ſind, liegt hiſtoriſch noch ſehr in Nebel und Dunkel. Hinſichtlich der Richtung, die ſie auch nach Süden nahm, und wobei ſie ganz Griechenland überfluthete, und eine Zeitlang den größten Theil der europäiſchen Provinzen dem öſtrömiſchen Reiche entfremdete, hat Fallmerayer treffliche Zuſammenſtellun-

gen gemacht, deren Resultat in allen Haupttheilen nur von wissenschaftlichem Eigensinn oder aus unwissenschaftlichen Motiven bestritten werden kann:

Geschichte der Halbinsel Morea während des Mittelalters. Ein historischer Versuch von Prof. J. Phil. Fallmerayer. Erster Theil. Untergang der peloponnesischen Hellenen und Wiederbevölkerung des leeren Bodens durch slavische Volksstämme. Stuttgart und Tübingen. 1830. 8.

Welchen Einfluß hatte die Besetzung Griechenlands durch die Slaven auf das Schicksal der Stadt Athen und der Landschaft Attika? Von Jak. Ph. Fallmerayer. Stuttg. und Tübingen. 1835. 8.

Die spätere Wiedergräcisirung von Hellas erscheint demnach als ein ähnliches Werk der von Constantinopel ausgehenden christlichen Missionen und militärischen Unternehmungen, wie die Wiedergermanisirung der östlich der Saale und Elbe gelegenen Slavenlande durch christliche Missionen und militärische Unternehmungen der norddeutschen, besonders sächsischen und düringischen Stämme.

Die Reihe der oströmischen Kaiser und Kaiserinnen war übrigens in der Zeit, mit welcher wir es hier zunächst zu thun haben, von Theodosius den Großen an, folgende: Arcadius (395—408); Theodosius (—450); Pulcheria (—453) und Marcian (—457); Leo I. (—474); Leo II. (—474); Zeno (—491); Anastasius I. (—518)*); Justin I. (—527); Justinian I. (—565); unter diesem Kaiser, der wahrscheinlich selbst slavischer Abkunft war, war der eigentlich römische, in der Rechtsbildung und Rechtsgestaltung lebendig waltende Geist, schon so in Neurom abgestorben, daß das Recht formell zusammengefaßt werden mußte; πλάτος (Codex, Pandecten, Institutionen). Justin II. (—578); Tiberius I. (—582); Mauritius (—603). Dieser Kaiser wurde den Avaren völlig tributbar. Phokas (—610); Heraklius (—641).

Noch weit einförmiger als im oströmischen Reiche waren alle Verhältnisse im neupersischen, welches durch eine Empörung des Persers Ardschir (Artaxerxes I.) aus der Familie der Sassaniden gegen die parthische Dynastie der Arsaciden (welche die Provinzen östlich der römisch-asiatischen beherrschte) in der ersten Hälfte des 3ten Jahrhunderts nach Christo gestiftet worden war, und seinen Mittelpunkt in Madain (d. i. dem ver-

*) Dieser Kaiser mußte bei seiner Thronbesteigung dem Patriarchen förmlichg eloben, in Glaubenssachen nichts zu ändern. Dennoch ward er durch das immer lebendige Interesse der Griechen an speculativen Untersuchungen des Dogma's so verleitet, daß er dem Vorwurfe der Ketzerei nicht entging.

einten Ktesiphon und Seleukia am Tigris) erhalten hatte. Es dehnte sich bald von den römischen Grenzen in den oberen Euphrat- und Tigrisländern bis gegen Indien, Baktrien und Arabien aus. Um der äußeren Einheit eine innere der Glaubenslehren an die Seite zu stellen, hatte Ardischir die Magier versammelt, deren Religion noch aus den Zeiten des altpersischen Reiches über alle jene Gegenden in mannichfaltigen Secten verbreitet war. Durch ein ganz wunderbares Verfahren wurden mittelst eines Traumtrankes, dem zu Folge alle das Selbe und das Richtige träumten, alle Sectenstreitigkeiten entschieden, und Zarathustros Lehre bildete nun ein weiterer Entwickelung entrissenes, verknöchertes System, so daß nicht einmal die Lebendigkeit einer falschen Religion in diesem Reiche zu finden war.

Außer dem Stifter des Reiches Ardischir Babegan (226—240) ist unter der Regentenreihe der Sassaniden noch Koschru (Chosroës) Nuschirvan (531—579) zu nennen, der Zeitgenosse des oströmischen Kaisers Justinian. Die Blüthe, welche das sassanidische Reich unter ihm erlangt hatte, drohte unter seinem Nachfolger zu verwelken. Einen vorübergehenden, glänzenderen Zeitpunct erlebte es aber doch noch unter Nuschirvans Enkel Koschru Parviz (591—628). Eine Reihe von Siegen, die dieser Fürst gegen die Griechen erfocht, endigte doch nur mit seiner Entthronung und Erhebung seines Sohnes Schirujeh Kobad. Die tiefsten Wunden aber hatte Koschru Parviz der Macht seines Reiches durch die Begünstigung griechischer Bildung und Philosophie gegeben, wodurch das Caput mortuum, wozu die Priester Zarathustros Lehre gemacht, angetastet, der Priesterstand in seiner geistigen Stellung gefährdet und die Macht, die im Sassanidenreiche alles in gemessenen Geleisen hielt, gestört und gewaltsam gestellt ward.

Das ganze persische und ein großer Theil des griechischen Reiches ward nun im 2ten Viertel des 7ten Jahrhunderts eine Beute der Araber, eines Volkes, welches mit räuberischer Tapferkeit, und mit der Beschränkung auf den engen Kreis des Hirten-, Räuber- und Caravanenhandels-Lebens doch eine sehr große formelle Sprach und Verstandesbildung innerhalb dieses engen Kreises verband, und schon mit griechisch-christlicher und persisch-magischer Bildung in Berührung gekommen war; jenes im christlich-arabischen Reiche der Ghassaniden unter griechischer Hoheit an den Grenzen Syriens, dies

im magisch-arabischen Reiche Hira unter persischer Hoheit an den Grenzen der persischen Euphratländer. Diese verschiedenen Bildungselemente vereinigten sich in dem priesterlich aristokratischen Staate der Chozaïten zu Mekka.

Die alte Religion der Araber war analog den Religionen, die wir im hohen Alterthum in diesen und den Nachbarländern finden, und wie sie besonders im babylonischen Reiche zu höchster Ausbildung kamen; es war Sterndienst, weshalb der schwarze Meteorstein der Kaaba (gewissermaßen selbst ein Bote des Himmels) den natürlichen Mittelpunct der arabischen Stämme, welche Sterne als ihre besonderen domini verehrten, bildete. Von den Chozaïten kam die Bewahrung der Kaaba an die Haschemiten, eine Linie der Koreïschiten. Die Haschemiten waren mit den Chozaïten, zugleich aber auch mit den Beduinenstämmen verwandt.

Abulfedae Annales Muslemici arabice et latine; op. et st. J. F. Reiskii. Tom. I. res gestas a Muhamede usque ad excidium chalifarum Ommiadarum continens. Hafniae 1789.

Der Koran oder das Gesetz der Moslemen durch Muhammed den Sohn Abdallahs. Auf den Grund der vormaligen Verdeutschung F. E. Boysens von neuem aus dem Arabischen übersetzt von Dr. Sam. Fr. Günther Wahl. Halle 1828.

Aus dem arabischen Stamme der Haschemiten war Mahomed, sehr früh eine vaterlose, seit dem sechsten Jahre auch eine mutterlose Waise. Ein Zufall machte ihn im 35ten Jahre zum Schiedsrichter in einem Streite, welcher die Kaaba betraf. Es mag dies auf die Richtung seiner Gedanken sehr eingewirkt haben; wenige Jahre nachher trat er als Prophet auf und verkündigte eine Lehre, welche eigentlich nur die Zusammenfassung und Läuterung schon vorhandener Elemente enthielt. Der Grundgedanke des Mahomedanismus war ein ganz abstrakter Monotheismus, dem zu Folge Gott als die absolute Macht aber persönlich gefaßt wurde, und so daß im Grunde alle Quellen menschlichen sittlichen Wesens in ihm allein verschlossen waren und blieben. Es war der Gott Abrahams, aber nicht in seiner wahren Gestalt, wie er die Sünde rächt und zu der Erlösung von ihr seinen Heiland gesendet hat, sondern so zu einem Lügengott ausgebildet, daß sich der Mensch im Pfuhl fast aller seiner Lüste fühlen konnte, ohne sich von ihm zu trennen. Es war ein Gott, der nicht im

lebendigen Glauben des Menschen waltet, sondern am todten genug hat. Mit dieser Lehre war also eine Lebenssubstanz geschaffen, welche wesentlich ohne Gegensatz war; eben deswegen konnte die innere Lebendigkeit, die sich später darin zu erzeugen suchte, nur als Verderben erscheinen, und jede einzelne von jener Lebendigkeit hervorgebrachte Richtung stieß wieder alle übrigen als ketzerisch von sich. Es war eine Lehre von dieser Welt, die ja auch den Ihren, wie der endliche Zustand aller mahomedanischen Länder gezeigt hat, der Welt Lohn nicht vorenthielt: Vergeudung natürlicher Kraft und geistiges Absterben in natürlichem Schmutz *).

Zu Abschaffung des Sterndienstes, zu Einführung einzelner religiöser Sitten mag Mahomed durch die Kenntniß des Judenthumes vermocht worden sein; vielleicht auch hie und da durch die Kenntniß christlichen Wesens.

Bald erfuhr Mahomed von den Aristokraten in Mekka, also von seinen eignen Verwandten, Verfolgungen wegen seiner neuen Lehre. Eine Zeitlang noch schützten ihn die verwandtschaftlichen Beziehungen; seine den Haschemiten nicht verwandten Anhänger aber mußten nach Abyssinien entfliehen. Als Abu-Sofian, das Haupt der ommajadischen Familie der Koreïschiten, die Schlüssel der Kaaba erhielt, und Abutalebs, des Oheims von Mahomed, Tod diesen unter den Aeltesten seines Stammes ohne entschiedenen Vertreter gelassen hatte, dachte er darauf, seiner Lehre andere Stämme zu gewinnen. Zufällig lernte er einige Chazradschiten aus Jathreb kennen, wo

*) Indien in seinen Hauptbeziehungen. Von A. W. von Schlegel. (Berl. Kalender 1829). S. 69: „Die Religion Mahomeds, des unwissendsten aller Menschen, war freilich darauf eingerichtet, die Unwissenheit und den Stumpfsinn gegen jede Art der Geistesbildung unter ihren Anhängern zu verewigen. Als aber die Nomaden der arabischen Wüste, mit dem Schwerdt in der einen, dem Korân in der andern Hand, so glänzende Eroberungen gemacht hatten und Beherrscher blühender Reiche geworden waren, fingen sie an, nicht nur nach dem Luxus und den Lebensbequemlichkeiten, die sie bei den bezwungenen Völkern kennen lernten, sondern auch nach den geistigen Erzeugnissen der Litteratur und Wissenschaft lüstern zu werden. Freilich geschah das letztere gleichsam hinter dem Rücken des Propheten, und die denkenden Köpfe unter den Arabern müssen aus dem Gesichtspunkte des Korân als Freigeister betrachtet werden."

der religiöse Sinn schon durch das Zusammenwohnen mit jüdischen Arabern ein lockerer war. Er gewann sie; sie gewannen ihre Mitbürger. Nach Jathreb sandte hierauf der Prophet die meisten seiner Anhänger aus Mekka; endlich floh er selbst dahin, als die Koreïschiten von Mekka eben seinen Tod beschlossen hatten, am 15ten July 622.

Nach der Flucht führten Mahomeds Anhänger einen Raubkrieg gegen die Handelscaravanen der Koreïschiten. Dieser dauerte, bis im Jahr 625 ein Waffenstillstand geschlossen wurde zwischen den Mahomedanern und Koreïschiten. Nach geschlossenem Waffenstillstand mit den Hütern der alten Religion in Arabien, den Koreïschiten, und nachdem auch die Hauptveste der jüdischen Araber, Chaïbar, nebst anderen ihrer Ortschaften vor dem Propheten dieser Welt gefallen, nachdem die früher nach Abyssinien gewanderten Anhänger desselben zurück gekehrt waren, sandte er Boten an die Beherrscher der Nachbarreiche, und ließ sie auffordern, seinen Glauben anzunehmen. Eine ihm günstige Weissagung, die Zerrüttung des persischen Reiches betreffend, gewann ihm die Statthalter im persischen Arabien. In Constantinopel wurden seine Boten, wahrscheinlich weil man in den Arabern allezeit gern Bundesgenossen gegen Persien hatte, ehrenvoll aufgenommen, von den christlichen Arabern unter oströmischer Hoheit aber verhöhnt. Ein Bote ward von den letzteren getödtet. Die Folge war eine Schlacht bei Muta im Sept. 629. Inzwischen war der Waffenstillstand mit den Koreïschiten von deren Leuten gebrochen worden, und Mahomed zog aus zur Eroberung von Mekka, nun schon an der Spitze von 10,000 Mann. Abu-Sofian, zufällig gefangen, hatte nur die Wahl zwischen Tod und Islam. Er wählte den letzteren. Mekka kam in Mahomeds Gewalt. Die Kaaba ward von den Sternbildern gereinigt, und ward nun der geographische Mittelpunct der an Mahomeds Propheteneigenschaften glaubenden Welt. Es war aber Mahomed nicht vergönnt, den Strom der Verwüstung, dessen Quelle in ihm war, selbst noch über Arabiens Grenzen weit und breit die Nachbarländer als eine dritte Völkerwanderung überflut hend zu erblicken. Die meisten Araber fügten sich, als

Mahomeds Glaube von solchem Kriegsglück begleitet war, freiwillig; sogar die entfernteren Bewohner Jemens schlossen sich ihm 632 an, und eben hatte er durch die Stelle des Korân, welche die Worte enthält: «Heute habe ich Euch meine Lehre vollendet und die Reihe meiner Wohlthaten gegen Euch geschlossen» — seine Thätigkeit als Religionslehrer selbst als vollendet erklärt, und durch Absendung eines Heeres gegen das oströmische Reich den Anstoß zu Eroberungen außer Arabien gegeben, als er erkrankte und starb, in seiner geliebten Ayescha, des Abubekrs Tochter, Armen.

Fast aller Anhang Mahomeds bis auf Medina, Tajef und Mekka fielen ab, allein Abubekr proklamirte des Propheten Tod, erhielt die Huldigung als dessen Nachfolger, als Chalif, ohngeachtet eine Partei für Mahomeds Tochter (der Fatime) Gemahl: Ali war, und von Neuem wurden die abtrünnigen Araber besiegt. In der Verfassung änderte sich durch Mahomeds Tod nichts, denn der Chalif blieb religiöses und politisches Haupt der Gläubigen. Abubekr ließ die aufbewahrten Aussprüche Mahomeds sammeln, und legte so den Grund zum Korân, dessen Inhalt später der Chalif Othmann ordnete, und gegen Verschiedenheit der Lesart schützte.

Eine Form unmittelbare Aussprüche auch nach Mahomeds Tode eintreten zu lassen, gewährte die Beziehung auf nicht aufgezeichnete Aeußerungen desselben, deren natürlich die, welche in seiner Umgebung gewesen waren, und die nun die Macht in Händen hatten, nach Befinden und wie es eben die Umstände verlangten, unterschieben konnten, deren Gültigkeit dann aber auch, wie sie in eine Traditionsmasse (Sunna) zusammengefaßt waren, von dem ganzen Theile der mahomedanischen Welt, welcher Abubekr und seine Nachfolger bis auf Ali nicht als Chalifen anerkennt, bestritten wird.

Noch bei Abubekrs Lebzeiten ward das persisch-arabische Reich Hira und gegen die Oströmer ein Theil von Syrien gewonnen. Auch nach Abubekrs Tode im August 634 gelang es der alitischen Partei nicht, Ali zu erheben. Omar ward als Chalif erwählt, ein rauher Kriegsmann und strenger Beobachter religiöser Etiquette. Er suchte seine Gläubigen vor allem Contact mit fremdartigen, geistigen Substanzen zu hüten; die Bibliotheken von Madain ließ er in den Tigris wer-

Moawijah zur Seite stand anfangs Amru, dann Zijad, welcher letztere der rechte Mann war, eine despotische Herrschaft zu stützen, das ihr einwohnende Princip mit furchtbarer Consequenz zu entwickeln. Bloßer Verdacht feindseliger Absicht brachte Qual und Tod; er führte bewaffnete Leibwachen der Statthalter ein, und hob zum großen Theil die früheren, patriarchalischen Umgangsformen mit den Gläubigen aller Stände auf. Moawijah verlegte den Sitz des Chalifates nach Damaskus. An äußerer Thätigkeit war Moawijahs Regierung reich.

In Afrika ward Kaïrwan als eine Hauptstadt gegründet, eine neue militärische und mercantile Station. Mit den Griechen wurden glückliche Kriege in Asien geführt, die Inseln des Mittelmeeres wurden geplündert, Constantinopel ward längere Zeit bedroht. In Afrika drangen die Mahomedaner auf einem Zuge bis zum westlichen Meere vor; in Persien über den Dschihun.

Im Inneren wurden besonders die mechanischen Theile des Staatslebens gehoben. Reichsposten (Barid) und strenge Disciplin des Heeres wurden eingeführt. Auch darin ging Moawijah von den früheren Instituten ab, daß er das Chalifat erblich machte, indem er seinem Sohne Jezid bei seinen Lebzeiten huldigen ließ. Seine Nachkommen blieben dann bis auf Merwans II. Tod (750) im Besitz des Chalifates, mußten aber mit den verschiedenen Parteien der Aliten und mit anderen Empörern, welche Gegenchalifen aufstellten, vielfache Kriege führen. Fast jede der mahomedanischen Landschaften war während dieser Bürgerkriege einmal mit Gewalt der Waffen unterworfen und dann als erobert behandelt, und völlig despotisch regiert worden. Ein reiner Militärdespotismus hatte sich im Chalifenstaate entwickelt.

Gegen die Griechen ward Armenien und ein Theil von Kleinasien, außerdem Alles, was ihnen in Afrika noch gehörte, erobert. Den Westgothen wurde Spanien bis auf die nördlichsten Küstenlandschaften entrissen, nach Nordosten hin wurde Turkestan, Chowaresmien, Dschordschan u. s. w. gewonnen. Am Hofe wechselte weichlicher Sinnengenuß mit gemeiner Habsucht; im Reiche herrschte Gewalt aller Art.

Schon seit 718 hatten die in Arabien, aber besonders in Persien zahlreichen Aliten eine Nebenlinie des haschemiti-

schen Hauses zum Chalifat zu erheben gesucht; zuerst Mahomed, Alis Sohn, Abdallahs Enkel, des Oheims Mahomeds, des Alabbas Urenkel, daher diese Linie auch die der Abassiden genannt wird. Jener Mahomed, Alis Sohn, schlug das Chalifat der Aliten aus, aber sein ältester Sohn Ibrahim trat 742 an die Spitze der Aliten und besiegte die bis dahin beim Chalifat gewesene Familie Moawijahs (oder die ommajadische).

Unter den abassidischen Chalifen wurde der Charakter der Herrschaft noch militärischer, und was überall, wo in Militärstaaten die höchste Würde eine erbliche, also ihr Inhaber oft mit den erforderlichen Regierungstalenten gar nicht ausgestattet ist, eintritt, trat auch hier ein: ein oberster Beamteter trat mit factisch zuweilen größerer Gewalt neben den, welcher die höhere Würde hatte. Im Chalifat war dieser Beamtete der Wezir.

Indem sich ein Zweig des ommajadischen Hauses in Spanien bei dem Chalifat behauptete, gewöhnte man sich daran, die Einheit der mahomedanischen Welt nicht mehr als nothwendige religiöse Forderung anzusehen; und dadurch, daß die Aliten in diesem Kampfe der Abassiden und Ommajaden siegten, hörte der Name Alis nicht auf, die Fahne zu sein, unter welcher sich alle mit dem Bestehenden im Glauben wie in den politischen Verhältnissen Unzufriedene sammelten. Die Vertheilung der höchsten Gewalt an Beamtete und das Entstehen ketzerischer Secten führte, sobald einmal der Gedanke erträglich schien, die Gläubigen in mehrere Reiche getrennt zu sehen, ganz nothwendig zu Zerreißung des Chalifenreiches. Diese Zersplitterung in eine Reihe besonderer mahomedanischer Staaten, wodurch zuletzt die weltliche Gewalt des Chalifen auf einen ganz geringen Bezirk beschränkt, und auch hier noch durch seine Beamteten beeinträchtigt ward, ist es nun, was die Zeiten der abassidischen Chalifen, deren Dynastie bis in die Periode der Kreuzzüge hereinreicht, auszeichnet.

Die inneren politischen Verhältnisse des Chalifenreiches und die almälige Ausbildung der Verfassung und Verwaltung desselben findet man am klarsten und vollständigsten abgehandelt in folgendem Werke:

Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate. Von Jos. von Hammer. Eine von der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin am 3. Juli 1832 gekrönte Preisschrift. Berlin 1835. 8.

Diese Zersplitterung beginnt besonders nach dem Tode des ausgezeichnetsten unter den abassidischen Chalifen, des Harun Arraschid (im März 809), der sein Reich so theilte, daß sein ältester Sohn Alamin die Würde und Hoheit des Chalifen über das ganze Reich haben sollte; aber unter ihm sollten dessen Brüder große Reichstheile mit vieler Selbstständigkeit als Unterkönige regieren. Unter Alamin (—813) waren es nur Prinzen, die wie Unterkönige gestellt wurden; unter Almamun (—833) Statthalter; unter Almotassem (—842) wurde die türkische Leibgarde eingeführt. Ein Menschenalter später war diese Leibgarde schon 50,000 Mann stark, und hatte eine dem Chalifen selbst gefährliche Stellung. Nach Montasers Tode im Jahre 862 verlor sich das Leben der Chalifen fast ganz in die Verborgenheit des Harem. Die türkischen Leibwachen waren almächtig; sie erhoben und stürzten Chalifen. Unordnungen und Empörungen aller Art waren die Folge; ein Statthalter nach dem anderen riß eine Provinz an sich und gründete eine selbstständige Dynastie. So wurden die Taheriten, später die Soffariden unabhängige Herrscher in Chorasan und Ostpersien; die Tuluniden in Aegypten. Gegen die Soffariden erhoben sich die Samaniden und beherrschten seit dem Jahre 900 ganz Persien bis 999. In Ghilan machte sich von den Samaniden die Dynastie der Dilemiten unabhängig, die erst den Seldschuken unterlag, und ausgezeichnete Fürsten aufzuweisen hat. In Farsistan erhob sich später die Dynastie der Buiden und verdrängte die Samaniden. In Chusistan erhob sich auf einige Zeit die Dynastie der Bariden; in Mosul und Diarbekr die der Hamadaniden. Seit 936 regierten die Ikschididen über Aegypten und einen Theil von Syrien; die Ghasnaviden seit dem dritten Viertheil des 10ten Jahrhunderts in Ostpersien und Indien. Alle diese Dynastieen sind orthodoxe. Schon seit dem Chalifen Almansur (754—775) war Bagdad Residenz. Während des Chalifates des Kaim Beamrillah (1031—1075) begann die letzte characteristische Periode für die Geschichte der Chalifen von Bagdad, indem die Herrschaft über die Chalifen, welche die Buiden als mächtigste Beamtete derselben geübt hatten, von diesen an die Seldschuken, die sie besiegten und verdrängten, überging.

Geschichte des Osmanischen Reiches, grossentheils aus bisher unbenützten Handschriften und Archiven, durch Jos. von Hammer. Erster Band. Pest 1827. 8.

Einer der türkischen Stämme, die sich nach der Zerstörung des neupersischen Reiches in den baktrischen Gegenden ausgebreitet hatten, die Oghusen, trat nach der Mitte des 10ten Jahrhunderts zum Islam

schen Hauses zum Chalifat zu erheben gesucht; zuerst Mahomed, Alis Sohn, Abdallahs Enkel, des Oheims Mahomeds, des Alabbas Urenkel, daher diese Linie auch die der Abassiden genannt wird. Jener Mahomed, Alis Sohn, schlug das Chalifat der Aliten aus, aber sein ältester Sohn Ibrahim trat 742 an die Spitze der Aliten und besiegte die bis dahin beim Chalifat gewesene Familie Moawijahs (oder die ommajadische).

Unter den abassidischen Chalifen wurde der Charakter der Herrschaft noch militärischer, und was überall, wo in Militärstaaten die höchste Würde eine erbliche, also ihr Inhaber oft mit den erforderlichen Regierungstalenten gar nicht ausgestattet ist, eintritt, trat auch hier ein: ein oberster Beamteter trat mit factisch zuweilen größerer Gewalt neben den, welcher die höhere Würde hatte. Im Chalifat war dieser Beamtete der Wezir.

Indem sich ein Zweig des ommajadischen Hauses in Spanien bei dem Chalifat behauptete, gewöhnte man sich daran, die Einheit der mahomedanischen Welt nicht mehr als nothwendige religiöse Forderung anzusehen; und dadurch, daß die Aliten in diesem Kampfe der Abassiden und Ommajaden siegten, hörte der Name Alis nicht auf, die Fahne zu sein, unter welcher sich alle mit dem Bestehenden im Glauben wie in den politischen Verhältnissen Unzufriedene sammelten. Die Vertheilung der höchsten Gewalt an Beamtete und das Entstehen ketzerischer Secten führte, sobald einmal der Gedanke erträglich schien, die Gläubigen in mehrere Reiche getrennt zu sehen, ganz nothwendig zu Zerreißung des Chalifenreiches. Diese Zersplitterung in eine Reihe besonderer mahomedanischer Staaten, wodurch zuletzt die weltliche Gewalt des Chalifen auf einen ganz geringen Bezirk beschränkt, und auch hier noch durch seine Beamteten beeinträchtigt ward, ist es nun, was die Zeiten der abassidischen Chalifen, deren Dynastie bis in die Periode der Kreuzzüge hereinreicht, auszeichnet.

Die inneren politischen Verhältnisse des Chalifenreiches und die almälige Ausbildung der Verfassung und Verwaltung desselben findet man am klarsten und vollständigsten abgehandelt in folgendem Werke:

fen; Erlernung fremder Sprachen und die Schifffahrt, als die leichteſten Mittel mit fremden Nationen in umbildende Berührung zu kommen, verbot er gänzlich. Aber auch das heimiſche Leben ſuchte er in ganz einfachen Weiſen zu erhalten: er belegte die Baukunſt mit ſeinem Banne (die Bildnerei war ſchon durch Mahomed ſelbſt beſeitigt); lebte ſelbſt blos von Gerſtenbrod und vegetabiliſchen Stoffen, und trug geflickte Kleider. Unter ihm ward ganz Paläſtina, Syrien und Aegypten gegen die Oſtrömer erobert. Das perſiſche Reich, wo ſeit Koſchru Parviz Tode alles in Parteiungen zerriſſen worden war, unterlag bis 637 gänzlich.

In den neueroberten Ländern wurden arabiſche Feldlager zu militäriſchen Coloniestädten und Stationen des arabiſchen Handels. So entſtand Basra im Irak (635); ſo Kufa (638) ebenfalls in den perſiſchen Landſchaften; in Aegypten Foſtat, oder wie die Stadt ſpäter genannt ward: Kahira.

Omar ward im Oct. 644 in der Moſchee zu Medina von einem Perſer, Firuz, ſo mit dem Dolche getroffen, daß er bald hernach ſtarb. Auch nun folgte Ali nicht, ſondern Othman, der die Schroffheit arabiſcher Regierungsweiſe aufhob. Nun erſt ward durch Siege die reichere Bildung der mahomedaniſchen Welt (in deren Kreis nur das, was nicht den Bereich religiöſer Gedanken des Mahomedanismus ſtörte, alſo nur das, was die eigentliche Innerlichkeit des Lebens nicht berührte, hereingezogen werden konnte) möglich. Dieſe Bildung blieb ihrem Weſen und ihren Grundbedingungen nach eine auf feineren Sinnengenuß, feinere Geſellſchaftlichkeit und die Befriedigung der Bedürfniſſe derſelben gerichtete, alſo äußerliche, da die Regionen des Geiſtes im voraus unter das Siegel der Lüge gelegt waren, welches in einer poſitiven Religion beſtand, welche wieder die ſchneidenſten aber leerſten Abſtractionen in einer Fülle von Bildern und ſinnlichen Phantaſien verhüllte. Dies alſo blieb der Grundcharakter der mahomedaniſchen Welt: innere Hohlheit der Abſtraction und Entſchädigung für den Verluſt des Geiſtesleben in den Lüſten und Genüſſen der Welt. Othmans ſchlaffe, perſönliche Intereſſen verfolgende Regierung erzeugte endlich laute Unzufriedenheit;

die Unzufriedenen sammelten sich in Medina, belagerten zuletzt den Chalifen in seiner Wohnung, und tödteten ihn im Juny 656.

Zwei Parteien hatten bis dahin bei den Chalifenwahlen einander entgegen gestanden, die, welche den Chalifen bestimmen lassen wollten durch das natürliche Moment der Verwandtschaft mit Mahomed, und die, welche die Wahl des Chalifen frei halten wollten von dieser Bestimmung, welche also die höchste Stellung von der Anerkennung der einflußreichsten Männer abhängig sein lassen, durch das Spiel diplomatischer Rücksichten die Entscheidung geben wollten. Jenes war die Partei Alis — dies die Partei, welche zeither Chalifen erhoben hatte. Die letztere blieb zuletzt die Partei des orthodoxen Mahomedanismus, und sie erzeugte Chalifendynastieen; dagegen schlossen sich Ketzereien der verschiedensten Art an jene erstere Ansicht eben deswegen an, weil sie der herrschenden orthodoxen Macht entgegen war.

Aegyptisch-griechische wie persische Philosophie erscheinen deshalb bei weitem am meisten bei den die Sunna verwerfenden Secten der Mahomedaner wirksam. Das feindselige Auseinandertreten der Sunniten und Schiiten ward aber zunächst veranlaßt, als Ali endlich nach Othmans Tode Chalif ward.

Um Moawijah sammelte sich nach Othmanns Tode die Hauptmacht der Gegner Alis, und nachdem dieser Ayescha, Abubekrs Tochter, und ihren Anhang im November 656 besiegt hatte, mußte er noch mit Moawijah kämpfen bei Saffain. Als dies Treffen kein entscheidendes Resultat brachte, sollte Amru zwischen Ali und Moawijah entscheiden; als auch diese Entscheidung zu keiner Ausgleichung führte, beschlossen drei Fanatiker, den Ali, Amru und Moawijah zu ermorden. Der letztere ward durch Verwechslung gerettet; Amru ward nicht tödtlich verwundet; Ali aber fiel durch den Dolch im Jan. 661. Hassan, Alis ältester Sohn, ward anfangs von den Irakanern als Chalif erkannt, trat aber im Sommer 661 seine Gewalt freiwillig an Moawijah ab, welcher nun Chalif ward.

§. 2. r Chalifenſtaat.

Moawijah zur Seite ſtand anfangs Amru, dann Ziad, welcher letztere der rechte Mann war, eine despotiſche Herrſchaft zu ſtützen, das ihr einwohnende Princip mit furchtbarer Conſequenz zu entwickeln. Bloßer Verdacht feindſeliger Abſicht brachte Qual und Tod; er führte bewaffnete Leibwachen der Statthalter ein, und hob zum großen Theil die früheren, patriarchaliſchen Umgangsformen mit den Gläubigen aller Stände auf. Moawijah verlegte den Sitz des Chalifates nach Damaskus. An äußerer Thätigkeit war Moawijahs Regierung reich.

In Afrika ward Kairwan als eine Hauptſtadt gegründet, eine neue militäriſche und mercantile Station. Mit den Griechen wurden glückliche Kriege in Aſien geführt, die Inſeln des Mittelmeeres wurden geplündert, Conſtantinopel ward längere Zeit bedroht. In Afrika drangen die Mahomedaner auf einem Zuge bis zum weſtlichen Meere vor; in Perſien über den Dſchihun.

Im Inneren wurden beſonders die mechaniſchen Theile des Staatslebens gehoben. Reichspoſten (Barid) und ſtrenge Disciplin des Heeres wurden eingeführt. Auch darin ging Moawijah von den früheren Inſtituten ab, daß er das Chalifat erblich machte, indem er ſeinem Sohne Jezid bei ſeinen Lebzeiten huldigen ließ. Seine Nachkommen blieben dann bis auf Merwans II. Tod (750) im Beſitz des Chalifates, mußten aber mit den verſchiedenen Parteien der Aliten und mit anderen Empörern, welche Gegenchalifen aufſtellten, vielfache Kriege führen. Faſt jede der mahomedaniſchen Landſchaften war während dieſer Bürgerkriege einmal mit Gewalt der Waffen unterworfen und dann als erobert behandelt, und völlig despotiſch regiert worden. Ein reiner Militärdespotismus hatte ſich im Chalifenſtaate entwickelt.

Gegen die Griechen ward Armenien und ein Theil von Kleinaſien, außerdem Alles, was ihnen in Afrika noch gehörte, erobert. Den Weſtgothen wurde Spanien bis auf die nördlichſten Küſtenlandſchaften entriſſen, nach Nordoſten hin wurde Turkeſtan, Chowaresmien, Dſchordſchan u. ſ. w. gewonnen. Am Hofe wechſelte weichlicher Sinnengenuß mit gemeiner Habſucht; im Reiche herrſchte Gewalt aller Art.

Schon ſeit 718 hatten die in Arabien, aber beſonders in Perſien zahlreichen Aliten eine Nebenlinie des haſchemiti-

ſchen Hauſes zum Chalifat zu erheben geſucht; zuerſt Mahomed, Alis Sohn, Abdallahs Enkel, des Oheims Mahomeds, des Alabbas Urenkel, daher dieſe Linie auch die der Abaſſiden genannt wird. Jener Mahomed, Alis Sohn, ſchlug das Chalifat der Aliten aus, aber ſein älteſter Sohn Ibrahim trat 742 an die Spitze der Aliten und beſiegte die bis dahin beim Chalifat geweſene Familie Moawijahs (oder die ommajadiſche).

Unter den abaſſidiſchen Chalifen wurde der Charakter der Herrſchaft noch militäriſcher, und was überall, wo in Militärſtaaten die höchſte Würde eine erbliche, alſo ihr Inhaber oft mit den erforderlichen Regierungstalenten gar nicht ausgeſtattet iſt, eintritt, trat auch hier ein: ein oberſter Beamteter trat mit factiſch zuweilen größerer Gewalt neben den, welcher die höhere Würde hatte. Im Chalifat war dieſer Beamtete der Wezir.

Indem ſich ein Zweig des ommajadiſchen Hauſes in Spanien bei dem Chalifat behauptete, gewöhnte man ſich daran, die Einheit der mahomedaniſchen Welt nicht mehr als nothwendige religiöſe Forderung anzuſehen; und dadurch, daß die Aliten in dieſem Kampfe der Abaſſiden und Ommajaden ſiegten, hörte der Name Alis nicht auf, die Fahne zu ſein, unter welcher ſich alle mit dem Beſtehenden im Glauben wie in den politiſchen Verhältniſſen Unzufriedene ſammelten. Die Vertheilung der höchſten Gewalt an Beamtete und das Entſtehen ketzeriſcher Secten führte, ſobald einmal der Gedanke erträglich ſchien, die Gläubigen in mehrere Reiche getrennt zu ſehen, ganz nothwendig zu Zerreißung des Chalifenreiches. Dieſe Zerſplitterung in eine Reihe beſonderer mahomedaniſcher Staaten, wodurch zuletzt die weltliche Gewalt des Chalifen auf einen ganz geringen Bezirk beſchränkt, und auch hier noch durch ſeine Beamteten beeinträchtigt ward, iſt es nun, was die Zeiten der abaſſidiſchen Chalifen, deren Dynaſtie bis in die Periode der Kreuzzüge hereinreicht, auszeichnet.

Die inneren politiſchen Verhältniſſe des Chalifenreiches und die almälige Ausbildung der Verfaſſung und Verwaltung deſſelben findet man am klarſten und vollſtändigſten abgehandelt in folgendem Werke:

Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate. Von Jos. von Hammer. Eine von der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin am 3. Juli 1832 gekrönte Preisschrift. Berlin 1835. 8.

Diese Zersplitterung beginnt besonders nach dem Tode des ausgezeichnetsten unter den abassidischen Chalifen, des Harun Arraschid (im März 809), der sein Reich so theilte, daß sein ältester Sohn Alamin die Würde und Hoheit des Chalifen über das ganze Reich haben sollte; aber unter ihm sollten dessen Brüder große Reichstheile mit vieler Selbstständigkeit als Unterkönige regieren. Unter Alamin (—813) waren es nur Prinzen, die wie Unterkönige gestellt wurden; unter Almamun (—833) Statthalter; unter Almotassem (—842) wurde die türkische Leibgarde eingeführt. Ein Menschenalter später war diese Leibgarde schon 50,000 Mann stark, und hatte eine dem Chalifen selbst gefährliche Stellung. Nach Montasers Tode im Jahre 862 verlor sich das Leben der Chalifen fast ganz in die Verborgenheit des Harem. Die türkischen Leibwachen waren almächtig; sie erhoben und stürzten Chalifen. Unordnungen und Empörungen aller Art waren die Folge; ein Statthalter nach dem anderen riß eine Provinz an sich und gründete eine selbstständige Dynastie. So wurden die Taheriten, später die Soffariden unabhängige Herrscher in Chorasan nnd Ostpersien; die Tuluniden in Aegypten. Gegen die Soffariden erhoben sich die Samaniden und beherrschten seit dem Jahre 900 ganz Persien bis 999. In Ghilan machte sich von den Samaniden die Dynastie der Dilemiten unabhängig, die erst den Seldschuken unterlag, und ausgezeichnete Fürsten aufzuweisen hat. In Farsistan erhob sich später die Dynastie der Buiden und verdrängte die Samaniden. In Chusistan erhob sich auf einige Zeit die Dynastie der Bariden; in Mosul und Diarbekr die der Hamadaniden. Seit 936 regierten die Ikschididen über Aegypten und einen Theil von Syrien; die Ghasnaviden seit dem dritten Viertheil des 10ten Jahrhunderts in Ostpersien und Indien. Alle diese Dynastieen sind orthodox. Schon seit dem Chalifen Almansur (754—775) war Bagdad Residenz. Während des Chalifates des Kaim Beamrillah (1031—1075) begann die letzte characteristische Periode für die Geschichte der Chalifen von Bagdad, indem die Herrschaft über die Chalifen, welche die Buiden als mächtigste Beamtete derselben geübt hatten, von diesen an die Seldschuken, die sie besiegten und verdrängten, überging.

Geschichte des Osmanischen Reiches, grossentheils aus bisher unbenützten Handschriften und Archiven, durch Jos. von Hammer. Erster Band. Pest 1827. 8.

Einer der türkischen Stämme, die sich nach der Zerstörung des neupersischen Reiches in den baktrischen Gegenden ausgebreitet hatten, die Oghusen, trat nach der Mitte des 10ten Jahrhunderts zum Islam

über, und hieß seitdem Turkmanen oder gläubige Türken. Sie gründeten eine Herrschaft, die über das Kaschgar und bis zur chinesischen Grenze reichte; unter den türkischen, den Turkmanen unterworfenen, Stämmen war auch der der Seldschuken, welcher als einer der türkischen Statthalter der Samaniden die ghasnavidische Dynastie gestiftet hatte, im Jahre 1024 dem Rufe des Sultan Mahmud von Ghasna nach Chorasan folgte. Gegen dessen Sohn Massud empörte sich Togrulbegh, der Seldschuke, und eroberte gegen Ghasnaviden und Buiden Ostpersien. Im Jahre 1055 trat er gegen die Buiden für den Chalifen Abdallah V. Kaim Beamrillah auf, und wurde dessen Emir al Omra, in welcher Eigenschaft er von den ghasnavidischen Grenzen bis an die der Ismaeliten von Egypten herrschte. Er starb 1063. Sein Neffe Alp Arslan, der ihm folgte, bedrängte die Oströmer auf das Härteste. Diesem folgte 1072 sein Sohn Malek Schah, welcher Turkestan und Kaschgar eroberte, und von den chinesischen Grenzen bis Aegypten, vom Chazarenlande bis zur Südküste von Arabien herrschte. Malek Schah ging eben damit um, Bagdad zu seiner Residenz zu machen, und dem Chalifen, der ganz von ihm abhängig war, eine andere anzuweisen, als er starb (1092); und mit ihm der Glanz seines Reiches; denn nach seinem Tode traten nicht nur seine Brüder (Tukusch, Tutusch und Arslan Argun) und jeder seiner vier Söhne (Mahmud, Mahomed, Sandschar und Barkjarok) als Thronprätendenten auf, sondern Malek Schah hatte auch noch bei seinen Lebzeiten den Abkömmlingen des seldschukischen Fürstenhauses gestattet, Eroberungen gegen seine Feinde zu machen, und sie (nur immer unter seiner Hoheit) als fürstliche Herrschaften zu besitzen. Nach einer Reihe von Bürgerkriegen trat an die Stelle des einen großen Türkenreiches die Zersplitterung der Herrschaft an fünf verschiedene Dynastieen: von Iran, Kerman, Isnik, Haleb und Damascus. Der Dynastie von Isnik (Nicäa) ward fast ganz Kleinasien bis nach Nicomedien hin unterthan. Sultan Kilidsch Arslan verlegte die Residenz nach Konja (Iconium). Von den Sultanen von Damascus aber erhielt die türkische Familie der Ortokiden Jerusalem und Palästina.

§. 3. Die fatimitischen Staaten.

So lange Mahomed selbst noch unter den Gläubigen lebte, war das Entstehen von Ketzereien in dem Bereiche seiner geistigen Herrschaft unmöglich. Nach seinem Tode fanden seine ersten Nachfolger in der Berufung auf mündliche Aeußerungen, in der Tradition also, ein bequemes Mittel, jene Möglichkeit der Entscheidung durch unmittelbare Offenbarung noch eintreten zu lassen. Es bildete sich dann ein feststehender Koräntext, und eine bestimmte orthodoxe Weise der Auslegung. Die wirkliche Entfremdung von mahomedanischer Or-

thodoxie fand nun bei allen denen ſtatt, welche die Tradition verwarfen, denn bei dieſen blieb mehr oder weniger die ſubjective Anſicht die Regel der Koränauslegung, und eine ſo fundirte Auslegung mußte nothwendig der Bildung der Zeit wie des Einzelnen nachgeben, und ſo die Quelle der verſchiedenartigſten Ketzereien werden. Bei der innigen Verwebung aber des Cultus mit dem Staate, bei der Identität des höchſten prieſterlichen und höchſten weltlich-herrſchenden Hauptes der Mahomedaner in der Perſon des Chalifen, mußten die Ketzereien nothwendig überall entweder eigne Chalifate oder doch den orthodoxen Chalifen feindlich entgegenſtehende Herrſcherdynaſtieen gründen, oder zu gründen verſuchen. Es war in der mahomedaniſchen Welt für den, welcher andere politiſche oder religiöſe Ueberzeugungen hatte, als welche die local und temporär herrſchenden waren, gar keine andere Wahl, als die Fahne der Empörung aufzupflanzen oder ſeine Ueberzeugung im Verborgenen zu nähren, und für ſie zu werben, wovon ſich zuletzt auch kein anderes Reſultat als im begünſtigteren Falle eine Empörung denken ließ.

Die wichtigſten, ketzeriſchen Dynaſtieen und Reiche ſind nun folgende: 1) Edriſiden. Unter Harun Arraſchid wurden die Aliten alle verfolgt. Edris I., ein Abkömmling Alis, gewann Anhang unter den Berbern in Afrika. Sein Sohn Edris II. ſtiftete eine eigne Dynaſtie. Er gründete Fez als Reſidenz derſelben zu Anfange des 9ten Jahrhunderts und die Dynaſtie unterlag der Herrſchaft des Fatimiten Obeidallah 920. 2) Die Aglabiten. Ebenfalls zu Anfange des 9ten Jahrhunderts empörte ſich der Statthalter in Afrika, Ibrahim I., der Sohn Aglabs. Seine Reſidenz war Kairwan. Er gründete eine eigne Dynaſtie, welcher längere Zeit auch Sicilien unterthan ward. Ibrahim II. verlegte am Ende des 9ten Jahrhunderts die Reſidenz nach Tunis. Deſſen Sohn Abdallah II. ward ermordet auf Anſtiften des eignen Sohnes: Ziadat Allahs III., und bald darauf unterlag dieſer dem Fatimiten Obeidallah.

Unter den mahomedaniſchen Sekten iſt eine ganze Sectenfamilie die der Imamie, welche das Dogma eines verſchwundenen Imams hatten, übrigens aber bis auf dieſen eine Reihe von offenbaren, nach ihm aber von verborgenen, durch natürliche Abſtammung alle beſtimmt. Einige ſchließen die Reihe der offenbaren Imams mit dem 7ten, ande-

dere mit dem 12ten. Die Siebener heißen auch Ismaëliten*). Abdallah, aus einer persischen, altmagischer Lehre zugethanen Familie, stiftete eine geheime Gesellschaft mit mehreren Graden, für welche er überall Anhänger warb. Ahmed, der Sohn Eschaaß, genannt Karmath, ward Anführer einer aus diesem Bunde hervorgegangenen Empörung; seine Anhänger hießen Karamathier; er lehrte die in der mahomedanischen Weise, die Prädestination zu fassen, nothwendig gegebene, aber von anderen Secten nicht hervorgehobene sittliche Gleichgültigkeit menschlicher Handlungen, und erklärte alle Gebote des Islam für allegorisch, für bloße Einkleidung politischer Maximen. Dem zu Folge beziehe sich alles auf den Imam Massum, den tadellosen Imam, den er suchte. Da dieser auf keinem Throne zu finden war, bekriegten die Karamathier alle Fürsten. Sie bildeten sich seit 890 und 902 belagerten sie sogar Damask. Nachher hielten sie sich im östlichen Arabien bis der Buidische Emir al Omra Kaligar Marzepan Samsam ed Daula ihre Macht im Jahr 985 brach.

Ein Zweig der von Abdallah gegründeten Gehеimsecte verbreitete sich über Afrika. Ein angeblicher Abkömmling Ismaëls, Obeidallah, war in Sedschelmessa auf Veranlassung des Ziadat Allah verhaftet worden. Die Ismaëliten in Afrika griffen zu den Waffen, befreiten ihn, und Ziadat Allah floh. Obeidallah trat seit 909 als Imam auf und gründete

3) eine ins Besondere sogenannte Dynastie der Fatimiten, indem er die Herrschaft über das aglabitische Reich in Afrika und Sicilien an sich riß, und nachher auch das Edrisidenreich unterwarf. Obeidallah starb 934. Sein Sohn verlegte die Residenz nach Mahadia. Sein Urenkel: Moad Abu Tamin Moez Ledinillah ließ Aegypten erobern, und verlegte 975 die Residenz nach Kahirá. Auch ein großer Theil von Palästina und Syrien und die Westküste Arabiens wurde diesen Fatimiten unterthan. Doch machten sich einige andere Dynastieen wieder von ihnen frei. Um das Jahr 988 stiftete Zeiri die der Hoheit der ommajadischen Chalifen von Spanien unterworfene 4)

*) Weil ihr 7ter Imam Ismaël hieß:

Ali

Hassan. Hosein.

Ali.

Mahomed.

Dschafar Sadik.

Ismaël.

Dynastie der Zeiriden in Wadschida, und im 1sten Viertheil des 11ten Jahrhunderts riß sich auch der Statthalter von Kairwan vom Reiche los: Badis Abu Munad, und stiftete 5) die Dynastie der Badisiden, welche auch Sardinien unterwarf. Die Badisiden unterlagen dem normannischen Könige Roger von Sicilien im Jahr 1149.

Die Geheimlehre Abdallahs ward, im fatimitischen Reiche durch sogenannte Thronwerber oder Dais, deren oberster der Daioldoat war, und unter die ersten Würdenträger des Reiches gehörte, verbreitet. Alle Mondtage und Mittwoche hielt der Daioldoat sogenannte Weisheitsgesellschaften. Dieses Institut ward unter Mansur Abu Ali Hakem Beamrillah zur Universität und zu einem Mittelpunkte philosophisch-religiöser und politischer Bildung für die mahomedanische Welt, doch nur in der ismaëlitischen Richtung. Als aber die Häupter des fatimitischen Reiches, welche sich auch Chalifen nannten, eben so abhängig wurden von Weziren und Leibwachen, wie die Chalifen von Bagdad, wurde dieses geistige Treiben mehr zurückgedrängt. Inzwischen war aber schon eine der abentheuerlichsten politischen Bildungen, der Staat der Assassinen, von diesen ismaëlitischen Richtungen ausgegangen. Ein gewisser Hassan, der Sohn eines chorasanischen Schiiten, hatte nämlich nach dem Muster des ägyptischen einen eignen geheimen Orden eingerichtet, dessen Daioldoat er selbst war, und durch seine weit verbreiteten Dais ward er überall benachrichtigt. Alle seine Anhänger schwuren ihm den Eid der Treue. Im Jahre 1090 gelang es ihm, sich der Bergveste Alamut zu bemächtigen. Er machte sie zum Mittelpunkte seiner Herrschaft. Der Ursprung des Assassinenstaates aus einem geheimen Orden bestimmte seine Form. Es zerfielen nämlich die Unterthanen Hassans in Eingeweihte und Uneingeweihte, und die letzteren waren theils Fedavie (Haschischim, Assassinen) theils untergeordnetes Land- und Gewerbsvolk. Ein eigentliches Territorium erhielt der Staat nicht. Er bestand in einer Reihe fester Burgen in dem Gebirge südlich vom kaspischen Meere (Dschebal) und in Kuhistan, so wie im syrischen Gebirge, denen in der Regel die nächste Umgegend auch unterthänig ward. Die Hauptmacht des Alten vom Berge (Scheikh al Dschebal, so nannten sich Hassan und dessen Nachfolger in der Herrschaft) bestand in dem Schrecken, welchen die Fedavie verbreiteten *). Angeblich erkannte der Alte vom Berge die Hoheit des ägyptischen Chalifen, doch war dieser viel zu entfernt, als daß diese Hoheit je-

*) Die Fedavie (Aufopfernden) bestanden aus den auserlesensten, fanatischesten und entschlossensten Jünglingen. Sie sollen zu dem Gebrauch, den der Alte vom Berge von ihnen machte, durch einen Betrug, den man sich mit ihnen erlaubte, und der für sie die Wirkung hatte, daß sie glaubten, schon einmal die Freuden des Paradieses genossen zu haben, eigens vorbereitet worden sein. Sie waren Hassans Leibwache und Henker und auf jeden seiner Winke zu der entschlossensten Lebensaufopferung bereit.

mals mehr als eine Redensart gewesen wäre. Der Assassinenstaat unterlag nachher den einbrechenden Mongolen. Die letzte Burg in Persien, Kirdkuh, fiel bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts. In Syrien hielten sich die Assassinen länger; sie unterwarfen sich den Sultanen von Aegypten, und wurden tributbar. Reste davon sind in der Umgegend von Massiat bis auf den heutigen Tag geblieben.

Ueber die Geschichte dieser ketzerischen Secten, und ins Besondere der Assassinen vergl.:

Die Geschichte der Assassinen aus morgenländischen Quellen durch Joseph von Hammer. Stuttgart und Tübingen 1818. 8. *).

*) Bei diesem Buche ist nur das Wunderbare, daß der Verf. für die orthodoxen mahomedanischen Richtungen, als hätten sie irgend eine Legitimität, Partei nimmt. Er behandelt ihr Verhältniß zu den empörten Ketzern analog dem Verhältniß einer rechtmäßigen Ehefrau zu den leichtfertigen Dirnen, die ihr ihren Mann zu entziehen suchen; während es doch höchstens das einer Concubine zu anderen solchen Dirnen ist. Jeder Christenmensch muß sich freuen, wenn die mahomedanische Welt in recht consequenten und abstracten Formen ihre innere Verkehrtheit und Gottverworfenheit offenbart, wie denn auch die schmähliche Weise in der sie zu jetziger Zeit zerrüttet und verrottet unsern Blicken vorliegt, ein Gericht Gottes ist, was seines Gleichen sucht.

Kapelle, wo Leo Hymnen mitſang. Dieſer ward von ihnen ermordet. Michael ward mit den Feſſeln zum Throne geführt und als Kaiſer ausgerufen; ſeinen Sohn Theophilus nahm er als Mitregenten an. Er wollte anfangs in kirchlichen Sachen mit völliger Gleichgültigkeit handeln, allein die Bilderfreunde traten ſeiner Weiſe, geiſtige Angelegenheiten anzuſehen, ſo entſchieden entgegen, daß eine neue Verfolgung begann. Dieſe Verhältniſſe erlaubten einem Prätendenten, Thomas, den der Chalif unterſtützte, aufzutreten, und wenn dieſer auch 823 bei Adrianopel unterlag, war doch inzwiſchen Kreta an die Ommajaden in Spanien, Sicilien größtentheils an die Aglabiten verloren gegangen. Michael ſtarb 829. Sein Sohn Theophilus ſetzte die Regierung in gleichem Sinne fort; der Haß beider Parteien im Reiche wurde noch heftiger bis Theophilus 842 ſtarb mit Hinterlaſſung eines nur dreijährigen Sohnes, Michael III. Für dieſen regierte die Mutter Theodora, und ſie (wie früher Irene) reſtituirte die Verehrung der Bilder, und ſetzte überall wieder Bilderfreunde in die Biſchofsſtellen, aus denen die Bilderfeinde entfernt wurden. Der Theodora Bruder Bardas wußte in ähnlicher Weiſe des jungen Kaiſers Gunſt durch deſſen ſittliches Verderben zu gewinnen, wie in Deutſchland zweihundert Jahre ſpäter Adalpërht von Bremen die Gunſt des jungen Heinrichs (oben S. 126). Doch begründete er dadurch ſelbſt ſeinen ſpäteren Sturz, indem der Kaiſer in ſeiner Ausgelaſſenheit ſich ſeinen Lieblingen hingab, und einer von dieſen, Baſilius der Macedonier, ſtürzte endlich Bardas, und ließ ihn ermorden. Der neue Günſtling regierte gut, ließ aber dem Kaiſer ſein geiſtiges Uebergewicht fühlen, und als Michael drohte, ließ er ihn ermorden 867. Baſilius ließ ſich dann ſelbſt zum Kaiſer ausrufen, und ſetzte ſeine für die Verhältniſſe treffliche Regierung fort. Er war unermüdlich thätig, und von dem ſchärfſten Verſtande; fand aber auch die früheren Gegenſätze im Reiche großentheils ausgetobt. Sogar die Geiſtlichkeit hatte einen großen Theil ihrer Macht auf die höheren Stände der Hauptſtadt verloren. Bei dieſen hatte, ſtatt der früher mehr einſeitigen Intereſſen, eine univerſelle Bildung, die aber zugleich faſt nur in äußere, mechaniſche, rationaliſtiſche Richtungen aufging, und beſonders auf das geſellſchaftliche Leben berechnet war*), Platz gegriffen. In Folge eines Unglücks, was er auf der Jagd erlitt, ſtarb Baſilius 886. Ihm folgten ſeine Söhne: Leo (der Philoſoph) und Alexander gemeinſchaftlich; dann, als Leo 911 ſtarb, an ſeiner Stelle ſein Sohn Conſtantin (Porphyrogenitus). Nach Alexanders Tode erreichte endlich einer der Hofleute, Romanus Lekapenus, daß er Mitkaiſer wurde, und dieſer regierte faſt 25 Jahr das Reich, während ſich Conſtantin P. mit Büchern, Muſik und Malerei beſchäftigte, ohne ſich um öffentliche Ange-

*) d. h. alſo dieſe Bildung beſtand aus mannichfacher Kenntniß von Einzelnheiten bei einer großen ſittlichen Indifferenz.

reicht, um für ihren Sohn, Herakleonas, die vormundschaftliche Regierung führen zu können. Allein Heer und Senat waren gegen Martina und Herakleonas, und letzterer erhob Constans, Constantins ältesten Sohn. Constans zeigte sich bald als in sich verstörter, haltloser Tyrann; seine Art, die obwaltenden kirchlichen Streitigkeiten mit Machtsprüchen und Machthandlungen unterdrücken zu wollen, verfeindete ihn und die Griechen so, daß er seinen Aufenthalt wieder in Rom nehmen wollte; während seines Aufenthalts in Sicilien ward er erschlagen 668, und in Constantinopel trat nun sein Sohn Constantin Pogonatus als Kaiser auf (—685); ein ökumenisches Concilium zu Constantinopel verdammte die monophysitischen und monotheletischen Lehren während seiner Regierung (680). Schon unter Constans hatten die Mahomedaner Constantinopel bedrängt, und daß sie sich nicht in den der Hauptstadt benachbarten Theilen Asiens festsetzten, hinderten blos die ihnen, so oft sie es versuchten, wie eine tapfere Veste im Rücken bleibenden Mardaïten im Libanon, die aus Armenien dahin versetzt waren. Justinian II., der Sohn und Nachfolger des Constantin, erlitt durch die Bulgaren herbe Verluste, und mußte den Mahomedanern (693—697) Armenien und Lazica lassen, so wie ziemlich in derselben Zeit den noch gebliebenen Rest der afrikanischen Nordküste. Als endlich Justinians Grausamkeit und Steuerbedrückung eine Empörung veranlaßte, und er entthront und mit abgeschnittener Nase (Rhinotmetus) nach Cherson geschickt wurde, bestieg der Feldherr Leontius den Thron der Imperatoren. Die Truppen, welche eben Afrika geräumt hatten, erhoben aber in Kreta den Admiral (Drungarius) Apsimarus, der sich Tiberius nannte, gegen Leontius, bis Justinian 705 mit Hülfe der Bulgaren zurückkehrte, und beide, den inzwischen ins Kloster geschickten Leontius, wie den Tiberius, hinrichten ließ. Seine Rachsucht stürzte auch Justinian wieder, denn der Flottenführer, den er zur Rache an den Einwohnern von Cherson abschickte, wurde geschlagen; die Einwohner von Cherson stellten in der Person des Bardanes (Philippikus) einen Gegenkaiser auf, und der geschlagene Flottenführer, aus Furcht vor dem eignen Herrn, ging zu Bardanes über. Von bulgarischen Hülfstruppen verrathen fand Justinian seinen Tod 711. Bardanes und, nach dessen Blendung 713, Anastasius III. (Artemius) vermochten sich nur kurze Zeit zu halten. Den Theodosius, der gleich diesen beiden, als Usurpator auftrat, erkannte Leo der Isaurier, welcher das Heer führte, nicht an, und er bestieg selbst den Thron 717.

Einigermaßen verändern sich unter Leo die Interessen, durch welche die Weiterbewegung in dem oströmischen Reiche herbeigeführt wird. Der Gegensatz des Mahomedanismus und des Christenthums übte auf letzteres schon einen gewissen Einfluß aus. Die Verehrung der Bilder nämlich in der christlichen Kirche erschien den Mahomedanern als Gö-

zendienst; sie ward stehender Vorwurf, und die Ausartung dieser Verehrung in damaliger Zeit ließ den Vorwurf begründet erscheinen. Dieselbe Ansicht theilten die Juden, und sie ward bei dem Imperator selbst Ueberzeugung *). Obwohl die Bilderverehrung so tief in griechischer Vorstellungsweise wurzelte, obwohl ihr etwas Tiefes und Herrliches zu Grunde lag, wollte doch Leo und sein ganzes Geschlecht die Gewalt, die ihnen zu Gebote stand, benutzen, um dem Volke, was sie regierten, die fremdartige, semitische Denkweise aufzuzwingen, und so entstanden kirchliche Kämpfe der ernstesten Art.

F. Ch. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser des oströmischen Reiches. Frankfurt a. M. 1812. 8.

Leo hätte schon an dem Widerspruche der 12 Lehrer und ihres Directors, welche bei der Bibliothek (in der Nähe der Sophienkirche) angestellt waren, und welche als die geistigsten, gebildetsten Repräsentanten der griechischen Geistlichkeit betrachtet werden konnten, sehen müssen, daß er gegen etwas auftrete, was in einem Boden wurzelte, welcher kahlem Judenverstande unzugänglich war. Der Patriarch Germanus widersetzte sich ebenfalls; — noch verfuhr Leo mild; aber 730 befahl er, alle Bilder von Engeln, Heiligen, Märtyrern u. s. w. wegzunehmen. Nun waren die Mönche, von denen viele Maler und Bildner waren, in ihrem Gewerbe bedroht. Außer der Hauptstadt ließ sich das Verbot wenig durchsetzen; in Italien war es schon in den venetianischen und römischen Landschaften zum Abfall gekommen (s. oben S. 82. und 83). Der Patriarch Germanus entsagte seiner Würde. Der Pabst und der Patriarch von Jerusalem belegten den Kaiser mit dem Banne. Kampf der εἰκονολάτραι und der εἰκονοκλάσται. Leo † 741. Sein Sohn Constantin (Kopronymus) nahm 753 den Plan des Vaters, den Bilderdienst zu unterdrücken, von Neuem auf. Zu der Gewalt, die er übte, fügte er Hohn. Er starb 775, und sein Sohn Leo (der Chazare) hielt noch seine Gesetze gegen die Bilder aufrecht bis 780, wo er starb. Die Kaiserin Irene, welche nach ihres Gemahles, Leo's, Tode die Regierung leitete, entblößte, um sich an Elpidius, dem Statthalter von Sicilien zu rächen, Griechenland und Kleinasien von Truppen, und ersteres ward nun vollends ganz slavenisirt. Die Araber kamen nach Cilicien, und um nur Frieden zu erhalten, mußte Irene zuletzt ihr Reich dem Chalifen Harun Arraschid tributär machen. Ein Concilium in Nicäa stellte 787 den Bilderdienst wieder her; doch war im Heere eine mächtige Partei dagegen,

*) „Der Bischof von Nikolia in Phrygien und Besar, ein getaufter Mahomedaner, hatten den Kaiser auf den Gedanken gebracht, die Juden und Mahomedaner zu bekehren, welches er anfangs mit Strenge versuchte, bald aber sich überzeugte, daß die abgöttische Verehrung, die man zu seiner Zeit den Bildern bewies, ein unübersteigliches Hinderniß der Vereinigung sei."

und als sie ihren Sohn Constantin (Porphyrogenitus) in zu knabenhafter Abhängigkeit hielt, erzwang das Heer die Selbstständigkeit des jungen Kaisers. Während dann aber Constantin gegen Bulgaren und Araber kämpfte, gewann Irene in Constantinopel wieder Terrän, und er mußte sie im Jahre 792 zur Mitregentin annehmen. Sie verleitete ihn zu Schritten, die ihn verhaßt machten, ließ ihn gefangen nehmen, und blenden 797. Sobald sie allein regierte, entwickelten sich fast alle Uebelstände, die bei einem Weiberregimente durch Günstlinge einzutreten pflegen. Endlich bestieg 802 Nikephorus in Folge einer Verschwörung den Thron. Irene ward nach Lesbos verwiesen, wo sie sich armselig mit Spinnen ernährte, bis sie starb (803).

Während der Regierungen der bilderstürmenden Kaiser hatte sich inzwischen die den Bildern feindliche Richtung mehr und mehr ausgebildet. Wer die Bilder vertheidigte, mußte nothwendig eine ganz andere religiöse Auffassungsweise haben, als wer sie angriff, und so enthielt ein Streit über ein scheinbar geringfügiges Thema die Wurzeln für einen durchgreifenden Gegensatz. Die bilderstürmende Partei hatte auch eine ganz andere Ansicht von der Stellung des Staates oder vielmehr des Kaisers zur Geistlichkeit; also überhaupt eine andere politische Ansicht. Es war eine Partei, welche einen militärischen Despotismus wünschte, und welche vorzüglich im Heere ihre Führer und Anhänger hatte. Nikephorus versuchte vergebens, der Geistlichkeit den unter Irenen gewonnenen Einfluß wieder zu entreißen; er zahlte dem Chalifen den Tribut nicht weiter, so daß dieser mehrere Züge gegen das oströmische Reich unternahm. Erst Harun Arraschids Tod machte diesen Drangsalen ein Ende. Der Imperator aber fiel gegen die Bulgaren fechtend im Jahr 811 und statt seines Sohnes Stauratius ward ein Verwandter, Michael (Rhangabe) erhoben. Als dieser sich ganz der Geistlichkeit hingab, hatte er die Kriegsoberſten gegen sich, und sah sich bald gezwungen, einem von diesen, dem Leo dem Armenier den Thron abzutreten 813. Dieser kämpfte glücklich gegen Bulgaren, Aglabiten und Ommajaden. Alles ging gut, bis Leo von den Ansichten, mit welchen er den Thron bestiegen hatte, nämlich die geistlichen Angelegenheiten mit völliger Indifferenz zu behandeln, abging, sich von der Partei, die ihn erhoben hatte, abwendete, und Michael den Stammler, seinen ehemaligen Freund, der ihn heftig tadelte, und seinen Aeußerungen zu Folge mit einer Entthronung umging, gefangen setzen ließ. Leo wollte den Michael eben in die Gluthöfen werfen lassen, welche die Bäder des Pallastes heitzten; allein es war Weihnachtsabend (820), und Leo's Gemahlin verwendete sich für Michael, um das Fest nicht durch Grausamkeiten entweihen zu lassen. Michael ward im Pallast in strenger Haft gehalten, fand Gelegenheit seinen Freunden die Drohung zukommen zu lassen, er werde sie als seine Mitverschwornen bezeichnen, wenn sie ihn nicht retteten, und diese drangen in der Nacht als Geistliche verkleidet in die kaiserliche

Kapelle, wo Leo Hymnen mitſang. Dieſer ward von ihnen ermordet. Michael ward mit den Feſſeln zum Throne geführt und als Kaiſer ausgerufen; ſeinen Sohn Theophilus nahm er als Mitregenten an. Er wollte anfangs in kirchlichen Sachen mit völliger Gleichgültigkeit handeln, allein die Bilderfreunde traten ſeiner Weiſe, geiſtige Angelegenheiten anzuſehen, ſo entſchieden entgegen, daß eine neue Verfolgung begann. Dieſe Verhältniſſe erlaubten einem Prätendenten, Thomas, den der Chalif unterſtützte, aufzutreten, und wenn dieſer auch 823 bei Adrianopel unterlag, war doch inzwiſchen Kreta an die Ommajaden in Spanien, Sicilien größtentheils an die Aglabiten verloren gegangen. Michael ſtarb 829. Sein Sohn Theophilus ſetzte die Regierung in gleichem Sinne fort; der Haß beider Parteien im Reiche wurde noch heftiger bis Theophilus 842 ſtarb mit Hinterlaſſung eines nur dreijährigen Sohnes, Michael III. Für dieſen regierte die Mutter Theodora, und ſie (wie früher Irene) reſtituirte die Verehrung der Bilder, und ſetzte überall wieder Bilderfreunde in die Biſchofsſtellen, aus denen die Bilderfeinde entfernt wurden. Der Theodora Bruder Bardas wußte in ähnlicher Weiſe des jungen Kaiſers Gunſt durch deſſen ſittliches Verderben zu gewinnen, wie in Deutſchland zweihundert Jahre ſpäter Adalpërht von Bremen die Gunſt des jungen Heinrichs (oben S. 126). Doch begründete er dadurch ſelbſt ſeinen ſpäteren Sturz, indem der Kaiſer in ſeiner Ausgelaſſenheit ſich ſeinen Lieblingen hingab, und einer von dieſen, Baſilius der Macedonier, ſtürzte endlich Bardas, und ließ ihn ermorden. Der neue Günſtling regierte gut, ließ aber dem Kaiſer ſein geiſtiges Uebergewicht fühlen, und als Michael drohte, ließ er ihn ermorden 867. Baſilius ließ ſich dann ſelbſt zum Kaiſer ausrufen, und ſetzte ſeine für die Verhältniſſe treffliche Regierung fort. Er war unermüdlich thätig, und von dem ſchärfſten Verſtande; fand aber auch die früheren Gegenſätze im Reiche großentheils ausgetobt. Sogar die Geiſtlichkeit hatte einen großen Theil ihrer Macht auf die höheren Stände der Hauptſtadt verloren. Bei dieſen hatte, ſtatt der früher mehr einſeitigen Intereſſen, eine univerſelle Bildung, die aber zugleich faſt nur in äußere, mechaniſche, rationaliſtiſche Richtungen aufging, und beſonders auf das geſellſchaftliche Leben berechnet war*), Platz gegriffen. In Folge eines Unglücks, was er auf der Jagd erlitt, ſtarb Baſilius 886. Ihm folgten ſeine Söhne: Leo (der Philoſoph) und Alexander gemeinſchaftlich; dann, als Leo 911 ſtarb, an ſeiner Stelle ſein Sohn Conſtantin (Porphyrogenitus). Nach Alexanders Tode erreichte endlich einer der Hofleute, Romanus Lekapenus, daß er Mitkaiſer wurde, und dieſer regierte faſt 25 Jahr das Reich, während ſich Conſtantin P. mit Büchern, Muſik und Malerei beſchäftigte, ohne ſich um öffentliche Ange-

*) d. h. alſo dieſe Bildung beſtand aus mannichfacher Kenntniß von Einzelnheiten bei einer großen ſittlichen Indifferenz.

legenheiten zu bekümmern. Die Bulgaren kamen wieder bis nach den Thermopylen, bis unter die Mauern von Constantinopel, aber gegen die Mahomedaner wurden glänzende Siege erfochten; griechische Heere kamen bis in die Nähe von Haleb, und man konnte in dem Verhältniß der Griechen zu dem Chalifenreiche schon den Verfall des letzteren erkennen.

Romanus hatte auch seine drei Söhne zu Mitkaisern angenommen. Von diesen starb der älteste, Christoph, und die beiden anderen, Stephan und Constantin, nahmen 945 den Vater gefangen. Als sie ähnliches gegen ihren Schwager, den Kaiser Constantin Porphyrogenitus, planten, erhob sich zu dessen Gunsten die Hauptstadt, und beide wurden nun nach derselben kleinen Insel gebracht, die sie dem Vater als Gefängniß angewiesen hatten. Als Constantin im Jahr 959 nach einer ziemlich friedlichen, langen Regierung starb, war Alles um den guten, anspruchslosen Mann in Trauer, so sehr er auch das Reich vernachlässigt hatte. Auf Constantin folgte Romanus II., welchen sein herrschsüchtiges Weib Theophano 963 vergiftete. Kreta und die Landschaft von Haleb wurden wieder gewonnen. Romanus hatte zwei Söhne hinterlassen Basilius II. und Constantin IX.; Theophano aber erhob den tapfern Feldherrn Nikephorus Phokas zu ihrem Gemahl und Mitkaiser, unter welchem auch Tarsus, Laodicäa, Antiochien und die Insel Cypern den Mahomedanern wieder entrissen wurden. Als sowohl der Theophano als dem Volke Phokas durch Strenge, Sparsamkeit und hohe Steuerforderungen lästig wurde, ließ erstere ihn durch seinen tapferen Vetter Johannes Tzimiskes stürzen. Phokas ward niedergestoßen; Tzimiskes bestieg den Thron im December 969. Dann entfernte er aber die Theophano vom Hofe, und nahm deren Söhne als Mitregenten an. Seine Persönlichkeit belebte alles neu; Verstand und Heldenmuth waren ihm in nicht geringem Grade eigen. Freigebig und großmüthig zeigte er sich an der Spitze des Staates, und brachte fast seine ganze Regierung im Feldlager zu. Die Russen schlug er an der Donau; die Bulgaren bezwang er, gegen die Mahomedaner drang er wieder bis zum Tigris vor, und eroberte Emesa, Nisibis, Beryt, Tripolis u. a. m. Tzimiskes starb 976, und sein Tod führte die Theophano an den Hof zurück; doch errang sich Basilius II. eine selbstständige Stellung, und er ist nun eigentlich Wiederhersteller Griechenlands, indem seine Siege gegen die Bulgaren, und die furchtbare Grausamkeit, mit welcher er die Wildheit dieses slavischen Stammes (der seit 679 sich in Niedermösien festgesetzt hatte) brach, die Wiedergewinnung Bulgariens, Serviens und Croatiens herbeiführten, und die Entslavenisirung Griechenlands möglich machte. Gegen die Mahomedaner ward das früher Erworbene vertheidigt; Aderbeidschan auf friedliche Weise vom Fürsten dieses Landes erworben; die empörten Abasger wurden zur Unterwerfung ge-

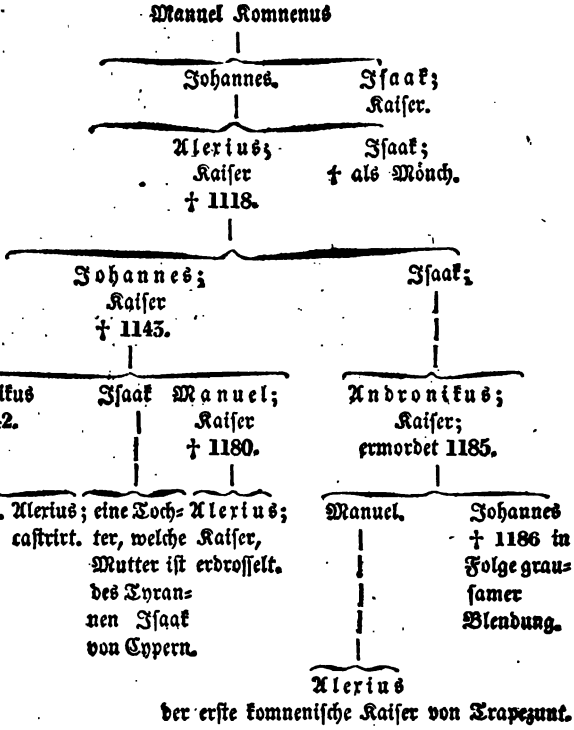

So kurz obige Uebersicht der Schicksale des oströmischen Reiches bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts ist, wird man doch aus ihr ersehen können, wie dasselbe bis zu den Zeiten der Kreuzzüge ein Wall der abendländisch-christlichen Welt gegen das Chalifenreich, dann gegen die Seldschuken gewesen war. Auf einer anderen Seite gewährten die christlichen Fürstenthümer der pyrenäischen Halbinsel, seit der Zersplitterung des großen Chalifenreiches und dem Entstehen eines besonderen Chalifates der Ommajaden in Spanien ein ähnliches Bollwerk im Westen, und diese Kämpfe der Christen und Mahomedaner auf der pyrenäischen Halbinsel, von denen weiterhin an anderem Orte die Rede sein wird, haben für die Kreuzzüge besonders die Bedeutung, daß an ihnen die französische Ritterschaft so lebhaften Antheil nahm als an der Gründung des normannischen Reiches im südlichen Italien und an den Kämpfen desselben mit den Saracenen von Sicilien, nachher mit den Saracenen von Afrika; daß also in ihnen für die französische Ritterschaft eine Vorbildung zu Aufnahme der eigenthümlichen geistigen und politischen Richtung der Kreuzzüge gegeben war.

War nun der Kampf der christlichen und mahomedanischen Welt ein innerlich nothwendiger, auch äußerlich frühzeitig begonnener und nie wieder ganz unterlassener, so hatte doch die Auflösung des großen Chalifenreiches den Andrang der Anhänger Mahomeds gegen die christliche Welt gebrochen, und es bedurfte neuer Entwickelungen, um jetzt im Abendlande einen solchen Enthusiasmus zu erzeugen, daß die Rollen gewechselt, und die römisch-christliche Welt die in gewaltigem Andrang und mit vereinigten Kräften angreifende ward.

Diese Entwickelungen hatten in folgender Weise statt: Trug die römisch-katholische Kirche auch alle nothwendigen Attribute der Gemeinde der Heiligen über auf sich selbst, so konnte sie mit dieser Annahme allein weder ihre actuellen Gebrechen decken, noch ihre einzelnen Glieder zu Heiligen erheben. Das letztere wollte sie auch nie, und hinsichtlich der actuellen Gebrechen der Kirche konnte es nicht ausbleiben, daß die erweckteren Glieder derselben theils wie Gregor VII. und sein Anhang alle Kraft darauf wendeten, sie zu bessern, theils wo sie sich dazu entweder nicht Beruf oder nicht Kraft zutrauten, sich davon absichtlich ab- und der Beschauung und Verehrung der Glieder der Kirche, die als Heilige galten, zuwendeten. Diese erweckteren Glieder suchten das, was nachher die Protestanten die ecclesia invisibilis genannt haben, auf, entweder so, daß sie derselben Attribute nicht blos in der Annahme sondern in der Wirklichkeit an die römisch-katholische Kirche bringen wollten, oder so, daß sie in der Kirche vorzugsweise auf die Theile ihre Blicke richteten, die als untadelhafte Glieder der Gemeinde der Heiligen gelten konnten. An der Spitze aller Heiligen erschien natürlich der, durch den sie alle heilig waren, Christus, dessen Kreutz die anderen nur wieder auf sich genommen und treu getragen hatten. Hatte aber einerseits die Heiligenverehrung in den gebildeteren Gemüthern gerade in deren zarteste und reinste Beziehungen ihre Wurzeln geschlagen, so konnte es andrerseits nicht fehlen, daß diese Richtung des religiösen Gefühles sich vergrobte, inwiefern sie nothwendig auch an die gröberen Theile der christlichen Welt kam, und daß diese dann als die überwiegende Masse durch

gen den Lehnsherrn ſtand, wie dieſer gegen jenen und alle allgemeinen Intereſſen faſt aufhörten. Auch war Frankreich durch die Kämpfe im ſüdlichen Italien und auf der pyrenäiſchen Halbinſel vorbereiteter, und es war faſt nothwendig, daß ſich die jüngeren Söhne des Adels außer Landes durch die Waffen ein Unterkommen ſuchten, wenn ſie nicht als Geiſtliche oder Edeldiener im Lande bleiben wollten. Die Begeiſterung war dann beſonders unter dem gedrückteren, ärmeren Theil der franzöſiſchen Nation ſo, daß man den Aufbruch der Fürſten nicht erwartete; faſt jeder von dieſen geringeren Pilgern ging einem beſſeren Zuſtande entgegen, wenn er Frankreich verließ *).

In Deutſchland dagegen wurde die Begeiſterung gebrochen und in ihrer Aeußerung zurückgehalten dadurch, daß die Leitung und Anregung des erſten Kreuzzuges Pabſt Urban II. übernahm, während Deutſchland damals den Gegenpabſt Clemens III. anerkannte **). Auch dies, daß Urban zu dieſen Schritten von einem franzöſiſchen Einſiedler, Peter von Amiens, veranlaßt ward, und dieſen beſonders als Kreuzprediger brauchte, verurſachte, daß Deutſchland weniger berührt ward. Peter, ein Mann von ſehr lebhaftem Geiſt und hinreißender Beredtſamkeit, hatte zuerſt ſelbſt die Wallfahrt nach Jeruſalem unternommen. Er

*) Annalista Saxo ad. a. 1096. „Francigenis Occidentalibus facile persuaderi poterat sua rura relinquere. Nam Gallias per aliquot annos nunc seditio civilis, nunc fames, nunc mortalitas nimis afflixerat, postremo plaga illa, quae circa Nivalensem S. Gertrudis ecclesiam orta est, usque ad vitae desperationem terruerat: tactus enim quisquam igne invisibili quacumque corporis parte tamdiu sensibili tormento incomparabiliter et inremediabiliter ardebat, quousque vel spiritum cum cruciatu vel cruciatum cum ipso tacto membro amitteret. Testantur hoc nonnulli manibus vel pedibus hac poena truncati. Reliquarum nationum plebes vel personae aliae praeter Apostolicum edictum prophetis quibusdam inter se nuper ortis seu signis coelestibus et revelationibus ad terram se repromissionis vocatas, aliae se quibusdam incommoditatibus ad talia vota compulsas fatebantur; magna quippe pars eorum cum conjugibus ac prole totaque re familiari onusti proficiscebantur.“

**) Annalista Saxo l. c. „Orientalibus autem Francis et Saxonibus, Thuringis quoque Bawariis ac Alamannis haec buccina minime insonuit propter illud schisma quod inter regnum et sacerdotium Alexandri Papae Teutonicos Romanis et Romanos Teutonicis invisos et infestos fecerat. Inde quod idem Teutonicus populus in principio hujus profectionis causam ignorantes per terram suam transeuntes tot legiones equitum, tot turmas peditum, totque catervos ruricolarum foeminarum ac parvulorum quasi inaudita stultitia delirantes, subsannabant, utpote qui pro certis incerta captantes terram nativitatis relinquerent et terram repromissionis incertam certo discrimine appeterent, renuntiarent facultatibus propriis, inhiarent alienis.“

machte dem Patriarchen Vorwürfe, daß er so ruhig die Frevel der Türken ertrage. In seiner Hülflosigkeit machte ihn dieser zu seinem Geschäftsträger im Occident. Der Pabst Urban ließ sich bewegen, ihn mit Empfehlungen zu fördern, und Peter zog nun durch Italien und Frankreich und riß alle zu Trauer und Begeisterung hin. Urban II. wurde damals durch eine scandalose Ehestreitigkeit König Philipps I. von Frankreich, der 1060 auf seinen Vater Heinrich gefolgt war, veranlaßt zu einer Reise nach Frankreich. König Philipp von Frankreich war seiner Neigung und seinem Lebenswandel nach nicht ein Haar besser als Heinrich IV. in Deutschland, und die Kirche war, bis Gregor VII. eingriff, in Frankreich wo möglich in noch schlechterem Zustande als in Deutschland. Gregor schrieb anfangs Philipp drohende, eindringliche Briefe; dieser fügte sich im Einzelnen, gab gute Worte, aber das Bedürfniß nach Geld brachte ihn immer wieder dazu, die Kirchenordnungen zu verletzen; endlich behandelte ihn Gregor mit einer von väterlichem Wohlwollen noch nicht ganz entblößten Verachtung. Philipp tobte ausgelassen unter einem ausgelassenen Hofstaate, und schickte endlich um das Jahr 1090 seine Gemahlin nach Montreuil, wo sie blieb bis sie starb 1094. Inzwischen lernte er Bertraden kennen, die Schwester Amalrichs von Montfort, Gemahlin des Grafen Fulco von Anjou, verliebte sich in sie, beredete sie, ihrem Gemahl zu entfliehen und lebte mit ihr; es fand sich sogar ein pflichtvergessener Geistlicher, der ihn mit ihr traute; aber die Kirche, und besonders Erzbischof Ivo von Chartres war dieser Ehe fortwährend entgegen. In diesen Angelegenheiten zunächst kam Urban II. 1095 nach Frankreich und sagte ein Concilium zu Clermont acht Tage nach Martini an, auf welchem zugleich die Kreuzzugssache zuerst großartig betrieben wurde, denn nachdem eine Reihe von Beschlüssen zu besserer Kirchenordnung gefaßt, nachdem über König Philipp der Kirchenbann ausgesprochen und festgesetzt war, daß eine Wallfahrt nach Jerusalem jeder kirchlichen Buße gleich gelten solle, versammelte der Pabst Geistliche und Laien auf dem größten Platze der Stadt. Urban und Peter sprachen zu der Menge; endlich brach diese in begeisterten Zuruf aus, und viele von den Großen bezeichneten sich mit dem Kreuze: Ademar, Bischof von Puy-en-Velay, welcher vom Pabste zu seinem Vicar bei dem Zuge ernannt ward; Hugo, König Philipps Bruder; Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, und seine Brüder Balduin und Eustach, Söhne des Grafen Eustach von Boulogne; Robert der jüngere von Flandern; Stephan, Graf von Blois, Chartres und Meaux u. s. w.

Von der französischen Ritterschaft ging der Enthusiasmus auch auf die verwandten höheren Stände in England

über; hier nämlich hatten die Angelsachsen inzwischen die Herrschaft verloren, und ein ganz neuer Adelstand, französischer und niederländischer Abkunft, war an die Stelle des angelsächsischen Adels getreten.

Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im Jahre 1066. nach Christi Geburt. Von George Phillips. 1r Bd. Berlin 1827. 8.

Die Geschichte der angelsächsischen Königreiche gehört durchaus dem scandinavischen Kreise an, und wird in diesem näher betrachtet werden *). Der letzte König angelsächsischer Dynastie, Eduard der Bekenner, starb am 5ten Jan. 1066. Unter ihm hatte die Familie seiner Gemahlin, besonders deren Vater Godwin und deren Bruder Harald theils durch reiche Besitzungen, theils durch Reichsämter, theils durch anmaßende Kraft, überwiegenden Einfluß gehabt, und nach Eduards Tode ging die Rede, er habe auf seinem Todtenbette Harald zu seinem Nachfolger erklärt. Dieser ward auch von den Londnern als König anerkannt; bald folgte die Huldigung der südlichen Grafschaften; die Northumbrier zögerten. Herzog Wilhelm von der Normandie erhob indeß auch Ansprüche auf die englische Krone. Er war dem

*) Derselbe Recensent, dessen wir bereits S. 39 und S. 94 in der Note gedenken mußten, macht uns diese Anordnung als reine Willkührlichkeit zum Vorwurf. Nun möchten wir aber wissen, wie man wegläugnen will, daß zwischen den dänisch-norwegischen Angelegenheiten und zwischen den angelsächsischen eine sehr enge Verknüpfung statt findet. Es scheint der Rec. hat sich gar die Mühe nicht gegeben die angelsächsischen Geschichten irgendwo näher zu betrachten; sonst weiß doch (ganz abgesehen von dem alten Zusammenhang der Sachsen und Dänen) sogar jeder gebildete Kaufmannsdiener, daß die Angelsachsen eine Zeitlang unter einer dänischen Dynastie standen; daß die Kämpfe der Angelsachsen mit Normannen und Dänen sich über zweihundert Jahre hinziehen; daß die angelsächsische Sprache und Sitte durch Dänen, die sich in Northumbrien festsetzten, außerordentliche Einwirkungen erhielten. Findet eine ähnlich wichtige Beziehung zwischen den angelsächsischen Königreichen und Frankreich, zwischen den angelsächsischen Königreichen und dem deutschen Reiche irgend in dieser Zeit statt? — Will der Recensent sich über die vielen, vielen feindlichen Begegnungen der Normannen und Dänen mit den Angelsachsen belehren, so wollen wir ihm zunächst nicht zumuthen, an die nordischen Sagaen zu gehen, sondern nur an die angelsächsischen Chroniken selbst, etwa an die von Dr. Ingram herausgegebenen; oder in Simons von Durham Leben des heiligen Cuthbert nachzulesen, wie in fast der Hälfte von England dänisches Recht galt: „Anglia habet triginta duo sciras extra Cumberland et Cornwalas. In Cornwalas sunt septem parvae scirae. Scotland, Bretland et Wict excipiuntur. Sunt hae triginta duo scirae divisae per tres leges: Westsexenalaga, *Denelaga*, Merchenelaga.“ — Zu der Denelaga oder dem dänischen Gesetz werden dann von den 32 Scirae 15 Scirae aufgezählt.

angelsächsischen Königshause durch Weiber verwandt. Mit Wilhelm verband sich Haralds Bruder, Tostig, und dieser erhielt Beistand von König Harald von Norwegen. Tostig und die Norweger bemächtigten sich Northumberlands, wurden aber nicht weit von York überfallen, und in der Schlacht von Stamfordbridge fielen Tostig und Harald von Norwegen. Vier Tage nach dieser Schlacht, im Sept. 1066, landete Wilhelm an der Küste von Sussex. Aus fast ganz Frankreich und den Niederlanden waren Ritter zu Wilhelms Heere gekommen. Harald zog gegen das Lager Wilhelms bei Hastings. Es kam kurz darauf zu der Schlacht von Senlac. Die Schlacht entschied sich gegen Harald, der selbst durch einen Pfeil ins Auge getroffen ward; fast aller angelsächsische Adel des südlichen Englands fiel. Die Großen des Reiches, welche die Schlacht überlebten, waren unter sich nicht einig. Stigand der Erzbischof von Canterbury war bald der erste, der zu Wilhelm überging. Wilhelm ward König; aber Normannen und Angelsachsen blieben einander feindlich. Wilhelm that das Mögliche, sich seine neuen Unterthanen zu gewinnen; sie aber waren starr gegen ihn, wie die Altsachsen einst gegen Karl den Großen, und die französischen Ritter verachteten die Sittenroheit der Angelsachsen *). Sogar die Dotation

*) Die angelsächsischen Reiche, lange Zeit ein Hauptsitz und Ausgangspunct höherer christlicher Bildung, waren damals in argem sittlichem Verfall: Guilielmus Malmesburiensis de gestis regum Anglorum l. III. — „literarum et religionis studia aetate procedente obsoleverunt, non paucis ante adventum Normannorum annis. Clerici literatura tumultuaria contenti, vix sacramentorum verba balbutiebant: stupori et miraculo erat caeteris, qui grammaticam nosset. Monachi subtilibus indumentis et indifferenti genere cibarum regulam ludificabant. Optimates gulae et veneri dediti, ecclesiam more christiano mane non adibant, sed in cubiculo et inter uxorios amplexus, matutinarum solemnia et missarum a festinante presbytero auribus tantum libabant. Vulgus in medio expositum praeda erat potentioribus ut vel eorum substantiis exhaustis, vel etiam corporibus in longinquas terras extractis, acervos thesaurorum congererent, quanquam magis ingenium sit illi genti commessationibus, quam operibus inhiare. Illud erat a natura abhorrens, quod multi ancillas suas ex se gravidas, ubi libidini satisfecissent, aut ad publicum prostibulum aut ad aeternum obsequium vendicabant. Potabatur in commune ab omnibus, in hoc studio noctes perinde ut dies perpetuantibus, parvis et abjectis domibus totus sumtus obliguriebant: Francis et Normannis absimiles, qui amplis et superbis aedificiis modicas expensas agunt. Sequebantur vitia ebrietatis socia, quae virorum animos effoeminant. Hinc factum est, ut magis temeritate et furore praecipiti, quam scientia militari Willielmo congressi, uno proelio et ipso perfacili, servituti se patriamque pessundederint. Ad summam, tunc erant Angli vestibus ad medium genu expediti, crines tonsi, barbas rasi, armillis aureis brachia onerati,

vieler ſeiner Ritter, welche nothwendig ward, um ſich behaupten zu können, fand ganz ſtatt ohne Beraubung oder Bedrückung eines Angelſachſen. Nachdem Wilhelm vorläufig ſeine Einrichtung getroffen, kehrte er nach der Normandie zurück. Ein Aufſtand folgte in England dem anderen und als der König zurückkehrte, kam er mit dem Vorſatze, eine Nation, die er mit Güte nicht gewinnen konnte, durch Strenge zu zwingen. Die Engländer ſetzten ſich mit Dänen in Verbindung, doch unterlagen ſie zuletzt 1070 gänzlich. Hierauf gab er alle Reichsämter an franzöſiſche Ritter, ſetzte viele engliſche Prälaten und geringere Geiſtliche ab und Ausländer an ihre Stelle. Nach dieſer Revolution waren in England die Verhältniſſe dieſe, daß das Volk das alte und ziemlich unvermiſcht blieb; daß aber, bis auf wenige Ausnahmen, alle Prälaten, Grafen und andere Vaſallen Franzoſen oder Niederländer waren. Die Umgebung dieſer Ausländer zu ihrem Schutze beſtand wieder aus Ausländern, und ſo waren alſo ziemlich alle Individuen höheren Standes Einwanderer. Die franzöſiſche Sprache war mehrere Jahrhunderte durch die Sprache aller Gebildeten in England und Verachtung und Bedrückung war das Loos der Eingebornen.

Es entſtand in England eine ſtrenge Lehensariſtokratie, die ſich durch Kronvaſallen und deren Vaſallen und Aftervaſallen abſtufte. Dieſe engliſche Lehensverfaſſung war gewiſſermaßen ſchon die Folge einer idealiſcheren Auffaſſung und abſtracteren Durchführung des Lehensprincipes. Jeder der größeren Lehensträger, weltliche wie geiſtliche, war gehalten, eine beſtimmte Anzahl Ritter zu halten, daß ſie unter ſeinem Panner föchten, und jedes Hauptlehen theilte ſich daher in zwei Hälften: die eine bildete die Domäne des Lehensinhabers, die andere gab er wieder an ſeine Vaſallen aus.

---

picturatis stigmatibus cutem insigniti. In cibis urgentes crapulam, in potibus irritantes vomicam. Et haec quidem extrema victoribus suis participarunt, de caeteris in eorum mores transeuntes. Sed haec mala de omnibus Anglis dicta intelligi nolim.“ —— „Porro Normanni erant tunc et sunt adhuc vestibus ad invidiam culti, cibis ultra ullam nimietatem delicati. Gens militiae assueta et sine bello pene vivere nescia, in hostem impigre procurrere, et ubi vires non successissent, non minus dolo et pecunia corrumpere. Domi ingentia aedificia moderatos sumtus moliri, paribus invidere, superiores praetergredi velle; subjectos ipsi vellicantes ab alienis tutari: Dominis fideles, moxque levi offensa infideles. Cum facto ponderare perfidiam, cum nummo mutare sententiam. Caeterum omnium gentium benignissimi advenas aequali secum honore colunt; matrimonia quoque cum subditis jungunt; religionis normam in Anglia usquequaque emortuam adventu suo suscitarunt.“

Diese Engländer nun nebst Niederländern und Franzosen waren es, welche anfangs vorzugsweise die Kreuzzüge betrieben; Deutschland wurde nur in den Rheinlanden mit ergriffen, und nahm erst später gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts lebhaften Antheil. In Italien waren es vorzugsweise ebenfalls die von Frankreich ausgegangenen, im Süden herrschenden Normannen, welche Theil nahmen, und die Seestädte, welche aber mehr nur Schiffe zum Transport gaben, und Zufuhr und Handel bei der Sache betrieben.

Es ist völlig unmöglich das Detail auch nur der Begebenheiten, unter denen die Hauptzüge der abendländischen Ritterschaft nach dem Orient statt hatten, hier anzugeben. Man findet alles hieher gehörige in treuester und vollständigster Zusammenstellung in:

Fr. Wilken Geschichte der Kreuzzüge nach Morgenländischen und Abendländischen Berichten. 7. B. Leipzig 1807—1832. 8.

Uebrigens ist es eine ganz falsche Vorstellung, wenn man glaubt, nur in solchen größeren Zügen hätten die Kreuzzüge statt gefunden, vielmehr zogen, so lange die Christen in Palästina Besitzungen hatten, jährlich Tausende von Pilgrimen dahin, die immer, wenn es ritterliche Leute waren, und wenn sich gerade ritterliche Arbeit fand, an dem Kriege thätigen Antheil nahmen.

Das erste abendländisch-christliche Fürstenthum im Orient, was auf dem ersten größeren Zuge gewonnen ward, war das von Edessa. Balduin war von den Einwohnern gerufen worden, und das ganze Land von Tellbascher und Rawendan bis Edessa (oder: Orfah) ward ihm unterthan. Das zweite lateinische Fürstenthum war das von Antiochien, ebenfalls auf dem ersten Kreuzzuge gestiftete. Stadt und Gebiet wurden dem Fürsten Boëmund von Tarent, einem Sohne Roberts von Apulien, unterworfen. Das Ende aber und Résultat des ersten Kreuzzuges war die Einnahme Jerusalems (15ten July 1099) und die Gründung eines lateinischen Königreiches von Jerusalem, wenn auch der erste erwählte König, Gottfried von Bouillon, Balduins Bruder, nicht sofort den königlichen Titel führte*).

*) Guiberti Abbatis historia Hierosolym. (l. VII. c. 11. Gesta Dei p. Fr. ed. Bongarsii. vol. I. p. 537) — „urbe sacrisque locis libertati restituta mox per universam Christi militiam elemosinae fieri orationesque jubentur, quatenus eorum animis dignetur unctio superna suggerere, quem sub dignitate regia ad jura debeant regenda S. Civitatis eligere. Octavo igitur post ejus receptionem die cum S. Egidiano Comiti pro sui magnificentia id muneris obtulissent, et ille usitatae amplitudinis non immemor, tam oneroso negotio se submittere consi-

Bei der Beurtheilung des Reiches, was ſich nun theils durch eine anfängliche Organiſation, theils nach und nach durch die in den Verſammlungen der Großen des Landes anerkannten Geſetze (assisses du royaume) bildete, müſſen zwei Geſichtspuncte feſtgehalten werden: a) die eingewanderten Ritter und anderen Wallfahrer, die ſofort alle den Saracenen abgewonnenen Gegenden Paläſtinas coloniſirten, waren aus den verſchiedenſten Gegenden Frankreichs, Italiens, Englands und der Rheinlande. Kein Theil konnte ſein Volksrecht ausſchließend verlangen als Grundlage der Verfaſſung, ſondern das in allen dieſen Ländern Gemeinſame ward nun gewiſſermaßen blos nach dem ihm einwohnenden Principe, und nach den Bedürfniſſen des Augenblicks geſtaltet. b) Die dieſen Ländern gemeinſchaftlichen Formen politiſcher Verhältniſſe waren aber: die Hierarchie der römiſch-katholiſchen Kirche; der fränkiſche Lehensſtaat, in mancherlei Nuancen der Weiterbildung und die freien Bürgerſchaften. Die beiden erſteren waren damals im Abendlande noch in einem Kampfe auf Tod und Leben; die letzteren hatten ſich (wie weiterhin zu zeigen iſt) nur auf Koſten jener beiden und durch deren Zwiſt entwickelt. Im Abendlande fühlten ſich alle dieſe Syſteme durch einander beſchränkt; hier im neuen Reiche wollte jedes ſeine

---

lio altiori refugisset, vir quippe gravis aevo et monoculus erat, armis tamen mirabiliter industriaque clarueret. Godefridum demum ducem aggrediuntur, et ei omnium pariter instantium prece hujusce laboris potius quam honoris fascis imponitur, habituro contra Gentilium copiosissimas vires, duellionis inremissae rigorem et perpetuum cum sibi adjacenti Christianitate favorem. Is autem cum membris exilibus esset, at nimium proceritatis idoneae eloquio quidem lepidus serenitatis immodicae, armorum in illa expeditione Dominica se praebuit strenuitate spectabilem, ita ut testimonio veraci probabile id de ipso praeclari facinoris cantitetur, Turcum eum inloricatum, equo tamen vectum apud Antiochiam super pontem Pharpharis obvium habuisse, huicque ilia tam valide gladio trajecisse, ut corporis truncus decidens terrae procumberet, et crura sedentia pertransiens equus efferret. Solent enim Lotharingi cum longitudine tum acie spatas habere mirabiles." — Assisses de Jerusalem préf: „Il (nämlich Gottfried) ne volt estre sacré ne couronné à Roy eldit Royaume par ce que il ne volt porter Corone d'or là où le Roy des Roys Jesus Christ le fis de Dieu porta Corone d'espines le jour de sa passion."

ideale, besondere, losgerissene Entwickelung. Das Reich Jerusalem ward aber eben dadurch ein Reich mit in sich nicht harmonirenden, karikirten Verhältnissen.

Der Lehensstaat ward hier nicht mehr in der alten strengen karolingischen, auch nicht in der strengen normannischen auf Süditalien und England übertragenen Form eingerichtet, sondern der Zustand, wie er sich zuerst unter Karl dem Kahlen, dann unter den letzten Karolingern und ersten Capetingern in Frankreich gebildet hatte, wo Lehensherr und Lehensmann fast auf gleicher Stufe der Berechtigung standen, und der König kaum mehr zu sein schien als der erste Baron; dieser ganze, factisch in Frankreich am meisten, doch mehr oder weniger auch anderwärts vorhandene Zustand des Lehenswesens ward als etwas einem Princip analoges aufgefaßt: und nach diesem Princip des Mißbrauchs im Lehenswesen ward der Lehensstaat von Jerusalem constituirt. Die drei großen Kronvasallen, die Grafen und Fürsten von Edessa, Antiochien und Tripolis, standen fast völlig unabhängig vom Könige, doch auch die anderen Barone waren mehr blos im Zusammenhange mit dem Reiche als in Unterordnung *).

*) Wilken a. a. O. I. S. 325. „So wie der König über die Oerter, welche er sich selbst vorbehalten, Herr und Gebieter war, also waren es auch seine Barone in denjenigen Oertern, welche ihnen übertragen waren, dafür daß sie das Land beschützten; denn so wie der König in dem hohen Gerichtshofe des Königreiches, zu welchem er seine Vasallen berief, den Vorsitz führte, also führten sie den Vorsitz in den Gerichten, zu welchen sie ihre Männer mahnten; so wie der König in seinen Städten den Bürgern die Gerechtigkeit von einem Bürgerhofe verwalten ließ, also auch sie, wenn ihnen Städte zugefallen waren; so wie der König Münzen prägen ließ, so war auch seinen Vasallen dieses Recht zugestanden. Vor den Höfen dieser Vasallen galt kein Schenkungsbrief des Oberlehensherrn, welcher blos mit seinem Siegel untersiegelt war, und niemand konnte sein Recht auf ein von den Vasallen abhängendes Lehen durch einen solchen Brief begründen, wenn er nicht zugleich bewies, daß er eine geraume Zeit mit Einwilligung des nächsten Lehensherrn im wirklichen Besitze desselben gewesen. Ein gültiger Schenkungsbrief mußte von ihnen selbst ausgefertigt und mit ihrem eignen Siegel bekräftigt sein. Nur diejenigen, welche nicht selbst einen Gerichtshof hatten, mußten sie vor dem Hofe ihres nächsten Lehensherrn, der einen Hof hatte, ausstellen, und mit dem Siegel desselben versehen lassen. Alle diese Rechte hatten auch der Patriarch, die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches, weil ihren Kirchen Lehen zugetheilt waren." Die Verbindlichkeiten des Vasallen gegen den Lehensherrn bestanden darin: a) daß der Vasall den Herrn weder selbst beleidigen noch beleidigen lassen durfte; b) daß er nur dann gegen ihn die Waffen führen durfte, wenn ihn ein früherer Lehensherr dazu aufbot; c) daß er das Eigenthum des Herrn nicht beeinträchtigte; d) daß er dessen Gemahlin und dessen Tochter, so lange sie im Vaterhause war, nicht beschimpfte noch beschimpfen

Die Verfassung der Hierarchie blieb dieselbe wie im Abendlande. Das ganze Reich ward in Diöcesen getheilt; die bischöflichen Kirchen erhielten ihre Domstifter; die geistliche Jurisdiction ward nach dem Muster des Abendlandes geordnet; Klöster wurden gegründet; — nur war die ganze Hierarchie unabhängiger, und wenn die verschiedenen Kirchen auch einzelne Lehen und Rechte vom Könige erhielten, konnte hier doch nie dieser Lehensnexus so mächtig wie im Abendlande wirken, daß die Kirche selbst in dem Lehensstaate unterzugehen drohte; im Gegentheil die Verbindung war so lose, die Geistlichkeit stand so frei gegen den König, daß sie in Wahrheit nicht einen Staat im Staate, sondern einen Staat neben dem Staate bildete. Die Kirche stellte dem Könige auch von ihren eignen Besitzungen keine Kriegsleute, sondern gab ihm nur, wenn das Land in großer Noth war, eine Hülfe (aide).

Eben dies thaten die Städte, welche unmittelbar unter dem Reiche standen (andere Städte bildeten nur Bestandtheile der Domänen der Könige, der Geistlichen oder der Barone). Diese Reichsstädte hatten in ihren Schöffencollegien wahre Stadträthe, und ohne des Königes Visconte und dessen Rechte wären sie wahre Republiken gewesen. Reichsstädte dieser Art waren Jerusalem, Akkon, Sur, Naplus, Cäsarea und einige andere. Außerdem trat dies dritte Element der freien bürgerlichen Genossenschaften noch besonders hervor in den Ansiedlungen der Italiener aus Genua, Pisa und Venedig in den Küstenstädten, wo sie mit dem Reiche fast gar nicht zusammenhängende, republicanische Gemeinden bildeten, und in diesen die Bürgerfreiheit eben so unabhängig und schneidend der königlichen Gewalt und dem Adel gegenüber repräsentirten, als die geistlichen Ritterorden in ihrem späteren Glanze den Ritterstand.

Durch die Errichtung dieses neuen Königreiches Jerusalem entstand zwischen Europa und der syrischen Küste ein ähnliches Verhältniß, wie jetzt zwischen Europa und Amerika. Es war ein Colonienreich gestiftet, nach welchem fortwährend Auswanderungen statt hatten, theils zur Colonisation, theils um momentan diese letztere durch Kriegsthaten zu unterstützen, theils aus geistigen Motiven. Die Kreuzzüge haben deshalb, nachdem der s. g. erste glücklich beendet war, mehr den Character einer fortgesetzten Pilgerung als den einzelner Kriegszüge, welche erst später und durch auffallend unglückliche Begebenheiten im Orient wieder veranlaßt wurden.

---

ließ; e) daß er dem Herrn treuen Rath ertheilte, wenn dieser ihn frug; f) daß er auf des Herrn Ladung in oder vor dessen Gericht erschien; g) daß er die mit seinem Lehen verbundenen Dienste leistete und h) daß er sich für seinen Herrn als Geisel oder Bürgen stellte, wenn dieser es verlangte. Alles das war der Lehensherr aber auch dem Vasallen schuldig, so weit es mit der Ehre des Herrn vereinbar war.

Die nächste Veranlassung zu einem zweiten großen Zuge der abendländischen Ritterschaft nach Palästina gab die Eroberung Edessas durch die Türken 1144. Es hatte nämlich der Atabek *) des seldschukischen Prinzen Alp Arslan (welchem vom seldschukischen Großsultan die Herrschaft von Mosul zugetheilt war), Emadeddin Zenki, die bisher durch Gewalt der Waffen und die Anordnungen des Großsultan zerstückelten Territorien in der Nähe des neuen Reiches Jerusalem alle vereinigt (um 1130). Der damalige Chalif Almostarsched sowohl als der Großsultan begünstigten die Bildung eines großen Fürstenthumes als eines Walles gegen die abendländischen Ritter, und es kam so weit, daß der Fürst von Damaskus, Moineddin Anar, keinen Anhalt mehr wußte gegen Zenki, als an dem Königreich Jerusalem. Bis 1147 dauerte diese Verbindung, und so lange wendete sich Zenki bei seinen Lebzeiten weniger gegen Damaskus, aber 1144 war er plötzlich vor Edessa erschienen, und hatte rasch die Stadt erobet. In den folgenden Jahren suchte Zenki seine Erwerbungen zu erweitern, ward aber im Herbst 1146 von einem seiner Sclaven ermordet, und nun theilten seine Söhne so, daß Saifeddin die Landschaften von Mosul, Nureddin die Landschaften von Haleb erhielt. Edessa ward schnell von den Christen, aber eben so schnell auch von Nureddin wieder genommen, und dann gänzlich zerstört. Im Abendlande hatte inzwischen die Nachricht von Edessas Eroberung von neuem die Begeisterung für die Kreuzzüge aufgeregt. Der heilige Bernhard predigte in Frankreich und Deutschland das Kreuz, und König Kunrat III. von Deutschland stellte sich selbst an die Spitze dieses s. g. zweiten Kreuzzuges **),

*) Wilken B. II. S. 576: „Man kann die Würde eines solchen Atabek nicht besser vergleichen, als mit der Würde eines Majordomus der letzten fränkischen Könige aus dem Geschlecht Chlodwigs. Der Atabek gebot über die Bürger wie über die Soldaten, während der Fürst in seinem Pallaste und seinem Harem schwelgte. Darum ward der Name des Alp Arslan kaum gehört, der Name Zenki von dem Jordan bis zum Tagus mit Furcht und Zittern ausgesprochen."

**) Nachdem er lange den eindringlichen Vorstellungen des heiligen Bernhards widerstanden hatte, trug es dieser über ihn durch eine Ueberraschung davon: „Prius — apud Frankenvoert regem so-

welcher im Jahre 1147 und in den folgenden statt hatte, und welchem sich auch König Ludwig VII. von Frankreich anschloß, ohne daß etwas bedeutendes dabei erreicht worden wäre.

Das Anschließen des Fürsten von Damaskus an die lateinischen Christen gab dann Nureddin den schicklichen Vorwand zu Eroberung auch dieses Fürstenthumes 1154. Die ägyptischen Chalifen waren in dieser Zeit ganz ihren höchsten Beamteten, den Sultanen, wie sie genannt werden, untergeordnet. Um das Sultanat bei Adeh Lehinillah, der seit 1160 Chalif war, kämpften mehrere Bewerber; zuletzt rivalisirten Schaver und Dargam. Schaver floh zu Nureddin, der ihn von seinem Feldherrn Schirkuh zurückführen ließ. Mit Schirkuh war dessen Bruderssohn, Jussuf, welcher später den Namen Salaheddin erhielt. Schaver errieth bald Schirkuhs Absicht, sich in Aegypten festzusetzen, und verband sich mit König Amalrich von Jerusalem gegen Nureddin. Es begann ein Krieg, der mit der größten Klugheit

creto convenerat Vir beatus, admonens ut ipse saluti propriae provideret in tempore misericordiae uberis. Cui cum respondisset nullum sibi hujus militiae inesse propositum: tacuit vir mansuetissimus dicens, non esse parvitatis suae importunius instare regiae majestati. Sic et Spirae cum in sermone publice jam secundo regem, sicut prius, peregrinationis admonuisset ex nomine, die tertia cum Beati Joannis festivitas ageretur, secreto aggressus eum solita mansuetudine, suggerens providendum omnino, ne sic praeteriret eum poenitentia levis, brevis, honorabilis, salutaris, quam ad salvandos peccatores divina pietas excogitaverat. A quo hoc tandem responsum obtinuit, quod deliberaret secum et consuleret suos; sequenti die super hoc responsurus. Exinde intra missarum solennia, Beati Patris animum coepit spiritus stimulare divinus, ut praeter morem nullo rogante diceret, non oportere sine sermone praeterire diem. Quid multa? locutus est, et in fine sermonis regem, non ut regem, sed ut hominem tota libertate convenit. Proponebat enim futurum judicium, hominem ante tribunal Christi astantem, imperantem Christum et dicentem: o homo, quid debui tibi facere et non feci? Ex hoc autem numerans regni culmen, divitias, consilia, virilem animum et corporis robur. His et hujusmodi verbis commovit hominem, ut in medio sermone non sine lacrymis exclamaret: „Agnosco prorsus divina munera gratiae, nec deinceps ipso praestante, ingratus inveniar: paratus sum servire ei, quandoquidem ex parte ejus submoneor.“ Dixit, et ecce populus capiens verbum de ore loquentis exclamat in laudem Dei, et resonabat terra in voces eorum: Continuo signatus est rex et vexillum ab altari per manum Patris suscepit, quod ipse in exercitu domini manu propria deportaret. Signatus cum eo nepos ejus Dux Fridericus junior, signati alii principes, quorum non est numerus.“ Philippus Claraevall. in vita S. Bernardi abbatis; miraculorum p. I. cap. 4. (in opp. S. Bernardi ed. stud. et opera D. Jo. Mabillon. vol. VI.)

und Tapferkeit geführt ward, und wobei die christlichen Ritter und die ägyptischen Saracenen (die gebildetsten von allen) gewissermaßen zusammenlebten. Die Schaaren Hugos von Ibelin besetzten Kairo, und waren so vertraut mit den Mahomedanern, daß selbst einzelne Ritter ungehindert in das Schloß des Chalifen gingen. Endlich aber endete dieser Kampf doch damit, daß Jussuf im Jan. 1169 Sultan in Aegypten wurde, und als Dienstmann Nureddins dies Land regierte. Als der Chalif Aded im Sept. 1171 starb, erkannte Aegypten auch den Chalifen von Bagdad wieder an. Nureddin fand endlich Jussufs Selbstständigkeit in Aegypten zu anmaßlich; er wollte ihn mit Gewalt seiner Stellung berauben; während der Vorbereitungen zu diesem Zuge starb Nureddin im Mai 1173. Anfangs erkannte Jussuf Salaheddin Nureddins unmündigen Sohn und Nachfolger, Ismael, an; dann zog er im Dec. 1174 aus und setzte sich selbst in den Besitz von Damaskus, obwohl er sich immer noch Ismaels Statthalter nannte, bis er im April 1175 seine Feinde in einer Schlacht unweit Hama schlug, und dann als selbstständiger Herr einen Vertrag schloß, der Saifeddin Mosul, Ismael Haleb zugestand, alle anderen Besitzungen der Söhne Zenkis an Salaheddin gab *).

Der s. g. dritte Kreuzzug hatte statt, als Salaheddin nach dem Sturze der fatimitischen Chalifen von Aegypten und der Erwerbung von Syrien nun auch das dazwischen eingeschlossen liegende Palästina fast ganz, namentlich Jerusalem 1187, eroberte. So ermattet lange Zeit das Abendland gewesen war in seinem Interesse für Palästina, so erregt wurden doch alle durch die Nachricht von dem Verluste der Stadt Jerusalem. Heinrich II. von England, mit welchem 1154 das Haus Anjou oder Plantagenet auf den englisch-norman-

*) Morgenländische und abendländische Quellen stimmen in dem Lobe der persönlichen Tüchtigkeit und besonders der großartigen Freigebigkeit Salaheddins überein: „Mortuo Soldano (Schaver) et filiis ejus — Siraconus (Schirkuh) voti compos obtinuit principatum. verum hoc successu non diu est laetatus. nam vix anno potitus imperio, rebus humanis exemtus est: cui successit Salahadinus fratris ejus, Negemedini, filius, vir acris ingenii, armis strenuus et supra modum liberalis.“ Willermi Tyrensis archiep. histor. lib. XX. c. 12. Damit vergleiche man auch den Rügevers Walthers von der Vogelweide. (Die Gedichte Walthers von der Vogelweide; herausg. von Karl Lachmann. Berl. 1827. 8. S. 19.):

„Denk an den milten Salatîn:
der jach daz kâneges hende dürkel solten sîn;
sô wurden sie erforht und ouch gemînnet.“

nischen Thron gekommen war, lebte damals noch, und er und Philipp II. von Frankreich nahmen das Kreuz. Ihnen folgte eine große Anzahl französischer und englischer Prälaten und Barone; auch Prinz Richard von England. In den niederen Ständen war die Begeisterung für einen Zug nach dem Morgenlande allgemein. Auch Deutschland wurde tiefer von dem Eifer, nach dem heiligen Lande zu ziehen, ergriffen. Der Zug aber, der unter Kaiser Friedrich's I. Leitung von Deutschland ausging, scheiterte, als der Kaiser in der Nähe von Seleucia ertrank. Die Reste des Zuges führte Friedrichs Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, nach Antiochien; bis dieser Zug, so wie der Zug des Königes Philipp von Frankreich und des Königes Richard, der inzwischen in England seinem Vater gefolgt war, im heiligen Lande ankam, war Salahedbin lang schon vor Akkon gezogen, hatte es eingenommen und die christliche Ritterschaft lag nun vor der Stadt, um sie den Türken wieder zu entreißen. Auf der Reise nach Akkon hatte inzwischen König Richard ein neues lateinisches Reich im Orient, das Königreich Cypern, gestiftet.

Diese Insel war nach dem Sturze des komnenischen Kaiserhauses von dem oströmischen Throne (der letzte Regent aus diesem Hause, Andronikus, der durch seine Grausamkeit in Constantinopel Alles empört hatte, wurde in einem Aufruhr des Volkes ergriffen und grausam getödtet; Isaak Angelus, der eben wegen Aufruhrs hatte hingerichtet werden sollen, wurde von dem Volke auf den Thron gehoben 1185) durch einen Seitenverwandten der Komnenen, Isaak, vom Reiche des Angelus losgerissen worden. Isaak von Cypern hatte dann aber verunglückte Kreuzfahrer hart behandelt, und sich gegen die Abendländer in jeder Hinsicht bösartig und treulos bewiesen. Richard beschloß, ihn dafür zu züchtigen, schiffte nach Cypern, schlug ihn und eroberte Limasol. Als Isaak einen vertragsmäßigen Frieden, der ihm zugestanden war, durch plötzliche Flucht brach, ward er zur Ergebung gezwungen, und das ganze Land ward erobert *). Die Hälfte

*) Rogeri de Hoveden annalium pars posterior (Rerum angl. scriptt. Francof. 1601. fol.) p. 691. 692. „Mense vero Maji 4. idus ejusdem mensis die dominica, festo S. Nerei et Achillei atque Pancratii martyrum, Beringera filia regis Navarrae desponsata est Richardo regi Angliae in insula de Cypre apud Limeszun, Nicholao regis capellano officium sacramenti illius perficiente: et eodem die fecit rex illam coronari et consecrari

des Grundbesitzes blieb den Einwohnern, die andere Hälfte ward in Ritterlehen verwandelt und denen ausgetheilt, die aus dem englischen Heere ausgewählt wurden, dies Reich zu schützen.

Nachdem dann Akkon erobert, und ein Theil des Reiches Jerusalem an der Seeküste, wenn auch nicht die Hauptstadt selbst, wieder gewonnen und sicherer gegen die Saracenen gestellt war, schenkte Richard das Reich Cypern dem **Guido von Lusignan**, der mit Heinrich von Champagne um das jerusalemitische Reich stritt, unter der Bedingung, daß er zu Gunsten Heinrichs auf das Reich Jerusalem verzichtete; und bei dem Hause Lusignan blieb dann Cypern, welches der Zufluchtsort aller durch die späteren Eroberungen der Türken aus Palästina vertriebenen Christen wurde, bis es gegen Ende des 15ten Jahrhunderts durch die Gemahlin des letzten Königes, eine Venetianerin, welche die Republik zu ihrer Tochter erklärt hatte, an Venedig kam.

Philipp von Frankreich war schon 1191 nach Frankreich zurückgekehrt; Richard trat die Rückreise an im October 1192, nachdem ein

in reginam Angliae a Joanne Ebroicense episcopo, administrantibus illi in officio illo archiepiscopis de Apamia et de Anxia et episcopo de Bajonia. Deinde post celebrationem nuptiarum suarum rex Angliae promovit exercitum suum et reddita est ei nobilis civitas, quae vocatur Nichosis, et cum venisset rex cum exercitu suo ad fortissimum castellum, quod dicitur Cherin, in quo erat filia imperatoris, exivit illa obviam regi et cecidit prona in terram ante pedes regis, et tradidit ei castellum illud misericordiam postulans. Et rex misertus illius misit eam ad reginam et cum procedisset rex, reddita sunt ei castellum, quod dicitur Baffes et castellum quod dicitur Bufferent et castellum quod dicitur Deudeamur et castellum quod dicitur Candare. Deinde redditae sunt ei omnes civitates et munitiones imperii. Infelix autem imperator ille latitabat in quadam abbatia fortissima, quae dicitur caput S. Andreae. Quo cum rex venisset, ut illum apprehenderet, imperator exivit obviam ei: et ad pedes ejus provolutus posuit se in misericordia illius de vita et membris, nulla mentione facta de regno. Sciebat enim quod omnia jam erant in manu et potestate regis, sed solum hoc petiit ut ipse non mitteretur in compedibus et manicis ferreis. Et audivit rex petitionem illius et tradidit illum Radulfo filio Godefridi camerario suo in custodia et praecepit sibi fieri compedes et manicas de argento et auro et ut ipse in illis mitteretur. Perfecta autem sunt omnia haec in insula de Cypre mense Junii prima die ejusdem mensis Sabbato in vigilia Pentecostes. Perfectis igitur omnibus his misit rex Angliae imperatorem cum custodibus suis usque ad civitatem Tripolis et tradidit insulam de Cypre Richardo de Camvilla et Roberto de Turnham in custodia.

Waffenstillstand jedem Christen die Pilgerung nach Jerusalem wieder freigestellt hatte. Im März 1193 starb Salaheddin. Die benachbarte saracenische Welt theilte sich nach mancherlei Zwischenzuständen durch die Streitigkeiten unter Salaheddins Söhnen veranlaßt unter ein Sultanat von Damaskus und unter ein Sultanat von Aegypten.

Ohngeachtet der dritte Kreuzzug ein in Verhältniß zu den gemachten Anstrengungen geringes Resultat geboten hatte, trieben die Päbste, so lange Jerusalem noch in den Händen der Saracenen war, immer wieder auf Veranstaltung größerer Züge. Ein neuer begeisterter Kreuzprediger, Fulco von Neuilly, trat in Frankreich auf, und brachte auf einem Turniere zu Escry *) eine Anzahl französischer Herren und Ritter zu dem Entschluß, das Kreuz zu nehmen. Die französischen Ritter hatten die Absicht, sich in Venedig einzuschiffen, und ließen durch Abgeordnete deshalb mit dem Dogen von Venedig unterhandeln; allein als hernach die Bedingungen von den französischen Rittern erfüllt werden sollten, fehlte es auf allen Seiten. Viele hatten einen andern Weg eingeschlagen; einige waren gestorben, andere bereuten ihren Entschluß. Die Uebrigen, welche sich in Venedig zusammenfanden, sollten den Venetianern, welche Schiffe und Proviant für eine bei weitem größere Anzahl besorgt hatten, nicht blos für die eigne Ueberschiffung zahlen, sondern auch für den Schaden haften. Dazu waren sie nicht bemittelt genug, und entschlossen sich, die Schulden, in die sie gerathen waren, durch Kriegsdienste, die sie der Republik leisteten, zu tilgen. Dadurch erhielt dieser s. g. vierte Kreuzzug eine ganz andere Wendung als nach Palästina, und führte zu Gründung des lateinischen Kaiserthumes in Griechenland.

Zuerst wurde Triest im Interesse Venedigs gedemüthigt; sodann Zara für Venedig erobert. Endlich wendete sich der Sohn des Kaiser Isaak, Angelus, dessen Vater von seinem Bruder Alexius Angelus geblendet und vom oströmischen Throne gestoßen worden war, an Venetianer und Kreuzfahrer und versprach außerordentliches, wenn sie seinen Oheim stürzen helfen und seinen Vater und ihn wieder auf den oströmischen Thron setzen wollten. Sie gingen darauf ein; stürzten den

*) Ein Schloß an der Aine nicht weit von Chasteau-Porcean.

Alexius*); allein nun konnte Isaak und dessen Sohn Alexius die gemachten Versprechungen nicht halten. Die Steuern, die deshalb ausgeschrieben wurden, drückten das Volk; das abendländische Benehmen des jüngeren Alexius mißfiel; die Geistlichen waren den Lateinern ganz entgegen. Ueber eine Moschee, deren Vorhandensein in Constantinopel die Lateiner ärgerte, und bei welcher die Griechen die Türken, denen sie sie zugestanden hatten, schützten, kam es zum Kampfe, zu einer Feuersbrunst, die 8 Tage in Constantinopel wüthete. Die Erbitterung des Volkes gegen die Lateiner schien nun dem Alexius Mittel gegen sie zu gewähren. Er wollte jetzt den Vertrag nicht ganz erfüllen. Die Ritter ließen ihm sagen, er solle Wort halten, oder sie würden den Krieg gegen ihn beginnen. Eine abschlägige Antwort entschied die Feindseligkeiten. Isaak und sein Sohn, der jüngere Alexius, waren aber unter sich nicht einig; das Volk war ihrer beider überdrüssig, und empörte sich im Jan. 1204. Da keiner von den Gossen in der Stadt einen Kaiser proclamiren wollte, erhob das Volk einen jungen Mann, Nikolaus Kanobus. Alexius wollte jetzt Schutz durch die Lateiner suchen; allein der beauftragte Unterhändler, Alexius Dukas Murzuphlus, war ganz gegen die Abendländer, gewann die Leibwache, ließ Alexius gefangen nehmen, und am 8ten Febr. 1204 erdrosseln. Isaak starb vor Schreck; Nikolaus ward aus dem Wege geschafft, und Murzuphlus trat als Kaiser auf. Er hatte natürlich den Lateinern gar keine Verbindlichkeiten.

Am 12ten März 1204 schlossen die lateinischen Ritter und der Doge Enrico Dandolo, einen Vertrag über die Theilung der zu machenden Erwerbungen **). Die Beute aus der Plünderung von Constantino-

*) Nachdem freilich der erste Anblick des herrlichen, seit seiner Erhebung zur Residenz ununterbrochen Reichsmittelpunct gewesenen, Constantinopels sie nicht wenig in Verwunderung und Besorgniß gesetzt hatte: — „Or poez savoir que mult esgardérent Constantinople cil qui oncques mais ne l'avoient veuë, que il ne pooient mie cuidier que si riche vile peust estre en tot le monde. Cùm il virent ces halz murs et ces riches tours dont ére close tot entor a li reonde, et ces riches palais, et ces haltes Yglises dont il i avoit tant que nuls nel poist croire, se il ne le veist à l'oil et le lonc et le lé de la ville que de totes les autres ére souveraine. Et sachiez que il ni ot si hardi, cui le cuer ne fremist. et se ne fu mie merveille, que oncques si grant affaires ne fu empris de tant de gent puis que li monz fu estorez.“ Geoffroy de Villehardouin de la conqueste de Constantinople. §. 66.

**) Villehardouin §. 123. Außer den im Text angegebenen Bedingungen des Vertrages fügen wir hier noch folgendes bei: „Et lors (nämlich nach der Kaiserwahl) seroient pris douze des plus sages de l'ost des Pelerins et douze des Venissiens et cil departiroient les fiez et les honors par les homes et deviseroient quel service il en feroient à l'Empereor. Ensi fu ceste convenance asseurée et jurée d'une part et d'autre des François

pel sollte zuerst den Rest der Schuld der Kreuzfahrer an die Venetianer tilgen; was davon übrig bliebe, sollte unter die Venetianer und die anderen Kreuzfahrer zu gleichen Theilen gehen; sechs Venetianer und sechs von den Fürsten des Kreuzzuges sollten, sobald die Hauptstadt erobert sein würde, durch absolute Stimmenmehrheit einen Kaiser erwählen, und dieser sollte den 4ten Theil des Reiches als sein Krongut erhalten. Die anderen drei Viertel sollten wieder zu gleichen Theilen unter die Venetianer einerseits und unter die fränkischen Fürsten und Herren andererseits vertheilt werden. Hierauf ward die Bestürmung der Stadt begonnen, und am 12. April 1204 wurde Constantinopel von den Lateinern eingenommen. Ueber Nacht entfloh Murzuphlus; eine Partei der Griechen wollte noch den Theodor Laskaris, eine andere den Theodor Dukas erheben. Die Verwirrung ward aber allgemein; die Stadt ward geplündert, und der Vertrag ward dann buchstäblich erfüllt. Graf Balduin IX. von Flandern ward von den Wahlfürsten zum Kaiser erwählt; der Venetianer Thomas Morosini zum Patriarchen.

Balduin VIII. Graf von Flandern und Hennegau
† 1195.

1) Balduin IX. von Fl. und Henn. † 1205.
Philipp, Markgr. v. Namur.
2) Heinrich. Kaiser v. Grl.
Jolande Gem. 3) Peter von Autrerre Kaiser in Griechenld.
4) Robert Kaiser in Grl. † 1228.
5) Balduin II. Kaiser in Grl. † 1272.

Die Theilung des Reiches war anfangs nur nominell, denn was jeder von dem ihm zufallenden wirklich besitzen wollte, mußte er erst weiter gegen die Griechen erobern. Die lateinischen Ritter sowohl als die Venetianer kamen theils sehr spät, theils nie in den wirklichen Besitz einiger von den Landschaften, die sie auf dem Pergament erhalten hatten. Venetianische Edelleute unter Autorisation ihres Staates; französische Ritter, denen die ursprünglichen Inhaber der Ansprüche ihre Eroberungen als Lehen zuerkannten, gründeten vielfache kleine Herrschaften. Vieles von dem, was die Ritter eroberten, kaufte ihnen Venedig ab; — aber auch ganze Landschaften behaupteten sich frei, unter griechischen Anführern. Im Ganzen hatten sich die Vene-

et des Venissiens, qu'à l'issuë de Marz en un an, s'en porroit aller qui voldroit, et cil qui demoreroient en la terre, seroient tenu de servise à l'Empereor, tel com ordené seroit."

tianer in Besitz der für ihren Handel wichtigsten Puncte an den Küsten und der Inseln zu setzen gewußt, und sie colonisirten zum großen Theil ihre griechischen Besitzungen ganz neu, besonders die Inseln. Aehnliches thaten die venetianischen Lehensleute, wie die Herzoge des Archipels aus der Familie Sanuto; auch die französischen Ritter. Griechenland ward, so wie Palästina, Syrien und Cypern eine lateinische Colonie. Die Verfassung und die Gesetze des Königreiches Jerusalem wurden in dem neuen Kaiserthum eingeführt: und dies hatte in der That mit dem jerusalemitischen Reiche sehr analoge Elemente, nur daß jenes republikanische Element des jerusalemitischen Reiches, die Niederlassungen der Italiener an den Küsten, im lateinischen Kaiserthume von Constantinopel bei weitem bedeutender durch die venetianischen Besitzungen hervortrat.

Dies lateinische Kaiserthum ist, da es an allen Jämmerlichkeiten und Gebrechen des jerusalemitischen Reiches litt, durch sich selbst sehr unbedeutend; allein mittelbar ist es vielfach wichtig geworden, denn es hörte durch die Einrichtung desselben das alte oströmische Reich auf. Wenn auch Theodor Laskaris in Asien eine Herrschaft behauptete, von wo aus im Jahre 1261 durch Michael Paläologus das lateinische Kaiserthum wieder gestürzt und bis auf einige französische Fürstenthümer im südlichen Griechenland und auf die venetianischen Besitzungen in Epirus, Morea und auf den Inseln wieder erobert wurde, konnte doch die frühere oströmische Verfassung nicht wieder rein durchgeführt werden. Schon während der Herrschaft der macedonischen Dynastie hatte sich, wie wir bereits bemerkten, ein einflußreicher Kreis adeliger Familien im griechischen Reiche fester ausgebildet. In den folgenden Zeiten der komnenischen Dynastie, wo die Kreuzzüge so viele abendländische Ritter nach Griechenland führten, hatte dieser griechische Adel ein ritterliches Wesen angenommen *), und während der lateinischen Herrschaft, wo er in einzelnen Landschaften ohne anerkanntes Haupt der Nation den Fremden größten Theils mit Hülfe fremder Miethtruppen widerstand, und sich ganz selbstständig benahm, in anderen Landschaften in Folge ähnlichen Thuns von den Fremden in der s. g. Despotenwürde anerkannt wurde, nahm er auch ganz die Liebe der abendländischen Ritterschaft zu einer in der formellen Unterordnung des Lehenswesens bewahrten individuellen Selbstständigkeit auf. Die früher aus dem römischen Reiche überkommene, durch saracenische Muster strenger ausgebildete Administration des griechischen

*) Wie weit schon in den letzten Zeiten der komnenischen Herrschaft der griechische Adel sich dem abendländischen angebildet hatte, sieht man aus des Andronikus Komnenus Glauben: das Wohl und die Administration des Reiches ließen sich nur durch Ausrottung dieses Adels befestigen.

Reiches war seitdem gebrochen, und auch unter den palälogischen Kaisern, die seit 1261 wieder in die Stelle der lateinischen traten, bestand eine Art Lehensadel fort. Es war kein Reich wieder in antikem Style, wie das frühere oströmische, trotz so vieler Weiterentwickelungen, gewesen war.

Ein Zweig des komnenischen Hauses gründete in dieser Zeit in den nordöstlichen Küstenlandschaften das Reich Trapezunt, was besonders für den Handel im schwarzen Meere wichtig, aber in politischer Hinsicht unbedeutend, und von Adelsparteien ganz zerrissen ward. In der Nachbarschaft der Türken, der Chowaresmier, der Tsanen und anderer wilder, räuberischer Völker nahm auch dieser Rest des oströmischen Kaiserthums (der später als Constantinopel und Morea erst den Türken unterlag) ein ganz ungriechisches Ansehen an.

Geschichte des Kaiserthumes von Trapezunt, verf. von Jac. Ph. Fallmerayer. München 1827. 4.

Da nach der Gründung des lateinischen Reiches in Griechenland die Ansiedlung in diesem Lande weit leichter, der Söldnerdienst weit einträglicher war, als im Orient, wandte sich der größte Theil der Menschenclasse, welche sonst Palästina zugezogen war, nach den griechischen Landschaften; bis endlich das Interesse der Päbste, Kaiser Friedrich II. eine Zeitlang außer Italien zu beschäftigen, und ihn deshalb wegen eines Versprechens zu einem Kreuzzuge, was er, als er die deutsche Krone erhalten, gethan hatte, beim Worte zu halten, die abermalige Befreiung Jerusalems herbeiführte. Nach langem Zögern mit dem Banne bedroht, schiffte sich Friedrich II. im Sommer 1227 nach Palästina ein, ward aber nach einigen Tagen so krank, daß er umkehrte. Der Pabst, der die Krankheit für Maske hielt, sprach den Bann nun wirklich aus, und als ein im Kirchenbann befindlicher ging Friedrich abermals im Sommer 1228 unter Seegel. Er kam im Herbst in Akkon an. Es gelang ihm, ein größeres Heer wie seit langer Zeit zum Kampfe gegen die Ungläubigen zusammen zu bringen, diese aber waren unter sich im Streite: der Sultan Kamel von Aegypten stand gegen Nasr David in der Nähe von Neapolis. Kamel fürchtete, Friedrich werde sich mit David verbinden; als ihm aber Friedrich Geschenke sandte, ihn näher kennen lernte, und sie persönlich an einander Wohlgefallen fanden, ging er ganz unerwartet einen Vertrag ein,

durch welchen Jerusalem, Bethlehem, Nazareth, Rama und das Land zwischen Akkon, Tsur (Tyrus), Saide (Sidon) und Jerusalem den Christen wieder überlassen wurde. Am 17ten März 1229 zog Friedrich II. in Folge dieses s. g. fünften Kreuzzuges wieder als König in Jerusalem ein; kehrte dann aber bald zurück nach Italien, und behielt in Palästina nur eine Partei für sich, während die andere sich an die Familie Lusignan von Cypern anschloß *).

Palästina gerieth almälig wieder in einen höchst beklagenswerthen Zustand, und zu der inneren Verwirrung, zu den vielen Feinden in der Nachbarschaft kam der Einbruch barbarischerer Horden, als je zuvor das heilige Land heimgesucht hatten, der Chowaresmier.

Als sich die syrischen, ein Theil der Euphrat- und Tigris-Länder und Aegypten unter die Sultane von Damaskus und Aegypten theilten, die seldschukische Herrschaft aber in Kleinasien in eine Reihe kleiner seldschukischer Despotate zerfiel, hatte sich in den nordöstlichen Provinzen des ehemaligen seldschukischen Reiches seit 1127 unter Itsis die Dynastie Nuschtegins aus Statthaltern der seldschukischen Sultane von diesen unabhängig gemacht, und ein eignes s. g. chowaresmisches Reich gestiftet vom Tigris bis nach Indiens Grenzen reichend. Dies unterlag den im 2ten Viertheil des 13ten Jahrhunderts aus dem inneren Asien vordringenden Mongolen, und nach dem Tode des letzten chowaresmischen Sultans, Dschelaleddin, war ein Theil von dessen Schaaren, vor den Mongolen flüchtend, nach dem vorderen Asien gezogen. Sultan Saleh von Aegypten **) wünschte sich ihrer gegen

*) Die Familie Lusignan erwarb später außer dem Königreich Cypern auch das Königreich Armenien. In Kleinarmenien hatten sich nämlich trotz aller Ausbreitung türkischer Herrschaft und trotz der Eroberungen der Oströmer und Kreuzfahrer an der cilicischen Küste, unabhängige christliche Fürsten erhalten. Bis 1085 waren sie aus der Familie der Bagratiden. Seitdem kam mit Ruben I. eine neue Dynastie zur Herrschaft bis 1342. Dann folgen Könige aus dem Hause Lusignan, die den Rubeniden durch Weiber verwandt sind: Johann — 1344; Guido — 1347; Constantin III. — 1363; Leo VI. — 1371. — Früher war Mopsveste Hauptstadt dieses zwischen dem Golf von Alexandrette und dem Sihun liegenden Reiches; später gingen die Küstengegenden verloren an die Lateiner von Antiochien; da ward es Sis. Auf die Verfassung scheint das Muster der benachbarten lateinischen Fürstenthümer gewirkt zu haben.

**) In der Sprache der Abendländer seiner Zeit heißt er Soldanus Babyloniae, weil die Stadt Cairo oder vielmehr ein Theil derselben

Sultan Ismael von Damask zu bedienen, und reizte sie zunächst zu einem Verwüstungszuge gegen Palästina, dessen Einwohner sich wieder mehr an Damask als an Aegypten anschlossen. Im Sept. 1244 eroberten die Chowaresmier Jerusalem *), zerstörten das heilige Grab, und warfen die Gebeine der Könige ins Feuer. Die Christen vereinigten sich in ihrer Noth mit Ismael von Damask, mit Ibrahim von Emessa; es kam bei Gaza am 18. Oct. 1244 zu einer Schlacht, in welcher 16000 Christen und Saracenen gefallen sein sollen. Nach vielen fürchterlichen Verwüstungen, welche die Chowaresmier nach diesem Siege über das Land brachten, lösten sie sich durch ihre eigne Unordnung auf.

Gerade in der Zeit, wo die Nachricht von diesen Verwüstungen der Chowaresmier (oder: Charismier) in Europa ankam, lag der fromme König Ludwig IX. von Frankreich in einer schweren Krankheit. In dem kritischen Augenblick seiner Krankheit gelobte er einen Kreuzzug **). Es wollte ihn zwar

---

den Babylon genannt ward. cf. Wigalois der Ritter mit dem Rade getihtet von Wirnt von Gravenberch herausgegeben von G. Fr. Benecke (Berl. 1819. 8.) Anmerk. z. Vers: 7808.

*) Matthaei Paris. historia Anglic. ad. a. 1244. „Cum primo irruerent Choermini in Patriarcham et in incolas civitatis impetu repentino, cives causa refugii versus Joppen cum familiis suis ocius convolarunt. Astuti autem Choermini, ut fugientes revocarent et irreditos trucidarent, signa Christianorum, qui subito fugam inierant, super propugnacula murorum civitatis in propatulo elevaverunt. Unde fuerunt aliqui Christiani, qui de latibulis exierunt extra civitatem, sequentes ipsos Christianos in spiritu fraternae charitatis, rapti in equis velocissimis, ipsos revocabant, asserentes residuos Christianorum, qui in civitate remanserant, feliciter de hostibus triumphantes, signa sua super muros gaudenter elevasse. Reversi igitur Christiani, cum sese in civitatem vel in loca contermina tutius recepissent, gens memorata, ad unguem armata et per omnia praemunita, in incautos Christianos subito irruentes, ipsos omnes in ore gladii peremerunt. Nostrates igitur haec audientes, qui in civitatibus et castris indemnes adhuc et illaesi remanserant, exercitum copiosum et fortem congregarunt, volentes unanimiter sanguinem fratrum de cruentis manibus inimicorum, cum gravi ultione, requirere, bellum cum ipsis inierunt (bei Gaza) crudeliter valde, sed casu omnibus saeculis deplorando, ceciderunt Christiani.“

**) Histoire du Roy St. Loys ecrite par Jehan Sire de Joinville etc. par Ch. du Fresne sieur du Cange (Paris 1668. fol.) p. 22. „Aprés ces chouses advint que le Roy cheut en une tres-grant maladie à Paris et tellement iut au bas, ainsi que lui ouy dire; que une des dames, qui le gardoit en sa maladie, cuidant qu'il fust oultre, lui voulut couvrir le visaige d'un linceul, disant qu'il estoit mort. Et de l'autre part du lit, ainsi que Dieu voulut, y eut une autre dame, qui ne voulut souffrir que ainsi fust cou-

seine ganze Umgebung von dem öffentlichen Aussprechen des übernommenen Kreuzes durch Annahme des Kreuzzeichens abhalten, allein er drohete, sich zu todt zu hungern*). Es war nun schon so weit gekommen, daß nicht einmal mehr Lust vorhanden war, durch Geld den Kreuzzug zu unterstützen. — Indeß Ludwig blieb fest bei seinem Entschlusse, und führte ihn 1248 aus. Da man aber in der langen Reihe von Kriegen, die um das heilige Land hatten geführt werden müssen, zu der klaren Einsicht gekommen war, daß sich Palästina ohne Aegypten nicht behaupten lasse, wandte sich dieser s. g. sechste Kreuzzug zunächst gegen Aegypten. Anfangs waren die abendländischen Ritter so glücklich, daß der Sultan ganz Palästina für den Rückzug anbot, allein dies ward nicht angenommen, sondern weiter ins Land vorgedrungen, bis die Tollkühnheit des Grafen von Artois bei Mansura im Jahr 1250 die ganze Unternehmung scheitern machte. Ludwig selbst kam eine Zeitlang in die Gefangenschaft der Saracenen, und kehrte im Frühjahre 1254 nach Frankreich zurück, ohne irgend ein bedeutendes Resultat für Palästina gewonnen zu haben.

Später unternahm er im Interesse seines Bruders Karl, der inzwischen auf den Thron von Sicilien gekommen war, noch einen Zug gegen die Saracenen in Afrika, wobei er am 24ten Aug. 1270 vor Tunis selbst seinen Tod fand. Man

---

vert le visaige, et que on le ensepulturast. mais tousjours disoit, que encores avoit-il vie. Et tantost sur le discort d'icelles dames, nostre Seigneur ouvra en lui et lui donna la parolle. Et demanda le bon Roy, que on lui apportast la croix. ce que fut fait. Et quant la bonne dame sa mere sceut, qu'il eut recouvert la parolle, elle en eut si grant joie, que plus ne povoit. Mais quant elle le vit croisié, elle fut aussi transsie, comme s'elle l'eust veu mort."

*) Matth. Paris. ad a. 1248. Der Bischof von Paris und Ludwigs Mutter hatten ihm so zugesetzt, er habe nur in Krankheitsschwäche gelobt, daß er das Kreuz zurückgab. Alle freuten sich; da setzte Ludwig hinzu: „Amici mei, profecto nunc non sum expers rationis aut sensus, non mei impos aut infirmus. Reposco nunc mihi reddi crucem meam. Novit autem qui nihil ignorat, non intrabit in os meum quicquam mandibile, donec ea reconsigner." Quod cum viderent circumstantes, affirmarunt digitum Dei hoc fuisse, et divinam virtutem haec coelitus procurasse. Nec audebat quispiam super praedictis ampliùs movere quaestionem."

bezeichnet dieſen Zug gewöhnlich als den ſiebenten und letzten großen Kreuzzug.

Inzwiſchen hatten die Mongolen die Seldſchuken Kleinaſiens zu völliger Abhängigkeit gebracht, hatten im Auftrage ihres Großchans Mangu unter Anführung Hulagus im Jahr 1256 das Aſſaſſinenreich vernichtet, ſodann nach zweimonatlicher Belagerung 1258 Bagdad erobert, und fürchterlich verwüſtet, den letzten abaſſidiſchen Chalifen, Abdallah Moſtaſſem Billah, grauſam hingerichtet, und verbreiteten ſich von den Euphratländern aus, alles durch Grauſamkeit und rohe Verwüſtung verödend auch nach den ſyriſchen Landſchaften; Aleppo, Hama, Damask fielen bis zu Hulagus Tode im Jahr 1260 in ihre Hände, und ihre Angriffe hatten vorzüglich dem ägyptiſchen Sultan Bibars I. Bendocdar die Wege gebahnt, auf welchen er ſeit 1260 überall ſiegreich gegen die Chriſten in Paläſtina vorgedrungen war. Im Jahr 1268 fiel auch Antiochien in ſeine Gewalt; die Hülfe welche Engländer und Niederländer (Frieſen) und einzelne Ritter und Kreuzfahrer anderer Nationen dem heiligen Lande noch zu bringen ſuchten, war in jeder Hinſicht unzureichend. Von Bibars Nachfolgern war beſonders Kelawun glücklich; er eroberte 1288 das ſyriſche Tripolis, und unter Chalil fiel auch der letzte haltbare Ort des jeruſalemitiſchen Reiches, das 100 Jahre früher durch ſo ſchwere Opfer Salaheddin abgetrotzte Akkon, wieder in die Hände der Ungläubigen; im Mai 1291 *).

*) Der Fall von Akkon zog die Eroberung aller anderen noch in den Händen der Chriſten befindlichen Plätze durch die Saracenen nach ſich: (Marini Sanuti Torselli secreta fidel. crucis p. XII. c. 22.) „Eodem die quo Ptolemayda capta est, Tyrii civitatem vacuam in vesperis relinquentes victoribus, sine ictu gladii, absque tumultu belli occupandam libere, ascensis navibus reliquerunt: in crastino vero, Saraceni intraverunt, nemine prohibente, feceruntque quod libuit. In crastino quoque Ptolemaydae captionis Soldanus misit ad eos qui ad Templum confugerant, ut locum redderent; salvosque conduci faceret, quo ipsi elegerint: firmata conventione Soldanus Admiraldum quendam cum trecentis transmittit ad locum: quorum nonnulli Christianas capiunt mulieres, cum eis affectantes turpitudinem operari. Tunc Christiani arma capiunt, et interficiunt universos. Soldanus dissimulata ira, iterum priora requirit; culpatque suos, quasi negligat quod evenit. Accedit proinde ad Soldanum Marescalcus Templi cum aliis pluribus ignarus perfidiae, capiteque truncatur. Quod cernentes qui in Templo remanserant, in turri, quae Magistri vocabatur, se reduxerunt. Saraceni vero turrim suffoderunt, trabibus sustentantes: et tunc cum Christiani se redderent, tot Saraceni turrim ascenderunt, ut ruptis scalis ex pondere, turrique ruente cum Christianis, non solum qui intra sed etiam multi qui erant exterius Saraceni, extincti sunt. Templarii autem qui prius fugerant, Sydonem adeunt et muniunt castrum maris: contra quos Soldanus unum Admiratum transmisit, nomine Segei: qui, cum eos ex parte terrae

§. 2. Das Ritterwesen.

Der Ritterstand bildete sich in den abendländisch-christlichen Reichen durch die corporative Aussonderung derer, welche durch einen größeren eignen Besitz oder durch größere Lehen in den Stand gesetzt waren, den ordentlichen Reichsdienst zu Rosse zu leisten. Schon in den alten deutschen Zeiten waren die Glieder der Gefolgschaften beritten gewesen*), und diese Reiterei hatte zwar keinesweges den Hauptbestandtheil, aber einen in den Waffen geübteren Kern der Heere gebildet**).

Seit die ärmeren Freien, außer wo sie durch städtische Gemeinden oder größere verbunden bleibende Landgemeinden (wie überall im friesischen Lande und wie in der Schweitz) geschützt wurden, überall in Deutschland, Italien und Frankreich mehr und mehr verschwanden, hatten die Heere der Könige, die unter den früheren Karolingern die Haupt-

superare non posset, in Licia praeparavit navigia: quod cernentes Templarii timore percussi, ad Tortosae insulam primo, Cyprum deinde confugerunt: Admiraldus vero castrum dirui jussit. Tunc qui Baruthi erant, nuntios illis transmittunt, petentes quid de eis intenderet: responditque subdolus Segei, cum inter eos esset treuguae conventio et Soldanum, ideo sibi per confines suos transeunti festive occurrant; illi dum jussa perficiunt, trucidantur, capiuntur, catenisque nectuntur, diruitque muros civitatis et castrum. Post haec parvo elapso tempore castrum Peregrinorum a Christianis relinquitur, et a Saracenis destruitur. Tunc omnis Suria amissa est; cunctique Christiani habitatores Terrae Promissionis aut morte extincti sunt, aut profugi exulesque suis demeritis, inde ad insulam Cypri habuere refugium: illicque secum habentes, quam secum in conscientia portaverant sarcinam peccatorum et causam desolationis praefatae, in multa angustia multoque tremore miseram vitam agunt." —

*) Tac. Germ. c. 14. — „exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam."

**) Plut. in Mario. c. 25. — „Οἱ δ' ἱππεῖς, μύριοι καὶ πεντάκις χίλιοι τὸ πλῆθος ὄντες, ἐξήλασαν λαμπροὶ, χράνη μὲν εἰκασμένα θηρίων φοβερῶν χάσμασι καὶ προτομαῖς ἰδιομόρφοις ἔχοντες, ὰς ἐπαιρόμενοι λόφοις πτερωτοῖς εἰς ὕψος ἐφαίνοντο μείζους, θώραξι δὲ κεκοσμημένοι σιδηροῖς, θυρεοῖς δὲ λευκοῖς στίλβοντες. Ἀκόντισμα δ' ἦν ἑκάστῳ διβολία· συμπεσόντες δὲ μεγάλαις ἐχρῶντο καὶ βαρείαις μαχαίραις." Man sieht, schon zu des Marius Zeit hatte die deutsche Reiterei Ziemieren, Brünnen, Schilde und Schwerdter; die διβολία scheint jene oben [S. 17. not. *)] erwähnte, mit Wiederhaken versehene, Framia gewesen zu sein. Welche Bedeutung die Reiterei in der alten deutschen Kriegführung hatte, sieht man auch aus Caesar de B. Gall. I. c. 48. und aus den nordischen Sagaen, in denen edlere und reichere fast überall nur zu Roß oder auf dem Wellenroß, dem Schiffe, kämpfend auftreten.

bezeichnet dieſen Zug gewöhnlich als den ſiebenten und letzten großen Kreuzzug.

Inzwiſchen hatten die Mongolen die Seldſchuken Kleinaſiens zu völliger Abhängigkeit gebracht, hatten im Auftrage ihres Großchans Mangu unter Anführung Hulagus im Jahr 1256 das Aſſaſſinenreich vernichtet, ſodann nach zweimonatlicher Belagerung 1258 Bagdad erobert, und fürchterlich verwüſtet, den letzten abaſſidiſchen Chalifen, Abdallah Moſtaſſem Billah, grauſam hingerichtet, und verbreiteten ſich von den Euphratländern aus, alles durch Grauſamkeit und rohe Verwüſtung verödend auch nach den ſyriſchen Landſchaften; Aleppo, Hama, Damask fielen bis zu Hulagus Tode im Jahr 1260 in ihre Hände, und ihre Angriffe hatten vorzüglich dem ägyptiſchen Sultan Bibars I. Bendocdar die Wege gebahnt, auf welchen er ſeit 1260 überall ſiegreich gegen die Chriſten in Paläſtina vorgedrungen war. Im Jahr 1268 fiel auch Antiochien in ſeine Gewalt; die Hülfe welche Engländer und Niederländer (Frieſen) und einzelne Ritter und Kreuzfahrer anderer Nationen dem heiligen Lande noch zu bringen ſuchten, war in jeder Hinſicht unzureichend. Von Bibars Nachfolgern war beſonders Kelawun glücklich; er eroberte 1288 das ſyriſche Tripolis, und unter Chalil fiel auch der letzte haltbare Ort des jeruſalemitiſchen Reiches, das 100 Jahre früher durch ſo ſchwere Opfer Salaheddin abgetrotzte Akkon, wieder in die Hände der Ungläubigen; im Mai 1291 *).

*) Der Fall von Akkon zog die Eroberung aller anderen noch in den Händen der Chriſten befindlichen Plätze durch die Saracenen nach ſich: (Marini Sanuti Torselli secreta fidel. crucis p. XII. c. 22.) „Eodem die quo Ptolemayda capta est, Tyrii civitatem vacuam in vesperis relinquentes victoribus, sine ictu gladii, absque tumultu belli occupandam libere, ascensis navibus reliquerunt: in crastino vero, Saraceni intraverunt, nemine prohibente, feceruntque quod libuit. In crastino quoque Ptolemaydae captionis Soldanus misit ad eos qui ad Templum confugerant, ut locum reddant; salvosque conduci faceret, quo ipsi elegerint: firmata conventione Soldanus Admiraldum quendam cum trecentis transmittit ad locum: quorum nonnulli Christianas capiunt mulieres, cum eis affectantes turpitudinem operari. Tunc Christiani arma capiunt, et interficiunt universos. Soldanus dissimulata ira, iterum priora requirit; culpatque suos, quasi negligat quod evenit. Accedit proinde ad Soldanum Marescalcus Templi cum aliis pluribus ignarus perfidiae, capiteque truncatur. Quod cernentes qui in Templo remanserant, in turri, quae Magistri vocabatur, se reduxerunt. Saraceni vero turrim suffoderunt, trabibus sustentantes: et tunc cum Christiani se redderent, tot Saraceni turrim ascenderunt, ut ruptis scalis ex pondere, turrique ruente cum Christianis, non solum qui intra sed etiam multi qui erant exterius Saraceni, extincti sunt. Templarii autem qui prius fugerant, Sydonem adeunt et muniunt castrum maris: contra quos Soldanus unum Admiratum transmisit, nomine Segei: qui, cum eos ex parte terrae

§. 2. Das Ritterwesen.

Der Ritterstand bildete sich in den abendländisch-christlichen Reichen durch die corporative Aussonderung derer, welche durch einen größeren eignen Besitz oder durch größere Lehen in den Stand gesetzt waren, den ordentlichen Reichsdienst zu Rosse zu leisten. Schon in den alten deutschen Zeiten waren die Glieder der Gefolgschaften beritten gewesen*), und diese Reiterei hatte zwar keineswegs den Hauptbestandtheil, aber einen in den Waffen geübteren Kern der Heere gebildet**).

Seit die ärmeren Freien, außer wo sie durch städtische Gemeinden oder größere verbunden bleibende Landgemeinden (wie überall im friesischen Lande und wie in der Schweitz) geschützt wurden, überall in Deutschland, Italien und Frankreich mehr und mehr verschwanden, hatten die Heere der Könige, die unter den früheren Karolingern die Haupt-

---

superare non posset, in Licia praeparavit navigia: quod cernentes Templarii timore percussi, ad Tortosae insulam primo, Cyprum deinde confugerunt: Admiraldus vero castrum dirui jussit. Tunc qui Baruthi erant, nuntios illis transmittunt, petentes quid de eis intenderet: responditque subdolus Segei, cum inter eos esset treuguae conventio et Soldanum, ideo sibi per confines suos transeunti festive occurrant; illi dum jussa perficiunt, trucidantur, capiuntur, catenisque nectuntur, diruitque muros civitatis et castrum. Post haec parvo elapso tempore castrum Peregrinorum a Christianis relinquitur, et a Saracenis destruitur. Tunc omnis Suria amissa est; cunctique Christiani habitatores Terrae Promissionis aut morte extincti sunt, aut profugi exulesque suis demeritis, inde ad insulam Cypri habuere refugium: illicque secum habentes, quam secum in conscientia portaverant sarcinam peccatorum et causam desolationis praefatae, in multa angustia multoque tremore miseram vitam agunt." —

*) Tac. Germ. c. 14. — „exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam."

**) Plut. in Mario. c. 25. — „Οἱ δ' ἱππεῖς, μύριοι καὶ πεντάκις χίλιοι τὸ πλῆθος ὄντες, ἐξήλασαν λαμπροὶ, κράνη μὲν εἰκασμένα θηρίων φοβερῶν χάσμασι καὶ προτομαῖς ἰδιομόρφοις ἔχοντες, ἃς ἐπαιρόμενοι λόφοις πτερωτοῖς εἰς ὕψος ἐφαίνοντο μείζους, θώραξι δὲ κεκοσμημένοι σιδηροῖς, θυρεοῖς δὲ λευκοῖς στίλβοντες. Ἀκόντισμα δ' ἦν ἑκάστῳ δισσόλια· συμπεσόντες δὲ μεγάλαις ἐχρῶντο καὶ βαρείαις μαχαίραις." Man sieht, schon zu des Marius Zeit hatte die deutsche Reiterei Ziemieren, Brünnen, Schilde und Schwerdter; die δισσόλια scheint jene oben [S. 17. not. *)] erwähnte, mit Wiederhaken versehene, Framia gewesen zu sein. Welche Bedeutung die Reiterei in der alten deutschen Kriegführung hatte, sieht man auch aus Caesar de B. Gall. I. c. 48. und aus den nordischen Sagaen, in denen edlere und reichere fast überall nur zu Roß oder auf dem Wellenroß, dem Schiffe, kämpfend auftreten.

kraft durch den Heerbann des Volkes erhalten hatten, wieder ihre Grundlage in den ritterlichen Lehensleuten*) und in den mächtigeren Freien, die der äußeren Haltung nach nie hinter dem Lehensadel zurückgeblieben waren, und der ordentliche Reichsdienst bestand seitdem im Reiterdienst, zu welcher Umbildung die Einfälle der Magyaren in Deutschland und Italien, der Sarracenen in Frankreich das ihrige beitrugen.

Noch hielten sich zwar unter den sächsischen Königen in Deutschland und selbst noch weit später die schöffenbarfreien Leute in den städtischen und hie und da in den Landgemeinden, selbst wenn sie ärmer waren, bei ihrem alten Rechte und dem Lehensadel ebenbürtig; doch entfremdeten sich dadurch, daß es Gewohnheitsrecht ward, ein Lehen, wovon der Kriegsdienst zu Pferde geleistet ward, nur an Nachkommen solcher Männer zu geben, die auch schon zu Pferde Kriegsdienst geleistet hatten, die verschiedenen Stände mehr und mehr; die schöffenbarfreien Bürger hatten wohl noch das Recht, Lehen zu erhalten, aber sie erhielten in der Regel keine mehr, und wenn auch noch nicht ganz geschlossen, stand doch schon im 11ten Jahrhundert der Ritterstand dem freien Bürgerstand einigermaßen gegenüber.

Schon im deutschen Alterthum hatten Kriegsspiele statt gefunden; am Karolingerhofe wurden diese in der bestimmte-

*) Unter den Lehensleuten unterscheidet man almälig in der karolingischen Zeit die ministeriales und vasalli oder vassi. Vassus oder vasallus scheint im Allgemeinen das zu sein, was Karl Martell: juniores sui nennt. (Epistolae Bonifacii Archiep. Magont. et Martyris a Steph. Alex. Würdtwein. Magont. 1789. fol. ep. 11. Ueberschrift: Dominis sanctis et apostolicis in Christo patribus episcopis, ducibus, comitibus, vicariis, domesticis seu omnibus agentibus, junioribus nostris seu missis decurrentibus et amicis nostris illustris vir Carolus majordomus bene cupiens vester.) Juniores sind alle Lehensleute, die kein bestimmtes Amt, sei es ein Reichsamt, wie die Grafen, oder ein Hausamt wie die domestici und agentes, haben, sondern vornämlich nur kriegsdienstpflichtig sind; sie heißen so, weil ihnen kein specielleres Name von wegen eines ministerii zukommt. In Beziehung auf diesen allgemeinen Namen juniores heißt der Lehensherr senior. Letzteres (senior) übersetzt heißt Angelsächsisch aldor; ersteres (juniores) Angelf. fäselas; Alth. vasalâ von fisan, gignere. Ueber die Anwendung des Wortes vasallus in karolingischer Zeit vergl.:

Die Ministerialen. Von Aug. Frh. von Fürth. (Cöln a. Rh. 1836. 8.) S. 27.

ren Form des Reitens in Theilen (oder wie es ſpäter genannt wird: in Quadrillen) eingerichtet, indem ſich Deutſche, Aquitanier, Lotringer und Bretonen gegeneinander um den Preis verſuchten.

Nithardi hist. l. III. c. 6. (Pertz II. p. 667.) — „Ludos etiam hoc ordine saepe causa exercitii frequentabant. Conveniebant autem quocumque congruum spectaculo videbatur, et subsistente hinc inde omni multitudine, primum pari numero Saxonorum, Wasconorum, Austrasiorum, Brittanorum, ex utraque parte, veluti invicem adversari sibi vellent, alter in alterum veloci cursu ruebat; hinc pars terga versa protecti umbonibus, ad socios insectantes evadere se velle simulabant; at versa vice, iterum illos quos fugiebant, persequi studebant; donec novissime utrique reges cum omni juventute ingenti clamore, equis emissis, hastilia crispantes exiliunt, et nunc his nunc illis terga dantibus, insistunt. Eratque res digna pro tanta nobilitate nec non et moderatione spectaculo; non enim quispiam in tanta multitudine ac diversitate generis, uti saepe inter paucissimos et notos contingere solet, alicui aut laesionis aut vituperii quippiam inferre audebat.“ — Hier ſehen wir ein vollkommenes Turnier im Jahr 842.

Dieſe am Karolingerhofe entſtandenen Kriegsſpiele wurden beſonders in Deutſchland in regelmäßiger Form zu Reichsturnieren ausgebildet. Daß ſich die einzelnen Schritte dieſer Weiterbildung nicht mehr nachweiſen laſſen, mag daher kommen, daß ſie eine nie unterbrochene ganz almälige war. Heinrich I. kann aber höchſtens ſolche Spiele häufig angeſtellt, nicht aber ſie in Deutſchland eingerichtet haben.

Schwerlich würde er, wenn er die Einrichtung gemacht hätte, die Sachſen übergangen und ihnen nicht einen beſonderen Theil gegeben haben; und hätte er ihnen einen ſolchen gegeben, ſo würden ſie ſich ſchwerlich von dieſem Ehrenrechte haben verdrängen laſſen, ohne daß etwas davon lautbar geworden wäre. Später aber waren die regelmäßigen Theile, in welchen auf den Reichsturnieren geritten ward, a) der Theil der Rheinfranken; b) der Schwaben; c) der Baiern und d) der Oſtfranken. — Aber auch nach Heinrich I. können ſchwerlich die Turniere erſt in Gang gekommen ſein, weil auch das eine zu wichtige Neuerung geweſen wäre, als daß man ſie nicht würde in ihrem Anfang nachweiſen können.

Seit ſich der Ritter- und Bürgerſtand ſo ſonderten, daß überall nur die durch Geſchlechtergenoſſenſchaften geſchützten

schöffenbarfreien Bürger für vollkommen ritterbürtig geachtet, und die übrigen freien Leute in der Stadt und auf dem Lande auch wenn sie schöffenbarfreien Herkommens waren, allmälig schlechtfrei wurden, wurde auf den Reichsturnieren (und dann auch auf den kleineren) niemand mehr zugelassen, als wer die Ritterbürtigkeit nicht blos dem Recht nach, sondern auch der äußeren Haltung seines Geschlechts nach nachweisen konnte.

Doch gehörte auch dazu, daß jemand schon das gehörige Alter erreicht hatte, daß er durch die Feierlichkeit der Schwerdtnahme (diu swertleite) wehrhaft gemacht war. Bei Fürstensöhnen war die Schwerdtnahme ein großes Hoffest, und mit ihnen das Schwerdt zugleich zu nehmen (ihre „swertgenozen" zu werden) drängten sich in der Regel alle gleichaltrigen vom Adel ihrer Landschaft. Es ist diese Schwerdtgenossenschaft ein Rest des alten Comitats- oder Gesindewesens.

Fester als Stand bildete sich, als es so weit gekommen war, die Klasse der Ritterbürtigen durch die beginnenden Kreuzzüge aus. Die ritterbürtigen Leute bildeten durchaus den Kern der nach dem Orient ziehenden Heere, und da die Rechte, welche mit Ritterlehen verbunden waren, sich schon sehr bestimmt entwickelt hatten; im Orient aber, in den neugebildeten Reichen Ritterlehen auch nur an Ritterbürtige, obwohl aus den verschiedensten europäischen Nationen gegeben, die Leute aber von schlechtfreier Haltung als diesen unebenbürtig behandelt wurden, kam es dahin, daß ein deutscher Ritter (miles) und ein englischer Ritter einander in vieler Hinsicht weit näher standen, als ein deutscher Ritter und ein deutscher schlechtfreier Landsasse. Die ganze Gestaltung des ritterlichen Adelswesens war von Frankreich aus durch die normannische Eroberung auf England und auf das südliche Italien und Sicilien, durch die burgundisch-castilische Eroberung auf Portugal übertragen worden. In den aus der spanischen Mark hervorgegangenen Herrschaften von Navarra und Catalonien hatte sich das Ritterwesen gleichartig wie in Frankreich entwickelt, und auch Aragonien und Castillen hatten diese Entwickelungen aufgenommen. Die Kreuzzüge, wo sich alle Nationen der lateinischen Christenheit begegneten, hatten dann die Wirkung,

daß ſich der Ritterſtand im ganzen lateiniſchen Abend- und Morgenlande als ein durch alle Nationen vertheiltes und trotz der Vertheilung durch beſondere Eigenthümlichkeit und Rechte zuſammenhängendes und gleichgeſtelltes Adelsvolk im Gegenſatz der übrigen Stände fühlen lernte. Die Volksthümlichkeit nun dieſes Adelsvolkes iſt das Ritterweſen.

Der Umſtand, daß an den Kreuzzügen zuerſt lange vorzugsweiſe nur die Franzoſen und die von ihnen ausgegangenen oder ihrer Bildung und Lebensweiſe ſich anſchließenden Ritter Englands, Niederlands und Süditaliens Theil nahmen, hatte die Folge, das auch vieles was allgemein den Ritterſtand charakteriſirt, franzöſiſchen Urſprungs oder franzöſiſcher Ausbildung iſt. In Deutſchland aber findet ein weſentlicher Unterſchied im Adelsleben der alten ſächſiſchen und frieſiſchen Lande und dem des übrigen Deutſchland ſtatt. Nur dem übrigen Deutſchland iſt der Minnegeſang eigen; nur ihm ſcheint jene eigenthümliche höfiſche Bildung, höfiſche Liebe und höfiſche Familieneinrichtung anzugehören; die Sachſen aber davon weder im guten noch (und dies muß beſonders zu ihrem Lobe gerühmt werden) im ſchlechten Sinne tiefer ergriffen worden zu ſein.

Vorzügliche Grundlagen dieſes Ritterweſens wurden nun: a) die kunſt- und etiquettenmäßige Führung der Waffen*) und b) die chriſt-

*) Die Bewaffnung war natürlich theils individuell- theils national-verſchieden. Wir bemerken hier nur, daß der ſehr irrt, welcher ſich die Ritter des 11ten 12ten und 13ten Jahrhunderts in ſolchen Plattenharniſchen denkt, wie man ſie gemeiniglich in unſeren Zeughäuſern aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrh. aufbewahrt. Allerdings kommen auch ſchon frühzeitig ſolche Platten vor (vergl. Wigalois der Ritter mit dem Rade getihtet von Wirnt von Gravenberg herausg. von G. Fr. Benecke (Berlin 1819) V. 7370. ff.

„Ein brunne hat er an geleit
Uber einen wizzen halsperch.
Daz was heideniſchez werch
Von breiten blechen hurnin.“);

allein ſie ſind ſelten, und die gewöhnliche Rüſtung beſtand in einer Kleidung von Eiſenringen, welche Hals, Bruſt und Unterleib deckte, und an welche durch beſondere Hefte auch Aermel (an denen auch die Handſchuhe waren), Hoſen (an denen auch Strümpfe waren) und Kappe (welche letztere den ganzen Kopf und Oberhals deckte und nur das Geſicht frei ließ) aus Eiſenringen angehängt werden konnte. Dieſer Ringpanzer hieß: „Halsperch“ oder „Harnaſch.“ Brunne oder Brünne war der allgemeinere Name, der ſowohl, wie wir oben geſehen, dem Plattenharniſch als den Ringen gegeben ward (Lohengrin ein altdeutſches Gedicht nach der Abſchrift des Vaticaniſchen Manuſcriptes von F. Glockle. Herausg. von J. Görres (Heidelberg 1813. 8.) S. 131:

liche Haltung des Lebens *), und es traten seit dem ersten Kreuzzuge wieder die, welche hinreichende Proben ihrer Kunst in den Waffen abgelegt, und bis in ein mannbares Alter keinen Makel unadeligen und unchristlichen Lebens auf sich geladen hatten, als besonders ausgezeichnete Leute ihres Standes, vorzugsweise Ritter (milites, equites) genannt, hervor. Sie legten ein feierliches, öffentliches Gelübde unter bestimmten Cerimonien, die ein älterer Ritter (in der Regel ein Fürst oder sonst hochgestellter Mann) vollbrachte **), und wodurch er sie

— „Von den, die nie swertes slac vor heten vor gedrange
Getan mit ellenthafter hant,
Von den wart da ringe vil uz prunne entrant,
Mit swerten, sunder beil und ane zange."

Unter der Ringkappe trug man, damit sie nicht drückte und zu besserem Schutz, wenn Hiebe darauf fielen, ein festgeriemtes Polster: daz härsenier; über der Kappe den Helm oder Eisenhut, welcher oft auch das Gesicht deckte und nur für die Augen und zum Athemholen Oeffnung ließ, wenn er aufgesetzt und geschlossen war. Ueber dem übrigen Halsperch trug man zuweilen die Plattenrüstnng; immer wie es scheint einen blousenartigen, in den unteren Theilen in der Regel geschlitzten, gewöhnlich bunten Wappenrock. Auf dem Helm trug man „diu zimier," d. h. ein Kleinod oder Bild, womit der Helm geziert war, und welches in der Regel gleich war mit dem Wappenbild, welches das Schild zierte, doch nicht immer. Das Schild war gewöhnlich dreieckig, auf der einen, schmalen, nach oben getragenen Seite geradlinig abgeschnitten, nach der unteren Ecke auf zweien Seiten ausgebogen, wie die spitze Wölbung eines gothischen Fensters. Die Trutzwaffen der Ritter bestanden gewöhnlich in der: „glavie" oder „gleve" d. i. dem Speer, und im „swert."

*) Die jedoch nur für gewisse Richtungen gefordert wurde, während nach anderen Seiten hin die höfische Gesinnung, die sich allmälig im Ritterwesen ausbildete, sie nicht verlangte, so daß namentlich der Damendienst eine christliche Haltung der Ehe fast aufhob, wie aus Ulrichs von Lichtenstein Leben (Frauendienst, oder Geschichte und Liebe des Ritters und Sängers Ulrich von Lichtenstein von ihm selbst beschrieben. Nach einer alten Handschrift bearbeitet und herausgegeben von L. Tieck. Stuttg. und Tübing. 1812. 8.) und Gotfrits von Straßburg Tristan (Tristan von Meister Gotfrit von Straßburg mit der Fortsetzung des Meister Ulrich von Turheim in zwei Abtheilungen herausgegeben von E. von Groote. Berlin 1821. 4.) deutlich hervorgehen würde, wären nicht eine große Menge anderer, auch geschichtlicher Andeutungen dieser Ausartung des Hofwesens vorhanden, wäre auch nicht der größte Theil der uns erhaltenen, als Gelegenheitsgedichte entstandenen Minnelieder an verheirathete Frauen gerichtet.

**) Die Wehrhaftmachung, wodurch ein zu den Waffen geborener Edelknecht (armiger, damoiseau) wurde, hatte statt durch feierliche Ueberreichung des Schwerdtes in Gegenwart der Angehörigen und die unfeierliche Art der Selbstständigerklärung eines solchen wehrhaften Edelknechts geschah durch Ertheilung einer Ohrfeige, als der letzten, die sich der geschlagene gefallen lassen dürfe: Die Ceremonien des feierlichen Ritterschlages theilen wir hier nach dem Magn. Chron. Belg.

gewiſſermaßen zu den Pflichten ihres Standes durch den Ritterſchlag und die Umgürtung mit dem Ritterſchwerdt (cingulum militare) einweihete, ab.

(Pistor. Struve III. 266.) mit, wie ſie bei König Wilhelm ſtatt hatten: — „sed quoniam idem adolescens electionis suae tempore fuit armiger, cum festinatione praeparata sunt omnia, quaecunque fuerunt necessaria, ut secundum ritum christicolarum imperatorum miles fieret, antequam Aquisgrani diadema regni susciperet. Verum, quia plerique milites moderni temporis, patrimoniis intendentes, omissis sumtuosis solemnitatibus, saltem per infractum colaphum militarem consequuntur dignitatem, ideoque multi regulam ejusdem ordinis ignorantes, debite militare nesciunt, visum nobis fuit in praesenti Chronographia paulo fusius annotare, quem in modum hic Wilhelmus secundum christianam institutionem miles effectus, et regulam militaris ordinis cum summa festivitate professus sit, ut ex eo discant moderni milites, cujusmodi jugum in ordine suo susceperint aut certe quale votum in processione suae regulae emiserint. Itaque praeparatis in ecclesia Coloniensi omnibus, post evangelium solemnis missae praedictus Wilhelmus armiger coram Cardinale productus est per regem Bohemiae dicentem in hunc modum: Vestrae Reverentiae, pater almiflue, praesentamus hunc electum armigerum, devotissime supplicantes, ut vestra paternitas votivam ejus professionem suscipiat, quo militari nostro collegio digne ascribi possit: Dominus autem Cardinalis, in pontificalibus assistens ornamentis, eidem armigero dixit, secundum etymologiam ejusdem nominis, quod est Miles: „oportet, (ait) unumquemque militare volentem, esse magnanimum, ingenuum, largifluum, egregium et strenuum: magnanimum quidem in adversitate, ingenuum in consanguinitate, largifluum in honestate, egregium in curialitate et strenuum in virili probitate: Sed antequam votum tuae professionis facias, cum matura deliberatione jugum regulae prius audias. Ista itaque regula est militaris ordinis, inprimis cum devota recordatione dominicae passionis, missam quotidie audire: pro fide catholica corpus audacter exponere: sanctam ecclesiam cum ministris ejus a quibuscunque grassatoribus liberare: viduas, pupillos et orphanos in eorum necessitate protegere: injusta bella vitare: iniqua stipendia renuere: pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire: tyrocinia (Turniere) non nisi causa militaris exercitii frequentare: imperatori Romanorum seu ejus patricio reverenter in temporalibus obedire: rempublicam illibatam in vigore suo permittere: bona feudalia regni vel imperii nequaquam alienare: ac irreprehensibiliter apud Deum et homines in hoc mundo vivere. Haec statuta militaris regulae, si devote custodieris et pro virili diligenter adimpleveris, scias temporalem te honorem in terris, et post hanc vitam requiem aeternam in coelis mereri.“ Quibus expletis, Dominus Cardinalis conjunctas manus ejusdem tyronis clausit in missali, supra lectum evangelium, ita dicens: „Vis ergo militarem ordinem in nomine Domini devote suscipere et regulam tibi verbotenus explicatam, quantum potes, perficere?“ Cui respondit armiger: Volo! Et tum Dominus Cardinalis subsequentem professionem armigero dedit, quam idem armiger palam omnibus in hunc modum legit:

Es erhielt der Adelſtand außer den Graden nach den verſchiedenen Geburtsrechten, auch nach den Abſtufungen des ritterlichen Lebens verſchiedene Klaſſen, wie ſie der gelehrte Stand in ſeinen Scholaren, Licentiaten und Doctorengraden theils ebenfalls hatte, theils weiter ausbildete. Dieſe Abſtufungen des ritterlichen Lebens waren: a) das Kindesalter, welches lediglich unter der Pflege der Frauen zugebracht ward; b) die Stufe der „junkherrelin" oder „garzune," während welcher die Söhne der Lehensleute und ärmeren Edelleute in Pagenweiſe am Hofe des Lehensherrn oder reicherer Ritter erzogen wurden und dienten; die Söhne aber der Herren und Reichen beſondere Zuchtmeiſter mit ihren Geſpielen erhielten, weil man nicht glaubte, daß ein Vater ſelbſt die Erziehung ſeiner Söhne gut zu leiten im Stande ſei.

Ueber die Erziehung ritterlicher Leute in dieſen beiden früheren Lebensſtufen findet ſich eine ſchöne Stelle in Gotfrit's Triſtan v. 2042 ff.

Nu daz kint getoufet wart,
nach criſtemlichem ſite bewart,
diu tugentriche marſchalkin
nam aber ir liebez kindelin
in ir vil heimeliche pflege;
ſi wolde wizzen alle wege

„Ego Wilhelmus, comes Hollandiae, militiae Princeps, sacrique imperii vasallus liber, jurando profiteor regulae militaris observantiam, in praesentia Domini mei Petri ad Velum Aureum Diaconi Cardinalis, et Apostolicae Sedis legati per hoc sacrosanctum evangelium, quod manu tango." Cui cardinalis: „Haec devota professio peccatorum tuorum sit vera remissio. Amen." Istis itaque dictis rex Bohemiae ictum impegit in collum tyronis, ita dicens: Ad honorem Dei omnipotentis te militem ordino, ac in nostrum collegium gratanter accipio: sed memento, quoniam Salvator mundi coram Anna Pontifice pro te colaphisatus et illusus coram Pilato praeside et flagellis caesus ac spinis coronatus: coram Herode rege chlamyde vestitus et derisus: et coram omni populo nudus et vulneratus in cruce suspensus est, cujus opprobria meminisse te suadeo; cujus crucem acceptare te consulo; cujus etiam mortem ulcisci te moneo. Quibus ita solemniter adimpletis, novus tyro post dictam missam cum stridentibus buccinis, prostrepentibus tympanis et tinnientibus cymbalis contra filium regis Bohemiae tribus vicibus concurrit in hastiludio (hastiludium iſt nicht Turnei ſondern: Tvoſt) et exinde cum gladiis enitentibus dimicationis tyrocinium fecit: celebravitque magnificis expensis triduanam curiam, ac donis largifluis cunctis magnatibus suam manifestavit honorificentiam." —

unde ſehen, ob im ſin ſache
ſtünde ze gemache.
Sie ſüziu muoter leit an in
mit alſo ſüzem flize ir ſin,
daz ſim des niht en gunde,
daz er ze deheiner ſtunde
unſanfte nider geträte.
Nu ſi daz mit im häte
getriben unz an ſin ſibende jar,
daz er wol rede und ouch gebar,
vernemen kunde und ouch vernam,
ſin vater der marſchalk in do nam
unde bevalch in einem wiſen man.
Mit dem ſant' er in ieſa dan
durch fremde ſprache in fremdiu lant,
unt daz er aber al ze hant
der buoche lere an vienge,
unt den ouch mite gienge,
vor aller ſlahte lere.
daz was ſin erſtiu kere
uz ſiner friheite;
do trat er in daz geleite
betwungenlicher ſorgen,
die im do vor verborgen
unde vor behalten waren;
in den ufblünden jaren
do al ſin wunne ſolde erſtan,
do er mit fröuden ſolde gan
in ſines lebenes begin,
do was ſin beſte leben hin;
do er mit fröuden blün began,
do viel der ſorgen rife in an,
der maniger jugende ſchaden tuot
unde darte im ſiner fröuden bluot.
In ſiner erſten friheit
wart al ſin friheit hingeleit.
Der buoche lere und ir betwank
was ſiner ſorgen ane vank;
unde ie doch do er ir began,
do leit er ſinen ſin dar an
unde ſinen fliz ſo ſere,
daz er der buoche mere
gelernet in ſo kurzer zit,
dan ie dehein kint, e oder ſit.
Under diſen zwein lernungen,

der buoche und ouch der zungen,
so vertet er siner stunde vil
an iegelichem seiten spil,
da kert' er spate unde fruo
sin emzekeit so sere zuo,
biz er es wunder kunde.
Er lernete alle stunde
hiute biz und morgen baz,
hiute wol ze jare baz.
Ueber diz allez lernet er
mit dem schilte und mit dem sper
behendeklíche riten;
doz ors zu beiden siten
beschéidenliche rüren,
von sprunge es freche füren,
turnieren unde leisiren,
mit schenkelen sambelieren,
reht und nach riterlichem site;
hie bankete er sich ofte mite.
Wol schirmen, starke ringen,
wol loufen, sere springen,
darzu schiezen den schaft,
daz tet er wol, nach siner kraft.
Auch hörn wir diz mære sagen,
ez gelernte birsen unde jagen
nie dehein man so wol, so er,
ez wäre dirre oder der.
Aller hande hove spil
diu tet er wol unde kund' ir vil;
ouch was er an dem libe,
daz jungelink von wibe
nie sáleklicher wart geborn.
Sin dink was allez uzerkorn,
beide, an dem muote und an den siten.
Nu was diu sálde aber undersniten
mit werendem schaden, als ich es las,
wand er leider arbeitsálik was.
Nu sin vierzende jar für kwam,
der marschalk in hin heim da nam, —
— — —

Weiter waren Abstufungen des Ritterlebens: c) der Stand der Edelknechte, Knappen oder Junker (armigeri, famuli, damoiseaus), in welchen die zu den Waffen gebornen in der Re-

gel zwischen dem 14ten und 18ten Jahre durch die Wehrhaftmachung eintraten; und d) der Stand der geschlagenen Ritter.

Die armigeri waren, wenn sie an dem Hofe ihrer Lehensherren lebten und Dienste thaten, etwa den Hof- und Jagdjunkern der neueren Zeit zu vergleichen, nur daß ihre Dienstleistungen, so wie überhaupt die desjenigen Theiles des Adels, (oder vielmehr der rittermäßigen, der zu den Waffen geborenen Leute) der im Sinne der späteren Zeit allein den Namen: ministeriales, Dienstleute, milites servientes, milites de familia, Hausgenossen erhält*), mannichfaltiger waren, als

*) v. Fürth die Ministerialen §. 32. „Während sich hohe und niedere Beamteten (die sonst, in der karolingischen Zeit, auch Ministerialen hießen) zu Vasallen machten, und so der Name Ministerial bald für sie unpassend, und von ihnen abgelegt ward, war eine Gattung der Ministerialen, deren Verhältnisse sich weniger schnell und weniger auffallend veränderten. Es waren dieses die Diener im Hauswesen, welche gewöhnlich aus der Zahl der zuverlässigsten Leute, der unfreien, genommen wurden." — §. 33. „Während die Hausdiener unfreie Leute waren, und schon deshalb ein größeres Vertrauen von Seiten ihres Herrn genossen, so trat bei den Kirchen noch ein besonderer Umstand ein, welcher ihnen günstig war. Kirchengüter sollten nämlich nicht wieder veräußert werden. Eine Verleihung an Freie, so wie die Ertheilung irgend eines Amtes an dieselben, hatte aber nicht selten die Folge, daß, während der Besitzer eines Lehens oder Amtes willkührlich über jenes oder die mit diesem verbundenen Einkünfte verfügte, die Rechte des Lehensherrn wenig berücksichtigt wurden, daher häufig eine solche Vergabung einer Entäußerung der Eigenthumsrechte gleich zu kommen schien. Eine solche Verleihung ward den Verwaltern des Kirchenvermögens zum Verbrechen angerechnet." — „Daher wählten die Vorsteher von Kirchen zu Aemtern und zur Verwaltung der Kirchengüter unfreie, und unter diesen besonders die geachteteren, besseren Ministerialen." — §. 35. — „Durch ihre Bewaffnung, eine Annäherung an den Stand der Freien, wurde das ursprüngliche Verhältniß der Ministerialen in vielen Puncten verändert, indem diese sie vor Unfreien auszeichnete und die Ursache mancher anderen Vorzüge, besonders aber einer hohen Achtung, wurde. — §. 36. — „Das Recht Waffen zu tragen, ist eine durchaus wesentliche Eigenschaft der Ministerialen dieses Abschnittes." — §. 37. „Dem Gefolge war eine feste Verbindung und die größte Vertraulichkeit mit ihrem Herrn zugesichert. Der Herr stand mit demselben wie eine abgeschlossene Familie da, und die Rechte des Familienoberhauptes spiegelt sich in denjenigen des Herrn ab, wie die der Familiengenossen in denjenigen der Mannen." — §. 39. „Eine eigenthümliche Erscheinung in jener Zeit ist das überall wiederkehrende Bestreben unter sich gleichen Leuten, als Genossenschaften sich zu vereinigen, und je schärfer sie sich nach außen hin absondern, um so enger sich an einander anzuschließen. Nicht allein bei den Freien ist dieses Streben sichtbar, sondern auch bei den unfreien Ministerialen. Die eines einzelnen Herrn standen als eine für sich abgeschlossene Familie da; diese einzelnen Familien sahen sich

die der Hofjunker und oft mehr in das Gebiet übergriffen, welches wir jetzt der eigentlichen Bedientensphäre zu überweisen gewohnt sind. Die Dienste, welche ein ritterlicher Dienstmann leistete, waren nämlich entweder Waffendienste oder Hausdienste. Leistete er letztere, so war er entweder selbst Truchsäß, Marschalk, Kamerer oder Schenk, oder er stand unter einem dieser Amtleute, welche das ganze Hauswesen eines fürstlichen Herrn verwalteten. In der Regel waren diese vier Hauptämter indeß freien Rittern, selbst Fürsten, ertheilt, die sich oft Stellvertreter hielten, und nur die untergeordneten Stellen kamen an ritterliche Dienstleute. Den Herrn kleiden und waffnen; den Tisch besorgen und vorschneiden; die Aufsicht über die Küche und den Keller führen; der Jagd wahrnehmen; Boten reiten u. dergl. waren Knappendienste, wobei die jüngeren Knaben zur Hand gingen, eigentlich schwere, degradirende Arbeit aber von gemeinen Knechten verrichtet ward.

Die Frauen des Ritterstandes wurden in ihren Kinderjahren in der Regel auch aus dem Hause gethan, und am Hofe des Lehensherrn oder in einem Kloster erzogen.

Die Frauen und Töchter der ritterlichen Dienstleute hatten am Hofe des Dienstherrn auch Aemter und Dienste wie z. B. das Einhertreten im Gefolge der Dienstherrin, das Credenzen des Weines; aber auch die Herstellungen weiblicher Arbeiten für die Bedürfnisse der Hofhaltung lag ihnen ob (hierüber eine schöne Stelle in: Jwein der riter mit dem lewen getihtet von dem hern Hartman dienstman ze Ouwe. Herausgeg. von G. F. Benecke und K. Lachmann (Berlin 1827. 8.) S. 228. V. 6186.

Nu saher inrehalp dem tor
ein witez wercgadem stan:
daz was gestalt unt getan
als armer liute gemach;

---

als Genossen an. Bei ihnen war ein gemeinsames Ringen nach größerer Macht und ausgedehnteren Rechten, ein gemeinsames Streben, sich den Freien zu nähern, und von den Unfreien, aus deren Mitte sie hervorgegangen waren, sich abzusondern. Bewaffnung, eine ehrenvollere Stellung, besondere Rechte begünstigten sie in diesem Streben, und so entstand aus den sich für Genossen haltenden Mitgliedern einer besonderen Art von Unfreien ein neuer Stand der Ministerialen." — §. 61. — „Die Dienstleute waren auch Ritter; auch bei ihnen, bei welchen überhaupt alle Vorrechte und Verpflichtungen, die ihrem Stande eigenthümlich angehörten, erblich waren, wurden die einzelnen Ritterfamilien bald zu ritterbürtigen Geschlechtern, und dieses ist die größte Auszeichnung, die vorzüglichste Seite ihres Verhältnisses und Standes, daß sie aus ritterlichen Geschlechtern bestehen."

dar in er durch ein venster sach
würken wol driu hundert wip.
Den waren cleider unt der lip
vil armecliche gestalt:
irn was iedoch deheinin alt.
Die armen heten ouch den sin,
daz gnuoge worhten under in
swaz iemen würken solde
von siden unt von golde.
Gnuoge worhten an der rame:
Der were was aber ane schame.
Unt die des niene kunden,
die lasen, diese wunden,
dissiu blou, dissiu dahs,
dissiu hachelte vlahs,
dise spunnen, diese naten,
und waren doch unberaten." u. s. w.)

Blieben die Frauen und Töchter ritterlichen Standes im eignen Hause, so lebten sie, so lange sie unverheirathet waren, doch größtentheils in einem abgesonderten Theile des Hauses*), wo sie selten von Männern gesehen wurden, und außer den nahen Verwandten und

*) Eine Burg bestand, wenn (wie gewöhnlich) der Vieh- und Pferdehof davon durch einen Graben, wenn nicht durch größere Entfernung, getrennt war, trotz großer Mannichfaltigkeit der Anordnung wenigstens aus drei verschiedenen, obwohl oft aneinanderhängenden Gebäuden. 1) Der Sal (mit einem slavischen Namen im östlichen Deutschland auch Dürnitz oder Dornitz genannt), der Hauptaufenthaltsort der Männer, 2) der Phiesel gadem oder die Kemenate, der Hauptaufenthaltsort der Frauen (obwohl Kemenate auch ein allgemeineres Wort ist, ebenso wie Gadem) und 3) der Thurm, (daz Berchfrit) in welchen bei größerem Umfang desselben wohl die Küche und die Schlafkammern auch verlegt waren, der in der Regel aber nur Verließe, Treppen und Wachtstuben faßte. Selten war in ein so enges Burggebäu eine Einfahrt gleicher Erde, sondern gewöhnlich ein Eingang mittelst einer Leiter in der Höhe; oder der Eingang zunächst nur in einen Zwinger, wo Hunde gehalten wurden, und dann der Eingang in die weitere Burg in der Höhe. Fürsten- und Herrenburgen waren natürlich weitläuftiger und weniger unbequem geschützt; mit Gräben und Zugbrücken, mit Umfassungsmauern (Letzen), Thoren und Wiehüsern; man ritt durch das Thor auf schöne Vorhöfe, oder sofort auf den Palas, d. h. einen bedeckten saalartigen Raum. Andere solche Räume waren für das Tafelhalten und die Gesellschaft bestimmt; Liewen waren zu erfreulicher Aussicht angelegt, und die Dienerwohnung ganz vom Herrenhause getrennt, während die Dienerschaft bei engerzusammengedrängten Burgen in Nebenräumen des Sal und Küchengebäudes, in Kam-

Dienstleuten des Hauses selten Männer sahen. Wenn sie das heirathsfähige Alter erreicht hatten, wurden sie dann von ihren Aeltern oder von dem Lehensherren oder Dienstherren verheirathet; sie hatten in der Regel in die Sache wenig zu reden; der Bräutigam fand sich mit den Angehörigen darüber ab, und man nannte das Eingehen der Heirath: kaufen.

Die geistlichen Ritterorden können als eine Vermählung des Ritterwesens mit dem sofort zu besprechenden Mönchswesen betrachtet werden. Das Mönchswesen enthielt den Gedanken der äußersten Entsagung eignen Willens; diese Entsagung konnte Statt finden, um sich ganz der Betrachtung himmlischer Dinge hinzugeben und von der Welt zu trennen; sie konnte auch Statt finden, um dem Vorbilde göttlicher Liebe gemäß dem Leben Anderer zu Hülfe zu kommen. Von dieser letzteren Richtung des Mönchslebens gingen die geistlichen Ritterorden aus, und schlossen sich zum Theil auch ganz an ältere, klösterliche Institute an. Der älteste dieser Ritterorden war der des Hospitales von St. Johann. Hospitäler waren längst schon in Syrien nothwendig gewesen zur Aufnahme abendländischer Pilger. Die Amalfitaner bauten ein solches Hospital zu Jerusalem bei ihrer Kirche Sta. Maria de Latina; von diesem Hospital aus ward ein zweites des heiligen Johannes Eleemon gegründet. Ein Provençale stand dem Hospital des heil. Johannes vor zur Zeit der Einnahme Jerusalems durch die Lateiner, trennte sich dann bald vom Marienhospital und er und seine Mönche nannten sich Hospitaliter zu St. Johann. Außer den ordinären Mönchsgelübden hatten sie auch das Gelübde der Pflege der armen und kranken Pilger abgelegt. Gottfried von Bouillon schenkte ihnen im Abendlande und Morgenlande Besitzungen, und sie erhielten gewöhnlich einen Theil der Beute. Die Päbste eximirten das Kloster des Hospitales und dies ward bald Haupt einer Congregation, die in Frankreich, Spanien, Italien und Syrien abhängige Klöster hatte. Nachdem der erste Meister des

mern untergebracht wurde. Große Burgen hatten drei Höfe, den Viehhof, dann einen Hof zum Reiten und Buhurdiren, und den dritten Hof zwischen den Hauptgebäuden, zu denen hier auch die Kirche oder Kapelle gehörte.

Hospitales, Gerhard, gestorben war (1118), ward Raimon du Puy Haupt der Congregation und gab dem Leben der Glieder derselben eine festere Regel.

Um dieselbe Zeit entstand in einigen französischen Rittern der Gedanke, zum Vortheil der Pilger in ritterlicher Weise zu wirken. Acht französische Ritter traten zusammen, im Jahr 1125 kam ein neunter hinzu; und sie bildeten eine Art Gensdarmerie zu sicherer Geleitung der Pilger durch unsichere Gegenden. Sie gaben ihrer Verbindung ebenfalls eine mönchische Form, indem sie die Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams ablegten. König Balduin II. räumte ihnen eine Wohnung in einem Theile des königlichen Palastes ein, welcher neben dem Tempel Salomos war, und deshalb auch der Tempel genannt ward. Daher nannten sie sich: fratres militiae templi, Tempelritterbrüder.

Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung ward so anerkannt, daß die Templer sich bald mit Gaben vielfach bedacht sahen; und die Zweckmäßigkeit wie die Einträglichkeit bewog die Johanniter mit ihrem Orden ein ähnliches Ritterinstitut zu verbinden. Mit dem steigenden Reichthum der beiden Ritterorden konnten sie ihre Wirksamkeit bei Vertheidigung der Pilger dadurch ausdehnen, daß sie andere Edelknechte und auch gemeines Kriegsvolk in ihren Dienst nahmen. Die Johanniter theilten sich, außer ihren besoldeten Truppen, in Geistliche, Ritter und dienende Brüder. Im Jahr 1130 waren sie schon in jeder Weise mit Privilegien bedacht. Noch mehr als die Johanniter fingen die Tempelritter durch ihre fast selbstmörderische Tapferkeit an, Aller Augen auf sich zu ziehen. Die Macht dieses Ordens war 50 Jahre nach seiner Stiftung bewunderungswürdig; denn wenn auch selten mehr als einige hundert Ritter waren, so hatten sie doch ganze Heere im Solde. Auch sie theilten sich in Ritter, Geistliche und dienende Brüder, nur waren die letzteren nicht, wie bei den Johanniten, Krankenpfleger, sondern Waffendiener und Handwerker. Der weltliche Reichthum, zu welchem der Tempelorden kam, die fortwährende Berührung mit den üppig lebenden Saracenen

bei Unterhandlungen, der Umstand, daß die Mehrzahl der Tempelritter im heiligen Lande lange Zeit aus dem südlichen Frankreich, dem Sitze paterinischer Lehren, war, von denen weiterhin die Rede sein wird, ließen die Tempelherren seit dem Großmeisteramt Philipps von Naplus 1166—1169 eine ganz unchristliche Richtung gewinnen. Sie traten nun im heiligen Lande den Johannitern überall in den Weg, traten mit den Chalifen von Aegypten in enge Freundschaft, und isolirten sich fast ganz von der übrigen Kirche, indem die Geistlichen des Ordens eximirt waren von der Aufsicht der Bischöfe, und der Großmeister sich ein unbeschränktes Absolutionsrecht anmaßte. Im Orden selbst entstand eine Trennung in tiefer und weniger eingeweihte, und der Zweck des Ordens war zuletzt kein anderer, als Burgen und Geld und Gut zu erwerben, und eine Herrschaft adeliger Coelibataire zu gründen, die der Herrschaft der Könige und des Klerus gewachsen wäre. Nachdem der letzte Punct abendländischer Besitzungen in Palästina, Ptolemais (Akkon), im Jahr 1291 gefallen war, verlegten die Templer ihren Sitz nach Limisso in Cypern. Hier ward 1297 der letzte Großmeister, Jacob von Molay, erwählt. Jemehr sich nun das Augenmerk der Templer auf das Abendland, besonders auf Frankreich wendete, je nothwendiger wurde es, daß ihnen hier die Könige, und namentlich der König von Frankreich entgegentraten. König Philipp August von Frankreich verfolgte sie grausam; der Pabst Clemens V. ließ geordneter gegen sie verfahren, und das auf beide Weisen gewonnene Resultat führte zu Aufhebung des Ordens durch die Bulle ad providam Christi vicarii.

Geschichte des Tempelherrnordens nach den vorhandenen und mehreren bisher unbenützten Quellen. Von W. Ferd. Wilcke. 2 Bde. Leipzig 1826. 8.

Die Johanniter waren nie so entschieden entartet gewesen, und auch die Opposition gegen die Templer, welche ihr Orden machte, gab ihnen eine edlere Haltung. Sie verlegten ihren Sitz 1310 nach Rhodus; 1530 nach Malta und wurden almälig zu einer bloßen Versorgungsanstalt für den Adel, indem der Krieg mit den Ungläubigen zuletzt nur zum Schein fortgeführt ward.

Während der langen Belagerung von Akkon war zu den geistlichen Ritterorden noch ein dritter gekommen. Im Jahr 1128 war nämlich auch ein deutsches Hospital gestiftet, und 1143 unter die Aufsicht des Johanniter-Großmeisters gestellt worden. Während der Belagerung von Akkon litten am meisten die deutschen Pilger; die Templer nahmen sich der Franzosen und Engländer, die Johanniter der Italiener an; die Deutschen waren ziemlich verlassen. Da ward eine neue Stiftung gemacht. Einige Bürger aus Bremen und Lübeck, die den Grafen Adolf von Holstein begleitet hatten, machten aus Schiffssegeln Zelte, und richteten ein Lagerhospital für deutsche Pilger ein. Einige deutsche Hospitalbrüder, die mit den Johannitern waren, schlossen sich nun ihnen an, und so ward im Herbst 1190 der Grund des deutschen Ordens gelegt als eines selbstständigen. Der Orden ward gestiftet zur Ehre der Jungfrau Maria, und war in seinen Einrichtungen denen der Templer und Johanniter analog. Pabst Clemens III. und Kaiser Heinrich VI. bestätigten ihn. Waldpot von Bassenheim war erster Hochmeister dieses deutschen Ordens.

Der deutsche Orden fand noch eine höhere Bestimmung als die beiden anderen. Bischof Christian von Preußen und Herzog Konrad von Masowien, welche dem Christenthum in Preußen gegen die größtentheils noch heidnischen Einwohner des Landes einen Schutz schaffen wollten, beriefen nämlich den Orden 1226 nach Preußen. Deutsche Colonisten gründeten auch hier, nachdem die deutschen Marken östlich der Elbe immer weiter ausgedehnt worden waren, Städte: 1232 Thorn und Kulm mit magdeburgischem Rechte; 1233 Marienwerder, 1234 Rheden, 1237 Elbing mit lübischem Rechte; 1255 Königsberg u. s. w. Doch siedelten sich auch auf dem Lande so viele deutsche Edelleute und Bauern an, daß, nachdem die Preußen bis 1283 völlig unterworfen und zum Christenthum gezwungen worden waren, ihre alteigenthümliche Art gänzlich vor der deutschen verschwand. Albert von Appeldern, welcher seit 1199 Bischof von Livland war, hatte hier nach dem Muster der Templer, einen eignen geistlichen, ebenfalls deutschen Orden, den der Schwerdtritter, gestiftet, und schon im Jahr 1200 war Riga mit bremischen Einrichtungen gestiftet worden. Bischöfe und Ritterschaften theilten sich also im 13ten Jahrhundert in Preußen und Livland in die eroberten Landschaften; doch auch die Städte standen in großer Freiheit. Die Schwerdtritter hatten 1216, von Albrecht von Orlamünde, der ihnen Kreuzfahrer aus Deutschland zuführte, un-

terſtützt, auch die Eſthen zu Unterwerfung gezwungen, und Eſthland mit dem liviſchen Biſchofe, der nun in Riga reſidirte, getheilt. Das Detail der Kriege und Kämpfe, die noch für die Germaniſirung der Oſtſeeküſten durch die beiden Orden zu beſtehen waren, muß hier übergangen werden. Im Jahr 1309 verlegte der Hochmeiſter des deutſchen Ordens, der nach Akkons Verluſt in Venedig reſidirt hatte, ſeinen Sitz nach der Marienburg in Preußen. Nach dem Ausſterben der hinterpommerſchen Fürſten erwarb der deutſche Orden auch weſtlichere Landſchaften, und behauptete ſich in ſeiner Herrſchaft, bis die unglückliche Schlacht von Tanneberg 1410 ihn in eine Lage brachte, die künftiges Aufſtreben verhinderte, und der Thorner Frieden ihn 1466 in Lehensabhängigkeit von Polen brachte. Im Jahr 1525 folgte der im Jahre 1511 zum Hochmeiſteramte gelangte Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Antriebe deutſcher Freunde und Reformatoren und machte Preußen mit Einwilligung des Königes von Polen zum erblichen Herzogthum für ſeine Familie, indem er ſich der deutſchen Reformation anſchloß.

Der Reſt des deutſchen Ordens in Deutſchland ſelbſt, der ſich der Reformation nicht anſchloß, hatte nun daſſelbe Schickſal wie der Johanniterorden. Er wurde eine Verſorgungsanſtalt für den katholiſchen Adel.

Geſchichte Preußens von den älteſten Zeiten bis zum Untergange der Herrſchaft des deutſchen Ordens von Joh. Voigt. 6 Bde. Königsberg 1827—1834. 8.

Eine eigne Erſcheinung des Ritterweſens ſind noch die deutſchen Rittergeſellſchaften des 14ten und 15ten Jahrhunderts. Den äußeren Anknüpfungspunct für dieſe Verbindungen gaben zuerſt die ſchon früher üblichen Turniergeſellſchaften, indem man ſich bei den kleineren Turnieren nicht nach großen Landsmannſchaften zuſammenfinden konnte, ſondern nach Genoſſenſchaften (ſpäter aber in manchen Gegenden Deutſchlands dieſe Genoſſenſchaften ſo den geſammten Adel umfaßten, daß auch die landsmannſchaftlichen Theile ſich aus ihnen componirten *)). Dieſe Genoſſenſchaften trugen gleiche Abzeichen, in der Regel gleiche Zimieren, um ſich in der Rüſtung im-

*) z. B. auf dem Turniere zu Worms 1487 ward der Theil der Rheinfranken beſetzt durch die Geſellſchaften: im Wolf, des Eſels, im Windt und im Steinbock; der Theil der Schwaben durch die Geſellſchaften: im Fiſch und Falken, im Leithund am Krantz; der Theil der Oſtfranken durch die Geſellſchaften: im Bären und des Einhorns. Aus Baiern waren nur wenige Ritter zugegen; auch ritt man in dieſen ſpäteren Zeiten in der Regel nicht mehr wirklich in Theilen, ſondern dieſe

wer leicht zu einander zu halten und zu finden, und sie hatten auch den Sinn, Gewinn und Verlust gemeinschaftlich zu haben, und so letzteren leichter zu tragen, denn wer bei dem Reiten in Theilen von seiner Schaar getrennt und gefangen ward im Turnier, mußte sich mit Gelde lösen. Genossenschaften, welche unter ihrem Zeichen Glück gehabt hatten, blieben wohl auch vereinigt, und ihr Ruhm lockte andere, sich ihnen anzuschließen. Diese Turniergenossenschaften mochten schon in den wesentlichen Bedingungen ausgebildet sein, als im Laufe des 14ten und 15ten Jahrhunderts vielfach dem Adel das Bedürfniß erwuchs, sich in Eidsgenossenschaften zu vereinigen, theils um alte Rechte gegen das Umsichgreifen fürstlicher Landesherrschaften und der Städte zu schützen, theils um neue zu gewinnen. Für diese neuen Eidsgenossenschaften des Adels wurden nun die Formen der Turniergesellschaften, an deren Spitze Hauptleute oder Könige standen, Grundlage in ganz ähnlicher Weise, wie sich die große Hanseatische Eidsgenossenschaft der norddeutschen Städte in Formen entwickelte, die schon längst vorher für die Wahrnehmung von Handelsverhältnissen ausgebildet waren. Diese Eidsgenossenschaften des Adels mit politischen Zwecken erstreckten sich zuweilen nur auf einzelne Landschaften; zuweilen aber hatten sie eine so weite Verbreitung im Reiche, daß sie sich wieder in Bezirke theilen mußten, die ebenfalls ihre Vorsteher und Hauptleute hatten.

In Oberschwaben war besonders die Gesellschaft von St. Georg (oder: im Fisch und Falken) sehr ausgebreitet; in den Rheinlanden die vom Löwen; in Hessen und Westphalen die vom Stern; in Hessen und Düringen die mit den Hörnern u. s. w.

Aus den Adelsverbindungen dieser Art hat sich der eigenthümliche Charakter unserer neueren Hofritterorden entwickelt. Fürsten und Könige nämlich pflegten für sich eigne Turniergesellschaften zu stiften, und darin aufzunehmen, wer ihnen vom Adel besonders nahe stand. Es ist gewissermaßen eine neuere Gestalt der alten Schwerdtgenossenschaften der Fürsten. Die Formen der geistlichen Ritterorden wirkten mehrfach theils auf die Abzeichen, theils auf Pflichten und Privile-

---

Theile gaben nur die Grundlage der Anordnung und Verwaltung des Turniers und dieses löste sich ganz oder fast ganz in Tyostiren, Ringelrennen u. dergl. auf.

verbinden ließen (Korbflechten, Mattenweben, Ackerbau, Schiffsbau, Schmiedearbeit, Zimmermannsarbeit, Gerberei u. s. w.) Jedes Kloster hatte einen οἰκόνομος als Verwalter und an der Spitze des ganzen Vereines stand der μέγας οἰκόνομος. Zwei Versammlungen aller Oberen der einzelnen Klöster hatten jährlich im Hauptkloster statt, zu Ostern und nach Mitte Sommers. Neben den Mönchsklöstern entstanden schon zu des Pachomius Zeit auch Nonnenklöster unter seiner Leitung. Auswüchse und Carricaturen konnten bei solchen Instituten nie ganz fehlen, da sie einer Seeleneigenthümlichkeit entsprechen, die wenigen Menschen verliehen scheint, während doch das Geistigerhabene, Außerordentlichphantastische, was man so vielfach auch in diesen Instituten sehen konnte, jederzeit hochmüthige Menschen anzog. Diese Carricaturen übergehen wir hier; sie erscheinen besonders in Verbindung mit der Weiterverbreitung des Mönchswesens von Syrien aus nach Kleinasien, und nach den Euphrat- und Tigrisländern.

Bischof Athanasius der Große war der erste, welcher zwei ägyptische Mönche als seine Begleiter nach Rom brachte, wo sie ihres Ansehens wegen im Allgemeinen verhöhnt wurden; doch machte der Anblick dieses gänzlich armseligen Wesens auf die Frauen einen großen Eindruck, und sie halfen die Verbreitung des Mönchswesens auch im Abendlande fördern: doch blieb es hier selten, schon weil das Klima mehr entgegen war, bis der heilige Hieronymus dafür sprach. Dann wurden besonders kleine Inseln an den Küsten Galliens, Italiens und Dalmatiens Sitze von Mönchsgesellschaften, und der heilige Martin von Tours in Gallien, der heilige Ambrosius von Mailand in Italien waren eifrig bemüht, das Mönchswesen auszubreiten. Doch mußte sich nothwendig im Abendlande vieles im Mönchsleben ändern, wenn es nicht verwildern sollte, und diese Reformation, welche die Aufgabe des Mönchsinstitutes im Abendlande war, vollbrachte der heilige Benedict von Nursia. (geb. 480).

Von dem weltlich unreinem Leben in Rom, wohin ihn die Aeltern seiner Studien wegen geschickt hatten, angeekelt, verließ Benedict diese Stadt, und ging nach Sublacus (Subiaco), in dessen Nähe er unter der geistlichen Pflege eines Mönches in einer Grotte unter dem Kloster des letzteren drei Jahre unbekannt lebte. Dann erlangte er als Einsiedler almälig großen Ruf, wurde als Abt nach einem verwilderten Kloster gerufen und hatte hier die härtesten Kämpfe mit den Mönchen zu bestehen. Auch hier erlangte er allgemeines Vertrauen, und konnte so almälig zwölf Klöster gründen. Nachdem er diesen tüchtige Vorsteher gesetzt, ging er zu den Ruinen eines alten Schlosses (Castrum cassinum), und gründete hier das Kloster von Montecassino, dessen Einrichtung Prototyp für das Mönchswesen von ganz Westeuropa geworden ist. Die ascetische Strenge des Orients (namentlich in Essen und Trinken) mußte zum Theil gemildert, dagegen der Ei-

genwilligkeit und Unstätigkeit der einzelnen Mönche nachdrücklich entgegen getreten werden. Das Novitiat ward strenger angeordnet, und jeder, der sich durch die conversio morum zu einem keuschen und armen Leben im Kloster verpflichten wollte, mußte zugleich unbedingten Gehorsam (obedientia) und den festen Aufenthalt im Kloster (stabilitas loci) geloben. Die Gelübde der persönlichen Armuth, Keuschheit und des Gehorsams bildeten die Grundlagen der Regel; doch auch arbeiten und heilige Schriften lesen sollten die Mönche. Der heilige Placidus und der heilige Maurus waren besonders zu Verbreitung dieses Mönchsinstitutes nach Sicilien und Gallien thätig. Bei der Bekehrung der Angelsachsen wurden diesen natürlich auch die klösterlichen Institute Benedicts zugebracht. Sie brachten dieselben bei der Bekehrung nach Deutschland.

Im fränkischen Reiche hatte das Vorbild der Regel Benedicts noch eine andere Folge. Man suchte nämlich, wo es die Dotation einer Kirche zuließ, auch die Weltgeistlichen in das klösterliche Leben hereinzuziehen. Bischof Hruodgang von Metz bewog 760 den Klerus seiner Kirche zu einem klösterlichen Zusammentreten (vita canonica). Diesem Leben in den Domstiftern lag dann auch die Regel Benedicts etwas verändert zu Grunde; nur das Gelübde persönlicher Armuth legten die Domherrn nicht ab. Nach dem canonische Leben, was sie führten, erhielten sie den Namen canonici cathedrales; und als auch an anderen als an Domkirchen ähnliche Einrichtungen eingeführt wurden, entstand für die Geistlichen dieser anderen Kirchen die Bezeichnung canonici collegiati.

Da die Bischöfe vielfach in öffentliche Angelegenheiten verwickelt waren, und dabei persönliche Interessen verfolgten, erschien das Interesse der Geistlichen ihrer Stiftskirchen oft als ein von dem ihrigen ganz verschiedenes, und die Domcapitel traten den Bischöfen in einer Art Opposition entgegen. Aehnliches hatte in den Klöstern Statt. Bischöfe und Aebte waren, wie wir früher gesehen, in den germanischen Reichen Inhaber von Herrschaften, oft Fürsten geworden, und die Kapitel der Stifter und Klöster traten ihnen als die Stände ihrer geistlichen Territorien gegenüber*). Die Domkapitel fingen nach dem Vorgange des Cölner im Jahr 852 an, ihr Vermögen selbst zu verwalten, wodurch oft gewissermaßen Theilungen der geistlichen Gebiete ent-

*) In wiefern auf der anderen Seite die ritterlichen Dienstmannen der geistlichen Territorien oft wieder ein von dem des Kapitels verschiedenes Interesse hatten, bildeten sie eine zweite Opposition, die zuweilen mit dem Kapitel gegen den Bischof oder Abt, zuweilen mit dem Bischof oder Abt gegen das Kapitel, zuweilen gegen beide gerichtet war, und sich namentlich bei den Bischofs- und Abtswahlen geltend zu machen suchte, indem die Dienstmannen dem gegen ihren Willen gewählten Herrn nicht selten die Huldigung versagten.

standen; und etwa ein Jahrhundert später gab man nach dem Vorgange von Trier (973) das canonische Leben, so weit es an das Zusammenwohnen gebunden war, aber nicht die daraus entwickelte stiftische Verfassung allmälig wieder auf.

Auch das canonische Leben der Mönche drohte durch die Umwandlung der Klosterbesitzungen in geistliche Herrschaften ganz auszuarten. Die Folge dieser Ausartung waren Versuche, die Klöster durch strengere Gelübde zur Ordnung zurückzuführen, oder s. g. Reformationen, die besonders während des 11ten und in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, also gerade in der Zeit, wo ein gewaltigerer religiöser Trieb auch die Kreuzzüge unterstützte und zuerst möglich machte, sehr häufig wurden.

Von einem reformirten Kloster aus wurden dann oft andere Klöster reformirt, und diese alle blieben mit jenem Kloster, von dem aus sie reformirt worden waren, in Verbindung; sie bildeten eine Congregation; und dem Verhältniß dieser Congregationen reformirter Klöster ganz gleich waren die Klosterverbindungen, welche ganz neu entstanden, indem ein Stammkloster sofort mit einer Regel gestiftet ward, welche durch ihre Strenge und Bestimmtheit künftigen Reformationen vorbeugen sollte*). Das Kloster Clugny wurde 910 reformirt, und zu Anfange des 12ten Jahrhunderts bestand die Cluniacenser-Congregation aus mehr als 200 Klöstern in allen Ländern der abendländischen Christenheit. So entstanden die Congregationen: der Camaldulenser, von Vallombrosa, der Karthäuser, von Fontevraud, des heiligen Antonius, der Cistercienser, derer von Grammont, der Carmeliter und viele andere. Fast alle diese Congregationen mit Ausnahme der Cistercienser und der im engeren Sinne s. g. reformirten Benedictiner, die später allein noch den Namen Benedictiner führten, zeichneten sich durch Härte der Lebensregel, nicht durch gelehrte Thätigkeit aus. Schon früher waren einzelne Klöster durch päbstliche Privilegien der Aufsicht der Diöcesanbischöfe entzogen und unmittelbar unter den römischen Bischof gestellt worden; seit dem 12ten Jahrhundert kommen Exemtionen dieser Art für ganze Congregationen vor.

Eine neue Wendung nahm das Mönchswesen, als es zu der ascetischen Strenge, die es im 11ten und 12ten Jahrhundert wiedergewonnen hatte, im 13ten auch wieder eine Richtung auf das praktische Le-

*) Diese neuen Orden stellt den Congregationen ebenfalls vollkommen gleich Eichhorn D. St. und R. Gesch. §. 330. Wir empfehlen die Lectüre dieses Paragraphen unserem freundlichen Recensenten, der überhaupt Darstellungen, wo es nur darauf ankömmt, die Summa von Verhältnissen im allgemeinen Umrisse zu geben, unterscheiden lernen möge von solchen, wo auch das Detail seine Wichtigkeit erhält. Der Eine Orden (von Premontré) mit s. g. augustinischer Grundlage der Regel, hebt das allgemeine Verhältniß der Regel Benedicts zu dem europäischen Klosterwesen in dieser Zeit nicht auf.

ben nahm, und den Gedanken der werkthätigen Liebe innerhalb der eigenthümlichen Bedingungen, die es an sich hatte, entwickelte.

Nicht blos Heiden (so nannte man die Mahomedaner im Mittelalter) waren in den saracenischen Landen mit dem Schwerdte zu bekämpfen, sondern Ketzer der mannichfachsten Art in christlichen Ländern selbst, besonders in Frankreich und Italien. Diesem geistigen Kampfe für das Kreutz, der Predigt des Christenthumes im Volke und der Bekehrung der Ketzer weiheten der heilige Franciscus von Assisi und der heilige Dominicus von Calaroga ihre neuen Orden.

Der heilige Franciscus ist einer der edelsten Christen, welche der Kirche zu ihrer fortgehenden Wiederbelebung von Gott erweckt worden sind. Wohl mag uns sein Wesen und die Tendenz seines Ordens zu schroff, wohl mag die Wichtigkeit, die das Formelle bei dieser Art des Festhaltens der christlichen Begeisterung erhielt, uns übertrieben erscheinen; in seiner Zeit, unter seinem Volke ließ sich nicht wohl auf andere Weise zu einer bedeutenden Wirkung gelangen. Die bedeutende Wirkung aber bestand bei der schon weit vorgeschrittenen Verweltlichung der Kirche in der energischen Hinweisung auf ihre höchste Aufgabe, auf ihren innersten Kern, auf ein evangelisches Leben im Geiste und in der Liebe Christi, in dem lebendigen Glauben an ihn. Dieser Grundgedanke des Wirkens des heiligen Franciscus, obwohl er ihm nicht durch Reflexion, sondern als göttliche Eingebung zukam, wirkte dann auch weiter als ein Sauerteig, brachte den Franciscanerorden so mit dem Pabstthum in Zerwürfniß, daß diese Mönche den Grundsatz, die allgemeine Kirche in ihren Concilien stehe über dem Pabst, durchfochten und so in derselben Zeit, wo das Verderben der Kirche unaufhaltbar sich entwickelte, eine Basis der Heilung desselben bauten, und die Reformation einleiteten.

Der Orden der minderen Brüder (fratres minores, Minoriten) oder, wie er nachmals nach dem Stifter genannt wurde, der Franciscaner, wurde feierlich im Jahre 1223 von Pabst Honorius bestätigt; im Jahr 1226 starb der heil. Franz und im Jahr 1228 ward er heilig gesprochen. Die Ordensregel, welche er 1210 entworfen hatte, erhielt später durch ihn und durch Andere Abänderungen, bis sie 1260 auf einem Generalcapitel des Ordens zu Narbonne festgesetzt ward. Was diesen Orden auszeichnete vor anderen, war daß nicht nur der einzelne Mönch kein Geld haben durfte, außer zum Gebrauch für kranke Brüder, sondern selbst dem Orden war der Besitz von Allem untersagt, was nicht zur strengsten Nothdurft gehörte*), und als er nachher doch mehr besitzen

*) „Μὴ κτήσησθε χρυσὸν μηδὲ ἄργυρον, μηδὲ χαλκὸν εἰς τὰς ζώνας ὑμῶν· μὴ πήραν εἰς ὁδὸν, μηδὲ δύο χιτῶνας, μηδὲ ὑποδήματα, μηδὲ ῥάβδον. Ev. Matth. X. 9. 10.

mußte, wurde dies durch eine Art theologisch-juristischer Fiction als Eigenthum der Kirche nicht des Ordens betrachtet. Die Oberen der Mönche hießen deren Diener*) (minister guardianus; m. provincialis; m. generalis).

In dem Orden selbst entstand aber frühzeitig ein Gegensatz derer, die bei dem Eingerichteteten theils stehen bleiben, theils sich, wenn etwas geändert werden sollte, doch immer im Einklang mit der ganzen Kirche bewegen wollte — und ein Gegensatz der anderen, die den Geist, den Franciscus dem Orden als Senfkorn eingelegt, zu einem reichen Gewächs entwickeln wollten **). Jene konnten nun freilich, so lange sie in diesem Gegensatze blieben, kein Gährungsmittel in der Kirche werden; diese aber wurden vielfach dazu getrieben, den Geist des heiligen Franciscus höher anzuschlagen, als den in der übrigen Kirche sich regenden, und so (da sie den letzteren nicht geradehin als unchristlich bezeichnen wollten) zu der Carricatur gebracht, den heiligen Franciscus fast höher zu stellen als Christus selbst. Man sieht, daß wie zu allen Zeiten, so auch hier der Verfall der Kirche selbst die edelsten Geister in ihr nicht ohne einen Makel der Verzerrung, der Gewaltsamkeit, der Krankhaftigkeit läßt. Immer aber sind dann noch die krankhaften die höher zu stellenden; die wahre Gemeinheit und Gottverworfenheit liegt darin, sich gesund zu fühlen und sicher, wo die allgemeinen Grundlagen des geistigen Daseins wanken.

Aus der zuletzt erwähnten Partei der Franciscaner, der Partei der Spiritualen, bildete Cölestin IV. 1294 einen besonderen Orden, den der Cölestiner Eremiten. Bonifacius VIII. hob sie 1302 wieder auf, und verfolgte sie als Ketzer; welche Verfolgung auch die nächsten Zeiten hindurch dauerte.

Nun geriethen aber auch die weniger excentrischen Franciscaner, welche nicht in diese Verfolgung verwickelt waren, die fratres de communitate, bald wieder in einen Gegensatz gegen den Pabst, als die Dominicaner behaupteten, Christus habe die irdischen Güter nicht blos gebraucht, sondern in Gemeinschaft mit den Aposteln auch besessen, und solche, die das Gegentheil aussprachen, als Ketzer verfolgten, wobei sie sogar durch Johann XXII. (an welchen die Franciscaner appellirt hatten) Bestätigung fanden. Johann entsagte nun Namens der Kirche dem Eigenthum der Franciscanergüter, und nahm dem Orden da-

*) „ὃς ἐὰν θέλῃ ἐν ὑμῖν μέγας γενέσθαι, ἔστω ὑμῶν διάκονος.“ Ev. Matth. XX. 26.

**) Auf diese wirkten besonders die Schriften und Weissagungen des heiligen Joachim Abtes von Floris († 1202), eines gottbegeisterten Mannes, über dessen Prophetie und Wirksamkeit besonders zu vergleichen ist: Hieronymus Savonarola und seine Zeit von A. G. Rudelbach (Hamburg 1835. 8.) S. 297. ff.

durch die Fiction, mit welcher er sich zeither geholfen hatte. Eine neue Trennung des Ordens entstand in die, welche die Entscheidung des Pabstes annahmen, und in die, welche sie verwarfen und den Pabst selbst für einen Ketzer erklärten. Die letzteren fanden damals gerade einen Schutz und Anhalt durch die Streitigkeiten, in welche auch Kaiser Ludwig mit dem päbstlichen Hofe verwickelt war, und sie sind es vorzüglich, welche nun den Grundsatz, ein allgemeines Concilium stehe über dem Pabste, in Gang brachten. An ihrer Spitze stand der zeitherige Ordensgeneral Michael von Cesena und er und andere ausgezeichnete Ordensglieder traten als Schriftsteller gegen die päbstlichen Anmaßungen auf, während ihre übrigen Anhänger dieselben beim Volke bekämpften*). Von der Partei der Spiritualen war ein Theil früher der Kirche treu geblieben, hatte sich zwar gesondert und vereinzelt erhalten von den fratres de communitate, aber war auch nicht bei dem, was Bonifaz an den übrigen verfolgte, geblieben; aus ihnen bildete das Concil von Constanz die fratres regularis observantiae (Observanten), dem der Kirche überall treu gebliebenen, lärerem Theil der Franciscaner, den fratres conventuales (Conventualen) gegenüber.

Der heilige Dominicus war aus einer der edelsten Familien von Spanien, aus der der Guzmanen, und früh dem geistlichen Stande geweiht, doch brachte ihn erst der Anblick des Zustandes, in welchem er das Christenthum in Südfrankreich fand, auf den Gedanken, einen neuen Orden zu stiften. Dieser Orden, nach der Prämonstratenserregel gestiftet, und 1216 bestätigt, nahm auf dem ersten Generalcapitel zu Bologna 1220 manches aus der Franciscanerregel auf, namentlich den Grundsatz evangelischer Armuth. Man nannte diese Mönche fratres praedicatores, Predigermönche. Ihre Oberen hießen priores (prior conventualis; pr. provincialis; magister ordinis). Man nannte diese beiden Orden der Franciscaner und Dominicaner Bettelorden. Unter diese Klasse kamen noch drei andere Orden: 1) die nach Europa versetzten Mönche des Ordens vom Carmel, denen durch

*) Michaelis Caesenatis tractatus contra errores Joannis XXII; ejusd. litterae ad omnes fratres ordinis minorum; ejusd. ad regem Romanum et principes Alemaniae. — Guil. Ockami († 1347) compendium errorum Papae; ejusd. opus nonaginta dierum contra errores Joannis XXII. Die Appellation gegen die Bulle, wodurch Johann den Gütern des Franciscanerordens entsagte, so wie eine Schrift über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt zum Schutz des Verfahrens Kaiser Ludwigs, der das über Deutschland ausgesprochene Interdict aus eigner Machtvollkommenheit aufhob, schrieb der Franciscaner Franz Buonagrazia aus Wälsch-Bergen (Bergamo), der sich dem Michael von Cesena und Wilhelm von Ockam als dritter wohl zugesellt.

eine Bulle vom Jahr 1245 der Besitz von Gütern außer ihrem Kloster selbst, und außer dem, was zur Leibesnothdurft hinreichte, untersagt ward. 2) Die Augustinereremiten, welche hervorgingen aus der Vereinigung italienischer Einsiedlergesellschaften durch eine Bulle Alexanders IV. im Jahr 1256. 3) Die Franciscanereremiten oder fratres minimi, deren Orden der heilige Franciscus von Paula nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts stiftete, und von Sixtus IV. 1474 bestätigt ward.

§. 4. Die Mongolen.

Eine Uebersicht der Geschichte des von Tschimkiskhan gegründeten Mongolenreiches gehört in sofern in eine Darstellung der Kreuzzüge, als die Unternehmungen der Mongolen jener ganzen sinnlich-reichen Bildung des saracenischen Orients ein Ende machten; wie ein Schwamm über die beschriebene Tafel fuhren, und alles auslöschten bis auf zerbröckelte Reste, die später der türkischen Barbarei vollends erlagen; so daß mit dem Absterben der früheren Lust zu den Kreuzzügen im Abendlande auch aller romantische Reiz hinwegfallen mußte, den der Reichthum und die äußere Bildung*) der Heidenländer im Mittelalter unläugbar über das christliche Abendland ausgeübt hatte.

Der Sohn des Yessugei Baghatur, eines Chans vieler mongolischen Horden des Landes im Osten des Baikalsee's am Onon, Temudschin, ward von vielen Horden seines Vaters nach dessen Tode (1167) nicht als Oberhaupt anerkannt und vertrieben. Er ward Verbündeter des Großchans der Keraiten, Ung-Chan-Toli, und nach dessen Fall (1203) selbst Großchan dieser Stämme. Die Hauptstadt der Keraiten Karakorum am oberen Orghon (einem Nebenfluß des Selengha, der in den Baikalsee fließt) wurde unter Temudschins Nachfolger, Oktai, Mittelpunkt des mongolischen Reiches. Die Roheit seiner mongolischen Stämme war außerordentlich; alle höheren, religiösen Richtungen fehlten ihnen, obgleich geboten war, jeder Mongole solle an Einen Gott glauben; dagegen war, wie noch heut zu Tage in der Verfassung der mongolischen Stämme, strenge militärische Ordnung und der unbedingteste Gehorsam der Untergebenen gegen die Anführer vorhanden. Auf einem Kurultai (d. h. einer Reichsversammlung, auf welcher die erblichen Häupter der Horden [die Taydschi] mit ihren Verwandten

*) Man braucht nur irgend eines der beschreibenden Rittergedichte unseres deutschen Mittelalters aufzuschlagen, um „den heidnischen List" d. h. die Kunst der Saracenen in Juwelier- und Steinschleifarbeit, in Seiden- und Wollenweberei, in Goldstoffe und Waffenschmiedekunst u. s. w. gepriesen zu finden.

[den Edelleuten der Mongolen, Nojon] erschienen) an den Quellen des Onon nahm Temudschin im Frühjahr 1206 den Titel Tschimkischan oder Tschingischan an. Hierauf dehnte er sein Reich weit über das ganze mittlere und östliche Asien aus, und ein grßer Theil von China ward (— 1218) seinen Befehlen unterdorfen. Auch die Kirgisen, Uiraten und Uiguren hatte er besiegt. Er war Feind des damaligen Beherrschers der Tataren von Karakitay, Kaschlichan, und wendete sich nun seit 1218 gegen ihn und gegen dessen Verbündeten, den Schah der Chowaresmier; ganz Karakitay ward Tschimkischan unterworfen, dann auch Chowaresmien und seine Feldherren drangen weit gegen Westen vor nach Irak Adschemi und Aderbeidschan, so wie im Norden des caspischen Meeres gegen Polovzer und Russen, welche 1224 an der Kalka eine Niederlage erlitten. Die herrlichen, reichen Städte Baktriens und Nordpersiens wurden verheert; Bibliotheken wurden in Ställe verwandelt, und bald herrschte mongolische Barbarei vom caspischen Meere bis zum Indus. Eben wollte Temudschin selbst den ihm noch nicht unterworfenen Rest Chinas erobern, als er starb (17ten Aug. 1227).

Tschimkischan hatte sein Reich an seine Söhne und Verwandten vertheilt; sie alle aber sollten einem Familienhaupte, dem Großchan (Chachan), unterworfen bleiben. Sein ältester Sohn Tschutschichan erhielt die Landschaften im Westen und Norden des Aralsees und die weiteren zu machenden Eroberungen in dieser Richtung, das Kiptschak oder Kaptschak. Der zweite Sohn, Tschagataichan, erhielt das Land östlich des Aralsees, nördlich des Dschihun. Der dritte Oktaichan oder Ogotaichan hatte einen großen Theil der Landschaften, welche weiter östlich zwischen dem Thian-Shan und dem Altai liegen. Der vierte endlich, Tuluichan, sollte die Landschaften, von wo die Herrschaft Tschimkhischans ausgegangen war, im Süden und Osten des Baikalsees besitzen. Andere Verwandte hatten andere Gebiete; und als im Frühjahr 1229 endlich der erste Kurultai nach Tschimkischans Tode gehalten wurde, trat durch diesen Oktai als Großchan an die Spitze des ganzen Reiches. Hierauf wendeten sich drei große Heerzüge, der eine gegen die persischen Gegenden, der andere nach dem Kaptschak, der dritte gegen die noch nicht eroberten Theile Chinas. Tului starb im Oct. 1232, nachdem abermals bedeutende Eroberungen gegen China gemacht worden waren. Oktai starb im Nov. 1241 an den Folgen des Trunkes, dem er sich sehr ergeben hatte. Auch Tschagataichan starb nicht lange hernach. Seine Nachkommen behielten die Herrschaft über Turkestan und Mavaralnahr oder das s. g. Tschagataireich. Ein zweites Heer, was nach dem Kaptschak gesendet worden war, nach dem Kurultai von 1234, ward von Batu, dem Sohne und Nachfolger Tschutschis, geführt und schlug die Polovzer. Dann drang Batu 1237

nach Moskau vor, und bemächtigte sich im Jahre 1240 Kiews. Alle unterworfenen Völker mußten den Mongolen, wie einst den Hunnen, den Zuzug leisten. So kam der Völkerschwarm bis nach Polen. König Boleslav V. war zu schwach, Widerstand zu leisten. Er floh nach Mähren. Die Mongolen waren zuerst im Herbst 1240 bis Lublin vorgedrungen; im Febr. 1241 verbrannten sie Krakau. Die Woiwoden von Sendomir und Krakau wurden geschlagen. Heinrich der Fromme von Breslau ward der Punct, um welchen sich alles sammelte, was den Barbaren entgegen zu treten gesonnen war: Boleslav von Mähren, Mieslav, Fürst von Ratibor und aus Deutschland freiwillige Kämpfer. Die Mongolen kamen im April 1241 über die Oder und brannten Breslau nieder, in der Ebene aber von Wahlstadt kam es zur Schlacht, in welcher die Fremdlinge zwar ebenfalls siegten, aber den Sieg so theuer erkauften, daß sie diese Richtung aufgaben. Ungarn blutete nun unter ihren rohen Händen. Erst die Nachricht von des Großchans Oktais Tode rief sie zu Anfang 1242 aus den vorderen europäischen Ländern zurück. Der Kurultai zur Wahl eines Großchans ward erst im Frühjahr 1246 gehalten; Kajukchan, der Sohn Oktais, trat an dessen Stelle. Er starb schon im folgenden Jahre; Batu hatte ihm noch nicht einmal gehuldigt, und dieser hielt nun Kurultai nicht wie zeither in Karakorum, sondern in Elaktak, wo Tuluis Sohn, Manguchan, Großchan ward. Diese Wahl erkannten Kajuks Wittwe und junge Söhne, auch Tschagatais Sohn erkannte die Wahl nicht an, bis Batu im Frühling 1251 nochmals Kurultai in Karakorum hielt, und die Wahl bestätigen ließ. Kajuks Wittwe, Söhne und die anderen anwesenden Häupter ihrer Partei wurden nach der Huldigung getödtet. Mangu sandte hierauf seinen Bruder Kublai aus, um alle noch nicht unterworfenen Theile Chinas zu bezwingen. Diese Eroberungen setzte Mangu dann selbst fort bis zu seinem Tode (1259). Einen anderen seiner Brüder, Hulagu, hatte Mangu nach Westen gesendet, wo er den Assassinenstaat zerstörte, dem Chalifat von Bagdad ein Ende machte, und eine mongolische Dynastie in Persien gründete.

Nach Mangus Tode löste sich das Mongolenreich dann in vier von einander unabhängige Reiche auf, ohngeachtet Kublai, der auch den letzten Rest von China (— 1279) eroberte, Großchan ward. Diese vier waren: 1) das Reich unter Kublais Nachkommen, die Mongolei und China umfassend (Hauptstadt Chantu nördlich von Peking); 2) das Reich von Hulagus Nachkommen in Persien und einem Theil von Syrien und Kleinasien; 3) das Reich von Batus Nachkommen im Kaptschak, und 4) das Reich unter Tschagatais Nachkommen im Turkestan und Mavaralnahr oder das Tschagataireich.

Da die Mongolen nach der religiösen Seite Fremdlingen anfangs ziemlich farblos und deistisch erscheinen mußten

(denn ihre Religion war die der Schamanen), so machten Buddhisten, Christen (besonders die Bettelorden; die Franciscaner Jean Duplain Carpin und Benedict und die Dominicaner Ascelin und André de Lonjumel) und Mahomedaner Versuche, sie auf ihre Seite zu ziehen; den einfachen Abstractionen des Lamaismus (eines Zweiges der buddhistischen Secten) und den sinnlichen Verheißungen des Islam waren aber diese Barbaren leichter zugänglich als den christlichen Lehren. In China und der Mongolei wurden also die Mongolen Buddhisten; in ihren übrigen Reichen Mahomedaner.

Auch an Versuchen der Christen, mit den Mongolen aus politischen (van Ruysbroek oder de Rubruquis) und merkantilen (de' Bastari) Rücksichten in Verbindung zu treten, hat es nicht gefehlt. Für das christliche Königreich Armenien schien nach dem letztlichen Verluste Jerusalems nur noch bei den Mongolen Rettung gegen die saracenischen Nachbarn, besonders gegen die Mamelucken von Aegypten; und in der Folgezeit sieht man fast alle christliche Könige, die gegen Aegypten sind, freundliche Verhältnisse mit den Mongolen suchen (Marco Polo).

§. 5. Der Contrast des christlichen und mahomedanischen Lebens in der pyrenäischen Halbinsel.

Im westgothischen Reiche (s. oben S. 24) hatte sich seit König Lêvikêlt (Leovigild) das Verhältniß der Herrscher selbst geändert, denn bis auf diesen Fürsten erschienen die Könige der Westgothen den romanischen Unterthanen immer noch als der Hoheit des römischen Reiches untergeordnete Kriegsoberste oder Heerkönige. Lêvikêlt trat zuerst als wahrer König des Landes auf, und ihm gehorchte auch bei seinem Tode (588) die ganze Halbinsel nur mit Ausnahme einiger Districte an der Küste, welche noch den oströmischen Imperator als ihren Herrn ansahen. Bis zu dieser Zeit war aber auch der geistige Neutralisationsproceß, der Germanen und Romanen einander näher führte, weit genug vorgeschritten, um dem Könige Rikhart (Reccared) nicht nur gleich im ersten Jahre seiner Regierung (586) selbst den Uebertritt zu der Kirche der Walchen zu erlauben, sondern auch bald fast alle Westgothen und Sueven seinem Beispiele folgen zu lassen.

Der Widerstand, den Septimanien gegen diesen Uebertritt versuchte, die mehrfachen Verschwörungen vornehmer arianischer Geistlicher und der verwittweten Königin lassen deutlich eine mächtige, der Gewalt

des Königes theils unterliegende, theils fürs Erste nachgebende arianische Gegenpartei wahrnehmen. Bei den unruhigen Bewegungen der nächsten Zeiten sind zwar keine aus kirchlicher Verschiedenheit hergenommene Motive nachzuweisen; doch wäre es gegen alle natürliche Entwickelung menschlicher Verhältnisse, wenn die zum Theil gewaltsame Durchführung des Katholicismus und die reiche Ausstattung der katholischen Geistlichkeit durch Güter und politische Macht im westgothischen Reiche, welche Rihharts Uebertritt folgte, nicht eine Reaction hervorgebracht und eine Partei erzeugt hätte, die, weil sie nicht mehr als arianische aufzutreten wagte, doch als eine dem Einfluß der katholischen Geistlichkeit feindliche sich zeigte. Rihharts Sohn ward entthront. Der Mörder Widerih mußte ein natürliches Interesse haben, die arianische Partei wieder zu fördern, und so können wir die spätere Nachricht davon *) für ganz glaubhaft halten. Solche Pläne auszuführen, wurde Widerih unmöglich, weil er in Folge einer Verschwörung durch Mord fiel. In der Folge dehnte die nun herrschende katholische Partei ihre Verfolgungen auch auf die Juden aus.

Der vorletzte König der Westgothen wendete sich wieder ganz auf die den Ansprüchen der katholischen Geistlichkeit feindliche Seite; nach seinem Tode hob aber diese einen Usurpator, Hruodrih (Roderich), der nun die Feinde der Kirche verfolgte. Diese, die Partei der Söhne des vorhergehenden Königes, und die Juden, veranlaßten wohl zum Theil den Statthalter der Chalifen in dem benachbarten Afrika, Musa, König Hruodrih anzugreifen, theils leisteten sie ihm nachher bei der Eroberung des Landes Vorschub.

Im Jahr 711 führte Tarek Ben Zejad, Musa's Feldherr 12000 Mann nach Spanien; 5000 kamen nach; ein Theil der Hruodrih feindlichen Partei schloß sich sofort den Feinden an; ein anderer suchte in Hruodrihs Heer Unzufriedenheit und Uneinigkeit zu verbreiten. So darf es nicht Wunder nehmen, daß bei Xerez de la Frontera am Guadalete, in Einer Schlacht, durch verhältnißmäßig Wenige gegen Viele das Schicksal des westgothischen Reiches entschieden ward (26ten July 711). Hruodrih selbst fand in der Schlacht seinen Untergang. Weit und breit ward im Süden das Land unterworfen; die meisten Städte schlossen im ersten Schrecken Capitulationen und öffneten die Thore; nur in Cordova hielt sich ein Gothenhaufe in einer Kirchenveste drei Monate. Auch Toledo, die Hauptstadt des Reiches, capitulirte. Noch weiter suchte Tarek sein Glück zu verfolgen, da erschien der 74jährige Musa selbst mit vielen der edelsten Arabern (Tarek hatte

*) Lembke a. a. O. S. 87. not. 2.

großentheils nur Berbern geführt) und trat an die Spitze der Unternehmung. Vor ihm fielen Sevilla, Merida u. a. O. Mit einem von Musa's Söhnen schloß Diotmâr, der westgothische Herr von Lorca, Vertrag, daß er unter saracenischer Hoheit seine Herrschaft behielt (die Städte Orihuela, Valencia, Lorca und einige andere benachbarte). Aehnliches, obwohl nicht in diesem Umfang erreichten andere anderwärts*); am tapfersten vertheidigte sich Saragoça gegen Musa's und Tareks vereinigte Macht; doch unterlag auch diese Stadt, und eben dachten die beiden Feldherrn daran, auch die nördlichste Gebirgsreihe der Halbinsel zu durchdringen, als sie der Chalif abberief. Die Orte, welche keinen Vertrag gesucht sondern widerstanden, oder auch nicht so viel Widerstand geleistet hatten, um eine Capitulation zu erhalten, wurden verwüstet, und neu colonisirt. Sie gerade wurden Hauptsitze der arabischen Herrschaft, deren Mittelpunct der Statthalter Ajub Ben Hhabib el Lakhmi, Musa's Schwestersohn, von Sevilla nach Cordova verlegte.

Zuweilen ließen die Capitulationen der Städte den besiegten Christen die Freiheit der Auswanderung, wenn sie ihre Habe zurückließen. Alle die edelsten Männer des westgothischen Reiches drängten sich so in den asturischen Gebirgslanden zusammen, und hier trat Pelagius, ein Verwandter wie es scheint des letzten Königes Hruodrih, als dessen Nachfolger, an die Spitze der Westgothen, und gründete ein neues Reich, oder setzte vielmehr das alte westgothische fort; Gijon, was er den Mahomedanern wieder entriß, ward sein Hauptsitz.

Durch Eroberung theils, wobei natürlich die den Mahomedanern unterworfenen Christen den westgothischen Kämpfern tüchtigen Vorschub leisteten, theils durch die Heirath Ermesvindes, der Tochter des Pelagius, mit Alfuns (Alonso), dem Sohne des in den östlicheren Gegenden der Nordküste freigebliebenen westgothischen Herzogs Petrus (der mit Rihharts Geschlecht verwandt war) kam, als Alonso zweiter Nachfolger des Pelagius ward (im dritten Viertheil des 8ten

*) Nach Diotmârs (der selbst an dem Hofe des Chalifen in Damaskus gehuldigt, und Bestätigung seines Vertrages erhalten hatte) Tode erscheint so als höchst bedeutend unter diesen freier gestellten Christen des Südwestens der Halbinsel Edinkêlt oder Eitkêlt (Aḥanagilds). Als aber seit der Ernennung des Emir: Abul Khatar Hhesam Ben Derar el Keldi im Mai 743, die mahomedanische Kolonisation im ausgedehnteren Maßstabe Statt fand, gab es für diese freier gebliebenen Christen wenigstens in den gesegneteren Gegenden des Landes keinen Schutz mehr; sie unterlagen den über sie gebrachten Bedrückungen, außer wo sie hie und da in großen Stadtgemeinden und den Grenzen der christlichen Reiche näher wohnten.

Jahrhunderts) die ganze Nordküste bis zu dem den Ungläubigen ebenfalls widerstrebenden Baskenlande an das neue Reich von Gijon, welches sich dann auch über Lugo und Tuy, und von Astorga bis zur Landschaft Rioja hin ausdehnte. Die Gebirge Galiciens und Altcastiliens wurden nun die Schauplätze vornämlich der weiteren Kämpfe zwischen westgothischen Christen und Saracenen, und jene erhielten durch Alfuns's kriegerischen Sohn Frovilo (Fruela) einen neuen Mittelpunkt ihres Reiches an der Stadt Oviedo, die er gründete (nach 762), und welche Alfuns II. zu Anfang des 9ten Jahrhunderts zur Hauptstadt erhob.

Wo die Christen unter den Arabern sich noch in einer gewissen ritterlichen Freiheit erhalten hatten*), veredelte sich das Verhältniß zwischen ihnen und den Saracenen; besonders durch die Frauen, welche vielfach Ursache sehr vertrauter Verbindung des saracenischen und christlichen Adels wurden. Ueberall aber mußten die den Muhamedanern unterworfenen Christen Abgaben zahlen; anfangs in verschiedenem Verhältniß den verschiedenen Verträgen gemäß; seit 720 ein Zehntel der Erzeugnisse des Landes; wenige Jahre nachher ward die Abgabe für die Christen, die sich nicht freiwillig unterworfen hatten, verdoppelt. Der persönliche Character der Statthalter (Emire) und Unterstatthalter (Walis) der Chalifen fügte diesen schweren Abgaben oft noch andere Erpressungen und Drangsale zu**); bis endlich die Gründung eines eignen Chalifates in

*) Aschbach Gesch. der Ommai. I. S. 311. not. 68: „In jeder Stadt hatte ein christlicher Graf die oberste Gerichtsbarkeit über die Christen: dieses erfleht man aus einem Privilegium, in ganz schlechter Latinität, welches Sandoval hinter dem Idatius p. 88 aus einem Kloster bei Coimbra bekannt gemacht hat. Der Statthalter Alboacenus von Coimbra soll es im Jahr 734 gegeben haben, welche Jahresangabe offenbar zum Wenigsten 100 Jahre zu früh gesetzt ist. Dieses Privilegium heißt: „Ego ordinavi, quod Christiani habeant in Colimb suum comitem et in Goadatha alium comitem de sua gente, qui manuteneat eos in bono juzgo secundum solent homines Christiani. Et isti component rixas inter illos et non matabunt hominem sine jussu de Alcaide seu Alcavile Saraceno: sed ponent illum a pres de Alcaide et mostrabunt suos juzgos et ille dicebit: Bene est: et matabunt culpatum. In populationibus parvis ponent suos judices, qui regant eos bene et sine rixas.“ —

**) Besonders als Abul Khatar die Colonisation des Landes zu ordnen suchte. Lembke I. S. 300: „Durch die häufigen Einwanderungen neuer Ankömmlinge war die moslemische Bevölkerung in die verschiedenartigsten Bestandtheile aufgelöst worden. Die Völker der Syrer

Spanien hier in allen Verhältnissen höhere Ordnung und höhere Bildung entstehen ließ.

Eine geordnete Eintheilung des Landes zum Behuf der Administration stellte der (im Aug. 745) von den Notablen der eingewanderten Saracenen, um Ordnung im Lande zu schaffen, selbst gewählte Statthalter Jussuf el Fehri her. Danach zerfiel das saracenische Spanien in fünf Provinzen: 1) Andalos zwischen Wadi-l-Kebir (Guadalquivir) und Wadi-Ana (Guadiana); doch so, daß Arcos, Sidonia, Malaga, Ecija, Jaen und Sevilla auch dazu-gehörten; 2) Tolaitola (Toledo), darin die Städte: Toledo, Baza, Mentesa, Guadix (Wadi-Asch), Murcia, Mula, Lorca, Orihuela, Elche, Xativa, Denia, Alicante, Cartagena, Valencia und Guadalajara (Wadi-l-Hhedjara); 3) Maxeda (Merida), darin die Städte: Merida, Braga, Lisboa, Oporto, Badajoz, Evora u. s. w. 4) Sarkosta (Saragoça) mit den Städten: Saragoça, Taragona, Gerona, Barcelona, Lerida, Tortosa, Huesca, Tudela, Pamplona, Ballastro, Jaca u. s. w. 5) Arbuna (Narbonne) vom Gebirg el Bortat (den Pyrenäen) zur Rhone mit den Städten Narbonne, Carcassonne, Maguelonne.

Jede dieser Provinzen erhielt einen Wali oder Unterstatthalter. Die Befehlshaber in den Vesten führten den Titel Alkaiden; die Richter wie überall in der saracenischen Welt hießen Kadis; die Beamteten der Finanzverwaltung Moschawaren und Mekhtesseben.

Die Ordnung ließ sich freilich nicht durchgehends halten, weil die einzelnen Walis zu mächtig und selbstständig waren. Durch den nahen Umgang mit den Christen und durch das Vorbild des Adelslebens bei diesen erzeugte sich bei den spanischen Saracenen später almälig ein Zustand, welcher dem in den germanischen Reichen ähnlich ward. Die Wälis entsprachen gewissermaßen den Grafen, besonders als später dieser unter Walis stehenden Districte mehrere, und diese also kleiner

---

und Araber, der Aegypter und Palästiner, Perser und Afrikaner standen in bunter Mischung neben einander; jedes von ihnen verlangte die blühendsten Gegenden als sein Eigenthum, und in dieser gegenseitigen Eifersucht lag der Keim nie erlöschender Zwietracht. Um diesen zu entfernen, unternahm es Abul Khatar einem jeden dieser Völker feste Wohnsitze anzuweisen, und damit ihr Besitz einen desto größeren Reitz für sie haben möchte, sah er bei der Vertheilung darauf, daß die neue Heimath der verlassenen in Hinsicht der Lage, der Ausdehnung, des Himmelsstriches und der Erzeugnisse so viel wie möglich entsprechend wäre. Die von Damask verlegte er nach Elvira, die von Hhems (Emessa) nach Sevilla, die Leute von Kennasrin nach Jaen, die vom Jordan nach Raia und Malaga, die Palästiner erhielten Sidonia und Xerez, die Aegypter Tadmir (d. i. das Land des Diotmär). Die entlegeneren Provinzen stelen denen aus Irak und Kairwan zu. Die neuen Wohnsitze wurden nun mit den Namen der alten Heimath belegt."

würden. Auch die ersten saracenischen Einwanderer, besonders die aus Arabien und Syrien, bildeten gewissermaßen einen Geburtsadel, der und dessen Nachkommen vielfach vor den übrigen Landeseinwohnern hervortraten. So waren die Verhältnisse; die Uneinigkeit unter den Walis war fast allgemein, als das ommajadische Haus gestürzt ward, und der einzige geflüchtete Sprößling desselben nach Spanien kam.

Abderrahhman, welcher später (als: Ankömmling) in Spanien den Beinamen: el Dakhel erhielt, entfloh dem Untergange seines, des ommajadischen Hauses, durch die Wüste nach Aegypten und weiter zu den Berbern aus dem Stamme der Zanaten, dem seine Mutter verwandt war. Sie verbargen ihn vor allen Nachforschungen, bis er einen Freigelassenen seines Vaters, Bedr, nach Spanien senden konnte, um hier eine Partei zu gewinnen. In Folge der wilden Parteikämpfe (der Modariten und der Araber aus Yemen) waren aber eben die Notablen der Saracenen auf der Halbinsel in Cordova versammelt, um für des Landes Beste zu sorgen, da die Revolution in Damaskus sie von daher ganz blos zu stellen schien. Sie waren in Verlegenheit, wen sie an die Spitze stellen sollten, und so kam ihnen Abderrahhmans Antrag eben zur günstigen Stunde. Sobald er (im Sept. 755) bei Almuñecar (el Monkab) gelandet war, fiel ihm der Süden zu; Jussuf el Fehri versuchte noch Widerstand, nachdem er aber bei Masara (westl. von Cordova) geschlagen worden, zog Abderrahhman in Cordova ein. Jussuf schloß Vertrag, und unterwarf sich; dann brach er ihn, und fand bei der Empörung den Untergang. Die Kämpfe mit Unzufriedenen, welche dann auch Hülfe von den abassidischen Statthaltern in Afrika erhielten, dauerten noch Abderrahhmans ganze Regierung hindurch, während deren gleich anfangs der ganze District Arbuna an die Franken verloren gegangen war. Zuletzt noch wendete sich der Wali von Sarkosta (Saragoça) Solaiman el Arabi (von den fränkischen Geschichtschreibern: Ibn el Arabi genannt) an Karl den Großen (s. oben S. 95), und suchte hier Hülfe gegen den Ommajaden, während aber Abderrahhman nun noch mit den Franken zu kämpfen, und kaum 781 Saragoça wieder gewonnen hatte, entkam Jussuf el Fehri's Sohn aus der Gefangenschaft und erhob die Fahne des Aufruhrs. Er unterlag bis 786. Dieser Bürgerkrieg hatte den Franken neuen Raum gewährt, und so konnte Abderrahhman nicht daran denken, die Ansprüche seines Hauses auf andere saracenische Länder geltend zu machen. Spanien behielt eine Chalifendynastie für sich, und Abderrahhman hatte noch eben seinen Sohn Hescham in Cordova als Nachfolger von den Walis anerkennen lassen, als er auf einer Reise in Merida erkrankte und (am 9ten Oct. 787) starb. Er hatte auch noch im Jahr 786 den Grund gelegt zu der großen Moschee von Cordova.

Unter dem Chalifen Abderrahhman war die Eintheilung Spaniens etwas verändert worden, indem die vier übrigen von den früheren Districten nun unter sechs Walis getheilt wurden: unter die von Toledo, Merida, Saragoça, Valencia, Granada und Murcia.

In Spanien milderte sich der ursprünglich wilddespotische Character der Saracenen einigermaßen durch Clima und Mischung mit europäischem Blute; aber der Reichthum äußerer Bildung, der durch die frühere Vereinigung des colossalen Chalifenreiches erwachsen war, blieb auch diesem abgetrennten Theile. Die große Moschee von Cordova übertraf alle orientalischen an Herrlichkeit; eine Reihe anderer großer Bauwerke stieg empor; die Verwaltung war gut geordnet, und in den Wissenschaften wetteiferten Araber und Juden. Das Verhältniß der spanischen Saracenen zu den Frauen ward fast ganz abendländisch. Bei Elhakem II., einem der Nachfolger Abderrahhmans (er regierte von 961—976) war die Lust an den Wissenschaften, an schönen Büchern, die Freude an der Dichtkunst, an Geschichte und Geographie wahre Leidenschaft. Kein Aufwand ward gescheut; bis aus den entferntesten Regionen der mahomedanischen Welt, von Indiens Grenzen, wurden Künstler, Gelehrte und Bücher verschrieben. Sein ganzer Pallast schien in eine Bibliothek verwandelt, und jeder Gelehrte und Dichter fand bei ihm gastfreie Aufnahme. Dem Beispiele des Chalifen folgten der ganze Adel, alle Walis, Wezire, Alkaiden u. s. w., so daß Spanien gegen Ende des 10ten Jahrhunderts recht eigentlich Sitz der arabischen Wissenschaften wurde. Es hatte 70 große Bibliotheken und 17 hohe Schulen. Die Chalifen residirten und regierten von Cordova aus das Land bis 1031; allein die Miethtruppen (deren Verhältnisse besonders durch den dritten Chalifen, den grausamen El Hhakem I. Abul Aas 796—822, geordnet worden waren) hatten im Anfange des 11ten Jahrhunderts den obersten Wezir oder Hadschib zu einem übermächtigen Beamteten gemacht, und bald dies bald jenes Glied der Chalifenfamilie erhoben. Das Reich ward dabei zerrüttet, und die einzelnen Walis waren fast selbstständig. Der letzte Chalif Heschem III. hatte so geringe Macht, daß er, als er aus Cordova vertrie-

ben wurde (1031), lieber als Privatmann leben, als einen Versuch machen wollte, sein durch die Losreißung der meisten Walis ohnehin ganz zusammengeschwundenes Fürstenthum wieder zu erlangen. Auf einer Burg bei Lerida führte er im Kreise treugebliebener Freunde ein der Dichtkunst und den Wissenschaften gewidmetes Leben bis 1037.

Geschichte der Ommajaden in Spanien, nebst einer Darstellung des Entstehens der spanischen christlichen Reiche von Jos. Aschbach. 2 Bde. Frankf. a. M. 1829. 1830. 8. — Besonders im 2ten Bande des 8ten Kapitels: „Zustand der Künste und Wissenschaften in Spanien zur Zeit des Chalifen Hakem II." S. 145. ff.

Nach dem Aufhören der Chalifenherrschaft blieben die Walis von Toledo (Geschlecht der Beni Dilnun), Saragoça (Geschlecht der Beni Hud), Valencia, Granada (Geschlecht der Beni Badis) und Murcia, so wie die nun auch in Cordova (Geschlecht der Beni Dschewar), Sevilla (Geschlecht der Beni Abed), Badajoz (Geschlecht der Beni Aftas), Sidonia (Geschlecht der Beni Harun), Malaga (Geschlecht der Beni Hamuden), Almeria und Denia (wozu auch die Balearen gehörten) an der Spitze stehenden Walis selbstständige, erbliche Fürsten. Diese Zersplitterung des Saracenenreiches in Spanien dauerte längere Zeit fort, und da sich inzwischen in den benachbarten christlichen Reichen die Lehenseinrichtungen auch so fortgebildet hatten, daß oft die Vasallen gegen die Lehensherren in Factionen standen, halfen nicht selten Christen und Mahomedaner in Factionen gemischt einander und bekämpften feindselige eben so gemischte Gegner.

Inzwischen war im Jahre 910 die Residenz der westgothischen Könige *) von Oviedo nach Leon verlegt worden, weil Alfuns's III. Söhne, dessen Reich so getheilt hatten, daß der eine die asturischen, der zweite die galicischen, der dritte die neu gegen die Mahomedaner eroberten, und die östlich von Asturien gelegenen altchristlichen Landschaften erhielt. Da der letztere (Garsias) den Königstitel führte, ward seine Residenz Leon Hauptstadt des Reiches, und blieb es auch nach seinem Tode 914. In den ununterbrochenen Kriegen, die diese Kö-

*) Wir nennen sie westgothische Könige, weil sie selbst ihr Reich Gothia nannten, und in diesem die germanischen Einrichtungen des früheren Reiches weit unvermischter mit Romanischem durchführten als vorher geschehen war. Das Königreich blieb ein Wahlreich, aber die Wahl war an den Stamm des Königs Rikhiswinds (Recesuinth) von welchem sowohl Pelagius als Petrus abstammten, gebunden; vergl. Aschbach Geschichte der Ommaj. II. 310. ff.

nige von Leon mit den Saracenen führten, waren sie so glücklich, ihr Gebiet almälig wieder bis zum Tajo auszudehnen.

Die spanische Mark der Franken war, nachdem Përinhart (s. oben S. 107 ff.) im Jahr 844 von Karl dem Kahlen eigenhändig getödtet worden war, durch Përinharts Sohn Wilihëlm, der Barcellona und Ampurias eroberte, vom fränkischen Reiche losgerissen worden 848. Wilihëlm fiel durch gefangene Franken (850), und Barcellona erlitt eine Zerstörung durch die Saracenen; doch sehen wir seit 852 wieder fränkische Grafen, die freilich sich einer großen Unabhängigkeit erfreut zu haben scheinen. Nach 888 scheint die Verbindung mit dem fränkischen Reiche nur schwach geblieben zu sein, wenn sich die Grafen von Barcellona, Girona und Urgel auch noch fränkische Vasallen nannten. Die Thronbesteigung Hugo Capets machte auch dieser nominellen Vasallenschaft ein Ende. Auch in den westlicheren Pyrenäengegenden bildete sich seit Anfang des 10ten Jahrhunderts eine selbstständige größere christliche Herrschaft durch Sanctius, Herrn von Pampeluna, der seine Eroberungen bis über Logroño, Calahorra, Tudela, Agreda und Tarragona ausdehnte, die gewonnenen Landschaften christlich colonisirte, und so den Grund des Königreiches Navarra legte. Auch die Landschaft Aragon zwischen den Flüssen Ebro, Aragon und Gallego gewann Sanctius, und übergab dies ganze Königreich, als er sich 920 in das Kloster Leyra zurückzog, seinem Sohne (Garsias), der bis 970 regierte, und dann den Sanctius II. zum Nachfolger hatte.

In den östlichen Gegenden des Königreiches Leon waren inzwischen die Grafen von Burgos (oder [wegen der vielen Grenzburgen] Castilien) mächtig geworden; die Tochter des Grafen Herinant (Hernando) von Burgos war mit König Ordonius III. von Leon vermählt. Als Ordonius starb (955), suchte sich Herinant loszureißen von dessen Reiche, in welchem Sanctius I. des letzten Königs Bruder folgte. Es scheint diese Grenzgrafen hatten schon seit sie genannt werden (seit 860) eine freiere Stellung gehabt; doch gelang es Herinant erst von 964 an, sich unabhängig zu erhalten. Er starb 970. Ihm folgte sein Sohn Garsias.

Alle diese christlichen Gebiete schienen dem Waffenglück des allmächtigen Hadschib El Mansur (976—1002) unterliegen zu sollen. Castilien ward nach allen Richtungen von den Saracenen occupirt, und Sanctius, des Garsias Sohn, lebte mit dem freigebliebenen Rest seiner Unterthanen in den nördlichen und nordwestlichen Grenzgebirgen seiner Grafschaft. König Werimunt (Bermudes) II. von Leon verlor sein Reich bis auf Asturien und einen Theil Galiciens, und mußte für diesen Rest seit 995 Tribut zahlen. Als er 999 starb folgte sein dreijähriger Sohn Alfuns V. Barcellona war am July 985 von den Saracenen erobert und entsetzlich verwüstet worden, und wenn es dem Grafen Borrell auch gelang, die Saracenen aus seiner Grafschaft wieder zu vertreiben, hatte diese doch außerordentlich gelitten. Doch gerade das Unglück vereinigte nun die bisher fast stets uneinigen christlichen Fürsten. Asturier, Castilier und Navarrer begegneten im Jahr 1002 der großen Rüstung El Mansurs, welche sie vollends zu unterjochen bestimmt war, in einer Schlacht in den Gegenden der Dueroquellen (bei Kalat Annosor d. i. Geierspitze) und siegten vollkommen. El Mansur starb wenige Tage nach Verlust dieser Schlacht aus Verdruß darüber am 1sten July 1002. Bürgerkriege der Mahomedaner, die dann seit 1008 begannen und zur Auflösung des Chalifates führten, erleichterten neue Vergrößerung der christlichen Reiche.

Sanctius III. der Große (Major), der zu Anfange des 11ten Jahrhunderts Navarra beherrschte, hatte zur Gemahlin eine Tochter des Grafen Sanctius von Castilen. Er eroberte alles Land längs der Pyrenäen bis Roda. Sein Schwiegervater starb 1021, sein Schwager Garsias ward 1028 ermordet, und Sanctius Major vereinigte nun auch Castilien mit Navarra. Werimunt III. von Leon ward so lange von Sanctius gedrängt, bis er seine Schwester Sanctia dem zweiten Sohne des Königes von Navarra, Herinant, dem dieser Castilien übergab, im Frieden (1034) zur Gemahlin gab, und das Land zwischen Pisuerga und Cea dazu. Herinant führte nun den Titel eines Königes von Castilien. Von des Sanctius Major übrigen Söhnen erhielt Garsias: Navarra, Biscaya und die Landschaft Rioja; Kuntsâli (Gonçalo) die Herrschaft Sobrarbe in der Grafschaft Ribagorça und der jüngste, uneheliche Râtmâr (Ramiro) den kleinen und schmalen Länderstrich vom Thale Roncesvalles bis an die Ufer der Cinca und Ara unter dem Namen des Königreiches Aragon.

Sancho Major starb dann 1035. Werimunt wollte dem König Herinant von Castilien das Land zwischen Pisuerga und Cea wieder entreißen, fand aber dabei seinen Tod im Jahr 1037, und Herinant als Gemahl der Schwester des Werimunt folgte auch in Gothien als König. Kuntsâli wurde 1038 ermordet, und Rätmâr vereinigte Sobrarbe mit Aragon.

So stellten sich vier christliche Fürstenthümer in der pyrenäischen Halbinsel fest: 1) die Grafschaft Barcellona oder Catalonien (in welcher 993 auf Borrell sein Sohn Raginmunt d. i. Ramon, dann 1017 dessen Sohn Përingâri gefolgt war); 2) das Königreich Aragonien; 3) das Königreich Navarra, und 4) das Königreich Gothien, oder wie wir es für die Zukunft nennen wollen: Castilien.

Alle diese Reiche dehnten sich durch Eroberungen aus, wenn sie nicht durch Kriege unter sich oder der Vasallen in ihnen gestört wurden. Alfuns VI. von Castilien gelang es nach langen Anstrengungen, den Saracenen im Jahre 1085 Toledo zu entreißen, da rief endlich der Wali von Sevilla einen nomadischen arabischen Stamm, der im westlichen Afrika Besitzungen erworben, und Marokko als Residenz seiner Fürsten gegründet hatte, die Moraviden*); diese kamen zu Hülfe und das saracenische Spanien ward nun Provinz ihres afrikanischen Reiches, doch konnten sie die Eroberung Huescas (1096) durch die Aragonier, und die Einnahme Valencias durch Hruodrih (Rudericus, Rodrigo) den Cid oder Campeador von Vivar, einen Grafen aus Castilien, im Jahre 1094 nicht hindern.

Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden von Dr. Jos. Aschbach. 1r Thl. Frankf. a. M. 1833. 8.

Eine Zeitlang wurden die Saracenen den Christen wieder gefährlich; doch machte Alfuns I. (Batallator) von Aragonien (mit Hülfe französischer und englischer Ritter) zu Anfange des 12ten Jahrhunderts bedeutende Eroberungen: Tudela, Saragoça**), Tarragona und Calatayud.

---

*) „Almorabethun d. i. die dem Dienste Gottes sich freiwillig widmenden conföderirten Männer, oder nach einer anderen Ableitung von dem arabischen Worte Rabita — die Klause — die eifrigen, von der Welt zurückgezogenen Bekenner des Islam.“ Aschbach Geschichte Spaniens zur Zeit der Almoraviden. S. 67.

**) Saragoça war die einzige Herrschaft Spaniens gewesen, wo die frühere Dynastie der Beni Hud sich in einer Art von Selbstständigkeit von den Moraviden erhielt; als letztere dennoch die Herren

Inzwiſchen bereiteten ſich in Afrika neue Revolutionen vor. Ein Afrikaner aus dem Lande Sus, vom Stamme Maſamuda, Abdallah ben Tamurt, trat als geiſtlicher Reformator auf, ward verfolgt, fand aber Anhang und bekämpfte ſeit 1122 die Moraviden *). Seine zuletzt in dieſem Kampfe folgenden Anhänger waren die Mohaden **). Dieſer Kampf ſchwächte die Moraviden bei dem Widerſtand gegen die Chriſten in Spanien. Ueberdies ward 1137 die Grafſchaft Barcellona mit Aragonien vereinigt und Raymon Berengar (Raginmunt Përingâri) von Barcellona, der vollkommenſte Ritter der Chriſtenheit, vereinigte nun Sobrarbe, Aragonien, Catalonien und die von Aragonien und Catalonien aus gemachten Eroberungen. Im Jahr 1146 unterlagen die Moraviden in Afrika den Almohaden, und in Spanien gingen bis 1150 Almeria an die Caſtilianer; Tortoſa, Lerida, Fraga an die Catalonier über.

Schon 1146 hatten die Almohaden eine Unternehmung gegen die ſpaniſche Halbinſel gewagt; als ſie almälig hier obſiegten, leiſteten ſie den Chriſten wieder feſteren Widerſtand.

Alfuns VI. von Caſtilien war, wie überhaupt dieſe ſpaniſchen Chriſtenkönige in ihren Kämpfen gegen die Mahomedaner, von franzöſiſchen Rittern unterſtützt worden ***). Unter

---

ſpielen wollten, verließ der letzte Wali Abdelmelic Ben Hud die Stadt, ging nach der Burg von Roda, und vereinigte ſich ſelbſt mit dem Könige von Aragonien gegen Saragoça. Saragoça kam 1117 an den alten Herrn, und dieſem trotzte es 1118 Alfuns ab, Roda trat Abdelmelic ſpäter für Beſitzungen bei Toledo an den König von Caſtilien ab. Tortoſa, Lerida, Fraga und Mequinenza behaupteten die Moraviden, doch nahm ihnen Alfuns letzteres auch noch mit Hülfe franzöſiſcher Ritter, die ihm zuzogen. Nicht lange hernach, als er vor Fraga lag, fiel Alfuns in der Schlacht 1134. Mequinenza ward wieder ſaraceniſch. Alfuns hatte Saragoça zur Reſidenz und die größte Moſchee darin zur Kirche St. Salvator gemacht.

*) Er nannte ſich den Mahadi, „den Gott ſchon im Korân als Wiederherſteller des wahren Glaubens und der Sittlichkeit den Gläubigen verſprochen habe, der ſie in der Wahrheit, Gerechtigkeit und Kenntniß des einzigen Gottes unterrichten werde.“ Aſchbach a. a. O. S. 234.

**) Er ließ ſich von ſeinen zehn treueſten Freunden und Schülern unter einem Johannisbrodbaum als Imam Mahadi unbedingten Gehorſam in allen Dingen ſchwören, und die Verſicherung geben, daß ſie ihn mit Gut und Blut vertheidigen wollten. Einen ähnlichen Schwur leiſteten nach dem Beiſpiele der Zehnmänner bald eine große Menge Mauren, und ſeit dieſer Zeit führten ſie den Namen Almohaden, die Vereinigten, an einen Gott glaubenden.“ Aſchbach S. 235.

***) Beſonders wurden die caſtiliſchen Könige bei ihren Kämpfen in den galiciſchen und nordportugieſiſchen (damals auch galiciſch genann-

dieſen waren die bedeutendſten Raginmunt, Sohn des Grafen Wilhelm von Hochburgund (Franchecomté) und Heinrich, Graf von Biſanz (Beſançon), Enkel Herzog Hruodpërahts von Burgund. Beide heiratheten Töchter des Königes Alfuns, und Heinrich wurde ſeit 1094 Statthalter oder Graf des Königes von Caſtilien in den Gegenden, die zunächſt ſüdlich an Galicien angrenzen, in dem Norden des nachmaligen Portu-

---

ten) Kämpfen bis die Kreuzzüge der Tapferkeit und dem Menſchenüberfluß des franzöſiſchen Adels einen anderen Weg anwieſen, viel durch franzöſiſche Ritter und Große unterſtützt, die in der Regel zugleich die Abſicht hatten, hier dauernde Wohnſitze zu erwerben, da die den Mahomedanern abgerungenen Gegenden wenigſtens zum Theil neu coloniſirt und mit chriſtlichen Rittern und Grafen verſehen werden mußten. Hauptgrund dieſes Ausſtrömens des franzöſiſchen Adels war die Untheilbarkeit der Lehen, auch der fürſtlichen. Jüngere Fürſtenſöhne ſtellten ſich alſo oft an die Spitze, und ihre Schwerdtgenoſſen und wer ſonſt vom Adel Trieb und Bedürfniß hatte, ſchloß ſich an. Ein Beiſpiel eines ſolchen nach Caſtilien ziehenden Fürſtenſohnes erzählt uns aus dem 11ten Jahrhundert Lambert von Aſchaffenburg cf. de reb. gest. Germ. ad a. 1071. „In comitatu Balduuini, ejusque familia, id multis jam saeculis servabatur, quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet et totius Flandriae principatum solus haereditaria successione obtineret; caeteri vero fratres aut huic subditi dictoque obtemperantes, ingloriam vitam ducerent, aut peregre profecti, magis propriis rebus gestis florere contenderent, quam desidiae et socordiae dediti, egestatem suam vana majorum opinione consolarentur. Hoc scilicet fiebat, ne in plures divisa provincia, claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret. Igitur, cum Balduuinus senior duos genuisset filios, Balduuinum et Robertum; Balduuinum omnium, quae habebat, haeredem instituit; Roberto, ubi primum aetas faciendis stipendiis matura visa est, naves paravit, aurum, argentum et caeteras longinquae profectionis impensas affatim praebuit, jussitque ut ad gentes exteras iret, et si vir esset propria sibi virtute regnum divitiasque pararet. Ille patri acquiescens, assumta secum multitudine, qua regio praegravari videbatur, navem ascendit, et in Gallitiam ire, eamque si votis Deus successum annuisset, sibi subdere cogitavit. Cumque post paucos dies ad ignota quaedam littora applicuisset et egressus in terram, ab incolis loci praedas agere coepisset, illi ex omnibus partibus ad arcendam vim illico armati conveniunt. Facta congressione eum, cum aliquamdiu pugnam fortiter sustinuisset, in fugam vertunt, fugientem usque ad naves persequuntur, sociosque ejus pene ad internecionem prosternunt. Ipse cum paucis vix fuga elapsus ad patrem tantae calamitatis nuntius rediit, a quo propter male gestas res, contumeliose repulsus, alia rursum via, quomodo hac non successisset, fortunam tentare adgreditur.“ etc.

gals; zwischen Minho und Mondego. Der Hauptort war Coimbra und namentlich behauptete er Cintra gegen die Saracenen (Lissabon und Santarem gingen an diese wieder verloren). Heinrich starb 1112 und seine Wittwe, Theresia, führte für seinen Sohn Alfuns die Verwaltung der Grafschaft. Eine Verschwörung des größten Theiles des Adels und der Geistlichkeit entwand dieser Frau das Regiment zu Gunsten ihres 18jährigen Sohnes Alfuns, der 1128 die Regierung antrat, und sofort sich weigerte, Castilien zu huldigen. Er führte diese Weigerung glücklich durch, und behauptete sich bei seiner Selbstständigkeit. Als er 1137 mit Castilien Frieden geschlossen, wendete er sich gegen den Wali von Algarve (von Badajoz), der von dem Wali von Sevilla und von anderen unterstützt, sich ihm bei Ourique (oder vielmehr: Castro verde) entgegenstellte und 1139 eine entschiedene Niederlage erlitt. Nach diesem Siege nahm Alfuns den Titel eines Königes von Portugal an.

Im Jahre 1143 erhielt dies 4te christliche Königreich der Halbinsel eine festere Ordnung durch die Cortes von Lamego.

Geschichte von Portugal von Dr. H. Schäfer. 1r Bd. Hamburg. 1836. 8.

Da die eroberten Landschaften der Christen auf der pyrenäischen Halbinsel bald bedeutender geworden waren, als die altchristlichen; und da die eroberten in ähnlicher Weise colonisirt wurden, wie die lateinischen Reiche im Orient, da auf diese Colonisation auch die französische Ritterschaft einen so bedeutenden Einfluß übte, bildete sich auch die Verfassung dieser Reiche der pyrenäischen Halbinsel der der lateinischen Reiche im Orient einigermaßen analog. Auch entstanden nachher in der pyrenäischen Halbinsel nach dem Vorbild der palästinensischen mehrere Ritterorden mit geistlichen Zwecken: in Castilien der von Alcantara 1256, von Calatrava 1258, und von St. Jago 1261; in Portugal der von Evora oder Avis.

§. 6. Allgemeine Betrachtung der Kreuzzüge.

Man hat vielfach die Gründung des sicilischen Reiches und die Eroberung und Umgestaltung des angelsächsischen Königreiches durch französische Ritter als die letzten Glieder der Völkerwanderung dargestellt; und ein gewisser Zusammenhang läßt sich nicht leugnen; nur muß man, wenn man auf die hierbei bestimmenden Aehnlichkeiten sieht, dann folgerecht die Völkerwanderung noch weiter ausdehnen, und wenigstens die

Eroberung und Colonisirung Amerikas auch noch hinzurechnen. Man nimmt dann die Vorstellung einer Völkerwanderung offenbar als eine zu vage auf, für welche weder Anfang noch Ende zu finden ist.

Bleibt man dabei stehen, daß das, was man vorzugsweise die Völkerwanderung nennt, sich an den deutschen Stamm knüpft, so muß man sie schon von den ziemlich gleichzeitigen slavischen und arabischen Völkerwanderungen abscheiden. Sodann aber bildet für alle einzelnen Erscheinungen der deutschen Völkerwanderung einen Ausgangspunct der Waffendienst im römischen Reiche, der aus Noth oder um des Vortheils willen vertragsmäßig gesucht wurde, und in Folge dessen sich einige deutsche Stämme im römischen Reiche friedlich oder doch mit Bewilligung der Imperatoren oder ihrer Stellvertreter festsetzten, während andere, um den Bruch von Dienstverträgen zu rächen, erobernd eindrangen. Ein characteristisches Merkmal der Unternehmungen, die hieher gehören, ist, daß nur die Geschlechter der Führer daheim immer Edle sind, die übrigen Heermassen aber aus Edlen und Freien ohne einen Unterschied heimischer Ebenbürtigkeit zusammengesetzt sind. Die deutsche Völkerwanderung ist eine Völkerbewegung; sie geht nicht vorzugsweise von Einem Stande aus.

Dieser Auffassung zu Folge gehört weder die Gründung des sicilischen Königreiches noch die Eroberung Englands mehr der Völkerwanderung an, die sich vielmehr mit dem Eindringen der Langobarden in Italien schließt; und die erwähnten Unternehmungen der französischen Ritterschaft beginnen vielmehr eine neue eigenthümliche Reihe von Erscheinungen.

Sehen wir nämlich, wie seit dem Jahre 1043 französische Ritter durch Eroberungen den Grund des nachmaligen Reiches von Sicilien, gewissermaßen eines französischen Adelsreiches, legen; wie französische Ritter seit 1066 ebenso ein französisches Adelsreich in England gründen; wie französische Ritter um dieselbe Zeit schon und im nächsten Jahrhundert vielfach den Königen von Aragonien und Castilien zuziehen, von ihnen in ihren Eroberungen eine Menge Lehen erhalten,

und wie es auch nach dieſer Seite hin einem dieſer franzöſiſchen Gefolgsführer gelingt, ſeit 1094 den Grund zu einem ſelbſtſtändigen Ritterreiche zu legen, zu dem portugieſiſchen, ſo überzeugen wir uns, daß der eine Theil der Bewegung, die ſich in den Kreuzzügen zeigt, ſchon früher vorhanden war, daß die Kreuzzüge ihr nur eine beſtimmte vereinigende Richtung gaben, und daß nur die die Kreuzzüge begleitenden religiöſen Auffaſſungen auch die Völker zur Unterſtützung dieſer Bewegung trieben, daß deren Kern und Halt aber fortwährend nicht die Völker, ſondern die Ritterſchaft und vorzugsweiſe die franzöſiſche Ritterſchaft blieb.

Die Völkerwanderung alſo ging von Germanien aus und erſcheint nirgends als eine einem Stande vorzugsweiſe angehörende Bewegung (denn Hörige und Leibeigne kommen überhaupt politiſch nicht in Betracht); die Kreuzzüge haben ihren Ausgangspunct vorzugsweiſe in Gallien und in der Ritterſchaft; und wie viele Tauſende Nichtfranzoſen, wie viele Tauſende Nichtritter auch an den Kreuzzügen Theil genommen haben, ſo blieben doch alle Unternehmungen, an deren Spitze nicht der Ritterſtand war, in dieſer Bewegung erfolglos, und alle in Folge der Kreuzzüge geſtiftete Reiche, von Jeruſalem und Cypern bis zu den Ordensreichen in Preußen und Livland, waren vorzugsweiſe Ritterreiche, für die Bildung dieſer Reiche oder der Orden, die ihnen zum Theil das Daſein gaben, war aber das beſtimmende Moment ſo gut wie für die Bildung der Ritterreiche in Sicilien, England und Portugal, die franzöſiſche Ritterſchaft.

Die Kreuzzüge, dieſe zweite große Bewegung des germaniſchen Europas, erhielten ihren Character alſo dadurch, daß in ihnen ein Stand (und dieſer Stand beſonders aus dem franzöſiſchen Volke) beſtimmend hervortritt. War nun alſo auch ein Hauptgrund des Aufhörens der Kreuzzüge und der mangelhaften Unterſtützung des heiligen Landes die Enttäuſchung, zu der man kam hinſichtlich der früher gehofften religiöſen Wirkungen des Aufenthaltes im heiligen Lande, ſo war doch ein nicht minder bedeutender zweiter Grund dieſer,

daß im Laufe des 12ten und folgenden Jahrhds. diese französische Ritterschaft in ihrem eignen Kreise durch die Rivalität der Könige von England und Frankreich eine hinlänglich anziehende und aufreibende Beschäftigung erhielt, daß innerhalb dieses Kreises, der sonst seine Bethätigung nach außen suchen mußte, zwei Pole und ein inneres Spiel von Kräften entstanden, und die früher gesuchte Beziehung zum Ausland bald unräthlich endlich fast unthunlich erscheinen ließen. Später spukte die Richtung der Kreuzzüge dann immer noch am meisten in der französischen Ritterschaft nach, und sogar mit Karls VIII. Zug nach Italien verbanden sich noch Gedanken, die in diesen Kreis gehörten — aber es war mit diesem Nachspuk wie mit den lykurgischen Erinnerungen in Sparta zur Zeit des achäischen Bundes. Die Sache war hohl; die frühere Bedeutung und Nothwendigkeit fehlte.

Wollen wir die Resultate der Bewegung der Kreuzzüge für Europa (denn die mahomedanische Welt ging in der Barbarei der Mongolen und nachher der osmanischen Türken so zu sagen unter) kennen lernen und übersichtlich zusammen fassen, so wird uns abermals eine Vergleichung mit der Völkerwanderung am raschesten zum Ziele führen. Die Resultate der Völkerwanderung waren 1) die Entwickelung neuer Staaten auf der Grundlage der Heerkönigthümer; 2) die Neutralisirung der römischen und deutschen Welt durch Auflösung des römischen Reiches in jene neuen Staaten, und durch Verbreitung der Verfassung derselben auch über die übrige deutsche Welt; durch Christianisirung der deutschen Stämme, und durch Entwickelung der romanischen Sprachen und Eigenthümlichkeiten in der Verwendung römischer Elemente in deutschem Geiste. Dem analog finden wir als Resultate der Kreuzzüge 1) die Gründung neuer, vorzugsweise ritterlicher Staaten in Sicilien, England, Portugal, Jerusalem, Cypern, Griechenland, Preußen und Livland, zuletzt noch in Rhodus und Malta. 2) Die Neutralisirung der romanisch-germanischen und der saracenischen Welt durch Eroberung saracenischer Territorien für jene Ritterstaaten (von welchen Eroberungen freilich nur die auf der

pyrenäiſchen Halbinſel und Malta einigermaßen ihre Eigenthümlichkeit bis an unſere Tage heran bewahrt, ſie nun auch ſchon ganz oder großentheils verloren haben), durch Verbreitung der eigenthümlichen Standesbildung des Ritterſtandes auch über die älteren germaniſch-romaniſchen Staaten, durch Aneignung ſaraceniſcher Lebensgenüſſe, ſaraceniſcher Betrachtungs- und Verwaltungsweiſen und ſaraceniſcher Lebensgüter für die romaniſch-germaniſche Welt, und endlich auch durch die Entwickelung eigenthümlicher Miſchſprachen und Miſchvölker aus romaniſchen und arabiſchen Elementen in den Pullanen der lateiniſchen Reiche des Orients, in der ſ. g. lingua franca, die ſich im jeruſalemitiſchen und cypriotiſchen Reiche (mit Einem Worte in den Kreuzzügen) gebildet, und in der Sprache der Malteſer, welche ſich ganz zum Romaniſchen verhält, wie das Romaniſche zum Deutſchen, nämlich es iſt eine Sprache mit weſentlich arabiſchen Elementen aber in romaniſchem Geiſte*).

Was die Verbreitung ſaraceniſcher Lebensgenüſſe anbetrifft, ſo liegt der beſte Beweis dafür in der außerordentlichen Ausdehnung des levantiſchen Handels ſeit den Kreuzzügen; es bedarf faſt nur eines Blickes in unſere mittelhochdeutſchen Gedichte, um ſich zu überzeugen, wie die Goldſtoffe von Azagouc, die Pliate von Indîa, die Pfellel von Arabî, Syrien und Ninive, die Palmatſiden, die Seidenſtoffe überhaupt von Zazamanc, von Marroch und Libîâ, die ſaraceniſchen Juwelierarbeiten und überhaupt alle herrliche Kleidungen und Zierrathen kamen aus: „der Heidenſchaft, da iſt der ſinne hohſtiu kraft.“ Man braucht nur in Zollregiſter und andere Rechnungen und dergl. aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert zu ſehen, um ſich zu überzeugen, wie der Gebrauch des Zuckers und der feinen Gewürze ſo ſehr ausgedehnt iſt, während die frühere Zeit ſich faſt ganz mit Pfeffer und

*) Gewiſſermaßen gehören hieher ſogar die Dialecte der pyrenäiſchen Halbinſel, obwohl in ihnen das Romaniſche das durchaus obſiegende iſt. Die Einwirkung zahlreicher franzöſiſcher Ritter auf die Sprechweiſe des ſüdlichen Galiciens und Portugals iſt noch in den Naſalen ſichtbar, denn daß dieſe hier nicht arabiſchen Urſprungs ſind, ſieht man daraus, daß die ſpaniſchen Dialecte ſie nicht haben.

Salz begnügte. Zusammenstellungen über solche Dinge muß man in Hüllmanns Büchern aufsuchen, wo man sie in bunteſter Mannichfaltigkeit findet; namentlich in:

Städtewesen des Mittelalters von K. Dr. Hüllmann. 4 Bde. Bonn 1826 — 29. 8.

Was die Verbreitung saraceniſcher Sinnesweisen anbetrifft, ſo wollen wir weniger Nachdruck legen auf die Brücke, welche nothwendig die ausgebreitetere Bekanntſchaft der Abendländer mit arabiſchen Philoſophen, Mathematikern, und Aerzten, mit arabiſchen Mährchen und Sitten gründen mußte, auch weniger Nachdruck auf die Vorwürfe, welche Fürſten, wie Kaiſer Friedrich II. *) und König Johann ohne Land gemacht wurden, daß ſie mehr Mahomedaner als Chriſten ſeien

*) In Beziehung auf Friedrichs wenigſtens nicht streng christliche Haltung führen wir folgende Stelle aus Gregors IX. Schreiben vom 21ten May 1239 an (bei Matth. Par. ad h. a.) „Unum quidem est, de quo, etsi pro homine perdito sit dolendum, laetari non modicum et Deo regratiari debetis; quod volente domino diutius occultari non patitur umbra mortis iste, qui gaudet se nominari praeambulum Antichristi; non expectans propinquum suae confusioni judicium, manibus propriis effosso suarum abominationum pariete, per dictas litteras ejus suarum producit in lucem. opera tenebrarum, in eis constanter proponens, quod per nos tanquam Christi vicarium vinculo excommunicationis astringi non potuit. Sicque affirmans, non esse apud ecclesiam, a Domino beato Petro, et ejus successoribus ligandi atque solvendi traditam non esse potestatem, dum haeresin asserit, proprio sibi argumento concludit: consequenter ostendens, quod male sentiat de caeteris fidei orthodoxae articulis, dum ecclesiae, super quam fides fundata consistit, auferre nititur concessum verbo Dei privilegium potestatis. Sed quia minus bene ab aliquibus credi possit, quod se verbis illaqueaverit oris sui, probationes in fidei victoriam sunt paratae: quia iste Rex pestilentiae, a tribus Baratatoribus, ut ejus verbis utamur, scilicet Christo Jesu, Moyse et Machometo totum mundum fuisse deceptum: et duobus eorum in gloria mortuis, ipsum Jesum in lignum suspensum manifeste proponens: insuper dilucida voce affirmare vel potius mentiri praesumsit, quod omnes fatui sunt, qui credunt nasci de virgine Deum, qui creavit naturam, et omnia potuisse. Hanc haeresin illo errore confirmans, quod nullus nasci potuit, cujus conceptum viri et mulieris conjunctio non praecessit: et homo debet nihil aliud credere, nisi quod potest vi et ratione naturae probare.“ etc. — — In Beziehung auf Johann verweisen wir auf: John Lingard Geschichte von England; aus dem Engl. übersetzt von C. A. Freyh. von Salis. Bd. III. (Frkf. a. M. 1827. 8.) S. 31. 32. Was Lingard richtig ins Jahr 1209 setzt hat Matth. Paris. zum Jahr 1213: „Misit ergo nuncios secretissimos (nämlich König Johann) cum festinatione summa, videlicet Thomam Herdinto-

(und welche, wenn ſie auch nicht ſtreng wahr, doch auch inſofern nicht ganz ohne Grund waren, als wirklich ein unchriſtliches Bewußtſeyn in ihnen war), weniger Nachdruck darauf, daß ſogar viele Ausdrücke, welche dem Ritterleben angehören (z. B. Garzûn (vom Perſ. گرز) ſaraceniſchen Urſprungs ſind, und alſo auf Aufnahme ſpaniſch-ſaraceniſcher Sitten ſchließen laſſen; wir wollen blos auf die Natur der Sache uns berufen, wenn die Templer im Pallaſt des Chalifen in Aegypten aus und eingingen als gehörten ſie dazu; wenn Tauſende von Chriſtenrittern nach jahrelanger Gefangenſchaft aus den mahomedaniſchen Ländern ausgelöſt heimkehrten, wenn tauſend und abertauſendmal ſpaniſche Ritter (ſogar der Cid) im Streit mit ihren Lehensherren das Land verließen, und an dem Hofe des ommajadiſchen Chalifen oder an den Höfen der Walis lebten, mit ihnen gegen ihre Glaubens- und Volksgenoſſen kämpften, und umgekehrt eben ſo oft Saracenen an den chriſtlichen Hofhaltungen der pyrenaiſchen Staaten Jahrelang lebten, wenn Venediger, Piſaner, Genueſer, Marſilier trotz aller Verbote fortwährend mit ſaraceniſchen Häfen in nächſter Verbindung ſtanden, wenn die abendländiſche Geiſtlichkeit in Spanien und Portugal, in Sicilien und in der Levante Jahrhunderte lang bemüht war, Leute mahomedaniſchen Glaubens zum Chriſtenthum zu bekehren, alſo deren Einwendungen erfuhr, und um ſie zu widerlegen darauf eingehen mußte, war ein gewiſſer Austauſch der Bildung und Anſichten, eine gewiſſe Neutraliſation gar nicht zu verhindern, ſie war nothwendig.

Ueber den Einfluß ſaraceniſcher Anſichten und Staatsweiſen auf die Verwaltung finden ſich Hinweiſungen in: Leo Lehrbuch der Geſchichte des Mittelalters S. 593 und 594. S. 600.

Wenn durch dieſes Eingreifen der ſaraceniſchen Bildung in die abendländiſchen Kreiſe für dieſe auch ſpäter ein geläuterterer Geiſteszuſtand hervorgebracht ward, ſo erregten die damit verbundenen Unrei-

num et Radulphum filium Nicolai milites et Robertum de Londino clericum ad Admiralium Murmelium (Mahomed al Naſſir) regem magnum Aphricae, Marrochiae et Hispaniae, quem vulgus Miramumelinum vocat: significans eidem, quod se et regnum suum libenter redderet eidem et dederet et deditum teneret ab ipso, si placeret ei, sub tributo. Nec non et legem Christianam, quam vanam censuit, relinquens, legi Mahometi fideliter adhaereret."

nigkeiten doch fürs Erste nur eine Gährung, die ohne die sichtbare Leitung Gottes zu einem völligen Verderben umgeschlagen sein würde. Die widerwärtigsten ketzerischen Richtungen verbreiteten sich vom südlichen Frankreich aus weit und breit über die abendländische Christenheit. Die Geistlichkeit nahm im Gegensatz dieser drohenden Auflösung mehr den Character positiver, gewaltsam erhaltener Herrschaft als geistiger Domination an; und wenn das für die damalige Zeit auch wirklich das richtige Verfahren gewesen sein mag, und das Verfahren gewesen sein mag, dem sogar auch wir Protestanten noch allein einen festeren christlichen Unterbau im Volksbewußtsein danken (weil ohne dasselbe sich die christliche Welt in die frivolsten, geistig unreifsten Secten aufgelöst haben würde): so brachte doch das Gefühl der äußeren Gewalt, welche die Kirche zur Wirkung auf geistige Gebiete verwenden konnte, ein so starkes Bewußtsein sicheren Besitzes hervor, wie es zu allen Zeiten die Quelle der hochmüthigsten Bequemlichkeit geworden ist, und wie es bei dem damaligen Reitz eben sich verbreitender neuer Lebensgenüsse (die man an den Hofhaltungen der vornehmen Geistlichkeit so wenig vermissen wollte, wie an denen der weltlichen Fürsten) eine grundlose Quelle der Verweltlichung und des Verderbens der Kirche ward.

Auch der Adel verlor in Frankreich, bald nachdem das Ritterwesen seine weitere Ausbildung erhalten hatte, ganz seine organische Beziehung zum Volksleben überhaupt. Er suchte sich immer mehr abzuschließen, was ihm auch in hohem Grade gelang, und diese Abschließung nebst den albernen Einbildungen, die sich almälig in ihr entwickelten, namentlich jenes ganze gezierte, manierirte, in drei oder vier abstracten Auffassungen von Lebensverhältnissen die ganze Welt zu umfassen meinende Ritterwesen des 15ten Jahrhunderts mit seiner Eitelkeit und sonstigen weibischen Abgeschmacktheit waren die Folge davon. Auf Deutschland hat diese Folge gewissermaßen nur ruckweise und ohne stätigen Zusammenhang gewirkt, weshalb hier auch der Adel mehr in einem organischen Verhältniß zum Volke geblieben ist bis auf die Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege, wo auch bei ihm jenes fratzenhafte Wesen des französischen Adels mehr und mehr Eingang fand.

Zweites Kapitel.

Der Kampf christlicher und saracenischer Bildungselemente im christlichen Abendlande.

§. 1
Die f
Städte
Abend
des.

Wenn wir oben auch anzudeuten suchten, wie die Rückwirkung der mahomedanischen Welt auf die abendländisch-christliche in Beziehung auf alle Stände statt hatte, fand sie doch am meisten statt auf eine politische Bildung des Abendlandes,

welche sich zum Theil erst während der Kreuzzüge recht entwickelte, und gegen früherhin beschränkende Verhältnisse durchkämpfte, nämlich auf die freien Städte.

Das freistädtische Wesen schließt sich an die Verfassung und Stellung der Immunitäts- oder besonderen Herrschaften der Geistlichkeit, des Adels und gewissermaßen des Königes selbst an, indem des letzteren Domanialhöfe eine den mit Sundarewa (emunitas) versehenen Gütern jener Stände ganz analoge Einrichtung hatten (S. oben S. 56 und 97. 98.). Es ist das germanisch-freistädtische Wesen ursprünglich d. h. seinen Grundlagen nach, nur dem fränkischen Reiche eigen, und findet sich nur mit verschiedener Ausführung aber auf derselben Basis entwickelt in Italien, in Deutschland, in den Niederlanden, in Burgund, in Frankreich, in den theils aus der spanischen Mark hervorgegangenen, theils unter Mitwirkung französischer Fürsten und Ritter erweiterten und gegründeten Reichen der pyrenäischen Halbinsel. In dem scandinavischen Norden ist Alles, was sich von freistädtischem Wesen findet, norddeutschen Verhältnissen nachgebildet; so wie alles Aehnliche in den gegen die Slaven gegründeten Marken und in Preußen und Livland. Das karolingische Reich ist also die ursprüngliche Quelle des freistädtischen Wesens im Mittelalter.

Auszunehmen sind hiebei nur die Städte in Italien, welche nie den Langobarden und Franken eigentlich unterthan wurden, wie Venedig, Rom, Gaeta, Amalfi, Neapel, die sicilischen Städte u. s. w. Bis auf einen gewissen Grad sind auch diejenigen Städte auszunehmen, wo zwar die Reste der römischen Städteverfassung sich almälig ganz den germanischen Verhältnissen anbildeten, aber doch der Grundstock römisch gewesen war, und manches characteristisch Römische behielt, wie Raben, Forli u. s. w. (vergl. über diese Mischbildung in den Städten Flaminiens und Romaniens: Leo Geschichte der italienischen Staaten 1r. Thl. S. 329. ff.) Auch hat seinen besonderen Entwickelungsgang genommen Benevent, wo die Verhältnisse freier langobardischer Heergemeinden die Grundlage blieben, auf welcher sich die Verfassung entwickelte, ähnlich wie in England die Verfassung der Stadtgemeinden ursprünglich nichts anderes ist, als die der angelsächsischen Gerichtsverfassung überhaupt, und besonders erst seit der Eroberung durch Nachahmung französischer Verhältnisse Umbildung erleidet. Doch

findet auch bei den Angelsachsen ein der fränkischen Sundarewa ähnliches Institut statt*). — Wir lassen diese Ausnahmen hier ganz bei Seite, und betrachten die Hauptentwickelung.

In Italien war bis auf den Kampf der Päbste und Könige in der letzten Hälfte des 11ten Jahrhunderts die städtische Bevölkerung aus drei Bestandtheilen componirt: 1) Reste freier langobardischer (oder römischer) Gemeinden; 2) Gemeinden von Lehens- und Dienstleuten, welche an der Bischöfe, Aebte oder des höheren Adels Höfen zu Gericht gingen. (Außer den Grafen und Fürsten waren in den Städten fast gar keine weltlichen unmittelbaren Reichsvasallen.) 3) Gemeinden zinspflichtiger Handwerker vom Bischof oder sonstigem Gerichtsherrn abhängig, ohne alle politische Bedeutung. Durch die Exemtion der in den Städten überall vorhandenen Immunitätsbezirke vom Grafenbann, und durch die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die sehr zusammengeschmolzenen freien Leute in der Stadt und deren nächsten District an den Voigt oder Herrn, der die Gerichtsbarkeit im Immunitätsbezirk übte, wurden alle diese Gemeinden: freie, Lehens- Dienst- und zinspflichtige unter einem Richter vereinigt. Dadurch erwuchs zuerst aus früher politisch ganz separirten Bestandtheilen eine Stadtgemeinde.

Da in fast allen bedeutenderen italienischen Städten Bischöfe, und diese überall im Besitz von Immunitätsprivilegien waren, traten deren Vögte in den Immunitätsbezirken, die Vicecomites (Visconti), auch fast überall an die Spitze der Stadtgemeinden. Waren die bischöflichen Gebiete groß (wohl auch aus ursprünglich verschiedenen Herrschaf-

*) Lappenberg I. 586. — „Viele Güter der Könige, der Geistlichkeit und des Adels waren im größeren oder geringeren Umfange von der Jurisdiction der Hundreden eximirt und übten diese selbst aus. Dieses Privilegium hieß Soca. — Den District, über welchen das Recht der Soca geübt wurde, nannte man Socn — auch Sidasocn, worin die Beziehung auf das Geschäft, dem dieses Privilegium zuerst verliehen wurde, ausgesprochen ist, und die Eingesessenen Socmannen. Diese Gerichte wurden in der Halle des berechtigten Thanes gehalten und erhielten daher den Namen von: Hallmotes, sie sind noch unter dem der courts-baron in Civils, so wie dem der courts-leet in Criminalsachen vorhanden." Die courts-leet sind eigentlich Reste der Gaugerichte über die Freien. In ihnen hielten sich die vorsitzenden Edelleute oder Ealdormen einen Stellvertreter: Wicgerefa, Tungerefa, Byrig gerefa oder Portgerefa, der zum Stadtvoigt wurde, und sein Stadtgericht heißt dann Portmôte. —

ten zusammengebracht), wie in Mailand, Ravenn, Forli und anderw., so hatte der Vicecomes des Bischofs wieder Untervögte in den einzelnen Theilen des Gebietes, s. g. Amts- oder Hauptleute: Capitanei (Capitani).

In der Zeit nun, wo die Kirche und das Reich mit einander bei Besetzung geistlicher Stellen stritten, und jene nur die geistlichen Eigenschaften, dieses nur die Ausstattung durch Rechte des Reiches bei der Besetzung im Auge haben wollte, waren vielfach für dieselben Bisthümer doppelte Bischöfe, der eine vom Pabste, der andere vom Könige ernannt, vorhanden; der von beiden, welcher sich wirklich in Besitz zu setzen wußte, hatte allezeit einen unberechenbaren Vortheil, die Möglichkeit aber der Besitzergreifung hing von der Anerkennung der unter dem Vicecomes vereinigten Gerichtsgemeinden des Weichbildes ab *). Die natürlichen Vertreter dieser Gemeinde waren deren Gerichtsschöffen (scabini, judices; in Italien seit dem 10ten Jahrhundert nach dem Vorgange der Gemeinden römischer Abkunft consules genannt). So oft nun einseitig ernannte Bischöfe, um die Anerkennung der Einwohner ihres Weichbildes zu erlangen, den schöffenbarfreien Gemeinden desselben Hoheitsrechte schenkten, abtraten oder verkauften, kam die Ausübung dieser Hoheitsrechte in die Hände der Schöffencollegien (oder Consulncollegien), deren so viele waren als schöffenbarfreie Gerichtsgemeinden in der Stadt, die aber nicht einzelne Sitzungen hielten, sondern gewöhnlich unter dem Vorsitz des Vicecomes zu einem großen Collegio vereinigt waren. Seit dieses Consulncollegium auch Hoheitsrechte zu üben hatte, also mehr und mehr die Administration der Stadt überhaupt in seine Gewalt bekam (da es die in germanischen Reichen mit der Justizpflege verbundenen Zweige der Polizei

*) Weichbild, corpus sanctum, ist Bezeichnung der einer Kirche zugehörigen Immunitätsherrschaft; da wo mehrere solche Immunitätsherrschaften (wie z. B. in Mailand die des Erzbischofs und die von St. Ambrosien) in der Art sich vereinigten, daß sie zwar alle vom Grafenbann eximirt wurden, daß aber der Grafenbann dann nur dem Richter in der einen Immunität über die übrigen (in Mailand dem Vicecomes des Erzbischofs über die Vögte von St. Ambrosien) übertragen ward, so daß also eine Verbindung entstand, deren einzelne Glieder doch auch gesondert blieben, hieß dieser Complex: corpora sancta (i corpi santi).

ohnehin übte) vereinigte es gegen Ende des 11ten Jahrhunderts faſt alle Attribute höherer Staatsgewalt, denn die Fortbildung des Rechts war damals ebenfalls faſt ganz in den Händen der Richtercollegien. Es erhielt aber das Conſulncollegium eine noch republicaniſchere Stellung dadurch, daß in Zeiträumen, wo man ſich noch mit keinem der angeblichen Inhaber der biſchöflichen Würde vertragen hatte, auch oft kein Vicecomes anerkannt ward. So war das Conſulncollegium ohne einen anderen als einen ſelbſtgewählten Vorſitzer, und mochte dann vertragsmäßig überhaupt die Entfernung des Vicecomes aus ſeinen Sitzungen zu erlangen ſuchen *). Es ſcheint überall im italieniſchen Königreiche wurde den Conſuln entweder das Recht zugeſprochen, ſich ohne biſchöflichen Beamteten zu verſammeln, oder ſie uſurpirten es, und ſeit 1125 tritt faſt überall an die Spitze des Conſulncollegii der Stadt eine ſtändige Deputation aus Mitgliedern des Collegii ſelbſt, an der Zahl gewöhnlich nach Maßgabe der Anzahl verſchiedener, zur Beſetzung des Conſulncollegii berechtigter Gerichtsgemeinden, alſo 1 Conſul oder 2 oder 3; oder 2 Conſuln, 4 oder 6. Dieſer Deputation fiel vorzüglich die polizeiliche oder adminiſtrative Thätigkeit, dem übrigen Collegio die Juſtiz anheim, und jene hießen deshalb auch consules communis, dieſe consules de placitis; der letzteren Anzahl blieb natürlich, da jene consules communis auch noch in ihrem Collegio Sitz hatten, die alte d. h. 6, 12 oder 18.

Was der Biſchof noch an Rechten beſaß, war nun Vereinzeltes; was die Stadt erworben hatte, war ſo viel, daß nothwendig eine Aufforderung darin gegeben war, Alles, was zu voller Staatsgewalt daran noch fehlte, hinzu zu erwerben oder zu uſurpiren. Die geiſtlichen Herrſchaften eilten voraus; die weltlichen folgten dem Beiſpiel. Sobald man die consules communis (die Meiſter des Raths) in ähnlicher Weiſe betrachtete wie die Conſuln der alten römiſchen Republik, kehrte man ſich bei ihrer Ernennung auch nicht überall mehr in der Anzahl an die Beziehung zu den verſchiedenen Gerichtsgemeinden, und

*) Wenigſtens verſchwindet dieſer Vicecomes nach und nach, und einigemale kömmt die früher ganz ungebräuchliche Präſenz des Biſchofs ſelbſt in dieſen richterlichen Collegien vor, welche dann aber auch bald nicht mehr erwähnt wird.

ernannte auch wohl 5 oder 7, und da man die consules de placitis immer entschiedener als bloße Justizbehörde betrachtete, entstand den consules communis zu weiterem Beistand eine eben so entschieden nur für administrative und polizeiliche Gegenstände thätige Behörde der Stadt in den consules de credentia oder dem Geheimrathe der Stadt. — So war es in Italien bis gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts geworden.

In Deutschland erhob sich eine ähnliche Verfassung der Städte langsamer, und nicht ganz bei denselben Veranlassungen, obwohl auf denselben Grundlagen. Als Stände in den Städten finden sich in Deutschland: 1) Ministerialen (Hausgenossenschaft, familia) d. h. ritterliche Dienstleute des Stadtherren, mochte dies nun der König, ein geistlicher oder weltlicher Fürst sein. 2) Reste schöffenbarfreier Gemeinden, deren Zugehörige nun theils von Landgütern in der Nähe der Stadt, meist aber vom Handel lebten (koufliute von riters art erborn). In den Städten, die aus königlichen Landgütern erwuchsen, hießen diese schöffenbarfreien Leute: Königsleute (homines regis)*). 3) Zinspflichtige hö-

*) Die Verhältnisse der Königsleute waren etwas verschieden von denen der schöffenbarfreien Leute solcher Städte, wo von jeher freie Gemeinden gewesen, und deren Glieder im Besitz ihrer vollen Freiheitsrechte geblieben waren; denn sie waren erst nach den Königshöfen gezogen, und hatten sich hier für den Schutz, den der König ihrer Freiheit sonst gewährte, einem Zins, dem Ehezwang und Besthaupt unterworfen und waren unter Hofrecht getreten: v. Fichard Entstehung Frankfurts S. 27. „Diese ursprünglich freien Schutzleute machten in den königlichen Städten das Mittel zwischen den Pfalzministerialen und den hörigen Handwerkern aus. Handel, das Wechseln der Münzen, Kunstfleiß, die Bearbeitung der edlen Metalle, viele über die gewöhnliche Handarbeit sich erhebende, später erst in Zünfte beschränkte Beschäftigungen, Anbau der Feldmark der Stadt durch Knechte, Garten und Weinbau waren die Quellen ihres Erwerbes und Wohlstandes. Daß die Schöffenstühle in den Königsstädten aus ihnen besetzt wurden, werden wir in der folgenden Abtheilung sehen, sie waren die ältesten Bürger in dem heutigen Sinne des Wortes. Wie das nutzbare Grundeigenthum derselben in wirkliches überging, entstand aus ihnen die Masse der Grundeigenthümer, welche die Gemeinde ausmachten, zu der auch die im Stadtbezirk ansässigen Ministerialen wegen ihrer Besitzungen gerechnet wurden." — Aehnliches über diesen Stand der Königsleute hat Jäger Ulms Verfassungsleben u. s. w. S. 90. „Nahmen doch die deutschen Könige nicht selten aus ihnen ihre Ministerialen, und schlugen manche zu Rittern. An solchen besonderen Auszeichnungen fehlt es auch in der Geschichte von Ulm nicht. Von den Stammlern,

rige Gewerbsleute und hörige Ackerbürger. Auch in Deutschland hatte die almälig statthabende Exemtion der Immunitätsherrschaften vom Grafenbann die Vereinigung der verschiedenen Stadtgemeinden zu einer Stadtgemeinde zur Folge; in welcher Gemeinde aber nur die Leute schöffenbarfreien Herkommens (die Geschlechter; wie die Stände oben sub Nr. 1 und 2 vorzugsweise genannt werden) Zutritt zu den Schöffenämtern hatten, und sich demnach als patricischer Stand im Gegensatz der übrigen Einwohner corporativ zusammenschlossen. Die Schöffencollegien wurden nach dem Vorgang Italiens auch in Deutschland oft Consulncollegien genannt; doch behielten in deutschen Städten die Beamteten der Stadtherren (die Burggrafen, Schultheißen und Vögte) mehr Rechte und Gewalt, und erst das 14te Jahr-

---

Vainaken, Raegillinen, Rothen, München, Welsern, Gwärlich, Stocker u. A. standen einzelne in solchen besonderen Verhältnissen, ja die Hafner und Krafften finden wir als Ministerialen in der Begleitung des Hofes. Allein eine solche Gleichstellung entstund doch immer nur durch besondere Umstände, und galt nur dem Einzelnen, nicht dem Stande. Ihrem Stande angehörig waren sie, seit sie in der Stadt waren, nicht mehr Nobiles, sondern nur noch die Honesti und Discreti, oder wie sie später hießen, die Ehrbaren und Bescheidenen. Am deutlichsten erhellt dies daraus, daß die Könige selbst ihnen an manchen Orten durch ausdrückliche Verordnungen das Recht, neben den Adeligen zu Gericht sitzen zu dürfen, sichern mußten, was wohl unnöthig gewesen wäre, wenn ihnen nicht von den Adeligen die Gleichheit der Würde, folglich das Recht, mit ihnen zu Gericht zu sitzen, streitig gemacht worden wäre." — „Jene Geschlechter gehörten also ihrer Entstehung nach zu den Adeligen (sollte besser heißen: Ritterbürtigen, denn der Verf. irrt, wenn er schon oben meint, alle Ritterbürtigen hätten früher Adelige, nobiles geheißen; dieser Titel kam in der älteren Zeit nur den dynastischen und fürstlichen Geschlechtern zu), genossen meistens alle Rechte und Vorzüge derselben, aber ihrem Wohnplatze und Berufe nach standen sie den Städtebewohnern näher. Wenn sie gleich bald jener, bald dieser Klasse zugezählt wurden, wie es namentlich in Ulm der Fall gewesen zu sein scheint, so gehörten sie doch in der Wirklichkeit weder der einen noch der anderen eigentlich an. Kurz sie bildeten einen Mittelstand, der bisweilen aufwärts mit dem einen, bald abwärts mit dem anderen von beiden weiter auseinander stehenden Ständen zusammenfloß. Wir finden sie, was die späteren Untersuchungen über die Geschlechter beweisen werden, in Lehensverhältnissen zu Königen und Klöstern, im Besitz geistlicher Stellen und im Besitz eigner Sigille." — — „Was sie dem dritten Stande gewaltig näherte, und den letzteren zugleich zu ihnen heraufzog, war der Handel, durch den diese freien Grundeigenthümer einen unermeßlichen Reichthum zusammenbrachten."

welche sich zum Theil erst während der Kreuzzüge recht entwickelte, und gegen früherhin beschränkende Verhältnisse durchkämpfte, nämlich auf die freien Städte.

Das freistädtische Wesen schließt sich an die Verfassung und Stellung der Immunitäts- oder besonderen Herrschaften der Geistlichkeit, des Adels und gewissermaßen des Königes selbst an, indem des letzteren Domanialhöfe eine den mit Sundarewa (emunitas) versehenen Gütern jener Stände ganz analoge Einrichtung hatten (S. oben S. 56 und 97. 98.). Es ist das germanisch-freistädtische Wesen ursprünglich d. h. seinen Grundlagen nach, nur dem fränkischen Reiche eigen, und findet sich nur mit verschiedener Ausführung aber auf derselben Basis entwickelt in Italien, in Deutschland, in den Niederlanden, in Burgund, in Frankreich, in den theils aus der spanischen Mark hervorgegangenen, theils unter Mitwirkung französischer Fürsten und Ritter erweiterten und gegründeten Reichen der pyrenäischen Halbinsel. In dem scandinavischen Norden ist Alles, was sich von freistädtischem Wesen findet, norddeutschen Verhältnissen nachgebildet; so wie alles Aehnliche in den gegen die Slaven gegründeten Marken und in Preußen und Livland. Das karolingische Reich ist also die ursprüngliche Quelle des freistädtischen Wesens im Mittelalter.

Auszunehmen sind hiebei nur die Städte in Italien, welche nie den Langobarden und Franken eigentlich unterthan wurden, wie Venedig, Rom, Gaeta, Amalfi, Neapel, die sicilischen Städte u. s. w. Bis auf einen gewissen Grad sind auch diejenigen Städte auszunehmen, wo zwar die Reste der römischen Städteverfassung sich allmälig ganz den germanischen Verhältnissen anbildeten, aber doch der Grundstock römisch gewesen war, und manches characteristisch Römische behielt, wie Raben, Forli u. s. w. (vergl. über diese Mischbildung in den Städten Flaminiens und Romaniens: Leo Geschichte der italienischen Staaten 1r. Thl. S. 329. ff.) Auch hat seinen besonderen Entwickelungsgang genommen Benevent, wo die Verhältnisse freier langobardischer Heergemeinden die Grundlage blieben, auf welcher sich die Verfassung entwickelte, ähnlich wie in England die Verfassung der Stadtgemeinden ursprünglich nichts anderes ist, als die der angelsächsischen Gerichtsverfassung überhaupt, und besonders erst seit der Eroberung durch Nachahmung französischer Verhältnisse Umbildung erleidet. Doch

findet auch bei den Angelsachsen ein der fränkischen Sundarewa ähnliches Institut statt*). — Wir lassen diese Ausnahmen hier ganz bei Seite, und betrachten die Hauptentwickelung.

In Italien war bis auf den Kampf der Päbste und Könige in der letzten Hälfte des 11ten Jahrhunderts die städtische Bevölkerung aus drei Bestandtheilen componirt: 1) Reste freier langobardischer (oder römischer) Gemeinden; 2) Gemeinden von Lehens- und Dienstleuten, welche an der Bischöfe, Aebte oder des höheren Adels Höfen zu Gericht gingen. (Außer den Grafen und Fürsten waren in den Städten fast gar keine weltlichen unmittelbaren Reichsvasallen.) 3) Gemeinden zinspflichtiger Handwerker vom Bischof oder sonstigem Gerichtsherrn abhängig, ohne alle politische Bedeutung. Durch die Exemtion der in den Städten überall vorhandenen Immunitätsbezirke vom Grafenbann, und durch die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die sehr zusammengeschmolzenen freien Leute in der Stadt und deren nächsten District an den Voigt oder Herrn, der die Gerichtsbarkeit im Immunitätsbezirk übte, wurden alle diese Gemeinden: freie, Lehens- Dienst- und zinspflichtige unter einem Richter vereinigt. Dadurch erwuchs zuerst aus früher politisch ganz separirten Bestandtheilen eine Stadtgemeinde.

Da in fast allen bedeutenderen italienischen Städten Bischöfe, und diese überall im Besitz von Immunitätsprivilegien waren, traten deren Vögte in den Immunitätsbezirken, die Vicecomites (Visconti), auch fast überall an die Spitze der Stadtgemeinden. Waren die bischöflichen Gebiete groß (wohl auch aus ursprünglich verschiedenen Herrschaft

*) Lappenberg I. 586. — „Viele Güter der Könige, der Geistlichkeit und des Adels waren im größeren oder geringeren Umfange von der Jurisdiction der Hundreden eximirt und übten diese selbst aus. Dieses Privilegium hieß Soca. — Den District, über welchen das Recht der Soca geübt wurde, nannte man Soen — auch Sidsoen, worin die Beziehung auf das Gesetz, dem dieses Privilegium zuerst verliehen wurde, ausgesprochen ist, und die Eingesessenen Socmannen. Diese Gerichte wurden in der Halle des berechtigten Thanes gehalten und erhielten daher den Namen von: Hallmotes, sie sind noch unter dem der courts-baron in Civils, so wie dem der courts-leet in Criminalsachen vorhanden." Die courts-leet sind eigentlich Reste der Gaugerichte über die Freien. In ihnen hielten sich die vorsitzenden Edelleute oder Ealdormen einen Stellvertreter: Wicgerefa, Tungerefa, Byrig gerefa oder Portgerefa, der zum Stadtvoigt wurde, und sein Stadtgericht heißt dann Portmôte. —

ten zusammengebracht), wie in Mailand, Ravenna, Forli und anderw., so hatte der Vicecomes des Bischofs wieder Untervögte in den einzelnen Theilen des Gebietes, s. g. Amt- oder Hauptleute: Capitanei (Capitani).

In der Zeit nun, wo die Kirche und das Reich mit einander bei Besetzung geistlicher Stellen stritten, und jene nur die geistlichen Eigenschaften, dieses nur die Ausstattung durch Rechte des Reiches bei der Besetzung im Auge haben wollte, waren vielfach für dieselben Bisthümer doppelte Bischöfe, der eine vom Pabste, der andere vom Könige ernannt, vorhanden; der von beiden, welcher sich wirklich in Besitz zu setzen wußte, hatte allezeit einen unberechenbaren Vortheil, die Möglichkeit aber der Besitzergreifung hing von der Anerkennung der unter dem Vicecomes vereinigten Gerichtsgemeinden des Weichbildes ab *). Die natürlichen Vertreter dieser Gemeinde waren deren Gerichtsschöffen (scabini, judices; in Italien seit dem 10ten Jahrhundert nach dem Vorgange der Gemeinden römischer Abkunft consules genannt). So oft nun einseitig ernannte Bischöfe, um die Anerkennung der Einwohner ihres Weichbildes zu erlangen, den schöffenbarfreien Gemeinden desselben Hoheitsrechte schenkten, abtraten oder verkauften, kam die Ausübung dieser Hoheitsrechte in die Hände der Schöffencollegien (oder Consulncollegien), deren so viele waren als schöffenbarfreie Gerichtsgemeinden in der Stadt, die aber nicht einzelne Sitzungen hielten, sondern gewöhnlich unter dem Vorsitz des Vicecomes zu einem großen Collegio vereinigt waren. Seit dieses Consulncollegium auch Hoheitsrechte zu üben hatte, also mehr und mehr die Administration der Stadt überhaupt in seine Gewalt bekam (da es die in germanischen Reichen mit der Justizpflege verbundenen Zweige der Polizei

*) Weichbild, corpus sanctum, ist Bezeichnung der einer Kirche zugehörigen Immunitätsherrschaft; da wo mehrere solche Immunitätsherrschaften (wie z. B. in Mailand die des Erzbischofs und die von St. Ambrosien) in der Art sich vereinigten, daß sie zwar alle vom Grafenbann eximirt wurden, daß aber der Grafenbann dann nur dem Richter in der einen Immunität über die übrigen (in Mailand dem Vicecomes des Erzbischofs über die Vögte von St. Ambrosien) übertragen ward, so daß also eine Verbindung entstand, deren einzelne Glieder doch auch gesondert blieben, hieß dieser Complex: corpora sancta (i corpi santi).

ohnehin übte) vereinigte es gegen Ende des 11ten Jahrhunderts fast alle Attribute höherer Staatsgewalt, denn die Fortbildung des Rechts war damals ebenfalls fast ganz in den Händen der Richtercollegien. Es erhielt aber das Consulncollegium eine noch republicanischere Stellung dadurch, daß in Zeiträumen, wo man sich noch mit keinem der angeblichen Inhaber der bischöflichen Würde vertragen hatte, auch oft kein Vicecomes anerkannt ward. So war das Consulncollegium ohne einen anderen als einen selbstgewählten Vorsitzer, und mochte dann vertragsmäßig überhaupt die Entfernung des Vicecomes aus seinen Sitzungen zu erlangen suchen *). Es scheint überall im italienischen Königreiche wurde den Consuln entweder das Recht zugesprochen, sich ohne bischöflichen Beamteten zu versammeln, oder sie usurpirten es, und seit 1125 tritt fast überall an die Spitze des Consulncollegii der Stadt eine ständige Deputation aus Mitgliedern des Collegii selbst, an der Zahl gewöhnlich nach Maßgabe der Anzahl verschiedener, zur Besetzung des Consulncollegii berechtigter Gerichtsgemeinden, also 1 Consul oder 2 oder 3; oder 2 Consuln, 4 oder 6. Dieser Deputation fiel vorzüglich die polizeiliche oder administrative Thätigkeit, dem übrigen Collegio die Justiz anheim, und jene hießen deshalb auch consules communis, diese consules de placitis; der letzteren Anzahl blieb natürlich, da jene consules communis auch noch in ihrem Collegio Sitz hatten, die alte d. h. 6, 12 oder 18.

Was der Bischof noch an Rechten besaß, war nun Vereinzeltes; was die Stadt erworben hatte, war so viel, daß nothwendig eine Aufforderung darin gegeben war, Alles, was zu voller Staatsgewalt daran noch fehlte, hinzu zu erwerben oder zu usurpiren. Die geistlichen Herrschaften eilten voraus; die weltlichen folgten dem Beispiel. Sobald man die consules communis (die Meister des Raths) in ähnlicher Weise betrachtete wie die Consuln der alten römischen Republik, kehrte man sich bei ihrer Ernennung auch nicht überall mehr in der Anzahl an die Beziehung zu den verschiedenen Gerichtsgemeinden, und

*) Wenigstens verschwindet dieser Vicecomes nach und nach, und einigemale kömmt die früher ganz ungebräuchliche Präsenz des Bischofs selbst in diesen richterlichen Collegien vor, welche dann aber auch bald nicht mehr erwähnt wird.

(und welche, wenn ſie auch nicht ſtreng wahr, doch auch inſofern nicht ganz ohne Grund waren, als wirklich ein unchriſtliches Bewußtſeyn in ihnen war), weniger Nachdruck darauf, daß ſogar viele Ausdrücke, welche dem Ritterleben angehören (z. B. Garzûn (vom Perſ. گرز) ſaraceniſchen Urſprungs ſind, und alſo auf Aufnahme ſpaniſch-ſaraceniſcher Sitten ſchließen laſſen; wir wollen blos auf die Natur der Sache uns berufen, wenn die Templer im Pallaſt des Chalifen in Aegypten aus und eingingen als gehörten ſie dazu; wenn Tauſende von Chriſtenrittern nach jahrelanger Gefangenſchaft aus den mahomedaniſchen Ländern ausgelöſt heimkehrten, wenn tauſend und abertauſendmal ſpaniſche Ritter (ſogar der Cid) im Streit mit ihren Lehensherren das Land verließen, und an dem Hofe des ommajadiſchen Chalifen oder an den Höfen der Walis lebten, mit ihnen gegen ihre Glaubens- und Volksgenoſſen kämpften, und umgekehrt eben ſo oft Saracenen an den chriſtlichen Hofhaltungen der pyrenaiſchen Staaten Jahrelang lebten, wenn Venediger, Piſaner, Genueſer, Marſilier trotz aller Verbote fortwährend mit ſaraceniſchen Häfen in nächſter Verbindung ſtanden, wenn die abendländiſche Geiſtlichkeit in Spanien und Portugal, in Sicilien und in der Levante Jahrhunderte lang bemüht war, Leute mahomedaniſchen Glaubens zum Chriſtenthum zu bekehren, alſo deren Einwendungen erfuhr, und um ſie zu widerlegen darauf eingehen mußte, war ein gewiſſer Austauſch der Bildung und Anſichten, eine gewiſſe Neutraliſation gar nicht zu verhindern, ſie war nothwendig.

Ueber den Einfluß ſaraceniſcher Anſichten und Staatsweiſen auf die Verwaltung finden ſich Hinweiſungen in: Leo Lehrbuch der Geſchichte des Mittelalters S. 593 und 594. S. 600.

Wenn durch dieſes Eingreifen der ſaraceniſchen Bildung in die abendländiſchen Kreiſe für dieſe auch ſpäter ein geläuterterer Geiſteszuſtand hervorgebracht ward, ſo erregten die damit verbundenen Unrei-

num et Radulphum filium Nicolai milites et Robertum de Londino clericum ad Admiralium Murmelium (Mahomed al Naſſir) regem magnum Aphricae, Marrochiae et Hispaniae, quem vulgus Miramumelinum vocat: significans eidem, quod se et regnum suum libenter redderet eidem et dederet et deditum teneret ab ipso, si placeret ei, sub tributo. Nec non et legem Christianam, quam vanam censuit, relinquens, legi Mahometi fideliter adhaereret.“

nigkeiten doch fürs Erste nur eine Gährung, die ohne die sichtbare Leitung Gottes zu einem völligen Verderben umgeschlagen sein würde. Die widerwärtigsten ketzerischen Richtungen verbreiteten sich vom südlichen Frankreich aus weit und breit über die abendländische Christenheit. Die Geistlichkeit nahm im Gegensatz dieser drohenden Auflösung mehr den Character positiver, gewaltsam erhaltener Herrschaft als geistiger Domination an; und wenn das für die damalige Zeit auch wirklich das richtige Verfahren gewesen sein mag, und das Verfahren gewesen sein mag, dem sogar auch wir Protestanten noch allein einen festeren christlichen Unterbau im Volksbewußtsein danken (weil ohne dasselbe sich die christliche Welt in die frivolsten, geistig unreifsten Secten aufgelöst haben würde): so brachte doch das Gefühl der äußeren Gewalt, welche die Kirche zur Wirkung auf geistige Gebiete verwenden konnte, ein so starkes Bewußtsein sicheren Besitzes hervor, wie es zu allen Zeiten die Quelle der hochmüthigsten Bequemlichkeit geworden ist, und wie es bei dem damaligen Reiz eben sich verbreitender neuer Lebensgenüsse (die man an den Hofhaltungen der vornehmen Geistlichkeit so wenig vermissen wollte, wie an denen der weltlichen Fürsten) eine grundlose Quelle der Verweltlichung und des Verderbens der Kirche ward.

Auch der Adel verlor in Frankreich, bald nachdem das Ritterwesen seine weitere Ausbildung erhalten hatte, ganz seine organische Beziehung zum Volksleben überhaupt. Er suchte sich immer mehr abzuschließen, was ihm auch in hohem Grade gelang, und diese Abschließung nebst den albernen Einbildungen, die sich almälig in ihr entwickelten, namentlich jenes ganze gezierte, manierirte, in drei oder vier abstracten Auffassungen von Lebensverhältnissen die ganze Welt zu umfassen meinende Ritterwesen des 15ten Jahrhunderts mit seiner Eitelkeit und sonstigen weibischen Abgeschmacktheit waren die Folge davon. Auf Deutschland hat diese Folge gewissermaßen nur ruckweise und ohne stätigen Zusammenhang gewirkt, weshalb hier auch der Adel mehr in einem organischen Verhältniß zum Volke geblieben ist bis auf die Zeiten nach dem dreißigjährigen Kriege, wo auch bei ihm jenes fratzenhafte Wesen des französischen Adels mehr und mehr Eingang fand.

Zweites Kapitel.

Der Kampf christlicher und saracenischer Bildungselemente im christlichen Abendlande.

§. 1
Die fr
Städte
Abendl
des.

Wenn wir oben auch anzudeuten suchten, wie die Rückwirkung der mahomedanischen Welt auf die abendländisch-christliche in Beziehung auf alle Stände statt hatte, fand sie doch am meisten statt auf eine politische Bildung des Abendlandes,

welche ſich zum Theil erſt während der Kreuzzüge recht entwickelte, und gegen früherhin beſchränkende Verhältniſſe durchkämpfte, nämlich auf die freien Städte.

Das freiſtädtiſche Weſen ſchließt ſich an die Verfaſſung und Stellung der Immunitäts- oder beſonderen Herrſchaften der Geiſtlichkeit, des Adels und gewiſſermaßen des Königes ſelbſt an, indem des letzteren Demanialhöfe eine den mit Sundarewa (emunitas) verſehenen Gütern jener Stände ganz analoge Einrichtung hatten (S. oben S. 56 und 97. 98.). Es iſt das germaniſch-freiſtädtiſche Weſen urſprünglich d. h. ſeinen Grundlagen nach, nur dem fränkiſchen Reiche eigen, und findet ſich nur mit verſchiedener Ausführung aber auf derſelben Baſis entwickelt in Italien, in Deutſchland, in den Niederlanden, in Burgund, in Frankreich, in den theils aus der ſpaniſchen Mark hervorgegangenen, theils unter Mitwirkung franzöſiſcher Fürſten und Ritter erweiterten und gegründeten Reichen der pyrenäiſchen Halbinſel. In dem ſcandinaviſchen Norden iſt Alles, was ſich von freiſtädtiſchem Weſen findet, norddeutſchen Verhältniſſen nachgebildet; ſo wie alles Aehnliche in den gegen die Slaven gegründeten Marken und in Preußen und Livland. Das karolingiſche Reich iſt alſo die urſprüngliche Quelle des freiſtädtiſchen Weſens im Mittelalter.

Auszunehmen ſind hiebei nur die Städte in Italien, welche nie den Langobarden und Franken eigentlich unterthan wurden, wie Venedig, Rom, Gaeta, Amalfi, Neapel, die ſicilifchen Städte u. ſ. w. Bis auf einen gewiſſen Grad ſind auch diejenigen Städte auszunehmen, wo zwar die Reſte der römiſchen Städteverfaſſung ſich almälig ganz den germaniſchen Verhältniſſen anbildeten, aber doch der Grundſtock römiſch geweſen war, und manches characteriſtiſch Römiſche behielt, wie Raben, Forli u. ſ. w. (vergl. über dieſe Miſchbildung in den Städten Flaminiens und Romaniens: Leo Geſchichte der italieniſchen Staaten 1r. Thl. S. 329. ff.) Auch hat ſeinen beſonderen Entwickelungsgang genommen Benevent, wo die Verhältniſſe freier langobardiſcher Heergemeinden die Grundlage blieben, auf welcher ſich die Verfaſſung entwickelte, ähnlich wie in England die Verfaſſung der Stadtgemeinden urſprünglich nichts anderes iſt, als die der angelſächſiſchen Gerichtsverfaſſung überhaupt, und beſonders erſt ſeit der Eroberung durch Nachahmung franzöſiſcher Verhältniſſe Umbildung erleidet. Doch

findet auch bei den Angelsachsen ein der fränkischen Sundarewa ähnliches Institut statt*). — Wir lassen diese Ausnahmen hier ganz bei Seite, und betrachten die Hauptentwickelung.

In Italien war bis auf den Kampf der Päbste und Könige in der letzten Hälfte des 11ten Jahrhunderts die städtische Bevölkerung aus drei Bestandtheilen componirt: 1) Reste freier langobardischer (oder römischer) Gemeinden; 2) Gemeinden von Lehens- und Dienstleuten, welche an der Bischöfe, Aebte oder des höheren Adels Höfen zu Gericht gingen. (Außer den Grafen und Fürsten waren in den Städten fast gar keine weltlichen unmittelbaren Reichsvasallen.) 3) Gemeinden zinspflichtiger Handwerker vom Bischof oder sonstigem Gerichtsherrn abhängig, ohne alle politische Bedeutung. Durch die Exemtion der in den Städten überall vorhandenen Immunitätsbezirke vom Grafenbann, und durch die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über die sehr zusammengeschmolzenen freien Leute in der Stadt und deren nächsten District an den Voigt oder Herrn, der die Gerichtsbarkeit im Immunitätsbezirk übte, wurden alle diese Gemeinden: freie, Lehens- Dienst- und zinspflichtige unter einem Richter vereinigt. Dadurch erwuchs zuerst aus früher politisch ganz separirten Bestandtheilen eine Stadtgemeinde.

Da in fast allen bedeutenderen italienischen Städten Bischöfe, und diese überall im Besitz von Immunitätsprivilegien waren, traten deren Vögte in den Immunitätsbezirken, die Vicecomites (Visconti), auch fast überall an die Spitze der Stadtgemeinden. Waren die bischöflichen Gebiete groß (wohl auch aus ursprünglich verschiedenen Herrschaft-

*) Lappenberg I. 586. — „Viele Güter der Könige, der Geistlichkeit und des Adels waren im größeren oder geringeren Umfange von der Jurisdiction der Hundreden eximirt und übten diese selbst aus. Dieses Privilegium hieß Soca. — Den District, über welchen das Recht der Soca geübt wurde, nannte man Soen — auch Sibsocn, worin die Beziehung auf das Gesetz, dem dieses Privilegium zuerst verliehen wurde, ausgesprochen ist, und die Eingesessenen Socmannen. Diese Gerichte wurden in der Halle des berechtigten Thanes gehalten und erhielten daher den Namen von: Hallmotes, sie sind noch unter dem der courts-baron in Civil-, so wie dem der courts-leet in Criminalsachen vorhanden." Die courts-leet sind eigentlich Reste der Gaugerichte über die Freien. In ihnen hielten sich die vorsitzenden Edelleute oder Ealdormen einen Stellvertreter: Wicgerefa, Tungerefa, Byrig gerefa oder Portgerefa, der zum Stadtvoigt wurde, und sein Stadtgericht heißt dann Portmöte. —

ten zuſammengebracht), wie in Mailand, Raben, Forli und anderw., ſo hatte der Vicecomes des Biſchofs wieder Untervögte in den einzelnen Theilen des Gebietes, ſ. g. Amt- oder Hauptleute: Capitanei (Capitani).

In der Zeit nun, wo die Kirche und das Reich mit einander bei Beſetzung geiſtlicher Stellen ſtritten, und jene nur die geiſtlichen Eigenſchaften, dieſes nur die Ausſtattung durch Rechte des Reiches bei der Beſetzung im Auge haben wollte, waren vielfach für dieſelben Bisthümer doppelte Biſchöfe, der eine vom Pabſte, der andere vom Könige ernannt, vorhanden; der von beiden, welcher ſich wirklich in Beſitz zu ſetzen wußte, hatte allezeit einen unberechenbaren Vortheil, die Möglichkeit aber der Beſitzergreifung hing von der Anerkennung der unter dem Vicecomes vereinigten Gerichtsgemeinden des Weichbildes ab *). Die natürlichen Vertreter dieſer Gemeinde waren deren Gerichtsſchöffen (scabini, judices; in Italien ſeit dem 10ten Jahrhundert nach dem Vorgange der Gemeinden römiſcher Abkunft consules genannt). So oft nun einſeitig ernannte Biſchöfe, um die Anerkennung der Einwohner ihres Weichbildes zu erlangen, den ſchöffenbarfreien Gemeinden deſſelben Hoheitsrechte ſchenkten, abtraten oder verkauften, kam die Ausübung dieſer Hoheitsrechte in die Hände der Schöffencollegien (oder Conſulncollegien), deren ſo viele waren als ſchöffenbarfreie Gerichtsgemeinden in der Stadt, die aber nicht einzelne Sitzungen hielten, ſondern gewöhnlich unter dem Vorſitz des Vicecomes zu einem großen Collegio vereinigt waren. Seit dieſes Conſulncollegium auch Hoheitsrechte zu üben hatte, alſo mehr und mehr die Adminiſtration der Stadt überhaupt in ſeine Gewalt bekam (da es die in germaniſchen Reichen mit der Juſtizpflege verbundenen Zweige der Polizei

*) Weichbild, corpus sanctum, iſt Bezeichnung der einer Kirche zugehörigen Immunitätsherrſchaft; da wo mehrere ſolche Immunitätsherrſchaften (wie z. B. in Mailand die des Erzbiſchofs und die von St. Ambroſien) in der Art ſich vereinigten, daß ſie zwar alle dem Grafenbann eximirt wurden, daß aber der Grafenbann dann nur dem Richter in der einen Immunität über die übrigen (in Mailand dem Vicecomes des Erzbiſchofs über die Vögte von St. Ambroſien) übertragen ward, ſo daß alſo eine Verbindung entſtand, deren einzelne Glieder doch auch geſondert blieben, hieß dieſer Complex: corpora sancta (i corpi santi).

ohnehin übte) vereinigte es gegen Ende des 11ten Jahrhunderts faſt alle Attribute höherer Staatsgewalt, denn die Fortbildung des Rechts war damals ebenfalls faſt ganz in den Händen der Richtercollegien. Es erhielt aber das Conſulncollegium eine noch republicaniſchere Stellung dadurch, daß in Zeiträumen, wo man ſich noch mit keinem der angeblichen Inhaber der biſchöflichen Würde vertragen hatte, auch oft kein Vicecomes anerkannt ward. So war das Conſulncollegium ohne einen anderen als einen ſelbſtgewählten Vorſitzer, und mochte dann vertragsmäßig überhaupt die Entfernung des Vicecomes aus ſeinen Sitzungen zu erlangen ſuchen *). Es ſcheint überall im italieniſchen Königreiche wurde den Conſuln entweder das Recht zugeſprochen, ſich ohne biſchöflichen Beamteten zu verſammeln, oder ſie uſurpirten es, und ſeit 1125 tritt faſt überall an die Spitze des Conſulncollegii der Stadt eine ſtändige Deputation aus Mitgliedern des Collegii ſelbſt, an der Zahl gewöhnlich nach Maßgabe der Anzahl verſchiedener, zur Beſetzung des Conſulncollegii berechtigter Gerichtsgemeinden, alſo 1 Conſul oder 2 oder 3; oder 2 Conſuln, 4 oder 6. Dieſer Deputation fiel vorzüglich die polizeiliche oder adminiſtrative Thätigkeit, dem übrigen Collegio die Juſtiz anheim, und jene hießen deshalb auch consules communis, dieſe consules de placitis; der letzteren Anzahl blieb natürlich, da jene consules communis auch noch in ihrem Collegio Sitz hatten, die alte d. h. 6, 12 oder 18.

Was der Biſchof noch an Rechten beſaß, war nun Vereinzeltes; was die Stadt erworben hatte, war ſo viel, daß nothwendig eine Aufforderung darin gegeben war, Alles, was zu voller Staatsgewalt daran noch fehlte, hinzu zu erwerben oder zu uſurpiren. Die geiſtlichen Herrſchaften eilten voraus; die weltlichen folgten dem Beiſpiel. Sobald man die consules communis (die Meiſter des Raths) in ähnlicher Weiſe betrachtete wie die Conſuln der alten römiſchen Republik, kehrte man ſich bei ihrer Ernennung auch nicht überall mehr in der Anzahl an die Beziehung zu den verſchiedenen Gerichtsgemeinden, und

*) Wenigſtens verſchwindet dieſer Vicecomes nach und nach, und einigemale kömmt die früher ganz ungebräuchliche Präſenz des Biſchofs ſelbſt in dieſen richterlichen Collegien vor, welche dann aber auch bald nicht mehr erwähnt wird.

ernannte auch wohl 5 oder 7, und da man die consules de placitis immer entschiedener als bloße Justizbehörde betrachtete, entstand den consules communis zu weiterem Beistand eine eben so entschieden nur für administrative und polizeiliche Gegenstände thätige Behörde der Stadt in den consules de credentia oder dem Gemeinrathe der Stadt. — So war es in Italien bis gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts geworden.

In Deutschland erhob sich eine ähnliche Verfassung der Städte langsamer, und nicht ganz bei denselben Veranlassungen, obwohl auf denselben Grundlagen. Als Stände in den Städten finden sich in Deutschland: 1) Ministerialen (Hausgenossenschaft, familia) d. h. ritterliche Dienstleute des Stadtherren, mochte dies nun der König, ein geistlicher oder weltlicher Fürst sein. 2) Reste schöffenbarfreier Gemeinden, deren Zugehörige nun theils von Landgütern in der Nähe der Stadt, meist aber vom Handel lebten (kaufleute von riters art erborn). In den Städten, die aus königlichen Landgütern erwuchsen, hießen diese schöffenbarfreien Leute: Königsleute (homines regis)*). 3) Zinspflichtige hö-

*) Die Verhältnisse der Königsleute waren etwas verschieden von denen der schöffenbarfreien Leute solcher Städte, wo von jeher freie Gemeinden gewesen, und deren Glieder im Besitz ihrer vollen Freiheitsrechte geblieben waren; denn sie waren erst nach den Königshöfen gezogen, und hatten sich hier für den Schutz, den der König ihrer Freiheit sonst gewährte, einem Zins, dem Ehezwang und Besthaupt unterworfen und waren unter Hofrecht getreten: v. Fichard Entstehung Frankfurts S. 27. „Diese ursprünglich freien Schutzleute machten in den königlichen Städten das Mittel zwischen den Pfalzministerialen und den hörigen Handwerkern aus. Handel, das Wechseln der Münzen, Kunstfleiß, die Bearbeitung der edlen Metalle, viele über die gewöhnliche Handarbeit sich erhebende, später erst in Zünfte beschränkte Beschäftigungen, Anbau der Feldmark der Stadt durch Knechte, Garten und Weinbau waren die Quellen ihres Erwerbes und Wohlstandes. Daß die Schöffenstühle in den Königsstädten aus ihnen besetzt wurden, werden wir in der folgenden Abtheilung sehen, sie waren die ältesten Bürger in dem heutigen Sinne des Wortes. Wie das nutzbare Grundeigenthum derselben in wirkliches überging, entstand aus ihnen die Masse der Grundeigenthümer, welche die Gemeinde ausmachten, zu der auch die im Stadtbezirk ansässigen Ministerialen wegen ihrer Besitzungen gerechnet wurden.“ — Aehnliches über diesen Stand der Königsleute hat Jäger Ulms Verfassungsleben u. s. w. S. 90. „Nahmen doch die deutschen Könige nicht selten aus ihnen ihre Ministerialen, und schlugen manche zu Rittern. An solchen besonderen Auszeichnungen fehlt es auch in der Geschichte von Ulm nicht. Von den Stammiero,

rige Gewerbsleute und hörige Ackerbürger. Auch in Deutschland hatte die almälig statthabende Exemtion der Immunitätsherrschaften vom Grafenbann die Vereinigung der verschiedenen Stadtgemeinden zu einer Stadtgemeinde zur Folge; in welcher Gemeinde aber nur die Leute schöffenbarfreien Herkommens (die Geschlechter; wie die Stände oben sub Nr. 1 und 2 vorzugsweise genannt werden) Zutritt zu den Schöffenämtern hatten, und sich demnach als patricischer Stand im Gegensatz der übrigen Einwohner corporativ zusammenschlossen. Die Schöffencollegien wurden nach dem Vorgang Italiens auch in Deutschland oft Consulncollegien genannt; doch behielten in deutschen Städten die Beamteten der Stadtherren (die Burggrafen, Schultheißen und Vögte) mehr Rechte und Gewalt, und erst das 14te Jahr-

---

Balnaken, Raegilinen, Rothen, München, Welsern, Gwärich, Stocker u. A. standen einzelne in solchen besonderen Verhältnissen, ja die Hafner und Krafften finden wir als Ministerialen in der Begleitung des Hofes. Allein eine solche Gleichstellung entstund doch immer nur durch besondere Umstände, und galt nur dem Einzelnen, nicht dem Stande. Ihrem Stande angehörig waren sie, seit sie in der Stadt waren, nicht mehr Nobiles, sondern nur noch die Honesti und Discreti, oder wie sie später hießen, die Ehrbaren und Bescheidenen. Am deutlichsten erhellt dies daraus, daß die Könige selbst ihnen an manchen Orten durch ausdrückliche Verordnungen das Recht, neben den Adeligen zu Gericht sitzen zu dürfen, sichern mußten, was wohl unnöthig gewesen wäre, wenn ihnen nicht von den Adeligen die Gleichheit der Würde, folglich das Recht, mit ihnen zu Gericht zu sitzen, streitig gemacht worden wäre." — „Jene Geschlechter gehörten also ihrer Entstehung nach zu den Adeligen (sollte besser heißen: Ritterbürtigen, denn der Verf. irrt, wenn er schon oben meint, alle Ritterbürtigen hätten früher Adelige, nobiles geheißen; dieser Titel kam in der älteren Zeit nur den dynastischen und fürstlichen Geschlechtern zu), genossen meistens alle Rechte und Vorzüge derselben, aber ihrem Wohnplatze und Berufe nach standen sie den Städtebewohnern näher. Wenn sie gleich bald jener, bald dieser Klasse zugezählt wurden, wie es namentlich in Ulm der Fall gewesen zu sein scheint, so gehörten sie doch in der Wirklichkeit weder der einen noch der anderen eigentlich an. Kurz sie bildeten einen Mittelstand, der bisweilen aufwärts mit dem einen, bald abwärts mit dem anderen von beiden weiter auseinander stehenden Ständen zusammenfloß. Wir finden sie, was die späteren Untersuchungen über die Geschlechter beweisen werden, in Lehensverhältnissen zu Königen und Klöstern, im Besitz geistlicher Stellen und im Besitz eigner Sigille." — — „Was sie dem dritten Stande gewaltig näherte, und den letzteren zugleich zu ihnen heraufzog, war der Handel, durch den diese freien Grundeigenthümer einen unermeßlichen Reichthum zusammenbrachten."

hundert brachte auch hier ähnliche Erscheinungen hervor, wie wir in Italien am Ende des 11ten und zu Anfange des 12ten sehen. Seit der Blüthe der norditalienischen Städte achteten die deutschen Fürsten auch gewisse Hoheitsrechte als zur Blüthe städtischen Lebens nothwendig, und ertheilten sie in Deutschland freiwillig. Die den consules communis entsprechenden Städtebeamteten in Deutschland erhalten hier den Namen Rathsmeister, Bürgermeister (Proconsules, magistri civium), und wo sich die Geschäfte so mehren, daß ihnen das Schöffengericht allein nicht mehr gewachsen ist, wird neben diesem vielfach ein Collegium so genannter Rathmannen (consules, von gleicher Anzahl der Mitglieder wie das Schöffengericht, und hie und da jährlich mit diesem die Functionen wechselnd, und dem abgehenden Schöffengericht zur Rechnungslage verbunden) eingerichtet.

Diese Anfänge deutschstädtischen Lebens sind hinsichtlich zweier aus königlichen Domänen erwachsener Städte, Ulm und Frankfurt a. M., vortrefflich dargestellt worden in:

Ulms Verfassungs- bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Meist nach handschriftlichen Quellen samt Urkundenbuch von Carl Jäger. Stuttgart 1831. 8.

Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und der Verhältnisse ihrer Bewohner, von J. Carl v. Fichard genannt Baur v. Eyseneck. Frankf. a. M. 1819. 8.

Daß sich die:

Nürnberger Jahrbücher, aus den bis jetzt bekannten ältesten Monumenten der deutschen Geschichte, aus den Annalen des Rathschreibers Joh. Müllner bearbeitet und herausgegeben von G. Wolfg. K. Lochner (bis jetzt 2 Hefte) Nürnberg 1833 und 1834. 4.

für diese älteren Zeiten nicht als drittes Werk zu jenen obigen zweien nennen lassen, liegt lediglich an den Quellen, die für Nürnberg erst im 13ten Jahundert recht wichtig werden; von da an erhält dann auch Lochners Darstellung immer allgemeinere Wichtigkeit für die Geschichte der städtischen Verhältnisse in Deutschland.

Für die Geschichte einer Stadt unter geistlichem Herrn ist Gemeiners Bearbeitung der Geschichte von Regensburg noch das Vorzüglichste, doch gleich dem oben angeführten Werke von v. Fichard hinsichtlich der frühesten Zeit durch einige willkührliche Annahmen verschleft. So hochwichtige Städte wie Straßburg und Cöln harren noch

immer eines Bearbeiters, der ihre Entwickelung den Einsichten und Anforderungen unserer Zeit entsprechend darstelle.

In Frankfurt hatte der Schultheiß (scultetus) des Königes (wohl wie in Ulm nur als Stellvertreter des Voigtes) den Vorsitz im königlichen Stadtgericht, bei welchem die übrigen Ministerialen (melior familia) Beisitzer, Schöffen waren. Der Voigt (advocatus) des Königes (welcher der höhere Beamtete gewesen zu sein scheint) hatte die Ausübung der Regalien, den Blutbann und die Sicherheitspolizei; er hatte schöffenbar freie Leute als Beisitzer in seinem vom Stadtgericht des Schultheißen verschiedenen Blutgericht. Der Schöffen in Frankfurt (wohl für beide Gerichte) waren 14, vielleicht weil sie ursprünglich für zwei Gerichte bestimmt, und zu einem Gericht wenigstens 7 Schöffen in Deutschland gehörig waren. Das Schöffencollegium ergänzte sich, wie in den meisten deutschen Städten beim Abgang von Gliedern desselben durch eigne Wahl. Als ein vergrößerter Umfang von Geschäften eintrat, entstand neben dem Schöffencollegium das der Rathmannen, ebenfalls von 14 Mitgliedern. Zwei Bürgermeister traten an die Spitze dieser beiden Collegien. Die zinspflichtigen und hörigen Gewerbsleute hatten bis 1219 ihren besonderen Gerichtsstand unter dem Voigt gehabt, und erst als dessen Amt aufhörte, traten sie aus der Hörigkeit heraus und mit der übrigen Gemeinde in allen Dingen unter gleiches Gericht. Diese so lange dauernde Trennung des Gerichtsstandes war eine Eigenheit solcher Städte, die sich aus königlichen Domänen entwickelten.

In Ulm hatte der Voigt den Vorsitz im königlichen Stadtgericht (wo die Ministerialen, wahrscheinlich von jeher wie später 12 an der Zahl, Schöffen waren) und die Gerichtsbarkeit über den Schultheiß, der im Stadtgericht nur dann den Vorsitz hatte, wenn der Voigt abwesend war, was in der Regel bei diesen Sitzungen wohl der Fall sein mochte. Außerdem hatte der Voigt den Vorsitz in den Landgerichten, die zu Ulm gehegt, und in denen der Blutbann auch über die Stadt geübt ward. Ferner hatte er den Gerichtsbann überhaupt über die hörigen Gewerbsleute der Stadt, und endlich die Sicherheitspolizei, und die Ausübung der Regalien, namentlich die Erhebung der königlichen Einkünfte. Das Amt des Schultheißen ward jährlich besetzt; das des Voigtes war erblich in der Familie zuerst der Grafen von Dillingen, dann in der der Grafen von Würtemberg, und der Voigt konnte sich einen Untervoigt bestellen. Bei almäliger Häufung der Geschäfte trat den Schöffen des Stadtgerichts ein an Anzahl der Glieder gleiches Collegium der Rathmannen (consules) auch in Ulm zur Seite; hier wie in Frankfurt hatten die Rathmannen anfangs nur gewisse Theile der niederen Polizei und der Administration; später wurden sie bedeutender, und ein Bürgermeister (magister civium) trat nachher

an ihre Spitze, der in eben dem Maße wie die Besorgung der Administration und die Handhabung der Polizei an die Rathmannen überging, bedeutender ward, und als die Stadt selbst mehr und mehr die Hoheitsrechte erworben hatte, Haupt derselben war, während der Schultheiß zum untergeordneten Beamteten herabsank.

Man sieht die Verfassung in Frankfurt und Ulm ist in allen Grundzügen für diese Zeit dieselbe, und so ist es auch überhaupt im Wesentlichen in Deutschland. Wo statt des Königes geistliche oder weltliche Fürsten die Stadtherren waren, stand im ersteren Falle ein Burggraf (Vicecomes), im letzteren ein Voigt des Herren (oft auch Burgvoigt, vicecomes, castellanus genannt), wie in den Königsstädten ein königlicher Voigt, an der Spitze. Auch in Königsstädten hieß der Voigt zuweilen: Burggraf z. B. in Nürnberg.

Auch in Frankreich wurden Hoheitsrechte von den Bürgerschaften vorzüglich erworben durch Zugeständnisse des hohen Adels und der Geistlichkeit, und diese wurden durch Geld, was ihnen geboten ward, oder durch Vortheile, welche sie sich von zahlreicherer Bevölkerung und größerem Reichthum ihrer Städte versprachen, zu solchen Gnadenbezeugungen vermocht. Die Schöffen, welche in Frankreich scabini, pares (échevins, pairs) heißen, bilden den Stadtrath, und an ihrer Spitze findet sich theils der Voigt oder Burggraf (avoyer, vicomte, vidame), theils der Schultheiß (ballivus, bailli). Nach dem Zurücktreten dieser herrschaftlichen Beamteten und der Bildung eines Rathmannencollegii der jurati (jurés) neben dem Schöffencollegio tritt der major (maire, der Vorsteher der Rathmannen, der Rathsmeister oder Bürgermeister, wie wir ihn nennen würden) an die Spitze, außer wo in einzelnen Städten, wie in Paris, ganz eigenthümliche Umstände andere städtische Beamtete heben.

Eine ähnliche Erscheinung wie in Deutschland, wo durch Ertheilung gewisser Rechte und Einrichtungen, welche eine blühende Stadt besaß, an andere eine Art Städtefamilien entstand (so ward z. B. Freiburg im Breisgau im Jahre 1220 mit cölnischem Rechte, und später nach diesem Vorgange auch Bern und Freiburg im Uechtlande mit demselben von den zähringischen Fürsten bedacht) findet sich auch in Frankreich. St. Quentin und Noyon dienten den Einrichtungen von Laon zum Vorbild; das Stadtrecht von Laon ward auf Crespy und Montdidier übertragen. Das Stadtrecht von Soissons ward Fisme, Senlis, Compiegne, Sens und Dijon ertheilt.

In den Städten des burgundischen Reiches, wie Basel, Bern, Lausanne, Genf, Welsch-Leyden u. s. w. schloß sich die Entwickelung des städtischen Verfassungswesens in den früheren Zeiten durchaus den deutschen Verhältnissen an; doch begann in den südlicheren Theilen frühzeitig die Nachahmung italienischer Einrichtungen.

In Aragonien blieben überall die herrschaftlichen Beamteten, der Vicegraf und der Schultheiß (Bayle) an der Spitze der Städte, deren Einrichtungen oft geradezu von französischen Städten übertragen waren; z. B. Jaca hatte das Recht der Stadt Montpellier erhalten. In Barcellona war wie in Ulm eine Trennung in ritterliche Dienstmannen des Landesherren, in schöffenbarfreie Bürger (ciudadanos honrados) und zinspflichtige Handwerker. Der Vicegraf hatte die Gerichtsbarkeit über ritterliche Dienstmannen und Schöffenbarfreie; der Bayle über das Volk; jener war mit der alten Burg belehnt und hielt sich einen Stellvertreter (Veguer); dieser war eigentlich der Stellvertreter des Senneschall, welcher mit der neuen Burg belehnt war. Bei den weiteren Eroberungen gegen die Saracenen erhielten zuweilen die Hausbesitzer in gewissen Städten (z. B. in Saragoça) sammt und sonders die Schöffenbarfreiheit (das Infanzonat) oder mit anderen Worten: die Rechte der Ritterbürtigkeit.

In diesen mehr oder weniger republicanisch eingerichteten Städten Italiens, Deutschlands, Burgunds, Frankreichs und Aragoniens war es nun, daß ein Terrán gebildet ward zu Aufnahme einer ähnlichen, besonders auf indirecte Besteurung hingewiesenen, Administration, wie sie in den saracenischen Staaten Statt fand; denn wo diese kleinen Gemeinden sich bei ihren zum Theil usurpirten Hoheitsrechten erhalten wollten, mußten sie eine entschiedene Energie entwickeln, und mehr und mehr in ihrem Innern einfache Gewalten und Verhältnisse herstellen, wie wir dies im nächsten Paragraphen in Beziehung auf Italien näher erörtern werden, wo sich am Ende auch eine ganz saracenisch geübte Herrschaft städtischer Tyrannen aus dem republicanischen Leben heraus entwickelte. Außer dem Vorbilde saracenischer Einrichtungen im Zoll und Gewerbswesen, was besonders den Städten am Mittelmeere nahe lag, wirkte vorbereitend für die Fülle politischer Gedanken, welche sich nun mitten zwischen den Verschränkungen adeliger und geistlicher Rechte auf städtischem Terrán erzeugten, besonders auch die wissenschaftlichere Art der Behandlung des römischen Rechts.

§. 2. Der Gegensatz der freien italienischen Städte gegen den Lehensstaat.

Die weitere Entwickelung des freistädtischen Wesens von dem im letzten Paragraphen bezeichneten Puncte an fällt besonders den Italienern anheim, denn wenn auch in allen Reichen des ehemaligen Karolingerstaates eine gewisse Opposition der Städte und der städtischen Bildung gegen den Lehensstaat hervortritt, ist sie doch unterbrochener, vereinzelter, schwächer*),

*) Wie stark diese Opposition der Städte gegen den Lehensstaat um die Mitte des 12ten Jahrhds. in Italien erwachsen war, zeigt am deutlichsten Otto v. Freisingen in seiner Lebensbeschreibung Friedrichs I. (l. II. c. 13.): „In civitatum quoque dispositione ac reipublicae conservatione, antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. Cumque tres inter eos ordines, id est Capitaneorum (Vögte der Bischöfe, Aebte [z. B. von Nonantula] und des höheren weltlichen Adels [z. B. der früheren Markgrafen von Tuscien, der Markgrafen von Montferrat]), Valvassorum (niedere ritterliche Dienstmannen) et plebis (Reste schöffenbarfreier Gemeinden, die aber nicht blos Handel und manche andere Gewerbe trieben, sondern denen sich in Italien auch viele schlechtfreie angeschlossen hatten, so daß ein Fremdling sie leicht dem niederen Gewerbsvolke in der Vorstellung assimiliren konnte) esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno sed de singulis praedicti consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis paene annis variantur. Ex quo fit, ut tota illa terra infra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum (zum Burgrecht) dioecesanos (den Landadel) compulerint, vixque aliquis nobilis, vel vir magnus (Dinc-Herre) tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Consuerunt autem singuli, singula territoria ex hac comminandi potestate (Bannerrecht) comitatus suos adpellare. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis juvenes, vel quoslibet contemtibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus ac liberioribus studiis, tanquam pestem, propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus divitiis et potentia praeemineant. Juvantur ad hoc non solum (ut dictum est) morum suorum industria, sed et principum (der Könige) in transalpinis manere assuetorum absentia. In hoc tamen antiquae nobilitatis immemores barbaricae faecis retinent vestigia: quod cum legibus se vivere glorientur, legibus non obsequuntur. Nam principem cui voluntariam exhibere deberent subjectionis reverentiam, vix aut nunquam reverenter suscipiunt, vel ea quae secundum legum integritatem sanciverit, obedienter excipiunt, nisi ejus multi militis a stipulatione coacti sentiant auctoritatem. Ob ea frequenter contingit, ut quamvis civis lege flectendus, adversarius armis cogendus secundum leges sit: ipsum tamen, quem ut proprium principem mitem suscipere oportebat, saepius jura propria exposcentem, hostiliter excipiant. Ex quo duplex reipublicae nascitur detrimentum, ut princeps ad subjugationem in

und zuletzt sind es überall die von den Italienern geschaffenen Formen, deren Beispiel am meisten wirkt, besonders bei Einrichtung des zünftischen Regimentes, welches der Bevorzugung patricischer (schöffenbarfreier) Geschlechter fast in allen Städten Deutschlands, Burgunds, Frankreichs und der Niederlande wie in Italien ein Ende machte.

Mit Heinrich V. (s. oben S. 128) war im Jahre 1125 das welfingische Königsgeschlecht auf dem Throne ausgestorben. Erben und nächste Verwandte des welfingischen Hauses waren die vom Geschlecht von Staufen oder Hohenstaufen in Schwaben; aber die Politik des welfingischen Hauses war dem Aufstreben der Fürsten zu hinderlich gewesen, als daß diese sofort einen Erben dieses Hauses, den man auch als Erben seiner Plane betrachtete, gewählt hätten. Sie erhoben zuerst Lotar von Supplinburg, welcher bis 1137 regierte und einen schweren Kampf mit den Hohenstaufen wegen des Erbes der Welfinger, in welchem sich Reichsgut und Privatgut nicht wohl sondern ließ, zu bestehen hatte. Nach seinem Tode erhoben die Fürsten einen Hohenstaufen, Kunrat III., welcher wieder mit Lotars Erben, Heinrich dem Stolzen von Baiern und Sachsen, aus dem Geschlecht der Welfen in ähnlicher Weise zu kämpfen hatte. (Otto Fris. l. c. II. 2 „duo in Romano orbe apud Galliae Germaniaeve fines famosae familiae hactenus fuere; una Henricorum de Gueibelinga, alia Guelforum de Altdorfio; altera imperatores, altera magnos duces producere solita.“) Nach Kunrats Tode fielen die Stimmen der Fürsten einmüthig auf seinen Brudersſohn Friedrich von Staufen. Kunrat hatte alle Rüstungen und Vorbereitungen zu einem Römerzuge getroffen, und man konnte Italien sich nicht länger selbst überlassen; wenn man nicht die Rechte der Könige in diesem Lande ganz von den Städten absorbiren lassen wollte. Dieser Zug ward ausgeführt im Herbst 1154, und entschied sofort den Character des von nun an zwischen Friedrich und den meisten italienischen Städten obwaltenden Verhältnisses. Besonders hatte sich Mailand in seinem Benehmen gegen den König durch Trotz und tückische Hinterlist ausgezeichnet.

Nach einem solchen Zusammentreffen*), wie das erste Friedrichs und der italienischen Städte gewesen war, konnte

colligendo exercitu distrahatur: et civis non sine magno rerum suarum dispendio ad obedientiam principis compellatur. Quare eadem ratione qua populum super hoc incusat temeritas: sic principem apud Deum et homines excusare debebit necessitas.“

*) Wir schildern dies am besten mit Friedrichs eignen Worten, wie er dem Bischof Otto von Freisingen in einem Schreiben Bericht giebt (Murat. Scrr. rerr. Itt. VI. 635.) — „Post haec expeditionem Romam movimus et valida manu Langobardiam intravimus. Haec

eine Rückkehr des Kaisers nach Deutschland vor Demüthigung der ihm zur Unterthänigkeit verpflichteten nur treu Sinn ha-

quia ob longam absentiam imperatorum ad insolentiam declinaverat et suis confisa viribus aliquantum rebellare coeperat, nos animo indignati, omnia fere castella eorum, furore debito et justo non militum sed servientium (servientes, Sarjante; im Gegensatz der milites, Ritter) destruximus. Mediolanenses versuti et superbi verba sine fide nobis dederunt et ut nostra concessione supra Cumas et Laudam dominium habere mererentur, multam pecuniam nobis promiserunt; sed cum nec prece nec pretio flectere nos possent et cum ad terram eorum venissemus, a terra copiosa sua declinantes, tres dies in solitudine nos duxerunt, quousque tandem contra voluntatem eorum juxta Mediolanum ad milliare Teutonicum castrametati essemus. Ibi dum ab eis mercatum quaereremus et ipsi nobis eum negarent, nobilissimum castrum eorum, Rosatum videlicet, quod quingentos milites armatos habebat, capi, et incendio destrui fecimus. Ibi milites nostri usque ad portam Mediolanensium iverunt, et multos vulneraverunt et multos ceperunt. Hinc inde ortis inimicitiis inter nos et illos, fluvium Ticinum versus Novariam transeuntes, pontes duos quos ipsi armaverant et incastellaverant, violenter occupavimus: quos post transitum totius exercitus nostri destruximus. Inde tria castra eorum fortissima: Minimam videlicet, Gaillardam et Trecam destruximus, et natale domini cum maxima jucundidate celebrato per Vercellas et Taurianum euntes, Padum transivimus. Inde Chairam, maximam et munitissimam villam destruximus et civitatem Astam incendio vastavimus. Deinde Terdonam civitatem, munitissimam natura et arte, obsedimus et post tres dies burgo capto, ipsam arcem cepissemus, nisi nox et maxima tempestas nos cohibuisset. Tandem post multos assultus, multas caedes et miserabilem stragem illorum et non modicum damnum nostrorum, arcem per deditionem occupavimus. Quendam principem Graecorum, qui a Marchione Malaspina captus erat, liberavimus. Destructa Terdona Papienses ut gloriosum post victoriam triumphum nobis facerent, ad civitatem nos invitaverunt. Ibi in corona et maxima laetitia et ingenti servitio civitatis tres dies deduximus. Deinde directo tramite per Langobardiam in Romaniam et Tusciam euntes Sutrium usque perveninus: ibi dominus Papa cum tota Ecclesia Romana gaudenter nobis occurrit, et consecrationem nobis paterne obtulit, suaque gravamina, quae a Romano populo passus erat, nobis conquestus est. Sic nos quotidie simul euntes et simul hospitantes, dulciaque miscentes colloquia, Romam usque pervenimus. Romani nuncios suos ad nos miserunt et maximam pecuniam pro fidelitate eorum ac servitio, tria quoque a nobis juramenta exquisierunt. Inde cum domino Papa et Cardinalibus consilio inito, quia imperium emere noluimus et sacramenta vulgo praestare non debuimus, ut omnes dolos et machinamenta eorum declinaremus, Octaviano Cardinale conducente, maxima pars militiae nostrae nocte per portam parvulam juxta S. Petrum intravit et sic monasterium S. Petri praeoccupavit. Mane facto dominus Papa cum tota Ecclesia ad basilicam S. Petri nos praecessit et ad gradus cum maxima processione nos suscepit: et

ben, daß er in dem Hauptlande ſeines Reiches Streitkräfte ſammeln, und mit größerer Macht ſpäter wiederkehren wollte. Dieſe Wiederkehr fand Statt im Sommer 1158. In Italien war inzwiſchen das Verhältniß des Papſtes zum Kaiſer ein weniger freundliches geworden, und dagegen war eine enge Verbindung entſtanden zwiſchen dem Pabſt und dem Könige von Sicilien. Als Friedrich nach dem erſten Unterliegen Mailands obzuſiegen ſchien gegen ſeine früheren Feinde, waren ins Geheim ſchon die verſchiedenſten Intereſſen wider ihn in Be-

Missa celebrata ad altare SS. Apum. Petri et Pauli in honore S. Mariae Virg. quia Sabbathum erat, benedictionem coronae Romani imperii largiter super caput nostrum effudit. Quo ritè facto et peracto, dum omnes nimio labore et aestu confecti ad tentoria rediremus et cibum caperemus Romani de ponte Tiberino prosiluerunt, et in monasterio S. Petri duobus servis nostris occisis et Cardinalibus spoliatis, Papam capere intendebant. Nos vero de foris strepitum audientes, armati per muros irruimus et tota die cum Romanis conflictum habentes, eorum penè mille occidimus et in Tiberi submersimus et captivos deduximus, donec nox nos et illos diremit. Mane facto, quia victualia nobis defecerant, assumto Papa et Cardinalibus cum triumpho victoriae laeti discessimus: et omnibus castris et munitionibus, quae circa urbem erant, in potestatem nostrani deditis, usque Albam venimus, et per aliquot dies ibi cum Papa morati sumus. Inde venimus Spoletum, et quia rebellis erat et comitem Guidonem Guerram et caeteros nuncios nostros in captivitate tenebant, assultum ad civitatem fecimus. Mirabile et inscrutabile judicium Dei. A tertia usque ad nonam munitissimam civitatem, quae pene centum turres habebat, vi cepimus, igne videlicet et gladio: et infinitis spoliis acceptis, pluribus igne consumptis, funditus eam destruximus. Inde euntes versus Anconam, Palaeologum nobilissimum principem Graecorum et Maroducum socium ejus cum caeteris nuntiis Constantinopolitanis obvios habuimus. Qui ut in Apuliam iremus et hostem utriusque imperii Guilhelmum potentia virtutis nostrae (unſerer Mannſchaft) conterere vellemus, infinitam pecuniam nobis dare spoponderunt. Quia vero militia nostra propter multos labores et bella nimis attrita fuit, placuit magis principibus redire, quam in Apuliam descendere. Sicque nobis redeuntibus et Graecis cum superbia multitudinis suae et copiosa pecunia in Apuliam euntibus, Palaeologus post adeptum Barum et munitionem destructam obiit, et Wilhelmus congregato exercitu repente in Graecos irruit et paucis captis, caeteris occisis, omnem pecuniam asportavit. Nos vero cum maxima victoria a Deo nobis praestita, qualem cum 1800 militibus conquisitam prius nunquam audivimus, Veronam usque pervenimus. Qualiter illi in praecipitio cujusdam montis nobis insidias posuerint, et qualiter a nobis occisi et duodecim suspensi sint, tu audisti. Scis etiam in ordine, quam inter fratrem tuum Ducem Austriae et Ducem Bajoariae concordiam fecerimus et quam gloriose Fridericum in Coloniensi Archiepiscopatu sublimaverimus."

wegung. In dieser Zeit nun hoffte Friedrich Ordnung in Italien herzustellen durch einen Reichstag in der roncalischen Ebene, auf welchem Abgeordnete der italienischen Städte und die bedeutendsten Lehrer des römischen Rechts in Italien Grundsätze über den Umfang der königlichen Gewalt als Staatsgrundgesetze ausarbeiteten.

[1] Acht und zwanzig Deputirte aus 14 italienischen Städten und vier bononische Rechtslehrer sollten die kaiserlichen Hoheitsrechte in den Städten, welche durch die Entwickelung des republikanischen Zustandes sehr zweifelhaft geworden war, feststellen. Man konnte sich an kein Herkommen halten, weil innerhalb der letzten 70 Jahre Alles in Schwanken gerathen war, und der Zustand vor dieser Zeit ließ sich auch nicht gut herstellen, weil sich unterdeß die Hauptverhältnisse des Lebens geändert hatten. Man konnte also nur einerseits alle Hoheitsrechte zusammenstellen, von denen sich nachweisen ließ, daß dieselben in einzelnen Fällen von deutschen Königen in Anspruch genommen waren; andererseits nahm man gewisse Sätze aus allgemeinen Vorstellungen von der kaiserlichen Gewalt. Da nun aber eine kaiserliche Gewalt von dem Umfange, wie sie hier zu Grunde liegend gedacht ward, in Italien nicht Statt gefunden hatte, seit das Kaiserthum bei den Deutschen war, kann man es nur der Einwirkung des römischen Rechts auf die Vorstellungen von der Vollkommenheit der höchsten Gewalt zuschreiben, daß diese Bestimmungen ausgesprochen wurden. Man kann es den Italienern deshalb nicht verargen, wenn sie, von ihrem Standpunkte schmähend, den vier elenden Juristen den Verrath an Italiens Freiheit Schuld geben. Friedrich betrachtete es als besondere Gnade, daß er diesem neuen Staatsgesetze hinzufügte: wer urkundlich ein Recht als ihm von den früheren Kaisern zugestanden besitze, solle dasselbe behalten, selbst wenn es dem neuen Staatsrechte entgegenlaufe. Genua allein gelang es (aber für Gold) einen Vertrag zu erlangen, welcher der Stadt alle Hoheitsrechte ließ, und sie überdies von Heerdienst und Abgaben befreiete.

Als Friedrichs Gesandte nach Mailand kamen, um die roncalischen Beschlüsse gegen die vorhandenen Verhältnisse und gegen die Ansicht des Volkes von diesen geltend zu machen, erhob sich ein Volksaufstand; mit Mühe gelang es den Consuln, die Gesandten unverletzt aus der Stadt zu bringen. So begann von Neuem ein Kampf mit dem kühn aufstrebenden Geiste italienischer Republicaner, als deren Genossen gegen ihren Landes- und Lehensherrn, den deutschen König, die Kirche auftrat, der Normannenkönig, sogar (weil er Ankon

und Romanien wieder zu gewinnen wünschte) der griechische Kaiser und die Republik Venedig, die (obgleich im Geheimen) die italienischen Städte gegen den nordischen Gewalthaber unterstützte. Der Achtspruch des Kaisers, welcher im April 1159 erfolgte, eröffnete einen Kampf, dessen erster Act mit der Einnahme Mailands im März 1162 und der Unterwerfung aller lombardischen Städte schloß. Die roncalischen Beschlüsse wurden überall durchgeführt; überall wo der Kaiser nicht zu besonderen Vergünstigungen bewogen war, setzte er oder ein von ihm committirter Beamteter die consules communis ein; überall nahm er die Regalien in Anspruch. Zu Ausübung der kaiserlichen Hoheitsrechte ordnete Friedrich in den unterworfenen Städten Männer an, die ihm ganz ergeben, zum Theil deutscher Herkunft waren, und kaiserliche Gewaltsboten (potestates; podestá) genannt wurden. Sie waren Statthalter, welche allein vom Kaiser abhingen.

Der Zustand, den der Kaiser so gegründet hatte, dauerte nicht lange; seine Gewaltsboten mißbrauchten ihre Stellung; nach Hadrians IV. Tode im Jahr 1159 hatte eine zwiespaltige Papstwahl statt gefunden; die normannische Partei unter den Cardinälen hatte Alexander III., eine entgegenstehende sich an die Deutschen anschließende Partei hatte Victor IV. gewählt. Friedrich nahm als Schirmvoigt der römischen Kirche das Recht in Anspruch, Schritte zur Ausgleichung thun zu dürfen. Alexander erkannte das Recht, und folglich Friedrich dessen Erwählung nicht an; seitdem that Alexander alles Mögliche, die Städte im oberen Italien zur Verbindung und zum Aufstande zu bringen. Während Friedrich nach Süden zog, und feindliche Absichten gegen Neapel und Sicilien ins Werk setzen wollte, hob der Graf von Diez, sein Statthalter in der Lombardei, Geiseln aus, um die Städte in Gehorsam zu halten. Dies brachte alle zu kühnen Entschlüssen.

Am 7ten April 1167 schlossen die aus ihrer Stadt vertriebenen Mailänder mit Cremôn, Wälsch-Brixen, Wälsch-Bergen, Mantua (Mantua) und Ferrâr ein Bündniß: sie wollten lieber zu Grunde gehen, als länger in einem so schmachvollem Zustande verharren *). Friedrichs Heer ward

*) Ottonis Morenae hist. ap. Muratori Scrr. VI. p. 1133. „Interea namque, dum ea quae supra diximus in partibus Tusciae et Romaniae ab Imperatore sic agitabantur, Procuratores Imperatoris, quos in Langobardia reliquerat, nihilominus, im-

bald hernach bei Rom von einer peſtartigen Seuche befallen; die einzige Rettung war ein ſchleuniger Rückzug. Nur mit Hülfe des Markgrafen Malaſpina (er war Graf des Gaues von Luna oder der Lunigiana) gelang es Friedrich auf wenig gebahnten Wegen mit den Seinigen über den Appennin nach Pavei zu kommen. Die Lombarden hatten alle Heerſtraßen beſetzt um ihn zu fangen. Ueber dies Betragen war Friedrich ſo erbittert, daß er am 1ten Sept. 1167 alle lombardiſchen Städte mit Ausnahme von Pavei, Cremon und Lodi in die Acht erklärte. Von Neuem begann nun ein Kampf, der ſich eine Zeit lang um das, von den Lombarden zu Ehren Alexanders III. errichtete Aleſſandrien (della paglia) concentrirte, und dann mit der Niederlage des Kaiſers bei Lignan (Lignano) ſchloß, am 29ten Mai 1176.

Nach der Niederlage bei Lignan konnte ſich der Kaiſer nicht mehr über ſeine Kräfte täuſchen; er knüpfte alſo Unterhandlungen an, und zwar mit Alexander III., welcher die ganze Correſpondenz in Italien leitete. Alexander, ſobald er des Kaiſers Ernſt ſah, ging aufrichtig auf die gemachten Vorſchläge ein. Er wollte nicht, daß die Lombarden und der König von Sicilien in Italien durch gänzliche Vernichtung des deutſchen Gegengewichtes übermächtig werden ſollten. Um die Verhandlungen zu erleichtern, kam der Pabſt erſt nach Ferrara, dann nach Venedig; und hier ward am 1ten Auguſt 1177 zwiſchen Friedrich

---

mo etiam multo magis ultra quam soliti fuerant super Langobardos saeviebant, et multis ac diversis injuriis eos opprimebant. Langobardi igitur sic sibi fieri cernentes, ac nullus eorum nullaque etiam civitas per se vindictam inde sumere audens, cum tanta mala sibi fieri, vita comite, nullo modo pati poterant, nec eis ne sibi fierent resistere audebant, tandem necessitas consilium inde reperit. Mediolanenses namque cum multo magis, quam alii Langobardi ita opprimerentur, quod nullo modo evadere aut vivere posse putarent, tandem cum Cremonensibus et Pergamensibus atque Brixiensibus seu Mantuanis ac Ferrariensibus colloquium fecerunt. Qui omnes cum insimul coadunati fuissent, ac mala et incommoda a Procuratoribus Imperatoris et Missis sibi illata vicissim inter se retulissent, melius esse cum honore mori, si opporteret et aliter fieri non posset, quam turpiter et cum tanto dedecore vivere statuerunt; quapropter illi statim foedus omnes inter se inierunt et concordiam atque pactum, hoc videlicet quod unaquaeque civitas adjuvaret alteram, si Imperator aut ejus Procuratores vel Missi aliquam injuriam vel malum amplius sine ratione eis inferre vellent, firmiter inter se firmaverunt et jurejurando, salva tamen, sicut dicebatur palam, Imperatoris fidelitate, corroboraverunt." —

und Alexander ein Friede, sodann zwischen Friedrich und den Lombarden ein Waffenstillstand auf 6, zwischen Friedrich und dem Könige von Sicilien ein Waffenstillstand auf 15 Jahre abgeschlossen.

Während der letzten Kämpfe seit Stiftung des Bundes der lombardischen Städte (welchem sich allmälig fast alle Städte des oberen Italiens angeschlossen hatten) war die städtische Verfassung bedeutend weiter gebildet worden. Die Hauptveränderung dreht sich um die Einführung eines neuen städtischen Amtes, dessen Inhaber gleich den kaiserlichen Gewaltsboten den Titel Podestaten führen.

Schon im 9ten und 10ten Jahrhundert bedeutet das Wort potestas in Urkunden zuweilen soviel als Behörde überhaupt. Unter dem besonderen Titel Podestà kömmt aber erst 1151 in Bononien eine bestimmte städtische Behörde vor. Nirgends mußte die Unvollkommenheit consularischer Regierung enttäuschender in die Augen fallen als in Bononien. Die Stadt rief in dem genannten Jahre einen Faentiner, Guido di Ranieri da Sasso, und bekleidete ihn einige Jahre mit der Gewalt, welche früher die consules communis gehabt hatten, wobei er zugleich den Vorsitz in den Gerichtscollegien der consules de placitis hatte. Anfangs wollte das Beispiel Bononiens wenig Nachahmer finden, bis es der Kaiser gewissermaßen nach Abfassung der roncalischen Beschlüsse befolgte und zu deren Durchführung in den einzelnen Städten Podestaten ernannte. Hernach wurde fast in allen Städten, aus welchen die kaiserlichen Gewaltsboten vertrieben wurden, städtische Podestaten an deren Stelle gesetzt, nicht wieder consules communis. Die Zeit trug viel zu dieser Aenderung der städtischen Verfassung bei. Die Städte waren im Kampfe vielfach vom Kaiser bedrängt, und bedurften größerer Einheit in der Regierung, größerer Schnelligkeit in den Maßregeln, größerer Freiheit der obersten Behörden von localen Interessen. Da nun die städtischen Podestaten immer fremde Edelleute waren, die vertragsmäßig für eine bestimmte Zeit gegen bestimmte Emolumente mit der Handhabung der höchsten Gewalt unter bestimmten Einschränkungen bekleidet wurden, schien allen Zeitbedürfnissen durch diese Einrichtung abgeholfen.

Der in Venedig mit den lombardischen Städten geschlossene Waffenstillstand ging im Jahre 1183 zu Ende. Er sollte nun in einen Frieden verwandelt werden. In Placenz wurden auf einem Städtetage die Bedingungen des Friedens unterhandelt und als man der Hauptsache nach einig war, fand der Friedensschluß selbst auf einem Reichstage zu Constanz statt im Juny 1183. Der neue Friede enthielt vollkommene Amnestie. Die Städte behielten alle seit unvordenklichen Zeiten geübten Rechte auch das Kriegs- und Befestigungsrecht und die eigne Gerichtsbarkeit.

Die mit diesem Kampfe in Italien gleichzeitig stattfindenden deutschen Verhältnisse, in denen besonders der Herzog von Sachsen und Baiern, Heinrich der Löwe, der zugleich die meklenburgischen Gegenden, gegen die Slaven erobert und zum Theil deutsch colonisirt hatte, sehr hervortrat, ließen unter den Hohenstaufen eine Politik sich vollends entwickeln, die schon unter Kunrat begonnen hatte, und die sich in sofern an die Politik der welfischen Könige anschloß, als sie darauf gerichtet war, die großen Herzogthümer der königlichen Gewalt unschädlich zu machen. Die Hohenstaufen nämlich suchten die herzogliche Macht zu vernichten durch Ablösung aller weniger mächtigen Fürsten und Herren von dem Verbande des Herzogthums und durch Ausstattung derselben mit den herzoglichen Rechten in ihren eignen Territorien. Gegen diese vielen aber, an welche die herzogliche Gewalt vertheilt ward, suchten dann die hohenstaufischen Könige ein Gegengewicht zu bilden in der Erwerbung einer großen Hausmacht, und deshalb suchten sie alle eröffneten Reichslehen so viel möglich an die eigne Familie zu bringen, und alle verkäuflichen Alloden der Fürsten dazu zu kaufen.

Das Herzogthum Franken war schon unter Lotar und Kunrat zersplittert worden. Die Herzogthümer Bajern und Sachsen wurden nach Heinrichs des Löwen Unterliegen unter Friedrich (1180) zersplittert. Schwaben zersplitterte Friedrichs Enkel, Friedrich II., und dann vollends Wilhelm von Holland. Kärnthen hatte schon den einen Theil, die tarviser Mark, verloren, und Lotringen löste sich nach und nach auf. Auch die einzelnen Städte, besonders die Domanialstädte, welche seither unter besonderer Obhut der Herzoge gestanden hatten, gewannen bei diesen Auflösungen der Herzogthümer unendlich an Rechten und Freiheiten in Deutschland.

Der constanzer Friede hatte zur unmittelbaren Folge das Loswerden des lombardischen Bundes. Jede einzelne Stadt verfolgte nun wieder ihren besonderen Vortheil, der, besonders in Handelssachen, dem der Nachbarstädte feindlich war. Fehden zwischen den einzelnen Städten oder zwischen den Bürgerschaften und dem benachbarten zum Theil reichsfreien Adel entspannen sich. Endlich gruppirten sich die aus den mannichfaltigsten Gründen einander feindseligen Städte in zwei Parteien

als der Streit der Hohenstaufen, Philipps und Friedrichs II., mit dem Welfen Otto IV., dem Sohne Heinrichs des Löwen, um die Krone, Anhaltepuncte gewährte. —

Mailand und Pavei blieben einander im innersten Wesen feindlich. Jenes schloß sich an die den Hohenstaufen feindlichen Welfen an (war guelfisch); dies an die Erben der Weiblinger (Ghibellinen) an die Hohenstaufen (war ghibellinisch). Die Parteiung überdauerte den Kronstreit und während eines großen Theiles des 13ten Jahrhunderts standen in der Berner oder Tarviser Mark die welfischen Häuptlinge von Este in Ferrar, welche sich seit Friedrich I.*) besonders gehoben, den Vögten von Bassano aus der Familie der Ezeline von Romano, welche in diesen Gegenden Häuptlinge der weiblingischen Partei waren, entgegen. Ebenso im Westen des oberen Italiens das welfische Genua den weiblingisch gesinnten Markgrafen von Monteferrat**); in der Mitte des Landes die weiblingischen Häuptlinge Buso da Doara und Obizzo de' Pelavicini den Mailändern.

Seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts fand eine Neuerung in der Verfassung fast aller norditalienischer Städte statt. Zuerst in Mailand durch die s. g. credenza di S. Ambrogio 1198. Es trat nämlich außer den ursprünglich schöffenbarfreien Ständen, welche bis dahin allein Theil am Stadtregiment gehabt hatten, nun auch das gemeinere Volk mit Prätensionen an eine Theilnahme bei Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten auf. Da wo dieser Handwerkerstand nur mit Gewalt zur Theilnahme am gemeinen Wesen gelangte, constituirte er sich in der Regel als ein Staat im Staate, und nahm die Form einer militärisch organisirten Gemeinde an. An der Spitze stand der Hauptmann des Volkes, der capitano del popolo; an der Spitze der Unterabtheilungen standen, wenn die zünftische Gliederung für die militairische Organisation Grundlage ward, priori oder anziani delle arti; waren hingegen die militärischen Abtheilungen ohne Rücksicht auf die Zünfte, so waren die Venner (gonfalonieri) ihre Anführer, und nur für Verwaltungs-

*) Er hatte ihnen die bei dem Reiche gebliebenen Rechte der Gaugrafen von Mailand und Genua übertragen, weshalb sie sich (wie alle italienischen Gaugrafen dieser Zeit) Markgrafen nannten.

**) Vita Friderici I. ab Ottone Fris. conscr. L. II. c. 13. „Guilhelmus Marchio de Monteferrato vir nobilis et magnus et qui paene solus ex Italiae Baronibus civitatum effugere potuit imperium.“ —

angelegenheiten etwa trat ein Collegium der anziani del popolo thätig auf. Faſt überall aber trat der difensore oder capitano del popolo dem podestá, welcher als Repräſentant der alten Verfaſſung, und der bei dieſer bevorzugten Stände erſchien, gegenüber. Sobald es nun nöthig ward, daß die Stadt nach außen, trotz der inneren Zerriſſenheit als ein Ganzes handelte, oder ſobald die Einwohner ſelbſt eine höhere, ordnende Gewalt herbeiwünſchten, konnte dieſe nicht mehr bei dem im Anſehen geſunkenen Podeſtá gefunden werden, man gründete alſo eine höhere Macht, indem man einen benachbarten Fürſten oder berühmten Kriegsobriſten mit der politiſchen Gewalt in der Stadt, der signoria, auf eine beſtimmte Zeit (5—10 Jahr gewöhnlich) ausſtattete, ihn aber ſchwören ließ, die Verfaſſung und die Rechte der einzelnen Stände reſpectiren zu wollen, und ſie gegen einander zu ſchützen; gegen Alle aber Ordnung und Recht zu behaupten.

Beide Aenderungen in der Verfaſſung wurden auch von deutſchen Städten nachgeahmt, doch nur die Einführung des zünftiſchen Reglementes allgemeiner. Das Zunftweſen in Ulm findet ſich am früheſten nach italieniſchen Muſtern eingerichtet (Jäger Ulms Verfaſſungs-ꝛc. Leben im Mittelalter S. 204): „Seit die öffentliche Noth in Deutſchland die Nothwendigkeit der Selbſthülfe zum Bewußtſein gebracht hatte, wurde das ſtädtiſche Kriegsweſen zur gemeinheitlichen Angelegenheit. Jede Stadt wurde je nach ihrem Umfang in Viertel oder Sechstel und das bürgerſchaftliche Heer nach dieſen Vierteln eingetheilt. Später kam die Eintheilung des ſtädtiſchen Heeres nach Zünften auf, und man konnte der kriegeriſchen Regſamkeit der Zünfte auf keinem anderen Wege eine für das Wohl der Stadt ſelbſt heilſame Richtung geben, als indem man ihnen einen Hauptmann, Capitaneus, vorſetzte. Als ſolchen finden wir 1292 zum erſtenmal urkundlich an der Spitze der Zünfte in Ulm einen Geſchlechter Ulrich Strölin. Er war als ſolcher Stadthauptmann und Oberzunftmeiſter. Aber wie in den lombardiſchen Städten der Capitaneus ſowohl Militärbefehlshaber als bürgerſchaftlicher Verwaltungsbeamteter war, ſo erſcheint auch der Capitaneus von Ulm in dieſer doppelten Eigenſchaft, nachdem einmal die Zünfte an den öffentlichen Berathungen zum Wohl der Stadt Antheil zu nehmen begonnen hatten.“

Zu dieſer Geſtaltung der Verhältniſſe und (was damit zuſammenhängt) zu Herſtellung einer dritten Rathsbank (die erſte und älteſte hatten die Schöffen, die zweite die Rathmannen, die dritte die Zünfte) brachten es die Zünfte faſt überall in Deutſchland im 14ten Jahr-

hundert; in vielen Städten aber nahm diese Regimentsänderung in Deutschland die Wendung, daß entweder die Patricier (Geschlechter, Stadtjunker d. h. die Schöffenbarfreien) ganz aus der Stadt vertrieben, oder als Stand alles Antheils am Stadtregiment beraubt wurden, und hinfüro sich, wenn sie Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben wollten, in Zünfte einschreiben lassen mußten. Jenes war in Mainz, dies in Zürch der Fall, und dann wurden alle obrigkeitlichen Stellen aus den Zünften besetzt. Oder aber die Geschlechter blieben in der Stadt, wurden aber genöthigt, auch in den höheren Stadtobrigkeiten den Zünften Stellen einzuräumen, wie in Augsburg und Schaffhausen, in Lübeck und Frankfurt a. M. und nur in wenigen Städten blieben die Patricier wie in Nürnberg und in Bern im Uechtland ganz im Besitz der alten Gerechtsame und hielten die Zünfte in zwar militärisch bedeutender aber untergeordneter Stellung, wie wir sie oben, als früher in Ulm Bestand habend, kennen gelernt haben.

Ein der Signorie in italienischen Städten analoges Verhältniß kömmt in Deutschland seltener vor, doch wollen wir ein Beispiel einer solchen Signorie, oder wie sie in Deutschland heißt: einer Vormundschaft, auch aus der Geschichte einer deutschen Stadt, aus der von Lübeck, anführen, denn diese Stadt machte 1307 den König Erik Menved von Dänemark zu ihrem „vormundere“ auf zehn Jahr *).

Solche Signorieen an sich zu bringen, ward nun das Hauptstreben des italienischen Adels, dazu war aber nöthig, daß die Edelleute, Kriegsobristen (condottieri) waren, weshalb anfangs nur die, welche außer der Stadt Burgen und Landschaften besaßen, wo sie Gleven (lancie, barbute) sammeln, und Constabler mit ihren Fußknechten in Sold nehmen und halten konnten, zu dieser Ehre gelangten, oder solche, die sich in einer Nachbarstadt schon als Capitane des Volkes (wozu man immer kriegserfahrne Edelleute wählte) ausgezeichnet hatten; bis später aus den Gleven und Constaffeln selbst sich Leute in die Höhe dienten, welche als Zusammenmiether von Truppen oder Kriegsobristen auftreten konnten.

Diese temporären Signoren, diese Condottieren und Capitane wurden dann im 14ten und 15ten Jahrhundert die Pflanzschule, aus wel-

*) Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar, nach der Urschrift herausgegeben von Dr. F. G. Grautoff. (Hamburg 1829. 8.) 2r Thl. S. 289: „Umme dat de koning an den degedinghe se so götliken bewisede, des nam ene de stad to teyn jaren se boretostande; dat dede seder vromeliken koning Erik, dat he starf.“

cher den italieniſchen Städten ihre Tyrannen erwuchſen, wie die Visconti und nachher Sforza in Mailand, die Langoſchi in Pavel, die da Gonzaga in Mantau, die von Eſte in Ferrär, die della Scala in Wälſch-Bern, die da Carrara in Padau (Padua), die Rusconi in Comen, die da Polenta in Raben und andere anderwärts.

Dieſe ſo almälig ſich bildenden freien Städte Italiens nahmen nun in ihren Verhältniſſen theils ein Element, was aus der antik-heidniſchen Zeit herſtammte, das römiſche Recht, theils ein Element ſaraceniſcher Abkunft, die Einrichtung eines Finanzweſens mit indirecten Steuern, auf, und entwickelten ſie weiter.

Das Studium des römiſchen Rechts war in Italien nie ganz unterbrochen. Venetien, die Landſchaft von Raben, Gaeta, Neapel, Amalfi, ſelbſt Rom hatten immer das Bedürfniß einer genaueren Kenntniß des älteren römiſchen Rechts. Das Beſtehen einer Rechtsſchule zu Raben im 11ten Jahrhundert, ſo wie die für die damalige Zeit hohe Bildung der dabei thätigen Männer iſt von H. v. Savigny unwiderſprechlich dargethan. In Bononien ſcheint nicht ſowohl eine Schule geweſen, als Alles urſprünglich mehr von perſönlichem Wirken und Intereſſe ausgegangen zu ſein, und Pepo, der hier im 11ten Jahrhundert genannt wird, ſo wie Irnerius, der zu Anfange des 12ten lehte und lehrte, ſcheinen nicht einem öffentlichen Inſtitut, einer Lehranſtalt, wie die in Raben war, angehört zu haben. Mit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts erhebt ſich plötzlich das Studium des römiſchen Rechts in neuem Schwunge; das Hervortreten des Irnerius, ſo wie die Wichtigkeit, die ſeine Zeit ſeinen Kenntniſſen beimißt, ſind mehr Folgen des Bedürfniſſes der Zeit als ſeiner Perſönlichkeit. Die Rechtsſchule des Irnerius blühte dann, wahrſcheinlich durch Schüler von ihm erhalten, fort, und ward die Grundlage der nachmaligen Univerſität; überall aber trat, beſonders während des 13ten Jahrhunderts, in den Städten das Bedürfniß eines ausgebildeteren Civilrechtes, als das germaniſche Gewohnheitsrecht war, für den bürgerlichen Verkehr hervor; und überall in Italien, ſpäter auch wirklich in Deutſchland verdrängten römiſche Rechtsſatzungen und Rechtsanſichten die germaniſche Geſtaltung privatrechtlicher Verhältniſſe.

Die eigenthümliche Beziehung, in welche in den italieniſchen Städten und in den aus ihnen herausgebildeten Fürſtenthümern der Handel und die Staatsverwaltung des Abendlandes mit dem Orient kamen, bildete ganz neue Seiten des Staatslebens im Abendlande aus. Die mahomedaniſchen Staaten waren, da die Grundſteuer religiös beſtimmt war, mit allen außerordentlichen Staatsbedürfniſſen auf indirecte Steuern verwieſen, die man mit Ausnahme der Zölle im ger-

manischen Europa gar nicht gekannt hatte. In ähnlicher Lage aber mit den mahomedanischen Staaten befanden sich die Städte des Abendlandes; durch ihre freiere politische Stellung wurden ihre Obrigkeiten genöthigt, ganz neuen Bedürfnissen entgegenzutreten, und doch war die Berechtigung dieser Obrigkeiten keine solche, die ihnen die Auflage directer Agaben in höherem Maße gestattet hätte. So ahmte man also die saracenischen Muster indirecter Steuern nach, wie schon die hiebei in Gang kommenden Namen (Dogana oder Aduana; Accisia oder Adshisia) zeigen. Mit der Einführung der mannichfaltigsten indirecten Abgaben in den Städten des Abendlandes ging aber Hand in Hand die Einrichtung eines wohlgeordneten Staatsschuldenwesens dieser Städte. Damit aber entstanden Speculationen auf Fonds, wenigstens in den größeren Handelsstädten wie in Genua und Venedig. Die italienischen Banquiers galten bald auch außer Italien für die besten Financiers, und die in Deutschland, den Niederlanden, England, Frankreich, Spanien, Griechenland und den saracenischen Küstenstädten zerstreuten Banquiers aus Asti, Vincenz (Vicenza) und Florenz (gewöhnlich, wenigstens in den nordischen Reichen, Lombarden genannt) wurden nicht blos die Zuflucht der Fürsten und Herren in einzelnen vorübergehenden Verlegenheiten, sondern ihr Rath und ihre Erfahrung ward oft auch bei neuen Finanzeinrichtungen zu Hülfe gezogen. Die früher bedeutenden Wechsler aus dem südlichen Frankreich (besonders aus Cahors, daher Caorsini, Cawertschen, Gowertschen und Kauder-Wälsche genannt) traten vor diesen italienischen Nebenbuhlern weit zurück.

§. 3. Die ghibellinische Bildung in den italienischen Städten.

Wenn wir in dem römischen Recht und in den saracenischen Administrationsweisen Lebenselemente kennen lernten, welche die Städte der guelfischen wie die der ghibellinischen Partei in sich aufnahmen und groß zogen, ohngeachtet die germanischen Grundlagen des gesellschaftlichen Daseins bei weiterer Entwickelung nothwendig dadurch verdrängt oder angefreßen werden mußten; so begegnen uns nun auch in dem Leben der ghibellinischen Städte als geschützt oder doch geduldet noch eine Reihe andere christlichem Wesen, oder doch der Kirche feindliche Richtungen. Wir zählen dahin theils die paterinischen und die rationalistischen Ketzer, theils eine gewisse, durch den Einfluß aller dieser aus dem heidnischen Alterthum und aus dem saracenischen Leben hergenommenen Lebensmotive erzeugte losgerissene Freiheit der Gesinnung, die wir nicht anders denn als ghibellinische Bildung bezeichnen können.

Seit den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche hatten ſich Gegenſätze gegen die Entwickelung des römiſchen Einfluſſes, und der durch denſelben beſtimmten Orthodoxie erhalten, welche mit bedeutender Wichtigkeit in der Form organiſirter Gemeinden im 12ten und 13ten Jahrhundert hervortraten.

Die eine Reihe dieſer Gemeinden ſchließt ſich an gnoſtiſche Anſichten und zwar an die Lehre des Baſilides an, der um das Jahr 125 in Alexandrien lebte. Aus dieſer baſilideiſchen Lehre entwickelte ſich die der Prisciillianiſten wenigſtens ſeit 379, die ſich dann über den ganzen Bereich des weſtgothiſchen Staates, alſo in der pyrenäiſchen Halbinſel und im ſüdlichen Frankreich, verbreitete; dann aber in Folge von Anfeindungen durch die orthodoxe Kirche unterdrückt wurde in Spanien, und wie es ſcheint ſich nur in dem fränkiſch gewordenen Antheil des weſtgothiſchen Reiches, beſonders in der Hauptſtadt dieſes Theiles, in Toulouſe, erhielt; aber auch hier wegen der Feindſchaft der orthodoxen Kirche nur in einer Art geheimer Gemeinde fortgepflanzt ward. Dieſe geheime Gemeinde des Grales (patera, Weltbecher; um an chriſtliche Hiſtorien anzuknüpfen, angeblich die Schüſſel, aus welcher der Heiland mit den Jüngern das Abendmahl genoſſen hatte), die Paterîner, welche im ſüdlichen Frankreich nach einem ihrer Hauptſitze Albi: Albigenſer genannt wurden, verbreitete ſich vom ſüdlichen Frankreich aus über Italien, und traf in Ungarn mit verwandten manichäiſchen Secten (denn manichäiſch und nicht chriſtlich war die Lehre dieſer Paterîner) zuſammen. Die Glaubensſätze dieſer Gemeinde enthielten das Daſein eines böſen und eines guten Princips. Der Teufel war ſelbſtſtändig, und Gott war nicht der Schöpfer der Welt, in welcher ja gute und urſprünglich böſe Elemente der Grundidee nach gemiſcht ſein mußten. Nur Schöpfer der Materie war Gott nach Einigen. Die göttliche Seele in Chriſto war von Gott in der Art nicht verſchieden, daß Chriſtus in wiefern er Gott war nicht geborner Menſch, in wiefern er geborner Menſch war, nicht ewiger Gott ſein konnte. Er hatte folglich auch als Gott nicht gelitten, und als Menſch nicht erlöſt; er erſchien als ein Doppelweſen, wie es die heilloſen Richtungen der allerneueſten Zeit abermals durch die Abtrennung der evangeliſchen Geſchichte (die größtentheils zur Mythe wird) von dem ſ. g. geiſtigen Inhalt des Chriſtenthums, dem ewigen Geiſte Chriſti, darzuſtellen ſuchen. Als Gott war dann Chriſtus dieſer paterîniſchen Lehre zu Folge erſt von der Kirche (der geiſtigen Jungfrau Maria) geboren. Dieſen Gott Chriſtus allein ehrte dieſe Gemeinde, und das Kreuz, als das Symbol jenes menſchlichen, hiſtoriſchen, der chriſtlichen Lehre nach zugleich göttlichen, der paterîniſchen Lehre nach aber dämoniſchen, Chriſtus, höhnte dieſe Secte. Sie glaubte an die Möglichkeit ſittlicher und religiöſer Vollkommenheit des Menſchen, und die minder Vollkommenen hofften durch den Glauben der Vollkommenen (καθαροί, electi, esleyt, gazzari, Ketzer) ſelig zu werden.

Ohngeachtet sich die Dogmen dieser Secte nicht vollständig verfolgen lassen, so geht doch aus dem was uns davon erhalten ist hervor, daß trotz mancher geistreichen Ausführung des Einzelnen, das Ganze unchristlich war, indem es das Wesen Christi selbst verflüchtigte, die Erlösung zu einem Scheinwerk machte, und was dann nothwendig folgen mußte, die Werkheiligkeit oben an und die eigentliche Erlösung des Menschen in seine eigne Kraft setzte. Es war eine Lehre, der sich manche in guter Meinung anschließen mochten, die aber im Innersten als bodenlos und verrucht bezeichnet werden muß; es war eine orientalische Theosophie in christlicher Maske.

Diese Ketzersecte ist übrigens nicht zu verwechseln mit den in Frankreich daneben bestehenden rationalistischen Secten (Waldensern und dergleichen), die zuweilen unter dem allgemeinen Namen der Albigenser mit begriffen, aber dem Wesen nach weit unschädlicher und ganz davon verschieden waren. Nur daß sie sofort das beginnende sittliche Verderben in der orthodoxen Kirche zum Vorwurf und Stichwort machten (welche Aeußerung in der damaligen Zeit allerdings als etwas Tüchtiges und Großes anerkannt werden muß) kömmt ihnen zu Gute; sonst sind sie fast alle ebenso trostlose Ausgeburten beschränkter Geister, wie die rationalistischen Richtungen unserer neuesten Zeit; bewahrten aber gleich diesen achtbare Reste der kirchlichen Lehre.

Gegen diese verschiedenen von der katholischen Kirche abweichenden Ketzer begannen seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts auf Betrieb der römischen Geistlichkeit die härtesten Verfolgungen in Frankreich. Es ward von Pabst Innocenz mit den bestimmtesten Worten ausgesprochen, die Albigenser seien ärger als die Saracenen *).

*) Wir geben hier eine Zusammenstellung der Irrthümer, welche sich die Albigenser zu Schulden kommen ließen, aus Hurters vortrefflicher Geschichte Innocenz III. (Geschichte Pabst Innocenz des Dritten und seiner Zeitgenossen. Durch Fr. Hurter. 2 Bde. Hamburg 1834. 8.) Bd. II. S. 212. ff. „Das hatten alle Abstufungen dieser Irrgläubigen gemein, daß sie der sichtbaren Welt einen anderen Urheber zuschrieben als der unsichtbaren, und nur darin sich schieden, daß die einen glaubten, Gott habe neben dieser auch die Materie erschaffen; wiewohl es wieder solche gab, die deren Ewigkeit annahmen, indem sie das Schaffen auf das Gestalten beschränkten. Schöpfer oder blos Bildner alles Körperlichen seye der böse Geist. Der Dualismus führte überhaupt zu manchen abentheuerlichen Behauptungen. Bei dieser Meinung von dem Ursprung der Körperwelt enthielten sie sich des Genusses aller thierischen Stoffe, auch deswegen, weil die Thiere aus unreiner Vermischung hervorgingen; hievon sollten einzig die Fische eine Ausnahme machen. Aus gleichem Grunde verwarfen die Strengeren unter ihnen die Ehe als eine nur anders gestaltete Hurerey; andere gestatteten solche, aber blos mit einer Jungfrau, und nach Erzeugung des ersten Kin-

Bei den Kreuzzügen, welche gegen die Ketzer des südlichen Frankreichs unternommen wurden, fanden sie an mehreren Fürsten dieser Landschaften, namentlich am Vicomte Raimon Roger von Albi und Beziers und an den Markgrafen Raimon VI. und Raimon VII. von Toulouse treue Beschützer. So wie ein Distrikt unterworfen war, wurde in demselben eine strenge geistliche Inquisition eingerichtet, und im Juny 1228 sammelte sich um Humbert de Beaujeu, der seit Königs Ludwigs VIII. Tode als Statthalter den Krieg fortgeführt hatte, ein zahlreiches, größtentheils von Prälaten geführtes Heer; die ganze Umgegend von Toulouse wurde in eine Einöde verwandelt. Raimon VII, welcher alle Hoffnung weiterer Vertheidigung aufgab, suchte im Dec. 1228 Frieden von der Königin Mutter Blanca, und erhielt ihn nach harter Kirchenbuße am 12ten April 1229. Alle französischen Besitzungen Raimons kamen an die Krone von Frankreich; was er in Burgund besaß, kam an die Kirche. Von jenem erhielt Raimon zwar einen Theil zurück, aber als Aussteuer für seine Tochter, die dem dritten Sohne Blancas, Alfons, bestimmt war. Der Graf von Foix ward in diesem Frieden von Raimon ganz Preis gegeben, und er erhielt erst im Juny 1229 einen ähnlichen Frieden. So gelang es glücklicherweise, diese verderbliche, vom Christenthum gänzlich abführende Richtung des Manichäismus zu unterdrücken. Die Inquisition in die-

---

des mußten die Eheleute einander verlassen. Die leichtfertigen hingegen sollen der Fleischeslust gefröhnt haben, ohne irgendwelchen Abscheu selbst in empörender Verirrung; habe ja doch, sagten sie, der Mensch seinen Ursprung nicht aus Gott, sondern aus der Sünde. Der böse Geist habe den Menschen erschaffen, aber dreißig Jahre lang ihn müssen liegen lassen, ohne ihm eine Seele geben zu können. Da sey es ihm gelungen, zwei Geister dem Throne des Allmächtigen zu verlocken, die der Höchste zur Strafe in jene Körper gebannt habe. Alle Seelen (zugleich erschaffen) seyen gefallene Geister, welche nach einer Wanderung durch verschiedene Körper zu ihrer ursprünglichen Reinheit sich läutern müßten. Dies könne einzig durch gute Werke geschehen, solches aber nur bei ihnen erlernt werden. Läßige Sünden gebe es keine, alle seyen gleich todeswerth, ihre Strafe jedoch beschränke sich auf diese Welt. Sie glaubten weder ein Fegefeuer noch eine Auferstehung; wie das Holz falle, so liege es gegen Süd oder Nord; denn Fleisch und Blut könnten nie das Reich Gottes ererben und der Körper seye bloß Werkzeug der Seele. Der Leichnam der Menschen könne daher ohne Rücksicht auf Tugendwandel in die Kirche begraben oder in die Erde geschaart werden, wo man wolle. Darum helfe auch keine Fürbitte für die Verstorbenen. Einige mögen noch weiter gegangen seyn, und gegen Unsterblichkeit und alles, was wir mit unsern Augen nicht sehen können, Zweifel erhoben haben. Aus dem Vorherwissen Gottes folgerten mehrere eine unausweichliche Nothwendigkeit aller Begebnisse und stritten nicht nur den Menschen, sondern Gott selbst den freien Willen, wenigstens die Kenntniß des Bösen und die Möglichkeit es zu verhindern, ab.

sen Gegenden erhielt die strengste, geordnetste Einrichtung; sie wurde vorzüglich dem kürzlich erst gestifteten Orden der Dominicaner anvertraut; doch mußten Bischöfe und Rechtsgelehrte zu Rathe gezogen werden. Der verfolgenden Thätigkeit der Inquisitoren stand die lehrende der neugeordneten Universität Toulouse unterstützend zur Seite. Wenn es aber so auch gelang, die Paterliner in Frankreich fast ganz auszurotten, so blieben sie doch in Italien, in Ungarn, in Bosnien und Servien noch längere Zeit *).

*) Eine andere geheime Gesellschaft, welche eine Art Opposition, aber nicht gegen die Kirche eigentlich, sondern mehr gegen einzelne Geistliche, und dadurch hie und da verleitet, wohl überhaupt gegen die Pfaffheit machte, ist die Gesellschaft der Baubrüder. Die früheste Erwähnung dieser Gesellschaft in Deutschland findet sich in Utrecht. Ein friesischer Handelsherr, Pieber, der zugleich Mitglied der Baubrüderschaft war, ermordete im Jahre 1099 den Bischof Kunrat von Utrecht, weil dieser Piebers Sohn ein Geheimniß (arcanum magisterium) abgelockt in Betreff der Grundlegung bei Kirchenbauen. (Vergleiche Beka p. 32 in folgender Ausgabe: Johannes de Beka et Wilhelmus Heda de episcopis Ultraject. illustrati ab Arn. Buchelio. Ultraj. 1643; — ferner Annales Wirceburg. bei Pertz II. p. 246 ad a. 1099.) Dieses Zuerstvorkommen von Maurerbrüderschaften in den niederrheinisch-friesischen Gegenden deutet auf einen Zusammenhang mit England hin, wo sich die früheste Bildung dieser Gesellschaft nachweisen läßt. Man vergl.:

Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst. Von Dr. C. L. Stieglitz. Nebst erläuternden Beilagen und 25 Steinzeichnungen. (2 Bände Leipz. 1834. 8.) Bd. II. S. 83. ff.

Früher war die Baukunst ganz in den Händen der Geistlichen, die die römische Art des Steinbaues (opus Romanum) zu den Angelsachsen brachten, und hier Kloster- und Kirchenbaue leiteten. Von England aus wurde die Uebung dieser Kunst zu des Bonifacius Zeit nach Deutschland verpflanzt, und das von Bonifacius zu Fulda gegründete Kloster zeichnet sich längere Zeit durch tüchtige Baumeister unter seinen Mönchen aus. Mit Fulda wetteiferte bald auch St. Gallen, und auch an anderen Orten werden nachher Aebte und Bischöfe als Kunstverständige genannt. Es scheint, daß ursprünglich auch die Steinmetzenarbeit größtentheils von Geistlichen (namentlich: Mönchen) verrichtet wurde. Allmälig aber, da die meisten Geistlichen mehr weltlichen und politischen Beziehungen, nicht aber der Kunst im Dienst der Kirche selbst lebten, bildeten sich auch weltliche Baumeister und Steinmetzen, die sich zu Bewahrung und Fortpflanzung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie zu dem nothwendigen Zusammenwirken bei großen Bauen, in Corporationen einigten. Die einzelnen, so entstandenen Verbindungen einigten sich in England im Jahr 926 zu einer großen Maurerbrüderschaft mit eigner Oberbehörde und gemeinsamer Verfassung. Von England aus scheint sich diese Einrichtung auf Deutschland, und zwar zunächst auf die mit England im innigsten Handelsverkehr stehenden niederrheinisch-friesischen Gemeinden übertragen zu haben. Der früheste in Deutschland erwähnte Baubruder ist jener Pieber; die am frühesten erwähnte Bauhütte die von Straßburg unter Erwin von

Daß in Italien ſich Paterîner hielten, als ſie in Frankreich bereits unterdrückt waren, daß in Italien das kirchliche Anſehen des Pabſtes und der Geiſtlichkeit mehr zurücktrat, war

---

Steinbach für den Vorbau des Münſters thätige. Seit der Bildung dieſer Bauhütten entſtand Kunſtneid und Eiferſucht zwiſchen den Bauhrüdern und der Geiſtlichkeit, und der letzteren nicht immer ihrem Beruf angemeſſenes Leben mußte dann den Steinmetzen zum Ziel des Spottes dienen, wodurch wohl überhaupt eine ironiſchere Anſicht des actuellen Kirchenzuſtandes in die Bauhütten kam. Auch deutet dies, daß die Maurerbrüder ihre eigenen Heiligen haben (die vier Gekrönten: Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus; anderwärts auch die drei Gekrönten: Claudius, Caſtorius und Simplicius) auf einige Eigenbildung maureriſcher Ueberzeugungen; vielleicht hängen ſie auch mit Reſten altbrittiſcher Kirche im Culdeerorden, der beſonders die Baukunſt pflegte, zuſammen; vielleicht auch mit paterîniſchen Richtungen, da ſich bei ihnen die Anſicht wieder findet, der Tempel Salomos ſei das Urbild aller chriſtlichen Kirchenbaue, und dieſer ein Abbild der Welt.

In einer Geſellſchaft, bei der die Theorie durch Zeichen und Sprüche dem Gedächtniß behalten ward, mußte das ſymboliſche Moment in der chriſtlichen Kirchenbaukunſt, die ſich aus dem Baſilikenbau des heidniſchen Roms entwickelt hatte, wuchern. Dies ſymboliſche Moment fand aber erſt rechten Raum ſich auszubreiten, als die Einführung des Spitzbogens ſtatt des früheren, römiſchen Rundbogens ſchlankere Formen, leichtere Verhältniſſe, durchbrochene Arbeit und Bildnerei aller Art leichter anbringen ließ. Einzeln angewendet kommen ſchon ſehr früh Spitzbogen vor z. B. in der Kirche zu Memleben an der Unſtrut, deren Bau in die erſte Hälfte des 10ten Jahrhunderts fällt. In ſchönſter Vollendung erſcheint dieſer Spitzbogenſtyl in Deutſchland bereits am Cölner Dom, deſſen Gründung in das Jahr 1248 fällt. In England und Frankreich erhielt er erſt in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts die höhere Ausbildung. Hat demnach Deutſchland auch ſeine Baukunſt im Mittelalter aus fremden Elementen entwickelt, ſo hat es dieſelbe doch höher und früher als andere Nationen ausgebildet.

Der Kirchenbau wurde unter den Händen dieſer ſymboliſirenden Kunſt zu einer Verbildlichung der Welt: der Boden der Kirche mit ſeinen eingelegten Delphinen und anderen Meerthieren wurde die Tiefe der Gewäſſer, über welche ſich die Chöre und Kapellen wie das feſte Land, die Pfeiler- und Säulenfüße wie Inſeln erhoben, von denen aus Palmen zum Himmel ſtrebten und ihn mit ihren Blattgraten erreichten. Vom Himmel glänzten Sterne, ſchwebten Engel und Lichter hernieder; und Weinreben und Löwen, die herrlichen Symbole des Glaubens; Roſen, Pelikane und Tauben, die Symbole der heiligen Liebe und Erbarmung; Epheu und Hunde, die Bilder der Treue; Lämmer, die Bilder der Ergebung in den Tod u. ſ. w. ſind in reichſter Mannichfaltigkeit und geſchmackvollſter Beziehung zu einander an dem ganzen Baue vertheilt, während Edelgeſtein der tiefſten ſymboliſchen Bedeutung die Heiligthümer, die in der Kirche bewahrt werden, faſſen, und die heilige Geſchichte, die ewige Geſchichte der Menſchheit, allenthalben in Gemählden und

natürlich, weil faſt alle Prälaten hier mit dem Adel und mit den Bürgerſchaften um weltliche Intereſſen gehadert und geſtritten hatten, in einer Weiſe, welche die Kirchenoberen mehr als politiſch hochgeſtellte Menſchen, denn als Seelenhirten erſcheinen ließ. Von ſelbſt erzeugte ſich dadurch eine gewiſſe Gleichgültigkeit gegen die Kirche, beſonders ſeit dem 13ten Jahrhundert. Parteihäupter und Stadtbehörden, welche mit der Geiſtlichkeit in irgend einen Kampf verwickelt waren, mußten wünſchen, daß ihre Untergebenen frei wären vom Einfluß der Geiſtlichkeit. Sie begünſtigten deshalb Ketzereien aller Art. Hingegen wo eine Partei oder eine Stadt oder ein Edelmann ſich gezwungen ſah, bei dem Pabſte oder bei irgend einem hohen Geiſtlichen einen Rückhalt zu ſuchen gegen Feinde, war die Bedingung des gewährten Beiſtandes in der Regel die Preisgebung der Ketzer und ſtrenge Anerkennung der kirchlichen Forderungen und des kirchlichen Verbandes. Dann wurden Ketzerrichter, gewöhnlich Dominicaner, eingeſetzt, welche auf das Grauſamſte verfuhren, und ihre Schlachtopfer in Italien oft mehr aus politiſchen als aus religiöſen Gründen wählten.

Beſonders heftig war der Gegenſatz der Welfen und Weiblinger geworden, als die Päbſte eiferſüchtig auf die Macht der Hohenſtaufen, deren Familie noch bei Friedrichs I. Lebzeiten durch die Heirath von Friedrichs Sohn und Nachfolger, Heinrich VI., mit der Erbtochter des normanniſchen Reiches in Sicilien und Neapel auch dies Reich und alſo in Italien eine bedeutende Hausmacht erworben hatten; als die Päbſte, ſagten wir, eiferſüchtig auf die Macht der Hohenſtaufen, Friedrich II. ſo lange in Verlegenheiten zu verwickeln ſuchten, bis dieſer wieder ganz entſchieden ſich der italieniſchen Weiblinger annahm, und ſie führte.

In den letzten Jahren von Friedrichs II. Leben war ein Drittheil Italiens vom Verband mit der römiſchen Kirche frei;

Bildnereien von den Altären und Wänden redet. So enthält die Kirche alle drei Reiche der Natur, Himmel, Erde und Meer und die ganze Geſchichte, in wiefern ſie geiſtige Bedeutung gewonnen haben, und in dieſer verjüngten Welt waltet der lebendige Geiſt Chriſti in der Gemeinde, im Geſang, Gebet und in heiliger Handlung.

Häuptlinge wie Ezelin von Roman, wie Markgraf Oberto de' Pelavicini schützten Ketzer und Freidenker aller Art: Paterinier, Rationalisten, ketzerische Franciscaner u. s. w. Der Pabst nannte sie: «Gottes und der heiligen Kirche Feinde.» — Frivolere unter ihnen gingen so weit, dieses Prädicat als ketzerischen Ehrentitel sich selbst beizulegen. Während die Ketzerrichter in den welfischen Städten bannten und straften, richteten die weiblingischen Ritter auf ihren Burgen und in den ihnen unterthänigen oder ihrem Einfluß zugänglichen Städten und Flecken Kirchen und Schulen ein eben für die Ketzer.

Uebrigens darf man ja nicht glauben, daß diese Ritter und Herren und die städtischen Magistrate selbst oft zu den Secten der Paterinier u. s. f. gehört hätten. Secten dieser Art hatten ihren Hauptanhang immer unter dem niederen Volke. Die höheren Stände Italiens, wo sie unkirchlich gesinnt waren (und dies waren sie fast aller Orten) lebten vielmehr in einem Elemente losgerissener geistiger Freiheit. Es war die Berührung mit andersdenkenden Christen, mit Ketzern, ferner das innigere Verständniß und Studium arabischer Sprache und Litteratur einerseits, der classischen Schriftsteller des alten Roms andererseits, welche zu dieser geistigen Freiheit Grund und Boden lieferten, und die auf diesem Fundament sich erhebende, den christlichen und germanischen Lebenselementen feindliche Bildung, bezeichnen wir als ghibellinische Bildung.

Nach Friedrichs II. Tode im Jahr 1250 setzte sein Sohn Kunrat IV., den Kampf zu Behauptung seiner Familie bei der königlichen Würde in Deutschland gegen den von der Kirche aufgestellten Wilhelm von Holland fort; so wie gegen die unmittelbareren Angriffe des Pabstes in Italien. Es gelang ihm besonders durch seinen kräftigen genialen Halbbruder, Manfred (der an Talent und Gesinnung dem Vater ganz gleich war) das sicilische Königreich dem Hohenstaufischen Hause zu erhalten. Manfred trat entschieden an die Spitze der italienischen Weiblinger. Kunrat starb schon im Mai 1254.

In Deutschland löste sich bald nach Kunrats Tode alle höhere Gewalt auf; denn nachdem Wilhelm von Holland in einem Kampfe mit den Westfriesen im Januar 1256 den Tod gefunden hatte, trat eine zwiespaltige Königswahl ein. Der Erzbischof von Cölln, an der Spitze der einen Wahlpartei, bot

Richard von Cornwallis, dem Bruder Heinrichs III. von England, die Krone gegen beſtimmte, an die Wahlfürſten zu zahlende, Summen. Unter ähnlichen Bedingungen war der Erzbiſchof von Trier mit Alfons X. von Caſtilien in Verbindung getreten, an der Spitze einer anderen Wahlpartei. Beide ausländiſche Fürſten gingen auf dieſe Anträge ein, ohne ihre Stellung durch eine angemeſſene Macht in Deutſchland unterſtützen zu können *). Beide ſuchten ihre Anhänger durch Ertheilung von Gütern und Rechten an ſich zu ketten, wodurch

*) Alfons kam nie nach Deutſchland, und wie Richard in Deutſchland auftrat, zeigt recht gut das fragmentum historicum incerti autoris bei Urstisius II. 92. — „Post haec Wilhelmus rex a Frisonibus occisus est. Haec audiens episcopus Coloniensis, ad Angliam perrexit et inde duxit Richardum ducem Cornubiae, quem ipse et episcopus Moguntinensis elegerunt in regem: quibus dedit multam pecuniam et caeteris episcopis Alemanniae et nobilibus terrae. Et cum adhuc opulentus esset in divitiis, vehebatur per principes Alemanniae ad singulas civitates et oppida imperii super fluvium Rheni: et ab omnibus civitatibus ob reverentiam principum qui cum eo aderant, honorifice est receptus. Cum autem Richardus rex pervenisset usque ad civitatem Basileam, defecit ei substantia: tunc reliquerunt eum principes Alemanniae solum; dicentes: quod eum non dilexerunt propter personam sed ratione substantiae et dederunt ei libellum repudii et per aliam viam reversus est in regionem suam: cujus regis memoria cum sonitu periit.“ — Welch ein trauriger Zuſtand, wenn man bedenkt, daß etwa achtzig Jahre früher die Kraft und Einheit des Reiches ſo groß, die freudige Anſchließung an den König ſo ſchön war, wie ſie Otto von St. Blaſien in dem Gemählde des ritterlichen Feſtes Friedrichs I. zu Pfingſten 1184 bei Mainz, freilich nicht ohne traurige Ahndung, ſehen läßt: cap. 26. „a. d. i. 1184. Fridericus imperator sedatis in Germania cunctis bellorum turbinibus, generalem curiam cunctis regni optimatibus in Pentecoste apud Moguntiam edixit: ibique filios suos, Henricum sc. regem et Fridericum Suevorum ducem gladio accingi armisque insigniri disposuit. Ad hanc curiam totius imperii principes, utpote Francorum, Teutonicorum, Sclavorum, Italicorum ab Illyrico usque ad Hispanias congregantur. Sed et vicinorum regnorum proceres invitante imperii dignitate convenerunt, incredibilisque multitudo hominum diversarum regionum vel linguarum ibi coadunata est. Itaque foris civitatem in campi planitie, palatio cum amplissimo oratorio ad diversorum imperatoris ex ligni materia facto, domus principum procerissimae constructae sunt in circuitu singulis ad ostendendam suae dignitatis magnificentiam sumptus ambitiosissime conferentibus. Praeterea tentoriis diversicoloribus numerum excedentibus, erectis, velut maxima civitate constructa, tota planities ambitur: nihilque hic ad ostendendam mundanae miseriae gloriam, abundantia victualium, va-

faſt alle zeither dem König untergeordnete Glieder des Reiches, ſo mit Hoheitsrechten ausgeſtattet wurden, daß Deutſchland nach Richards Tode im April 1272 nicht mehr als eine Lehensmonarchie, ſondern als eine Republik, deren Glieder in ihrem bald größeren bald kleineren Districten die Territorialherrſchaft theils beſaßen, theils erſtrebten, zu betrachten iſt.

In Italien war die Auflöſung der höchſten Gewalten zwar nicht ſo völlig, weil die welfiſche Partei in der päbſtlichen Macht die Quelle allgemeiner Ordnung anerkennen, die Weiblinger (beſonders nach Eyelins Fall) in den hohenſtaufiſchen Fürſten einen Rückhalt ſuchen mußten. Allein Manfred fiel in dem Kampfe mit dem Gegner, den ihm der Pabſt als Oberlehnsherr des ſicilischen Reiches gegeben, mit Karl von Anjou, bei Benevent im Febr. 1266, und der letzte Sproß des hohenſtaufiſchen Hauſes, der junge Konrad, der Sohn Konrads IV., der die Rechte ſeines Hauſes auf Neapel und Sicilien noch einmal geltend machen wollte, ward nach der unglücklichen Schlacht bei Scurcola im Aug. 1268 gefangen und in Neapel als Landfriedensbrecher hingerichtet am 29ten October 1268. Nach dem Ausſterben des Hohenſtaufiſchen Geſchlechtes war Neapel ſicher in den Händen eines welfiſchen Königes; die Ketzerpartei wurde immer mehr bedrängt, und endlich theils ausgerottet, theils wanderte ſie nach Sicilien und Griechenland aus. Der Gegenſatz der Guelfen und Ghibellinen dauerte zwar fort, aber nur als politiſche Beziehung ohne höhere geiſtige Bedeutung, ohne weitere religiöſe Beimiſchung.

Geſchichte der Hohenſtaufen und ihrer Zeit von Fr. v. Raumer. (6 Bde. Leipz. 1825—25. 8.) Hieher gehören der 3te und 4te Band, und namentlich iſt die Geſchichte des letzten Hohenſtaufen als gelungenſter Theil dieſes allgemein gekannten Werkes zu betrachten.

Je mehr der Antheil abgenommen hatte, den man eine Zeitlang der Oppoſition der Ketzer gegen die römiſche Kirche

---

rietate vestium, phaleramentis equorum, delectatione spectaculorum defuit, filiis hujus seculi prudentia sua, quae stultitia est apud Deum, in generatione sua abutentibus: quod evidenti indicio divina potentia futura praesagiens, demonstravit."

geſchenkt hatte, je mehr nahm das wirkliche Studium ſpeculativer Philoſophie, was zuerſt von Frankreich aus wieder angeregt worden war, durch die Scholaſtiker zu, und für die erlittene Nöthigung, ſich der Form nach der römiſchen Kirche anzuſchließen, entſchädigte die gebildetſten unter ihren Gegnern die Beſchäftigung mit den höheren Thematen der ſcholaſtiſchen Philoſophie und mit den Dichtern, Geſchichtſchreibern und Philoſophen des heidniſchen Alterthums. Die Höfe der kleinen Häuptlinge und Tyrannen Italiens *), wie ſie

*) Gewiſſermaßen als Muſterbild dieſer Art von Fürſten, die durch die geſchichtliche Bodenloſigkeit ihrer Macht zu Dingen fortgetrieben wurden, vor denen ſie Anfangs ſelbſt erbebt ſein würden; die mit einem Worte ohne ſittliche, ohne religiöſe Stütze auf ihre ſubjective Kraft und Anſicht allein verwieſen waren, fügen wir hier folgende Schilderung Ezelins, der als Jüngling ſanft und fromm war, aus der Chronik des Mönchs von Padua bei (Monachi Paduani Chron.): „dum — sicut civis in statu degeret militari, acer quidem erat in hostes: erga tamen amicos lenis et tractabilis videbatur. In promissis quoque satis erat fidelis, in proposito stabilis, in verbis maturus, in consilio providus et in omnibus factis suis miles egregius apparebat. Sed postquam Marchiae dominium est adeptus, statura corporis (quae mediocris fuit) eadem permanente, repente in virum alterum est mutatus. Nam in facie austerus est effectus. Talis namque apparebat in vultu, qualis erat in actu. In modo loquendi terribilis, in incessu superbus: solo intuitu homines deterrebat. Ab amore satis abstinuit mulierum: sed viros ab uxoribus separabat et eos cum aliis de facto contrahere compellebat. Latrones odio habuit et praedones, sed illorum suppiebat officium, omnes indifferenter spoliando pariter et mactando. Valde suspiciosus fuit: semper namque in deteriorem partem facta et verba indifferentia exponebat. Omnino fuit immisericors: crudelitate namque superavit saevitiam omnium tyrannorum. Inimicus erat paucis et bellorum civilium sedulus excitator. Calidissimus exactor erat in pecunia congreganda: largus autem nummorum effusor pro militibus congregandis et potentia dilatanda. Spoliator fuit ecclesiarum: clericorum vero et religiosorum crudelissimus interfector. Praelatis praebendas ecclesiarum ad libitum suum, quibuscunque volebat, ac si esset summus Pontifex, conferebat. A fide namque catholica fuit penitus alienus. Ob hoc sicut perfidus haereticus ab ecclesia est damnatus. Quinquaginta quinque millia hominum ejus occasione et jussu gladio, fame et tormentis crudelissime perierunt. Quandam enim sitim et famem sp pati putabat, nisi carnes civium laniari et sanguinem humanum videret profundi. Inter caetera vero sua nefanda facinora (quae tot et tanta fuerunt, quod ad hoc homines ea pro fabulis reputabant: quod hominis modum excedere videbantur) hoc etiam voluit non deesse: Nam ipse sicut hostis naturae humani generis propagationem voluit prohibere, castrando viros uxora-

früher Stützpuncte der ketzerischen Richtungen gewesen waren, wurden nun die Pflanzschulen dieser neueren, feineren aber eindringlicheren Opposition gegen die Kirche, welche gar nicht als Gemeinde hervortrat, sondern blos als Richtung wirkte und um so folgenreicher wirkte, als sich zu gleicher Zeit ganz unläugbar eine tiefe Entartung der Kirche mehr und mehr aller Augen bemerkbar machte. Auch erhielten Aerzte und Philosophen immer noch einige Verbindung mit arabischer Litteratur während des 14ten und 15ten Jahrhunderts, und mehr als beide die, fast an allen kleinen Höfen Italiens reich besoldeten, Astrologen, welche oft auch Aerzte und Philosophen zugleich, und nicht selten Juden oder Saracenen selbst waren.

Die Anfänge wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen im fränkischen Reiche knüpfen sich durchaus an die Thätigkeit der brittischen und besonders angelsächsischen Missionare und Geistlichen auf dem Continent an. Wie Bonifacius indem er Fulda gründete, hier zugleich eine Bauschule hinterließ, ist oben (S. 261 not.) bemerkt. Fulda und St. Gallen wurden lange die Sammel- und Erhaltungspuncte wissenschaftlicher Bestrebungen. Am Hofe Karls des Großen war es aber wieder ein Angelsachse, Alhwin, der nebst seinen Genossen namentlich: Hvîzo (Agf. Hwite, Candidus), Fridugis (Nathanael) und Sigolf (Vetulus), die Wissenschaften vertrat, pflegte und verbreitete. Die Franken waren gegen diese Anregungen durchaus nicht unempfindlich, und namentlich durch Karls des Großen Wirken entstanden eine Reihe bedeutender Schulen, unter denen die schola Palatina, die von Fulda und die von Tours die bedeutendsten wurden.

---

tos et infantes, proh pudor etiam mulieres. Multis etiam feminis nasum cum superioribus labiis et ubera fecit crudeliter amputari: nihilominus natos eorum lactantes privavit lumine oculorum. Et ne quis dicat, ipsum contra inimicos tantummodo talia perpetrasse: sciat quilibet, quod nunquam benignus, nunquam fuit finaliter alicui mansuetus: sed cogitatio ejus semper circa intentionem hominum versabatur, et qualiter eos affligeret quotidie disponebat. Ad amaritudinem namque animos hominum perducebat diversimode, die noctuque vanis et inutilibus eos laboribus et [illegible]uditis suppliciis affligendo. Nam palatia pulcherrima et amplissima sibi fieri cum summa instantia faciebat, quasi semper esset victurus, in quibus tamen nunquam voluit habitare: nec non castra et turres in summis montibus et civitatibus construebat, ac si crederet se ab inimicis quotidie obsideri. Haec autem omnia ad ostentationem suae potentiae et ad terrorem et admirationem hominum faciebat et ut famam sui nominis ita inprimeret in mentes singulorum; ut eam nunquam valeret unquam oblivio abolere."

Bischof Hruodgang von Metz hatte den römischen Kirchengesang nach seiner Diöces verpflanzt; die Eroberung Italiens führte mehrere bedeutende Italiener, namentlich den Langobarden Paulus (Warnefridi) nach Franken. Die mannichfachsten Anfänge höherer Bestrebungen waren auf diese Weise gegeben.

Hraban von Mainz, ein Schüler Alhwins, der nach dessen Tode besonders als Repräsentant höherer Wissenschaft im Reiche galt, wagte doch in einer Streitsache über die Prädestination nicht zu entscheiden; diese jedoch gab einem untergeordneteren, obwohl keckeren, Geiste, dem Johannes Erigena Scotus, der am Hofe Karls des Kahlen lebte, Veranlassung über den Gegenstand zu schreiben. Er suchte gründliche Gelehrsamkeit und tiefere Auffassung durch schneidende Wendungen zu ersetzen, und stellte in seinen Schriften Ansichten auf, die nicht mit der Kirchenlehre übereinstimmten, namentlich besprach er die Abendmahlslehre in sehr rationalistischer Weise; obwohl er auf der anderen Seite durch seine Uebersetzung des Dionysius Areopagita die neuplatonische Mystik nach dem christlichen Abendlande verpflanzte. Von dieser Zeit an war in Frankreich eine Richtung des Denkens begründet, die mit den Folgerungen endlichen Verstandes der Kirche mannichfach entgegentrat.

Neben dieser Richtung hielt sich eine zweite streng-christliche, aber freilich zuviel auf bloße Erbaulichkeit Gewicht legende, welche unter Alhwins Genossen durch Hvizo, der dem Fridugis; später durch Angelomus, der dem Johannes Erigena Scotus entgegentrat, repräsentirt wurde. Ganz unabhängig von diesen Leuten ging das Kämpfen der Philosophen unter sich und mit den Theologen seinen Gang fort. Die Gelehrten kämpften in Disputationen wie Ritter in Schlachten, und von Sieg oder Niederlage hing oft die ganze Existenz eines Lehrers ab. Die Folge davon war, daß sich die einzelnen als Lehrer auftretenden Männer an Schlagfertigkeit, strenger Consequenz, Feinheit des Unterscheidens, Kühnheit der Behauptungen zu überbieten suchten, wodurch bald als die Extreme dieser Art den Gegenstand der Philosophie zu behandeln sich der Gegensatz der Realisten und Nominalisten ergab, von denen die ersteren behaupteten, daß das Allgemeine (universale), also der Gedanke, etwas Substantielles (reale) — die anderen, daß es ein bloßer Abstractionsbegriff (nominale) sei.

Am besten lernt man das äußere Treiben dieser französischen*) Philosophen, wie es sich seit dem Ende des 10ten Jahrhunderts gestaltet

*) Die bedeutendsten Lehrer dieser französischen Philosophenschule sind aber im Laufe des 11ten Jahrhunderts Italiener: Lanfranc von Pavia 1005—1089 und Anselm von Aosta 1083—1109. Zu ihnen in ähnlicher practisch-religiöser und biblisch-mystischer Richtung wie Angelomus zu Johannes Erigena einen Gegensatz bildend wird besonders Othlo genannt.

früher Stützpuncte der ketzerischen Richtungen gewesen waren, wurden nun die Pflanzschulen dieser neueren, feineren aber eindringlicheren Opposition gegen die Kirche, welche gar nicht als Gemeinde hervortrat, sondern blos als Richtung wirkte und um so folgenreicher wirkte, als sich zu gleicher Zeit ganz unläugbar eine tiefe Entartung der Kirche mehr und mehr aller Augen bemerkbar machte. Auch erhielten Aerzte und Philosophen immer noch einige Verbindung mit arabischer Litteratur während des 14ten und 15ten Jahrhunderts, und mehr als beide die, fast an allen kleinen Höfen Italiens reich besoldeten, Astrologen, welche oft auch Aerzte und Philosophen zugleich, und nicht selten Juden oder Saracenen selbst waren.

Die Anfänge wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen im fränkischen Reiche knüpfen sich durchaus an die Thätigkeit der brittischen und besonders angelsächsischen Missionare und Geistlichen auf dem Continent an. Wie Bonifacius indem er Fulda gründete, hier zugleich eine Bauschule hinterließ, ist oben (S. 261 not.) bemerkt. Fulda und St. Gallen wurden lange die Sammel- und Erhaltungspuncte wissenschaftlicher Bestrebungen. Am Hofe Karls des Großen war es aber wieder ein Angelsachse, Alhwin, der nebst seinen Genossen namentlich: Hvizo (Ags. Hwite, Candidus), Fridugis (Nathanael) und Sigolf (Vetulus), die Wissenschaften vertrat, pflegte und verbreitete. Die Franken waren gegen diese Anregungen durchaus nicht unempfindlich, und namentlich durch Karls des Großen Wirken entstanden eine Reihe bedeutender Schulen, unter denen die schola Palatina, die von Fulda und die von Tours die bedeutendsten wurden.

---

tos et infantes, proh pudor etiam mulieres. Multis etiam feminis nasum cum superioribus labiis et ubera fecit crudeliter amputari: nihilominus natos eorum lactantes privavit lumine oculorum. Et ne quis dicat, ipsum contra inimicos tantummodo talia perpetrasse: sciat quilibet, quod nunquam benignus, nunquam fuit finaliter alicui mansuetus: sed cogitatio ejus semper circa intentionem hominum versabatur, et qualiter eos affligeret quotidie disponebat. Ad amaritudinem namque animos hominum perducebat diversimode, die noctuque vanis et inutilibus eos laboribus et [illegible]uditis suppliciis affligendo. Nam palatia pulcherrima et amplissima sibi fieri cum summa instantia faciebat, quasi semper esset victurus, in quibus tamen nunquam voluit habitare: nec non castra et turres in summis montibus et civitatibus construebat, ac si crederet se ab inimicis quotidie obsideri. Haec autem omnia ad ostentationem suae potentiae et ad terrorem et admirationem hominum faciebat et ut famam sui nominis ita inprimeret in mentes singulorum; ut eam nunquam valeret unquam oblivio abolere."

Bischof Hruodgang von Metz hatte den römischen Kirchengesang nach seiner Diöces verpflanzt; die Eroberung Italiens führte mehrere bedeutende Italiener, namentlich den Langobarden Paulus (Warnefridi) nach Franken. Die mannichfachsten Anfänge höherer Bestrebungen waren auf diese Weise gegeben.

Hraban von Mainz, ein Schüler Alhwins, der nach dessen Tode besonders als Repräsentant höherer Wissenschaft im Reiche galt, wagte doch in einer Streitsache über die Prädestination nicht zu entscheiden; diese jedoch gab einem untergeordneteren, obwohl keckeren, Geiste, dem Johannes Erigena Scotus, der am Hofe Karls des Kahlen lebte, Veranlassung über den Gegenstand zu schreiben. Er suchte gründliche Gelehrsamkeit und tiefere Auffassung durch schneidende Wendungen zu ersetzen, und stellte in seinen Schriften Ansichten auf, die nicht mit der Kirchenlehre übereinstimmten, namentlich besprach er die Abendmahlslehre in sehr rationalistischer Weise; obwohl er auf der anderen Seite durch seine Uebersetzung des Dionysius Areopagita die neuplatonische Mystik nach dem christlichen Abendlande verpflanzte. Von dieser Zeit an war in Frankreich eine Richtung des Denkens begründet, die mit den Folgerungen endlichen Verstandes der Kirche mannichfach entgegentrat.

Neben dieser Richtung hielt sich eine zweite streng-christliche, aber freilich zuviel auf bloße Erbaulichkeit Gewicht legende, welche unter Alhwins Genossen durch Hvizo, der dem Fridugis; später durch Angelomus, der dem Johannes Erigena Scotus entgegentrat, repräsentirt wurde. Ganz unabhängig von diesen Leuten ging das Kämpfen der Philosophen unter sich und mit den Theologen seinen Gang fort. Die Gelehrten kämpften in Disputationen wie Ritter in Schlachten, und von Sieg oder Niederlage hing oft die ganze Existenz eines Lehrers ab. Die Folge davon war, daß sich die einzelnen als Lehrer auftretenden Männer an Schlagfertigkeit, strenger Consequenz, Feinheit des Unterscheidens, Kühnheit der Behauptungen zu überbieten suchten, wodurch bald als die Extreme dieser Art den Gegenstand der Philosophie zu behandeln sich der Gegensatz der Realisten und Nominalisten ergab, von denen die ersteren behaupteten, daß das Allgemeine (universale), also der Gedanke, etwas Substantielles (reale) — die anderen, daß es ein bloßer Abstractionsbegriff (nominale) sei.

Am besten lernt man das äußere Treiben dieser französischen*) Philosophen, wie es sich seit dem Ende des 10ten Jahrhunderts gestaltet

*) Die bedeutendsten Lehrer dieser französischen Philosophenschule sind aber im Laufe des 11ten Jahrhunderts Italiener: Lanfranc von Pavia 1005—1089 und Anselm von Aosta 1083—1109. Zu ihnen in ähnlicher practisch-religiöser und biblisch-mystischer Richtung wie Angelomus zu Johannes Erigena einen Gegensatz bildend wird besonders Othlo genannt.

Pabst Innocenz belegte 1139 Arnold mit dem Banne, und zwang ihn dadurch nach Frankreich zu entweichen; aber die Römer kündigten Innocenz den Gehorsam auf, und behaupteten, die Päbste seien Geistliche und sollten blos geistlichen Geschäften leben. Dann erwählten sie einen Senat und hielten Volksversammlungen. Innocenz starb 1143, und sein Nachfolger Cölestin II. wußte Arnold auch aus Frankreich zu vertreiben; dieser irrte eine Zeitlang in der Schweitz und in Deutschland umher. Inzwischen folgte 1144 Lucius auf Cölestin, und wurde bei einem Angriff der Republikaner auf dem Capitol durch einen Steinwurf getödtet 1145. Unter seinem Nachfolger Eugenius III. kam Arnold wieder selbst nach Rom, und organisirte die Republik. Die festen Häuser des Adels wurden geschleift und Eugen mußte 1146 Rom verlassen. Später trat eine Zeitlang ein friedlicheres Verhältniß, doch ohne bedeutende Aenderungen der politischen Formen ein, und so dauerte der Zustand der Dinge noch, als auf Eugens Nachfolger, Anastasius, im Jahr 1154 Hadrian folgte. Dieser sprach über Rom den Bann aus, erschreckte dadurch viele, die sich bisher nur der allgemeinen Stimmung gefügt hatten, und diese setzten es durch, daß sich Arnold aus Rom entfernen mußte. Arnold ward von einem Cardinal gefangen, dann von einigen benachbarten Edelleuten befreit, und lebte auf deren Burgen als Friedrich I. in die Nähe von Rom kam. Hadrian forderte von dem Kaiser Arnolds Hinrichtung, und Friedrich konnte in ihm nur einen Ketzer und Rebellen sehen, erzwang also seine Auslieferung, und übergab ihn dem Pabste, der ihn in der Nähe der Porta del Popolo verbrennen ließ.

Wir sehen so, wie, seit der feindseligen Stellung des heiligen Bernhard gegen Abälard, dessen Nominalismus überhaupt der Kirche als eine verdächtige Richtung erscheint, und wie aus dieser einmal eingetretenen feindlichen Stimmung in Arnold auch eine praktische Feindseligkeit gegen die Kirche hervortritt. Daneben blühte die Schule von St. Victor das ganze 12te Jahrhundert hindurch (Richard und Walther von St. Victor) jedoch mit mehr einseitiger Neigung zum Mysticismus.

Im Laufe des 13ten Jahrhunderts kam dadurch, daß man die naturwissenschaftlichen Werke des Aristoteles durch arabische Uebersetzungen und durch die Schriften der arabischen Philosophen Ibn Sina (Avicenna † 1036) und Ibn Roshd (Averrhoës † um 1217), so wie durch den häufigeren Besuch der saracenischen Schulen in Spanien auch christlicher Seits kennen lernte, ein Element in die wissenschaftlichen Studien des Abendlandes, dessen Verderblichkeit sofort so schlagend hervortrat, daß die Kirche mit den strengsten Strafen dagegen verfahren mußte, wenn nicht den widerwärtigsten Verirrungen Thor und Thüre geöffnet werden sollten. Kaiser Friedrich II. und sein Sohn Manfred ließen aber fort und fort aus dem Arabischen aristo-

kelische Werke und anderes übersetzen, und die Bettelorden, welche sich Lehrstellen auf den Universitäten zu erkämpfen wußten, führten mehr und mehr die kirchliche Theologie auf aristotelischer Grundlage auf. (Die Franciscaner: Alexander von Hales † 1245 und Johannes Duns Scotus † 1308; die Dominicaner: Albertus Magnus † 1280 und dessen Schüler Thomas von Aquino † 1274. Da der Orden der Franciscaner dann besonders dem theologischen (semipelagianischen) System des Duns Scotus, die Dominicaner dem (mehr augustinischen) des Thomas folgten, entstanden die scholastischen Parteien der Scotisten und Thomisten, jene mehr platonisch, diese mehr aristotelisch; beide realistisch. Erst der Franciscaner Wilhelm Ockam (s. oben S. 209) hob wieder den Nominalismus).

Diese feiner und feiner ausgebildete Scholastik erfuhr fortwährend eine gewisse Gegenwirkung durch Männer, die entweder wie Johannes von Salisbury († 1182) auf den leeren Formalismus derselben aufmerksam machten, oder wie der Franciscaner Bonaventura († 1274) die Scholastik durch die Mystik zu beleben und dadurch über ihre Mängel hinwegzuheben suchten, welche in der Schule der Thomisten, die selbst ihrerseits das mystisch-speculative Moment treuer bewahrt hatte, am wenigsten störend hervortraten.

Fast alle ausgezeichneten Italiener des 13ten und 14ten Jahrhunderts studirten längere Zeit in Paris, dem Hauptsitz dieser philosophischen Bestrebungen. Man braucht nur die Werke des Dante zu betrachten, um den weitgreifenden und in der That unberechenbaren Einfluß der scholastischen Philosophie auf italienisches Geistesleben im Mittelalter zu erkennen, ohngeachtet Italien nicht, wie Deutschland an Cöln, wie England an Oxford selbst einen ähnlich ausgezeichneten Sitz philosophischer Lehre gewonnen hatte.

Ueber den Gang der Entwickelung der scholastischen Philosophie überhaupt vergleiche man eine Abhandlung von Schlosser, welche der Uebersetzung des Vincent von Beauvais (2 Bde. Frankf. a. M. 1819. 8.) beigegeben ist, sodann:

Hugo von St. Victor und die theologischen Richtungen seiner Zeit. Dargestellt von Albert Liebner. Leipzig 1832. 8.

Hieronymus Savonarola und seine Zeit von A. G. Rudelbach. Hamburg 1835. 8.

Dritter Abſchnitt.

Neue Feſtſtellung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe nach den Kreuzzügen. Der Lehensſtaat von römiſchem Recht, ſaraceniſcher Adminiſtration und republicaniſchen Bildungen der Städte, der Eidsgenoſſenſchaften und Landſtände durchbrochen. Die Kirche verweltlicht.

Erſtes Kapitel.

Deutſchland und Italien.

§. 1. Das deutſche Reich eine Republik. Eidsgenoſſenſchaften.

In dem Früheren iſt gezeigt worden, wie almälig die ſaliſchen und dann beſonders die hohenſtaufiſchen Könige in Deutſchland die Bedeutung der herzoglichen Würde zu ſchwächen wußten; wie zuletzt die Herzogthümer aufgelöſt, die Attribute des Herzogsamtes an die bisher den Herzogen untergeordneten Stände vertheilt wurden. Als nun nach dem Untergange des hohenſtaufiſchen Hauſes die königliche Macht ſelbſt auf längere Zeit in Deutſchland verſchwand, erſchienen jene mit herzoglichen Rechten ausgeſtatteten, alſo reichsunmittelbaren Stände Deutſchlands als ganz von einander unabhängig; und factiſch war dadurch die Republik hergeſtellt. Als dann König Richard im Jahr 1272 geſtorben und der die letzte Zeit nur dem Scheine nach beſetzt geweſene deutſche Thron dadurch völlig erledigt wurde, mußte, weil man die Nationaleinheit und die bei der Nation hergebrachte königliche Würde nicht aufgeben wollte, ein neuer König gewählt werden. Wie wenig aber die Stände einen wirklich mächtigen König, wie

ſie nur einen Präſidenten ihrer Republik wollten, ſieht man aus der Wahl, die ſie vornahmen, welche gegen alle bisherige Sitte einen mit unbedeutendem Landbeſitz ausgeſtatteten Grafen, Rudolf von Habsburg traf, im Sept. 1273 *).

Rudolf von Habsburg erwartet noch immer einen Biographen, der ſeiner würdig genannt werden könnte. Sehr gute Vorarbeiten für eine Geſchichte Rudolfs finden ſich in:

*) M. Alberti Argent. chron. ap. Urstis. II. p. 100. „In diebus illis, electo Wernhero archiepiscopo Maguntino ad urbem pro confirmatione proficisci volente, Rudolphus comes praedictus per electum literis rogatus, ipsum ab Argentina usque ad Alpes euntem, eoque feliciter confirmato redeuntem conduxit. Qui archiepiscopus grates sibi agens, optavit ut nunquam moreretur, nisi comiti de tanto officio respondisset. Itaque Maguntinus feliciter procedens et prospere ad ecclesiam suam est reversus. Quod postea fecit idem episcopus, qui pro creatione regis Romanorum principes quorum intererat ad oppidum Franckfurt convocavit. Interea accidit, quod Psitaci Basilienses Stelliferos expulerunt (die Pfitticke und Sterner waren zwei Turniergeſellſchaften und dann auch politiſche Verbindungen des Adels in Baſel, an welchen auch der benachbarte Landadel Theil nahm, ſo daß z. B. die Grafen von Neuenburg am See und die von Hochberg zu den Pfitticken, die Grafen von Habsburg und von Pfirt aber zu den Sternern gehörten. Jene führten einen grünen Pfittich im weißen Feld, dieſe einen weißen Stern im rothen Feld): propter quod Rudolfus comes congregatis suis amicis, cum Stelliferis et eorum fautoribus juxta capellam Binningen Basileam obsedit. Congregatis autem principibus electoribus in Franckfurt, rege Bohemiae demto, et inter se de periculo diutinae vacationis imperii et de perditione juris principum invicem conquerentibus, ac de persona eligenda, qua imperio expediret, tractantibus: Maguntinus Rudolphi comitis de Habspurg magnanimitatem ac sapientiam commendavit: multisque aliis potentibus nominatis, Maguntinus asserens, sapientiam et strenuitatem divitiis et potentiae esse praeferendas, pro Rudolpho comite institit: Coloniensem quoque et Trevirensem ad id ipsum inducens. Dux autem Bavariae, qui clarissimam uxorem suam, ex patre Duce Brabantiae et ex matre de Hollandia natam, ob falsam adulterii suspicionem decollaverat, pater post Ludovici quarti principis, convocans Burggravium de Norimberg praesentem, qui et ipsius Rudolphi extitit consobrinus, ait illi: Si Rudolphus praefatus promoveretur in regem, quomodo essem ab ejus laesione securus? Habetne aliquam filiam, quam mihi daret in uxorem? Et illo asserente, quod Rudolphus sex haberet filias et de danda sibi una sub omnium bonorum suorum hypotheca Duci cavente, Dux annuit Maguntino. Quod audientes Dux Saxoniae et Marchio Brandenburgensis, qui et ipsi non habebant uxores, receptis cautionibus de dandis sibi Rudolphi filiabus, similiter consenserunt, sicque concorditer est electus, anno D. MCCLXXIII. XII. pridie Cal. Octobris."

Die Grafen von Habsburg. Eine Abhandlung von Rich. Röpell. Halle 1832. 8.

Diese Entwickelungsperiode des deutschen Reiches zu einer Republik der Reichsstände (das s. g. große Interregnum) sieht man gewöhnlich an als ein Unglück für Deutschland; allein gerade sie hat das geistige Glück Deutschlands gegründet; denn darauf, daß die untergeordneten Stände und kleineren politischen Kreise Selbstständigkeit gewannen, darauf beruht die Mannichfaltigkeit, die Tiefe der deutschen Bildung.

Da nach der Verwandlung der herzoglichen Rechte in erbliche Attribute der Stände, nach der Zersplitterung auch eigentlich königlicher Rechte an die Stände, der König wahrhaft als König nur in seinem Hausgute und außer demselben nur dann auftreten konnte, wenn es groß genug war, selbst Grundlage königlicher Macht zu sein, ging seit Rudolf von Habsburg das Streben der deutschen Könige vornämlich auf Erwerbung einer ansehnlichen Hausmacht, wozu ihnen in den noch übrigen königlichen Rechten allerdings noch Mittel genug gelassen waren. Die Stände suchten diesem Streben dadurch entgegenzuwirken, daß sie nicht leicht Könige aus demselben Stamme hinter einander wählten. Allein da die durch den Besitz der königlichen Macht bereits einmal emporgekommenen Familien, wie die Habsburger, nachher die Lützelburger zumeist darauf sahen, sich in dem Hausbesitz zu befestigen, und diesen mäßig zu erweitern, wurden ihnen die Rechte als Könige in den Provinzen, die sie nicht hoffen konnten mit ihren Hauslanden zu vereinigen, immer wohlfeiler, und durch Freigebigkeit mit Rechten und Einkünften gegen die einflußreichsten Stände wogen sie almälig das Streben der Kurfürsten, machtlose Könige aufzustellen, auf. Die Kurfürsten, durch Gaben und Versprechungen an Gütern und Rechten bestochen, wählten nun wieder aus diesen mächtigen Fürstengeschlechtern; aber immer mehr traten sie selbst dem Könige unabhängig entgegen, und die Bahn, die sie so leicht fortschritten, versuchten auch die anderen Fürsten des Reiches mit mehr oder weniger Glück zu betreten.

Auf Rudolf von Habsburg, der seinem Hause zu den alten Besitzungen in der Schweitz, in Schwaben und im El-

saß neue nicht nur in diesen Landschaften hinzuerworben, sondern auch Oestreich und Steiermark, so wie die Anwartschaft auf Kärnthen verschafft hatte, folgte Adolf von Nassau. Rudolf starb im July 1291.

Gleich nach Rudolfs Wahl hatte König Ottokar von Böhmen die Rechtmäßigkeit derselben bestritten, weil die böhmische Stimme dabei ausgeschlossen worden war; doch gelang es Rudolf, nachdem er in allen Puncten, in welchen die Päbste sich von Deutschland aus bedroht glauben konnten, Sicherheit gegeben hatte, die Anerkennung Gregors X. zu erlangen im Juny 1274, und kam dann im Oct. 1275 persönlich mit dem Pabste in Losanne zusammen. Ottokar wollte sich auch nun nicht fügen, und stellte sich in Oppositon zu Kirche und Reich, und Rudolf zog gegen ihn; obwohl anfangs mit kleiner Macht, begann Rudolf doch getrost den Kampf mit dem hochfahrenden Slavenfürsten *); dieser brach einen ersten Frieden, zu welchem er genöthigt

*) Chronici Colmar. Pars altera. ap. Urst. p. 42. „Rudolphus rex Romanorum inclinatus precibus dominorum (der böhmischen Herren, die ihn zum Theil gegen Ottokar riefen) rogavit omnes personaliter milites, quos rogare poterat, insuper omnibus suis praecepit, ut armati secum venire non differant, quia terras alias oportet eum subito visitare. Multi sibi bona promiserunt, sed solvere minime potuerunt. Rex terram suam cum paucis exivit, sed de die in diem plures milites acquisivit. Cum autem Moguntiam venisset, dixit ad eum dominus de Clingin: Domine, quis est custos vestri thesauri? respondit rex: Non habeo thesaurum, nec pecuniam quam quinque solidos debilis monetae. Tum dixit ei dominus de Clingin: quomodo ergo vultis exercitui providere? respondit ei rex: Sicut mihi Dominus semper providit, sic et in hoc itinere Dominus poterit providere. Laetanter rex processit et in extrema semper extitit paupertate. Processit sine contradictione, et quae spectabant imperium ei voluntarie tradebantur. Castella, munitiones, fora quorumcunque fuerint, quae se defendere non potuerunt, ditioni suae se voluntarie tradiderunt.“ Noch characteristischer für die bei äußerer Armuth stolze und getroste Weise Rudolfs ist die Art, wie er Ottokar nach dem mit demselben geschlossenen Frieden empfing: Albert. Argent. l. c. „habitis multis tractatibus Ottocharus, qui Bohemiam, Austriam, Moraviam et quasi Hungariam et totam quasi terram usque ad Prussiam et usque ad mare tenuit, a rege sua feuda recepit. Venit autem ad regem cum ineffabili pompa et ostensione potentiae et divitiarum. Rex autem longus et gracilis statura valde, aquilum habens nasum, indutus grisea rusticali tunica, cum alto galero in communi strato sedens, Ottocharum indutum pretiosissime, genu flexum, more regio investivit de feudis. De quo indignatus Ottocharus et per uxorem suam, quae Polona extitit, dure tentus, pro eo quod se in tantum subjecit, coepit regem infestare et Austriam occupare.“ Rudolf behielt diese einfache Weise sein Lebenlang bei. Albrecht von Straß-

wurde, und in dem er auf die angemaßte Herrschaft in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und der windischen Mark verzichtete. Der zweite Krieg endete dann mit der Schlacht auf dem Marchfelde, wo Ottokar seinen Tod fand am 26ten Aug. 1278. Mit Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und der windischen Mark belehnte Rudolf 1282 feierlich seine Söhne Albrecht und Rudolf, die Kärnthen dann dem Vater zurückgaben, um es dem Grafen Meinhard von Görz und Tirol unter der Bedingung zu Lehen zu geben, daß es wieder an das östreichische Haus kommen sollte, wenn Meinhards Mannsstamm abginge. Rudolf 1285 übernahm Herzog Albrecht diese neu erworbenen Herrschaften allein; dessen Bruder Rudolf sollte die vordern (schweizerisch-schwäbisch-elsassischen) Lande haben.

Adolf ward erwählt, weil alle einen von Hause aus armen König wollten, weil er mit dem Erzbischof von Mainz verwandt war, und diesem goldene Berge versprach, wenn er nur König würde. Der Erzbischof betrog alle, indem er jedem der Wahlfürsten mit der Erwählung seines Feindes drohte, und jeder Mainz daher gern seine Stimme übertrug, daß nur dies nicht geschähe. Als Adolf (nach Uebernahme drückender Verbindlichkeiten an Mainz) erwählt war, suchte er die Streitigkeiten im landgräflich düringischen Hause zum Erwerb der Landgrafschaft und folglich einer bedeutenderen Hausmacht zu benutzen; aber er verwickelte sich dadurch nur in einen gehässigen Krieg, zerfiel mit dem Erzbischof von Mainz und mit dem Könige von Böhmen, und die Fürsten vereinigten sich zu seiner Absetzung. Für die Krone kämpfend sie . in der Schlacht von Gelheim im July 1298.

In der ersten Hälfte des 11ten Jahrhunderts finden wir im Westergau des düringischen Landes ein dynastisches, reichbegütertes und

---

burg erzählt (p. 104) einige ins Jahr 1289 gehörige Anecdoten, die als Beleg dienen: „In diebus illis cum Petrus Basiliensis episcopus habens litem cum Gallicis vicinis, succubuisset in conflictu, militum praesertim Basiliensium magna multitudine captivata: rex Rudolfus pro illorum recuperatione veniens, Bisuntium potenter obsedit: ubi manicas wambasii (Wamsärmel) sui fractas cum novis peciis reparans, dedit exemplum aliis ita faciendi. Dux autem Burgundiae cum omni quasi potentia Gallicorum, cum exercitu maximo se posuit contra regis exercitum, ne regi victualia possent afferri: ita quod uno die regis exercitus in victu defectum maximum est perpessus. Videns autem rex rapas in campo rapam unam rasam comedit. Quod videntes alii, admirati de eo, omnes quodammodo rapis sunt saturati.“

auf seinen Gütern mit Grafenrechten ausgestattetes Geschlecht, dessen erster Repräsentant, Graf Hludwig, oder Ludwig, der Bärtige, ein Sohn des letzten, urkundlich nachweislichen männlichen Nachkommen Karls des Großen (des Herzogs Karl von Lotringen, des Oheims Hludwigs des Faulen von Frankreich) gewesen sein soll. Dieser Ludwig war zugleich Lehngraf (wie er hieß: Vicedominus) des Erzbischofs von Mainz in dessen düringischen Herrschaften, und sein Sohn Ludwig II. (1056 — 1123) erbte seine ganze Stellung. Er heißt wegen seiner fränkischen Herkunft: der Salier*), welchen Namen spätere nicht verstanden, in Saltator (Springer) änderten und einer Sage zu Grunde legten. Ludwig II. war mit den anderen düringischen und sächsischen Herren gegen König Heinrich IV., später auch gegen Heinrich V. Von Ludwigs II. Söhnen treten Ludwig III. und Heinrich Raspe besonders hervor. Jener nahm 1130 den Titel eines Landgrafen **) an, weil er durch König Lotar die Landgrafschaft im Leinegau erhalten hatte. Ludwigs (III. oder als Landgrafen I.) Nachkommen behielten dann diesen Titel zur Auszeichnung vor anderen düringischen Grafen, die sie so weit an Reichthum überragten, und hießen nachher düringische Landgrafen. Durch seine und seines (kinderlos ermordeten) Bruders Heinrich, den er beerbte, Gemahlin kamen die Herrschaft Gudensberg und das hohe Landgericht von Maden (Mattium, Hauptort der Chatten) in Hessen und die Vogteien von Hersfeld, Hasungen und Breitenau an die Landgrafen, die auch außer der Mainzer Lehensgrafschaft viele Voigteien in Düringen, und Güter an der Lahn und am Rhein hatten. Landgraf Ludwig II. der Eiserne, (der 1140 dem Vater folgte) erhielt die düringischen, sein Bruder Heinrich Raspe II. die hessischen Besitzungen. Das Geschlecht hatte sich nun treu den Hohenstaufen zugewendet; Ludwig heirathete 1150 die Schwester des nachmaligen Kaiser Friedrichs I. Sein Sohn Ludwig III., der Milde, war Landgraf 1172—1190; dessen Bruder Heinrich Raspe III. finden wir in den hessischen und rheinischen Besitzungen und Voigteien. Immer mehr wuchs der landgräfliche Einfluß in Düringen; immer freier kämpften sich die Landgrafen in dem Verhältniß zu Mainz; immer mehrere von düringischem Adel traten in Lehensverhältnisse zu diesem fürstlichen Hause. Im Jahre 1180 gab Kaiser Friedrich zu Gelnhausen auch die Pfalzgrafschaft in Sachsen an Ludwig, der dann

*) Wie salisch und fränkisch eine Zeitlang gleichbedeutend gebraucht wurde, s. oben S. 117. ein Beispiel.

**) Comes provincialis oder regionarius, comes patriae, Landgravius war ein Titel, der (im Gegensatz solcher Grafschaften, welche geistliche Lehngrafschaften [also eigentlich Vicecomitate] oder welche erbliche Berechtigungen auf Familiengütern [eximirte Gerichtsherrschaften weltlicher Edler] waren) von solchen Grafen geführt wurde, welche die Grafschaft in einem oder mehreren Gauen oder in deren Resten noch als Reichsamt verwalteten.

noch einen Kreuzzug unternahm und in Cypern seinen Tod fand. Ihm folgte sein Bruder Hermann I. bis 1216, der in Paris studirt und 1197 auch einen Kreuzzug, aber glücklicher unternommen hatte. Er ist in der Geschichte der deutschen Dichtkunst durch den Wartburgkrieg bekannt genug. Während der Kämpfe der Weiblinger und Welfen um das Reich wechselte Hermann vielfach die Partei; nicht zum Schaden seiner landgräflichen Macht, die für Düringen und Hessen eine Art herzoglicher Gewalt geworden, und überdies mit den hohen Landgerichten zu Mittelhausen (nördlich von Erfurt) für Düringen und zu Maden für Niederhessen verbunden war.

Auf Hermann folgte sein Sohn Ludwig IV., der Heilige, dessen Gemahlin Elisabeth noch höheren Ruhm erlangt hat durch ihre christliche Seelentugend, als er durch Tapferkeit und Gerechtigkeit. Er starb auf dem Kreuzzuge zu Otrant im Juny 1227. Für Ludwigs vierjährigen Sohn Hermann II. übernahm Ludwigs eigensüchtiger, hartherziger Bruder Heinrich Raspe die Regierung, und behielt sie in Düringen auch später, indem Hermann auf Hessen und den Leinegau beschränkt geblieben zu sein scheint. Hermann starb 1242 kinderlos; nicht ohne daß sein Oheim in Verdacht der Vergiftung kam. Der Hohenstaufe Friedrich II. nannte Heinrich seinen Freund, ernannte ihn zum: sacri Romani imperii per Germaniam procurator während er selbst in Italien war, und Heinrich (ohne Treue hier wie anderwärts) trat seit 1246 als Gegenkönig auf, wozu ihn die welfische Partei in Deutschland zu Hochheim bei Würzburg wählte. Im Kampfe gegen die Weiblinger verwundet, starb Heinrich im Februar 1247. Mit ihm erlosch der Mannsstamm des düringischen Hauses.

Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen von Dr. C. W. Böttiger. 1r Bd. Hamburg 1830. 8.

Unter den Erbansprechern traten am Bedeutendsten hervor: Heinrich der Erlauchte aus dem meißnischen Hause (ein Sohn von Hermanns I. Tochter Jutta) und Sophia Herzogin von Brabant (eine Tochter Landgraf Ludwigs IV. und der heil. Elisabeth.) Nach langem Kampfe kam es 1264 zu einer Theilung. Sophiens Sohn, Heinrich das Kind von Brabant, erhielt die Landgrafschaft im Leinegau und in Hessen; die Meißner behielten die Landgrafschaft in Düringen. Heinrich der Erlauchte, der erste Meißner in der Landgrafschaft starb 1288, und hinterließ Düringen seinem Sohne Albrecht dem Entarteten, der seit 1254 mit Kaiser Friedrichs II. Tochter Margaretha vermählt war, aber mit Kunigunden von Eisenberg im Ehebruch lebte; jene durch einen Eseltreiber ermorden lassen wollte und dadurch zu nächtlicher Flucht zwang; dann deren Söhnen, Friedrich mit der gebissenen Wange und Dietzmann, das Land zu entziehen suchte, und es theils stückweise, theils endlich sein ganzes Für-

stenthum in Düringen und Meißen für 12000 Mark an Adolf von Nassau verkaufte, um dem legitimirten Bastard von Kunigunden, Apitz, ein Erbe zu verschaffen. Adolf führte nun Krieg gegen die jungen Fürsten Friedrich und Dietzmann; und er führte ihn, den in schnödestem Interesse begonnenen, unter den empörendsten Grausamkeiten. Daß er fortwährend Gelder hierauf wenden mußte, hinderte ihn zum Theil, sich der gegen den Erzbischof von Mainz übernommenen Verbindlichkeiten zu entledigen, und wurde so ein Hauptgrund zu seinem Sturz, zu welchem sich König Wenzlav von Böhmen, Herzog Albrecht von Oestreich und der Erzbischof (welcher den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg gewann) vereinigten. Bei der Krönung Wenzlavs in Prag (Jun. 1297) wurde Adolfs Absetzung besprochen; und nachdem Adolf (im Jun. 1298) in dem Kampfe gegen Albrecht, der ihm zum Gegenkönig gegeben war, gefallen, ließ sich Albrecht noch einmal gesetzmäßig wählen, hatte aber den Kurfürsten so große Zugeständnisse und Vergabungen gemacht, daß diese in der nächsten Zeit jede neue Königswahl als einen Schritt näher zur Landeshoheit betrachten mußten.

Es war Albrecht von Oestreich, dem Sohne Rudolfs I. von Habsburg, gelungen, so viele unter den mächtigen Fürsten von Deutschland für sich zu gewinnen, daß er sich behaupten konnte trotz des Widerspruches des Pabstes Bonifacius VIII., der seine Treulosigkeit, sein ungestaltetes, verstümmeltes Ansehen und seinen verwandschaftlichen Zusammenhang mit dem Hohenstaufischen Geschlecht gegen ihn geltend zu machen suchte. Aber auch Albrecht verfolgte ohne Rücksicht auf den Haß, den er sich zuzog, das Streben nach Erwerbung einer Hausmacht vermittelst der königlichen Macht. Ueberall scheiterten seine Pläne, sogar wo er mit scheinbar kleinen Mächten zusammentraf. Er ward zuletzt von seinem durch ihn beeinträchtigten Neffen Johann (seines Bruders Rudolfs Sohn) und durch einige Edelleute des Aargaues ermordet am 1sten Mai 1308 bei Windisch im Argau.

Ueber die Verhältnisse der Schweitzer Eidsgenossen wird weiter unten ausführlicher gesprochen werden.

Im Reiche machte sich Albrecht verhaßt durch das Verfahren gegen die Kurfürsten, sobald er auf dem Throne festsaß. Die Art und Weise, wie er von Bonifacius, der in ihm den treulosen Vasallen Adolfs sah, und unter diesem Vorwande die Reichsrechte an sich zu ziehen suchte, behandelt ward, führte Albrecht dem Könige von

von Frankreich als Verbündeten zu. Als durch des Königs Verfahren bei dieser Verbindung die Grenzen Lotringens beeinträchtigt schienen, traten die Kurfürsten Albrecht entgegen, und dieser nahm nun nicht nur die ihnen bei seiner Wahl gemachten Bewilligungen zurück, sondern bezwang auch in den Jahren 1301 und 1302 den Pfalzgrafen und die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, die ihm zu widerstehen wagten. Alle neuerlich aufgekommenen Rheinzölle, die den Handel bedrückten, wurden abgethan. Nun suchte auch Bonifacius gutes Vernehmen mit dem deutschen Könige, denn er sah sich mehr als er früher erwartet hatte, von Frankreich bedroht. Was aber Pabst und König von einander wollten — jener Krieg gegen Frankreich, dieser Erblichkeit der kaiserlichen Würde beim habsburgischen Geschlecht, erreichten beide nicht. Während der Verhandlungen fand Bonifacius sein Ende, wie weiterhin zu berichten ist. Gelang es in diesen Dingen Albrecht, so scheiterten dagegen alle Pläne auf bedeutenderen*) Landerwerb. In Holland und Zeeland behauptete sich das Haus d'Avesnes, was bereits Hennegau besaß, als Erbe, weil in den Niederlanden Erbtöchter auch die Länder erhielten, wenn der Mannsstamm abging. Dem Könige von Böhmen, um ihn nicht noch mächtiger werden zu lassen, schlug Albrecht die Belehnung mit Meißen ab, die er suchte, und trat ihm in Ungarn für Karl Robert entgegen. Es kam zwischen Albrecht und Böhmen 1304 zum Kriege; dieser aber hatte schlechten Fortgang, denn im Westen Deutschlands mußten nun die Wirtemberger Grafen den König so sehr fürchten, wie im Osten die Böhmen, und Graf Eberhard schloß sich an Wenzlav an. Da starb Wenzlav II. 1305 und sein Sohn und Nachfolger Wenzlav III. verzichtete auf Ungarn, und schloß Frieden mit Oestreich. Er erhielt die Belehnung mit Böhmen und Polen. Als er aber 1306 in Olmütz ermordet ward, versuchte Albrecht Böhmen als eröffnetes Reichslehen einzuziehen; wirklich ließ er seinen Sohn Rudolf in Böhmen zum Könige wählen. Zu gleicher Zeit hatte er die Ansicht aufgestellt, König Adolf habe Meißen und Dürigen nicht sich, sondern dem Reiche erworben. Er wollte diese Länder weder dem Grafen Philipp von Nassau, noch den gebornen Landherren, den jungen Landgrafen Friedrich und Dietzmann, lassen, und erklärte letztere 1306 in die Reichsacht.

So auf das leidenschaftlichste in eine Menge weitaussehender eigennütziger Plane verwickelt, traf ihn nun ein Unglück nach dem andern. Die Landgrafen schlugen seine Leute im Altenburgischen im May 1307; Rudolf starb im July; die Böhmen erklärten sich bei der Wahl ent-

*) Im Kleinen erwarb er viel: erblichen Besitz von Voigteien in geistlichen Herrschaften; durch Kauf viele kleine weltliche Herrschaften u. dgl.

schieden gegen jeden östreichischen Prinzen. Graf Eberhard von Wirtemberg, der Bischof von Basel und der Herzog Otto von Baiern unterstützten die Böhmen, und Albrechts Besatzungen in böhmischen Plätzen wurden vernichtet zu Anfange 1308. Diese Widerwärtigkeiten scheinen Albrecht nur ingrimmiger gemacht zu haben; als ihn seines verstorbenen Bruders Rudolf Sohn, Johann, gemahnt hatte um Herausgabe seines Erbes, vertröstete er ihn auf Meißen, womit er ihn abzufinden gedachte. Als Johann im April 1308, während der König im Argau war, diesen dringender mahnte, wies Albrecht ihn abermals ab. Da verschwor er sich mit beeinträchtigten argauischen Ministerialen des Königes, und mit einigen Freunden, und ermordete den Oheim.

Wie der Erzbischof zu Mainz, Gerhard von Eppenstein, Adolf erhoben und gestürzt, und also auf die Besetzung des deutschen Thrones den entschiedensten Einfluß gezeigt hatte, so waltete nun der dermalige Inhaber dieses fürstlichen Amtes, Peter Aichspalter von Trier, in ähnlicher Weise. In Verein mit dem Erzbischof Balduin von Trier setzte er die Wahl des Bruders des letzteren, Heinrichs von Lützelburg, durch. Auch Heinrich ging auf die Richtung seiner nächsten Vorfahren im Reiche ein, aber das Glück begünstigte ihn, wie einst Rudolf bei seinem Streben eine größere Hausmacht zu gründen, denn er erwarb seinen Nachkommen Böhmen. Dann suchte er des Reiches Rechte in Italien, zu Erwerbung wenn nicht von Land, doch von Ansehen zu benutzen, und die weiblingische Partei gegen die von Neapel unterstützte welfische zu heben. Auf dieser Reise starb er im August 1313.

Daß Heinrich gewählt wurde, hatte er zum Theil den Bestrebungen des Königes von Frankreich zu danken, der seinem Bruder Karl von Valois die deutsche Krone verschaffen wollte, den Erzbischof von Cöln und den Herzog von Sachsen-Lauenburg zu gewinnen wußte, und dem Pabste um Empfehlung Karls anlag. Dieser empfahl ihn öffentlich zur Wahl, während er ins Geheim den Erzbischof von Mainz trieb, die Wahl eines andern zu beeilen. Da in Böhmen noch kein Nachfolger Rudolfs vom Reiche anerkannt war, und der Lauenburger Linie in Sachsen die Kurstimme durch die Wittenberger streitig gemacht wurde, erlangten die Erzbischöfe Peter und Balduin bald eine Mehrzahl der Stimmen für Heinrich, der im Novbr. 1308 gewählt ward.

In Böhmen war eine schwächere östreichische Partei geblieben; die mächtigere Partei war für den Gemahl der älteren Schwester des letz-

ten Wenzlav, Anna, für den Herzog Heinrich von Kärnthen. Nun bildete sich eine dritte Partei, die weder Friedrich von Oestreich noch Heinrich von Kärnthen wollte, sondern die jüngere Schwester Wenzlavs, Elisabeth, aus Heinrichs von Kärnthen Gewalt befreite und dem Sohne König Heinrichs, Johann, als Gemahlin und mit ihrer Hand die Krone von Böhmen anbot. König Heinrich ging nach einigen Bedenklichkeiten auf das Anerbieten ein; die Vermählung hatte im Herbst 1309 statt, und bald nachher die Belehnung. Der Zug nach Weißhland ward ein Jahr später unternommen.

Daß Heinrich nicht vergiftet worden ist, sondern durch eigne Unvorsichtigkeit sich seinen Tod zugezogen hat, geht aus Barthelds Zusammenstellung unwiderſprechlich hervor.

Der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. In sechs Büchern dargestellt durch Dr. Fr. W. Barthold. 2 Bände. Königsberg 1830. 8.

Von neuem wandte das habsburgische Haus alles an, durch Verbindungen und Versprechungen dahin zu wirken, daß ein Glied dieses Hauses, Friedrich von Oestreich, zum König erwählt würde. Der von Habsburg gewonnenen Partei unter den Fürsten stand aber eine eben so mächtige lützelburgische Partei entgegen, zu welcher Peter von Mainz, Baldwin von Trier und Johann von Böhmen gehörten. Diese Partei wählte Ludwig von Baiern. Friedrich von Oestreich ward am 25ten Nov. 1314 vom Erzbischof von Cöln zu Bonn, Ludwig am Tage darauf vom Erzbischof von Mainz zu Aachen gekrönt. Deutschland blieb längere Zeit, selbst nachdem Friedrich durch den Verlust der Schlacht von Mühldorf im Sept. 1321 in die Gefangenschaft Ludwigs gekommen war, in zwei Factionen getheilt. Friedrich starb endlich 1330. Ludwig hatte inzwischen seinem Hause die Mark Brandenburg erworben; Kärnthen kam in dieser Zeit auch an das habsburgische, Tyrol an das lützelburgische Haus. Um Tyrol dem lützelburgischen Hause wieder zu entziehen, und es selbst für sein Haus zu erwerben, erlaubte sich Ludwig einen Eingriff in die päbstliche Jurisdiction über Ehesachen. Nun hatte er das lützelburgische Haus und den Pabst gegen sich, und die Gegenpartei im Reiche erhielt neue Macht. Es konnte für diese Zerrüttung im Reiche nur als ein geringer Ersatz angesehen werden, daß das bairische Haus bei dem Abgange des Manns-

ſtammes der d'Avesnes auch deren Herrſchaften: Hennegau, Zeeland und Holland an ſich brachte. Schon vor Ludwigs Tode (im Oct. 1347) war Karl von Lützelburg, des Königs Johann von Böhmen Sohn, erwählt worden, und der Gegenkönig, den die bairiſche Partei nach Ludwigs Tode Karln in der Perſon Günthers von Schwarzburg aufſtellte, vermochte ſich nicht bis an ſeinen Tod im Jun. 1349 zu halten.

Von Kaiſer Ludwigs Thätigkeit in Beziehung auf Italien und von ſeinen Verhältniſſen zur Kirche wird weiterhin die Rede ſein; hier nur von ſeinen Beſtrebungen zu Vergrößerung des Territorialbeſitzthums des bairiſchen Hauſes.

Zuerſt iſt in dieſer Beziehung zu erwähnen die Erwerbung der Markgrafſchaft Brandenburg*), denn vor dem Siege bei Mühl-

*) Geſchichte des preußiſchen Staates von G. A. H. Stenzel. 1r Thl. 1191—1640. Hamburg 1830. 8.
Geſchichte des preußiſchen Staates von Dr. E. Helwing. 1r Bd. Die ältere Geſchichte bis zum Tode des Kurfürſten Johann Sigismund. Lemgo 1833 und 34. 8.
Regesta historiae Brandenburgensis von G. W. v. Raumer. Erſter B. bis z. J. 1200. Berlin 1836. 4.

Wenn wir oben die Gründung fürſtlicher Gewalt in Düringen von einem fränkiſchen, wahrſcheinlich karolingiſchem Geſchlechte ausgehend und faſt nur durch kluge Benutzung einzelner günſtiger Verhältniſſe zu Stande gebracht ſehen, ſo finden wir dagegen die Gründung eines deutſchen Fürſtenthumes in den brandenburgiſchen Marken weſentlich bedingt durch die kriegeriſche Tüchtigkeit einzelner Fürſten aus dem Geſchlecht der Grafen des Nordſchwabengaus, welches ſich nachher von der Burg Anhalt nannte.

Früher ehe dieſes Geſchlecht hier mächtig war, hatten ſich die Deutſchen gegen die Wenden weſtlich, dann auch öſtlich der Elbe erobernd ausgedehnt, und unter dem Titel legati, praefecti, duces limitis hatten höhere Militairbeamtete dieſe germaniſirten Grenzlande gewahrt und verwaltet. Gero, ein Graf aus düringiſchem oder ſächſiſchem Geſchlechte, vereinigte unter Otto I. alle ſ. g. Oſtmarken (er heißt dux limitis und marchio orientalium) d. h. 1) die Nord- oder ſpäter Alt-Mark (Marchia septentrionalis) ſeit den letzten Jahren Karls des Gr. almälig gegründet; 2) das Oſterland (terra orientalis) oder die ſüddüringiſche Mark, welche Mark ebenfalls vor Heinrich I. gegen die Slaven gewonnen war; 3) die norddüringiſche Mark, zuerſt aus der ſpäter auch Mark Landsberg genannten Gegend zwiſchen Saale und Mulde beſtehend, dann ſeit dem Ende des 9ten Jahrhunderts bis zur Elbe ausgedehnt durch die Erwerbung der ſ. g. Mark Eilenburg. Dieſe Mark hieß vorzugsweiſe marchia orientalis. 4) Die überelbiſche Gegend ſo weit ſie ſpäter zum Kurkreis gehörte und die Niederlauſitz; dies war eine Eroberung Geros und Pertinenz zur m. orientalis. 5) Die mit dem 10ten Jahrhundert eroberte Mark Meißen, zu welcher die Oberlauſitz gehörte.

dorf über Friedrich von Oeſtreich durfte Ludwig an andere bedeutendere Unternehmungen als an die, welche mit der Bekämpfung ſeines

---

Nach Geros Tode (im Mai 965) wurden dieſe Marken wieder vertheilt. „Es gab ſeit dem 1) Markgrafen der Nordmark, welche wohl auch die Mittelmark und Priegnitz (die von Gero in politiſche Abhängigkeit gebracht waren, ohne ſchon Markenverfaſſung zu haben) beaufſichtigten, bis ſehr bald (983) dieſe Slaven ſich wieder frei machten. 2) Markgrafen von Meißen. 3) Markgrafen der eigentlichen Oſtmark, ſowohl der alten norddüringiſchen Mark als der zwiſchen Mulde und Elbe; und zu dieſer gehörte auch die Niederlauſitz als Zubehör, wenn ſie nicht unter polniſcher Hoheit war. Erſt im 12ten Jahrhund. (ſ. 1124) wurde die eigentliche Oſtmark wieder in den Kurkreis (Mark Eilenburg und ein Theil der Landſchaft öſtlich der Elbe) und die Mark Landsberg getrennt, und die Niederlauſitz kam an Meißen." (v. Raumer a. a. O. ad a. 965).

Von dieſen Herrſchaften beſaß Heinrich von Ilburg im erſten Viertheil des 12ten Jahrhunderts: 1) Meißen und Lauſitz, 2) Landsberg, Eilenburg und was öſtlich der Elbe dazu gehörte, vereinigt, doch kam die Lauſitz 1117 von ihm an Wiprecht von Groitſch. Heinrich ſtarb 1123 und Kaiſer Heinrich gab auch Meißen an Wiprecht, aber Herzog Lotar von Sachſen eroberte Landsberg und Meißen für Kunrat von Wettin, der ſie behielt und nach Wiprechts Tode 1136 förmlich erhielt. Der Mark Eilenburg und der oſtelbiſchen Pertinenzien derſelben, auch der Nieder-Lauſitz, bemächtigte ſich Albrecht I. der Bär, der nachmals 1131 die Lauſitz an Wiprechts Sohn zurückgab, nach deſſen Tode ſie 1136 auch an Kunrat kam. Von dem nachmals ſ. g. Kurkreis aus dehnte Albrecht I. der Sohn Ottos von Anhalt (oder, wie er ſich früher nannte: von Ballenſtädt) ſeine Eroberungen in öſtlicher und nordöſtlicher Richtung (1157 eroberte er Brandenburg) aus. Dieſe Grundlage der Macht des anhaltiſchen Fürſtenhauſes, zu der Albrecht 1134 auch die Nordmark erworben hatte, vererbte Albrecht 1170 auf ſeinen Sohn, nachdem ſchon eine Menge flämiſcher, holländiſcher, weſtphäliſcher und fränkiſcher Coloniſten in die neugegründete Mark Brandenburg eingewandert waren und deren Germaniſirung geſichert hatten.

„Die Theilung der Söhne Markgraf Albrechts geſchah in der Art, daß 1) der älteſte Otto I. Markgraf von Brandenburg wurde. Es muß indeſſen hierbei bemerkt werden, daß die Mark damals nicht bis an die Oder reichte, vielmehr die barnimſchen Kreiſe noch pommerſchen Fürſten und der Lebuſer Kreis zu Polen gehörte. Von den anderen Söhnen, deren Geburtsfolge zweifelhaft iſt, erhielt 2) Bernhard (nachheriger Herzog von Sachſen) als Fahnlehn die Grafſchaft Aſchersleben (comes Aschariae tenere debet ab imperio comiciam in Ascharia, comiciam in Worbez [Wörbzig bei Cöthen] et comiciam in Mylinghen, judicium, quod vocatur Goscap, in villa Warmestorp, insuper omnia judicia, quae Goscap vocantur, quae continentur in istis tribus comitiis. Anhalt. Lehnbrief von 1333 bei Knaut pag. 23. Ball. 135 und Beckmann Anhalt), einen Theil der jetzigen anhaltiſchen Lande (in denen jedoch Markgraf Otto viele Lehne behielt) und M. Albrechts Beſitzungen im nachherigen Kurkreiſe. 3) Dietrich erhielt Werben an der Säle und die dazu gehörigen Güter, nebſt den Beſitzungen M. Albrechts in Engern (Oberns

Gegners zusammenhingen nicht wohl denken, selbst wenn sich die Gelegenheit zu Landerwerbungen gezeigt hätte. Markgraf Waldemar von Brandenburg war Ende August oder Anfang September 1319 zu Bärwalde an einem hitzigen Fieber gestorben. Da er keinen Sohn als seinen Erben gesehen, hatte er schon vor seinem Tode den Markgrafen Heinrich, den letzten Sprossen der brandenburgischen Linie des anhal-

kirchen) alles aus der billingischen Erbschaft der Elika herrührend. 4) Hermann hatte schon bei M. Albrechts Lebzeiten die aus der orlamündischen Erbschaft in Franken und Düringen herrührenden Güter erhalten, weshalb er sich comes de Orlemünde nannte. 5) Adalbert wurde Voigt der Klöster Hecklingen und Nienburg und erhielt Besitzungen im Anhaltischen, doch wohl nur als paragium, welche, da er ohne Söhne starb, an Bernhard fielen, von dem das jetzige fürstliche Haus Anhalt abstammt. Endlich Sigfrit und Heinrich waren Geistliche." v. Raumer a. a. O. S. 230.

Wir haben es hier weiter nur mit der brandenburgischen Linie des anhaltischen Hauses zu thun. Otto I. regierte bis in den July 1184. Ihm folgte sein Sohn Otto II. in der Mark Brandenburg, in der Altmark und in der inzwischen ausgebildeten Mittelmark, auch erhielt er von Kaiser Friedrich I. die Oberlehensherrlichkeit über Meklenburg und Pommern; ein zweiter Sohn Albrecht hatte ein paragium in der Altmark bis Otto II. im July 1205 starb und dieser Albrecht II. als Markgraf folgt. Ein dritter, Heinrich, hat für uns nicht weiter Bedeutung. Als Albrecht um 1220 starb, hinterließ er zwei unmündige Söhne unter der Vormundschaft seiner Wittwe: Johann I. und Otto III. Diese regierten nachher seit 1226 eine Zeitlang gemeinschaftlich, theilten sich aber später und begründeten zwei Linien, Johann die Stendaler und Otto die Salzwedeler. Als Johann I. Hedwig, die Tochter Herzog Barnims von Pommern, heirathete, trat ihm dieser das Uckerland und einen Theil der Neumark ab, nachdem schon etwas früher Stargard, Bezeritz und Wustrow von Pommern an Brandenburg gekommen waren; auch ward um diese Zeit (1250) das Land Lebus von Polen erworben; die Lande Barnim und Teltow erhielten die beiden Brüder von einem slavischen Dynasten, und die Burg Zerbst vom Könige. Auch Otto's III. Heirath mit einer böhmischen Prinzessin brachte Erwerbungen in der Lausitz. Johann starb im April 1266, Otto im Oct. 1267. Johann I. hinterließ drei Söhne: Johann II. († 1282) Otto IV. mit dem Pfeile († 1308) und Kunrat I. († 1304). Nach langen Kämpfen Kunrats, der mit einer polnischen Prinzessin vermählt war, mit den Polen, wurde die Gewalt der brandenburgischen Fürsten über die ganze Neumark ausgedehnt Kunrat I. hinterließ drei Söhne: Johann IV. († 1307), Waldemar († 1319) und Heinrich von Landsberg. Dieser letztere nur hinterließ wieder einen Sohn, den letzten Markgrafen von Brandenburg aus dem Anhaltischen Geschlechte: Heinrich von Landsberg oder das Kind. (1320).

Otto's III. Geschlecht setzten seine vier Söhne fort: Johann III., Otto V., Albrecht III. und Otto VI. — Otto V. († 1296) hinterließ einen Sohn Hermann von einer Gemahlin hennebergischen Geschlechts, die Besitzungen dieses Hauses an Brandenburg brachte. Hermann starb 1308 mit Hinterlassung eines Sohnes Johanns V., der jedoch nur bis 1317 lebte. —

kischen Hauses zu sich gerufen, und Kaiser Ludwig ertheilte diesem nach Waldemars Tode die Rechte der Volljährigkeit im Juny 1320; aber schon im September dieses Jahres starb auch er. Eine Anzahl Prätendenten traten nun auf. Nach dem Siege bei Mühldorf wußte Ludwig die Einwilligung der Reichsfürsten zu Belehnung seines Sohnes Ludwig mit der Mark Brandenburg, als einem eröffneten Reichslehen, zu erlangen, und die Belehnung hatte im Juny 1324 statt. Die Nachbarn, welche früher Theile des eine Zeit lang herrenlosen Landes an sich gerissen, wurden theils durch Abtretung kleiner Landestheile gewonnen, theils wie Wladislav von Polen zum Frieden und zur Anerkennung genöthigt; nur mit den Herzogen von Pommern mußte länger um die Uckermark gekämpft, und zuletzt auf die Lehensherrlichkeit über Pommern verzichtet werden.

Den alten Besitzstand des Hauses Baiern und dessen Vererbung ordnete der Vertrag von Pavei, den Kaiser Ludwig im August 1329 mit den Söhnen seines Bruders Rudolf (Rudolf und Ruprecht) und mit einem Enkel desselben (auch Ruprecht genannt, Sohn des bereits verstorbenen ältesten Sohnes Adolf) abschloß. Die rudolfische Linie erhielt die Pfalzgrafschaft am Rhein, welche an das bairische Haus gekommen war, und den größten Theil der Mark auf dem Nordgau (die Oberpfalz). Hinsichtlich der bairischen Kur ward bestimmt: „das Wahlrecht sollen die Vettern des Kaisers zuerst ausüben, dann soll es auf Ludwigs Kinder kommen. Doch soll immer der Wählende bei dem Könige auch sorgen für das Interesse der Nichtwählenden. Stirbt der Kaiser kinderlos oder seine Kinder ohne Erben, so sollen seine Lande und Leute und die Wahl des Reichs an die Vettern fallen, und umgekehrt.“ (Geschichte der bair. Landstände und ihrer Verhandlungen von Mar. Freyh. von Freyberg. 1r B. (Sulzb. 1828. 8.) S. 186 ff. wo sich der Inhalt des ganzen Vertrages findet). Dieser Hausvertrag von Pavei trennte das bairische Haus in zwei Hauptlinien.

Eine neue Erwerbung machte Ludwig für sein Haus 1342. Herzog Heinrich von Kärnthen und Tyrol war gestorben. Dessen Tochter Margaretha war mit einem Sohne König Johanns von Böhmen vermählt; aber Ludwig, der das Anwachsen des lützelburgischen Hauses fürchtete, und mit Oestreich wieder versöhnt war, sprach den Habsburgern 1335 Kärnthen zu, indem er sie als mit eröffnetem Reichslehn damit belehnte. Tyrol allein blieb, wie oben bereits bemerkt, dem Lützelburger, Johann Heinrich. Einige Jahre nachher klagte aber dessen Gemahlin Margaretha gegen ihn wegen Impotenz, der Kaiser schied sie; dispensirte sie und seinen Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, von der Verwandtschaft im dritten Grade, in welcher sie standen, und ließ diesen mit Margaretha im Februar 1342 das Beilager im Schloß Tyrol halten, wodurch derselbe die Grafschaft erwarb.

Noch kurz vor Ludwigs Tode fiel seinem Geschlecht eine reiche Erbschaft zu. Wilhelm, Graf von Holland, Zeeland, Friesland und Hennegau fiel im Sept. 1345 im Kampfe mit den Friesen, ohne Kinder zu hinterlassen. Seine älteste Schwester war die Gemahlin Kaiser Ludwigs; — allein auch die anderen Schwestern verlangten Theil am Erbe. Da machte es Ludwig wie in Brandenburg und Kärnthen; erklärte im Jan. 1346 (weil die weibliche Succession widerrechtlich sei) die Fürstenthümer für eröffnete Reichslehen (ohngeachtet das letzte Fürstenhaus selbst nur durch Frauen zur Succession gekommen war) und belehnte dann seine Gemahlin mit denselben.

C. Mannert Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Landshut. 1812. 8.

Ueber die kurze Regierung Günthers von Schwarzburg:

Günther von Schwarzburg, erwählter Römischer König, dargestellt von F. L. Hoffmann. Rudolstadt 1819. 12.

Karl als deutscher König ordnete endlich die Wahlhandlung, deren unbestimmtere Formen zu so vielen Streitigkeiten und Ausflüchten der Wahlparteien in der letzten Zeit Anlaß gegeben hatten, durch die goldene Bulle 1356. Außerdem brachte er recht eigentlich die Politik in Gang, als König vorzüglich nur in seinen Erblanden zu wirken, und seine Rechte in den übrigen Reichslanden theils zu veräußern, theils zu verpfänden, um sich die Stände dadurch geneigt zu machen, oder um Geld zum Nutzen Böhmens zu gewinnen. In dieser Politik folgte ihm, als er im Novbr. 1378 starb, sein Sohn Wenzel ganz, denn dieser beschränkte seine Thätigkeit fast lediglich auf die lützelburgischen Erblande. Unter diesen Erblanden nahm Böhmen die oberste Stelle ein, und Prag hob sich mit vorher in Deutschland nicht gekannter Pracht und Bildung. Zu Böhmen hatten Johann und Karl die Lausitz und Schlesien erworben; Karl allein hatte 1373 auch die Mark Brandenburg von Markgraf Ludwig an sich gebracht. Da Meklenburg damals brandenburgisches Lehen war, dehnte sich das Gebiet der Lützelburger im Osten Deutschlands durch die gegen Slawen eroberten, germanisirten Landschaften von der Donau bis zur Ostsee aus.

Karls Hauptwerk als deutscher König ist die goldene Bulle, deren Inhalt er bald nach seiner Rückkunft aus Italien auf zwei

Reichstagen, einem zu Nürnberg und einem zu Metz, im Jahr 1356 beschließen ließ und dann als Gesetz bekannt machte.

Dies Gesetz hat einen verschiedenartigen Inhalt: einmal enthält es Bestimmungen über die Wahl und Territorialrechte der Kurfürsten, sodann über den Landfrieden. Was Ersteres betrifft, so ward festgesetzt, daß: 1) nach erledigtem Throne binnen Monatsfrist der Kurerzkanzler von Deutschland (Erzbischof von Mainz) jeden einzelnen Kurfürsten zur Wahl innerhalb dreier Monate nach Frankfurt laden solle; versäume dies der Kurerzkanzler, so sollten sich die Kurfürsten zu Ende derselben Zeit von selbst einfinden. 2) Jeder Kurfürst solle in Person oder durch einen bevollmächtigten Botschafter erscheinen; wer dies versäume, oder die Versammlung vor abgeschlossener Wahl verlasse, verliere für diesmal seine Wahlstimme. 3) Kurfürsten sollen sein a) der Erzbischof von Mainz als Kurerzkanzler von Deutschland; b) der Erzbischof von Trier als Kurerzkanzler in Burgund; c) der Erzbischof von Cöln als Kurerzkanzler von Italien; d) der König von Böhmen (wenn er von Geschlecht ein deutscher Mann ist) als Erzschenk; e) der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchseß (ohne daß ferner die baierischen Fürsten bei der pfälzischen Stimme eine Concurrenz haben, während ihnen doch der Hausvertrag von Pavei noch abwechselnd mit Pfalz eine Stimme zugesichert hatte); f) der Herzog von Sachsen als Erzmarschall (mit Ausschluß der lauenburgischen Herzogslinie, so daß nun also die Linie in der Eilenburger Mark, oder wie sie [nach dem Hauptort in dieser nachher Kurkreis genannten Landschaft] genannt wurde: die Wittenberger Linie allein die Kur übte); endlich g) der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer *). 4) Diese Stimmen sollten mit bestimmten Territorien (Kurlanden) verbunden,

*) Das Erzkämmereramt ist urkundlich nachweisbar zuerst von einem Markgrafen von Brandenburg versehen worden bei Friedrichs I. großem Ritterfest (s. oben S. 265. nota) zu Pfingsten 1184. Eigentlich gehörte es dem Herzogthum Schwaben, dies aber war damals bei der königlichen Familie. Aus gleichem Grunde kam das Erztruchseßamt in jener Zeit von dem Herzogthum Franken an die Pfalzgrafen bei Rhein, welche freilich auch das, was nach Ausstattung der größeren geistlichen und weltlichen Fürsten Frankens mit herzoglichen Rechten, oder mit andern Worten: was nach der Zersplitterung des Herzogthums Franken übrig blieb, namentlich die Verwaltung und Nutzung einer Reihe ursprünglich königlicher Domänen, erhielten. — Beiläufig sei hier erwähnt, daß die Herzogthümer nur nach Volksstämmen, die Marken in der Regel nach benachbarten deutschen Landen, nach Himmelsgegenden oder nach Burgen, deren Befehlshaber früher die legati in der Mark, dann die Markgrafen waren, genannt wurden. Die Mark Oestreich, die norddüringische, süddüringische Mark, die Mark auf dem Nordgau, die Mark Landsberg, die Mark Salzwedel, die Mark Schleswig. Erst später werden auch Marken nach Volksstämmen genannt (Uckermark), und Herzogthümer nach Burgen (Herzogthum Cleve, Mecklenburg u. s. w.)

und diese Territorien untheilbar und reichslehnbar sein, mit Vorbehalt der Gerechtsame der böhmischen Stände bei erloschenem Königsgeschlecht. Die Kurlande sollten nach dem Rechte der Erstgeburt bei den weltlichen Kurfürsten vererbt werden, und im Fall ein Nachfolger minorenn, d. h. noch nicht 18 Jahr alt sein sollte, sollte dem nächsten Verwandten nach eben dieser Successionsordnung die vormundschaftliche Regierung zustehen. 5) Die kurfürstlichen Territorien sollten das privilegium de non evocando *) haben, das Münzregal, Bergwerksregal, die hergebrachten Zölle und den Judenschutz. 6) Die Kurfürsten sollten dem Range nach allen Reichsständen vorgehen, und wer gegen sie etwas unternähme, sollte angesehen werden, als habe er es gegen den König unternommen. 7) Die Kurfürsten sollten jährliche Versammlungen zu Berathung über des Reiches Wohl

*) Ohngeachtet ich von einem schlechten Recensenten wegen dieses passus in meinem Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters entschieden zurecht gewiesen worden bin, bleibt er doch hier unverändert, denn das privilegium de non evocando wird in der goldenen Bulle hinsichtlich der drei geistlichen Kurfürsten ausdrücklich hervorgehoben: A. B. cap. XI. §. 1. Statuimus etiam, ut nulli comites, barones, nobiles, feudales, vasalli, castrenses milites, clientes, cives, burgenses, nullae quoque personae Coloniensi, Maguntinensi et Trevirensi ecclesiis subjecti vel subjectae, cujuscunque status, conditionis vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam extra territorium et terminos ac limites earundem ecclesiarum et pertinentiarum suarum ad quodcunque aliud tribunal, seu cujusvis alterius, praeterquam Archiepiscoporum Maguntinensis, Trevirensis et Coloniensis et judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis vel trahi seu vocari debeant perpetuis inanted temporibus sive possint, sicut praeteritis inveniimus temporibus observatum." Also entweder hatten die geistlichen Kurfürsten noch nicht für alle ihre Territorien dies privilegium (was wir annehmen) oder es war noch nicht hinlänglich geachtet worden; sie erhielten es also in der goldenen Bulle völlig nebst dem Privilegium de non appellando zugetheilt, und gleich wie ihnen wurde es nebst dem letztern Privilegium auch den vier Laienkurfürsten besonders bestätigt cap. XI. §. 4. — Das privilegium de non appellando erwähnten wir aber in dem Lehrbuche nicht, und erwähnen es hier nicht, weil mit Ausnahme von Brandenburg und Sachsen alle Kurfürsten auf dies privilegium, nachdem sie es erhalten, zu Gunsten ihrer Unterthanen verzichteten, und auch in Sachsen und Brandenburg das Privilegium nicht so unumwunden im Mittelalter geltend gemacht wurde, daß man eine neue Ertheilung desselben (1559 an Sachsen, 1588 an Brandenburg) für überflüssig gehalten hätte. — Was soll man aber zu solchen Recensenten sagen, die, ohne nur zu überlegen, was ein Schriftsteller für Gründe zu seinen Aeußerungen haben könne, ihn zurechtweisen, als wären sie seine Lehrer. Entsteht einem da nicht das Gefühl, mit litterarischen Strafenjungen zu thun zu haben, die den Vorübergehenden ohne Ursache anfallen?

halten, und mit dem Könige, wenn ein solcher vorhanden, Beschlüsse fassen; während eines Interregnums soll der Pfalzgraf bei Rhein in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico der Herzog von Sachsen in his locis ubi jura Saxonica servantur das Reichsvicariat haben. Endlich 8) wurden die Cerimonieen und Dienstleistungen der Erzwürdenträger bei der Wahl und der Krönung bestimmt und dergleichen mehr.

K. F. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. §. 395.

Einige zwischen diese, die Wahl und Krönung eines Hauptes der deutschen Republik betreffende, Bestimmungen eingeschobene Artikel enthalten Gesetze über den Landfrieden. So erhielt Deutschland, nachdem die Wahl seines Oberhauptes von dem Einflusse des Pabstes früher für unabhängig erklärt worden war, nun in der festen Anordnung der Wahl selbst sein erstes Grundgesetz, welches zugleich den Kurfürsten die Mittel bot, sich innerhalb der ihnen zustehenden Territorien zu wirklichen Landesherren, und ihre fürstliche Gewalt zu dem Hauptverhältniß, des Königes höhere Gewalt zu einer völligen Nebensache zu machen. Alle anderen Fürsten, besonders die, welche sich zeither den zu Kurfürsten ernannten gleich gehalten hatten, suchten nun natürlich wenigstens zu den ihnen untergebenen Territorien ein ähnliches landesherrliches Verhältniß zu gewinnen, und den kleineren Reichsständen, den Städten und dem reichsfreien Adel, blieb nur das Mittel der Eidsgenossenschaften zu ihrem Schutze.

Die bedeutendste Landerwerbung König Karls für das lützelburgische Haus war die der Mark Brandenburg, welche mit tyrolischen Angelegenheiten zusammenhing. Margaretha, die Wittwe Ludwigs von Ober-Baiern und Erbin von Tyrol, hatte, als ihr Sohn Meinhard sich mit einer habsburgischen Princessin vermälte, deren Brüdern Tyrol zugesagt für den Fall, daß Meinhard ohne Erben stürbe. So kam es im Januar 1363. Gegen die habsburgischen Ansprüche trat Herzog Stephan von Nieder-Baiern, Meinhards Oheim, auf; gerieth aber zugleich mit seinen Brüdern, Ludwig dem Römer (weil er in Rom gebohren) und Otto, welche von dem älteren Ludwig, der Tyrol erheirathet, 1351 die brandenburgischen Marken abgetreten erhalten hatten, in Streit, weil er Meinhards Antheil an den bairischen Herrschaften für sich allein behielt. Im Februar 1364 erkannte König Karl die Ansprüche der Habsburger auf Tyrol als rechtmäßig an; und mit den gegen Stephan erbitterten brandenburgischen Baierfürsten hatte er schon im März 1363 eine Erbverbrüderung geschlossen, welche nach langen Verhandlungen, und als 1373 dem Herzog Otto die Verbindung mit Lützelburg und die Zurücksetzung seiner Blutsverwandten reute, veranlaßte, daß Karl die Abtretung der Mark noch bei Otto's Lebzeiten am 15ten Aug. 1373 erzwang durch den Fürstenwalder Vergleich.

Außer Böhmen und den Marken war nun im Osten Deutschlands in den Händen des lützelburgischen Geschlechts a) die Markgrafschaft Mähren, welche König Johann seinem andern Sohne, Johann, und dessen Nachkommen überlassen, bis diese Linie wieder ausstarb mit Johanns Söhnen Jodocus und Procop; b) Schlesien, wo schon König Johann bedeutende Eroberungen gemacht, und was Karl nach dem Tode seines Schwiegervaters, des letzten freien polnischen Fürsten in Schlesien, des Herzogs Bolko II. von Schweidnitz und Jauer (1370), mit Böhmen vereinigte; c) die Lausitz, wo ebenfalls König Johann bereits Erwerbungen gemacht hatte. Das übrige, namentlich die Niederlausitz kam in Zusammenhang mit der brandenburgischen Erbverbrüderung an Böhmen. d) Ein Theil der Oberpfalz, welche Karl durch seine frühere Gemahlin Anna von Pfalzbaiern erworben hatte. (Auch den Kreis von Eger und die Grafschaft Glatz wußte Karl an die Krone von Böhmen zu bringen.) Im Westen gehörte den Lützelburgern e) das Herzogthum Lützelburg, welches dem dritten Sohne Johanns, Wenzlav, der während seines Lebens auch Brabant und Limburg damit vereinigte) übergeben war, aber bei dessen Tode i. J. 1383 dann ebenfalls mit den böhmischen Territorien vereinigt ward.

Schon das Streben Adolfs von Nassau und Albrechts von Oestreich nach Unterdrückung minder mächtiger Stände hatte diese argwöhnisch gemacht, und hie und da zu Erneuerung alter, Eingehung neuer Schutzbündnisse vermocht. Aber nicht blos die Furcht wirkte dahin, sondern zugleich der Eigennutz, denn seit das Reich in sich zerfallen war, suchten nicht blos die Mächtigen so viele von den Mindermächtigen zu unterdrücken als möglich, sondern auch die Kleinen, die Untergeordneten suchten so große Freiheit wie möglich zu erwerben, und die Reichsmittelbaren suchten zum Reiche zu kommen d. h. völlig ihre eignen Herren zu werden. Man darf nicht vergessen, daß die Schutzbündnisse dieser Zeit fast alle auch Trutzbündnisse sind. Diese Einungen der kleineren Stände hatten ihre wahre Blüthezeit unter Karl von Lützelburg. Dieser, um den Vortheil seines Hauses und seiner Erblande wahr zu nehmen, bewilligte den Reichsstädten gegen Geld und anderen Gewinn die außerordentlichsten Freiheiten. Sie sollten unter sich Bündnisse aufrichten, gleich anderen Landesherren Kriege führen, nicht vor auswärtige Gerichte geladen, nie vom Reiche verkauft und verpfändet werden können. Hatte er die letztere Aussage auch nicht ganz gehalten, so hatten sich

doch die kleineren Stände unter seiner Regierung bei ihren Freiheiten und Einungen behauptet, und fünf solcher Eidsgenossenschaften waren, als ihm sein Sohn Wenzlav 1378 folgte, besonders bedeutend: 1) der Bund der großen deutschen Hanse; 2) die Eidsgenossenschaft der friesischen Seelande; 3) der rheinische Städtebund; 4) die Eidsgenossenschaft der schweitzerischen Gebirgslande und 5) der schwäbische Städtebund.

1) Die Hanse:

G. F. Sartorius Freiherr v. Waltershausen urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Herausgegeben v. J. M. Lappenberg. 2 Bde. Hamb. 1830. 4.

Die Einleitung oder vielmehr das Vorwort Lappenbergs zu dieser Urkundensammlung zeigt klar, wie die Ausbildung der Hanse aus zwei verschiedenen Wurzeln ihre Nahrung erhält. Die eine ist zu suchen 1) in den Vereinen deutscher Kaufleute zu besserem Betrieb ihres Handels im Auslande durch gemeinsame Erwerbung von Privilegien und Rechten und durch gemeinsam geübten Schutz des erworbenen. Die andere findet man 2) in den Vereinen norddeutscher Städte (seit dem Kampfe Friedrichs II. mit den Gegenkönigen und durch die ganze Zeit des Verfalles der alten Reichsverfassung hindurch) zum Schutz des Landfriedens in ihrem deutschen Handelsbereiche.

Die ersteren Vereine hatten das wahre Princip ihres Lebens darin, daß nach deutscher Art jede Gemeinde innerhalb ihres Bereiches Autonomie hatte. Leute, die sich für irgend einen Handelszweig oder für irgend einen Handelsweg an einander schlossen, hatten nun in diesen Dingen, so weit ihre Kraft reichte, Autonomie und ein selbstständiges corporatives Leben war sofort begründet. Die süddeutschen Kaufleute bildeten ebenfalls solche Handelsgesellschaften, z. B. die Corporation der Deutschen für den venetianischen Handel. Aehnliche deutsche Factoreien, wie in Venedig waren auch in andern Küstenstädten des Mittelmeeres. Für Norddeutschland waren die wichtigsten ähnlichen Niederlassungen in Nowgorod für den russischen, in Wisby auf Gothland für den schwedischen und überhaupt ostseeisch-scandinavischen, in Bergen für den norwegischen, in London für den englischen, in Brügge für den französisch-spanischen Handel.

Für die Ausbildung dieser deutschen Handelsgesellschaften, für auswärtige Factoreien waren die heimischen Kaufmannsgilden von der größten Wichtigkeit. An dem Großhandel nahmen in den Städten während des Mittelalters die schöffenbarfreien Geschlechter vielfach Theil, und hatten ihn in den früheren Jahrhunderten bis zum 14ten fast allein in Händen. Die Genossenschaft dieser schöffenbarfreien Leute war es dann auch, welche, sobald die Stadt den Handel för-

dernde Hoheitsrechte (Münz-, Zoll-, Markt-, Hafen-Regal u. dgl.) erwarb, die Verwaltung derselben in den Schöffen- und Rathmannscollegien erhielt. In Süddeutschland finden sich in kaiserlichen sowohl als bischöflichen Städten unter den schöffenbarfreien Leuten überwiegend viel ritterliche Lehenleute und Ministerialen, deren Streben dahin geht, sich dem ritterlichen Adel auf dem Lande gleichzuhalten, und auch die anderen vorzugsweise handeltreibenden schöffenbarfreien Geschlechter gehen auf diese Rivalität ein, so daß hier die Merkantilinteressen weniger mächtig in gesellschaftliche Gestaltung eingreifen; hingegen die schöffenbarfreien Leute der norddeutschen Küstenstädte bestanden fast ganz aus Großhändlern und das Bild des adeligen Lebens im Umkreis der Stadt war eben nicht lockend. Hier also wendeten sich alle Interessen dem Handel zu, und die schöffenbarfreien Leute waren in der Regel alle in den Kaufmannsgilden. (Einzelne bischöfliche Sitze machten eine Ausnahme). Die Verfassung der norddeutschen Küstenstädte, obwohl auf denselben Grundlagen ruhend, wie die im Süden, wurde doch frühzeitig eine Kaufmannsaristokratie. Der Rath der Städte aus den Schöffenbarfreien und unter dem Einfluß der Gilden erwählt, nahm sich der Handelsinteressen auf das Sorgfältigste an.

Die Gesammtheit der Großhändler in einer Stadt, welche den auswärtigen Handel betrieben, nannte man in Deutschland überall die Hanse. So war eine Hanse in Wien, eine in Regensburg u. s. f. Diese Hanse hatte in jeder bedeutenderen Handelsstadt (z. B. in den genannten beiden Städten, in Bremen, in Middelburg u. a. a. O.) einen Hansegrafen, welcher der Besorgung ihrer Angelegenheiten vorstand. (In Hamburg und Lübeck heißt dieser Beamtete: Oldermann). Man nannte auch die Gesammtheit der Großhändler, welche, obwohl sie verschiedenen Städten angehörten, doch eine und dieselbe Handelsrichtung und in gewisser Vereinbarung betrieben, Hanse, und die Genossen einer solchen Gesammtheit: Hansebrüder.

Es war natürlich, daß neben solchen Genossenschaften der Einzelne es nicht wohl unternehmen konnte in derselben Richtung Handel zu treiben; zumal jene im Auslande bedeutende Rechte und Begünstigungen erwarben, die ihren Handel förderten und sie als Besitzer zum Theil auch von Grundstücken, als da sind: Waarenhäuser, Kirchen u. s. w., bedeutende Vortheile hatten. Der Antheil an diesen auswärtigen Factoreien war in der Regel anfangs bei der Gilde Einer Stadt oder einiger Städte. Wenn nun andere Städte ihren Handel dadurch beeinträchtigt sahen, oder ihn erst so weit erweiterten, suchten auch sie Antheil zu erhalten. Dies hatte Schwierigkeiten. Mit landesherrlichen oder kaiserlichen Geboten ließ sich nichts zwingen; endlich errichtete man neue Hansen und gab, hatten diese keinen Fortgang, das Geschäft auf, oder im Gegentheil durch glückliche Rivalität zwang man die ältere Hanse zur Aufnahme. So hatten lan-

ge die Cölner, Thieler und andere Niederländer den deutschen Handel mit England in Händen, und hatten eine Gemeinschaft von Kaufleuten, die in London eine Gildhalle und andere Grundbesitzungen nebst bedeutenden Rechten besaß. Die Lübecker meldeten sich zur Theilnahme; umsonst. Sie erwirkten 1226 einen kaiserlichen Befehl Friedrichs II.; umsonst; sie erwirkten hierauf in England vom Könige das Recht einer eignen Hanse, und waren dabei so glücklich, daß in Kurzem die Cölner selbst die Vereinigung wünschen mußten, welche 1282 statt hatte.

Dadurch, daß gewisse Handelszweige in die Hände besonders günstig gelegener Städte durch diese Hansen kamen, entstand für die geographisch minder günstig gestellten Städte das Bedürfniß, sich jenen günstiger gestellten anzuschließen, denn die Binnenstädte ließen sich nicht vom Seeverkehr ausschließen. Bürger von Münster und Dortmund erscheinen selbst in Wisby und Nowgorod in ihren Geschäften. Um aber dies zu können, mußten die Kaufleute der Binnenstädte mit den Kaufleuten der Hafenstädte Verbindung suchen, sich ihren Hansen anschließen. Diese sich so anschließenden werden Gäste, hospites, genannt. So waren die Kaufleute des größten Theiles der Elbstädte Gäste der Hansen von Hamburg, und die Hamburger in ihren Handels- und städtischen Verhältnissen erwähnen oft der Theilnahme ihrer Gäste an diesen Verträgen, oder lassen es ihren Gästen unverwehrt, denselben beizutreten oder nicht.

Bei dem Handel nach Flandern, der einer der bedeutendsten Handelszweige war, erscheinen durch diese Verallgemeinerungen der Hansen und durch dies Gästewesen die deutschen Kaufleute in drei Drittheile getheilt: Westphalen *), deren Hauptort Cölln ist; Wenden, wozu Hamburg, Lübeck, die mecklenburgischen Küstenstädte und deren Gäste gerechnet werden (Hauptort ist Lübeck); und Gothländer. Aus solcherlei merkantilen Vereinigungen erwuchs die eine Grundlage der großen Hansischen Eidsgenossenschaft ohne daß sich irgend ein bestimmter Anfang dafür angeben läßt, denn z. B. der Handel von Cöln und Thiel mit England war schon in der merowingischen Zeit bedeutend, und hat seine Begründung ohne Zweifel noch dem alten römischen Reiche zu danken.

Zu diesen merkantilen Vereinigungen kamen aber, wie wir bereits oben bemerkten, seit Friedrichs II. letzten Jahren noch in's Besondere eine Reihe provincieller Vereinigungen zu Erhaltung des Landfriedens. So wurde 1256 ein Landfriedensbündniß geschlossen zwischen den Edlen und Städten an beiden Elbufern und in Westphalen, zu welchem Bündniß auch Hamburg, Bremen und Lübeck traten. Dies Bünd-

*) Merkwürdig ist, daß zu den Westphalen auch die preußischen Städte gerechnet werden; doch ist es durch das Ueberwiegen niederrheinischer Colonisten in Preußen (besonders aus Julich, Cleve, Geldern, Zutphen, dem Utrechtischen und Holländischen) erklärbar.

niß hatte besonders zum Zweck, Befehdungen der Bundesglieder unter einander durch Austrägalgerichte zu umgehen, und den Handel der Städte zu schützen. Die Städte traten auch so bedeutend dabei auf, daß sie die Eifersucht der benachbarten Fürsten, namentlich der von Holstein, Brandenburg, Braunschweig und Meißen erregten.

Der eigentliche politische Anfangspunkt der großen Hanse ist aber in den Verhältnissen Hamburgs und Lübecks nach beiden Richtungen hin zu suchen; sowohl nach der Seite der merkantilen als der Landfriedensinteressen. Man muß dabei stets vor Augen behalten, daß Hamburg an der Spitze aller beim Elbhandel interessirten Städte, Lübeck an der Spitze aller an den ehemals wendischen Küsten gelegenen deutschen Städte erscheint, und daß beide Städte gewissermaßen für eine ganze Reihe anderer Städte zugleich handeln. Wir finden frühzeitig Vereinigungen beider Städte über Münz- und Schiffsrecht. Verträge zwischen beiden Städten zu Gunsten ihrer Bürger finden sich seit 1210. Vom Jahr 1241 aber ist eine Vertragsurkunde zwischen beiden Städten vorhanden, die sich besonders auf Landfriedensschirmung bezieht. In dasselbe Jahr 1241 fällt eine Versöhnung und Verbindung zwischen den Städten Soest und Lübeck. Verbindungen zu wechselseitigem Schutze des Handels wurden in dieser Zeit noch geschlossen zwischen Braunschweig und Stade 1248; zwischen Cöln und Bremen 1258; zwischen Bremen und Hamburg 1259.

Unter diesen kleineren Verbindungen ist die wichtigste die im Jahr 1253 zwischen den Städten Münster, Dortmund, Soest und Lippe eingegangene, welche eine perpetua confoederatio sein soll zum Schutz des Handels gegen Fürsten, Adel und gegen jedermann. Es scheint, daß diese kleineren Städteverbindungen bald zusammenstießen und sich vereinigten; denn 1256 erscheinen in gewissem Sinne schon die Städte von Westphalen bis zur Elbe, und Hamburg und Lübeck vereinigt. Auch Lübeck, Rostock und Wismar erscheinen in diesem Jahre vereinigt. Später sieht man in diesem östlicheren Bunde auch Stralsund und Greifswald; zuerst 1281, doch gehörten sie wohl schon lange dazu. In diesen 5 Städten an der Ostsee galt lübisches Recht. Im Jahr 1293 schließen diese 5 Städte eine neue Landfriedenseinigung, die nachher erneuert ward. Man begriff sie schon um diese Zeit nebst ihren Gästen unter dem Namen der wendischen Städte.

Für den Handel nach Norwegen, nach Gothland, und nach Nowgorod erscheinen alle deutschen Nord- und Ostseestädte vereinigt, und ohne Unterschied erscheinen deutsche Kaufleute in den Hansen zu Wisby und Nowgorod, welche Genossenschaften daher auch unabhängig von allen einzelnen Städten waren. Sämmtliche nordische Seestädte Deutschlands erwarben 1278 Freiheiten in Norwegen.

Fehden der Seestädte kommen schon frühzeitig vor, aber man thut Unrecht, diese Fehden als hansische zu bezeichnen, indem sie immer nur von einzelnen Städten und von ihren nächsten Verbündeten geführt

wurden. Auch in der ſpäteren Zeit, wo die große Hanſe ſchon ausgebildet war, kommen ſolche Fehden vor, die nur einzelne Städte und deren nächſte Verbündete führten.

Im 14ten Jahrhundert, der eigentlichen Ausbildungszeit der großen Hanſe, dauerten die kleineren Verbindungen zum großen Theil auch fort. So gab es noch beſondere Hanſebrüder in England, welche die Gildhall in London inne hatten. Die Könige von England und andere Behörden unterhandelten nicht mit der großen deutſchen Hanſe, ſondern mit der engliſch-deutſchen Hanſe, die in London ſelbſt einen Alderman hatte, der ihr vorſtand, aber Bürger von London war. Es bildet ſich alſo die große deutſche Hanſe ſeit Mitte des 13ten Jahrhunderts almälig, iſt aber ſelbſt in der erſten Hälfte des 14ten Jahrhunderts noch nicht ſo vollendet, daß dadurch die Selbſtſtändigkeit eines Theiles dieſer alten Hanſen aufgehoben würde. Erſt nach und nach werden dieſe gewiſſermaßen abſorbirt, indem die kleineren Hanſen ſich mehr und mehr gezwungen ſehen, um ihren Beſchlüſſen für den Handel Nachdruck zu geben, ſich an die große Hanſe zu wenden.

Ebenſo wie dieſe Hanſe deutſcher Kaufleute in England beſtand eine Hanſe der Kaufleute des römiſchen Reiches deutſcher Zunge für den flämiſchen Handel in Brügge, und auch dieſe dauerte in das 14te Jahrhundert hinein. Dieſe brüggiſche Hanſe hatte, wie bereits erwähnt, drei Abtheilungen: 1) die wendiſch-ſächſiſchen Städte d. h. die mit Lübeck verbrüderten und die Elbſtädte nebſt Hamburg; auch Goslar und Braunſchweig gehörten dazu. 2) die weſtphäliſch-preußiſchen Städte. 3) Die gothländiſchen Städte d. h. die Deutſchen in Livland, Gothland und Schweden; Wisby an der Spitze.

So wie in London und Brügge ſind, wie bereits erwähnt, deutſche Hanſen auch in Nowgorod und in Bergen. Auch ſie aber wurden von der großen Hanſe almälig abhängig.

Die erſte merkwürdige Urkunde über die weitere Ausbildung der großen Hanſe iſt ein Schreiben Lübecks an Osnabrück ohne Datum, aber ohne Zweifel aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts. Lübeck ladet Osnabrück ein, Abgeordnete zu ſenden, um ſich in Lübeck über ſtreitige Sachen in Betreff des flämiſchen Handels zu berathen. Lübeck ſcheint dieſe Einladung zu erlaſſen ohne vorgängige Bevollmächtigung durch einen Bund, denn es entſchuldigt ſich und führt an, es liege ſo ziemlich in der Mitte der norddeutſchen (von Nowgorod bis Brügge und London, von Krakau bis Bergen zerſtreuten) Handelsniederlaßungen und Städte. Auch bittet Lübeck in dieſem Schreiben, nicht übel zu deuten, wenn die, etwa in geringer Anzahl erſcheinenden, Abgeordneten einen Beſchluß für alle, auch für die nicht vertretenen Städte faßten, und dieſer dann geltend gemacht würde.

Solche Städtetage mochten ſich als beſonders erſprießlich zeigen, und theils öfter wiederholt werden, theils mochte ſich auf ihnen ein beſtimmter Geſchäftsgang und eine allgemeinere wirkliche Verbindung

der norddeutschen Städte bilden. Zum erstenmale werden die so verbündeten Städte Hansestädte genannt im Jahr 1330 in einer Anclamschen Urkunde; der Name muß aber damals schon gäng und gebe gewesen sein. Im Jahr 1343 spricht König Magnus von Norwegen und Schweden von der deutschen Hanse und 1354 nennen sich die deutschen Städte in einem Beschwerdeschreiben an den König von Norwegen: mercatores de hansa Theutonicorum. Bei dieser großen deutschen Hanse blieb die Eintheilung der brüggischen Hanse in Dritttheile Vorbild.

Sehr bald finden sich dann jährliche Städtetage der deutschen Hanse, und eigne Boten (cursores), welche die Einladungsschreiben u. s. w. besorgen. So ladet Lübeck durch solche Boten die Hauptstädte zu Johannis 1359 zu einem Städtetage ein, und ersucht sie wieder, die kleineren Städte in ihrer Nachbarschaft davon in Kenntniß zu setzen. Rostock z. B. erhält den Auftrag, die märkischen Städte einzuladen, und ladet sie dann auch wirklich ein, nämlich: Pritzwalk, Kyritz, Berlin, Cölln an der Spree, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Soltwedel und Perleberg.

Zu Anfange des 14ten Jahrhunderts hatte König Erik Menved von Dänemark die Plane seiner Vorfahren zu Unterwerfung der nordöstlichen, gegen die Slaven gewonnenen, deutschen Küsten wieder aufgenommen. Die ostseeischen Hansestädte des wendischen Drittels, mit Ausnahme von Lübeck, waren schon in der größten Gefahr ganz um ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu kommen; denn die Fürsten von Meklenburg, Pommern und Rügen hatten dem dänischen Könige gehuldigt; Lübeck selbst hatte diesem auf 10 Jahre die Signorie übertragen (s. oben S. 255 not.). Die Städte Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund wurden wirklich unterworfen und zur Huldigung gezwungen; aber die Unruhen im Innern Dänemarks brachen dieses Gebäude wieder. König Christoph II. mußte selbst aus Dänemark nach Rostock fliehen, und statt ehemaliger Unterthänigkeit wurde den wendischen Städten von diesem Dänenkönige eine Reihe Berechtigungen zu Theil. Die Unruhen in Schweden und Norwegen zwangen auch hier die Gewalthaber, den deutschen Städten in ihren Reichen große Freiheiten einzuräumen. Als sich die große Hanse nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts fest ausgebildet hatte, stand auch ihr Einfluß in den drei scandinavischen Reichen fest. Als sich unter Waldemar Atterdag in Dänemark die königliche Gewalt wieder mächtiger entwickelte, schloß sich die Hanse mehr an Schweden und Norwegen an. Waldemar aber nahm Gothland mit Gewalt, und besetzte Wisby. Dies war die älteste Factorei norddeutscher Kaufleute; die Deutschen waren in der Stadt so zahlreich wie die Eingebornen, und sie besaßen gleiches Bürgerrecht mit diesen. Gemeinschaftlich mit den Eingebornen hatten sie Waldemar abzuwehren gesucht, der die Mau-

ern Wisbys großen Theils schleifen und die Stadt plündern ließ. Sofort nahmen sich die Hansestädte (zunächst die des wendischen Drittels von Lübeck bis Colberg) der Sache an. Die wendischen Städte verbanden sich 1361 zur Kriegführung gegen Dänemark; die preußischen erklärten, eine Kriegssteuer zahlen, und während des Krieges nicht nach Dänemark handeln zu wollen. Unmittelbar an der Kriegführung nahmen auch Hamburg und Bremen und Kiel Theil. Dies ist der erste eigentlich Hansische Krieg, der die Eroberung Oelands und Gothlands für Schweden zur Folge hatte. Die hansischen Kriegsleute waren auf diesem Zuge von Johann Wittenburg, Bürgermeister von Lübeck geführt worden, und da der Zug nach Eroberung der Inseln an den dänischen Küsten von Unglücksfällen begleitet war, wovon man die Schuld dem Anführer beimaß, wurde dieser nach der Rückkehr in Lübeck auf offnem Markte enthauptet. Ein Friede mit Dänemark 1362 und bedeutende Vortheile in Schweden waren die Frucht dieses Kampfes. Waldemar benutzte die Friedenszeit, sich überall Verbündete gegen seine ehemaligen Feinde zu schaffen, und zog Kaiser und Pabst ins Interesse, so daß zuletzt die Hansestädte besorgt wurden und sich auf einem Städtetage in Cöln 1367 verbanden, den Krieg gegen ihre Widersacher gemeinschaftlich führen zu wollen. Alle an den norddeutschen Küsten gelegenen Städte traten in eine Verbindung gegen die Könige von Norwegen und Dänemark zusammen. Von Livland bis Zeeland waren alle dabei; alle stellten ihre Schiffe und Mannschaft, und zahlten redlich ihre Steuern. Auch die Fürsten von Meklenburg und Holstein hatten sich den Städten angeschlossen, und König Waldemar mußte fliehen. Er bewog den Kaiser zur Acht gegen die Städte; aber diese kehrten sich nicht daran. Henning von Podebusk, den Waldemar während seiner Abwesenheit zum Hauptmann des Reiches geordnet, suchte dem Andrang der Städte eine Zeitlang noch Stand zu halten. Aber die Städte waren überall glücklich. Gegen den König von Norwegen, der den Dänen beistand, verbrannten sie 200 von dessen Ortschaften, und zwangen ihn zum Frieden und zur Anerkennung Albrechts von Meklenburg als Königes von Schweden, so wie zu Bestätigung aller ehemaligen Rechte der Deutschen in Norwegen. Ebenso wurden 1268 die dänischen und schonischen Küsten verheert. Im J. 1369 eroberten die Städte Kopenhagen, Helsingör, Nyköping, Falsterbo und Ellholm, und plünderten die Inseln Amack und Hven, und die seeländischen Küsten. So waren sie Herren des Sundes und der festen Plätze in Schonen. Bei diesem Kriege war Hauptmann gewesen der Bürgermeister Bruno von Warendorp aus Lübeck; Flottenführer aber die lübischen Rathsherren Everhard von More und Gottschalk von Attendorn. Der Reichshauptmann von Dänemark fing schon 1369 Unterhandlungen an und 1370 kam der Friede zu Stande natürlich mit außerordentlich vortheilhaften Bedingungen für die Städte.

Gegen Deutschland hin haben die Hansestädte (weil sie da kein gemeinsames Interesse hatten) nie eine ähnliche gemeinsame Fehde geführt, wohl aber viele Einzelne. Auch gegen Rußland, England und Flandern kömmt nichts Aehnliches vor; weil hier die Parteien im Innern der Reiche der Hanse zu fremd blieben, und die Hanse ihre Zwecke durch bloße Handelsverbote in den Zeiten ihrer Macht immer erreichen konnte.

Die erste urkundliche, feste Verfassung scheint die große Hanse erhalten zu haben durch die erwähnte cölnische Conföderation von 1367. Die Landstädte nahmen, wenn sie auch in der Conföderation nicht besonders genannt werden, an derselben gewiß durch Zahlung des Pfundgeldes Theil, und die Grundlage der Verfassung war die bereits im Herkommen entwickelte.

Almälig bildete sich aber die Verfassung, der zu Folge ursprünglich alle eingeladenen Städte auf den Tagfahrten sich vertreten lassen konnten, dahin aus, daß die kleineren sich den größeren, benachbarten verbanden, ihnen einen Beitrag zu den Gesandtschaftsgeldern zahlten, und sich durch deren Boten vertreten ließen. Wovon weiter die Folge war, daß ihnen später auch das Recht, zu erscheinen, streitig gemacht wurde; endlich daß die meisten nicht mehr als Hansestädte betrachtet wurden.

Eine weitere Ausbildung der Verfassung war diese, daß Lübeck durch die Gewalt der Umstände almälig Haupt des Ganzen wurde. Cöln bestritt zwar als früher freie und ältere Stadt Lübeck fortwährend die Directorialgewalt, allein die geographische Lage war zu sehr für Lübeck.

Die höchste Bundesgewalt war in den Beschlüssen auf den Tagfahrten. An diesen nahmen aber trotz der allgemeinen Einladungen immer nur verhältnißmäßig wenig Städteboten Theil. Die Beschlüsse der Tagfahrten sollten zwar allgemeine Gültigkeit haben, allein man hatte doch im Einzelnen Mittel genug, sich der Folge zu entziehen, wo dies vortheilhaft war, besonders wenn ganze Drittel über solche Vortheilhaftigkeit einig waren. So daß also hauptsächlich nur solche Beschlüsse allgemeine Gültigkeit erhielten, die auch im allgemeinen Interesse waren.

Auf den Tagfahrten bestimmte man in der Regel zugleich, wenn die nächste gehalten werden sollte. Die Zwecke der Verbindung, die auf diesen Versammlungen verfolgt wurden, lassen sich nicht genau rubriciren, indeß doch einigermaßen unter folgende Ueberschriften bringen: a) Die Erhaltung und Erweiterung der in fremden Ländern erworbenen Rechte und Freiheiten. b) Die Erhaltung der freien Fahrt zu Lande und zur See. c) Die Austragung von Zwisten unter den Städten und unter den einzelnen Vereinen. d) Die Aufrechthaltung der Ruhe in den einzelnen Städten und Verhütung eigenmächtiger Regimentsänderung. — Zu Erreichung dieser Zwecke waren die den

Städten zu Gebote stehenden Mittel: Geld, Krieg, Handelsbann und Unterhandlungen.

Später verwandelte sich die Eintheilung in Drittheile durch Wegfallen des gothländischen Drittheils und durch Theilung des westphälisch-preußischen und wendisch-sächsischen Drittheils in eine Eintheilung in Viertel oder Quartiere. Das westphälische Quartier hatte Cöln, das preußische Danzig, das wendische Lübeck und das sächsische Braunschweig zum Hauptorte.

2) Die Eidsgenossenschaft der sieben friesischen Seelande.

Kaum waren Friesland und Sachsenland durch Karl den Großen unterworfen, als die Rächer und ehemaligen Glaubensgenossen der Sachsen, die Dänen oder Normannen, die nunmehr zum fränkischen Reiche gehörigen Küsten Frieslands bedrängten, besonders die westostlingischen und holländischen. Hatte nun früher schon die Rücksicht auf die Natur des Landes die Friesen hinsichtlich des Heerbannes weit bequemer gestellt als andere Stämme, so mußte man sie nun noch mehr von fernen Zügen befreien, damit sie um so besser die Küste wehren könnten. Die Stiftslande von Utrecht und die zeeuwisch-holländischen Landschaften bis zum Kineim wurden nach und nach zwar ganz (namentlich in Folge von Normannenzügen) in die fränkische Verfassung hereingezogen: nur erhielten sich in diesen Gegenden, namentlich in Zeeland und im Kennemerlande, doch mehr kleine Freie, später s. g. wohlgeborne Mannen als anderwärts. Dagegen nördlich des Kineim und in den ostflingischen Gegenden blieb, auch nachdem der Adel großentheils in Lehensverband eingetreten war, nachdem die Geistlichkeit große Herrschaften erworben hatte, die alte Verfassung; denn bei der Befreiung vom Heerbann waren die Lehensleistungen des friesischen Adels fast nur nominel, und die katholische Geistlichkeit trat hier ganz in die Fußtapfen der alten Volkspriester. Die Grafenrechte über die westflingischen Friesen erhielt der Graf von Holland; die über Drente, den Wester- und Ostergau (Westrachien und Ostrachien) der Herzog von Sachsen; die über die ostemsischen Friesen die Bischöfe von Münster und die von Bremen, von denen die letzteren diesen Grafenbann, als einen nicht zur Landeshoheit gewordenen, über die östlichste deutsche Friesenlandschaft (oder vielmehr friesisch-sächsische Landschaft), über Ditmarsen, bis in das 16te Jahrhundert bewahrten. Um die Mitte des 11ten Jahrhunderts erwarben die Bischöfe von Utrecht die Grafenrechte in Drente, welche friesische Landschaft aus den zwei Voigteien (Drosteien oder Castellaneien) Coeverden und Groeningen bestand. Die Grafenrechte im Wester- und Ostergau kamen ebenfalls an Utrecht, dann an Holland, dann wieder an Utrecht und endlich nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts (1165) fand durch kaiserliche Vermittelung ein Vergleich dahin statt, daß für den Wester- und Ostergau ein

Lehengraf bestellt wurde, der die Grafenrechte von Holland und Utrecht gemeinschaftlich zu Lehen erhielt. Dieser Umstand, daß in diesen Gegenden die Heerbannslast die Freien nie in Hörigkeit gedrückt hatte, und daß vom Flie (oder: Vlie) an bis zu Ditmarsen hin alle Friesen unter geistlichen Herren standen, oder doch wenigstens so nur unter weltlichen, daß es diesen Fürsten nicht einfallen konnte, ihre Grafenrechte zu einer Landeshoheit auszubilden, dies gab den friesischen Verhältnissen eine überall andere Entwickelung als den in anderen deutschen Gegenden. Auch die westflingischen Friesen erwehrten sich lange der holländischen Landeshoheit. Aber alle Friesen hatten für ihre Freiheit gegen die benachbarten Fürsten harte Kämpfe zu bestehen, und während derselben wuchs allmälig Friesland in einen Bund, in eine Eidsgenossenschaft der 7 Seelande zusammen; welche sieben Seelande waren: 1) das westflingische Land oder Westfriesland; 2) der Westergau nebst einigen kleinern sich anschließenden Landschaften; 3) der Ostergau nebst einigen kleineren sich anschließenden Landschaften; 4) Drente (d. h. die Drostei Coevorden) und einiges dazu haltende; 5) Groeningen und mehrere dazu haltende Landschaften; 6) Emden und das Emsiger-, Aurich und das Brokmer-, dann das Ostringer-, Harlinger- und das Norderland; 7) Rüstringen mit dem Wanger- und Butjadingerland, und einigen andern dazu haltenden Gegenden.

Von den vielen Kämpfen der Friesen mit den Fürsten, welche die Grafenrechte ausübten, sind besonders vier auszuzeichnen. a) Der der westflingischen Friesen gegen Holland bis zu ihrem Unterliegen gegen Ende des 13ten Jahrhunderts; b) der der Drentener gegen Utrecht zu Ende des 12ten und zu Anfang des 13ten Jahrhunderts; c) der der Stedinger (ein wie es scheint nicht reinfriesischer Stamm, sondern Theil der altsächsischen Eroberung gegen Friesland vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte vierte Auflage 2r Th. S. 348) gegen Bremen und Oldenburg im 13ten Jahrhundert; und d) der Kampf der Westergauer, Ostergauer und Gröninger gegen Holland und gegen die Häuser Sachsen und Burgund im 14ten und 15ten Jahrhundert. Ein fünfter Kampf der Friesen um ihre Freiheit, der der Ditmarsen gegen Holstein, gehört nicht hieher, weil die entscheidenden Begebnisse in das 16te Jahrhundert fallen, und eines sechsten, des Kampfes der an Schleswigs Westküste und auf den benachbarten Inseln wohnenden Nordfriesen gegen Dänemark gedenken wir nur in der Note, weil er nicht der deutschen Geschichte angehört. Weder Stedinger noch Ditmarsen noch Nordfriesen gehörten zu den Seelanden.

Die Kämpfe der westflingischen Friesen beginnen fast mit dem Ursprung der Grafschaft Holland, und sie dauern bis gegen das 14te Jahrhundert. Diese Friesen fanden mehrfach Unterstützung an holländischen Grafensöhnen, die sich an ihre Spitze stellten, so 1132 Flo-

ung der Schwarze, der Bruder Graf Dietrichs VI. Ein Vergleich der Friesen mit dem Grafen kam im Jahre 1091 zu Stande; aber schon 1099 begannen die Kämpfe wieder, und dauerten bis Graf Florens III. 1134 Land unterwarfen hatte. Bereits 1196 nahmen aber die Streitigkeiten wieder einen Anfang gegen Florens's Sohn, Graf Dietrich VII; an die Spitze der Friesen trat dabei Dietrichs Bruder, Wilhelm. Im folgenden Jahre wurde Friede, und Wilhelm wurde holländisch-utrechtischer Archidiakonus im Wester- und Ostergau. Die westflingischen Friesen erhielten dadurch eine sehr gesicherte Stellung, und behielten sie, als sich Wilhelm gegen seine Schwägerin und deren Schwiegersohn zum Grafen von Holland aufwarf, wobei ihm die westflingischen Friesen wesentliche Dienste leisteten. Die Archidiakonatsschaft im Wester- und Ostergau ging nachher ein; die geistlichen Gerichte wurden vom Grafen von Holland oder vom Bischof zu Utrecht oder von deren Boten jährlich gehalten; im übrigen war das Land frei beim Rechte. Als Wilhelm II. von Holland 1247 König in Deutschland gegen Friedrich II. geworden (s. oben S. 264), standen ihm die Friesen treulich bei zu Erkämpfung der Krone. Nachher suchte er im westflingischen Friesland wieder seine gräfliche Gewalt in weiterem Umfange geltend zu machen, und ordnete Gerrit van Hemsterk als Voigt im Kennemerlande mit dem Aufgebotsrechte; zugleich ließ er eine neue Pfalz in Alkmaer bauen. Die neue Burg erschien den Friesen als Zwingburg; aber am 11ten May 1154 schlug Wilhelm die Friesen gänzlich, und verwüstete die Grenzlandschaften; die Friesen jedoch fügten sich nicht. Während des ganzen Jahres 1255 trotzten sie; der weiche, grundlose Boden ihres Landes half ihnen. Wilhelm beschloß nun einen Winterangriff, und ließ zugleich östlich von Alkmaer eine zweite Zwingburg anlegen, die Teerenburg. Zu Weihnachten hatte der König 30,000 M. bei Alkmaer und wartete den harten Frost des Januar 1256 ab; dann drang sein Heer in zwei Haufen, deren einen er selbst gegen die Hauptmacht der Friesen bei Hoogwoude führte, vor. Den andern Haufen führte Willem van Brederode gegen die Drechterfriesen, und dieser war glücklich. Der König aber wagte sich am 20ten Januar zu kühn auf dem Eise vor auf schwerem Roß, in voller Rüstung und brach in das Eis. Trotz allen Wirrens ward er erschlagen. Sein Heer zerstreute sich, und die nächsten Zeiten waren für das holländische Grafenhaus so bedrängt, daß an einen Rachezug sobald nicht zu denken war *). Das westflingische Friesland war also

*) Wenige Jahre vorher fällt der unglückliche Zug König Abels von Dänemark gegen die Nordfriesen. „Herzog Abel von Schleswig bestieg den dänischen Thron am 1ten Nov. 1250, nachdem er sich an König Erich des scheußlichsten Brudermordes entweder schuldig oder doch bei allem Volk verdächtig gemacht hatte. Die Ausschreibung einer außerordentlichen Schatzung war nothwendig, und wurde von den Reichsständen auf einem Herrentage bewilligt. Auch von den Friesen

zunächst völlig frei, sogar von der Landgrafschaft der Hollandsgrafen, und die Friesen waren überhaupt dem Dienstadel so feindlich wie später die Schweitzer, so daß sich von ihnen auch in ähnlicher Weise wie von diesen ein ähnlicher Geist über die Nachbarlandschaften ausbreitete. In diesem Geiste unternahmen 1268 die Bauern in Kennema-

ward sie verlangt. — Sie konnten mit Recht sie ganz ablehnen, was sie jedoch nicht thaten, indem sie vielmehr nur den vollen Belauf der ihnen auferlegten Steuer zu zahlen sich weigerten. — Die Weigerung brachte den ehrgeizigen und herrschsüchtigen König, der als Herzog von Schleswig in einer längeren Reihe von Jahren die trotzigen Marschbewohner näher kennen gelernt hatte, in vollen Zorn. Er beschloß, dieselben zur Unterthänigkeit zu zwingen, in welchem Beschlusse er von Einwohnern des Herzogthums, die mit neidischen Blicken die Vorrechte und Freiheiten der benachbarten Harden betrachteten, nicht wenig bestärkt wurde. Die übermüthigen Leute der Außenlande sollten mit gewaffneter Hand unterworfen und als Aufrührer und Unruhstifter auf das härteste gezüchtigt werden. Im Winter 1251 — 52, als die Gewässer fest zugefroren waren, wurde zur Ausführung des gefaßten Planes geschritten." Abel zog mit seinem Heere nun zuerst unter den Nordfriesen gegen die Eiderfriesen; allein sie drängten ihn tapfer zurück; Thauwetter trat ein; das Eis brach; mit. größtem Verlust zog der König ab. Im Juny 1252 machte Abel einen neuen Versuch, und es gelang ihm, ein festes Lager südlich von Oldenswort in Eiderstedt zu beziehen, von wo aus er im Lande heerte, bis die Eiderfriesen aus den Nordharden Beistand erhielten. „Das setzte die Eingesessenen des Strandes ebenfalls in Bewegung, und jetzt traten am siebenten Tage die sämmtlichen Siebenharden auf ihrer alten Dingstätte am Bauermannswege zusammen, die kraftvollsten Maßregeln zur Errettung des Vaterlandes berathend und beschließend. Kaiser Karl glorreichen Andenkens, — so sprach man hier aus einem Munde, — hat alles Friesenvolk, das rühmlichst als Heerschild ihm gedient, mit Gerechtigkeiten und Freiheiten herrlich begabt: Kein Fürst kann es zu Schatzungen und Dienstbarkeit zwingen. König Abel sollte sterben, oder jeder Friese in seiner edlen Freiheit untergehen: das war der einmüthige Beschluß. Mit der Ausführung ward danach keinen Augenblick gesäumt. Bald war alle wehrhafte Mannschaft sämmtlicher Harden um ihre Fahnen versammelt, und zog von der Geest nach Eiderstedt nördlich hinüber, wo die ihrer harrende Mannschaft aller westlich vom königlichen Lager wohnenden Eiderfriesen zu ihnen stieß. Das Heer war vereinigt um die Bildsäule des nordfriesischen Schutzpatrons, St. Christians, die auf einem Wagen einhergefahren ward, und alle schwuren, das Bild, wenn ihnen der Sieg zu Theil würde, auf das allerbeste vergolden zu lassen." Der König sollte in seinem Lager überfallen werden; konnte sich aber noch an die Eider zurückziehen, wo er zur Ebbezeit ankam, und sich nicht einschiffen konnte. Sein Nachtrab ward zuerst geschlagen; dann beim weiteren Rückzug bei Haarbleck der ganze Zug, und auf der Flucht auf dem Milderdamme ward König Abel von einem Rademacher aus Petworm, Wessel Hummer, mit der Axt erschlagen; am 29ten Juny 1252. Die Unterwerfung der Nordfriesen hatte dann im folgenden Jahrhundert nach mannichfachen Kämpfen statt von 1344 —

von einem Aufstand, vor welchem die Junker nach Haarlem flüchteten. Gijsbert II. von Amstel trat an ihrer Spitze um Privatrache an einzelnen adeligen Familien Hollands zu nehmen; sogar Utrecht wurde eingenommen und die Stadtjunkerschaft vertrieben. Ebenso in Amersfoort. Allein die Vertheidigung Haarlems durch den Junker Jan Persijn brach die Macht der trotzigen Bauern, die zuletzt hart verfolgt hinzogen. Amersfoort unterwarf sich wieder dem Bischof; einige Jahre später wurde auch Utrecht wieder genommen, was für diese Gegenden leicht dasselbe hätte werden können, was nachher Zürich den Schweizern ward. Im Kennemerlande gewann später Graf Florenz die Bauern so für sich, daß ihn der Adel spottweise „den Kerle Gott" nannte. Sobald aber Florenz wieder auf die Anhänglichkeit der Kennemer rechnen konnte, begann er 1272 den Bijnenkorfkrieg endlich gegen die westflingischen Friesen, die er Jahr für Jahr mit Heerung überzog. Ein 1282 bei Hoogwoude gefangener alter Friese brach den Volkseid, und verrieth die Stelle, wo König Wilhelm begraben lag. Im Jahre 1287 brach eine mächtige Ueberschwemmung die Kraft des westflingischen Friesland; Dirck van Brederode, im Auftrag des Grafen, unterwarf die Landschaft der holländischen Landeshoheit, und Florenz baute dann vier feste Schlösser im Lande (Medemblik, Enigenburg, Middelburg und Ryenburg). Da die Zeit der Adelsbildung schon großen Theils vorüber war, schichten die westflingischen Friesen trotz ihres Unterliegens unter die Landeshoheit ihre Bauernfreiheit. Sie blieben „wohlgeborne Mannen."

Lehensgrafen des Stiftes von Utrecht über den südlichen Theil des Gaues Drente waren die Drosten oder Castellane von Coeverden. Sie waren gegen Ende des 12ten Jahrhunderts aus der Familie van Borculo: Herr Floris van Borculo aber kam in höchst unangenehme Collisionen mit Balduin, der aus dem Grafengeschlecht von Holland und Bischof von Utrecht war; denn Balduins Bruder Otto hatte die Grafschaft Bentheim erworben, und mit ihr Besitzungen unter der Drostei Coeverden. Trotz dem verlangte er von Floris eine Behandlung als stehe er höher. Otto ward von dem Bischof begünstigt; wie es scheint wollten sie Floris placken bis er auf die Lehensgrafschaft verzichtete, damit diese an Otto gegeben werden könnte. Floris aber hielt Stand; endlich sprach Balduin den Bann gegen ihn aus, zog gegen ihn, brachte Coeverden zur Ergebung und übergab bald hernach die Drostei an Otto. Für Floris stand aber in Kurzem die ganze Drostei unter den Waffen, und auch die Groe-

1374. Vorzüglich brachen auch hier einige große Ueberschwemmungen (die Mantränke von 1354 und eine zweite im Dec. 1362) die Kraft des Landes.

Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze von Dr. A. L. J. Michelsen. Schleswig 1828. 8.

ninger schlossen sich an, erschlugen den Schultheißen des Bischofs, und erimirten ihre Stadt; Coeverden, was sich für Otto hielt, ward niedergebrannt, und ein Kampf entspannn sich für den alten Zustand des Landes gegen die holländisch-utrechtische Partei, dessen Wechselfälle wir hier nicht verfolgen können. Der Kampf überdauerte die Lebenszeit des Bischof Balduin († Apr. 1196). Bei der nächstfolgenden zwiespaltigen Bischofswahl waren die Drentener mit Overyßel, Groeningen und Geldern für Arnold von Isenburg gegen Dietrich von Holland den Bischof der anderen Partei. Die Schlacht am Heimenberge bei Rheenen zwischen der geldrischen und der holländischen Partei entschied nichts, und unter der beiden Gegner einmüthig erwähltem Nachfolger, Dietrich von der Aare, unterwarfen sich die Drentener und Groeninger mit Beibehaltung ihrer alten Verhältnisse, jene unter der Drooſtei Herrn Rudolfs van Vorenburg (des Sohnes von Floris); diese erhielten ihren eignen Castellan. Auch nach Dietrichs Tode 1212 blieben unter Bischof Otto von Geldern die Verhältnisse dieselben, bis unter Bischof Otto von der Lippe, der 1216 folgte, das Groeninger Geschlecht der Gelkingen mit Hülfe des Castellans Rudolf von Coeverden, den bischöflichen Castellan aus Groeningen vertrieb, und als dieser wieder eingesetzt wurde, mit Hülfe Rudolfs Groeningen belagerte im Sommer 1226. Bischof Otto glaubte der Stadt zu Hülfe ziehen zu müssen, und mit ihm waren die Grafen von Holland, Geldern, Cleve und Bentheim, so wie Hülfszüge von Cöln und Münster. Rudolf hob die Belagerung Groeningens auf, zog nach Coeverden zurück und am 1ten Auguſt, dem Tage nach seiner Rückkunft, zog schon das bischöfliche Heer unter dem Venner von Utrecht, dem Herrn van Goor, heran. Allein es begann den Kampf auf einer von Sumpf umgebenen Stelle an der Vecht, und viele sanken durch die schweren Waffen in den Moraſt, so daß die leichten Drentener Weiber sie erschlagen konnten. Rudolf siegte mit seinen tapferen Landleuten, die ihn als ihren Vorfechter gegen das Umsichgreifen der Bischöfe von Utrecht betrachteten, völlig, und verfolgte die ganze Nacht den Feind. Der Bischof selbst aber war in Sumpf gerathen und gefangen worden, worauf ihn die Drentener scalpirten und in altgermanischer Weise zu Tode marterten. Weit über 400 adelige Herren hatten in dieser Schlacht den Tod gefunden. Der Graf von Geldern war unter den Gefangenen.

Bei der neuen Bischofswahl wählte man den kühnen Wilbrand von Oldenburg (Bischof von Paderborn); alle hofften in ihm einen Rächer an den Frieſen zu gewinnen. Er sprach über Rudolf von Coeverden die Acht aus, und belegte Drente mit dem Interdict. Im Jahr 1227 zog er gegen die Landschaft, die (obwohl wohl gerüstet) sich zu gütlicher Unterwerfung erbot, welche der Bischof auch unter

der Bedingung annahm, daß Rudolf Coeverden und Laren übergäbe; die Drosstei zur Disposition des Martinsstiftes in Utrecht stellte; 3000 Mark Schadenersatz zahlte; auf seine Kosten 100 Junker in Livland streiten ließe; und ein Benedictinermünster mit 25 Stellen stiftete. Rudolf ging alles ein. Laren ward zerstört; Coeverden mit utrechtischem Volke besetzt; auch die übrigen Bedingungen wurden erfüllt, so weit sie in Anwesenheit des utrechtischen Heeres erfüllbar waren. Kaum aber war das utrechtische Heer dann abgezogen, so griff Rudolf wieder zu den Waffen, überfiel die Burg von Coeverden und metzelte die Besatzung nieder. Hierauf zog der Bischof im Winter 1228 gegen Drente. Plötzlich eintretendes Thauwetter zwang ihn zu schleunigem Rückzug aus dem Sumpflande. Im Sommer zog er von neuem in das Land und gestand Rudolf 14tägigen Waffenstillstand zu, während dessen Schiedsrichter vermitteln sollten. Ohne freies Geleit gesucht zu haben, kam Rudolf in dieser Waffenstillstandszeit an des Bischofs Hof, um sich mit diesem persönlich zu besprechen, wurde aber vom utrechtischen Adel gegen den Willen des Bischofs ergriffen, verurtheilt und nebst seinem Neffen, Henrik van Gransdorp, gerädert. Unruhen in dem Niederstift riefen den Bischof dann ab, und die Drentener setzten ihre Empörung fort, und fanden dabei Hülfe bei den Groeningern, welche ihren Castellan wieder vertrieben. Der Bischof zog 1231 gegen Groeningen, sammelte im westerlauerschen Friesland ein Heer, und brannte Coeverden nieder, konnte aber die Burg, welche auch aus der münsterschen Diöces herbeieilende Friesen vertheidigten, nicht bezwingen. Er zog sich zurück, und starb ohne etwas bedeutendes ausrichten zu können im July 1233 in Zwolle. Bald hernach verbreitete die Niederlage der Stedinger Schrecken unter allen Friesen, und die Drentener fanden keine Hülfe mehr bei den Friesen in der münsterschen Diöces; da suchten sie bei Wilbrands Nachfolger Bischof Otto III. Frieden, und erhielten diesen leicht, weil die Kämpfe mit ihnen das Bisthum in tiefe Schulden gestürzt hatten. Sie unterwarfen sich und bauten an der Stätte der Ermordung des Bischof Otto II. das Kloster Assen.

Die Stedinger wohnten in der bremischen Diöces an der Hunte, Jahde und dem Meere. Die Grafenrechte in ihrer Landschaft standen dem Bischof von Bremen zu, der sie durch den Grafen von Oldenburg üben ließ. Dieser ganz in ähnlicher Weise wie der Graf von Holland bei den westflingischen Friesen, suchte seine Gewalt durch Burgen, die er im Stedingerlande bauen ließ, zu befestigen. Die Landbewohner brachen diese Burgen, und zogen Dämme und Gräben so, daß ihr morastiges Land schwer anzugreifen war. Leider aber kamen sie mit ihrer eignen Geistlichkeit in Kampf, welche am Erzbischof Hartwig von Bremen Hülfe fand. Bei den Stedingern hatte sich

manch heidnisches Zauberwesen erhalten; dies benutzte man*), und nachdem die benachbarten Fürsten umsonst die Stedinger zu bezwingen versucht hatten, ließ Gregor IX. das Kreuz gegen sie predigen. Sie wurden nun geschlagen, und Erzbischof Gerhard (von der Lippe), der wahrscheinlich den von den Drenterfriesen erschlagenen Otto von der Lippe an den Stedingern rächen wollte, war schon dabei, die Dämme des Meeres durchstechen und das ganze Stedingerland unter Wasser setzen zu lassen, als Herzog Otto von Braunschweig den Stedingern aus Haß gegen den Erzbischof zu Hülfe eilte; den Erzbischof nöthigte, sich gegen ihn zu wenden, und dadurch den Stedingern möglich machte, den Grafen Burkart von Oldenburg mit 200 Reisigen bei Himmelskamp zu erschlagen. Otto von Braunschweig ward nun durch kirchliche Mahnungen zur Ruhe gebracht und 1234 zog ein neues Kreuzheer (von den Fürsten von Brabant, Holland, Cleve, Geldern, Lippe und von vielen Herren vom Adel aufgebracht) an 40,000 Mann stark gegen die Stedinger, die sich unter ihren Gewaltigern (Podestaten) Bolke van Bardenfleet, Thammo van Huntorp und Detmar van Dieke auf das Tapferste wehrten, bis sie am 28ten May 1234 bei Altenesch gänzlich unterlagen. Viertausend von ihnen wurden erschlagen. Die Tapfersten der übrigen flohen zu den Friesen in der münsterschen Diöces; nur der moralisch-armseligste Theil des Stammes blieb und unterwarf sich den Kirchenbußen und der Landeshoheit der benachbarten Fürsten.

Die Unterwerfung der Stedinger hob dann auch den Zusammenhang der Seelande mit den weiter östlich wohnenden Wurstfriesen, mit den Ditmarsen nnd Nordfriesen auf.

Die Wester- und Ostergauer, die Drentener, Groeninger, und die Ostfriesen bis zur Jahde blieben bei ihrem alten Volkswesen unter holländisch-utrechtischen und unter münsterischen Lehensgrafen (Castellanen, Drosten), deren Einfluß aber sehr gering war, außer wo sie selbst Edle des Landes und reich begütert waren. Adel, Geistlichkeit und freie Leute blieben in den friesischen Bünden; in den einzelnen Landschaften gesondert, oft in Fehde mit einander und in ewigem Kampfe unter sich und mit den Elementen; aber gegen außen zusammenhaltend.

*) Albertus Stadensis ad a. 1234: „nam sicut probatum est super eos, et per Mindensem, Lubecensem, Racisburgensem episcopos Papae auribus intimatum, ipsi (Stedingii) doctrina matris ecclesiae penitus vilipensa, ipsius libertatem conculcaverant, nulli parcentes sexui vel aetati. Quaesierant responsa daemonum, simulacra fecerant cerea, consulentes etiam in suis spurcitiis erroneas pythonissas, et quod deterius est omnibus, viaticum salutis aeternae horribilius, quam deceat exprimi, pertractantes, clericos etiam et religiosos impie lacerantes cruciabant omni genere tormentorum. Nec propria eis sufficit perditio, sed omnes, quos poterant, et maxime rusticos in foveam suae perfidiae secum trahere nitebantur.“

So behaupteten dieſe Landſchaften das ganze 13te Jahrhundert hindurch ihre alte Volksfreiheit unter eignen Richtern (Aſega, Grietmannen) und Gewaltigern (Podeſtaten) oder Häuptlingen. Auch mit Seeräubern hatten dieſe Frieſen harte Kämpfe.

In Staveren waren holländiſche Caſtellane geblieben, und ſeit 1309 machte Graf Wilhelm III. von Holland (aus dem Hauſe d'Avesnes) Verſuche, altholländiſche Anſprüche auf Weſter- und Oſtergau weiter geltend zu machen. Bei dieſen Zügen der Holländer zeigten ſich nun die weſtflingiſchen Frieſen bereits als treue Helfer der Holländer, und gegen dieſe wendete ſich deshalb auch am meiſten der Grimm der oſtflingiſchen Frieſen, beſonders gegen Enkhuiſen. Die Holländer erreichten nichts, bis ſich mehr und mehr die Parteiungen des frieſiſchen Adels in Schieringer und Vetkooper entwickelten, und die Hollandsgrafen hofften, aus dieſem Zwieſpalt Nutzen ziehen zu können. Graf Wilhelm ließ ſich von König Ludwig die gräflichen Rechte im Weſter- und Oſtergau von neuem ertheilen; doch war Alles umſonſt. Auch der Graf von Geldern ſuchte Erwerbungen zu machen, und ſchlug die Frieſen 1323 bei Vollenhoven; aber der Sieg kam ihm ſo theuer zu ſtehen, daß er von weiteren Angriffen auf dies trotzige, eiſenfeſte Frieſenvolk abſtand. Dieſe Verſuche der benachbarten Fürſten, Friesland ihrer Landeshoheit zu unterwerfen, machte daß im Auguſt 1323 ein großer Landtag aller freien Frieſen zu Upſtalsboom zu Stande kam. Auch die Drentener waren ſchon ſo entfremdet dem frieſiſchen Gemeinweſen, daß ſie nicht mehr Theil nahmen; aber Weſter- und Oſtergauer, Groeninger und Oſtfrieſen kamen. Es erſchienen Geiſtliche und Edle für ſich und ihre Hinterſaſſen, es erſchienen die freien Männer, ſo viele ihrer kommen wollten, oder wenigſtens als deren Vertreter aus allen Diſtricten die Aſega und Grietmannen (consules terrae), und ſo erneuerte man den alten Bund der frieſiſchen Seelande, ſo viele deren noch übrig waren. Die Verbündeten geſtanden den benachbarten, mit den Grafenrechten beauftragten Fürſten das Recht zu, die großen Landgerichte zu halten, und die Aſega zu beſtätigen. Sonſt Nichts.

Graf Wilhelm IV., der immer noch an Erreichung ausgedehnterer Herrſchaft dachte, zog 1345 nochmals gegen die Weſtergauer mit einem mächtigen Haufen. Seine Leute landeten einzeln, wie ſie in die Nähe von Staveren kamen; zuerſt einige bei Zuydſinna. Dieſe begegneten einem frieſiſchen Haufen, den ſie in das benachbarte Kloſter des heiligen Odulf zurücktrieben, wurden aber ſelbſt zurückgeſchlagen, eben als der Graf mit 500 Mann ans Land geſtiegen war. Durch ſeine Kühnheit ließ ſich Wilhelm in den Kampf hineinreißen, ward umringt und von den Frieſen erſchlagen. Sie ſchnitten ſeinem Leichnam das Haupt ab, und feierten ſpäter jährlich am 27ten Sept. (dem Tage des Treffens) ein Siegesfeſt; welche Sitte noch im 17ten Jahrhundert beobachtet ward.

Nach Wilhelms IV. Tode erbte durch seine älteste Schwester, Margaretha, die holländisch-hennegauische Herrschaft an Baiern; die Baierherzoge aber hatten so viel mit den Parteien in Holland und Hennegau zu thun, daß sie an Unternehmungen gegen die Friesen lange nicht denken konnten. Diese lebten also ungestört, und in dieser Ungestörtheit entwickelten sich die Parteien der Schieringer und Vetkooper über das ganze Land auf das Leidenschaftlichste.

Erst 1395 wurde an einen Rachezug gegen Friesland gedacht. Der Zug des Grafen von Nevers gegen die Türken gab Veranlassung zu diesem kriegerischen Unternehmen des Herzog Albrecht und seines Sohnes Wilhelm. Der Zug wurde 1397 ausgeführt. Aus Frankreich, England und Niederdeutschland schlossen sich Ritter an, um den friesischen Bauernadel zu demüthigen; schon im Jahre 1396. Der Graf von St. Pol führte die Franzosen; der Graf von Cornwallis die Engländer. Da der Bischof von Utrecht den Durchzug verweigerte, schiffte das Heer von Enkhuisen über auf mehreren tausend Fahrzeugen. Man landete bei Kuinder am 24ten September. 6000 Friesen widersetzten sich der Landung, unterlagen aber im Gefecht, da der Herr van Kuinder in der Schlacht zu den Holländern überging. Wie die Schweitzer bei St. Jacob an der Birs, ließen sich die Friesen alle niederhauen, ohne zu weichen; 50 Verwundete waren am Ende die einzigen Gefangenen; alle übrigen waren erschlagen. Ihr Anführer war Juwo Juwingha van Bolswaert. Die feindliche Uebermacht unterwarf den ganzen Wester- und Ostergau, holländische Bailluws traten an die Stelle der zeitherigen Podestaten und die Friesen sollten hinfüro dem Grafen eine geringe Häuserſteuer zahlen. Als nun aber durch den Einfluß des jungen Herzog Wilhelm nur Hoeks zu Bailluws in Friesland ernannt wurden, ergrimmten die Kabeljauws, und reitzten die ihnen befreundeten Schieringer zum Widerstande in Friesland. Die Vetkoopers schlossen sich ganz an die Hoeks und an Holland an, und so wurde der Kampf dieser Adelsparteien zugleich ein Kampf um die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der friesischen Lande. Wir können die einzelnen Wechselfälle dieses Kampfes hier nicht verfolgen. Albrecht starb vor Beendigung desselben 1404 und Wilhelm verlängerte einen Waffenstillstand, der eben bei seines Vaters Tode den Krieg unterbrach, mehrfach bis auch er starb 1417, in welchem Jahre König Sigmunt den Friesen ihre alten Privilegien und Freiheiten bestätigte, Friesland zur Reichsvoigtei erklärte, und versprach, er wolle diese Landschaft nie vom Reiche verpfänden noch veräußern. Auch versprach er die hergebrachte Verfassung der Friesen zu schützen, sowohl hinsichtlich ihrer Freiheit vom Reichsdienst als hinsichtlich ihrer herkömmlichen Behörden und der Rechtsverfassung. Dafür verlangte er jährlich von jeder friesischen Haushaltung einen Kaisergroschen. Durch den Kaiser selbst in ihrer Freiheit anerkannt, widerstrebten die Friesen von dem an in jeder Weise den Holländern. Die

Parteikämpfe in Friesland erlangten aber bald neue Heftigkeit. Ein oſtfrieſiſcher Häuptling, Focko Ukena*), war der mächtigſte in dieſer Zeit unter den Vetkoopern; Sicko Siardama aus dem Weſtergau, war Hauptführer der Schieringer. Der letztere wurde im May 1420 geſchlagen, und hielt nur noch Staveren und Schlooten, als ihm Herzog Johann von Baiern-Holland unter Hendrik van Reneſſe ſo bedeutende Hülfe ſandte, daß Focko Ukena geſchlagen wurde, und nach Oſtfriesland zurückging. Dann aber ſchloſſen ſich noch im Aug. 1420 alle frieſiſche Parteien zuſammen gegen die Fremden, indem ſie in dem Leeuwaerder Frieden eine allgemeine Amneſtie, Zurückrufung aller Vertriebenen, Reſtitution der Güter und Entfernung aller fremden Kriegsleute als Bedingungen ſetzten.

Der Friede dauerte freilich nicht lange. Die Schieringer ſchloſſen ſich wieder an Herzog Johann an und Oſtfrieſen und Groeninger mußten im Frieden von 1421 (Sept.) die holländiſche Herrſchaft über Weſter- und Oſtergau anerkennen. Die Erbauung einer landesherrlichen Veſte an der Lemmer brachte indeſſen die Unterworfenen zum Aufſtand, und dieſe wollten wohl Herzog Johanns Rechte noch anerkennen, aber keine Burgen in ihrem Lande dulden. Die Häuptlinge, welche, wie Siarda und Hermana, dieſem Bündniß nicht beitraten, ſondern zu Holland hielten, wurden in die Volksacht erklärt, und dadurch zum Beitritt genöthigt. Focko Ukena half wieder gegen Holland; Johann drohte, aber that nichts und alle Seelande waren wieder frei.

In dieſer Freiheit behaupteten ſich die Frieſen nachher bis Holland durch das burgundiſche Haus an das Habsburgiſche gekommen war. Kaiſer Friedrich III. beſtellte 1489 den Herzog Albrecht von Sachſen als Handhaber der gräflichen Rechte im Weſter- und Oſtergau. Die Frieſen proteſtirten, und wählten 1492 den Podeſtaten Jewe Dekama, um die Stelle eines kaiſerlichen Statthalters bei ihnen zu verſehen. Nun übertrug Kaiſer Maximilian dem Herzog Albrecht 1495 die Grafſchaft in Weſter- und Oſtergau erblich und dehnte dieſe Grafſchaft 1498 über alles Land weſtlich der Ems aus. Die Frieſen empörten ſich, wurden grauſam unterworfen und ihr Geſandter Deruwe Galama ward enthauptet. Die Groeninger ſuchten nun um ihre Freiheit zu retten, die alten Verhältniſſe mit Utrecht wieder vor, und erbaten von Utrecht einen Podeſtaten. Der Häuptling Edzard, welcher die Häuptlingsgebiete Oſtfrieslands als Grafſchaft unter ſich vereinigt hatte, ſchloß ſich den Groeningern an; aber Alles war umſonſt. Nach

*) Er war von geringer adeliger Herkunft aus Ebermohr oder Neermohr, hatte aber durch zwei Heirathen bedeutende Güter im Groeningerlande, und durch Tapferkeit und Kriegserfahrung großes Anſehen bei ſeinen oſtfrieſiſchen Landsleuten erlangt, ſo daß ſeine Söhne wieder in die mächtigſten Familien heiratheten.

Albrechts Tode (1500) kam die Grafschaft in Friesland westlich der Ems an dessen Sohn, Herzog Heinrich, der sie seinem Bruder Georg verkaufte, und Edzard wurde durch Oldenburg und Braunschweig so gedrängt, daß er sich zuletzt fügen, und den Enkel Maximilians, den Erben der burgundisch-holländischen Ansprüche an Friesland (nachmals als Kaiser: Karl V.) als Landesherrn von Friesland westlich der Ems unter dem Titel eines Reichsvicares anerkennen mußte, denn Herzog Georg (von Karl van Egmond dem damaligen Herzoge von Geldern und von den empörten Friesen hart gedrängt) hatte 1515 seine Rechte an den Habsburger Karl verkauft für 350,000 rhein. fl. Edzard ward burgundischer Vasall.

Des letzteren Grafschaft in Ostfriesland war so entstanden, daß jener Focko Ukena alle Häuptlinge und Gemeinden Ostfrieslands mit Ausnahme des Rüstringerlandes unterdrückte 1428. In Rüstringen aber gebot ein Häuptling, der sein Schwiegersohn war, Sibeth Papinga. Die Ostfriesen befreiten sich dann mit Hülfe Hamburgs, Bremens und Oldenburgs von diesen Häuptlingen, aber ein anderer Häuptling Edzard van Grethsyl erhielt nun freiwillig 1430 eine ähnliche Gewalt in Ostfriesland, was jetzt eines monarchischen Momentes bedurfte. Edzards Bruder, Ulrich, erhielt 1454 Ostfriesland als Reichsgrafschaft von Friedrich III. zu Lehen, und auf diesen folgte Graf Edzard I., von welchem schon die Rede war. Nur in Rüstringen auf der linken Seite der Jahde hielten sich eigne Häuptlinge, die sich dadurch schützten, daß sie 1502 ihre Herrschaft Jever von Burgund zu Lehen nahmen. Während der Bedrängung Edzards durch die Grafen von Oldenburg eroberten diese letzteren das Budjadingerland und behielten es.

3) Der rheinische Städtebund.

Sowohl die Interessen, die diese Eidsgenossenschaft begründeten, als die Form der Verbindung sind denen sehr ähnlich, die uns bei der Hanse bereits begegnet sind, so weit die Hanse sich auf einheimisch deutsche Verhältnisse bezog; denn allerdings solche Beziehungen wie die Hanse zu Nowgorod, Wisby, Bergen, London und Brügge hatte der rheinische Bund nicht. Er war eine Eidsgenossenschaft gegen Handelsbedrückungen. Dieser Aehnlichkeit wegen, und weil aus dem Leben des rheinischen Bundes kein bleibendes Resultat, wie aus dem der Hanse, das Mittelalter überdauert hat, fassen wir uns in Beziehung auf denselben kürzer.

Den rheinischen Städtebund veranlaßte zuerst der neue Rheinzoll, welchen Dietrich von Katzenellenbogen bei dem von ihm erbauten Rheinfels forderte; Arnold vom Thurn aus Mainz brachte die Verbindung zu Stande, und Wilhelm von Holland bestätigte sie 1255; die Städte nicht blos am Rhein, von Basel bis Wesel gehörten dazu,

ſondern auch weit vom Rhein abliegende, wie Nürnberg und Regensburg, ſchloſſen ſich temporär an, und Zweck war, den Landfrieden und die alte Freiheit des Handels gemeinſam zu ſchützen. Doch iſt der Bund, ungeachtet anfangs faſt alle benachbarten Landesherren (Gerhard von Mainz, Kunrat von Cöln, Arnold von Trier, Jakob von Metz, der Abt von Fulda, der Pfalzgraf Ludwig, die Wildgrafen u. ſ. w.) beizutreten gezwungen wurden, nie politiſch recht wichtig geworden. Die Städte lagen über ein zu weites Terrän zerſtreut, die Intereſſen waren zu verſchieden, und beſonders dadurch ging die Verbindung zu Grunde, daß es ihr an tüchtigen Hauptleuten fehlte, daß man die Kriege durch Söldner und gedungene Anführer ausfechten laſſen wollte, und dadurch dem Landfrieden eher Nachtheil als Vortheil brachte. Indeß dauerte die Verbindung bis in das letzte Viertel des 14ten Jahrhunderts fort, zu welcher Zeit ſich dann die Reſte des rheiniſchen Städtebundes dem ſchwäbiſchen Städtebunde anſchloſſen.

4) Die ſchweitzeriſche Eidsgenoſſenſchaft.

Im 13ten Jahrhundert waren die drei Landſchaften: Uri, Schwyz und Unterwalden, welche faſt in ihrem ganzen Bereiche Landvoigteien der Landgrafſchaft Argau waren, beinahe nur von unfreien Leuten bewohnt. Die Ciſtercienſerabtei von Wettingen, das St. Reglen Frauenmünſter in Zürich, die Klöſter von Einſiedlen, Engelberg und Murbach, ſodann das edle Geſchlecht von Habsburg, das freie Geſchlecht von Attinghauſen, vielleicht früher das eine oder andere noch — dies waren die Herren, die Inhaber von Grund und Boden und von hörigen Leuten, welche in dieſen Thälern wohnten. Aus den zahlreichen Unfreien hatten ſich freilich damals ſchon eine Anzahl Miniſtorialen auch in dieſen Gegenden ausgeſondert, und walteten nun als Vögte, Pfleger, Kellner, Meier der geiſtlichen Herren oder der reichbegüterten Habsburger mit ritterlichen Ehren. Doch lebten ſie, lebten die ihnen untergebenen übrigen hörigen Leute nach Hofrecht; das höhere Landgericht und den Blutbann übten die Landgrafen des Argau ſelbſt oder durch ſtellvertretende Vögte — wo dieſe Landgrafen (die Grafſchaft war bei dem Hauſe Habsburg erblich) zugleich Landbeſitzer oder Inhaber der geiſtlichen Voigteien waren, hatten ſie außer jenem Landgericht auch die niederen, die Hofgerichte.

Das Haus Habsburg ſtammt höchſt wahrſcheinlich von einem in den Grenzlandſchaften Deutſchlands und Burgunds reichbegüterten Manne, von Guntram dem Reichen, der im Jahre 952 gerichtlich alle ſeine Lehen und Eigengüter in Deutſchland (im Thurgau, Breisgau und im Elſaß) durch richterlichen Spruch verlor, weil er an der Oppoſition des Biſchof Hruodhart von Straßburg gegen König Otto I. Theil genommen hatte. Die Eigen im Argau, der damals zu Burgund gehörte, blieben ihm natürlich; andere Güter im Elſaß bekam er als Erſatz für

die verlorenen spätter vom Bischof von Straßburg (wohl als Lehen). Dies sind die wahren Anfänge des habsburgischen Besitzthums. Als Guntrams Nachkomme Rudolf im Jahre 1232 starb*), hinterließ er zwei Söhne, welche die Güter, Erbherrschaften und Voigteien des Hauses theilten, und zwei Linien stifteten: Rudolf, der den Vater bis 1249 überlebte, die jüngere; Albrecht, der schon 1240 starb (und dessen Sohn der nachmalige König war), die ältere.

Die ältere Linie erhielt bei der Theilung die Landgrafschaft Argau, mit ihr die Landvoigtei über Uri, Schwyz und Unterwalden; auch über die murbachische Herrschaft Lucern. Als nun Kaiser Friedrich II. mit dem Pabst gegen Ende seines Lebens wieder in harten Streit gerieth, hielt die jüngere habsburgische Linie treu zu der Kirche. Die ältere hielt zu ihm. Sie hatte weniger Voigteien am Vierwaldstädter See und mochte von den welfischen Verwandten der jüngeren Linie als weiblingisch-gesinnt in manche Noth gebracht werden. Um nun jene Welfischen zu schwächen, diese Weiblingischen zu stärken, suchte Friedrich die Gebirgsvoigteien selbstständiger von ihren Grundherren (den jüngeren Habsburgern und den Klöstern) zu stellen; auch die Einwohner der Stadt Lucern und die Stadt Zürich waren damals königisch**), und also für die ältere Linie von Habsburg; deren Haupt, Rudolf, nachher als König, den Lucerner rathsfähigen Bürgern ihr früheres Zuhalten mit Ertheilung gleichen Rechts, wie die Reichsministerialen hatten, lohnte***).

Natürlich that die jüngere Linie alles, was in ihren Kräften stand, diesen Verlust ihrer Voigteien zu hindern, und es gelang ihr; doch blieb die Erinnerung an jenes Zusammenhalten der oberen Lande und Zürichs gegen die Voigteiherren als an eine ältere Eidsgenossenschaft. In Uri

*) Guntram — Lanzelin — Radeboto — Werner I. († 1096) Albrecht († 1141) — Otto — Werner II. — Albrecht der Reiche — Rudolf († 1232).

**) Helvetische Kirchengeschichte. Aus J. J. Hottingers älterem Werke und anderen Quellen neu bearbeitet von Ludg. Wirz. Zweit. Theil. (Zürich 1809. 8.) S. 23. 24.

***) Er machte sie zu der Reichslehen Genossen: Urkunde vom 4ten Nov. 1277 im Stadtarchiv zu Lucern: „Rudolfus dei gracia Romanorum rex semper Augustus. Prudentibus viris, judici, consilio et universis civibus Lucernensibus, dilectis fidelibus suis, graciam suam et omne bonum. Ob grata placita et accepta, que nobis et imperio frequenter impenditis et impendistis obsequia, sicut dilecti fidelis nostri Hartmanni de Baldegge frequens relacio nos instruxit, hanc vobis graciam duximus, accedente ejusdem Hartmanni interventu sedulo, faciendam, ut more nobilium et militum imperii, feodorum capaces esse possitis. In cujus gracie nostre testimonium presens scriptum Majestatis nostre sigillo duximus roborandum. Datum Wienne II. Nonas Novembris. Indiccione VI. Anno Domini MCCLXXVII. Regni vero nostri anno Quinto.

hatten die zahlreichen Hörigen des St. Reglen Münster eine eigne gehofrechtete und von der milden Herrin sehr gefreiete Gemeinde gebildet, die universitas hominum vallis Uraniae*); aber zu den eigentlichen Ehren und Rechten freier Männer brachte auch diese Gemeinde es nicht während des ganzen 13ten Jahrhunderts.

Als aber König Rudolf gestorben war, und man einerseits von Neuem Zeiten fürchten mußte, wie vor Rudolfs Wahl; andrerseits man nun auch deutlicher in Erfahrung gebracht hatte, daß solche Zeiten nicht blos Gefahr, sondern dem kühnen, zugreifenden auch Vortheil bringen könnten, versuchten es die trotzigen, freiheitslüsternen Landleute der oberen Gegenden, von Zürich angeregt, abermals sich von der niederen Voigtei und nun auch von der Landgrafschaft loszureißen, die Gerichte in ihren Gegenden zum Theil wie freie Landgerichte zu behandeln und dies Verfahren durch eine Eidsgenossenschaft (vom 1ten August 1291) zu schützen. Während dieser Opposition gegen die bei Habsburg verbliebene Landgrafschaft bildeten die zeither nach verschiedenen Hofrechten lebenden Gemeinden zuerst Landsgemeinden, und seitdem treten zuerst Landammänner hervor, die auch blieben, als sich die Thäler wieder der Landgrafschaft fügen und fast von allen ihren sonderbaren Anforderungen an den Landgrafen abstehen mußten.

So war das Verhältniß noch bis auf König Albrechts Ermordung, denn alle jene Bedrückungen habsburgischer Vögte in den oberen Landen sind, wie sich nun zeigt, Dichtungen späteren Hasses gegen Oestreich; es hat nie ein Geßler auf Küßnach gewaltet; nie ein Tell nach dem Apfel geschossen, obwohl ein Mann Namens Tell in Uri wirklich gelebt hat, und in diesen Zeiten besonders freiheitstrotzig hervorgetreten sein mag; denn nachdem diese oberen Lande der Landgraf-

*) Daß diese homines vallis Uraniae ursprünglich nichts als die hofhörigen Knechte des St. Reglen Münsters in Zürich gewesen, sieht man aus einer Urkunde vom 7ten Jan. 1317: „Abt Heinrich und der Convent von Wettingen erklären: Cum Johannes, natus Cunradi Vilici de Ortzvelden Vallis Uranie, nobis et nostro Mon. pertinens titulo servitutis, ihnen, neben andern Diensten, auch 40 Pf. den. usualium assignaverit; so befreien sie ihn hierum a servitute nostra et nostri Mon. und schenken nun dieses jus servitutis der Abtei zu Zürich und resignant dictum Johannem cum jure servitutis ad majus altare glor. Mm. Felicis et Regule nec non ad manus Abbatisse: somit geben sie das jus patronatus an ihn auf; ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, que Homines Vallis Uranie, dicto Monasterio Thuricensi Jure servitutis pertinentes, possunt facere, ac si natus de Ancilla dicti Mon. Thur. extitisset. Actum in Mon. Thuricensi; presentibus —, Domino Jacobo Nobili de Wart, Henrico Nobili de Freienstein, Rudolfo Müllner juniore Milite, —" Kopp in dem im Texte weiter unten anzuführenden Werke S. 93.

schaft Argau von König Heinrich VII. erlangt hatten, daß er sie endlich wirklich, obwohl zunächst nur interimistisch von der Landgrafschaft eximirte *), suchten die Urner in mannichfacher Weise auch der Hörigkeitsverhältnisse sich zu entledigen, und zu den Ehren freier Männer zu kommen. Doch mußten sie sich zuletzt, nachdem sie sich dem St. Reglen Münster auf manche andere Art zu entziehen gesucht, lange nachher aus den letzten Resten der Hörigkeit freikaufen.

Als bei Heinrichs VII. Tod jene Exemtion der drei alten Cantone vom Argau nicht wieder aufgehoben war; man aber die Aufhebung mit Gewißheit durch König Friedrich voraussehen konnte, schlossen sich Uri, Schwyz und Unterwalden an König Ludwig an. Gegen sie standen nun die Habsburger, und alle anderen mit den alten Cantonen zerfallenen Nachbarn namentlich Graf Werner von Homberg. In diesen Interessen zog Herzog Leopold von Oestreich gegen die Schweitzer und wurde bei Morgarten geschlagen 1315, worauf König Ludwig die Eidsgenossenschaft der drei Waldstätte bestätigte im Frühling 1316 und dadurch erst die Exemtion zu einer dauernden machte. Im Jahre 1332 trat Lucern zu dieser Eidsgenossenschaft und entzog sich der vom Kloster Murbach an Habsburg übergegangenen Voigtei; 1351 schloß sich die Reichsstadt Zürich; 1352 Glarus, woselbst die Habsburger Vögte des Klosters Seckingen waren, und Zug, wo sie die Voigtei ebenfalls hatten, an; 1353 endlich ward auch die burgundische Reichsstadt Bern eidsgenössisch und dadurch der alte Bestand dieses Bundes auf längere Zeit festgestellt.

Man vergleiche vor Allem:

Urkunden zur Geschichte der eidsgenössischen Bünde. Herausgeg. und erläutert von J. E. Kopp, Professor. Lucern 1835. 8.

5) Der schwäbische Städtebund.

Karl IV. hatte den Reichsstädten, wie schon erwähnt ist, die ausgedehntesten Versprechungen gemacht. Als er dann damit umging,

*) Am 3ten Juny 1309 (Archiv Obwalden): Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, universis hominibus in Valle Unterwalden fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus justicie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus graciose quod ad nullius secularis Judicis tribunal, nostre Majestatis Consistorio dumtaxat excepto, super quibus cumque causis seu negociis extra terminos vallis predicte pertrahi debeatis, dummodo coram.... Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictaverit ordo juris, Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris. Datum Constancie Anno domini MCCCVIIII. Tercio Nonas Juny. Indictione VII. Regni vero nostri Anno Primo. Schwyz und Uri wurden jedenfalls ähnlich behandelt.

seinem Sohne Wenzlav die Stimmen der Kurfürsten für die Nachfolge zusammen zu kaufen, und sich das Gerücht von seinen außerordentlichen Versprechungen in dieser Hinsicht verbreitete, fürchteten die schwäbischen Städte, Karl möchte ihre Freiheiten seinem Interesse wieder aufopfern. Es traten daher zuerst 14 Städte (bald noch drei mehr) in eine Einigung zusammen: „sich einander beizustehen und zu helfen gegen jeden, der sie bekümmern, angreifen oder von ihren Rechten und Freiheiten drängen würde;" — und als Graf Eberhard von Würtemberg wirklich auf einem Reichstage zu Nürnberg eine Verschreibung erhielt, worin ihm der Kaiser gegen 40,000 fl. das Schultheißenamt in Weil, Eßlingen und Gemünd nebst der Voigtei verpfändete, und Vollmacht gab, alle Reichspfandschaften, die ihm convenirten, einstweilen für sich einzulösen, bis sie das Reich wieder zu lösen vermöge, rüsteten sie sich zum Widerstand, und Eberhard, von Karl und Wenzlav unterstützt, zog gegen sie. Nach langem Rauben und Brennen von beiden Seiten vermittelten endlich die Herzoge von Baiern einen Waffenstillstand, während dessen die Sache vertragen werden sollte; allein statt auf den Reichstag nach Nürnburg zu kommen, rüsteten sich die Städte in aller Weise zum Kampfe, und begannen ihn bald von neuem, indem sie verwüstend in das würtembergische Gebiet einfielen. Nun erhoben sich fast alle benachbarten Landesherren, Kaiser Karl und König Wenzlav mit ihnen, gegen die Städte. Bei Reutlingen kam es im Mai 1377 zwischen Eberhards Sohne, Ulrich, und den Bürgern zum Kampfe; da wurden viele Grafen und Herren erschlagen; Ulrich entkam mit Noth, und die Städter siegten vollkommen. Der Kaiser war unterdessen nach der Elbe gereist, Wenzlav hatte in Franken Beschäftigung genug, und es mußte also dem Grafen von Würtemberg im Augenblick das Erwünschteste sein, daß die Städte selbst Frieden boten. Dieser kam auf leidliche Bedingungen für Graf Eberhard zu Stande, und König Wenzlav bestätigte den Frieden und die Eidsgenossenschaft der schwäbischen Städte.

Geschichte von Schwaben, neu untersucht und dargestellt von J. C. Pfister. 2ten Buches 2te Abtheil. (Heilbronn 1817).

Hat man sich durch eine nähere Kenntniß der Verhältnisse dieser größeren Eidsgenossenschaften schon das Leben Deutschlands im 14ten Jahrhundert näher gerückt, so muß man nun auch den Blick werfen auf die vielen kleineren Verbindungen dieser Art, unter denen besonders die schon oben (S. 200 und 201) besprochenen Eidsgenossenschaften des deutschen Adels hervorgehoben zu werden verdienen.

Unter diesen deutschen Turniergesellschaften trat in der letzten Hälfte des 14ten Jahrhunderts eine Zeitlang sehr bedeutend die der Schleg-

ler (von dem Ordenszeichen) oder der Martinsvögel (vom Tage der Bundesstiftung) hervor; die älteste aber ist die von St. Georg; beide besonders in Schwaben ausgebreitet. „Jener zahlreiche Adel, welcher vormals unter dem Herzogthum Schwaben geblüht, hatte bereits große Veränderungen erlitten. Die meisten trugen neben ihren Freiherrschaften, Lehen von anderen Herren, und kamen großentheils, als die Würtemberger Grafen ausgedehnte Erwerbungen schwäbischer Grafschaften machten, in Lehensbeziehung zu Würtemberg; andere konnten nicht vermeiden ihre Güter diesem Hause aufzutragen. Viele wurden besorgt, ihre Freiheit unter dem Reiche möchte in der Landsässigkeit der neuen Fürstenstaaten untergehen" — unter diesen Umständen traten besonders die Schlegler den Grafen von Würtemberg, die Sterner traten unter ähnlichen Verhältnissen den Landgrafen von Hessen entgegen. Unter den Schleglern zeichnet sich besonders der Schlegelhauptmann, Graf Wolf von Eberstein, und nachher Wolf von Wünnenstein, genannt der gleißende Wolf (von der glänzenden Rüstung), welchem letzteren wir weiter unten wieder begegnen werden, aus.

Diese almälig entstandenen Verbindungen der Städte, des Adels, des Landvolkes — mit einem Worte: diese Eidsgenossenschaften und das Institut der vielfach im Mittelalter und namentlich im 14ten und 15ten Jahrhundert in Deutschland vorkommenden gebotenen Landfrieden bilden die Grundlagen auf und aus denen sich die spätere deutsche Reichsverfassung entwickelt hat. Es ist natürlich unmöglich, die vielen zu Sicherung der Ruhe und Ordnung in den verschiedensten deutschen Provinzen zu den verschiedensten Zeiten eingegangenen Landfriedenseinungen hier auch nur zu erwähnen, aber die Reihe derjenigen, die besonders bedeutend im letzten Viertel des 14ten Jahrhunderts zu Stande kamen, und welche almälig den Gedanken einer Kreisverfassung in Deutschland entstehen ließen, der unter König Albrecht II. zuerst beim Reiche ausgesprochen wurde, ist doch zu wichtig, um ganz mit Stillschweigen übergangen zu werden, zumal da in diese Entwickelungen auch der große Städtekrieg eingreift, der die Eidsgenossenschaft der schwäbischen und rheinischen Städte zu Ende führte.

Nachdem sich die Städte und der Adel in die oben erwähnten Genossenschaften vereinigt, auch die schwächeren Fürsten sich zum Theil entschlossen hatten, den adeligen Eidsgenossenschaften beizutreten, kam Graf Eberhard von Würtemberg, der an der Spitze der Turnierge-

sellschaft zum Löwen stand, auf den Gedanken, die Rittergesellschaften zu St. Georg, zu St. Wilhelm und vom Löwen in Schwaben und am Rhein zu einer einzigen zu verbinden, hierauf den Städten in Schwaben und bei Rhein (es waren deren 34) Vertrag zu bieten, und mit ihnen und den Fürsten gemeinschaftlich einen geordneten Zustand herzustellen, unabhängig von dem nur für Böhmen besorgten Könige Wenzlav, ganz auf gegenseitigem Vertrage beruhend, also völlig republikanisch. Dieser Gedanke ward für Schwaben und die angrenzenden Länder (für die Landschaften zwischen den vier Wäldern d. h. zwischen Böhmerwald, dem Wald auf der Scharnitz, dem Wasgauwald und dem Düringerwald, so daß Straßburg und Regensburg, München und Koburg als Hauptendpuncte angegeben werden können) ausgeführt durch den Landfrieden von Ehingen am 9ten April 1382. Die drei betheiligten Stände, bestehend aus den in Schwaben possessionirten habsburgischen Fürsten, und der schwäbisch-rheinischen Ritterschaft (bei welcher die Fürsten von Baden, Zollern und Würtemberg waren) und dem schwäbisch-rheinischen Städtebunde schlossen den Vergleich dahin, einen Frieden mit einander zu halten über Ein Jahr in der Maße, daß sie einander wider ihre Feinde und Beschädiger zu Hülfe kommen und nach bestem Vermögen solche verfolgen wollen; daß jeden Theils Angehörige ihre Spänne und Stöße vor ihren Gerichten nach Recht entscheiden lassen sollen, sie selbst aber mit einander ihre Streitigkeiten durch Austräge beilegen wollen.

Ein ähnlicher Landfriede, wie der Ehinger für einen großen Theil des südlichen Deutschlands war, war bereits unter Karl IV. von den Herren und Städten in der Wetterau im Jahr 1359 geschlossen worden, und mehrmals ward er hernach erneuert. Ein anderer Landfriede dieser Art für die nordöstlichen deutschen Lande ward 1362 von Erzbischof Dietrich von Magdeburg zu Stande gebracht zu Tangermünde; an demselben nahmen die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg, die Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg, Herzog Rudolf von Sachsen, die Herzoge Albrecht und Johann von Mecklenburg und die Grafen Albrecht und Günther von Lindau Theil. Auf diesen s. g. magdeburgischen Landfrieden folgte 1372 ein düringischer vom Kaiser selbst zu Prag vermittelter, an welchem Theil nahmen Karl und sein Sohn Wenzlav, der Erzbischof Johann von Mainz, Bischof Gerhard von Naumburg, Heinrich und Ernst, Grafen von Gleichen, Graf Heinrich von Hohenstein, Graf Johann von Schwarzburg, Graf Heinrich von Stolberg und die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Die Besetzung des Erzstifts Mainz nach Johanns Tode 1373 gab Veranlassung zum Bruch dieses Landfriedens, und einige Jahre später schloß sich Düringen dem westphälischen Landfrieden an.

Karl IV. hatte diesen westphälischen Landfrieden zuerst gegründet 1371 mit dem Erzbischof zu Cöln, den Bischöfen von Paderborn,

Münster, Osnabrück und mit dem Grafen von der Mark. Das Landfriedensgericht, welches sonst gewöhnlich durch Schiedsrichter geübt ward, sollte bei diesem westphälischen Landfrieden durch die Freigrafen geübt werden. Im Jahr 1372 ward dieser Landfrieden erneuert; 1374 schlossen die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund mit den Bischöfen von Paderborn und Münster und mit dem Grafen von der Mark eine engere Landfriedenseinung und Graf Heinrich von Waldeck mit den Städten Corbach, Wildungen, Sassenhausen und Mengeringshausen trat 1374, die Stadt Lemgo 1382 dem Frieden bei; 1384 der Landgraf Balthasar von Düringen und die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Alle diese Theilnehmer mit Simon Herrn von der Lippe, dem Abt von Corvei, dem Bischof zu Minden, dem Grafen von Teklenburg und Schauenburg und vielen anderen vom Adel und aus dem Fürstenstand schlossen 1385 den großen westphälischen Landfrieden, zu welchem 1386 auch der Herzog von Jülich und Berg, die Grafen von Sayn, Wied und Limburg u. s. w. hinzutraten. Aber 1387 wurde dieser Landfriede auf einem Tage zu Würzburg wieder aufgelöst; ob zwar er trotz dieser Auflösungen in der That sich noch fortzuhalten zu haben scheint.

Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland, vornehmlich des westfälischen Landfriedens im 14ten Jahrhundert. Nach Urkunden dargestellt von Dr. H. A. Erhard. Erfurt 1829. 4.

Im Süden von Deutschland hatte sich inzwischen das Verhältniß weiter dahin gestaltet, das Wenzlav, um nicht ganz überflüssig zu werden, nach Nürnberg kam, die Fürsten überzeugte, wie sehr ihr Interesse durch solche ständische Vereinigungen leide, dann auch dem Adel gebot, von den Städten zu lassen. Als er dies erreicht hatte, kam er, als der Ehinger Landfriede zu Ende ging, und als ein (wahrscheinlich nach dem Vorgange des westphälischen Landfriedens im Frühjahr 1383 gemachter) Vorschlag des Königes, einen allgemeinen Landfrieden für das ganze Reich zu begründen*), nicht durchzuführen war, nach Heidelberg und brachte hier einen Landfrieden zwischen den verbündeten schwäbischen, rheinischen, elsassischen und wetterauischen Städten und zwischen den Fürsten und Herren des Landes zwischen

*) Schon hier trat der Gedanke, das Reich in Landfriedens-Kreise zu theilen hervor. „Der Entwurf theilte das Reich in vier Parteien: 1) Böhmen, Brandenburg, Sachsen, Lüneburg; 2) die rheinischen Kurfürstenthümer nebst Hessen und Baden; 3) Oestreich, Baiern, Würtemberg, Lothringen und die oberländischen Bischöfe; 4) die fränkischen Bischöfe, die Burggrafschaft Nürnberg und die Meißner und Düringer Lande.“ Geschichte der Teutschen nach den Quellen von J. C. Pfister. 3r Bd. (Hamburg 1831. 8.) S. 320.

den vier Wäldern zu Stande, aber in der Art, daß er Haupt dieſer Landfriedens-Einigung blieb; am 26ten July 1384.

In dieſer Zeit nun war durch die Erwerbung der vorarlbergiſchen Herrſchaften, der Landgrafſchaft im Breisgau und der Herrſchaft Hohenberg in Schwaben, Herzog Leopold von Oeſtreich ſo mächtig geworden, daß ihn die verbündeten Städte fürchteten. Sie, durch den Heidelberger Landfrieden gebunden, ſuchten ſich an die ſchweitzeriſchen Eidsgenoſſen anzuſchließen, um im Nothfall an ihnen eine Hülfe zu haben; aber nur Zürich, Bern, Zug, Solothurn und Lucern ließen ſich mit ihnen ein; und als kurz nachher Gelegenheit kam, die Freundſchaft zu beweiſen, ſchützten auch dieſe einen früheren Vertrag mit Oeſtreich vor, der ſie im Augenblicke binde. So waren die oberdeutſchen Städte auf ſich gewieſen, und es war leicht, ſie in ihrer Erbitterung ſelbſt gegen die Schweitzer zu gewinnen. Leopold, der ſich dadurch unverhofft geſtärkt ſah, ließ nun einige Zölle, deren Abſchaffung er vorher den Schweitzern verſprochen hatte. Die Schweitzer verfuhren hierauf mit Gewalt, und dies erbitterte Leopold ſo, daß er in die Alpen zog, wo er mit ſeiner Ritterſchaft bei Sempach eine völlige Niederlage erlitt am 9ten July 1386 *).

*) Hagen öſtr. Chronik (bei Pez. I. p. 1154). „Ein grobes bawern volck, die Sweinczer geheißen, daz mit rechte die von Oeſterreich angehört, dieſelben torlich Bawern underwunden ſich etleicher Stete in Swaben, die Herzog Lewpolden angehörtten. Herzog Lewpold gedacht umb ſein vetterleich erb zu vechten gerechtleich, und beſamdt ſich mit ſeinen herrn, rittern und knechten, die er zu demmal bei im hett von der Etſch, von Swaben und zoch mit ſeiner pannyer gen Sembach. Doch was der hochgeborn fürſt nicht redleich geordent zu ſtreitten. Er fand hinfür ein Hauffen, die funden die Sweinczer von geſchicht auf dem velde. Do waren etleich zu vreidig und eilten an ordnung auf die veind. Do was auch des edeln fürſten pannyer, den gieng es auch zum erſten wol. Darnach hört der edel fürſt ein chlegleich geſchrey: o retta, Oeſterreich, retta! und ſach die pannyer ſchweben gar ſendsleich, gleichſam ſie wolt undergen. Do ruft an der beherczent fürſt an ſein ritter und knecht, daz ſie mit ſambt im tretten von den roßen, und retteten ritter und knechte. An demſelben dienſt waren etleich gar treg. Alſo trat der edel fürſt von ſein roß, und lewf die veind an gar ritterlich mit ſein getrewen rittern und knechten vreidigleich als ein Leo. Etleich huben zu roß, und ſchawten ein weil zu dem ernſt, und begunden darnach zu fliehen. Noch hiet man den edeln fürſten wol davon bracht mit dem leben. Der ſprach: er wolt lieber ſterben mit eren, wann leben unerberleich auf der erden: und vocht wider die veind mit al ſein getrewen ritter und knechten, und tötten mannigen veind, ünez die veind überhant gewunnen und der lobſam fürſt ſeinen geiſt Got dem Almechtigen in ſein Hand muſt empfelhen. Und alſo vielen die ſtarkchen in dem ſtreit und ſind die ſtreitleichen wappen undergangen, und wurden mit dem fürſten gut ritter und knechte mer wan hundert und zweinczig erſlagen. Der wil ich etleich beſunderleich hie benennen. Es ward do erſlagen der Markgraf von Hochberg und

Indeſſen hielt die Heidelberger Einung keineswegs alle Fehden ab. Wenzlav ſelbſt lebte in Prag wieder unbekümmert um Deutſchland in Ueppigkeit und Faulheit. Wenn auch der Tag bei Sempach die Macht Oeſtreichs und den ſüd-ſchwäbiſchen Adel in hohem Grade gebrochen hatte, hatten dagegen die über ein weites Terrän zerſtreuten ſchwäbiſchen und rheiniſchen Städte mit einer Menge Fürſten und Herren, und jede mit verſchiedenen, Streitigkeiten. Die Bürgermeiſter von Augsburg, Ulm, Regensburg und Nürnberg vermittelten endlich mit den Fürſten im Nov. 1386, und Wenzlav nahm ſich unter der Hand der Städte an. Er hatte eine Freude am Herabkommen der mächtigeren Fürſten, denn ſie dachten ſchon damals an ſeine Abſetzung. Als er 1387 nach Nürnberg kam, erklärte ſich der ſchwäbiſche Städtebund (37 ſchwäbiſche und fränkiſche Städte nebſt Baſel und Regensburg) dem er zuſagte, er wolle Zeit Lebens denſelben nicht abthun, ſo für ihn (im März), daß dieſe Städte ihn in Deutſchland halten und vertheidigen wollten gegen Jedermann.

Hierauf berief Wenzlav Fürſten und Städte nach Mergentheim, um das Heidelberger Bündniß zu erneuern. Den weſtphäliſchen Landfrieden hatte er vorher wegen Klagen einzelner Stände aufgehoben, und ſo ſcheint es ſein Plan wieder geweſen zu ſein, die Territorien, welche in der Heidelberger und in der weſtphäliſchen Einung geweſen waren, und den Oſten Deutſchlands — alſo das ganze Reich — in eine Landfriedenseinung zu bringen. Allein dieſem Plane waren die Städte (beſonders die rheiniſchen) entgegen, bis man ſie endlich (mit Ausnahme der rheiniſchen) den beabſichtigten 4 Fürſtenkreiſen gegenüber *) auch in 4 Kreiſe theilte, und ihnen ihre beſonderen Bünde ließ, worauf ſie (im Nov. 1387) mit den Fürſten auf ein Jahr einen Landfrieden ſchloſſen. Man war einem allgemeinen Landfrieden in Mergentheim wieder um einen Schritt näher gekommen; aber ſchon nach 14 Tagen brach der große Städtekrieg aus, indem die Städte mit dem Erzbiſchof Pilegrin von Salzburg in einem näheren Bunde waren, und gerade dieſen der Herzog Stephan von Baiern, der auch mehreren Städten Güter nieder warf, gefangen nahm. Die Städte fielen in Baiern, der Herzog nebſt dem Grafen von Würtemberg und dem verbündeten Adel in der Städte Gebiet ein. Ganz Süddeutſch-

die von Tierſtein, der von Hafenburg, der von Ochſenſtein. Herrn Peter dem Arberger ward des tags die pannyer empfolhen, der darunter ritterleich hat gefaren. Do ward auch erſlagen Wilhalm von Ent und ein Truchſeez von Waldburg, ein Greiffenſteiner. Der ander bederben ritter und knechte namen weiz Got von Himelreich aller beſt.“ — Die beſte, ſehr lebendige Beſchreibung dieſer ſchönen Schlacht glauben wir in Dr. J. A. Henne's neuer Schweizerchronik 1r Bd. (St. Gallen 1828. 8.) S. 359 u. ff. gefunden zu haben.

*) An denen Lothringen keinen Theil nahm, wie doch früher Abſicht geweſen war.

land mit Ausnahme Böhmens und der östreichischen Territorien im Osten Deutschlands war voll Mord, Brand und Plünderung. Endlich beschloß der Städterath zu Ulm einen entscheidenden Streich gegen Würtemberg. Von beiden Theilen fand eine ansehnliche Rüstung statt. Die Oestreicher hatten um diese Zeit (7ten April 1388) eine zweite, harte Niederlage durch die Schweitzer bei Näfels erlitten; das hatte den Städten Muth gemacht. Das Städteheer belagerte den Kirchhof in Döffingen bei Weil, als es von Eberhard und dessen Sohne Ulrich, der die Reutlinger Schmach zu tilgen hatte, angegriffen ward. Es focht anfangs tapfer; Ulrich fiel in der Schlacht, und schon schwankte das Treffen gegen Eberhard, als diesem sein alter Feind der Schleglerhauptmann Wolf von Wünnenstein gegen den gemeinsamen Gegner, gegen die Städte, zu Hülfe kam. Die Nürnberger ergriffen zuerst die Flucht und die schwäbischen Städte erlitten eine allgemeine Niederlage (im Aug. 1388.) Auch die rheinischen Städte erlagen in dieser Zeit (im Nov. 1388) dem Pfalzgrafen Ruprecht, der ihr Heer in der Nähe von Worms schlug und 60 Mordbrenner aus demselben in einen Kalkofen werfen ließ, um das Gesindel, was die Städte im Solde hielten, zu schrecken. Im May 1389 siegte noch einmal der wetterauische Adel über Frankfurt bei Eschborn.

Nachdem der große Städtekrieg diese Wendung genommen, blieb dem Könige Wenzlav, wenn er sich in seiner höheren Stellung gegen die Fürsten behaupten wollte, nichts übrig, als den Städten beizustehen, und sich an ihnen einen Rückhalt gegen die Fürsten zu sichern. Allein er war in Böhmen durch die Rückforderung aller verpfändeten Krongüter mit Adel und Geistlichkeit im Streite, so daß er in seinem Handeln für das Reich gelähmt war. Als er sich endlich bewegen ließ, im April 1389 in Eger einen Reichstag zu halten, drangen die Fürsten so in ihn, daß er die Städte fallen ließ und ihre besonderen Bündnisse in Schwaben, Franken, Baiern und bei Rhein aufhob durch ein Mandat am 2ten May. Nachdem so die Städtebündnisse aufgehoben waren, wurde nun der frühere Plan eines allgemeinen Landfriedens wieder aufgenommen, dieser, wie er zu Stande kam, umfaßte aber doch nur den Kreis des ehemaligen Heidelberger Landfriedens d. h. den Oberrhein, Schwaben, Baiern und Franken und dazu noch Düringen und Hessen. Im Osten Deutschlands war der Landfriede schon durch die größeren Fürstenherrschaften gesicherter; im Norden hatte auf die Hanse und die Friesen, so wie im Westen auf die schweitzerischen

und lothringischen Gegenden der König fast alle Macht verloren; in Westphalen scheint, da kein allgemeiner Reichsfriede zu Stande gekommen war, der ältere westphälische wieder aufgelebt zu sein. Dieser Landfriede von Eger wurde später erneuert, und dauerte so in die ersten Jahre des 15ten Jahrhunderts herein, ohne eigentlich gründlich zu helfen, denn er ließ so viele Lücken, daß doch überall ein halber Zustand statt fand.

Während Wenzlav in Eger war, wurden in Prag die Juden vom Volke angefallen und über 3000 erschlagen. Der König meinte, sie hätten sich das Schicksal selbst zuzuschreiben, und behielt ihr auf das Rathhaus gebrachtes Geld; 5 Tonnen Goldes. Im folgenden Jahr hob er, um auch in Deutschland Fürsten und Herren aus Schulden zu retten, die Judenschulden im Reiche auf, Hauptgut (Kapital) sowohl als Gesuch (Zinsen). Dann drang er wieder auf Rückgabe der verpfändeten böhmischen Krongüter, und hielt einen Landtag, auf welchem er die Pfandschaftsinhaber aus dem Adel in ein schwarzes Zelt einzeln vorlud, und die, welche sich der Rückgabe weigerten, in ein zweites rothes abführen und enthaupten ließ. Als sich in Folge dieses grausamen Verfahrens im Jahr 1391, während er wieder in Nürnberg war, ein Theil des böhmischen Adels empörte, demüthigte er die Rebellen, und ließ abermals einige hinrichten. Als der Erzbischof Johann von Jenzenstein die an ihn gekommenen Pfandschaften nicht herausgeben wollte, drohte ihm Wenzlav mit Ersäufen. Der Erzbischof floh auf ein festes Schloß, und nun folterte der König mit eigner Hand den Generalvicar Johann Pomuk, und ließ ihn wirklich ersäufen.

In dieser Zeit war die päbstliche Residenz schon länger in Folge von Verhältnissen, deren Einzelheiten wir weiterhin berühren werden, in Avigon, von wo aus das Gebiet des Kirchenstaates in Italien durch Legaten regiert ward. Als solcher Legat war 1375 Guillaume da Noellet, Cardinal von St. Angiola, in Bononien. Er hatte Absichten darauf, Gegenden Tusciens dem Kirchenstaate einzuverleiben, und nahm einen englischen Miethtruppenführer John Hawkwood, der damals in Italien in großem soldatischen Ansehen stand, in Dienst, um durch ihn namentlich die Florentiner mit Verwüstungszügen so lange heimsuchen zu lassen, bis sie sich endlich unterwürfen. Allein die Florentiner wendeten die nächste Gefahr durch Geldzahlungen an Hawkwood ab, und brachten

dann durch ihren Einfluß faſt alle Städte des Kirchenſtaates zur Empörung, während ſie mit ihren tuſciſchen Nachbarſtädten ein Bündniß zum Schutz ihrer Freiheit ſchloſſen. Pabſt Gregor XI. war ſo erſchrocken über die Wendung, welche durch das Benehmen ſeines Legaten in Italien herbeigeführt worden war, daß er, um nur nicht auch Bononien (faſt noch der einzige Ort, der ſich für ihn hielt) zu verlieren, mit den Florentinern unterhandelte; allein 1376 empörte ſich auch Bononien, und als zwei andere Cardinallegaten, die Gregor abordnete, um wieder zu gewinnen, was noch gewonnen werden konnte, wenig ausrichteten, kam der Pabſt endlich ſelbſt nach Rom, wo er am 17ten Januar 1377 einzog, aber während ſeiner (übrigens der Herſtellung des Kirchenſtaates ſehr förderlichen) Anweſenheit ſtarb am 27ten März 1378, als er eben damit umging, nach Avigon zurück zu reiſen. Die Einwohner von Rom nöthigten nun das Cardinalscollegium, einen Italiener (Bartolommeo Prignani aus Neapel, damals Erzbiſchof von Bari) zum Pabſt zu wählen, Urban VI. Könnte auch die Wahl als erzwungen betrachtet werden, ſo kehrten doch alle Cardinäle, die während des Volkstumults aus der Stadt geflüchtet waren, freiwillig zurück, wohnten freiwillig ſeiner Krönung und Einführung in den Lateran bei, und ſo iſt an der Gültigkeit der Wahl kein Zweifel. Demohnerachtet erklärten ſpäter die franzöſiſchen Kardinäle die Wahl für ungültig, und wählten als Gegenpabſt den Cardinal Robert de Genève, der ſich Clemens VII. nannte. Spanien, Frankreich und Neapel erkannten nun den letztern; der größte Theil des übrigen Italiens, Deutſchland, die ſcandinaviſchen Reiche, England, Ungarn, Polen und Portugal erkannten Urban VI. an, und die Chriſtenheit theilte ſich ſo in zwei verſchiedenene Obedienzen. Das Schisma, was dadurch entſtand, dauerte längere Zeit fort. Im Jahr 1389 ward an Urbans Stelle zu Rom Bonifacius IX.; 1394 an Clemens Stelle zu Avigon Benedict XIII. gewählt. König Wenzlav aber, als Kirchenvoigt von Rom, hätte die Pflicht gehabt, dieſer Trennung der Kirche ein Ende zu machen. Er verſäumte es, weil ihm überhaupt an der Kirche wenig lag; nachher weil er

bei seiner feindlichen Stellung zu der böhmischen Geistlichkeit kein bequemeres Verhältniß haben konnte, als dieses Doppelpabstthum. Als aber endlich Bonifacius, zu dessen Obedienz Deutschland gehörte, fürchten mußte, Wenzlav (der im Frühjahr 1398 eine Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich in Rheims gehabt) werde in Einverständniß mit dem französischen Hofe auf Resignation beider Päbste dringen, suchte er die allgemeine Unzufriedenheit mit dem Könige in Deutschland zu dessen Absetzung zu benutzen. Der Reichserzkanzler von Mainz, Johann von Nassau, der gegen die Wahl des Capitels und gegen des Königs Willen durch päbstliche Provision zu seiner Stelle gekommen war, und nun besorgte, mit des Bonifacius Resignation zugleich sein von diesem Pabste erkauftes Erzbisthum zu verlieren, war das geschickteste Werkzeug für Bonifacius. Nach mit den Fürsten getroffener Verabredung sagte Johann im Jahr 1400 dem Könige einen Fürstentag nach Oberlahnstein an, zu Berathung über des Reiches und der Kirche Gebrechen, mit dem Beifügen, daß die Kurfürsten einen besseren König bestellen würden, wenn Wenzlav ausbleiben sollte. Wenzlav kam nicht, und ward als versäumlicher Handhaber des Reiches von den drei geistlichen Kurfürsten und vom Pfalzgrafen Ruprecht am 20ten August 1400 seiner Würde entsetzt *), und der Pfalzgraf selbst am 21sten August an seine Stelle erwählt.

*) Wir geben hier den Anfang des Absetzungsdekretes, wie es sich bei Urstisius II. p. 180 findet: „In nomine Domini, Amen. Nos Joannes Dei gratia sanctae Moguntinensis Ecclesiae Archiepiscopus, sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius, notum facimus universis praesentibus et futuris. Quam varia, multiplicia et gravia cum incommoda tum dissidia multis abhinc annis in sacram ecclesiam invecta sint, etiamnum durantia atque in dies uberius pullulantia, in sacri Romani Imperii (quod Ecclesiae Dei et orbi Christiano praesidio esse debebat) gravissimam convulsionem, imminutionem et dissipationem: id omne ut scribi nequit sic mala in dies ingruentia, manifesto satis docent atque comprobant. Eamque ob rem sacri Romani Imperii Domini Electores, intervenientibus sacrae Ecclesiae, Principum, Dynastarum, civitatum, provinciarum et subditorum sacri Imperii, prudentem, moderatorem expetentium, ardentibus precibus, Illustrissimum Principem, Dominum Wenceslaum Bohemiae Regem, tum sua tum amicorum opera, literis denique, jam pridem, persaepe et serio nobiscum admonuere, ei-

Aber ein Theil der Fürsten erkannte diese Absetzung nicht an. Statt das Uebel zu heben, war es durch die Versuche, die man zu diesem Ende machte, ärger geworden; so schlaff waren aber alle Bande, die das Reich zeither zusammen gehalten hatten, daß nicht einmal ein Parteienkampf entstand. Ruprecht machte zuerst einen Versuch gegen Wenzlav, sandte seinen Sohn mit einem Heere dem in Böhmen gegen Wenz-

---

que diligenter ob oculos posuere, privatim ac publice, indecentes ac detestabiles ejus in imperando mores et actiones, nec non ejusmodi Ecclesiae orbisque Christiani defectus, incommoda atque dissidia, gravissimas item membrorum sacri Imperii avulsiones, diminutionesque, contra nominis sui dignitatem damnose factas, fierique permissas, nempe quod pacem in Ecclesia non promoverit, quamquam id summa orbis Christiani necessitas nec non ipsius ceu advocati et defensoris Ecclesiae munus flagitaret et ad id faciendum saepius rogatus, requisitus et admonitus esset: ipso nihilominus Imperium membris aliquot perniciose mutilante et mutilum reddi permittente. In quorum numero sunt Mediolanum et Provincia Longobardiae, quae juris sacri Romani Imperii fuerant, redeuntibus inde ad Imperium amplissimis emolumentis: in qua ditione Mediolanensis, veluti minister sacri Imperii partibus fungebatur: cum is, contra quam ejus sublimitatem et dignitatem decebat, accepta pecunia Mediolani Ducem et Comitem Papiensem creavit. Complures insuper urbes terrasque tam in Germania quam Italia ad Imperium pertinentes, quorum quaedam ad idem redierant, alienavit: parum pensi habens, ut eas sacro Imperio retineret. Praeterea membranas perplures nudas rasasque suae tamen majestatis sigillo munitas, amicis pecunia vendidit, in quibus cum illis tum aliis in quorum manus istius modi membranae venerunt, sub regio sigillo quae scribere vellent, licuit. Qua ex re ob sacri Romani Imperii jurium et emolumentorum damnosam imminutionem et dissipationem graves querelae subortae sunt. Controversias porro bellaque, quae (proh dolor) Germaniam aliasque sacri Imperii terras misere afflixerunt et pessumdederunt atque etiam nunc pessumdant, nil unquam curae habuit. Hinc praedationes, incendia et latrocinia orta, adeo funestis vel hodie incrementis ut nulli neque clerici neque laici neque agricolae neque mercatores neque viri neque mulieres sive terra sive mari tuti versentur: templa, coenobia et domus sacrae, quas sacrum Imperium manu asserere atque tueri decebat, rapinis et incendiis pateant et ad interitum redigantur. Eo res abiit, ut quivis contra juris et aequi rationem alium pro arbitrio tractarit ac etiamnum tractet absque ulla sacrae spretaeque diu Imperialis auctoritatis reformidatione: sic ut et locus conveniendi quempiam ubi nomine Imperii juris defensio et patrocinium suscipiatur, plane ignoretur. Denique quod horrendum et immane dictu cum propria tum aliorum facinorosorum quos secum habet, manu, reverendos sacrorum antistites, sacerdotes et spirituales personas alios item plures honestae notae homines, contra juris normam, secus quam Romanorum regem decebat, neci dedit, aquis submersit, igne cremavit, miserabiliter ac truculenter peremit." etc. etc.

lav empörten Adel zu Hülfe, und ließ ihn in Prag selbst bedrängen; doch sagte Wenzlav in Böhmen allgemeine Amnestie zu, und es gelang ihm, das Land zu beruhigen. Ruprecht unternahm einen Römerzug, der schon im oberen Italien scheiterte und dem Könige fast alle seine Geldmittel kostete. Inzwischen gerieth Wenzlav mit seinem Bruder, dem König Sigmunt von Ungarn, in Streit, und kam in Folge davon in Gefangenschaft im Frühling 1402; wogegen nun Sigmunt Böhmen besetzte und vertheidigte. Pabst Bonifacius erkannte hierauf Ruprecht im Herbst 1403 an; aber wenige Wochen später entkam Wenzlav dem Gefängniß, und trat selbst wieder in Böhmen als König auf. Nun galt jeder König außer seinen Erbländern so viel, als jeder Reichsstand ihn gelten lassen wollte. Die Unzufriedenheit auch mit Ruprecht, (die jetzt eben daraus entstand, daß er, der durch den italienischen Zug die Achtung der Nation verloren, sich doch wirklich als König geltend machen wollte) brachte den Kurerzkanzler endlich, da man zu keiner neuen Absetzung schreiten wollte, zu dem Entschlusse, sich mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg, mit dem Markgrafen Bernhard von Baden, mit 17 schwäbischen Städten und mit Straßburg zu Marbach im Württenbergischen zu verbinden, und mit dieser Eidsgenossenschaft (auch Herzog Ludwig von Baiern trat ihr bei) dem Könige Ruprecht beschränkend entgegen zu treten. Wenzlav unterhandelte nun wieder freundlich mit dem Marbacher Bunde und mit anderen Reichsständen, und Ruprecht hielt sich nur, indem er Wenzlav an Freundlichkeit zu überbieten suchte. Ruprecht gestand also den Reichsständen das Bündnißrecht zu, auch ohne die Erlaubniß des Reichsoberhauptes. Ueberdies suchte er die einzelnen Fürsten durch Zugeständnisse zu gewinnen. Der Marbacher Bund stand zwischen beiden Königen, und die Auflösung erreichte bald den höchsten Gipfel als Ruprecht starb am 18ten May 1410.

§. 2. Landstände und Landesherrschaft in Deutschland. Ewiger Landfriede.

Als Ruprecht gestorben war, beharrten die Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier, und der Pfalz bei der Absetzung Wenzlavs, und sogar dessen nächste Verwandte, sein Bruder Sigmunt, der Markgraf in Brandenburg und durch Heirath König in Ungarn war, und sein Vetter Jodocus, Markgraf in Mähren und wirklicher pfandschaftlicher Inhaber der Mark Brandenburg, wandten sich von ihm. Ein Theil der Fürsten (Trier, Pfalz und Sigmunt als Markgraf von Brandenburg) wählten am 20ten Sept. 1410 Sigmunt; andere Fürsten (Mainz, Sachsen, Jodocus, als Markgraf von Brandenburg, und Böhmen, indem Wenzlav einen römischen König neben sich als Kaiser zugeben wollte) wählten kurz hernach Jodocus

(Jobſt) *). So daß alſo das römiſche Reich drei Könige hatte; doch Jodocus ſtarb ſchon am 8ten Januar 1411 und Wenzlav, der ſchon wegen ſeiner Gleichgültigkeit für die Thätigkeit eines deutſchen Königes nicht zu rechnen war, trat an Sigmunt, wie er es früher an Jodocus wollte, ſeine Königsrechte in Deutſchland mit Vorbehalt des Titels als römiſcher König ab **). Sigmunts Hauptthätigkeit ſtand in Beziehung auf die Beilegung des kirchlichen Schisma und auf die mit dieſen Bemühungen wenigſtens äußerlich zuſammenhängenden Huſſitenkriege, von denen weiterhin die Rede ſein wird.

Sigmunt, welcher in den Jahren 1431—1433 nach Italien zog, um ſich die Kaiſerkrone zu erwerben, erhielt im Nov. 1431 die italieniſche Königskrone zu Mailand und zu Pfingſten 1433 die Kaiſerkrone zu Rom. Er gelangte endlich im Jahr 1436 auch in Böhmen zur Succeſſion und ward, nachdem er am 5ten July mit den böhmiſchen Ständen einen Vergleich zu Iglau eingegangen war, mit Freuden in Prag als König empfangen. Sigmunt trug nun die Kronen von vier Königreichen und eine Kaiſerkrone; er, der zuerſt ſeinen Vettern Jodocus und Procop, dann nach Jodocus Tode, als er ſie wieder erhielt, dem Vicegrafen oder Burggrafen Friedrich von Nürnberg †) die

*) Andreae Ratisbonensis chron. ad a. 1410. — „Igitur dum electores, praeter ducem Saxoniae, qui non assenserat depositioni regis Wentzeslai in Franckfordia convenissent, bis memorati electores, sc. Maguntinensis et Coloniensis in ecclesia Franckfordiensi dictum Jodocum in Romanorum regem elegerunt, clausisque foribus ecclesiae ab archiepiscopo Maguntinensi, eo quod decanus sit ipse electorum, ipsaque ecclesia suae dioecesis, caeteri electores non potuerunt intrare. Quapropter ipsi, scilicet archiepiscopus Treverensis et Ludwicus comes palatinus, filius quondam Ruperti regis Romanorum in cimiterio ejusdem ecclesiae saepe dictum Sigismundum in Romanorum regem elegerunt. Ex quo coepit istud commune vulgi proverbium: Zu Frangkfurt hinderm Chor, haben gewelt ainen König. ein Chind und ein Tohr. Puerum dicebant comitem palatinum, propter juventutem; stultum vero archiepiscopum Treverensem propter senectutem.“ —

**) Andreae chron. l. c. „Assensit etiam eidem electioni Sigismundi saepe memoratus Wentzeslaus, Rex Bohemorum; qui dum conveniretur, quare ipse per assensum hujusmodi vellet facere scisma in regno Romanorum? respondit: quod nequaquam faceret scisma, quia ipse quamdiu viveret et nullus alius rex esset Romanorum. Electioni autem fratris sui se vivente assentiret, quemadmodum pater ipsorum Karolus imperator adhuc vivens regem Romanorum fieri ordinasset.“

†) Wahrſcheinlich ſchon im 12ten Jahrhundert, ſicher im 13ten war die Reichsvoigtei oder die Burggrafſchaft von Nürnberg erblich bei

Mark Brandenburg in der Geldnoth verpfänden mußte. Er war schon 1410 dem Burggrafen 100,000 fl. schuldig, und nach dem Anfall der Mark ward Friedrich zu einem obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann in derselben bestellt, um ihm wegen seiner Forderungen Sicherheit zu geben. „Die finanziellen Verlegenheiten des König Sigmunt, welche fortwährend wiederkehrten, machten ihn von neuem zu des Burggrafen Schuldner. Nachdem derselbe ihm 50,000 G. fl. geliehen, verschaffte er ihm im Jahr 1415 noch 250,000 G. fl. Es geschah dies während der Anwesenheit des Königes und des Burggrafen auf dem Concil zu Constanz und insbesondere zum Behuf einer Reise, die Sigmunt der Angelegenheiten des Conciles wegen nach Frankreich und Spanien zu unternehmen hatte. Noch ehe Sigmunt seine Reise antrat, erhielt Friedrich den schon vorausbedungenen Lohn," die brandenburgische Kurwürde und alle Landesherrlichkeit über die Mark Brandenburg. Die feierliche Belehnung hatte im April 1417 statt. Man vergleiche über diese Verhältnisse:

Geschichte der Bildung des preußischen Staates von Dr. C. W. v. Lancizolle. 1r Th. 1e Abth. (Berlin und Stettin 1828. 8.) S. 248. ff.

Bald nachdem es Sigmunt gelungen war, in Besitz seines lützelburgischen Erbreiches Böhmen zu kommen, erkrankte er und starb auf der Reise von Prag nach Ungarn zu Znaim am 9ten Dec. 1437.

Mit König Sigmunts Tode war der lützelburgische Mannsstamm erloschen; Sigmunt aber hatte immer dahin gestrebt, seinem Schwiegersohne, dem Herzog Albrecht von Oestreich, die Succession in seinem Reiche zu sichern. Dies hatte Schwierigkeiten, weil die Stände von Böhmen beim Aussterben des königlichen Mannsstammes in Besitz des neuen Wahlrechts waren. In Ungarn war es leichter, die Succession zu erlangen. Sie fand schon am 19ten December 1437 statt, dagegen widerstrebte in Böhmen die Partei der Calixtiner, und rief den Sohn König Wladislavs II. von Polen, den Prinzen Kasimir herbei, welchen der junge Markgraf Al-

einem Geschlecht, welches mit dem schwäbischen Grafenhause von Zollern und mit dem norgauischen Grafengeschlechte von Abenberg stammverwandt gewesen sein muß, und dessen genealogische Reihe sich vom 13ten Jahrhundert an mit Sicherheit darstellen läßt. Durch Beerbung des meranischen und orlamündischen Grafenhauses, durch Ankauf und auf andere Weise brachten diese Burggrafen von Nürnberg ein sehr bedeutendes Gebiet in Franken und im Voigtlande zusammen, die Grundlage der Fürstenthümer Anspach und Baireuth.

brecht Achilles von Brandenburg (König Alberts Statthalter in Schlesien) erst in einem Treffen bei Breslau im Oct. 1438 besiegen mußte, ehe König Albrecht in den ruhigen Besitz von Böhmen kommen konnte. Er hatte in Ungarn das Versprechen geben müssen, die römische Königswürde nicht anzunehmen zu wollen; indessen fiel die Wahl der deutschen Kurfürsten einhellig auf ihn, und das Concil von Basel, welches noch versammelt war, um das Verhältniß des Pabstes zur Kirche näher zu bestimmen, vermittelte eine Entledigung von der gegebenen Verzichtleistung, so daß Albrecht am 20ten März 1438 seinem Schwiegervater auch in Deutschland succedirte.

König Albrecht II. ließ auf einem Reichstage zu Nürnberg im July 1438 durch den Kanzler Schlick wieder die früher in Anregung gekommenen Landfriedenskreise für Deutschland in Vorschlag bringen; so daß Oesterreich, Böhmen und die kurfürstlichen Lande als größere und leidlich geschlossene Territorien, in denen der Landfriede durch die Fürsten hinreichend geschützt werden konnte ausgenommen, die übrigen Reichslande aber in vier Kreise getheilt werden sollten, nämlich 1) Franken und Baiern; 2) Schwaben und oberes Rheinland; 3) Niederrhein, Westphalen und Niederland; 4) Ober- und Niedersachsen. Auf dieser Basis einer neuen Reichsverfassung sollte ein ewiger gebotener Landfriede und eine allgemeine Abschaffung des Fehderechts möglich werden. Die Städte fürchteten bei dieser Einrichtung, den Fürsten gegenüber in den Kreisen vereinzelt, Beeinträchtigung ihrer Freiheit; und auch ein zweiter ähnlicher Vorschlag zu neuen Einrichtungen, der von dem Könige ausging und wobei die kurfürstlichen Lande auch in die Kreise gezogen, Baiern und Franken aber, sowie Schwaben und Oberrhein, die früher nur 2 Kreise bildeten, in 4 getrennt werden sollten, machte kein Glück, weil die Stände des Reiches sich in ihrer Trennung nach Ständen gesicherter glaubten als in dieser geographischen Zusammenschichtung nach Districten. Albrecht hatte kaum anderthalb Jahre regiert, als er starb an der Ruhr *), auf dem Wege aus Un-

*) Eberhardi Windeckii Historia Imp. Sigismundi cap. 222. — „Also do in der zeit kemen des koniges von Polanden rete zu

garn nach Wien zu Langendorf am 27ten Oct. 1439. Erst nach seinem Tode gebar seine Gemahlin einen Sohn, Ladislav Posthumus.

In Deutschland folgte auf Albrecht dessen Vetter, Friedrich III. von der östreichisch-steiermärkischen Linie, noch nicht 25 Jahre alt; und unter dessen langer Regierung reiften vorzüglich jene Absichten, das Reich districtsweise, wie in den alten Herzogthümern, nach Kreisen zu einer Landfriedensordnung zu bringen, ihrer Ausführung entgegen. Friedrich war durch einhellige Wahl der Kurfürsten *) erhoben worden, man hegte große Erwartungen von ihm, aber erst 1442 hielt er den ersten Reichstag und hier wurden dann Albrechts Plane hinsichtlich der deutschen Verfassung zwar besprochen, aber nichts über sie entschieden, weil das Interesse des Königs und der Fürsten sich hinsichtlich der Besetzung eines obersten Gerichts nicht vereinigen ließ. Von 1442—1466 ließ man das alte Fehderecht unter den früheren Bestimmungen **) be-

konig Albrecht gein Offen und teidgent mit konig Albrecht von des Reiches wegen zu Beheim und von der alten kaiserin auch von ires gutes wegen, das ir genomen was von des koniges gehaisse, also kunden sie nit endes treffen und schiden do voneinander; Also wort ein funt funden, das sie solten ein suppen ——— das konig Albrecht wol erkant, das er nit leben mochte und sein teile har, da machte er sich auf und reit gein Offen, und da er kam gein Langendorff ein meile obwendig Offen, da muste er sterben" — „und wart derselbe konig also sere geclaget von edeln und unedeln, von reich und armen, also kein konig sint Cristus gepurt ye geclaget wart, und die mumienunge des totes ging auf die alten kaiserine, est mala mulier et tota pritena." —

*) Anfangs gaben zwar Brandenburg und der Abgeordnete der böhmischen Stände (Heinrich von Plauen) ihre Stimme dem Landgrafen Ludwig von Hessen, allein nachher schlossen auch sie sich der Wahl Friedrichs an. — Um diese Zeit sammelte sich der schwäbische Adel mehr und mehr zu der Einigung von St. Georgen Schild und bildete dadurch den Stock der nachmaligen Reichsritterschaft.

**) Aurea Bulla. cap. XVII. de diffidationibus §. 1. „Eos qui de cetero adversus aliquos justam diffidationis causam se habere fingentes, ipsos in locis, ubi domicilia non obtinent, aut ea communiter non inhabitant, intempestive diffidant, declaramus damna quaecunque per incendia, spolia vel rapinas, diffidatis ipsis, cum honore suo inferre non posse. §. 2. Et quia patrocinari non debent alicui fraus et dolus, praesenti constitutione in perpetuum valitura sancimus, diffidantes hujusmodi, quibuscunque dominis aut personis, cum quibus aliqui fuerint in so-

ſichen, und eine Reihe der verwüſtendſten Fehden zwiſchen Gliedern des Reiches fallen in dieſe Zeit. Auch 1465 verſuchte man es durch einen kaiſerlichen Machtſpruch, der auf 5 Jahre Landfrieden gebot, und durch Anſtalten zu beſſern und 1467 endlich kam man wirklich in Berathung, ein beſtändiges Kammergericht anzuordnen und zu dieſem Ende das Reich in ſechs Kreiſe zu theilen, aus jedem Kreiſe 4 Richter bei dem Gericht zu beſtellen. Der Kaiſer ſollte den Vorſitzenden ernennen, und das Gericht ſollte nur über Landfriedensbruch und nur über nichtſtimmfähige Stände richten; allein bei dieſem Vorſchlage ſchien dem Kaiſer ſein Intereſſe zu wenig berückſichtigt und ſo unterblieb die Einrichtung eines oberſten Reichsgerichtes. Von Zeit zu Zeit wurden nur ſ. g. gebotene Landfrieden ausgeſchrieben.

So war das Verhältniß im Reiche bis zu Friedrichs III. Tode. Aehnlich aber, wie im Reiche ſich ein organiſches Verhältniß der Stände gebildet hatte, geſtaltete es ſich auch wieder theils in den Territorien der Fürſten, theils in den Städten.

Von der landſtändiſchen Entwickelung der Staaten iſt bereits oben (S. 254. 255) die Rede geweſen. Die Beſtrebungen derſelben zu Einführung des päpſtlichen Regiments und zu Beſeitigung oder Beſchränkung der Stadtgerichte fallen faſt alle in das 14te Jahrhundert.

Die Landeshoheit der Fürſten hatte ſich gebildet indem, daß die kaiſerlichen Rechte an die Fürſten gekommen waren, die ſtudirten Juriſten in ihren Territorien überall zu lehren und bald zu üben pflegten. Es war alſo die Landeshoheit im Grunde nur ein Inbegriff von Reichsrechten, und das Beſtreben der Fürſten zu herrſchen, die einander faſt ganz aber doch nicht ganz, indem der Reichs-Fiskus und Reichsgerichte über der freien Herrſchaft der

---

dictate, familiaritate aut honoris quavis ambitione convenati, ne forte vel fendus in posterum, non valere, nec hoere praeterea diffidationis cujuslibet quemquam invadi per incendia, spolia et rapinas, nisi diffidatio per tres dies ante ipsi diffidando personaliter vel in loco, ejus habitum consuevit, publice inerit intimata, possitque de intimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quicquis secus quemquam diffidare et invadere modo praemisso praesumserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset: quem etiam tanquam proditorem, per quascumque judices penas regalibus statutis castigari."

Reichs-Vasallen oder Reichs-Ministerialen Hörige waren, war kein solches, was diese Art Eingesessene ihrer Territorien zur Theilnahme an der Fürsten persönlichen Interessen genöthigt hätte. Die deutschen Fürsten der früheren Zeit sind nicht (wie die Fürsten der neuesten Zeit in der Regel betrachtet werden) Repräsentanten des Staates, nicht gewissermaßen die concrete Gestalt dieses abstracten Wesens des Staates (— aus welcher Auffassung der fürstlichen Stellung nothwendig folgt, daß jede Verlegenheit und jede Angelegenheit des Fürsten auch eine Angelegenheit des Staates wird —); vielmehr war die Person des Fürsten für den Freien, für den dem Reiche angehörigen blos Träger gewisser vom Kaiser übertragener Amtsgewalt; vor dieser Amtsgewalt, die das Reich gab, beugte sich der Unterthan, der nicht des Fürsten Ministerial oder höriger Mann war, aber die Person des Beamteten konnte ihm vollkommen gleichgültig sein. Es konnte dem freien Manne einerlei sein, wer zwischen ihm und dem Reiche stand, der Herzog oder ein Bischof oder ein Landgraf oder ein Reichscastellan oder wer sonst immer.

Anders wurde es almälig im 14ten und 15ten Jahrhundert, wo so oft der Thron halbe Jahre und länger unbesetzt, oder wo er doppelt, einmal sogar dreifach besetzt war. In solchen Zeiten war es fast unmöglich, gegen einen mächtigeren Reichsstand Recht zu bekommen; wer also nicht wie die reicheren Familien des Adels, wie die Städte durch sich selbst etwas vermochte, der mußte durch Verbindungen sich zu schützen suchen, und selbst jene Stände traten in Einigungen. So war es im Reiche, so wieder in den einzelnen fürstlichen Herrschaften. Die meisten Insassen jedoch der Territorien, welche unter einzelnen Fürsten standen, suchten sich so gut mit ihnen zu vertragen wie möglich, und waren in der Regel froh im friedlichen Unterthanenverhältniß, selbst mit Beeinträchtigung ihrer staatsrechtlichen Stellung, bleiben zu können. Oft unterlag der Adel in den Territorien, der bald nach Familien, bald nach Eidsgenossenschaften zusammentretend, noch am trotzigsten auftrat, und auch er ward strenger untergeordnet; oder er suchte selbst ein Verhältniß unter der Landeshoheit, indem er seine freien Güter oder Reichslehen den Fürsten auftrug. Ueberhaupt waren, da das Reichsoberhaupt so vielfach wirklich fehlte oder so gut als fehlte, alle Territorien mehr auf sich gewiesen, und mußten also oft auch nach Außen mit dem Fürsten, der an der Spitze derselben Herzogs- und Grafenrechte übte, zusammenhalten, und sich gemeinschaftlich schützen und wehren. Lange dauerte freilich in manchen Gegenden des Reiches dieser Prozeß der Ausgleichung fürstlichen Strebens nach der vollen Landeshoheit und des alten Stolzes und Freiheitsgefühles des Volkes; am hartnäckigsten haben wir diesen Kampf gesehen bei den Friesen; am glücklichsten für die untergeordneten Landestheile in der Schweitz. Die Landesherren, die Fürsten als Inhaber der meisten Rechte und

als die reichſten Grundbeſitzer in dem Territorio, wo ſie Rechte ausübten, erhielten faſt überall eine ganz andere Stellung, als ſie vor dem 14ten Jahrhundert gehabt und ſelbſt auch Verpflichtungen der Vertheidigung ſowohl als der Repräſentation, die ſie ſonſt nicht gehabt.

Dabei ward die Vertheidigung ſowohl als die Repräſentation täglich koſtſpieliger. Die Kriegführung war faſt ganz in die Hände des Dynaſten- und Freyherrnſtandes gekommen, welche Landsknechte und Ritter warben, dieſe gegen mäßige Friedensſoldzahlungen zu ihren Winken bereit, und auf ihren Burgen Waffen und anderes Rüſtzeug in Menge hatten, ſo daß Fürſten und Städte, die Heere aufbringen wollten, ſich in der Regel an ſie wendeten, und mit ihnen Miethsverträge ſchloſſen. Das Feuergewehr machte in dieſer Zeit andere Bewaffnung, andere Befeſtigung nothwendig; auch die Größe der Heerhaufen ſteigerte ſich immer mehr. Die Repräſentation aber war mit immer größeren Aufwand durch den einreißenden, ungeſchlachten Luxus verbunden, bei welchem Saufen, Banquettiren und ein wahres Kleiderverwüſten an der Ordnung war. Die hergebrachten Einkünfte der Fürſten, theils aus ihrem Frei- und Lehngut, theils aus früheren Leiſtungen an die Reichsbeamteten, theils aus Regalien entſpringend, reichten nirgends mehr aus. Anfangs hielt man die eintretenden Verlegenheiten für augenblickliche, vorübergehende, und ſuchte ſich durch Geldleihen bei Juden und Caorſinen zu helfen. Bei ſolchem Leihen waren aber die Zinſen ſehr hoch, weil die Darleiher ihres Geldes nicht hinlänglich ſicher waren. Auch zum Mißbrauch der Regalien z. B. des Münz- und Zollrechts nahm man ſeine Zuflucht. Allein trotz alledem wurden die Schulden der Landesherren immer größer, ihre Verlegenheiten immer verwickelter. Sie wußten ſich nicht anders zu retten, als indem ſie ſich um Hülfe an die angeſehenſten Stände der Landesinſaſſen wendeten. Da die Aufforderung, Außerordentliches zu gewähren, in der Regel blos wie für den Augenblick erging, und durch deutlich wahrnehmbare Noth motivirt ward, war ſie auch faſt nie ohne Erfolg. Auch hatten die um Hülfe angeſprochenen oft ſelbſt das größte Intereſſe zu helfen, um größerem Uebel zuvor zu kommen, denn dem Fürſten blieb, wenn er von ihnen ohne Hülfe gelaſſen wurde nichts übrig, als der Verkauf oder die Verpfändung ſeiner Rechte in einzelnen Landestheilen, die dann dadurch vereinzelt und wohl auch den Bedrückungen mächtigerer Herren Preis gegeben wurden. Ueberdies ließ ſich, wenn man dem Landesherren wirklich zu Hülfe kam, von ihm die Beſtätigung aller früheren, etwa ſtreitig geweſenen Rechte und Freiheiten erlangen.

Anfangs findet ſich nun, daß die Fürſten immer ſich an einzelne eingeſeſſene Stände, an die Städte etwa oder an die Prälaten wendeten, oder an die Ritterſchaft des Landes; aber gegen Ende des 14ten und zu Anfange des 15ten Jahrhunderts, wo die Bedürfniſſe immer

größer, die Unterhandlungen häufiger und von weiterer Ausdehnung wurden, sprachen die Fürsten mehr und mehr alle Stände zugleich an d. h. die Prälaten, den Adel, die Städte und wo die Landgemeinden sich in größerer Freiheit erhalten hatten, wie in Ostfriesland und Tyrol, auch diese. In der Regel aber hielt man es wegen der geringen Anzahl der freien oder gefreieten Bauern in den meisten Territorien und weil sie großen Theils ohne Waffen waren, nicht der Mühe werth, auch sie zu fragen.

Die Rechte der verschiedenen Stände, die dieselben dafür, daß sie dem Landesherrn halfen, entweder erst erwarben oder doch bestätigt erhielten, waren sehr verschieden. Selbst die Art und Weise, wie der Fürst sie von Anfang an ansprach, war sehr verschieden, und so bildete sich das Recht der Stände in jedem Territorio sehr abweichend; sogar die verschiedenen Landestheile eines und desselben Ländercomplexes erwarben zuweilen ganz verschiedene ständische Berechtigung. Ein Recht aber, was die deutschen Stände überall erwarben, weil es ja der Anlaß der ganzen Ständebildung und die Quelle fast aller anderen Rechte war, war die Einwilligung in neu zu erhebende Steuern. Man gab almälig die Nothwendigkeit zu, daß im Fall nicht das Land selbst noch unglücklicher werden solle, auch nicht hergebrachte Steuern und Abgaben unter gewissen Umständen gezahlt werden müßten; doch behielten sich die Landstände das Recht der Erkenntniß vor, ob wirklich eine solche allgemeine Landesnoth vorhanden sey. Sobald nun die Landstände erklärten, es sey eine solche vorhanden, bewilligten sie eine gewisse Steuer, und dann mußten auch die nicht zu den landständischen Versammlungen gezogenen Insassen des Territorii sich ebenfalls zur Zahlung verstehen; nicht als hätten die Landstände das Recht gehabt, sie zu besteuern, sondern weil niemand sich bei allgemeiner Landesnoth den gemeinen Lasten entziehen konnte.

Ein zweites Recht, was die Landstände in der Regel sich mittelst der Steuerbewilligung erkämpften, war, daß der Landesherr weder Bündnisse schließen noch Krieg führen solle, ohne der Stände Befragung. Wurden sie bei dergleichen Vorfällen nicht befragt, so versagten die Stände die Steuern. Ein drittes Recht, was sich die Landstände oft verschafften, war, daß ohne ihre Befragung und Einwilligung das Land nicht getheilt werden dürfe; daher blieb hie und da, selbst wo in eine Theilung gewilligt ward, das landständische Collegium vereinigt. Auch das Verkaufen und Verpfänden einzelner Landestheile hinderten die Landstände; so daß sie almälig viel zu dem Stätigwerden der deutschen Territorien beitrugen.

Außer diesen fast überall sich wieder findenden ständischen Rechten, finden sich häufig Ansprüche auf Mitwirkung bei Verwendung der erhobenen Steuern; denn es kam nicht gerade selten vor, daß die Fürsten das unter dem Vorwand einer Landesnoth erhobene Geld nutzlos versplitterten oder geradezu vergeudeten. Die Stände wurden dadurch einerseits gewitzigt; andrerseits brachte die nun entstehende Verlegenheit die Landesherren fast ganz in ihre Gewalt. Ferner findet sich hie und da die Befugniß, sich, ohne durch Zusammenberufung durch den Landesherrn versammelt zu sein, vereinigen zu dürfen; endlich auch sehr oft die Erlaubniß, sich, im Fall, daß der Landesherr oder seine Nachfolger ihre Rechte nicht respectirten, mit gewaffneter Hand widersetzen zu dürfen. Die Mißbräuche bei Benutzung der Regalien, der Münzen und Zölle führten auch vielfach zu Einmischung der Stände in diese Angelegenheiten.

Die Landstände ließen sich natürlich, was sie an Rechten erlangten, urkundlich bestätigen, durch Freiheitsbriefe (die zuweilen von jedem neuen Fürst vor der Huldigung zu erneuern waren) oder durch Schadlosbriefe (daß eine außerordentliche neue Bewilligung an den übrigen, bei der Gelegenheit aufgezählten Rechten keinen Eintrag bringen solle) oder in eigentlichen Verträgen. Bei geistlichen Territorien schlossen die Kapitel in der Regel mit den erwählten Fürsten Wahlcapitulationen, und auch diese wurden vielfach zu Landesgesetzen, weil das Kapitel oft im Namen der Landstände handelte.

Dadurch, daß sich in den landständischen Collegien ein Punct bildete, wo die Regierung oder der Fürst und das Land über ihre Interessen übereinkamen, und sie ohne Herbeiziehung des Reiches erledigten, daß also eine Wurzel für einen organischen Wuchs aller Lebensverhältnisse, namentlich aller öffentlichen Verhältnisse entstand, dadurch schlossen sich die Territorien mehr und mehr ab. Die innere Staatsthätigkeit ward das Wichtigere, der politische Einfluß des Reiches starb mehr und mehr ab. Der Einfluß der königlichen Gewalt schmolz fast überall zu einer bloßen Oberhoheit zusammen. Die Könige hatten überdies almälig fast allen Reichsständen privilegia de non evocando subditos ertheilt, wodurch auch die königlichen Gerichte fast überall auf engere Kreise gewiesen wurden.

Ein ganz ähnliches Verhältniß, wie es die einzelnen Fürsten zu ihren Landständen hatten, hatte der Kaiser zu den

Reichsständen, und die Territorialverfassung war ein Analogon der republikanischen Verfassung des Reiches. Deutschland war dadurch ein in wunderbarer Mannichfaltigkeit zusammengesetztes Ganzes, während Verfassungen, wie sie die Ditmarsen immer bewahrt, die oberen Landschaften der Schweitz sie sich neuerdings ertrotzt hatten, ganz an die älteste Zeit germanischen Lebens erinnerten, waren die letzten Gestaltungen der städtischen Verfassung und der ritterschaftlichen Bünde in Geist und Lebensbedingung ganz dem 14ten und 15ten Jahrhundert angehörig. Das Reich hatte, die Besitzungen der freien Reichsritterschaft eingerechnet, über Tausend reichsunmittelbare Territorien, und selbst die Güter der Reichsritterschaft abgerechnet noch vierthalbhundert, von deren Regierungen allen in ihren verwickelten Verhältnissen das Fehderecht geübt wurde. Aber auch der einzelne Freie, «jeder herrenlose Bube» (nur nicht gegen den Landesherrn) und der niedere Edelmann (nur nicht gegen den Dienst- und Lehensherrn) nahm im 15ten Jahrhundert das Waffenrecht d. h. das Fehde- und Bündnißrecht in Anspruch. So fand Maximilian nach seines Vaters, Friedrichs III., Tode*) (19ten Aug. 1493) das Reich.

Er war bereits 1486 zu seines Vaters Nachfolger erwählt worden, und folgte ihm dann auch sofort. Immer behalf man sich noch mit den von Zeit zu Zeit erneuerten gebotenen Landfrieden. Es lag im Character der Nation zu tief und zu schön begründet, daß der Einzelne sich lieber selbst Recht zu schaffen suchte, als die Einmischung der Behörde in Privatsachen duldete. Nur die Städte, die für Handel und friedliches Gewerb mehr Ordnung bedurften, drangen auf allgemeinere Anordnungen; schwerlich aber wären sie mit ihren Wünschen und Klagen zu einem Ziele gekommen, hätte sich nicht Maximi-

*) „Sohn einer Mutter, welche mit bloßen Händen Hufeisen zerbrach, genoß er einer trefflichen Gesundheit und erreichte bei seiner großen Mäßigkeit ein hohes Alter. In den letzten sechs Jahren zog er sich durch die üble Gewohnheit, Thüren mit dem Fuße aufzustoßen, einen Schaden an demselben zu, der vernachlässigt in kalten Brand überging und zweimalige Abnahme zur Folge hatte, die er mit einem Schlaftrunk überstand. Während der Heilung genoß er nach einem Fasttage acht Melonen und trank Wasser darauf. Nun befiel ihn die rothe Ruhr, an welcher er nach wenigen Tagen starb, im 53ten Jahre seiner Reichsregierung und im 78ten seines Alters." Pfister a. a. O. III. S. 581. 582.

Kaiser den Reichsständen gegenüber in einer ähnlichen geldbedürftigen Lage befunden, wie so oft die Fürsten in ihren Territorien den Landständen gegenüber.

Gleich anfangs als Maximilian zur Regierung kam, im August 1493, streiften die Türken bis Laibach, und bedrohten die östreichischen Hauslande. Im nächsten Frühjahre heirathete der König Bianca Maria, eine Prinzessin aus dem sforzeschischen Hause, welches in dieser Zeit in Mailand herrschte, und aus welchem Lodovico der Mohr von Maximilian als Herzog von Mailand belehnt ward. Lodovico fühlte sich bald nachher durch die Stellung, welche die von ihm selbst nach Italien gerufenen Franzosen nun in diesem Lande einnahmen, bedroht, und zog Maximilian in ein Bündniß gegen dieselben. Gegen die Türken und zu einem Zuge gegen die Franzosen in Italien, der zugleich Krönungszug nach Rom werden sollte, forderte Maximilian auf seinem ersten Reichstage zu Worms im Frühling 1495 Hülfe; aber die Reichsstädte wollten durchaus diese Hülfe nur gewähren, wenn im Reiche Ordnung und ein dauernder Landfriede zuvor gegründet sei. Endlich mußte Maximilian nachgeben, und einen von den Fürsten, (an deren Spitze der Kurerzkanzler Bertold von Mainz hervortrat) übergebenen Landfriedensentwurf annehmen am 4ten August 1495. Das Fehderecht ward unbedingt aufgehoben, und ein ewiger gebotener Landfriede eingeführt. Ein höchstes Reichsgericht, das Kammergericht, sollte nun richten, wo die gewöhnlichen Gerichte solche Dinge, die zeither zu Fehden führten, nicht zu erledigen vermochten. Zu Erhaltung dieses Kammergerichtes und gegen die Türken bewilligte der Reichstag eine Reichssteuer. Diese aber zu zahlen, und also das Kammergericht anzuerkennen, weigerte sich die schweitzerische (bis dahin noch durch den Zutritt von Freyburg (im Uechtlande) und von Solothurn (1481) und durch die Verbindung mit Wallis (1475) und Bünden (1497), so wie durch die Eroberung des Argau verstärkte) Eidsgenossenschaft. Ein Krieg, den Maximilian deshalb und wegen Streitigkeiten zwischen Tyrol und Bünden im Münsterthal gegen die Eidsgenossen im Februar 1499 begann, endete nach

mehreren Niederlagen im September deſſelben Jahres mit einem Frieden, der den Schweitzern den Thurgau und ihre Freiung vom Kammergericht und von den Reichsſteuern ließ. Seitdem trennt ſich almälig dieſe Eidsgenoſſenſchaft vom Reiche. Das übrige Deutſchland aber tritt aus dem Mittelalter in die neuere Zeit als ein reicher Staatenkranz, die mannichfaltigſten, eigenthümlichſten Bildungen in ſich vereinigend, und faſt für jede Kraft und Individualität angemeſſene Standpuncte darbietend.

Jener Reichstag zu Worms, auf welchem König Maximilian in den ewigen Landfrieden willigte, iſt noch merkwürdig durch die Erhebung der Grafſchaft Würtemberg zu einem Herzogthum. Die Grafen von Würtemberg hatten ſich ſeit dem Falle des hohenſtaufiſchen Hauſes durch Erwerbung damals zerſplitterten Reichsgutes, durch andere glückliche Umſtände, die ihren Landbeſitz in Schwaben mehrten und durch die perſönliche Tüchtigkeit mehrerer Fürſten dieſes Stammes unter die angeſehenſten Glieder des Reiches erhoben. Auch Eberhard der Bärtige, der zur Zeit der Erhebung des Hauſes in den herzoglichen Stand an deſſen und des Landes Spitze ſtand, gehörte unter die tüchtigſten Männer ſeiner Zeit. Die Hoffnung des Geſchlechts aber ruhte damals nur auf dem achtjährigen Grafen Ulrich, dem Sohne von Eberhards Vetter Heinrich. Maximilian dachte ſicher an die Möglichkeit eines Ausſterbens dieſes Hauſes, als er Eberhard die herzogliche Würde anbot, „des Reiches Abgang an dem Herzogthum Schwaben“ durch Würtemberg zu erſetzen. Alle würtembergiſche Landſchaften wurden als Mannlehn in ein Reichsherzogthum vereinigt und Eberhard gab ſeine Einſtimmung unter der Bedingung: „daß das Land nach dem Erlöſchen des Mannsſtammes nicht mehr verliehen, ſondern als des Reiches Widdumgut der kaiſerlichen Kammer auf ewige Zeiten einverleibt bleiben und mit Beſtätigung aller Rechte und Freiheiten durch einen Regimentsrath aus den drei Ständen des Landes verwaltet werden ſolle.“ —

§. 3. Italien ein Staatenſyſtem.

Nach dem verunglückten Verſuche des jüngeren Kunrat (Conradino, Kunlin), ſein hohenſtaufiſches Erbreich von Sicilien in Anſpruch zu nehmen, ſchien eine Zeitlang die welfiſche Partei in Italien, an deren Spitze Karl von Anjou (ſ. oben S. 266) ſtand, ganz obgeſiegt zu haben. Inzwiſchen war der Geiſt des italieniſchen Volkes ein viel zu lebhafter, als daß ſich nicht bald von neuem eine mächtige welfiſche Oppoſition hätte bilden ſollen. Aber erſt als die deutſchen Kö-

nige wieder nach einer langen Unterbrechung Römerzüge unternahmen, konnten ſich die Weiblinger aus einer halb unterdrückten Oppoſitionspartei in eine den Welfen die Wage haltende verwandeln.

Der erſte König, welcher ſeit dem Hohenſtaufen Kunrat wieder einen Römerzug unternahm, war der Lützelburger Heinrich. In Mailand hatte ſich zu deſſen Zeit an der Spitze des weiblingiſch geſinnten Adels die Familie de' Viſconti, an der Spitze des welfiſch geſinnten Bürgerſtandes die Familie della Torre erhoben. Aus jener wurde Matteo ſchon von König Adolf von Naſſau zu ſeinem Vicar in der Lombardei ernannt, aber nachher durch die Gegenpartei mit dem ganzen Geſchlecht und mit anderen Häuptern der weiblingiſchen Partei aus Mailand vertrieben. In ähnlicher Weiſe, wie das Haupt der welfiſchen Partei in Mailand, Guido della Torre, über dieſe Stadt, herrſchten in den Nachbarſtädten andere welfiſche Häuptlinge: Filippo da Langoſco in Pavia, Antonio da Fiſiraga in Lodi, Guglielmo da Cavalcabò in Cremòn u. ſ. w. Matteo nun war ſchon nach Deutſchland gekommen, den König Heinrich nach Italien einzuladen, daß er die weiblingiſche Partei in Italien wieder hebe. Auch die Piſaner, der Anhaltepunkt der tuſciſchen Weiblinger (dies waren beſonders die, in Folge der Streitigkeiten um die mathildiniſche Erbſchaft allmälig zu voller Reichsfreiheit gelangten Geſchlechter, die in Beſitz der Vogteirechtſame in den avenniniſchen Landſchaften der Mathildis geweſen waren, zum Theil auch von jeher reichsfreier Adel alſo: die Ubertini und Pazzi in Valdarno, die Grafen Guidi im Caſentino, die Aldobrandineſchi in den Maremmen, die Grafen Montefeltri in der Mark, die Ubaldinen im Mugello u. ſ. w.) wünſchten Heinrichs Ankunft in Italien, und im Herbſt 1310 zog der König durch die Schweiz nach der Lombardei, und bald gelang es ihm nach ſeiner Ankunft in Mailand, die Familie della Torre aus der Stadt zu treiben *). Auch in anderen Städten der Lombardei wurden die

*) Joannis de Cermenate historia Ambrosianae urbis (in Graevii thes. IV.). — Als allmälig die Deutſchen allen Parteien in Mailand gleich läſtig, die Forderungen Heinrichs allen drückend geworden waren, verſchworen ſich Galeazzo de' Viſconti (Matteo's Sohn) und Franceſchino della Torre (Guido's Sohn) zu Vertreibung der Fremden; dieſe aber erhielten bald Kenntniß von dem was vorging. cap. 24. — „paulo post — subdita armandi militis ex industria capta causa, magna Teutonum turba in Brolio Mediolani in armis et equis fuit, simulans, ut fertur, nescio quem miserum, suisque meritis dignum judicio ignis duci. Hoc autem non temere, imo consulte actum est, ut hi velut firma acies ceteris urbem discurrentibus subsidio pro castris forent. Deinde ad arma discurrere ceteros regis milites subito per hospitia nunciatum est. Verum in ipso primo tumultu destinantur nun-

welfiſchen Häuptlinge geſtürzt. Jenau (Genua), wo der König den Tuscier Uguccione della Faggiuola zu ſeinem Statthalter ernannte, trat ganz weiblingiſch auf; auch Piſa. Aber König Robert von Ne-

---

cii regis armati in equis, qui per urbem domos principum et magnorum civium visitent, haud temere explorantes, qui civium in armis sint, quive publice quive occulte arma parent. Hi primum Mathaei, deinde Guidonis domum visitant; verum priusquam Mathaei domum propinquassent, hoc sibi nunciato, Ludovicum Vicecomitem cum aliquot juvenibus, qui invito ac inhibente Mathaeo paratis in curia equis arma sumserant, in secreta aedium cum equis claudit, et ipse cum paucis in vacua sede porticus togatus ejus rei ignotum sese gerens, ubi per patentes porticus in spaciosam curiam exploratores regis intrantes vidit, velut interruptis circumstantium sermonibus sedato vultu eos quieta sede surgens recepit, vinum afferri clamitans, velut ignarus, quid visitent quaeritentve, rogitat. Qui ubi insidiarum et machinamenti nullum signum vident, oculorum potius quam aurium opinioni stantes, Mathaeum et complices ejus insontes vocant, atque illico citatis equis ad Turrianas domus ruunt, ubi tumultu atque armis omnia plena reperiunt. Attamen nondum frequentes suae factionis turmae convenerant; nam hoc ipso falluntur perniciose nimium Turrianae partis duces, qui non eam diem, sed posteram, ut dicitur, ordinaverant ad tumultum. Verum tamen, ut subita poscebat res, nihil impigre actum est; nam cognito primi tumultus motu per primos cursus Teutonum illi, quos ego in foro promtos lingua videram de primorum juvenum, et Galeaz et Francischini, conspiratione loquentes, discurrere urbis vicos visi, illico ad arma suscitant vicinos suos et quos possunt subdolis et fictis verbis ad Turrianas partes mittunt, dicentes: patine vultis ulterius injurias Teutonum, quos duces nostri, qui unum facti sunt, amplius pati nolunt?“ etc. etc. Es kömmt dann zum Kampfe. cap. 28. At Mathaeum celeri atque utili consilio usum in tanto rerum turbine multo spe felicior fortuna secuta est. Nam primo armorum fremitu, primisque horrisonis civium vocibus ad arma clamantium auditis, non solitae calliditatis oblitus, Galeaz primogenito suo, ne arma capiat mandans, per posteriora domus in propinquum episcopi Tridentini hospitium, qui tunc erat regis cancellarius, propere paucis comitantibus, inermis tendit, cui: ad regem quaeso, inquit, mecum venies, ad cujus nutum vivere atque mori paratus sum; nam sine te (furibundos tumultus eorum, qui vota mea nesciunt, timens) nunc meum dominum non accedo. Itaque comite cancellario Mathaeus per frequentem turbam Teutonum, trepidam tunc custodiam regis ad ipsum regem togatus venit, quo habitu reddita spe, cuncti undique gratulantes Mathaeum fidelem amicum vocant. cap. 29. At ubi rex Mathaeum vidit, quem in se conspirasse acceperat assertione multorum, ejus praesentia laetatus cujus horrebat absentiam: „Mathaee, inquit, ubinam Galeaz filius tuus, quem quidem infestum nobis dicunt; et tu haesisti in fide titubans, sed fortius obloquitur contra te vulgus, nam conspirasse diceris in dominum et reconciliatorem tuum (Heinrich hatte ihn und ſeine Ga-

apel ermuthigte die tuſciſchen und romaniſchen Welfen zum Widerſtande und beſetzte Rom, ſo daß, als Heinrich dahin vordrang, täglich Gefechte auf den Straßen ſtatt fanden. Doch erhielt er die kaiſerliche Krone. Noch war er mit Bekämpfung der tuſciſchen Welfen beſchäftigt, als ihn der Tod traf (ſ. oben S. 283. 284). Deutſchland war nun wieder von Factionen der Fürſten, die ſich in eine lützelburgiſche und eine habsburgiſche Wahlpartei getheilt hatten, zerriſſen, und von daher durften die italieniſchen Weiblinger wenig hoffen. Doch bildete ſich ihr Verhältniß ſelbſt etwas beſſer, als es früher geweſen war, denn ſeit das Haus Visconti in Mailand nach der Vertreibung der della Torres an die Spitze gekommen war und eine ähnliche Signorie über die Stadt erhalten hatte, wie in Wälſch-Bern die della Scala ſchon länger beſaßen, waren im oberen Italien die Weiblinger für ſich ſtark genug. Die Piſaner hatten die Signorie in ihrer Stadt dem Uguccione della Faggiuola übertragen, der auch Luca (Lucca) erwarb. Seine Herrſchaft hier ward gekürzt, und ging an Caſtruccio Caſtracani aus der edeln Familie der Interminelli in Luca über, der noch anderes hinzuerwarb. Der Pabſt belegte dieſe weiblingiſchen Häuptlinge mit dem Banne; aber alles, was er verſuchte, den Bann gegen ſie durch andere geltend machen zu laſſen, ſchlug fehl. Nur im Kirchenſtaate ſelbſt gelang es wieder mehr, die weiblingiſche Partei, die an den Grafen von Montefeltro Schutz und Schirm gehabt hatte, zu unterdrücken. Die Weiblinger in der Mark von Ancôn wurden im Frühjahr 1322 faſt ganz gebrochen. Ihr Führer, Graf Federigo von Montefeltro, ward bei einem Aufſtande des Volkes in Urbin, welches ſich gegen ihn auflehnte, ermordet. Nur die Stadt Fermo hielt ſich hier noch auf weiblingiſcher Seite. In Tuſcien hielt ſich Caſtruccio in ſeiner Herrſchaft, die Luca und Piſtorien (Piſtoja) nebſt einem Theil der alten Gaue von Luna (Lunigiana) und von Luca (Garfagnana) umfaßte. In Piſa ſtand ein Graf von Donoratico an der Spitze. Die Visconten von Mailand unterſtützte König Ludwig ſeit 1223 mit deutſchen Truppen.

Der Pabſt erklärte die weiblingiſchen Häuptlinge, weil ſie die ihm anhängende welfiſche Partei befehdeten und ſeine Gewalt zum Theil beſtritten*), für Ketzer. Dieſe Erklärung

milie nach Mailand zurückgeführt) communicando conſilia cum his, quos nobis infeſtos fecimus causa tui? Cur tam tardus huc venisti? Nonne dudum armorum fremitus totam urbem movit?“ At ille: „Summe regum, inquit, tua clementia sum quod sum, et qui me sequetur erit tecum, quibus quodcunque jusseris non exequi nefas est“ — etc. Nachdem ſie denn der einen Partei ſicher ſind, gelingt es den Deutſchen, der anderen um ſo eher Herr zu werden.

*) So lange das Kaiſerthum erledigt oder durch ſtreitige Wahl beſetzt ſei, nahm der Pabſt das Reichsvicariat in Anſpruch und beſtellte

wurde dann auch auf König Ludwig ausgedehnt als er als Stützpunct der weiblingischen Partei im oberen Italien nach der Schlacht bei Mühldorf auftrat. Johann XXII. ließ den König durch einen Anschlag an den Kirchthüren nach Avigon vorladen, und als Ludwig gegen dieses Verfahren protestirte, excommunicirte ihn der Pabst, (21ten März 1324) und suchte in Deutschland an seiner Statt einen französischen Prinzen zu erheben.

Der Streit um die Krone in Deutschland wurde unter diesen Umständen Veranlassung zu strengerer Untersuchung der päbstlichen Rechte und Befugnisse, für welche Untersuchung die schon früher erwähnten Streitigkeiten der Franciscaner mit dem päbstlichen Stuhle von größter Wichtigkeit waren (s. oben S. 209). Die bairische Partei in Deutschland, so wie die welblingische in Italien nahm die Ansichten, welche die Franciscaner über die höhere Autorität eines allgemeinen Conciles in Umlauf brachten, mit beiden Händen auf.

Um in Italien seiner Partei ein ähnliches Uebergewicht zu verschaffen, wie sie damals in Deutschland hatte, entschloß sich Ludwig zu einem Römerzuge. Nur mit geringem Geleite kam Ludwig nach Trident, ward hier aber von dem scaligerischen, von dem viscontischen, von dem buonacossischen *) Hause freudig begrüßt, und auch Castruccios Gesandte kamen hier zu ihm. Sobald der deutsche Kriegszug sich ebenfalls in Trident gesammelt hatte, zog Ludwig nach Mailand, und erhielt im Mai 1327 die lombardische Krone. Ueberall schloß sich ihm die weiblingische Partei an; am 7ten Januar 1328 hielt er seinen Einzug in Rom und am 17ten ließ er sich, obwohl ohne päbstliche Einwilligung, krönen. In Rom stand die weiblingisch gesinnte Familie della Colonna auf seiner Seite.

Johann XXII. erklärte die Krönung für nichtig, und predigte das Kreuz gegen Ludwig, der seinerseits den Pabst für abgesetzt erklärte, und in Rom einen neuen Pabst, Nicolaus V, erwählen ließ (den Franciscaner Pier Rainalucci da Corvara).

zu dessen Führung in Italien König Robert von Neapel. Das konnten natürlich Häuptlinge, wie die Visconten geworden waren, nicht anerkennen.

*) Die Buonacossi waren Herren in Mantau, wie die della Scala (Scaligeri) in Wälsch-Bern.

Leicht und ſchnell hatte Ludwig ſein Ziel in Italien erreicht; aber das Gewonnene zu behaupten, zeigte er ſich unfähig. Er beleidigte perſönlich viele von der weiblingiſchen Partei. Thronung und der Uebermuth des deutſchen Heeres erbitterten die Römer. Des Pabſtes Nicolaus Hofſtaat erſchöpfte Ludwigs Schatz, und es kam dahin, daß Ludwig Rom Anfangs Auguſt in einer Art verlaſſen mußte, die einer Flucht ähnlich ſah. Nicolaus hatte ſich ſchon früher geflüchtet. In dieſer Zeit ſtarb plötzlich Caſtruccio, und die Art wie der Kaiſer deſſen Söhne um das, was ſie als das Ihrige betrachteten *), brachte, erbitterte die Weiblinger in Tuſcien, ſo daß bald alle Italiener von allen Parteien gleichmäßig den König haßten. Ohne irgend etwas weiter ausrichten zu können, mußte er nach Deutſchland zurück, wo er erſt nach längerem Kampfe wieder obſiegte, dann aber, als er die Stände mehrentheils für ſich gewonnen hatte, aus eigner Machtvollkommenheit das Interdict aufhob.

Im Frühling 1339 wollte Ludwig abermals nach Italien, in deſſen oberen Theilen das Haus der Scaligeri eine übermächtige Herrſchaft gegründet hatte. Maſtin della Scala, damals Haupt des Geſchlechtes, war Herr in den älteren Beſitzungen der Scaligeri in Wälſch-Bern, Vincenz und Tervis (Treviſo); hatte aber dazu erworben Baſſän, Felters, Bellaun, Padan, Wälſch-Briren, Parmen, Regen (Reggio) und Luca. Die unbedeutenderen Edelleute der weiblingiſchen Partei im oberen Italien ſuchten ſeine Lehensleute zu werden, aber die mächtigeren Nachbarn, wie die Visconti, wechſelten, als ſie von dieſer Macht bedroht wurden, lieber die Partei, und verbanden ſich mit Venedig, Florenz, mit den Welfen von Eſte in Ferrär und mit dem Pabſte, ſo daß Maſtin von allen Seiten angegriffen ward. In ſei-

*) Caſtruccio (den der König zu Martini 1327 zum Herzog von Luca ernannt hatte) hatte ſeit Februar 1328 die Signorie in Piſa als kaiſerlicher Vicar erhalten, und ſie nachher, als ihm Ludwig ungnädig ward, mit Gewalt behauptet; auch Piſtorien, was ihm die Welfen gegen Ende Januars entriſſen hatten, eroberte er Anfangs Auguſt wieder; ſo daß er bei ſeinem Tode über 300 mit Mauern umgebene Orte geboten haben ſoll. Er ſtarb am Fieber, was er ſich während der Belagerung Piſtoriens durch rückſichtsloſes Daraugeben ſeiner Perſon zugezogen hatte am 13ten Sept. 1328. Die Söhne Caſtruccios verloren durch Ludwig die früher von dieſem zugeſicherte herzogliche Würde, ſo wie die Signorie von Luca, Piſa, Piſtorien u. ſ. w., und behielten nur zu Eigen beſeſſene und erworbene Güter des Vaters in den Gauen von Luna und Luca.

ner Noth rief er König Ludwig zu Hülfe, allein als dieser kommen wollte, versperrte ihm Graf Johann Heinrich von Tyrol den Weg; und Mastin, um die Herrschaft wenigstens über Wälsch-Bern und Vincenz zu retten, mußte seinen Feinden nachgeben, und auf den größten Theil seiner Signorieen verzichten. In Padau und Bassân erhob sich seitdem, Anfangs unter Venedigs Schutze, die Herrschaft des Hauses Carrara. Tervis behielt Venedig selbst. In den nächsten Zeiten aber hoben sich die Häuser Visconti und Carrara ebenso sehr, als die Scaligeri sanken. Giovan Galeaz de Visconti, Graf von Vertus (in Champagne), welcher seit dem May 1385 alle Herrschaften, die bis dahin das viscontische Haus erworben hatte, vereinigte, verband sich im J. 1387 mit Francesco da Carrara gegen Antonio della Scala. Wälsch-Bern und Vincenz kamen schnell in des Mailänders Gewalt, und die Herrschaft der della Scala hatte ein Ende. Daß ihm aber von der Eroberung nichts zufiel, erbitterte Francesco da Carrara so, daß er 1388 gegen Giovan Galeaz Krieg begann. Venedig verband sich nun mit Mailand und schon im Nov. 1388 war auch die Herrschaft der Carrara, die sich almälig über Padau, Bassân, Felters, Bellâun, Zerraval (Serravalle), Königlau (Conigliano) und überhaupt über die cenedische Landschaft ausgedehnt hatte, vernichtet. Padau, Bassân, Felters und Bellâun kamen an Giovan Galeaz; das Uebrige an Venedig. Hierauf kaufte jener im J. 1395 vom König Wenzlav die herzogliche Würde für Mailand und bei seinem Tode im Sept. 1402 gehorchten ihm Mailand, Comen, Lodi, Cremôn, Placenz, Parmen, Regen, Wälsch-Bergen, Wälsch-Briren, Bononien, die Hohe-Sinne (Siena), Perusien, Pisa, Cremen, Pavei, Novâr, Vercelle, Alexandrien, Wälsch-Bern, Vincenz, Felters, Bellaun, Bassân und das Ufergelände von Trident. Er hatte noch kurz vor seinem Tode an die Errichtung eines eignen italienischen Königreiches gedacht.

Noch vor Giovan Galeazzo's Tode war die Herrschaft der Carrara's in Padau ganz unter dem Einfluß der Venediger hergestellt worden. Als Francesco da Carrara nach Giovan Galeazzo's Tode wegen Nichterfüllung eines Vertrages dessen Wittwe mit Krieg überzog, trat diese Wälsch-Bern, Vincenz, Bassân, Bellaun und Felters an Venedig ab, um von dieser Republik Hülfe zu erlangen. Francesco da Carrara, der nun mit Venedig in Krieg kam, unterlag im Nov. 1405. Auch Padau kam an Venedig, und Francesco so wie sein Sohn wurden als Gefangene nach Venedig gebracht und hingerichtet. Venedig und die Herzoge von Mailand theilten sich nun fast in das ganze obere Italien. Die Besitzungen des viscontischen Hauses in Tuscien und die Stadt Bononien gingen aber bald verloren. Nach einer theils unmündigen, theils überaus tyrannischen Regierung des älteren Sohnes Giovan-Galeazzo's, des Herzogs Giammaria, folgte

nach deſſen Ermordung im May 1412 der zweite, Filippo Maria. Die Herrſchaften der Markgrafen von Montferrat und der Fürſten von Mantau (nach den Buonacoſſi's die da Gonzaga) waren, ſo oft ſie von Mailand mit gänzlicher Eroberung bedroht wurden, von den Herzogen von Savei (Savoyen), oder von Venedig, welche der Visconten Vergrößerung fürchteten, — die Herrſchaften der Markgrafen von Eſte in eben dem Sinne von Mailand gegen Venedig geſchützt, welches letztere bis 1420 auch ganz Friaul gegen den Patriarchen von Akelei eroberte, und ihm im Frieden nur Akelei und zwei feſte Schlöſſer ließ.

In Neapel war bald, nachdem ſich Sicilien im März 1282 von dem Reiche losgeriſſen hatte*), und unter Königen des aragoniſchen Hauſes ein ſelbſtſtändiges Reich geworden war, Karl I. von Anjou geſtorben 1285. Auch Peter I. von Sicilien

*) Bartholomaei de Neocastro historia Sicula cap. 14. „Anno quidem a Christo Domino nostro 1282 penultimo die Martii X. indictionis existentibus in Sicilia tribus officialibus suis (näml. d. König Karls) Herberto de Aurelianis Vicario, Joanne de S. Remigio justitiario Panormi et vallis Mazariae ac Thomasio de Busanti justitiario vallis Noti Gallicis: tunc die 29 celebrarunt populi Pascha Resurrectionis Dominicae: Iterum ineffrenis furor Gallicus in Siculos solvitur, quod dictus Joannes Panormi existens, in depraedationes et vires faciendas in Panormitanum populum ministros suos enormiter ordinavit. Cum autem praetitulato penultimo die Martii ob reverentiam festorum Paschalium idem populus in ecclesia S. Spiritus prope civitatem ipsam dedicationem annuam celebraret, dictus justitiarius mandavit ministris eisdem, ut si quis de populo arma portaret, auferretur, poenam debitam soluturus. Licet enim cives qui ab antiquo honoris causa gladios tantum et lanceas causa solatii portare ad festa ipsa consueverint, tamen tunc perfidia Gallicorum perterriti arma nulla secum portabant: et cum non invenirent, ad alias irruebant injurias contra ipsos, dummodo causam haberent in eos discordias iniendi, ex quibus in praejudicium civium scandalum oriretur. Ipsi vero licet inviti pacifice singula sustinebant. Dumque sedentibus aliis super herbas, aliis flores legentibus, quos Martius praestabat aperiens ac tota planicies civium gaudiis resultaret, ecce nobilis nympha facie satis decora, adspectu formosa per omnia, quam nedum tangere, verum etiam videre sufficeret, comitata parentibus, sponso et fratribus ac comitibus aliis circumducentibus, ducebatur ad Sacra, spectabilis reverentiae cultu insignita. Quidam Gallicus nomine Drohettus in ipsam nobilem prorui audax, et praetextu scilicet investigandi, si arma sponsi vel alterius illorum secum portaret abscondita, manu intrepidus pectus infra vestes et ubera tangit illicite, simulans quod ea perpenderet ipsam portare. Haec quidem praesumserat in odium evidens civium ipsorum, et injuriam manifestam. Necessarium quidem dicti Drohetti peccatum et tantae audaciae felix culpa, quod summi

ſtarb in dieſem Jahre. Jenem folgten ſein Sohn Karl II. bis 1309, ſein Enkel Robert bis 1343*). Auf Peter folgte Jakob bis 1295; als dieſer Sicilien zur Dispoſition des Pabſtes ſtellte für die Zuſage von Sardinien und Corſika, erkannten die Sicilianer dieſe Ausgleichung nicht an, und erhoben 1296 Friedrich III. zu ihrem Könige**), bei deſſen Nachkommenſchaft das Reich der Inſel blieb, und in ent-

providentia Creatoris per Siculorum manus mirabilem et nefandam de sanguine Gallicorum eorum culpis ultionem accepit. Statim nobilis illa diriguit, et dum fugitivus relinqueret gelidus cruor artus, venustatis formam mutavit et speciem in cordis dolorem anxium, quem monstrabat; et ea vultu demissa ceciderat in gremium brachii semifracta, ac caput in pectore sponsi declinans, jam exinanita est spiritu, licet vivat. Clamor extemplo tumultuosus insurgit, nescitur unde progreditur; irrascibilis furor dissolvitur adolescens quidam arrepto gladio, quem Drohettus portabat accinctum, percussit ipsum in ilia, jam exta vitalia fluunt; nescitur, ut verum fatear, quis auctor fuerit hujus funeris, quis percussor. Jam eo mortuo cursibus tota repletur planicies, huc et illuc inebria furoribus turba perambulat; juvenes cum arma deficiant, currunt ad lapides, surgit populus in tumultum, clamatur postquam incoepta est caedes, a singulis, adeo quod vocibus intonare aër videbatur horrisonis: Moriantur Gallici, Moriantur! Et eis dicentibus, ad nutum oculi fere ducenti Gallici, quos ad campos illos fortuna divexerat, uno sanguine moriuntur.“ — Das Morden verbreitete ſich raſch von Palermo über die Inſel. Die Palermitaner conſtituirten ſich ſofort als Republik, pflanzten das Reichspanier mit dem Adler auf, das ihnen ſeit den Hohenſtaufiſchen Zeiten werth war, und ernannten einen Capitan und Rathmannen. Die Franzoſen verloren, auch wo ſie ſich hätten halten können, den Muth und da eine Verſchwörung, an deren Spitze der Salernitaner Arzt, Giovanni da Procida ſtand, bereits alle den Franzoſen feindlichen Fäden zu Gunſten Peters I. geſammelt hatte, kam letzterer im Auguſt und ward König der Inſel.

*) Stephan von Ungarn. Karl I.

Maria — Karl Martell — Karl II.

Karl Robert — Robert

Ludwig I. von Ungarn. Andreas.

**) Friedrich II. (der Hohenſtaufe)

Manfred — Kunrât IV.

Peter I. — Conſtanze — Kunrât der Junge (Conradino)

Alfons. Jakob. Friedrich III.

schieden weiblingischer Haltung blieb bis zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, wo es wieder an die andere aragonische Linie auf der pyrenäischen Halbinsel kam. Ebenso wie die Könige von Sicilien weiblingisch, waren die Könige von Neapel welfisch gewesen bis nach Roberts Tode ihr Reich eine Zeitlang Beute innerer Factionen wurde.

Robert hinterließ nämlich als er starb, keine Kinder, sondern nur zwei Enkelinnen, von denen die eine, Johanna, ihm folgte, und mit ihrem Vetter, dem ungarischen Prinzen Andreas, die andere mit Karl von Durazzo vermählt war. Karl von Durazzo war gegen den rohen Andreas, der zwar am neapolitanischen Hofe, aber doch in einiger ungarischen Umgebung erzogen war, und die angeborne Wildheit des Geblütes nicht verläugnen konnte. Ueberdies wünschte Prinz Ludwig von Tarent Johanna selbst zu heirathen, und das Resultat einer langen Reihe von Hofintriguen war die Ermordung des Andreas im J. 1345. König Ludwig von Ungarn behauptete nun, Johanna sei mitschuldig an dem Tode seines Bruders und kam mit Heeresmacht in das Reich, in welchem sich ihm um so mehre anschlossen, als Johanna wirklich Ludwig von Tarent heirathete, und dadurch sich eine bestimmtere Stellung zu Adelsparteien gab. Unter den Baronen bildete und hielt sich nun mit mannichfachem Wechsel des Siegens und Unterliegens eine ungarische und eine tarentinische Partei. Johanna heirathete später, nach des Prinzen von Tarent Tode, den König Jakob von Malorca (1362), vereinigte sich aber mit ihm 1366, und er verließ ihren ausgelaßenen Hof. Er starb 1374 und im J. 1376 verheirathete sie sich zum 4ten mal mit einem Prinzen Otto von Braunschweig. Eine Zeitlang schien die ungarische Partei ganz unterdrückt, aber einer der Prinzen des Hauses, ein jüngerer Karl von Durazzo, der einzige noch lebende männliche Sproß Karls I., außer König Ludwig von Ungarn, der von letzterem in Ungarn erzogen worden war, und ihm in Ungarn auch succediren sollte, entschloß sich zu einem Angriff auf Johanna, und ward dabei von König Ludwig und von Pabst Urban VI. unterstützt. Johanna, um sich Karls von Durazzo zu erwehren, adoptirte Ludwig von Anjou, den Bruder König Karls V. von Frankreich. Ehe dieser ihr zu Hülfe kommen konnte, nahm Karl von Durazzo im July 1381 Neapel ein, und ließ die Königin Johanna, die nachher in seine Gewalt kam, im May 1382 im Castello Muro unter Federbetten ersticken. Sobald Ludwig von Anjou aber ankam mit einem Heere, schloß sich ihm die frühere tarentinische Partei an und ward eine anjouische, wie früher die ungarische Partei sich in eine durazzosche verwandelt hatte. Als Ludwig von Anjou 1384 noch während des Krieges gegen Karl von Durazzo starb, trat Pabst Urban eine Zeitlang selbst an die Spitze der anjouischen Partei. Karl von Durazzo aber ward durch den Tod

Ludwigs I. von Ungarn, der im Sept. 1382 erfolgt war, nach Ungarn gerufen. Hier hatte Ludwigs I. Wittwe, Elisabeth, ihre Tochter Maria dem Markgrafen Sigmunt von Brandenburg (s. oben S. 329.) verheirathet, und auf ihre Veranstaltung ward Karl von Durazzo im Febr. 1386 ermordet. Sigmunt erhielt das Königreich Ungarn. Karls Sohn, Ladislav, ward in Neapel von der durazzoschen Partei zum Könige ausgerufen, während die anjouische Partei den noch unmündigen Ludwig II. von Anjou anerkannte. Im J. 1390 kam dieser letztere aus Frankreich nach Neapel und der Kampf seiner Partei mit der des Ladislav von Durazzo dauerte bis 1400, wo er das Reich wieder verlassen mußte.

Das Beispiel Giovan Galeazzos von Mailand, der sich am Ende des 14ten und in den ersten Jahren des 15ten Jahrhunderts fast das ganze obere Italien unterworfen hatte, reizte den muthigen und listigen König Ladislav von Neapel, so daß er, sobald er von seinem Gegner in Neapel befreit war, seine Unternehmungen ebenfalls nach dem mittleren und oberen Italien ausdehnte. Er unterwarf Rom, Ascoli, Fermo, Perusien, Todi, Assisi, fast den ganzen Kirchenstaat und zahlte dem Pabst Gregor XII. eine jährliche Revenue als Abkommen für diese Landschaften. In Tuscien fand er durch die Einwohner von Florenz und Hohen-Sinne (Siena) Widerstand. Sie riefen Ludwig von Anjou abermals nach Italien, und der Kampf Ludwigs und Ladislav's zog sich nun hin bis 1411, wo ersterer Italien wieder verließ. Im J. 1413 drang Ladislav nochmals nach Tuscien vor; im Aug. 1414 starb er aber in Folge seiner Ausschweifungen an einer ekelhaften Krankheit. Seine Schwester Johanna, Wittwe Herzog Wilhelms von Oestreich, die in Neapel ein ausgelassenes Wittwenleben geführt hatte, folgte ihm in ihrem 45ten Jahre, und in Neapel trat nun die launenvollste Günstlingsregierung ein.

Anfangs versuchte es mehrfach der Gemahl, den sich Johanna II. wählte, Jakob von Bourbon, ihr Schranken zu setzen. Endlich, als er sie gefangen hielt, erklärte sich das Volk für die Königin gegen den fremdgebornen Prinzen, und befreite sie (im Sept. 1416). Jakob gieng 1419 nach Frankreich zurück und blieb hier für immer. Pabst Martin V. suchte nachher diesem Wesen in Neapel mit Hülfe des Condottiere Sforza ein Ende zu machen (1420), und rief deßhalb auch Ludwig III. von Anjou nach Italien. Dieser drang glücklich nach Neapel vor; allein

in ihrer Noth wandte sich Johanna II. nun an Alfons V. von Aragonien, der aus dem castilischen Hause stammend, durch seine Großmutter Eleonore (eine aragonische Princessin) nach dem Aussterben der aragonischen Dynastie (mit Martin), welche sein Vater Hernand beerbt hatte, Herr von Aragonien und Sicilien geworden war. Johanna II. adoptirte ihn. Nun trat der anjouischen Partei eine aragonische entgegen, und der Krieg dauerte, bis der Günstling der Königin, Giovanni de Caracciuoli, sich durch Alfons in seinem Einflusse bedroht sah und Johannen zu einem Vergleiche mit Ludwig beredete, in Folge dessen dieser nach Frankreich zurückgieng (1422). Als Alfons 1423 den Günstling einmal arretiren ließ, enterbte sie ihn wieder ganz und adoptirte an seiner Stelle Ludwig III. von Anjou. Caracciuoli herrschte nun ungestört bis ihn seine indiscreten Forderungen stürzten, und er (als ihn die Königin blos arretiren lassen wollte) von den Beauftragten im August 1432 ermordet ward. Im Nov. 1434 starb Ludwig III. am Fieber und nun that Alfons Alles mögliche, daß seine frühere Adoption erneuert würde, aber Johanna starb schon im Febr. 1435.

Weil über die Succession nach Johanna II. Tode nichts fest stand, begegneten sich wieder zwei Parteien, die aragonische von Alfons, die anjouische von Ludwigs III. Bruder Renatus geführt. Alfons stützte sich noch auf die hohenstaufische Abkunft; Renatus auf die Rechte des jüngeren Hauses Anjou durch die Adoption der beiden Johannen. Während Alfons Gaeta belagerte, nahte sich eine jenauische, den Anjou's verbündete Flotte, und lieferte dem Alfons bei der Insel Ponza im Aug. 1435 ein Treffen, in welchem Alfons gefangen und so zu dem damaligen Signoren von Jenau, dem Herzog Filippo Maria de' Visconti von Mailand, gebracht ward. In seiner Gefangenschaft gelang es ihm, den Herzog für sich zu gewinnen, indem er diesem die eigne Gefahr vorstellte, wenn die Franzosen in Italien mächtigen Einfluß bekämen. Sobald aber Mailand sich an die Aragonier anschloß, erklärte sich der Pabst für die Anjou. So dauerte der Kampf beider Factionen bis Alfons im Juny 1442 Neapel einnahm, und Renatus nach Frankreich zurückgieng.

Von dieser Zeit an standen die politischen Hauptmassen Italiens fest bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts. Im Norden Mailand und Venedig einander die Wage haltend, im Süden der Pabst und Neapel, zu welchem Reiche nun unter

Alfons wieder längere Zeit Sicilien gehörte. Zuweilen bildete auch der Norden gegen den Süden die Wage, zuweilen die Republiken (Venedig, Florenz, Jenau) gegen die Monarchien, denn das wichtigste Glied dieses Gleichgewichts war Florenz, was almälig die Herrschaft über fast ganz Tuscien erworben und Luca und Hohen-Sinne von sich in politischer Hinsicht abhängig gemacht hatte.

Die frühere Geschichte von Florenz kann hier nicht näher betrachtet werden. Im Allgemeinen ist sie der Entwickelung anderer italienischer Republiken ähnlich: zuerst erimirte bischöfliche Herrschaft; dann von der bischöflichen Voigtei gefreiter Staat mit Herrschaft der schöffenbarfreien Geschlechter; dann Trennung dieser letzteren in Weiblinger und Welfen und Empörung der Zünfte, welche der Stadt eine neue zünftische Verfassung gaben im J. 1282. Dieser zu Folge standen 12 Prioren der Zünfte mit einem Gonfaloniere an der Spitze der Stadt als Signorie. Volk (popolo) und Schöffenbarfreie (oder Adel, grandi) hatten dann lange gekämpft, endlich jenes den Sieg errungen, und die in diesem Kampfe errungene Kraft zu Unterwerfung der Nachbarlandschaften verwendet. Seine höhere Bedeutung erhielt Florenz durch seine Banken (s. oben S. 257.), und seit dieser Staat für das Gleichgewicht von ganz Italien wichtig ward, leitete hier Alles ein Bankier, Cosimo de' Medici.

Daß eine solche Bankierherrschaft in Florenz möglich wurde, hatte folgende Bewandniß. Nachdem das Volk in dem Kampfe gegen den Adel obgesiegt hatte, theilte es sich in die Genossen der höheren Zünfte, die der niederen Zünfte und in das übrige Volk, welches nicht zunftgenössisch war. Die Genossen der höheren Zünfte hießen der popolo grasso, das geringe Volk im Gegensatz von ihnen ciompi. Nun bildeten Bankiersgeschäfte die Hauptthätigkeit des popolo grasso von Florenz, und während das gemeine Volk ganz von diesen reichen Kaufleuten abhing und sich nur dann und wann tumultarisch gegen dieselben erhob, stand der Adel vielfach mit ihnen in Geschäftsverbindung. Bankiersgeschäfte waren die Quelle des Reichthums und der Maaßstab des politischen Einflusses in Florenz. Dieser politische Einfluß der einzelnen Bankiers erhielt früher, wie gesagt zuweilen durch Gegenoperation anderer Bankiers oder durch Tumulte des Volkes einen Stoß, allein mehr und mehr überzeugten sich die Geldfürsten, daß sie für sich selbst am besten sorgten, wenn sie ihre Stellung so stabil als möglich machten. Seit diese Ueberzeugung bei ihnen fest ward, traten sie nicht mehr einem früher von ihnen politisch mehrfach verfolgten Hause in den Weg, welches Haus der Medici, eben weil es von ihnen verfolgt worden war, von den Ciompi gewissermaßen als

Patron geachtet wurde. Der Theil des Popolo grasso, welcher zu Anfang des 15ten Jahrhunderts das Heft in den Händen hatte und in Florenz eine bürgerliche Geldaristokratie bildete, suchte sich vielmehr durch die Aufnahme des Hauses der Medici in seinen Kreis der Ruhe des Volkes zu versichern. Giovanni de' Medici, dem es zugleich gelungen war, Bankier des Pabstes Johann XXIII., also während des Constanzer Concils, zu werden, war so auf der einen Seite bald der reichste, der angesehendste unter den Bankiers, auf der andern Seite war er klug genug einzusehen, welch' ungeheuere Macht er hatte dadurch, daß er als Protector des Volkes auftrat, und er verließ dessen Interesse keinesweges ganz, als er in den Kreis der Geldaristokraten eingetreten war; nun bedurften seiner die Bankiers sowohl, als das Volk, und er war der eigentliche Mittelpunct des Staates, ohne daß seine Gewalt von der Verwaltung eines öffentlichen Amtes abhing. Denselben Einfluß übte nach Giovanni's Tode dessen Sohn Cosimo. Die andern Bankiers waren zum Theil über den entstandenen Principat eifersüchtig und benutzten eine vorübergehende Unzufriedenheit des Volkes mit Cosimo zu dessen Vertreibung; kaum aber war er vertrieben, als viele Geschäfte, die das Volk genährt hatten, lagen oder sich von Florenz weg wendeten; das Volk überhaupt hatte seinen Protector verloren, auch hatten die Geldaristokraten für viele Unternehmungen einen höchst bequemen Mittelpunct an dem mediceischen Hause verloren, welches seinerseits durch die Verbannung fast gar nichts einbüßte, und in Venedig so hoch geehrt wurde, wie früher in Florenz. Am meisten büßte die Republik Florenz besonders ein durch die Wegwendung des mediceischen Einflusses an auswärtigen Höfen. Nach ganz kurzer Zeit ward die Sehnsucht nach Cosimo in Florenz so heftig, daß er zurückgerufen werden mußte; daß nun alle declarirten Widersacher desselben Florenz verlassen mußten, daß Cosimo einen Bürgerausschuß bilden ließ, in welchem die Reste der früheren Geldaristokratie, aber auch wer von Adel dem mediceischen Hause geneigt war, aufgenommen wurde, und dieser Bürgerausschuß, dessen Staatsgewalt (Balia) von Zeit zu Zeit erneuert wurde, regierte Alles; war aber so zusammengesetzt und bedingt, daß seine Entschlüsse wieder Cosimo ganz leitete. Cosimo suchte nun allen ausgezeichneten Köpfen, die früher die Republik mit steten Unruhen erfüllt hatten, ein Terrain der Thätigkeit in Kunst und Wissenschaft zu eröffnen, und ward durch seine eigne Natur zu Freude an Werken des Geistes hingezogen.

Die Eroberung des griechischen Reiches hatte griechische Behandlungsarten von mancherlei Stoffen und Werkzeugen nach Italien gebracht. Zu Ende des 13ten Jahrhunderts zeichneten sich Duccio di Buoninsegna in Hohen-Sinne, Cimabue in Florenz als Maler aus; jener unabhängiger von griechischen Vorbildern und von milderem

Ausdruck; dieser herb und streng, aber voll Eigenthümlichkeit in einem einseitigen Streben nach Ehrfurcht gebietender Hoheit. Den rechten Uebergang aus der, den Griechen mehr nachahmenden Kunstthätigkeit zu einer freieren, charakteristisch so ausgezeichneten Malerei, daß sie als etwas neues als italienische Kunst gelten kann, bildet Giotto aus Florenz († 1336.), der die alten Typen der kirchlichen Darstellungen ganz verließ, dadurch der künstlerischen Darstellung freie Bahn machte, aber nicht ohne Beimischung einer gewissen Frevelfreudigkeit zugleich den geschlossenen, frommen Sinn dadurch brach, mit dem man sonst Heiligenbilder betrachtet hatte. Auch die Hohen-Sinner wendeten sich nun mehr auf Darstellung unmittelbaren Lebens; doch blieb für die beiden Schulen in der Folgezeit noch dies characteristische, daß die Hohen-Sinner nie so ganz von der Denkweise, ja! nicht einmal so ganz von dem Typischen der altchristlichen Malerei sich entfernten, wie die Florentiner; später wirkte dann diese von den Hohen-Sinnern beibehaltene Richtung der Belebung altchristlicher Motive auch auf die umbrische Malerschule, namentlich auf Pietro Perugino und dann auf dessen Schüler Raphael, der dadurch eben, daß er die Fertigkeit des freien Waltens im Wiedergeben natürlichen Ausdrucks mit diesem Verständniß wahrhaft christlicher Motive verband, die höchste Aufgabe der Malerei löste. Als Muster dieser ächt künstlerischen Weise geistiger Auffassung des Alterthümlichen kann um das J. 1400 Taddeo, der Sohn Bartolo's di Fredo aus Hohen-Sinne, genannt werden, und er vorzüglich bildete die Verbindung mit der umbrischen Schule. Die Florentiner dagegen, wie sie immer freier über das Material und die Darstellung der äußern Natur geboten, entfernten sich mehr von tiefer Auffassung, und verflachten sich, bis um das Jahr 1400 ein florentinischer Bildner, Lorenzo di Bartoluccio Ghiberti, wieder bedeutender heraustritt aus der Schaar jener florentinischen Künstler, welche im allgemeinen leicht und gewandt, aber ohne tiefere Auffassung, Werke der zeichnenden Künste herstellten. Unter den Malern treten in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts zweie besonders hervor, denen Cosimo in jeder Hinsicht förderlich wurde: Masaccio und Fra Angelico da Fiesole. Jener ward für die Kunst bedeutend, weil keiner vor ihm so das Helldunkel verstanden, und weil es deshalb keinem in dem Grade, wie ihm, möglich wurde, Gestalten und Gruppen zu runden und natürlich auseinander zu setzen. Dieses Streben nach natürlichem Ausdruck, was in der Auffassung, besonders der Lichtperspective liegt, studirte an seinen Werken Raphael. Fra Angelico dagegen ist unübertrefflich in der Ergründung des innern Zusammenhanges der Züge des Menschen; in seinen Werken spricht sich eine unergründliche Tiefe des Gemüthes aus. Von Architecten waren Filippo di Ser Brunellesco und Michelozzo ausgezeichnet, und

Cosimo ließ mit Gebäuden, Bildwerken und Malereien nicht blos Florenz, nicht blos Fiesole, auch Umbrien und Venedig, ja sogar Jerusalem schmücken; richtete die Gaben und Kräfte aller künstlerisch tüchtigen Menschen auf dieses Streben.

In ähnlicher Weise, wie die altchristlichen Typen und die byzantinische Kunstfertigkeit die zeichnenden Künste im 13ten Jahrhundert bestimmten, bestimmten die redenden Künste theils die altclassischen Muster, theils die Vorbilder der provençalen Dichtung. Zwei Uebergangspuncte waren aber da zur Entwickelung einer volksthümlichen italienischen Poesie: 1) das religiöse Lied, zwar lateinisch, aber mit kurzen Reimzeilen, und 2) die Darstellung gewöhnlichen Lebens in der Novelle, welche ihren Stoff so behandelt, daß sie ihn geschlossener und wie in einen Rahmen gefaßt in der Art hinstellt, daß poetische Motive, die in Vorkommenheiten des täglichen Lebens lagen, deutlich heraustreten. Die Lieder des heiligen Franz und die cento novelle antiche bieten für beide Dichtungsarten herrliche Muster, doch sieht man auch in einer spätern florentinischen Novellensammlung, in der des Francesco Sacchetti, noch die Art und Natur der alten Novelle deutlich. Beide Richtungen, die religiös-sittliche, tiefe, gewissermaßen lyrische, und die historisch-pikante, gewissermaßen dramatische, wußte Dante zu Anfange des 14ten Jahrhunderts so in sich zu einem ungeheuern Werke der riesenmäßigsten Phantasie sowohl, als des philosophischesten Tiefsinnes und der Gelehrsamkeit zu verwenden, daß lange Zeit der italienische Volksgeist sich nur in die Erklärung dieses Werkes, welches gewissermaßen der Inbegriff seines ganzen Strebens war, vertiefte. Die einzelnen Richtungen, die hier vereinigt und zu einem Wunderbau verarbeitet waren, repräsentirten als isolirte und einzeln die lyrische Petrarca, die novellenartige Boccaccio. Was diese drei, Dante, Petrarca, Boccaccio, angeregt hatten, theils durch eigne Werke, theils (und dies ist besonders das Verdienst der beiden letztern) durch Hinweisung auf das römische und griechische Alterthum, bildete das Material, an welchem sich die nächste Zukunft versuchte, welche deshalb vorzüglich philologisch- und historisch-commentirend verfuhr. An der Spitze der Philologen des 14ten Jahrhunderts müßten besonders 2 genannt werden, Giovanni da Ravenna, ein Zögling Petrarca's, und Chrysolaras, ein Grieche von Geburt; jener für römisches, dieser für griechisches Alterthum besonders thätig. Beide hatten eine Reihe ausgezeichneter Schüler, und regten außerdem viele, die nicht bei ihnen in die Schule gingen, an. Cosimo kam die Richtung auf das Alterthum in mehr als einer Hinsicht erwünscht; einmal suchte er in den philosophischen Werken der Alten, besonders in Plato, den Trost, den ihm das Christenthum seiner Bildung nach nicht finden ließ, sodann war durch die neuere weltlichere Richtung der Kunst in Florenz auch ein neues Verständniß der Antiken aufgegan-

gen, und Cosimo sammelte diese; endlich was die Politik der Alten der italienischen Politik der damaligen Zeit ähnlich, und Historiker und Redner des Alterthums erhielten dadurch auch eine ganz andere Wichtigkeit und ein neues Verständniß. Das größere Verständniß aber des übrigen Alterthumes ließ auch den Reiz der classischen Dichtung wieder anders empfinden, und so fanden eine Reihe der ausgezeichneten Philologen freundliche Aufnahme oder Unterstützung bei Cosimo, der Sammlungen antiker Kunstwerke und an mehreren Orten Bibliotheken anlegte, und Handschriften aller Art aus allen Gegenden, wo er sie finden konnte, zusammenkaufte. Pletho, Ficin, Bessarion, Niccolo Niccoli, Francesco Filelfo, Tommaso Calandrino, Leonardo und Carlo Aretino, Poggio Bracciolini, Beccatelli.

Wie Cosimo sich in anderer Hinsicht zum geistigen Mittelpuncte seiner Nation machte, that er es auch in politischer. Sein Einfluß bestimmte in der Regel die politische Stellung von Florenz, und dies stellte sich dann auf die Seite, welche zu unterliegen schien in Italien. Da aber die Natur und Einrichtung eines Staates mit republicanischen Formen, wie Florenz war, raschem politischen Eingreifen widerstrebte, ward das Haupmittel, in Italien das Gleichgewicht zu halten, nicht sowohl Cosimos Einfluß auf Florenz, als vielmehr dessen freundschaftliches Verhältniß zu Francesco Sforza, den Sohn des Sforza, dem wir bereits in neapolitanischen Angelegenheiten begegnet sind. Seit 1444 war Francesco ohne Nebenbuhler der erste Condottiere Italiens. Cosimos Geld *)

*) Wie weit sich Cosimo oft in seinem Verhältnisse zu Sforza von den einzelnen politischen Maßregeln der doch im Ganzen von ihm geleiteten Republik Florenz trennte, zeigt nichts besser, als was Simonetа (Simonetae rerr. gestt. Francisci Sfortiae ap. Mur. scrr. XXI. p. 388) erzählt bei Gelegenheit der Wiederannäherung Sforzas an seinen Schwiegervater (Filippo Maria de' Visconti) nicht lange vor dessen Tode: „Nec interea apud Venetos Florentinosque instare desinebat, ut pecuniae ad sustentandum militem mitterentur. Quod cum saepius fecisset et nequicquam profecisset, graviter indignatus hoc Cosmo Medici, cujus omni tempore familiaritate et consilio magnis praesertim in rebus unice utebatur, enuntianda putavit etc. Ad haec Cosmus explicare quid in animo haberet aperte non ausus, sententiam suam ambiguis verbis involvens, ita per Nicodemum Pontremulensem referri jubet: „si omnino nutriendi militis facultas deesset, Pisaurensem civitatem militibus diripiendam daret. Nullius liberi populi amicitiam respiciat, neve abiis auxilium speret, qui suo ingenio militaris disciplinae vi-

und Sforzas Heerhaufen erhielten alle Eroberungssüchtigen, bald Venedig, bald Mailand, bald den Pabst, bald Neapel in gemessenen Schranken. Das Streben dieser beiden verbundenen Männer ging auch nicht verloren als Francesco Sforza im J. 1450 selbst Herzog von Mailand wurde, denn er hatte Sorge genug, sich in der neugewonnenen Herrschaft zu befestigen, und Cosimo († im April 1464) vererbte seine Politik auf seinen Sohn Pietro († im Dec. 1469) und auf seinen ihm noch ähnlicheren Enkel, den Erlauchten Lorenzo († im April 1492). Das Königreich von Neapel und Sicilien ward bei Alfonsos Tode im J. 1458 wieder getrennt. Sicilien blieb mit dem Königreiche Aragonien verbunden, Neapel aber erbte auf Alfonsos natürlichen Sohn, Ferdinand *). Im Herzogthum Mailand folgte 1466 auf Francesco Sforza dessen Sohn, Galeazzo Maria, welcher 1476 ermordet ward; dann dessen unmündiger Sohn Giovan Galeazzo, unter welchem sein Oheim Lodovico Moro sich bald der vormundschaftlichen Regierung bemächtigte, dann das Herzogthum an sich riß, und sich damit von Maximilian belehnen ließ.

---

ros semper odere" etc. Apparebatque, Cosmum non tam Francisci causa ad haec moveri, quam quod videre videbatur Venetos devicta cisalpina Gallia rerum facile potituros." Also die Sorge für das Gleichgewicht der italienischen Staaten machte Cosimo zu Francescos Freunde.

*) Dies war für das Gleichgewicht der italienischen Staaten und folglich für das Zugeschlossensein Italiens gegen außen von größter Wichtigkeit, wie Ranke sehr richtig hervorhebt (Geschichten der romanischen und germanischen Völker Ir Bd. [Leipz. u. Berl. 1824. 8.] S. 181.) „Einst waren zugleich Alonso von Aragon und Franz Sforza in Italien emporgekommen. Nicht lange hatte jener Neapel inne, als dieser Mailand einnahm. Seitdem hatten sich ihre Geschlechter verbunden, und in vielfältigen Verwandtschaften durch Italien, in Europa ausgebreitet; und sie blüheten vor allen anderen. Fragen wir nach, was sie leisteten, so ist den Italienern durch sie geglückt, was ihnen nur selten geschehen, daß sie eine Zeitlang von dem Einfluß fremder Nationen frei blieben. Wurde Franz Sforza nicht Herr der Lombardey, so wurden's die Franzosen; gab Alonso nicht seinem unächten Sohn Neapel, so zog schon damals ein spanischer Unterkönig ein. Durch sie ward es möglich, daß die Italiener, frei von fremdem Einfluß, innerlich beständig in Bewegung und Wetteifer, in einigermaßen beschränktem Gesichtskreis ihre geistige Kraft zu einer Vollendung entwickelten, welche den germanisch-romanischen Nationen immer eine der obersten geschienen, die sie bis jetzt erreicht haben."

§. 4. Verlust d geistlichen Character für die Kirche. Concilien und Concordate.

Es ist früher gezeigt worden, welche Anstrengungen Gregor VII. gemacht hatte, die Kirche aus weltlichen Beziehungen zu befreien. Da sie aber ihr Güterwesen stets behielt, und da der Besitz von Grund und Boden sie damals nothwendig in Lehensverhältnisse verwickelte, mit Herrschaftsrechten und Herrschaftspflichten belastete, also keineswegs ein blos privatrechtliches Verhältniß war, blieben die Geistlichen und kamen sie stets wieder von Neuem in Beziehung zu weltlichen Staatsangelegenheiten, und der ganze nachherige Gegensatz der Welfen und Weiblinger hatte zum Theil diesen Grund, daß die letzteren sich gegen die weltliche Macht und den weltlichen Einfluß der Geistlichkeit sträubten. Diese weltlich-politische Macht der Geistlichkeit ward besondrrs in Italien und in Deutschland groß, seit nach dem Falle der Hohenstaufen die Königsgewalt in höherem Sinne aufhörte, und die Bischöffe zum großen Theile Reichsfürsten wurden. Doch behaupteten sich in Italien nur zwei Bischöffe bei dieser reichsunmittelbaren Stellung, der Pabst nämlich (der freilich, trotz der Schirmvoigtei des Kaisers, nicht sowohl ein Reichsfürst, als vielmehr eines der Reichshäupter über den Fürsten war) und der Patriarch von Akelei. Im Kirchenstaate unterwarfen der Pabst oder die Häuptlinge der weiblingischen Faction, in Tuscien und in dem nördlichen Italien unterwarfen die Städte, besonders Venedig, und ebenfalls die weiblingischen Häuptlinge, namentlich die Visconti, die Kirchenterritorien und geistlichen Gebiete, so gut wie die weltlichen Besitzstände. Im Neapolitanischen hatte nie die königliche Gewalt in dem Grade aufgehört wirksam zu sein, daß die Bischöffe und Aebte in der Weise selbstständiger Fürsten hätten auftreten dürfen.

Später fanden sich dann die Herzoge von Mailand, die Republik Venedig und die Republik Florenz hinsichtlich ihrer Territorien völlig mit dem Pabste ab, zahlten diesem bestimmte Summen, gestanden ihm bestimmte Rechte von gemessenem Umfange zu, und übten dafür eine Staatsgewalt auch über die Kirche. Die Herzoge von Mailand besetzten die geistlichen Stellen, und sorgten für den Unterhalt der Geistlichen entweder durch Kirchengüter, die aber nun ein blos privatrecht-

licher Beſitz waren, oder durch Beſoldungen. So auch Venedig und bis auf einen gewiſſen Grad Florenz. Im Kirchenſtaate war die größere Unterordnung der Biſchöffe von ſelbſt durch die Perſon des Fürſten gegeben.

Zu dieſen Abfindungen, zu denen es in Deutſchland, in der Schweitz und im Königreiche Burgund nicht kam (denn auch die Erzbiſchöffe von Wälſch-Leyden, Genf, Loſanne, Baſel u. ſ. w. blieben in dieſer Zeit eigentliche Reichsfürſten), wurden die Päbſte vorzüglich erſt ſeit ihrer Reſidenz in Avigon bewogen, und die Verlegung der päbſtlichen Reſidenz nach dem ſüdlichen Frankreich hatte ſtatt in Folge des Strebens, der Kirche in Frankreich eine ähnliche, unabhängige Stellung zu verſchaffen, wie ſie in Deutſchland gewonnen hatte.

Die Streitigkeit des Pabſtes Bonifacius VIII., eines (wenn man auf perſönliche Kraft ſehen will) der tüchtigſten römiſchen Biſchöffe, mit dem Könige Philipp IV. begann über das Beſteurungsrecht, was ſich Philipp in Beziehung auf Kirchengüter anmaßte, und gegen welche Anmaßung Bonifacius im Febr. 1296 die Bulle erließ: Clericis laicos (infestos oppido tradit antiquitas, quod et praesentium experimenta temporum manifeste declarant, dum suis finibus non contenti nituntur in vetitum, ad illicita frena relaxant, nec prudenter attendunt, qnam sit eis in clericos ecclesiasticasve personas et bona interdicta potestas etc.). Philipp rächte ſich (im Auguſt) durch ein Verbot, edles Metall aus Frankreich zu führen. Hierüber beklagte ſich Bonifacius; allein der König antwortete ihm: „Antequam essent clerici, Rex Franciae habebat custodiam regni sui et poterat statuta facere, quibus ab inimicorum insidiis et nocumentis sibi et regno praecaveret et per quae inimicis subtraheret omnimoda subsidia, quibus ipsum et regnum possent gravius impugnare. Hac de causa dominus Rex, qui nunc est, equos, arma, pecunias et similia generali edicto prohibuit extrahi de regno suo, ne forsitan talia per malignorum fraudulentiam ad manus inimicorum in domini regis et regni praejudicium devenirent: nec hoc simpliciter prohibuit, sed adjecit hoc non debere fieri absque ejus licentia speciali, super hoc habens rectam intentionem, quod quando sibi constaret pro certo, quod talia sic ab ipso prohibita essent bona clericorum et quod extrahi de regno, sibi et regno non obessent nec inimicis prodessent, nulli sic petenti et praemissa probanti, licentiam denegaret*)“ etc. Philipp wurde in ſeinem Verfahren ge-

*) Responsiones nomine Philippi Regis ad bullam Bonifacii P. P. VIII. datam Anagniae XI. kal. Octobr. Pontificatus anno secundo A. C. 1296.

gen den Pabſt, der im Kirchenſtaate ſelbſt durch die weiblingiſche Partei der Colonna bedrängt wurde, immer derber und er nöthigte Bonifacius dadurch wirklich zu einer mildernden Erklärung ſeiner früheren Bulle, während dann auch Philipp durch die Angelegenheiten Flanderns eine Zeitlang zu ſehr nach anderen Seiten in Anſpruch genommen wurde. Bonifacius bewies ſich, als er den König mildern Sinnes ſah, ſogar galant, und verſetzte König Ludwig IX. unter die Heiligen. Dennoch wurde das Verhältniß durch die Weiſe, wie Bonifacius für Flandern ſich thätig erwies, eher feindlicher, und ein noch weiterer Eingriff des Königs in die Kirchenverfaſſung brachte die Feindſchaft zu offnem Ausbruch. Der Vicomte von Narbonne leiſtete nämlich plötzlich, ſtatt dem Erzbiſchoffe, dem Könige die Lehenshuldigung, und als ſich der Erzbiſchof deshalb mit dem Könige vertragsweiſe abfinden wollte, verwarf Bonifacius das ganze Arrangement als gegen die Kirchenrechte gehend, und drohte im J. 1300 durch ein Schreiben dem Könige mit den Kirchenſtrafen. Zugleich ſandte er einen Mann, den er zu hohen Würden erhoben, Bernard de Saiſſet, Biſchof von Pamiers, als ſeinen Legaten an den König; und der König ließ dieſen, der ſich anmaßlich betrug und, als er in ſein Bisthum zurückgeſchickt worden war, übel vom Könige ſprach, arretiren und beſtrafen. Da erließ Bonifacius eine Reihe von Schreiben, und unter anderen am 5ten Dec. 1301 die Bulle: Ausculta fili carissime (praecepta patris et ad doctrinam magistri qui gerit illius vices in terris, qui solus est magister et dominus, aurem tui cordis inclina, viscerosae sanctae matris ecclesiae admonitionem libenter excipe et cura efficaciter adimplere etc.), worin er behauptete, Gott habe ihn geſetzt über Könige und Königreiche (Constituit enim nos Deus licet insufficientibus meritis super reges ac regna, imposito nobis jugo apostolicae servitutis, ad evellendum, destruendum et dispergendum, dissipandum, rectificandum atque plantandum sub ejus nomine et doctrina etc.)*). In einem Schreiben vom ſelben Tage an die franzöſiſche Geiſtlichkeit lud er dieſe zu einer Verſammlung nach

*) Zugleich mit dieſer Bulle erließ Bonifacius ein kurzes Schreiben an Philipp: „Bonifacius episcopus servus servorum Dei Philippo Francorum Regi. Deum time et mandata ejus observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et praebendarum ad te collatio nulla spectat: et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum successoribus reserves; et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decernimus et quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus. Datum Laterani Non. Dec. Pontificatus nostri VII. Hierauf antwortete Philipp: Philippus D. G. Francorum Rex Bonifacio se gerenti pro summo pontifice salutem modicam seu nullam. Sciat maxima tua fatuitas in temporalibus nos alicui non subesse; ecclesiarum ac praebendarum vacantium collationem ad nos jure

Rom ein zum 1ten Nov. 1302, woselbst die Kirchenverfassung Frankreichs verbessert und festgestellt werden sollte. Jene Bulle Ausculta fili carissime ließ Philipp am 11ten Febr. 1302 unter der Erklärung, die Krone von Frankreich sei unmittelbar von Gott, vor seinem versammelten Hofstaate verbrennen, und legte einer Ständeversammlung (im April) in Paris alle seine Verhältnisse zum päbstlichen Stuhle vor. Adel und Städte erklärten sich für ihn, und während der Pabst prahlte, er werde den König von Frankreich vom Throne stoßen, wie man einen Bedienten aus dem Hause jage, rüstete sich Philipp in jeder Weise zum Kampfe gegen ihn, und erklärte jeden Geistlichen für straffällig, der ohne seine Erlaubniß das Reich verlasse. Hierauf endlich schleuderte Bonifacius den Bann gegen Philipp (am 13ten April 1303); aber alle, welche Abschriften der Bannbulle nach Frankreich brachten, wurden festgenommen; der päbstliche Legat ward aus dem Reiche gewiesen, und Wilhelm Nogarets (früher Professors der Rechte zu Montpellier, nun Ritters und Barons von Couvissen) frühere Erklärung, daß der Pabst für einen Meister der Lüge zu halten sei, der abgesetzt werden müsse, hatte nebst dem erfolgten Bannspruch eine zweite Berufung der französischen Reichsstände zur Folge, im Juny 1303, wo die härtesten Anklagen gegen Bonifacius aufgestellt wurden, Anklagen des Unglaubens, der Unzucht, Zauberei, Sodomie u. s. w. Die Universitäten von Paris und Toulouse stimmten, wenn auch nicht allen diesen Anklagepuncten, doch der feindlichen Richtung gegen Bonifacius bei; vom Adel war die Anklage besonders ausgegangen; die Städte, sogar viele Prälaten, erklärten sich in ähnlichem Sinne. Bonifacius suspendirte hierauf den französischen Universitäten das Promotionsrecht, nahm den geistlichen Corporationen in Frankreich das Wahlrecht und that ähnliche Schritte zu seiner Behauptung, während Nogaret nach Italien ging, im Einverständniß mit der colonnesischen Faction im Römischen ein kleines Korps aus Miethtruppen bildete, und mit diesen am 7ten Sept. 1305 den Pabst in seiner Residenz Anagni überfiel*). Die Einwohner von Anagni schlossen

---

regio pertinere; fructus earum nostros facere, collationes a nobis hactenus factas et in posterum faciendas fore validas in praeteritum et futurum; et earum possessores contra omnes viriliter nos tueri; secus autem credentes fatuos et dementes reputamus. Datum Parisiis.

*) Histoire Fiorentine di Giovanni Villani l. VIII. c. 63. — „e una mattina per tempo entró in Alagna con l'insegne e bandiere del Re di Francia gridando: muoja Papa Bonifatio et viva il Re di Francia! Et corsono la terra sanza contasto niuno, anzi tutto lo ingrato popolo d'Alagna seguì le bandiere alla rubellatione; et giunto al palagio Papale, sanza riparo vi salirono e presono il palazzo, peroche il presente assalto fù improviso al Papa e a suoi, e non prendevano guardia a Papa Bonifatio sentendo il romore, e veggendosi aban-

sich ihm größtentheils an, oder legten wenigstens nichts in den Weg; die Cardinäle versteckten sich, oder flohen theils aus Furcht, theils aus bösem Willen gegen den Pabst. Dieser aber, der durch seinen überall unerschütterlichen Muth den größten seiner Vorgänger an die Seite tritt, erwartete von allen verlassen das, was über ihn ergehen möchte. Angethan mit den Insignien seiner Würde empfing er Sciarra Colonna, Nogaret und ihre Begleiter, die ihn drei Tage in gewaltsamer Haft hielten, bis sich mit Einemmale die Einwohner von Anagni zu seinen Gunsten erhoben und Sciarras Haufen, deren übermüthige Plünderung wahrscheinlich die Erbitterung erzeugt hatte, aus der Stadt trieben, den Pabst aber befreiten. Bonifacius eilte nach Rom, um Alles zu einem allgemeinen Concil zu Bestrafung der Frevler zu bereiten; aber nun sah er, wie ihn die Orsini, mit deren Hülfe er sicher nach Rom gekommen war, selbst bewachten wie einen Gefangenen, und wie sie entweder die Absicht hatten, seine unglückliche Lage zu benutzen, um ihm manches abzunöthigen, oder wie sie gar vom Könige von Frankreich bestochen waren. Als er, um sich von dieser Bewachung zu befreien, vom Vatican nach dem Lateran wollte, traten ihm die Orsini in den Weg, und er, der sich nun durch Leute, die sich seine Freunde nannten, eingesperrt sah wie ein wildes Thier in einen Käfig, fiel in Raserei und starb in Verzweiflung am 11ten October.

Die Stimmen der Cardinäle fielen nach Bonifacius VIII. Tode bald auf den Cardinalbischof Nicolaus von Ostia, wel-

donato da tutti i Cardinali fuggiti e nascosi per paura o chi da mala parte et quasi da' più de' suoi familiari e udendo e veggendo ch' e' suoi nimici haveano presa la terra e'l palazzo ove egli era, sì si accusò morto; mà come magnanimo e valente disse: da che per tradimento come Giesù Christo vogliò essere preso, e conviemmi morire, almeno voglio morire come Papa; e di presente si fece parare dell' amanto di S. Piero e con la corona di Constantino in capo e con le chiavi e croce in mano, e posesi a sedere in su la sedia Papale. Et giunto a lui Sciarra et altri suoi nimici, con villane parole lo schernirono e arrestarono lui e la sua famiglia, che con lui era rimasa et intra li altri lo schernì Messer Guglielmo di Lunghereto (d. i. Nogaret) che per lo Re di Francia havea menato il trattato ond' era preso e minacciollo di menarlo legato a Leone sopra Rodano et quivi in generale concilio li farebbe deporre e condannare. Il magnanimo Papa li rispose, ch'era contento d'essere condennato e deposto per li Paterini (Nogarets Familie stammte von Paterinern) onde Messer Guielmo rimase confuso et vergognossi, ma poi come piacque a Dio, per conservare la santa dignità Papale, neuno hebbe ardire di toccarlo; ma lasciarono parato sotto cortese guardia et intesono a rubare il tesoro del Papa e della Chiesa" etc.

cher ſich als Pabſt Benedict XI. nannte. Er war von niederer Herkunft aus Treviſo und war, als er herangewachſen, nach Venedig gegangen, um ſich mit grammaticaliſchem Unterricht ſeinen Unterhalt zu erwerben. Er ward ſpäter Dominicaner, dann durch Bonifacius Cardinal und zuletzt deſſen Nachfolger. Die von Bonifacius verfolgten Colonnas und ihre Anhänger wurden wieder zu Gnaden angenommen, und nur Wilhelm Rogaret und Sciarra Colonna blieben den Kirchenſtrafen unterworfen. Benedict aber ſtarb ſchon am 7ten July 1304 zu Peruſia, und nach ſeinem Tode traten im Cardinalscollegium zwei Parteien einander offen entgegen: an der Spitze der einen ſtand Matteo Roſſo degli Orſini und Francesco de' Guatani (ein Neffe Pabſt Bonifacius VIII.); dieſe Partei war ganz antifranzöſiſch. An der Spitze der anderen, der franzöſiſchen, Partei ſtanden Napoleon degli Orſini da Monte und der Cardinalbiſchof von Oſtia. Die Peruſiner hielten die Cardinäle, die ſich über eine Wahl nicht einigen konnten, über 9 Monate lang eingeſchloſſen; endlich vereinigten ſich der Cardinalbiſchof von Oſtia und Francesco de' Guatani, Namens der beiden Parteien, daß die italieniſche Partei drei Franzoſen zur Wahl vorſchlagen und die franzöſiſche binnen 40 Tagen einen von den dreien zu wählen hätte. Jene ſchlugen drei Erzbiſchöffe vor, welche durch Bonifacius zu ihren Stellen gelangt waren, und die man eben deswegen ſowohl als aus anderen Gründen, für dem Könige von Frankreich feindlich geſinnt anſah. Allein Philipp war zeitig genug durch ſeine Anhänger unter den Cardinälen in Kenntniß geſetzt, daß ſie unter dieſen drei vorgeſchlagenen den Erzbiſchof Bertrand d'Agouſt von Bordeaux zu wählen wünſchten. Ehe noch Bertrand etwas ahnete, daß ihn die Wahl treffen könnte, hatte ſich Philipp mit ihm verſöhnt, hatte ihm vorgeſtellt, wie es nur von ſeinem Einfluß auf die eine Partei der Cardinäle abhänge, ihn zum Pabſte zu machen, und daß er dieſen Einfluß zu ſeinen Gunſten verwenden wolle, wenn er vorher Bedingungen eingehe. Bertrand war Alles zufrieden, und verſprach den König und ſeine Anhänger vollkommen mit der Kirche auszuſöhnen, ihm 5 Jahre lang den Zehnten des geiſt-

lichen Gutes in Frankreich zu überlassen, und außerdem ihm eine Gnadenbewilligung, um welche er später bitten würde, in voraus zu bewilligen. Sobald der Cardinalbischof von Ostia Nachricht von diesem Arrangement erhalten hatte, sprach er die Wahl seiner Partei aus am 5ten Juny 1305, und Bertrand nannte sich Clemens V. So hatte des Bonifacius VIII. unbedachte Neigung, sich geltend zu machen, das Pabstthum in die Gewalt des französischen Hofes gebracht*).

Clemens ging nicht nach Italien. Er mochte fühlen, wie gefährlich es sein dürfte, sich einer Partei in die Hände zu liefern, die sich so sehr in ihm getäuscht hatte; auch wäre es ihm schwerlich in Italien möglich gewesen, dem Könige die Zusagen zu erfüllen, die er ihm gemacht hatte. Er ließ sich also nicht blos in Wälsch-Leyden weihen und krönen, sondern blieb auch, so wie sein nächster Nachfolger, während seiner ganzen Regierungszeit im südlichen Frankreich und in Burgund, wo die römische Kirche von jeher s. g. Patrimonien gehabt und seit der Unterdrückung der paterinischen Ketzer eigentliche Landerwerbungen gemacht hatte, aus denen almälig durch Zukauf von den Besitzern der Provinz das kleine Gebiet von Avigon erwuchs.

Nogaret ward absolvirt und Kanzler von Frankreich. Wälsch-Leyden, wo die Könige von Frankreich nach und nach einzelne Rechte erworben hatten, entzog sich ganz der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und kam unter französische Hoheit (1315), wodurch auch dieser Theil des burgundischen Reiches dem deutschen verloren ging.

Von den Streitigkeiten, in welche die Päbste und die welfische Partei mit Heinrich VII. und Ludwig dem Baier kamen, sowie davon, daß der Kampf der weiblingischen und welfischen Partei sich in einen Kampf gegen die päbstliche Autorität durch die Streitigkeiten der Franciscaner verkehrte, während die Päbste in Avigon residirten — davon ist bereits die Rede gewesen (S. 342—346). Aber den härtesten Stoß erhielt die päbstliche Autorität durch die Trennung der Kirche in zwei Obedienzen (S. 326), deren eine ihren Pabst in Avigon,

*) Dante Purgatorio XVI. 127 ff.
„Di oggimai, che la chiesa di Roma,
Per confondere in se due reggimenti,
Cade nel fango, e se brutta, e la soma."

cher ſich als Pabſt Benedict XI. nannte. Er war von niederer Herkunft aus Treviſo und war, als er herangewachſen, nach Venedig gegangen, um ſich mit grammaticaliſchem Unterricht ſeinen Unterhalt zu erwerben. Er ward ſpäter Dominicaner, dann durch Bonifacius Cardinal und zuletzt deſſen Nachfolger. Die von Bonifacius verfolgten Colonnas und ihre Anhänger wurden wieder zu Gnaden angenommen, und nur Wilhelm Nogaret und Sciarra Colonna blieben den Kirchenſtrafen unterworfen. Benedict aber ſtarb ſchon am 7ten July 1304 zu Peruſia, und nach ſeinem Tode traten im Cardinalscollegium zwei Parteien einander offen entgegen: an der Spitze der einen ſtand Matteo Roſſo degli Orſini und Francesco de' Guatani (ein Neffe Pabſt Bonifacius VIII.); dieſe Partei war ganz antifranzöſiſch. An der Spitze der anderen, der franzöſiſchen, Partei ſtanden Napoleon degli Orſini da Monte und der Cardinalbiſchof von Oſtia. Die Peruſiner hielten die Cardinäle, die ſich über eine Wahl nicht einigen konnten, über 9 Monate lang eingeſchloſſen; endlich vereinigten ſich der Cardinalbiſchof von Oſtia und Francesco de' Guatani, Namens der beiden Parteien, daß die italieniſche Partei drei Franzoſen zur Wahl vorſchlagen und die franzöſiſche binnen 40 Tagen einen von den dreien zu wählen hätte. Jene ſchlugen drei Erzbiſchöffe vor, welche durch Bonifacius zu ihren Stellen gelangt waren, und die man eben deswegen ſowohl als aus anderen Gründen, für dem Könige von Frankreich feindlich geſinnt anſah. Allein Philipp war zeitig genug durch ſeine Anhänger unter den Cardinälen in Kenntniß geſetzt, daß ſie unter dieſen drei vorgeſchlagenen den Erzbiſchof Bertrand d'Agouſt von Bordeaux zu wählen wünſchten. Ehe noch Bertrand etwas ahnete, daß ihn die Wahl treffen könnte, hatte ſich Philipp mit ihm verſöhnt, hatte ihm vorgeſtellt, wie es nur von ſeinem Einfluß auf die eine Partei der Cardinäle abhänge, ihn zum Pabſte zu machen, und daß er dieſen Einfluß zu ſeinen Gunſten verwenden wolle, wenn er vorher Bedingungen eingehe. Bertrand war Alles zufrieden, und verſprach den König und ſeine Anhänger vollkommen mit der Kirche auszuſöhnen, ihm 5 Jahre lang den Zehnten des geiſt-

lichen Gutes in Frankreich zu überlaſſen, und außerdem ihm eine Gnadenbewilligung, um welche er ſpäter bitten würde, in voraus zu bewilligen. Sobald der Cardinalbiſchof von Oſtia Nachricht von dieſem Arrangement erhalten hatte, ſprach er die Wahl ſeiner Partei aus am 5ten Juny 1305, und Bertrand nannte ſich Clemens V. So hatte des Bonifacius VIII. unbedachte Neigung, ſich geltend zu machen, das Pabſtthum in die Gewalt des franzöſiſchen Hofes gebracht*).

Clemens ging nicht nach Italien. Er mochte fühlen, wie gefährlich es ſein dürfte, ſich einer Partei in die Hände zu liefern, die ſich ſo ſehr in ihm getäuſcht hatte; auch wäre es ihm ſchwerlich in Italien möglich geweſen, dem Könige die Zuſagen zu erfüllen, die er ihm gemacht hatte. Er ließ ſich alſo nicht blos in Wälſch-Leyden weihen und krönen, ſondern blieb auch, ſo wie ſein nächſter Nachfolger, während ſeiner ganzen Regierungszeit im ſüdlichen Frankreich und in Burgund, wo die römiſche Kirche von jeher ſ. g. Patrimonien gehabt und ſeit der Unterdrückung der paterineſiſchen Ketzer eigentliche Landerwerbungen gemacht hatte, aus denen almälig durch Zukauf von den Beſitzern der Provinz das kleine Gebiet von Avigon erwuchs.

Nogaret ward abſolvirt und Kanzler von Frankreich. Wälſch-Leyden, wo die Könige von Frankreich nach und nach einzelne Rechte erworben hatten, entzog ſich ganz der Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs und kam unter franzöſiſche Hoheit (1315), wodurch auch dieſer Theil des burgundiſchen Reiches dem deutſchen verloren ging.

Von den Streitigkeiten, in welche die Päbſte und die welfiſche Partei mit Heinrich VII. und Ludwig dem Baier kamen, ſowie davon, daß der Kampf der weiblingiſchen und welfiſchen Partei ſich in einen Kampf gegen die päbſtliche Autorität durch die Streitigkeiten der Franciscaner verkehrte, während die Päbſte in Avigon reſidirten — davon iſt bereits die Rede geweſen (S. 342—346). Aber den härteſten Stoß erhielt die päbſtliche Autorität durch die Trennung der Kirche in zwei Obedienzen (S. 326), deren eine ihren Pabſt in Avigon,

*) Dante Purgatorio XVI. 127 ff.
„Di oggimai, che la chiesa di Roma,
Per confondere in se due reggimenti,
Cade nel fango, e se brutta, e la soma.“

Vergiftung seines Freundes und Vorgängers zur Last gelegt wurden.

Es ist früher erwähnt worden, wie nach König Ruprechts Tode im Reiche auch drei weltliche Häupter waren; wie sich aber diese drei binnen Kurzem auf Einen wirklichen König, auf Sigmunt, reducirten. Sobald dieser sich erwähntermaßen mit seinem Bruder Wenzlav verglichen hatte, zog er nach Italien, um mit Johann XXIII. wegen eines allgemeinen Conciles, welches allein noch der unendlich verwirrten und herabgewürdigten Kirche Rettung bringen konnte, zu unterhandeln. Seit den Streitigkeiten der Franciscaner mit Johann XXII. hatte man sich gewöhnt, in einem allgemeinen Concilio eine oberste, auch über den Pabst selbst Macht übende Kirchengewalt anzunehmen.

Johann XXIII. war damals gerade von König Ladislav aus Rom vertrieben und war in seiner Noth bereit, das Concilium sogar in Deutschland halten zu lassen. Man bestimmte zuletzt Constanz als den geeignetsten Ort. Auf der Reise nach Constanz war Johann dann aber schon von Reue, dies zugestanden zu haben, erfüllt. In Meran traf er Herzog Friedrich von Oestreich, Sigmunt's und der Geistlichkeit im eignen Lande Feind. Dieser hatte weder vom Könige, noch vom Concil viel Gutes zu erwarten, und war also erfreut, sich mit Johann verbinden zu können. Johann ernannte ihn zum Feldhauptmann des apostolischen Stuhles. Mit diesem Freund im Rücken kam der Pabst in Constanz an, wo ein großer Theil der vornehmsten, ausgezeichnetsten und reichsten Männer der Christenheit zusammenströmten*). Ehe noch König Sigmunt angekommen war, wurde das Concil am 5ten Nov. 1414 eröffnet.

*) Natürlich hing sich einer solchen Zusammenkunft von selbst eine Menge Troß an. Pfister Gesch. der Deutschen. III. 388. 389. „Gebhard Dacher, ein angesehener Mann zu Constanz, hat auf Befehl des Kurfürsten von Sachsen, als Erzmarschalls des Reichs, ein Verzeichniß aller Anwesenden aufgenommen und eine „ordentliche Beschreibung der großen Pracht des costnitzischen Concilii" verfaßt. Nach dieser Zählung kann man die Mittelzahl der Fremden in den zwei ersten Jahren auf 80,000 schätzen, zur Zeit des stärksten

Johann XXIII. hatte dadurch auf dem Concil dominiren zu können geglaubt, daß er eine außerordentliche Menge italienischer Prälaten mitgebracht hatte (— „quia tamen plures sunt praelati Italiae pauperes, quam fere de omnibus nationibus, praeterea Dominus noster fecit in numero excessivo praelatos cubicularios ultra quinquaginta; dicitur praeterea, quod multos voluit sibi obligare juramentis et muneribns, alios minis terruisse, ut ita scrutando per capita nihil fieret, nisi quod vellet dominus noster: in istis quaestionibus concilium diu pependit“ —); durch die Zahl der einzelnen Stimmen hoffte er zu siegen. Allein die Geistlichkeit und die Fürsten wollten sich auf diese Weise nicht in die Gewalt des Pabstes begeben; es ward demnach vom Concilio Behufs der Geschäftsführung bald festgestellt, daß nicht die Mehrheit der einzelnen Stimmen, sondern die Mehrheit der Nationalstimmen entscheiden sollte. („Die Jovis, septima Februarii, post nonnullas disceptationes decretum est, ut in concilio per nationes et non per vota procederetur.“) Das Concilium schied sich so in 4 Stimmen: Italiener, Deutsche, Franzosen, Engländer. Später kam eine 5te Stimme der Spanier hinzu. Von allen diesen vermochte Johann nur die Eine, die italienische, zu bestimmen. Die französische, deutsche und englische Stimme drangen auf Resignation aller drei Päbste. Den Vorschlag brachte Fillastre (Guil. Philasterius, der Cardinal St. Marci) ein, und Pierre d'Ailly (der Cardinal von Kammerich) unterstützte ihn so nachdrücklich, daß der Beschluß gefaßt ward: „die 15 mensis Februarii Germanica, Gallica et Anglica nationes viam cessionis tanquam salubriorem ad unionem ecclesiae conficiendam elegerunt, utque natio Italica eandem approbaret, impetrarunt.“ Johann XXIII. mußte am 2ten März feierlich resigniren und dadurch anerkennen, daß die Gewalt

---

Zusammenflusses mag die Zahl wohl 150.000 Menschen mit 30.000 Pferden betragen haben. Unter den vornehmsten Personen sah man, nach Kaiser und Pabst und den Legaten der zwei abwesenden Päbste, drei Patriarchen (von Constantinopel, Grado, Antiochien), 22 Cardinäle, 20 Erzbischöffe, 92 Bischöffe, wozu noch einige englische kamen, 124 Aebte, 1800 Priester, Doctoren verschiedener Wissenschaften, Abgeordnete der Universitäten, auch viele Mönche. Nicht weniger zahlreich waren die Fürsten und Herren vom Laienstande. Zum Gefolge des Königs gehörten 1000 Personen. Hiezu kamen dann noch viele Kaufleute, Künstler und Handwerker, welche von der Volksmenge wieder ihren Gewinn suchten, und endlich die unzähligen unnützen Menschen, die blos aus Lust und Kurzweil kamen und die vielen Bettler. Man zählte 346 Schauspieler und Gaukler aller Art, 700 gemeine Frauen in Häusern; der heimlichen Frauen waren wohl eben so viele; die schlechtesten lagen in Badstuben und Ställen, andere in Wirthshäusern bei Wein und Spiel.“

des allgemeinen Concilii höher sei als die des Pabstes. Der Plan, den er machte, am 21ten März zu fliehen und dann gegen alle seine früheren Zugeständnisse zu protestiren, scheiterte, und hatte für ihn nur eine schimpfliche Absetzung*), für seinen Freund Friederich von Oestreich den Verlust der alten habsburgischen Stammlande in der Schweitz (des Argaues) zur Folge. Hierauf schickte auch Gregor XII. seine Abdication mit Beifügung der Bedingung, daß auch Benedict XIII. nicht als allgemeiner Pabst anerkannt werden dürfe, ein. Benedict aber behauptete nun, er als dermalen einziger Pabst habe unbestreitbar den Principat der Kirche. Da aber verließen ihn am 6ten Jan. 1416, aufgebracht über seine Anmaßung, auch die spanischen Reiche.

*) Am 29ten May 1415. Das Concil sprach aus, die Flucht Johanns sei unerlaubt, Aergerniß und Verwirrung bereitend gewesen: „ipsumque Dominum Johannem Papam simoniacum notorium, bonorumque et jurium, nedum Romanae sed aliarum ecclesiarum — dilapidatorem notorium, malumque spiritualium et temporalium ecclesiae administratorem et dispensatorem fuisse et esse, suis detestabilibus inhonestisque vita et moribus ecclesiam Dei et populum Christianum notorie scandalizantem;“ — was es aber auch für ein Mann war, sieht man aus der Schrift de vita Papae Joannis XXIII. a Theodoro de Niem, Secretario Apost., episcopo Verdensi, worin es p. 5. heißt „et vere jumentis iste Balthasar merito comparatur: non enim recolo, me audivisse tot detestabilia de alicujus incontinentia, incestu, adulterio, stupro et etiam illo gravi peccato, propter quod ira Dei venit in diffidentiae filios; sicut fama de ipso Romae et Bononiae laboravit: nec dimisit quin uxorem sui fratris germani haberet Romae in concubinam, quae fuit soror carnalis quondam Cardinalis Monopolitani; sed ita famosus Simoniacus et deceptor in vendendo ecclesias et ecclesiastica beneficia, nec non officia etiam Romanensis curiae, extitit, quod parem sibi non repperit, sed nemo ei secundus habebatur et ad minus XXXVIII vel circiter secretarios de omni patria sibi creavit, non edoctos in arte illa, sed prorsus ignaros, putans quod illi qualitercunque acquirerent a curialibus et accedentibus ad Romanam curiam, in venditione gratiarum, ubi possent: sicque ipsi etiam Balthasari de acquisita praeda per ipsos simoniace partem darent, quotiescunque illud fieri vellet,“ und dann p. 6. „et aliquando etiam publice dicebatur, Bononiae anno primo pontificatus dicti Balthasaris tunc Papae, postquam Bononienses sibi rebellarunt, quod ipse ducentas maritatas, viduas et virgines, ac etiam quamplures moniales illic corruperat, ejus ibidem dominio perdurante: et aliquae istarum dominarum per maritos, quaedam vero per amicos seu parentes earum propterea interfectae fuerunt, quod ipse, ac si eum non tangeret, dissimulavit Mirum est, quomodo audebat tanta facinora committere, praesertim in tam gloriosa civitate et plena populo, etiam non curando infamiam, quam propterea contraxerat, et pericula quae ob hoc imminebant sibi, quod finaliter vix evadere potuisset.“

Auch die spanische Nation schloß sich dem Concil an, und da auch das seinen Starrsinn nicht beugte, wurde er am 26. July 1417 abgesetzt.

Nachdem die anfängliche Thätigkeit des Conciles zu Absetzung oder Resignation der drei Kirchenhäupter geführt hatte, rieth der (hier wie in den meisten ersprießlichen Dingen von Friedrich von Zollern geleitete) König Sigmunt, der um Weihnachten 1414 nach Constanz gekommen war, die Reformation der durch entstandene Mißbräuche entstellten Kirche früher vorzunehmen, als die Wahl eines neuen Pabstes; aber sein Rath ward nicht beachtet, da in diesem Falle nicht blos die Italiener, sondern auch Spanier und Franzosen — also überhaupt die Romanen — entgegen waren, und die Engländer endlich auf die Seite der Romanen traten. Die Deutschen mußten nachgeben, wenn sie nicht einer Auflösung des Conciles und abermaliger Kirchentrennung entgegen gehn wollten; und 30 Deputirte der 5 Nationen nebst 23 anwesenden Cardinälen wählten hierauf am 11ten Nov. 1417 den Cardinal von St. Georg: Otto della Colonna aus Rom, der sich als Pabst Martin V. nannte. Der neue Pabst machte es sich natürlich zur Pflicht, das Interesse der päbstlichen Obergewalt zu verfechten, und da er vom Concil anerkanntes Haupt der Kirche war, konnte er ganz anders auftreten, als seine unmittelbaren Vorgänger, die schismatischen Päbste. Er durfte es sogar mit Erfolg wagen, Appellationen von dem Pabst an ein allgemeines Concil zu verbieten, also fast alle Früchte des Constanzer Conciles in der Wirklichkeit wieder zu vernichten. Er sah die Ansichten und Forderungen der verschiedenen Nationen in Beziehung auf die Kirche ganz verschieden, und schloß deshalb mit jeder Nation ein besonderes Concordat*). Durch diese Verträge ward den unmittelbarsten, schreiendsten Bedürfnissen abgeholfen; zugleich aber eine eigentliche Reformation der christlichen Kirche an Haupt und Gliedern vermieden, und die Kirche ward in ihrer verweltlichten Gestalt, die sie besonders während der Kirchentrennung erhalten hatte, auch

*) Die mit der deutschen Nation geschlossenen Concordaten wurden nachher am 2ten May 1418 publicirt.

ferner gelaſſen*). Martin ſchloß das Concil am 22ten April 1418. Der Hauptgewinn deſſelben war nicht eine Verbeſſerung der ganzen Kirche, ſondern der freiere, großartigere Umſchwung der Gedanken, welcher dadurch erzeugt wurde, daß die gebildetſten und einflußreichſten Männer Europa's längere Zeit in Conſtanz zuſammen gelebt, und zwar zu einer Zeit zuſammen gelebt hatten, wo die wichtigſten Themata verhandelt wurden. Zugleich wurde der Grundſatz durchgefochten, daß ein allgemeines Concilium die ganze katholiſche Kirche vorſtelle, daher ſeine Gewalt unmittelbar von Chriſto und nicht erſt vom Pabſte habe, und daß ſich der Pabſt den Verfügungen eines Conciles unterwerfen müſſe. Dann ward auch beſtimmt, daß in Zukunft alle 10 Jahre, das erſtemal aber ſchon nach 5 Jahren ein allgemeines Concilium gehalten werden ſolle.

Daß dieſer zweite Grundſatz bald wirklich wieder zur Anwendung kam, trotz dem daß das päbſtliche Intereſſe ihm entgegen war, war

*) Gobelini Personae Cosmodromium, aetas VI. cap. 96. (d. h. das letzte des ganzen Werkes) — „Postquam Dominus Martinus Papa praedictus fuit coronatus per nationes concilii petebatur fieri reformatio ecclesiae, tam in capite quam in membris prout in reformatorio per ad hoc electos conceptum fuerat. Sed quia non omnes aeque ardenter instabant, cardinalibus etiam in hoc torpentibus, parum profecerunt. Unde natio Gallicana regem adiit, petens ab eo, ut Papam ad ecclesiam dignaretur informare: qui respondit eis: „dum nos, ut reformatio fieret, priusquam ad electionem summi pontificis procederetur, instabamus, vos nolentes acquiescere, Papam, priusquam fieret reformatio ecclesiae, habere voluistis. Et ecce Papam habetis, quem et nos habemus: illum pro expeditione hujusmodi reformationis adite, quoniam pro nunc nostri non interest, prout intererat sede Romana vacante.“ Sunt tamen quaedam reformata, quamvis respectu conceptorum pauca, verbis quidem et scriptis, quae propter humanam mentis mutabilitatem, divinitatis excusantem se sub umbra hic inserere non praesumo. Ego quidem jam annis multis statum pertractans ecclesiae, per quem modum ad universalis ecclesiae reformationem, scandalis sublatis omnibus, perveniri posset, curiosa mente revolvi. Quem quidem modum Dominus fortasse ostendit, cum in spiritu vehementi conteret navis Tharsis. Porro anno Domini 1418 supradicto 22 die mensis Aprilis istud concilium Constantiense absolutum est: et aliud Concilium generale deinde ad quinquennium in Papia civitate Liguriae seu Lombardiae celebrandum per Papam est indictum. Et quia corpus quod corrumpitur, nimis aggravat animam, me taedet hujusmodi scriptis amplius occupari.“ etc. —

die Folge des Verfahrens des Conciles in der Hussitischen Angelegenheit. Dies hängt folgendermaßen zusammen: John Wythcliffe, ein Oxforder Theolog und ausgezeichneter scholastischer Philosoph, hatte seit dem J. 1371 (in welchem er Professor zu Oxford geworden war) Lehren verbreitet, wie sie früher auch schon in Frankreich mehrfach von gemeinverständiger Anwendung der scholastischen Philosophie auf die Theologie ausgegangen waren, mit denen sich ein Angriff auf das Pabstthum verband, wie ein solcher denn in der damaligen Zeit des Herabgesunkenseins der Kirche sich überall leicht unternehmen ließ, und nur zu große Berechtigungen für sich nachweisen konnte. Wythcliffe focht außer der Suprematie des Papstes auch das Fegfeuer, die Transsubstantiation, den Schutz der Heiligen, den Bilderdienst, die Wallfahrten, die Wirkungen der Taufe in Beziehung auf Teufel und Erbsünde, endlich auch die Ehelosigkeit der Geistlichen an, und berief sich allein auf die heilige Schrift, die er übersetzte. Richtiges und Falsches war bei dieser durch die Verweltlichung der Kirche hervorgerufenen Opposition vermischt*); da aber die Prediger dieser Lehre gegen den Grundbesitz der Kirche eiferten, behaupteten, die Geistlichen hätten von freiwilligen Spenden, die dem unwürdigen von der Gemeinde verweigert werden könnten, zu leben, fanden sie theils unter den Großen Englands, die nach den reichen Besitzungen der Kirche (fast $\frac{1}{3}$ des Königreiches) lüstern waren, theils unter dem Volke, was in dieser Lehre eine Rechtfertigung seines Hasses gegen die reich dotirten, wohllebenden Geistlichen sah, großen Anhang, wurden von jenen geschützt, und führten eine Reihe unruhiger Bewegungen herbei. Allein als der Adel sah, daß die Kirchengüter nur dem Könige zur Beute werden würden, daß die Aufregung des Volkes sich auch gegen den weltlichen Adel richtete, ließ er die Sache fallen, und da die Geistlichkeit, sobald der Adel das Volk nicht schützte, durch die Ketzergesetze im Besitz aller zu Unterdrückung ihrer Gegner nöthigen Mittel kam, wurden die Wythcliffiten in England unterdrückt**). Aber auf einer ganz anderen Seite führten die Lehren Wythcliffes zur Opposition gegen die Kirche und zum blutigen Kampfe.

Ein böhmischer Edelmann, Hieronymus Faulfisch von Prag, brachte von Oxford, wo er unter andern auch studirt hatte, Wythcliffes letzte Schrift (gewissermaßen sein kirchliches Testament) den trialogus, und

*) Das haben auch Luther und Melanchthon anerkannt, und Lutheraner können Wythcliffe (wenn sie auch einen Theil seiner Opposition als richtig erkennen) doch nimmermehr unter die rechten Zeugen der Wahrheit zählen.

**) Wythcliffe mußte zwar seine Professur in Oxford aufgeben, aber als Pfarrer in Lutterworth fand er (1384) in Frieden sein Ende, ohne von seiner Oppositionsrichtung abgegangen zu sein.

che herbeiführen sollten. Allein als nun Johanns XXIII. lästerliche Verwaltung der Kirche allen Feinden derselben die Waffen in die Hand gab; als er den Krieg gegen Ladislav von Neapel als Kreuzzug behandelte, und in Böhmen Geld sammeln und dafür predigen ließ, traten Faulfisch und Huß von neuem in die Schranken. Es kam wieder zu sehr tumultuarischen Auftritten in Prag; der Ablaßgräuel empörte alle Gemüther und führte viele über die Schranken aller bürgerlichen Ordnung hinaus, weshalb der Magistrat strafend eingriff, und eine Anzahl Führer bei diesen Kirchentumulten am 28ten Juny 1412 auf dem altstädter Platze hinrichten ließ. Hierauf erhob sich das Volk und bezeugte den Hingerichteten die Ehre des Märtyrerthums; Faulfisch aber in seiner Heftigkeit kannte in Verhöhnung der Kirche keine Rücksicht und keinen Anstand mehr, hing die päbstliche Kreuzbulle Huren auf die bloße Brust, und führte diese so angethan durch die Stadt. Johann XXIII. verdammte hierauf am 2ten Febr. 1413 zu Rom Wytheliffes Bücher nochmals und sprach den Bann aus über Huß, der dann auch in den nächsten Monaten Prag verließ; in Hussinecz und sonst auf dem Lande, wo ihn der Adel schützte, lehte und predigte, bis er im August 1414 wieder nach Prag, und dann im October dieses Jahres zu der Kirchenversammlung nach Constanz kam, wo seine Angelegenheit nothwendig einen Hauptpunct der Besprechung bilden mußte.

Daß die Opposition Wytheliffes und Hussens gegen den actuellen Zustand der Kirche eine große, selbst eine evangelische Berechtigung hatte, kann zugestanden werden, ohne daß man die Augen zu schließen braucht für das arge Unrecht, was letzterer mit Hülfe eines schlechten Fürsten den Deutschen zugefügt; ohne daß man zu übersehen braucht, daß auch noch andere und größere Geister jener Zeit auf das Höchste über den verdorbenen Zustand der Kirche ergriffen, ihr zu helfen entschlossen, und doch weit davon entfernt waren, sowohl jene falschen Seiten der wytheliffischen Opposition zu theilen, als auch ihre Opposition sogleich eigenköpfig mit Hülfe des Pöbels und durch Aufregung der bösesten Leidenschaften zu bethätigen.

Die Folgen der niedrigen, der falschen Seiten von Hussens Opposition brachen über ihn zusammen; die Deutschen, die er aus Prag vertrieben, vergalten ihm in Constanz das Unrecht, wozu ihn gegen sie seine Leidenschaft geführt; die würdigsten, wohlgesinntesten Häupter der Kirche, wie Jean Charlier von Gerson (der Kanzler der Universität zu Paris), waren doch über sein theologisches Treiben empört, und wie viel Achtung man auch vor dem Muthe haben muß, mit welchem er des besseren Theiles in seiner Opposition gewiß und im Bewußtsein davon gehoben, dem Feuertode, zu dem er als Ketzer verurtheilt wurde, entgegenging (am 6ten July 1415), so sollte man doch nicht in der Ungerechtigkeit gegen seine Gegner so weit gehen,

alle die gerechten Motive des Unwillens über Huß, die sie hatten, gar nicht sehen, oder doch ganz abläugnen zu wollen. Faulfisch, der ihn zuerst in diese Bahn hereingerissen, der ihm noch beim Abschied auf der Reise nach Constanz Treue zugesagt, kam zwar als er hörte, daß man Huß das königliche, freie Geleit in Constanz nicht gehalten, und ihn gefangen gelegt hätte, auch dahin; floh aber wieder, und ließ sich als er gefangen worden zum Widerruf bewegen; erst als er sah, daß man seinem Widerruf nicht traute und ihn keineswegs frei ließ, faßte er sich wieder einen Todesmuth und folgte dann seinem Freunde in die Flammen (am 30ten May 1416).

Hieronymus von Prag. Dargestellt von Dr. Ludwig Heller. Lübeck 1835. 8. — In dieser Schrift ist freilich das, was die Gegner des Huß und des Hieronymus von Prag für sich anführen konnten, oder vielmehr was man zu ihrer Ent- und zu der beiden böhmischen Lehrer Beschuldigung sagen kann, gar nicht für diese Zwecke hervorgehoben.

Jacobellus von Mieß hatte inzwischen gegen Ende des Jahres 1414 die Abendmahlsfeierlichkeit in seiner Gemeinde geändert, und auch den Laien den Kelch ausgetheilt, was alsobald von Hussens Anhängern allgemein nachgeahmt ward. Hussens Tod brachte diese in die heftigste Gährung; der böhmische Adel erließ an das Concil ein Schreiben voll Vorwürfe über das Verfahren gegen Huß, dem das Zeugniß allseitiger Tüchtigkeit darin natürlich nicht vorenthalten ward*). Auch seine Lehre beschloß man in Böhmen zu vertheidigen, so wie die Abendmahlsreichung sub utraque forma. Das Concil verlangte gewaltsame Unterdrückung der Neuerer, die es für Ketzer erklärt hatte, so kam es zu Angriffen der Katholiken, zu Vertheidigungsmaßregeln von der anderen Seite. Besonders Hussens Gutsherr und Freund Niklas von Hussinecz, stand an der Spitze der Hussiten und forderte Einräumung von Kirchen für sie von Wenzlav. Dieser bedrohte ihn mit dem Strang. Da sammelten sich die Hussiten auf dem Berge Hradistie, den sie nachher Tabor nannten, wählten den tapferen Ziska von Trocznow zu ihrem Führer, und drangen nach Prag herein, wo sie vom neustädter Rathhaus Gefangene ihrer Partei abforderten, aber mit Steinen geworfen wurden. Sie erstürmten hierauf das Haus, und warfen die Räthe aus den Fenstern in die Spieße (am 30ten July 1419). Wenzlav rührte vor Zorn bald nach der Nachricht von diesem Vorgange der Schlag, und er starb (am 16ten August 1419.

*) — „ita et nunc pro dicto M. Jo. Hus literas nostras patentes praesentibus duximus destinandas, publice corde et ore profitentes et protestantes, quod ipse M. Jo. Hus fuit vir utique bonus, justus et catholicus, a multis annis in regno nostro vita et moribus ac fama laudabiliter conversatus et comprobatus.“ etc. —

Als hierauf der an Huß wortbrüchige König Sigmund sein Erbreich Böhmen in Anspruch nahm, erklärten die Hussiten, daß sie ihn nie anerkennen würden. So begann ein Krieg, der sich längere Zeit hinzog und, da die Böhmen sowohl in ungestümer Tapferkeit, als in der Befestigungskunst ihren Feinden überlegen waren, fast ganz außerhalb Böhmen, in Meißen, dem Voigtlande und Düringen geführt ward. Natürlich entwickelte sich während dieses Kampfes neben einer großen in Prag ihren Sitz habenden Partei, die bei den Ansichten Hussens stehen blieb (neben den Calixtinern oder Utraquisten, wie sie genannt wurden), um so leichter eine Reihe anderer ganz abnormer Richtungen, als Böhmen nun vielfach Zufluchtsort solcher ward, die in anderen Gegenden und Ländern von den verschiedensten Standpuncten aus mit der herrschenden Kirche zerfallen waren. (Taboriten, Adamiten.)

Pabst Martin V. ließ 1420 einen Kreuzzug gegen die Hussiten predigen zu Unterstützung Sigmunts. Dieser ward aber am 8ten Jan. 1422 von Ziska bei Deutschbrod geschlagen, und im folgenden Herbst ganz aus Böhmen vertrieben. Ziska starb 2 Jahre später im Oct. 1424; doch behielten die Hussiten, trotz mannichfacher Trennung unter sich, die Oberhand bis zu Zusammenberufung eines 2ten allgemeinen Concilii zu Basel im J. 1430. Dieses am 14ten Dec. 1431 zu des Pabstes Eugenius IV. Regierungszeit eröffnete Concil stellte gemäßigtere Ansichten hinsichtlich der Hussiten auf, und die Utraquisten, als die gemäßigtere Partei, ließen sich ebenfalls auf Unterhandlungen ein. Im J. 1433 ward den Hussiten der Gebrauch des Kelches beim Abendmahl verstattet, in den meisten anderen Dingen gaben sie einiges nach, und schlossen sich so der Kirche wieder an. Nur die heftigeren Parteien, die Taboriten und Orphaniten, widerstrebten fortwährend, bis sie von Utraquisten und Katholiken im Verein angegriffen und fast gänzlich aufgerieben wurden. Sigmunt gelangte endlich 1436 in Böhmen zur Succession, und ward, nachdem er sich am 5ten July mit den böhmischen Ständen verglichen, mit Freuden in Prag als König empfangen, starb aber schon am 9ten Dec. 1437.

Die Hauptaufgabe des Conciles zu Constanz, die Abstellung der beim Kirchenregiment eingerissenen Mißbräuche, machten die auf dem Concil zu Basel versammelten Väter ebenfalls wieder zum Gegenstande ihrer Berathungen. Auf diesem Concilio hatte die deutsche Nation durchaus das Uebergewicht, und theilte ihre Erbitterung über die heillose Kirchenverwaltung dem ganzen Concilio mit. Die Abtheilung nach Nationen ward (einer vorläufigen Beschlußnahme vom 26ten Sept. 1430 zu Folge) bei der Fassung der Beschlüsse

auf diesem Concilio nicht mehr zu Grunde gelegt; sondern es fand eine Abtheilung in vier Deputationen (pro communibus, reformatorii, fidei, pacis) statt, denen die Geschäffte einzeln vertheilt waren, und in welchen die Nationen vermischt und auch geringere Geistliche saßen*). Erst wenn man in den Deputationen eine Sache discutirt und darüber beschlossen hatte, kam sie an die allgemeine Versammlung.

Schon der erste Schritt dieses Concilii, daß es seine Sitzungen trotz des Aufhebungsbefehles Eugens begann und den Pabst dazu einlud, bezeichnete den ihm einwohnenden Sinn. Nicolaus Chryffz (Krebs) aus Cues (Cusanus), der (als Decan von St. Florin in Coblenz) beim Concil gegenwärtig war, führte in seiner catholica concordantia sofort den Grundsatz aus: universale concilium catholicae ecclesiae supremam habet potestatem in omnibus super ipsum Romanum pontificem. Der Pabst mußte nachgeben, und erst als seine Legaten einen Eid geleistet hatten, der die Hoheit und Unabhängigkeit der Kirchenversammlung anerkannte, wurde ihnen der Vorsitz des Conciles zugestanden.

Eugen IV. versuchte mehrfach das Concil zu verlegen, da er durch das Uebergewicht der Deutschen die päbstlichen Rechte gefährdet sah, und schrieb endlich am 18ten Sept. 1437 wirklich ein neues Concil in Ferrär aus, was er dann am 8ten Januar 1438 eröffnete. Allein das Concilium im Ganzen folgte seinen Anordnungen nicht, und stellte zuletzt 8 Sätze auf, welche eine Reformation und die Absetzung Eugens bewirken sollten. Diese 8 Artikel wurden, als die päbstlichen Anhänger, die vom Erzbischof von Palermo geführt wurden, zu schwach waren, um sich ihnen länger mit Erfolg entgegen zu setzen, am 1ten Oct. 1437 publicirt und als die Partei des Eugenius nun ganz das Cocil verließ, und sich nach Ferrär begab, wurde Eugen am 25ten May 1439 von den Baseler Vätern für abgesetzt erklärt, und an seiner Stelle am 17ten Nov. d. J. der alte Herzog Amadeus VIII. von Sa-

*) „Primo sint quatuor deputationes, sicuti sunt, inter quas omnes de concilio distribuantur aequaliter, quantum commode fieri poterit. Et sint in qualibet deputatione de quolibet statu scil. Dominorum Cardinalium, Patriarcharum, Archiepiscoporum, Abbatum, Doctorum, Religiosorum, exemtorum et non exemtorum et aliorum.“

voyen unter dem Namen Felix V. zum Pabst erwählt. Als Grundsätze der weiter vorzunehmenden Reformation waren festgestellt besonders folgende: 1) daß von den päbstlichen Reservationen der Pfründen alle nicht im corp. jur. eccles. enthaltenen oder den Kirchenstaat betreffenden*) abgestellt sein sollten; 2) die Annaten und Confirmationsgebüren sollten ganz aufhören**), 3) die Jurisdiction des Pabstes sollte in engere Schranken gewiesen werden.

Diese Decrete waren schon vor Eugens Absetzung mit einigen Modificationen in Frankreich aufgenommen worden, und dieser Beschluß der französischen Geistlichen ward durch eine s. g. pragmatische Sanction des Königes Karls VII. bestätigt den 7ten July 1438. Die deutsche Nation erklärte sich durch die Acceptationsurkunde vom 26ten März 1439 ebenfalls dafür; nur erkannte sie des Eugen Absetzung nicht an. Eugen setzte in Folge davon 1445 die Erzbischöffe von Mainz und Trier ab, erhielt nun aber von den Kurfürsten in Deutschland am 21ten März 1446 die Forderung gestellt, diese Neuerung wieder abzuthun, die Baseler Decrete, wie sie in Deutschland angenommen waren, zu bestätigen***) und

*) — „reservationibus in corpore juris clausis, et his quae in terris Romanae Ecclesiae ratione directi seu utilis dominii mediate vel immediate subjectis fieri contigerit, semper exceptis“ —

**) „In nomine Spiritus Scti. paracleti statuit haec sancta Synodus, quod tam in curia Romana quam alibi pro seu in confirmatione electionum, admissione postulationum, praesentationum provisione, collatione, dispositione, electione, postulatione, praesentatione, etiam a laicis facienda institutione, installatione et investitura, de Ecclesiis etiam cathedralibus et metropolitanis, monasteriis, — officiisque ecclesiasticis quibuscunque, necnon ordinibus sacris et benedictione ac pallio de caetero nihil penitus ante vel post exigatur ratione litterarum, bullae, sigilli, annatarum communium, et minutorum servitiorum, primorum fructuum, deportuum, aut sub quocunque alio titulo.“

***) Des heil. Röm. Reichs deutscher Nation Reichstagstheatrum wie selbiges unter Kaisers Friedrichs V. allerhöchsten Regierung von 1440 — 1493 gestanden ꝛc. von Joh. Joach. Müllern (Jena 1713. fol.) S. 278. — „Item, daß er Bullen gebe von den Decreten des Concilii zu Basel, mit solchen Unterscheiden und in massen die durch König Albrechten seligen und unsere Herren, die Churfürsten, zu Mentz ufgenommen worden sind, Versehungen gegen

ein neues Concilium zu verſammeln, aber ein unparteiiſches, oder zu gewärtigen, daß die Kurfürſten auch ſeine Abſetzung anerkennen würden, wenn er ſich dieſen Forderungen nicht füge. Allein Kaiſer Friedrich III. legte ſich nun ins Mittel; ſein Geheimſchreiber Aeneas Sylvius de' Piccolomini (der nachmalige Pabſt Pius II.) führte die Unterhandlung, und brachte Concordaten zu Stande, die nichts ganz erledigten: der Pabſt beſtätigte nämlich die Basler Decrete in der Form, wie ſie in Deutſchland aufgenommen waren, mit Vorbehalt einer Entſchädigung für ſeinen Verluſt und deshalb zu treffender Abänderungen. Die 4 Bullen, worin Eugen dieſes halbe Nachgeben (am 5ten und 7ten Febr. 1447) ausſprach, führen den Namen der Fürſtenconcordate.

Dieſen vier Bullen fügte Eugen am 5ten Februar noch eine 5te hinzu als Salvatorium, welche alle Zugeſtändniſſe im Grunde wieder aufhob: „Decet Romani pontificis prudentiam, quae per eam juxta qualitatem temporum aguntur, taliter moderari, ut eis Sedi Apostolicae aut Romanae ecclesiae nullum praejudicium generetur. Sane, cum carissimus in Christo filius, Fridericus Rex Romanorum illustris ac venerabilis frater noster, archiepiscopus Maguntinus et dilectus filius Fridericus, marchio Brandeburgensis, sacri imperii electores, nonnullique alii nationis Germanicae praelati et principes, quaedam petiverint a nobis fieri, quae necessitas ipsa et ecclesiae utilitas, ut eos ad nostram et sanctae Romanae ecclesiae unitatem et obedientiam alliciamus, nos concedere quodammodo compellit, nos ad vitandum omne scandalum et periculum, quod exinde sequi posset, nolentes aliquid dicere aut confirmare vel concedere, quod esset contra sanctorum patrum doctrinam vel quod vergeret in praejudicium santae Apoctolicae sedis, quoniam propter imminentem nobis aegritudinem non valemus omnia, per eos petita et per nos concessa, cum ea integritate judicii et consilii examinare et ponderare, quae rerum magnitudo et gravitas requirit, tenore praesentium protestamur, quod per quaecumque a nobis dictis Regi, archiepiscopo, marchioni, praelatis, principibus ac nationi, responsa et respondenda, concessa et concedenda, non intendimus in aliquo derogare doctrinae sanctorum patrum, aut praefatae sedis privilegiis et auctoritati, habentes pro non respon-

---

den Neuigkeiten, die dazwiſchen, als die Protestatio gewehret hott, und noch weren wirdet, geſchen weren, oder noch geſchen, und auch den Verſorgniſſen nach Notturft unſer Nation als des in Schriften begriffen.“ —

gis et non concessis, quaecunque talia a nobis contigerit emanare. Nulli ergo" etc. —

Als man nun über die Entschädigungen und Abänderungen weiter unterhandelte, und diese Unterhandlung vom Kaiser allein geführt ward, blieb vollends Alles in halbem Zustande. Diese Unterhandlung ward am 17ten Februar 1448 zu Wien geschlossen, und ihr Resultat hieß die Wiener Concordaten. Dabei hatte es dann im Ganzen sein Bewenden bis zur Reformation; wie sehr sich aber inzwischen die Kirche in ihrem ganzen Charakter verweltlicht hatte, sieht man daraus, daß es später einmal einer der Lieblingsgedanken Kaiser Maximilians war, selbst Pabst zu werden, und so die kirchliche Obergewalt mit der weltlichen zu vereinigen, während Machiavelli noch nach schon begonnener und auch auf die römische Kirche rückwirkender Reformation aussprach, es fehle zu Ausbildung der päbstlichen Gewalt nichts, als daß der Pabst ein Weib nehme und seine Würde seinem Geschlechte zum erblichen Besitzthum mache.

Betrachten wir nun die Geschichte der christlichen Kirche, welche der Kern ist aller neueren Geschichte, von jenen ersten Zeiten an, wo sie über den Kreis der unmittelbaren Jünger Christi, israelitischer Abkunft, hinaus sich über die Länder des römischen Reiches ausbreitete bis auf das Ende des Mittelalters, so sehen wir zunächst äußerlich zwei große Werke vollbracht, von denen das Eine vornämlich der Thätigkeit der Romanen, das andere vornämlich der Thätigkeit der Germanen anheimfällt.

Jenes Werk ist die Herstellung einer festgeordneten Gesellschaftsverfassung der Kirche, eines festen Walles, an dem sich die Fluthen der Rohheit des in sich selbst zerfallenden römischen und deutschen Heidenthums brachen; eines Walles, durch den die Lehre des Evangeliums geschützt und späteren Jahrhunderten behalten wurde. An die Herstellung dieser Kirche knüpft sich zugleich die Verbreitung des Christenthums über die germanische Welt. Diese Verbreitung wäre ohne einen festen Mittelpunct unmöglich gewesen, und die Versuche dazu würden zu den abnormsten Umbildungen der Lehre geführt haben.

Hatten aber die Romanen vorzugsweise die Gaben und Gnaden, welche zu Ausbildung der Kirchenverfassung gehörten, so fanden doch die Mißbräuche, die sich an diese ihre positive Thätigkeit anschlossen, und die theils noch in Resten antikheidnischer Sinnesart, theils in den Begriffen der romanischen Sprache, theils in südlichen Empfindungs- und Lebensweisen wurzelten, ihr stetes Correctiv an der reineren, innigeren Auffassung der christlichen Lehre durch deutsche Seelen. So sahen wir schon Bonifacius (s. oben S. 102. 103.) den römischen Ausgelassenheiten entgegentreten, und in ernstestem Sinne die Kirche des Frankenreiches neu ordnen. So sahen wir Hugo, aus einem deutschen Grafengeschlecht, die Schule von St. Victor auf eine Höhe heben, wo sie eine wahre christliche Theologie neben den einseitigen und falschen Richtungen der Scholastik lebendig und im Fortschreiten zu erhalten vermochte (s. oben S. 270 und 271). Wie aber den Romanen gewissermaßen durch das ganze Mittelalter hindurch das Kirchenregiment in die Hände gegeben war, so den Germanen das Reichsregiment, und sobald die Ausartung und Anmaßung des Kirchenregimentes alle Schranken zu überschreiten, wieder zu Gräueln des Heidenthumes zu führen drohte, trat ein deutscher Fürst, trat zuerst mit Nachdruck Ludwig der Baier dem Unwesen entgegen, und Germanen waren es, die in Constanz und Basel die Kirche, obwohl für's Erste noch vergeblich, von der Lasterherrschaft ausgearteter Romanen zu befreien bemüht waren. Dies also, die Reinigung des von den Romanen ausgebildeten Kirchengebäudes von nicht hineingehörigem Schmutze, dies ist das Werk der Germanen.

Auch Slawen — doch erst von England her angeregt — suchten bei diesem Säuberungswerke Hand anzulegen; um aber recht das Unpassende der Art und Weise ihres Beginnens zu erkennen, muß man in's Auge fassen, wie eben so tief von der Einsicht des nicht befriedigenden actuellen Zustandes der Kirche ergriffene deutsche und französische Geistliche des 15ten Jahrhunderts für die Reinigung der Kirche thätig wa-

ren, ohne Eine jener böhmischen Extravaganzen und Unstatthaftigkeiten zu theilen.

Wie wußte doch ein Johann Tauler den christlichen Kern der Kirchenlehre hervorzuheben, und in seinen Predigten mit geistiger Gewalt geltend zu machen! Wie Jean Charlier von Gerson trotz alles Strebens zu Verbesserung der Kirche, trotz aller Einsicht wie sehr sie dieser Hülfe bedürfe, doch in Einigkeit mit ihr verharrend, segensreich für sie zu wirken! Was hätte Huß selbst, wenn er sich nicht früher durch seinen haltungslosen Freund und durch eignen unzeitigen Ungestüm zu schreienden Ungerechtigkeiten gegen die Deutschen hätte fortreißen, wenn er sich nicht hätte verleiten lassen, den Kampf mit dem Pabstthum bei unzureichenden Kräften gewissermaßen allein zu beginnen — was hätte er mit seinen Gaben und Gnaden wirken können in Constanz, wenn er nicht als Angeklagter, sondern als Mitberathender, als Mitbestimmender in der Reihe der versammelten Väter gestanden hätte.

Wohl mag es nöthig gewesen sein, daß die Opposition der Böhmen, daß das Bestreben der Uebrigen, nicht als deren Genossen da zu stehen; — daß der Eindruck, den das ganze Verfahren gegen Huß hervorbrachte, auch in der Rückwirkung auf das Concil selbst, dieses lähmte und in seinen Arbeiten aufhielt; — wohl mag es nöthig gewesen sein, daß die Gefangenschaft der Kirche noch länger dauerte, damit ihre Mißbräuche in immer schneidenderen Gegensatz zu den Einsichten der Besseren traten — wohl mag es auch nöthig gewesen sein, daß der Anblick von Hussens Schicksal spätere vorsichtiger machte und hütete, um dann um so sicherer, um so entschiedener und allgemeiner die Germanen ihr Werk für die Kirche vollenden zu lassen, dessen Ausführung in der Reformation uns eine neue Zeit eröffnet; — dadurch erhält die Opposition der Slawen, für sich allein betrachtet, keinen edleren Character; obwohl Hussens Ende unser Mitgefühl für seine Leiden und unsere Achtung für seinen standhaften Muth in Anspruch nimmt, und sichtbar Gott auf diesen seinen letzten Wegen überall mit ihm war. Johann von Goch und

Johann Weſſel haben wahrhaft Freieres und Tieferes als Huß — aber in angemeſſenerer Weiſe gelehrt — und haben ihrer Lehre gemäß gewirkt, und keiner von ihnen hat den Scheiterhaufen zu beſteigen gehabt.

Um das Reformationswerk zu einer Grundlegung der Wiſſenſchaft chriſtlicher Theologie, welche auch die Zeiten ſpäterer Verirrungen überdauern könnte, werden zu laſſen, war überdies eine tiefere Einbildung der Alterthumswiſſenſchaft, beſonders der Kenntniß der Sprachen der heiligen Schrift in die gelehrte Bildung der Zeit nothwendig. Sie allein konnte bei der Bibelauslegung (und bei der Schriftbehandlung überhaupt) ſofort an die Stelle falſcher kirchlicher Autorität ein feſtſtehendes Fundament wahrer ſprachlicher und hiſtoriſcher Gelehrſamkeit ſetzen, und die neue Kirchenlehre vor Willkührlichkeiten und verderblichen Schwankungen behüten. Und in der Löſung dieſer Aufgabe, wie ſie von den Reformatoren wirklich gelöſt worden iſt, nicht in den geiſtreich-lüderlichen, zum Theil geradehin heidniſchen Beſtrebungen und Sinnesweiſen der Freunde des Alterthums im 15ten Jahrhundert; nicht in der von allem Chriſtenthum ablenkenden, durch die Philologen der ſpäteren Jahrhunderte geförderten und geſchützten, losgeriſſenen Geiſtesfreiheit und ſ. g. humaniſtiſchen Bildung wird man die welthiſtoriſchen Ehren und die welthiſtoriſche Bedeutung jener Bewegung allein zu ſuchen haben, die man fälſchlich die Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften nennt.

Zweites Kapitel.

England und Frankreich.

§. 1. Herstellung der königlichen Gewalt in England bis auf Heinrich III.

Englands gedachten wir zuletzt specieller, als wir von der Eroberung dieses Landes durch Wilhelm von der Normandie (S. 162 ff.) und von der Begründung einer sehr strengen Lehensherrschaft daselbst sprachen. So lange nun die Herrschaft bei Wilhelms männlicher Descendenz blieb, hielt sich auch das Lehensverhältniß in leidlicher Strenge, besonders da in dieser Zeit die Barone durch ihre gewaltsame Stellung zu den Landeseingebornen gezwungen waren, den König und den strengen Lehensverband als ihren Rückhalt zu betrachten. Als nun aber allmälig die eingewanderten Ritter sich selbst fester gesetzt hatten, und als über die Erbfolge Streitigkeiten entstanden, stellte sich die Ritterschaft wieder freier zu dem Könige.

Nach Heinrichs I. Tode stritten eine Zeitlang dessen Enkel, Heinrich II., und dessen Neffe, Stephan, um die Krone in England*), und die Folge war, daß die verschiedenen Prätensionen der Gegenkönige den Anhaltepunkt für alle Privatstreitigkeiten bildeten, daß alle Privatstreitigkeiten zu offnen Fehden wurden, daß der Adel und die hohe Geistlichkeit, zum Theil durch die verwirrten Zeitläufte gezwungen, allgemeinen Gebrauch machte von der Erlaubniß Burgen zu bauen, und daß die königliche Gewalt außerordentlich geschwächt wurde. Stephan unterlag in der Schlacht von Lincoln im Februar 1141; doch erst 1153 kam ein Vergleich zu Stande dahin, daß nach Stephans Tode das Königreich unbestritten an Heinrich fallen sollte. Stephan starb im Oct. 1154.

*) a) Wilhelm I. — 1087.

b) Wilhelm II. — 1100. c) Heinrich I. — 1135. Adela — Stephan v. Blois.

Mathilde — Gottfried v. Anjou. d) Stephan — 1154.

d) Heinrich II. — 1189.

e) Richard I. — 1199. Gottfried. Arthur. f) Johann. — 1216.

Heinrich II. war ganz der Mann das königliche Ansehen wieder zu befestigen; allein die üble Stellung, in welche er zu der Geistlichkeit kam, gab auch den Prätensionen des Adels neues Gewicht. Die üble Stellung zur Geistlichkeit war aber die Folge der Ermordung des Thomas a Becket.

Dieser, aus einer angesehenen Familie von London, war von Heinrich II. erhoben, und endlich zum Kanzler gemacht worden. Der König, der ihn überall als seinen treuen Diener sah, glaubte, wenn er ihn, als 1161 der Erzbischof Theobald von Canterbury starb, zum Erzbischof machte, und dadurch gewissermaßen an die Spitze des englischen Clerus stellte, er werde keinen Widerspruch zu besorgen haben bei Beeinträchtigung der Kirchen und ihrer Rechte. Allein Thomas achtete seinen Beruf als Erzbischof höher denn die Gnade des Königes, und trat dem Könige entgegen, welcher die Immunitätsrechte des geistlichen Gutes angriff. Auf der Synode zu Clarendon im Januar 1164 ward Thomas durch Drohungen des Königes und durch Bitten anderer Geistlichen vermocht, so weit nachzugeben, daß er versprach, das Herkommen zu beobachten. Aber das Herkommen ließ der König in 16 Satzungen auf eine Weise bestimmen, welche vielfach die hergebrachten Rechte der Kirche verletzte. Thomas gereuete nun natürlich seine Nachgiebigkeit; er wandte sich an Pabst Alexander, und dieser versagte dem getroffenen Uebereinkommen seine Bestätigung; brachte aber dadurch Heinrich zur Wuth gegen Thomas, und um seiner Ermordung zu entgehen, mußte dieser nach Flandern flüchten. Eine Versöhnung kam später durch Pabst Alexander zu Stande, der mit Bann und Interdict drohte, wenn der König Thomas nicht sicher zurückkehren lasse; allein trotz dieser Versöhnung blieb die gegenseitige Spannung. Die Feinde des Erzbischofs klagten bald von Neuem gegen ihn beim König, und dessen unbedachter Ausruf: „ob unter den Feigen, die sein Brod äßen, ihn keiner von diesem Priester befreien wolle, veranlaßte 4 Ritter zu Thomas Ermordung in der Kirche von Canterbury am 29 Dec. 1170. König Heinrich kam in Folge davon, und weil andere politische Umstände, z. B. daß einer seiner Söhne gegen ihn die Waffen ergriff, hinzukamen, in die größte Bedrängniß. Er wallfahrtete selbst als Büßender zu Thomas Grabe in Canterbury. Auch später dauerten die Kämpfe mit seinen Söhnen, die vom französischen Hofe unterstützt wurden, fort bis an Heinrichs Tod im J. 1189.

Auf Heinrich II. folgte dessen Sohn, Richard Löwenherz, der wieder gewaltig herrschend auftrat; aber während seiner langen Abwesenheit auf dem Kreuzzuge und in der Gefangen-

schaft hatte sich Johann, sein Bruder, die königliche Stellung angemaßt, und die Richard treuen Barone bekämpft. Sobald Richard zurückkehrte, bat dann wohl Johann um Gnade, aber schon im April 1199 starb Richard an einer Verwundung durch Pfeilschuß.

Das Ende Richards war seinem störrigen, auch in kleinliche Angelegenheiten das rohe Gewicht einer fast ungezügelten Kraft hereintragenden Wesen ganz angemessen. Er kam in Streit mit dem Vicomte Vidomar von Limoges wegen eines in dessen Territorien gefundenen Schatzes, welchen er ihm ganz abpressen wollte. Zu diesem Ende belagerte er die Burg Chaluz und erhielt hier am 26ten May die Wunde, deren ungeschickte Behandlung ihm den Tod brachte.

Nach Richards Tode waren wieder 2 Prätendenten vorhanden: seines Bruders Gottfrieds, des Herzogs von Bretagne, Sohn Arthur und Johann. Jener wurde von Philipp August von Frankreich unterstützt; Johann aber war von Richard auf dem Todtenbette als Nachfolger empfohlen. Im Frieden mit England (1200) opferte Philipp August Arthur auf; dann begann der Krieg zwar zwischen Frankreich und England von neuem, aber Arthur ward von seines Oheims Leuten gefangen, und als er auch im Gefängniß seine Ansprüche auf die Krone von England nicht aufgeben wollte, ward er ermordet.

Wegen dieses Mordes ward Johann vor dem Pairshof des Königes von Frankreich, dem er wegen des Besitzes der Normandie, der Guienne und Poitous unterworfen war, angeklagt und stellte sich nicht; worauf ihm Philipp August in den Jahren 1203 und 1204 fast alle diese Besitzungen auf dem Festlande entriß. Bretagne, Anjou, Touraine und Maine, die ebenfalls den Königen von England in Frankreich gehörten, waren ohnehin für Arthur gewesen, und leicht von den Franzosen occupirt worden. Endlich vermittelte ein päbstlicher Legat einen Waffenstillstand; aber unglücklicher Weise ließ sich auch Johann wieder in Streitigkeiten mit der heimischen Geistlichkeit ein, welche bei Gelegenheit der Erwählung eines Erzbischofs von Canterbury ausbrachen. Es stritten um die Wahl die Suffraganbischöffe, welche dieselbe seit der normannischen Eroberung gehabt, und die Geistlichen der Christkirche, welche sie vorher seit unvordenklicher Zeit gehabt. Pabst Innocenz entschied für das Christstift; aber der König verweigerte die Anerkennung des vom Pabste zur Wahl empfohlenen, worauf im März 1208 das Interdict über England verhängt ward, und als das nichts half im Nov. 1209 der Bann über Johann aus-

gesprochen. Johann soll in seiner Opposition so weit gegangen sein, um die Hülfe spanischer Saracenen zu erhalten, erklärt zu haben, er wolle Mahomedaner werden (s. oben S. 231 in der Note).

Pabst Innocenz enthand in Folge der Streitigkeiten König Johanns mit der Kirche die englischen Vasallen ihres Eides; und als diese sich zum Theil empörten, fanden sie bei Frankreich Hülfe. Nun suchte Johann unter demüthigenden Bedingungen Versöhnung mit dem Pabste, und leistete sogar im May 1213 demselben für England und Irland einen Eid, wie ihn Vasallen dem Lehensherren leisten. Der Pabst verließ hierauf die Barone; diese aber, die durch Johanns persönlichen Character, durch seine Willkühr, seine ausgelassene Wollust und Grausamkeit erbittert waren, und in der Aufforderung des Pabstes nur eine Veranlassung gesehen hatten, ihre Erbitterung laut zu äußern, setzten ihre Empörung fort, und drängten Johann zu einem Zugeständniß nach dem anderen; endlich in der Osterwoche 1215 drohte der Erzbischof von Canterbury den fremden Miethtruppen des Königes mit Excommunication, und die Barone verkündigten sich als das Heer Gottes und wählten Robert Fitz Walter zum Befehlshaber. Bedford, London, andere Städte ergaben sich ihnen, und die ganze Ritterschaft fiel ihnen zu. Da blieb Johann nichts übrig, als nachzugeben und zu Runnymead, zwischen Staines und Windsor, traf er mit den Baronen zusammen, und unterzeichnete ohne Widerrede den, ihm überreichten Freiheitsbrief (Magna charta).

Dieser Freiheitsbrief enthält im Wesentlichen folgendes: 1) Bestätigung aller Freiheiten und Rechte der Kirche; 2) Einschränkung der Reliefs (einer von dem Könige willkührlich ausgedehnten Lehensabgabe) und Einschränkung der vormundschaftlichen Gewalt über Vermögen und Person der Mündel aus dem Vasallenstande; 3) Beschränkung der ritterschaftlichen Beden und des Schildgeldes auf die Fälle der Gefangenschaft des Königes, der Verheirathung seiner ältesten Tochter und des Ritterschlags seines ältesten Sohnes, und auf die, wo ein großer Lehenshof (ein Parlement) sie besonders bewilligte; 4) Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Königes und des Schatzkammerhofes auf Criminal- und Regaliensachen und Bestätigung eines Gerichtes mit festem Sitze für Civilsachen zu Westminster (court of common pleas); 5) anderweitige Anordnungen für Gerechtigkeitspflege; 6) Versprechen, nie-

mandem Recht und Gerechtigkeit zu verkaufen, noch zu verweigern, noch vorzuenthalten, und daß kein freier Mann verhaftet, ins Gefängniß geworfen, seiner Ländereien beraubt oder ihm auf andere Weise Uebles zugefügt werden oder Gewalt geschehen solle, außer nach gesetzlichem Ausspruch seiner Standesgenossen oder den Landesgesetzen; 7) Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten der Hauptstadt und aller anderen Städte, Flecken und Seehäfen; gleichen Maßes und Gewichtes im Reiche und der alten Rechte fremder Kaufleute; 8) Erlaubniß für jeden freien Mann, das Königreich in Friedenszeiten zu verlassen und zurückzukehren mit Vorbehalt der Unterthanentreue; 9) Einschränkung der Forstbedrückungen und endlich 10) daß alle Freiheiten und Privilegien, die der König seinen Vasallen, so weit es ihn angehe, bewilligt habe, auch von Geistlichen und Weltlichen gegen ihre Lehensleute, so weit es sie angehe, beobachtet werden sollten.

Nachdem dem Könige Johann diese magna charta libertatum abgenöthiget worden war, war er halbwahnsinnig; er suchte mit Miethtruppen, die er unter der Hand zusammenbrachte, das Zugestandene wieder zu entreißen. Der Pabst erklärte den ohne seine Einwilligung ertheilten Freiheitsbrief für null und nichtig, und es kam zwischen König und Baronen zum offnen Kriege. Der König siegte so, daß eine Zeitlang London fast allein, aber in dieser Stadt der Kern der englischen Ritterschaft, sich gegen ihn hielt. Die bedrängte Partei trug nun die Krone dem Prinzen Ludwig von Frankreich an im Sommer 1216. Ludwig kam und stellte das Gleichgewicht einigermaßen her; aber Johann starb schon im October dieses Jahres, und nun, nachdem der Widersacher todt war, fielen die Barone wieder von Ludwig ab, und huldigten alle Johanns Sohne, Heinrich III. Der Graf von Pembroke ward für den jungen König Reichsverweser und Ludwig sah sich bis zum Sept. 1217 gezwungen, England zu verlassen.

Mehrfach ward während Heinrichs III. Minderjährigkeit die magna charta bestätigt. Die Streitigkeiten mit Frankreich, in welchem Lande Heinrich III. noch einige Reste der Besitzungen seines Hauses zu retten, endlich sogar alles wieder zu erobern suchte, wurden 1259 durch einen Frieden zwischen Ludwig IX. und Heinrich III. beendigt. Indem Heinrich die Normandie, Bretagne, Maine, Anjou und Poitou aufgab, erhielt er das Limousin, Perigord und Quercy; und nach dem Tode des Grafen von Poitou sollten ihm auch dessen Besitzungen in Saintonge und Agenois zufallen. Guienne hatten die Engländer immer behauptet, und auch nun blieb

es ihnen. Auch gelang es während Heinrichs III. Regierung Wales, wo sich ein Theil der alten Britten mit eigner Sprache, eignem Recht und besonderer Verfassung unter Stammfürsten erhalten hatten, zu unterwerfen.

Im Innern dauerte während Heinrichs ganzer Regierung die Gährung fort, da der König ein schwacher und Günstlingen hingegebener Mann war. Der Vorzug, der lange am Hofe südfranzösischen Rittern gegeben ward, brachte die heimische Ritterschaft auf, und endlich bildeten sich gegen diese Fremdlinge und zu Abhülfe anderer Beschwerden, Verbindungen unter dem Adel, an deren Spitze Simon von Montfort trat, der Graf von Leicester, welcher zwar selbst ein Franzos, aber Schwager des Königes und einer der mächtigsten Männer des Königreiches war. Eine Zeit lang brachte ein Ausschuß aus dem Adel und aus den Prälaten des Königreiches (the mad parliament) alle Gewalt im Königreiche an sich (seit Sommer 1258); aber es entstanden unter diesen Reformatoren zwei Parteien, und der Graf von Gloceſter trat dem Grafen von Leiceſter entgegen. Da sich Heinrichs Sohn Eduard mit Leiceſter, der nach Frankreich ging, verband, fürchtete Heinrich, entthront zu werden, und versöhnte sich unter Vermittelung seines Bruders, des römischen Königes Richard von Cornwallis, mit Gloceſter. Im Febr. 1261 übernahm Heinrich die Regierung selbst wieder; beleidigte aber und bedrohte sofort den Adel wieder so, daß sich Gloceſter und Leiceſter und Prinz Eduard gegen ihn vereinigten. Eine Zeit lang mußte zwar Leiceſter wieder nach Frankreich gehen; aber plötzlich als Heinrich, wieder sicherer geworden, selbst nach Frankreich gegangen war, kehrte Leiceſter zurück, und er und Gloceſter erhoben von neuem im Frühjahr 1263 die Waffen, und am Ende kam es im May 1264 bei Lewes zu einer Schlacht, welche der König verlor, und in welcher Heinrich Leiceſters Gefangener wurde, so wie Prinz Eduard, der zuletzt auf des Vaters Seite gestanden hatte. Leiceſter handhabte nun die oberste Gewalt bis sich Gloceſter durch ihn bedroht glaubte, und im Frühjahr 1265 den Prinzen Eduard befreite. Hierauf begann der Kampf von neuem. Leiceſter blieb im

August des Jahres in der Schlacht von Evesham, und Heinrich III. trat wieder als König auf. Die Verfolgung von Leicesters Anhängern zog hierauf den Krieg in die Länge, und erst das dictum of Kenilworth vom 31ten Oct. 1267, welches eine Art Begnadigung enthielt, stellte die Ruhe her. Heinrich III. starb im April 1272.

Für England hatte die Zeit, wo Leicester die höchste Gewalt in Händen hatte, noch die Bedeutung, Wiege der so genannten Parliamente zu sein. Denn das, was früher Parliamente genannt wird, sind Lehenshoftage des Königes, wozu er die Leute aus seiner Ritterschaft und aus den Prälaten und Herren des Landes berief, deren Beistimmung oder Rath ihm besonders genehm war. Zwar waren früher auch in einzelnen Fällen die Abgeordneten der gemeinen Ritterschaft in den Grafschaften berufen worden, aber die Städte, ohngeachtet sie auch in England, besonders durch das Einwirken des Musters der fränkischen Verfassung auf die geistlichen Verhältnisse, Hoheitsrechte für Geld von ihren Herren erworben hatten, ohngeachtet dadurch die städtischen Gerichtscollegien auch hier zu Magistraten geworden waren, — die Städte hatten vor Leicesters Verwaltung nie Abgeordnete in die Parliamente gesandt, und waren willkührlich vom Könige besteuert worden. Leicester, der die Nation im Ganzen für sich zu gewinnen suchen mußte, hielt zuerst Landtage, auf denen weltliche und geistliche Lords, Deputirte der Ritterschaften in den Grafschaften und der Städte und Flecken zugegen waren.

Als Heinrich III. starb, war sein Sohn und Nachfolger Eduard I. auf der Heimreise aus Palästina, und erst im August 1274 erhielt er die Krone. Die Waleser, welche mehrfach sich empörten, wurden gänzlich unterdrückt; ihr letzter Fürst, David, ward im Sept. 1283 hingerichtet; englische Barone erhielten Schlösser und Ländereien in Wales, die englische Gerichtsverfassung ward eingeführt und da Eduards I. Gemahlin ihm den Prinzen Eduard auf dem Schlosse von Carnarvon gebar, erhielt dieser den Titel eines Prinzen von Wales, den nachher alle Thronfolger in England führten. Diese Kämpfe mit den Walesern, und sofort zu erwähnende mit Schottland, hinderten, als seit 1293 Streitigkeiten zwischen englischen und französischen Matrosen bis zu einem Kriege beider Königreiche erwuchsen, Eduard, kräftig genug gegen Frankreich auftreten zu können; als aber König Philipp in die früher erwähnten Strei-

tigkeiten mit dem päbstlichen Hofe gerieth, war er zum Frieden geneigter, und im Mai 1303 ward ein Friedens- und Handelstractat zwischen Philipp und Eduard geschlossen.

Im März 1286 starb mit Alexander III. die frühere Königslinie in Schottland aus. Noch vor seinem Tode war dessen Enkelin Margaretha von Norwegen zur Thronerbin erklärt worden, und sie sollte nun Eduards von England ältesten Sohn heirathen, starb aber auf der Reise von Norwegen nach England, und 13 Prätendenten zugleich traten in Schottland für die Königswürde auf, unter welchen John Balliol und Robert Bruce die größten Anrechte auf den Thron hatten. Da früher Alexander III. eine Oberlehnsherrlichkeit der Könige von England anerkannt hatte, so nahm Eduard das Recht der Entscheidung über die verschiedenen Ansprüche für sich in Anspruch. Er entschied für John Balliol, machte aber seine Oberlehnsherrlichkeit in einem Umfange geltend, den die Schotten nicht ertrugen, und es erfolgte ein Kampf, in welchem gleich anfangs Balliol in englische Gefangenschaft gerieth; aber die Schotten fanden nun einen Anführer an William Wallace, der von der englischen Regierung wegen eines Mordes verfolgt wurde und an anderen Geächteten Genossen gefunden hatte, mit denen er sich im Gebirge hielt. Im Winter 1297 bis 1298 trat er als Reichsverweser in Schottland auf, ward aber im Juny vollständig von Eduard bei Falkirk geschlagen und mußte flüchten. Dennoch hielt sich der Norden von Schottland von England frei bis zum July 1304, wo sich der letzte freie Punct, Schloß Stirling, ergab. Im folgenden Monat ward Wallace hingerichtet*). Im Febr. 1306 trat aber ein neuer Prätendent, ein Enkel Robert Bruce's, der denselben Namen führte, auf, und nahm den Königstitel an und hielt sich noch in dem Gebirg als Eduard I. starb am 7ten July 1307.

Auf seinem Todtenbette ließ Eduard I. sich von seinem Sohn Eduard II. versprechen, den Krieg gegen Schottland fortsetzen und seine Gebeine bis an die äußerste Grenze von Schottland führen zu wollen. Auch noch ein anderes Versprechen mußte Eduard seinem Vater auf dem Todtenbette leisten, nämlich einen französischen Ritter, Namens Gaveston, dessen ver-

*) Thom. Walsingham hist. Angl. (Francof. 1602 in Camdeni Angl.) p. 90. — „Hoc anno Wilhelmus Waleys, qui Scotiam frequenter commoverat, per milites regis in Scotia captus est, et Londonias usque ductus, ubi judicialiter condemnatus, trahitur, suspenditur et ultimo decollatur. Cujus caput Londoniis in loco eminenti figitur super palum, corpus verò in Scotiam transmissum est in quartas, quae ad aliorum terrorem in diversis urbibus suspendantur.“

Inzwiſchen war einer der mit Thomas gefangenen Ritter, Roger Mortimer, nach Frankreich entflohen und in die Dienſte Karls von Valois getreten. In dieſer Zeit begann König Karl von Frankreich unter leichtfertigen Vorwänden Krieg gegen England, nahm den Engländern Agenois weg, und ließ ſich zum Frieden erſt bewegen, als ſeine Schweſter, Eduards II. Gemahlin, im März 1325 ſelbſt nach Frankreich kam, um Frieden für ihren Gemahl zu ſuchen. Um den Lehenseid vornehmen zu laſſen wegen Guienne und Ponthieu, ſandte Eduard II. ſeinen 12jährigen Sohn, Eduard III., nach Frankreich; aber ſeine Gemahlin hatte inzwiſchen am franzöſiſchen Hofe eine Buhlſchaft mit Roger Mortimer angefangen, hatte dieſen in ihre Dienſte genommen und weigerte ſich, wie ſie vorgab aus Furcht vor Spenſer, mit ihrem Sohne zu ihrem Gemahl zurückzukehren. Sie trat mit der ehemaligen lancaſterſchen Faction in England in Verbindung und ward

---

respondentibus obtinere, et ideo alias pro nocte illa quaesivit hospitia, illo expresse sibi denegato. Cumque rediisset ad regem de injuria conqueritur sibi facta, ex cujus relatione rex provocatus ad iram, collectis pluribus armatorum militibus cum multis Londoniensibus, ad dictum castrum accessit personaliter, inclusis praecipiens, ut redderent sibi castrum. Renuentibus castellanis parere jussis regiis, rex arctat inclusos obsidione et tamdiu perseverat ibidem, donec victus inclusis et victualia defecissent. Tandem redditum est castrum in manus regis cum omnibus, quae intus erant. Thomas Colpeper custos castri captus est in primis, qui tenuerat castrum contra regem et pro rebellione tractus et suspensus est; mulieres ibi repertae Londinias missae sunt in turri Londoniarum sub arcta custodia conservandae, servientes diversis multati poenis in locis variis sunt perempti. Thesauri reperti cum armis et equis, regiis sunt usibus deputati. Quibus ita peractis, Rex suis militibus custodiam castri commisit, et victoriose progrediens versus Cirecestriam obiter cepit multa castra sibi rebellantium manu forti procerum. Circa festum omnium Sanctorum proximo subsequutum Hugo Dispensator junior filius videlicet senioris ascendit e mari et pervenit ad Regem cujus consilio et quorumdam aliorum rex mandavit brevia sua ad omnes vicecomites totius Angliae ad congregandum exercitum contra barones, quia cupiebat vindicari de despectu et rebellione nuper Londoniis sibi factis. Barones vero praemoniti de tanta molitione se munierunt pro viribus et ipsi multitudinem excercitus colligentes, ut vim vi repellerent, et viriliter defenderent causam suam, illud poeticum concorditer retinentes:“

„Felix qui quod amat defendere fortiter audet.“

Truppen. Im Juny 1326 erklärte Eduard II. den Krieg wieder an Karl, und dieser wies auf Antrieb des Pabstes Eduards Gemahlin, Isabelle, von seinem Hofe; diese aber erhielt Beistand vom Grafen Wilhelm von Hennegau und landete mit ihrem Heere im Sept. 1326 an der Küste von Suffolk. Ein großer Theil des Adels fiel ihr zu; das Volk von London empörte sich im October; Spensers Vater mußte Bristol übergeben und ward grauenvoll hingerichtet. Die Partei der Königin erklärte die Regierung für erledigt und machte den jungen Prinzen zum Reichsverweser. Im November ward auch Spenser selbst gefangen und gehängt; und Eduard II. sah sich zuletzt genöthigt, sich selbst an Heinrich von Lancaster, des Thomas Bruder, zu ergeben. Das Parlament ward mit Hülfe des tobenden Londoner Pöbels von der siegreichen Faction zur Absetzung des Königs und Erhebung Eduards III. am 8ten Jan. 1327 vermocht, worauf Eduard II. von einem Gefängniß zum andern geschleppt und endlich im Sept. durch ein in den After gestoßenes glühendes Eisen ermordet wurde*).

Es wird inzwischen nöthig, einen Theil der französischen Geschichte in die englische zu verflechten: Es starb nämlich im J. 1328 mit Karl IV. die ältere Linie des capetingischen Hauses aus. Als dies geschah, war das Grundgesetz, daß in Frankreich die Krone nicht auf weibliche Verwandte übergehen könne, nicht blos als althergebracht angenommen, nicht blos als Reichsgesetz ausgesprochen, sondern auch kürzlich erst durch die Ausschließung von Ludwigs X. Tochter, von Philipps V. 3 Töchtern, von Karl IV. 2 Töchtern wirklich geltend gemacht. Dessenungeachtet erhob Eduard III., der Neffe der drei

*) Walsingham l. c. p. 127. „Eodem anno circa festum S. Mathaei Apostoli et Evangelistae cum multi conspirarent ex amicis Edwardi nuper regis sed depositi, ad ejus liberationem, cum veru ferreo et ignito inter celanda confossus nefarie est peremtus in castro de Berkley ubi fuerat carceri mancipatus: et licet multi abbates et priores, milites et burgenses, de Bristollia et de Gloucestria ad videndum corpus suum integrum vocati fuissent, et tale superficialiter conspexissent, dictum tamen fuit vulgariter quod per ordinationem dominorum Joannis de Matravers et Thomae Gorney fuit per cautelam occisus, ipso prostrato et sub ostio ponderoso detento ne surgeret, dum tortores imponerent cornu in ano suo (quod dictu verecundum est) et per foramen immitterent ignitum veru in viscera sua, ne videlicet vestigia adustionis in cute sua aliqualiter apparerent.“

letztverstorbenen Könige, Ansprüche auf die Succession; er behauptete, seine Mutter selbst zwar als Frau sei von der französischen Succession ausgeschlossen, aber nicht ihre männliche Descendenz. Trotz dieser Rechte, die Eduard III. behauptete, ward Philipp VI. von der Linie Valois in Frankreich allgemein als König anerkannt.

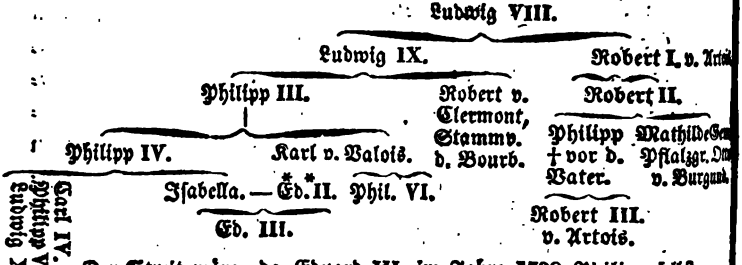

Der Streit wäre, da Eduard III. im Jahre 1329 Philipp selbst anerkannte, schwerlich zum offnen Kriege geworden, wäre nicht Robert III. von Artois, der seiner Tante Mathilde das Artois lassen mußte, und es wieder zu erobern suchte, nach mannichfachen Abentheuern i. J. 1334 an den englischen Hof geflüchtet, wo er Eduard in jeder Weise reitzte, die früher erklärten Ansprüche wieder aufzunehmen.

In England war nach Isabellens Sieg leicht eine völlige Amnestie für die lancasterſche Partei im Parlement erreicht worden; Mortimer hatte fast alle Güter Spensers erhalten, und die Partei der Königin hielt Eduard III. in Unterordnung. Die Folge dieses Zustandes war, daß die Schotten den Krieg erneuerten und schon 1328 einen Frieden erzwangen, in welchem das Verhältniß der englischen Oberlehnsherrlichkeit aufgehoben ward. Bis zum Oct. 1330 hatte dann Eduard III. noch die Abhängigkeit von Mortimer ertragen, dann aber ihn durch einen Gewaltstreich gestürzt, gefangen genommen und hatte ihn hängen lassen, seine Mutter aber vom Hofe verwiesen.

In Schottland starb 1329 Robert Bruce; und sein Sohn David folgte, welchem die Engländer einen neuen Prätendenten, Eduard Balliol, entgegen stellten, der die Oberlehnsherrlichkeit Englands wieder anerkannte. Die Schotten erlitten unter Davids Vormund, Archibald Douglas, im July 1333 eine Niederlage, Balliol ward König; doch hielt sich eine Gegenpartei für David, welche Philipp VI. von Frankreich unterstützte. So standen als Verbündete der Bruces und Balliols Franzosen und Engländer einander bereits feindlich entgegen

in Schottland, als Robert von Artois am englischen Hofe erschien, und den König zu einem unmittelbaren Angriff auf Frankreich reizte. Er ließ Eduard III. die Bereitwilligkeit der meisten niederlothringischen Fürsten zu einem Kriege gegen Frankreich sehen, und wirklich sagten die meisten, als der König von England mit ihnen unterhandelte, Hülfe zu; der Graf von Flandern blieb Frankreich treu, aber in den flämischen Städten war ein unruhiger, freiheitsliebender Handwerkerstand, der leicht, um sich höhere Freiheiten zu erkämpfen, mit den Feinden des Reiches in Verbindung trat. Ueberall hatte diese zünftische Partei in den flämischen Städten bereits obgesiegt, und an ihrer Spitze stand ein Edelmann aus Gent, Jacob van Artevelde, dessen Einfluß und Macht in Flandern größer war, als die des Grafen*).

*) Histoire et chronique memorable de Messire Jehan Froissart. I vol. (Paris. 1574. fol.) chap. XXX. „En ce temps que je vous dy, avoit grande dissension entre le comte de Flandres et les Flamens, car ils ne vouloient point obeyr: et ne s'osoit tenir en Flandres, fors à grand peril. Et avoit lors un homme à Gand, qui avoit esté brasseur de miel. Celuy estoit entré en si grande fortune et en si grande grace à tous les Flamens que c'estoit tout fait ce qu'il faisoit et vouloit, deviser et commander, par tout Flandres, de l'un des bouts jusques à l'autre: et n'y avoit nully (tant fust grand) qui de rien osast trépasser son commendement, ne contredire. Il avoit tousjours aprés luy, allant aval la ville de Gand, soixante oü quatrevingts valets, tout armés: entre lesquelles y en avoit deux ou trois, qui savoient de ses secrets, et quand il encontroit un homme qu'il hayoit, ou avoit en souspeçon, estoit tantost tué: car il avoit commandé à ses secrets valets, et dit: Si tost que j'encontray un homme, et je feray un tel signe, si le tuez sans faillir (tant grand soit il) sans attendre plus haute parolle. Et ainsi en avenoit souvent: et fit en celle maniere plusieurs grans maistres tuer: parquoy il estoit si douté, que nul n'osoit parler contre chose, qu'il vousist faire, né a peine penser de le contredire: et falloit que chacun luy fist chere. Et, quand ces compaignons dessusdits l'avoient raconduit à son hostel, chacun alloit disner en la maison, et tantost revenoient apres disner devant sa maison emmi la rue, et illecques plaidoient et brayoient, jusques adonc qu'il vouloit aller aval la ville jouer et ébattre: et ainsi le conduisoient jusque à ce qu'il vousist soupper. Et sachez que chacun de ses soudoyers avoit, chacun jours quatre gros de Flandres, pour ses fraits et pour ses gaiges: et les faisoit bien payer de semaine en semaine. Et aussi avoit par toutes les villes et chastellenies de Flandres sergens et soudoiers à ses gaiges, pour faire tous ses commandemens et faire épier et savoir s'il y avoit nulle personne qui fust rebelle à luy, ne qui dit, n'informast nulli contre sa volonté: et si tost qu'il en savoit aucun en une ville, il ne cessoit jamais qu'il ne l'eust banni ou tué sans deport, jà si bien ne s'en gardast. Et mesmement tous les plus pouissans de Flandres, Chevaliers et Escuiers, et Bourgeois des bonnes villes, qu'il pensoit qu'ils fussent fa-

Trotz aller Vorbereitungen, die man zu einem Kampfe auf dem Feſtlande traf, begegnete man ſich bis 1337 doch nur in Schottland, und erſt als der Herzog von Brabant ſich wieder auf franzöſiſche Seite zu neigen ſchien und Jacob van Artevelde Angſt ward, kam Eduard und erhielt vom Kaiſer Ludwig, der wegen ſeiner Verhältniſſe zu dem Pabſt mit dem franzöſiſchen Hofe in Feindſchaft lebte, das Reichsvicariat in Niederlothringen; trotz dem zogen die Grafen von Namur und Hennegau nicht mit ihm gegen Frankreich, als er endlich 1339 gegen Kamerykk vorrücken wollte. Er mußte ſich nach den Niederlanden zurückziehen, trat aber nun mit dem Titel eines Königs von Frankreich auf und ließ ſich von der zünftiſchen Partei in Flandern huldigen. Im J. 1340 erfocht er bei Sluis gegen eine franzöſiſche Flotte einen glänzenden Sieg, mußte ſich aber im Sept. deſſelben Jahres, weil ihn allmälig Geldmangel drückte, zu einem einjährigen Waffenſtillſtand verſtehen. Während deſſen entſpann ſich nach dem Tode des Herzogs Johann III. von Bretagne ein Erbſchaftsſtreit, der Eduard auch in dieſer Provinz eine Partei (die montfortiſche) zuführte. Nachdem Eduard dieſe durch einen abermaligen Zug nach Frankreich im Herbſt 1342 unterſtützt, kam im Jan. 1343 unter päbſtlicher Vermittelung ein Waffenſtillſtand auf 3 Jahre und 8 Monate zu Stande.

In dem Kampfe Frankreichs und Englands war dann für den engliſch-franzöſiſchen Staatenkreis, zu dem noch Schottland, die Niederlande und Navarra gehörte, eine ähnliche Quelle der Zerſplitterung gegeben, wie in dem Kampfe der Kaiſer und Päbſte für den deutſch-italieniſchen Staatenkreis. Allein während in dieſem letztern Kreiſe die Ideen des Pabſt- und Kaiſerthums immer noch geiſtige Anhaltepuncte und Ausgangspuncte für Beſtrebungen bildeten, fielen dergleichen ganz in dem engliſch-franzöſiſchen Kreiſe weg, wo ſich alles um rein weltliche Intereſſen drehte und zerſplitterte, bis am Ende die geſchwächten, getrennten, kleinen Machtherren in jedem Theile des Kreiſes dem annoch mächtigſten unter ihnen, den Königen von Frankreich und England, zur Beute wurden.

---

vorables au Comte en aucune maniere il les banissoit de Flandres et levoit la moytié de leurs rentes et revenues, et laissoit l'autre moytié pour le douaire de leurs femmes et à leurs enfans: et ceux qui estoient ainsi bannis (dont il y avoit foison) se tenoient à Sainct-Omer le plus: et les appelloit - on Avolez. A parler proprement, il n'y eut oncques en Flandres, n'en aucune pays comte, duc, prince, n'autre, qui peust avoir un pays si à sa volonté, comme il eut, et si longuement: et estoit appellé Jacquemart d'Arteville."

Während Italien und Deutschland einen reichen politischen Kranz verschiedener, eigenthümlicher Staaten hervorbrachte, gingen Frankreich und England am Ende des Mittelalters in strenge Monarchien über, welchen Character dann beide bis zu ihrer respectiven Revolutionszeit bewahrt haben.

Da es unmöglich war, während des Waffenstillstandes einen dauernden Frieden einzuleiten, so landete schon im Sommer 1345 der Graf von Derby wieder bei Bayonne und war glücklich in der Führung des Krieges, während Eduard selbst in Sluys einen flämischen Städtetag hielt, und seinen Sohn zum Grafen von Flandern machen wollte; aber Artevelde ward in dieser Zeit ermordet, und dadurch erhielt die englische Sache schon einen harten Stoß.

In den nächsten Jahren machten die Engländer mehrfach glückliche Züge; am 26ten August 1346 begegneten sich ein englisches und ein französisches Heer bei Cressy, nördlich von Abbeville in den Sommelandschaften, und die Feigheit der Armbrustschützen, welche die Franzosen in Italien gemiethet, so wie die Tapferkeit der englischen Bogenschützen entschied den Ausgang. Zwölfhundert Ritter und 30000 Gemeine fielen in der Schlacht, welche den Engländern einen der glänzendsten Siege brachte. Sofort zog Eduard vor Calais und diese Stadt mußte sich den Engländern im August 1347 ergeben. Die Mehrzahl der Einwohner ward vertrieben und die Stadt ganz englisch bevölkert. König David Bruce, der den Kampf gegen England fortgesetzt hatte, war im Oct. 1346 in England eingefallen und am 17ten desselben Monats bei Nevilcroß gefangen worden; der Graf von Derby hatte von Bordeaux aus Poitiers erobert — auf allen Seiten siegten die Engländer.

Durch alle diese Unglücksfälle ward Frankreich und seine Partei bewogen, im Sept. 1347 einen Waffenstillstand auf ein Jahr einzugehen, der immer wieder verlängert, sich am Ende auf 6 Jahre ausdehnte. Während desselben starb König Philipp IV. im August 1350 und es folgte ihm sein Sohn Johann, der trotz aller Vorsichtigkeit nicht im Stande war, seinen Vetter, Karl den Bösen, den König von Navarra, von einem Bündniß mit England abzuhalten. Die

Engländer hatten völlige Auflösung des Lehensnexus ihrer Besitzungen in Frankreich zu der Krone verlangt, und begannen, als die Franzosen dies nicht zugaben, den Krieg im J. 1355 von neuem, nun schon vorzugsweise von Eduards III. ältestem Sohn, Eduard, dem so genannten schwarzen Prinzen, geführt. Dieser verwüstete von Bordeaux, König Eduard selbst von Calais aus die französischen Landschaften, und das Land litt fürchterlich.

Es hatte nun überdies König Philipp IV. während seiner Streitigkeiten mit dem Pabste alle Stände in Frankreich für sich zu interessiren gesucht, und Reichstage gehalten, zu denen nicht mehr wie zu den alten Parlementen vom Adel und den Prälaten blos kam, wer besonders eingeladen war; es kamen auch städtische Deputirte; und diese Versammlungen der états généraux nahmen in ihrer Ausbildung einen ähnlichen Gang, wie die deutschen Landstände. Man berief sie mehrfach, um der allgemeinen Landesnoth während dieser englischen Kriege abzuhelfen; aber auch in dieser Ständeversammlung bildete sich (besonders durch den Einfluß Karls des Bösen von Navarra) bald eine Partei, die im englischen Interesse war. Bei dieser allgemeinen Zerrissenheit aller Verhältnisse in Frankreich und den fortgehenden Kriegszügen der Engländer begegnete König Johann am 19ten Sept. 1356 dem schwarzen Prinzen bei dem Dorfe Maupertuis, in der Gegend von Poitiers, und abermals erfochten die englischen Bogenschützen den Sieg. Zweimal verwundet und zu Boden geworfen, mußte sich König Johann von Frankreich selbst ergeben.

Auch in Schottland brachte dasselbe Jahr den Engländern entschiedene Siege, und König Eduard III. drang, alles verwüstend, bis nach Edinburg vor. In Folge dieser neuen Unglücksfälle schlossen der schwarze Prinz und Prinz Karl von Frankreich, der während des Vaters Gefangenschaft die Regierung führte, im März 1357 einen Waffenstillstand auf 2 Jahre. Mit den Schotten kam nun ein Waffenstillstand zu Stande, der König David Bruce die Freiheit wieder gab, und dann immer von neuem bestätigt, lange Zeit fortdauerte.

Von dem gefangenen Könige Johann von Frankreich wurde gefordert: er sollte außer großem Lösegeld auch die eng-

lisch-französischen Besitzungen aus dem Lehnsnexus frei geben. Während dieser Unterhandlungen wurde in Frankreich immer alles verwirrter; die Stände waren gegen den Prinzen Karl; die Bauern führten Krieg gegen den wüsten Adel; an der Spitze der Deputirten des Bürgerstandes trat Etienne Marcel, der Prevôt des Marchands von Paris, besonders hervor. Marcel erzwang durch die Unruhen der Hauptstadt eine Ständeversammlung, welche einem Ausschuß von 36 die Regierung übertrug. König Johann erklärte in seiner Gefangenschaft, daß er dies Arrangement nicht annehme, und von den 36 Erwählten selbst übernahm fast keiner seine Stelle, als die pariser Deputirten; diese maßten sich nun die Regierung an; die Stadt ward befestigt und immer ärger wurden die Unruhen, die von da ausgingen. Die Regierung ward bald so schlecht geführt, daß selbst die Pariser damit unzufrieden waren, aber eine aufrührerische Partei unter dem Adel und unter der Geistlichkeit hielt sie und Karl von Navarra trat für dieselbe auf. König Karl und Marcel behandelten den Prinzen Karl auf wahrhaft schmähliche Weise und bewogen diesen endlich, sich selbst an die Spitze des Volkes von Paris zu stellen und den Versuch zu machen, sich eine Gewalt im Volke gegen König Karl und Marcel zu schaffen. Alles war voll Rotterung und Mord, und dennoch erhielt Marcel gegen Prinz Karl das Uebergewicht und ließ vor dessen Augen die Marschälle von Champagne und von der Normandie niederstoßen. Prinz Karl ward nur dadurch vor ähnlichem Schicksal bewahrt, daß ihm Marcel seine rothe und blaue Mütze aufsetzte, und der Thronerbe ward durch alle diese Vorfälle so herabgebracht, daß er und sein Hofgesinde längere Zeit rothe und blaue Mützen tragen mußten. Endlich im J. 1358 gab eine Versammlung des picardischen Adels zu Senlis dem Prinzen Karl eine Gelegenheit, sich aus Paris zu entfernen und der Gewalt Marcels zu entziehen. Die Jacquerie brach aus in Isle de France, Picardie, in der Gegend von Soissons und Beauvais; gegen sie brachten die Edelleute bewaffnete Haufen auf, und als die Bauern besiegt waren, zog

Prinz Karl dieſe bewaffneten Haufen an ſich; die Pariſer und König Karl von Navarra entzweieten ſich; Marcel fiel im Anſehen und wollte ſich dadurch helfen, daß er Paris den Truppen König Karls überlieferte, ward aber, ehe er dieſen Plan ausführen konnte, erſchlagen. Paris unterwarf ſich nun dem Prinzen Karl, und viele von Marcels Anhängern wurden hingerichtet. Prinz Karl gewann immer größeres Anſehen; König Karl ſchloß Frieden mit ihm. Schon war ſein Sohn überall im Siege, als König Johann ſich plötzlich den Bedingungen der Engländer fügte; aber Prinz Karl und die Stände verwarfen den Friedensvertrag, und obgleich ſeit 1360 König Karl auch wieder als Feind Frankreichs auftrat, kam doch am 8ten Mai zu Bretigny ein Frieden zu Stande, in welchem Eduard auf den Königstitel in Frankreich und auf den größten Theil der ehemaligen engliſchen Beſitzungen verzichtete, aber Poitou, Guienne und Ponthieu als ſouveräne Herrſchaften erhielt. Da König Johann die Summe des dabei ausbedungenen Löſegeldes nicht aufbringen und anderes nicht erfüllen konnte, ging er in die Gefangenſchaft zurück und ſtarb während weiterer Unterhandlungen zu London im April 1364. Prinz Karl folgte ihm als Karl V. Seit dem Frieden von Bretigny hatten weiter keine Feindſeligkeiten ſtatt, auch Karl von Navarra hatte bald hernach wieder Frieden geſchloſſen; aber die Miethstruppenbanden (Engelländer, Brabançons, Kameradſchaften) blieben eine arge Plage für Frankreich, bis ſie Bertrand du Guesclin dem Prinzen Heinrich von Traſtamara zum Kriege gegen Peter von Caſtilien zuführte, die übrigen aber ſich nach Deutſchland und Italien zerſtreuten. In Bretagne kam das Haus Montfort entſchieden zur Succeſſion.

In Flandern hatte der junge Graf Ludwig, der eine brabantiſche Princeſſin geheirathet und die Hülfe dieſes Hauſes erlangt hatte, ſchon lange wieder alles beruhigt.

Nach dem Frieden von Bretigny vereinigte König Eduard III. alle ſeine franzöſiſchen Beſitzungen in ein Fürſtenthum Aquitanien und gab es dem ſchwarzen Prinzen, der, als die Franzoſen dem Prinzen Heinrich von Traſtamara zu Hülfe kamen, dem König Peter zuzog, und zwar ſiegte, aber

krank und schwach von diesem Feldzug nach Frankreich zurückkehrte. Dadurch, daß er überall Engländer anstellte, daß er seine Miethssoldaten, die er nicht bezahlte, brandschatzen ließ und neue Steuern einführte, wendete er seine französischen Unterthanen von sich ab und Herzog Louis von Anjou, Karls V. Bruder, suchte von seiner Statthalterschaft Languedoc aus die Unruhen in Aquitanien zu steigern. Auch in Castilien hatte nach des schwarzen Prinzen Abzug Heinrich von Trastamara gesiegt und zuletzt den König Peter selbst ermordet im Nov. 1368, ein neuer mächtiger Verbündeter Frankreichs erstand in ihm. Da der Friede von Bretigny nie zur vollständigen Ausführung gekommen war, nahm sich plötzlich Karl V. wieder der aquitanischen Vasallen gegen den schwarzen Prinzen an und drang in dessen Fürstenthum ein, während Eduard III. von neuem den Titel eines Königs von Frankreich führte. Auch krank und siech erfocht der schwarze Prinz noch einzelne Vortheile, aber Guienne ward von den Franzosen erobert. Die castilische Flotte erfocht bei la Rochelle 1371 einen Sieg über die englische, und die Engländer verloren alles in Frankreich bis auf Calais, Bordeaux, Bayonne und einige feste Orte. Endlich am 8ten Juny 1375 starb der schwarze Prinz und sein Sohn Richard von Bordeaux ward Prinz von Wales. Noch kurz vor seinem Tode im J. 1374 hatte der schwarze Prinz wieder einen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England vermittelt. Eduard III. überlebte seinen Sohn nicht lange; er starb am 21ten Juny 1377.*)

*) Siehe den Stammbaum auf der folgenden Seite.

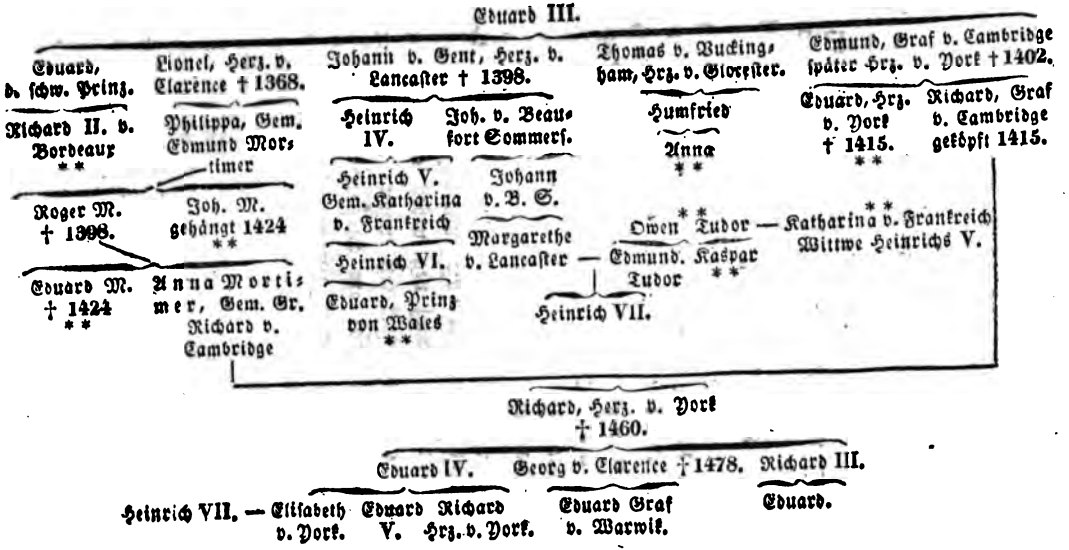
Eduard III.
Eduard, d. schw. Prinz.
Lionel, Herz. v. Clarence † 1368.
Johann v. Gent, Herz. v. Lancaster † 1398.
Thomas v. Buckingham, Hrz. v. Glocester.
Edmund, Graf v. Cambridge später Hrz. v. York † 1402.
Richard II. v. Bordeaux
**
Philippa, Gem. Edmund Mortimer
Heinrich IV.
Joh. v. Beaufort Sommers.
Humfried
Anna
**
Eduard, Hrz. v. York † 1415.
**
Richard, Graf v. Cambridge getödtet 1415.
Roger M. † 1398.
Joh. M. gehängt 1424
**
Heinrich V. Gem. Katharina v. Frankreich
Johann v. B. S.
Owen
**
Tudor — Katharina v. Frankreich Wittwe Heinrichs V.
**
Eduard M. † 1424
**
Anna Mortimer, Gem. Gr. Richard v. Cambridge
Heinrich VI.
Margarethe v. Lancaster — Edmund. Tudor
Kaspar
**
Eduard, Prinz von Wales
**
Heinrich VII.
Richard, Herz. v. York † 1460.
Eduard IV.
Georg v. Clarence † 1478.
Richard III.
Heinrich VII. — Elisabeth v. York.
Eduard V.
Richard Hrz. v. York.
Eduard Graf v. Warwik.
Eduard.

Nach Eduards des dritten Tode hatte, da Richard II. minderjährig war, unter den Prinzen des königlichen Hauses Johann von Gent den bedeutendsten Einfluß. Richards Regierung ging im Ganzen unbedeutend hin, bis er 1399 abgesetzt wurde, und das Wichtigste in seiner Regierung sind die Bewegungen der Anhänger Wythcliffes (s. oben S. 373.), welche Johann begünstigte, um durch diesen Gegensatz die hohe Geistlichkeit von England zu größerer Fügsamkeit zu stimmen.

In fast allen Ländern des französisch-englischen Staatenkreises aber begannen neue bürgerliche Unruhen. In Flandern zeichneten sich besonders die Genter durch hartnäckige Widersetzlichkeit gegen die Forderungen der Grafen aus; sie wurden dabei von den Brüsselern und Lüttichern unterstützt, und in einem dieser Aufstände, in welchem Jacobs van Artevelde Sohn an der Spitze stand 1381, nahmen die Genter Aalst, Dendermonde, Gheersbergen, endlich auch Brügge ein und rotteten hier 4 Zünfte, die es immer mit dem Grafen gehalten, fast gänzlich aus. Sie breiteten sich aus bis dem Grafen aus Burgund und Frankreich Hülfe zuzog und die Genter am 29ten Nov. 1382 bei Roosbeke eine gänzliche Niederlage erlitten; dann hielt sich Gent noch mit englischer Hülfe bis 1385. Schon am 20ten Jan. 1384 aber war mit dem Grafen Ludwig das Geschlecht der Dampierre von Flandern erloschen, und das Land kam nun an die Herzoge von Burgund, die über größere Macht zu Zügelung ihrer Unterthanen zu gebieten hatten.

In England hatte Wythcliffes Lehre das Volk zuerst in Gährung gebracht; dann brachten die hohen Steuerforderungen und die übermüthige Art der Eintreibung die Empörung zum Ausbruch, an dessen Spitze sich ein Dachdecker (Tyler) Wat stellte. Die Aufrührer wollten dem König dienen, aber nur Steuern geben, wie sie ihre Vorfahren gegeben hätten, und wollten die Leibeigenschaft aufgehoben wissen; sie nahmen London ein im Juny 1382, und zwangen den König, jedem Kirchspiel eine eigne Urkunde ausstellen zu lassen, als Zeugniß des Zugeständnisses ihrer Forderungen. Die meisten waren damit zufrieden und verließen Wat, der noch weiter revolutioniren wollte, den Erzbischof von Canterbury ermordete und sogar den König Richard gefangen nehmen wollte. Da stieß ihm der Lordmayor das Schwert in den Hals, der König widerrief seine Freiheitsbriefe, der Adel brachte ein Heer von 40,000 Mann auf und die Anführer der Bauern wurden überall hingerichtet.

In Frankreich war Karl V. schon am 6ten Sept. 1380 gestorben und da sein Sohn Karl VI. ein Knabe von 11 Jahren war, stritten

ſich deſſen Oheime um die Regentſchaft, und drückten das Volk durch Steuern, ſo daß auch in Frankreich in derſelben Zeit eine Reihe von Volksaufſtänden entſtanden.

Das Jahr 1385 war für Frankreich wichtig durch zwei ſehr folgenreiche Heirathen; Herzog Philipp von Burgund verheirathete ſeinen Sohn, den Grafen von Nevers, mit Margaretha, der Tochter des Grafen von Hennegau, Holland und Seeland, und Karl VI. ward mit der 14jährigen Iſabella, Tochter Herzog Stephans von Baiern, vermählt. Neue Streitigkeiten brachen bald nachher zwiſchen dem Herzog von Bretagne und Olivier Cliſſon, dem Connetable von Frankreich, aus, die am Ende zu einem Feldzug König Karls VI. gegen den Herzog führten. Auf dieſem Feldzug aber brach bei dem König, als er im Auguſt 1392 bei glühender Hitze von Mans aus weiter gegen die Bretagne zog, ein Wahnſinn aus, von dem er nie ganz geheilt wurde. Nur periodiſch war er ſpäter frei davon. Die nächſte Folge war, daß der Zug gegen Bretagne aufgegeben ward, daß die Oheime des Königes, die ſeit 1388 die Regierung an Karl ſelbſt abgegeben hatten, die Regentſchaft wieder an ſich nahmen, und Cliſſon der Connetableſtelle beraubten. Der Krieg zwiſchen Frankreich und England war inzwiſchen von Zeit zu Zeit erneuert und in reſultatloſen Zügen fortgeführt, gewöhnlich bald wieder durch neue Waffenſtillſtände unterbrochen worden, bis ſich Richard von England 1396 mit Karls VI. älteſter, noch ſehr jungen Tochter vermählte. Am franzöſiſchen Hofe bildete ſich aber durch eine Reihe Damenintriguen und kleinliche Intereſſen eine burgundiſche und eine orleaniſche Partei aus. An der Spitze der orleaniſchen ſtand Karls VI. Bruder, Louis von Orleans, zu ihr gehörten die Herzoge von Berri und Bourbon, an der Spitze der burgundiſchen Karls V. Bruder, Philipp von Burgund.

So war der franzöſiſche Hof in Factionen zerriſſen, als Heinrich von Lancaſter Richard II. in England vom Throne ſtürzte. Seit 1386 nämlich ſchon hatte eine Partei in England, an ihrer Spitze des Königs Oheim Thomas, darauf gedrungen, dem König eine Regierungscommiſſion an die Seite

zu setzen. Gloceſter vertrieb des Königs Günſtlinge 1387, und ging ſchon damit um, Richard abzuſetzen, aber im Mai 1389 gelang es Richard, ſich von allen Prätenſionen ſeiner Verwandten freizuſtellen und regierte einige Jahre ganz vortrefflich; Thomas ward auf Richards Befehl gefangen genommen und ſtarb nachher in Calais im Gefängniß; das Gelingen dieſer ganzen Unternehmung machte Richard mit ſeiner eignen Kraft und mit der Gewalt, über die er gebot, erſt bekannt, und er benutzte bald ſeine Gewalt zur Tyrannei. Auch Heinrich von Lancaſter ward im September 1398 auf 10 Jahre aus dem Königreiche verbannt. Deſſen Vater ſtarb im Febr. 1399, und Heinrich glaubte das väterliche Erbe durch Bevollmächtigte in Beſitz nehmen und die Einkünfte in der Verbannung beziehen zu können, aber Richard erklärte, kein Verbannter ſei einer Erbſchaft im Königreiche fähig, und nun faßte Heinrich den tollkühnen Entſchluß, mit etwa 20 Mann nach England zu kommen; der König hatte ſich indeſſen ſo verhaßt gemacht, daß faſt alles Heinrich zufiel und zu ihm überging, was gegen ihn geſandt ward. Richard ſelbſt ward gefangen, im Aug. 1399 ward er in den Tower gebracht und bald hernach abgeſetzt, Heinrich IV. beſtieg den Thron. Bis zu ſeinem Tode am 20ten März 1413 war dann Heinrich IV. von England mit der Befeſtigung ſeiner neuen Herrſchaft in England ſo beſchäftigt, und Frankreich war durch die Unruhen, welche die beiden Hofparteien und der Wahnſinn des Königes brachten, ſo aufgeregt, daß an einen dauernden Bruch des bei Richards II. Verheirathung geſchloſſenen 26jährigen Waffenſtillſtandes nicht zu denken war.

Im März 1404 war Herzog Philipp von Burgund geſtorben und Herzog Johann der Tollkühne, ſein Sohn, war ihm auch als Führer der einen Hoffaction gefolgt. Die Leidenſchaften dieſer Faction aber ſteigerten ſich, ſo daß der Herzog Johann im Nov. 1407 den Bruder des Königes, den Herzog von Orleans ermorden ließ; nun trat aber die Königin Iſabella an die Spitze der orleaniſchen Partei. Im J. 1409 kam nach einer Verſöhnung Johanns mit des ermordeten Herzogs Kindern der entſcheidende Einfluß am Hofe dennoch

wieder in die Hände des Burgunders, und dieſer that alles mögliche, die Gunſt der Königin zu gewinnen. Hierauf traten die Herzoge von Berri, Bourbon, Bretagne und die Grafen von Alençon, Clermont und Armagnac in eine Liga, an deren Spitze der Graf von Armagnac, ein Schwiegerſohn des ermordeten Herzogs von Orleans, ſtand, zuſammen, und bildeten gegen die burgundiſche eine neue orleaniſch-armagnakiſche Partei. Trotz dem brachte Johann 1412 ſo allen Einfluß an ſich, daß alle wichtigen Aemter des Reiches an ſeine Anhänger kamen, und Karl VI. ſelbſt zog gegen die Armagnacs zu Felde. Ein neuer Frieden zwiſchen beiden Factionen war geſchloſſen, als Heinrich IV. von England ſtarb. Dieſem folgte ſein Sohn Heinrich V. ohne Widerrede, und dieſer war klug genug, allen unruhigen Elementen in England durch die Wiederaufnahme der engliſchen Prätenſionen auf die franzöſiſche Krone einen Weg zu verſchaffen, ſich außerhalb Englands zu bethätigen. Zuerſt erklärte er ſich in dieſer Hinſicht im Jul. 1414, und da der Krieg ganz popular war, fand er bei dem Parlement die bereitwilligſte Unterſtützung. Am 14ten Aug. 1415 lief Heinrich mit einer Flotte, welche 6000 Schwergeharniſchte und 24000 Bogenſchützen führte, in die Seine ein. Harfleur wurde erobert und ſollte gleich Calais engliſch coloniſirt werden. Die Belagerung hatte die halbe Armee gekoſtet, den Reſt führte Heinrich im October über die Somme, um nach Calais zu kommen, aber der Connetable d'Albret vertrat den Engländern den Weg, und am 25ten October kam es zu der Schlacht von Azincourt, wo der engliſche Kreuzbogen abermals ſiegte. Viele vom hohen franzöſiſchen Adel wurden gefangen oder fielen, und Heinrich kehrte nach dieſem Siege nach England zurück. Der König von Frankreich aber gab nach dieſer Niederlage, da d'Albret unter den Gefallenen war, die Würde eines Connetables dem Grafen von Armagnac, der ſich ſo ausſchließend der höchſten Gewalt bemächtigte, daß es unmöglich ward, außer mit ſeinem Willen zum Könige zu gelangen. Die burgundiſche Partei ward verfolgt und 1416 ward der Graf Armagnac auch Chef der Finanzen und aller königlichen Feſtungen, deren Commandanten er hinfüro er-

nannte. Seine Gewalt diente aber nur dazu, die burgundiſche Partei zu verſtärken. Als der Herzog von Berri ſtarb, fiel die letzte Schranke der Willkühr des Connetable, und der Herzog von Burgund ward nun gezwungen, Verbindungen in England zu ſuchen; er fand aber zugleich am Hofe eine entſchiedene Bundesgenoſſin an der Königin Iſabella, welche ein ausgelaſſenes Leben führte und darin plötzlich geſtört wurde durch die Anordnungen ihres Sohnes Karls (nachmals Karl VII.), der unter der Leitung Armagnacs die Regierung für den Vater übernommen hatte. Der Dauphin Karl ließ ihr ihre Schätze nehmen, und ſchickte ſie endlich nach Tours unter Aufſicht. Die Geldverlegenheit des Dauphins und Armagnacs und die gewaltthätigen Mittel, durch welche ſie ſich zu helfen ſuchten, führten auch eine Reihe franzöſiſcher Reichsſtädte dazu, ſich mit dem Herzog von Burgund zu verbünden. Endlich im Auguſt 1417 brach der Herzog von Burgund von Arras auf und zog gegen Paris, während Heinrich V. ein neues Heer nach Frankreich führte, und den größten Theil der Normandie eroberte. Als das burgundiſche Heer im Mai 1418 vor Paris lagerte, überlieferte demſelben ein Kaufmannsſohn, der von Bedienten eines königlichen Rathes mishandelt worden war, aus Rache ein Thor, und der König ſelbſt, nebſt der Hauptſtadt kamen in Burgunds Gewalt. Alle wichtigen Aemter wurden plötzlich Anhängern Burgunds gegeben, und jeder ward von dem gereizten Volke niedergeſtoßen, der als Armagnac bezeichnet ward. Auch die Königin kam wieder an den Hof und Burgund regierte, wie früher Armagnac; der Dauphin aber widerſtand ihm mit den Waffen. Zu gleicher Zeit machten die Engländer immer größere Fortſchritte und eroberten am 19ten Januar 1449 Rouen, und mit dieſer Stadt vollends die ganze Normandie. Der Herzog von Burgund hielt ſpäter mit dem Dauphin am 10ten Sept. 1419 eine Zuſammenkunft auf der Brücke von Montereau, um ſich auszuſöhnen und das Reich zu retten; aber unmittelbar nachdem der Herzog von Burgund vor dem Dauphin die herkömmliche Kniebeugung gemacht, ward er von Rittern in des Dauphins Umgebung nie-

dergeſtoßen, und ſo ward die Blutrache für den ermordeten Herzog von Orleans genommen.

Da Paris, da die höchſten Beamten alle burgundiſch waren, ward der Dauphin wegen dieſes unter ſeinen Augen ſtatt gehabten Mordes verabſcheut, und Philipp der Gute, der Nachfolger Johanns in Burgund, ſchloß nun zu Arras wirklich ein enges Bündniß mit Heinrich V. von England. König Karl VI. ſelbſt war in des Herzogs von Burgund Gewalt und beſtätigte die Verbindung zu Troyes, und die Königin Iſabella haßte ihren Sohn in ſolchem Grade, daß ſie einen Vergleich begünſtigte, durch welchen Heinrich V. mit der Prinzeſſin Katharina von Frankreich verlobt, und ſofort als Regent des Königreiches ernannt und zum Thronfolger mit Ausſchluß des Dauphins beſtimmt ward am 21. Mai 1420.

Um dieſen Vertrag zu beſtätigen, wurden die Stände von Frankreich nach Paris berufen; da jedoch die burgundiſch-engliſche Faction, in deren Händen König und Regierung war, in Paris durchaus Gewalt hatte, kamen von den Ständen nur die, welche ſich zu dieſer Faction hinneigten, und ſie beſtätigten den Vertrag wirklich; die Heirath Heinrichs mit Katharina hatte bereits im Nov. 1420 ſtatt gehabt, und im Februar des folgenden Jahres, als Heinrich ſeine junge Gemahlin nach England brachte, wurde er mit Enthuſiasmus empfangen. Der beeinträchtigte Dauphin aber benutzte die Abweſenheit Heinrichs und ſchlug deſſen älteſten Bruder, den Herzog von Clarence, bei Beauge; ſobald jedoch Heinrich zurückkam, fielen auch Dreux und Meaux in ſeine Gewalt, und er ſchien überall obſiegen zu ſollen, als eine geheimgehaltene Krankheit ihn ſehr bald in das Grab riß im Auguſt 1422 zu Vincennes. Im December 1421 hatte ihm Katharina einen Sohn geboren, Heinrich VI. Zu deſſen Erzieher beſtimmte er auf dem Todtenbette den Grafen von Warwick; den Herzog von Gloceſter (ſeinen Bruder) aber zum Reichsverweſer in England; den Herzog von Burgund in Frankreich; im Fall dieſer es aber ausſchlage, ſeinen anderen Bruder, den Herzog von Bedford, der auch wirklich Reichsverweſer ward.

Karl VI. von Frankreich starb schon im October 1422. Auch der Herzog von Bretagne unterwarf sich dem Stellvertreter Heinrichs VI. von England, welcher letztere als König von Frankreich ausgerufen ward. Der Dauphin verzweifelte trotz alle dem nicht an seiner Sache, und trat als König Karl VII. auf; er erlitt aber im Julius 1423 eine harte Niederlage bei Crevant, eine noch härtere brachte ihm der englische Kreutzbogen bei Verneuil am 27ten August 1424, und hätte nicht almälig der unbeweglichere, härtere Character der Engländer widrig auf das französische Volk gewirkt, und dadurch die Stimmung ganz zu Gunsten des Dauphins gewendet, so wäre Karl VII. ohne Zweifel unterlegen. Die niederländischen Angelegenheiten entzweiten dann den Herzog von Gloceſter und Herzog Philipp von Burgund, so daß sie gegen einander Fehde führten, und ohne Dazwischentreten des päbstlichen Einflusses sich im März 1425 duellirt haben würden; dies wirkte alles im höchsten Grade hindernd ein auf die Unternehmungen der Engländer und der englischen Partei in Frankreich gegen Karl VII., indem der Herzog von Burgund sie so gut als nicht mehr unterstützte, und seit 1425 hatte sich auch der Herzog von Bretagne wieder dem englischen Bündniß entzogen. Zwar nöthigte ihn der Herzog von Bedford im Sept. 1427 wieder zur Anerkennung Heinrichs VI., konnte aber deßhalb erst 1428 auch südlich der Loire vordringen und hier Versuche machen, die Anerkennung Heinrichs durchzufechten. Der Graf von Salisbury, nach dessen Tode der Graf von Suffolk, belagerten nun während der Jahre 1428 und 1429 Orleans, und die Stadt war in der äußersten Bedrängniß; aber in derselben Zeit entzweite ein Streit über die Verwaltung der Güter des von den Engländern gefangen gehaltenen Herzogs von Orleans den Herzog von Burgund auch mit dem Herzog von Bedford, und eine der wunderbarsten Erscheinungen, die so genannte Jungfrau von Orleans trat als Retterin Frankreichs auf.

Jeanne d'Arc, eine Bauerntochter von Domremi bei Vaucouleurs, glaubte sich selbst abhängig von einer höheren Macht; der feste Glaube an die göttlichen Eingebungen ihres

Gemüthes, an ihre Stimme, wie sie es nannte, erhob sie persönlich über andere Menschen. Sobald diese Stimme sie als Retterin Frankreichs bezeichnete, ging sie mit einem ihrer Oheime, trotz ihres Vaters Widerstreben, zu Herrn von Baudricourt, dem Commandanten von Vaucouleurs, der sie für toll hielt, bis ihre Frömmigkeit in Vaucouleurs (wo sie als Dienstmagd blieb und trotz ihres niederen Standes stets behauptete, sie müßte Karl VII. zur Krönung helfen) Allen so imponirte, daß sie Baudricourt selbst wieder aufsuchte; und nun ward so von ihr gesprochen, daß der Herzog von Bar, René, der krank war, von ihr hörte und, weil er sie für wunderthätig hielt, von ihr geheilt sein wollte. Statt ihn zu heilen, gab sie ihm gute Lehren und verlangte, er sollte sie zum König bringen lassen; endlich brachte es Baudricourt dahin, daß die Stadt Vaucouleurs sie als Kriegsmann kleidete und ihr ein Roß schenkte. Als sie nun von einigen Edelleuten begleitet zum Hofe reiste und von der Gefahr der Stadt Orleans hörte, erklärte sie, sie wolle die Stadt retten. Sie schrieb an den König, kam in Chinon, wo der Hof war, an, und die Räthe wußten nach angestelltem Verhör nicht, was sie aus ihr machen sollten. Endlich ließ sie der König vor sich, und sie erkannte ihn sofort zwischen andern Rittern, ohne ihn vorher gesehen zu haben; was sie ihm sagte, schien ihm eine unmittelbare Antwort auf ein eben zuvor gethanes Gebot, und als die Gesandten, welche von Orleans am Hofe waren, um Hülfe zu suchen, heimkehrten, waren sie schon wie der ganze Hof voll Zuversicht auf das wunderbare Mädchen und auf dessen Verheißungen.

In demselben Maße, wie die für die Freiheit ihres Landes streitenden Franzosen, von dem Augenblick an, wo sie durch den Glauben, von einer höheren Macht geführt zu werden, über das Inanschlagbringen von Schwierigkeiten hinweggehoben wurden, Zuversicht und Sieg gewannen, faßte die abtrünnigen Franzosen der Zweifel an ihrem Thun und sie sowohl als die Engländer das Grausen vor einer Wirksamkeit, deren Motive sie nirgends äußerlich erblickten, und welche sie daher für eine dämonische hielten. Der Enthusiasmus für die Jungfrau und ihr Beginnen fand überall Zünd-

stoff an dem inzwischen entstandenen Widerwillen gegen die Engländer; der früher bloß äußerlich mit Gewalt und List geführte Kampf ward nun ein wahrer Geisterkrieg. Ein Erfolg nach dem anderen war mit der Jungfrau Unternehmungen verbunden seit sie im April 1429 einen Kriegshaufen unter ihrem Befehl erhalten hatte. Bald folgte ihr alles unbedingt, schon am 8ten Mai mußten die Engländer die Belagerung von Orleans aufheben. Am 12ten Juny ward der Graf von Suffolk in Jargeau gefangen; bei Patay auf dem Marsch nach Paris ward Lord Talbot gefangen. Der Herzog von Bedford that wieder alles mögliche, den Herzog von Burgund zu besänftigen; es gelang, aber in der Zwischenzeit kamen Troyes und Châlons in Karls VII. Gewalt, die burgundische Besatzung ward aus Rheims vertrieben, und am 17ten July erhielt Karl, wie Jeanne d'Arc versprochen hatte, die Krone in Rheims, worauf sich Laon, Soissons und viele andere Städte des Nordens an Karl ergaben. Seit der Krönung glaubte Jeanne ihren Auftrag erfüllt, und ihre Sicherheit schwand; sie ward bei einem Angriff auf Paris verwundet, und als sie im Frühjahr 1430 Compiegne entsetzen wollte, fiel sie ihren Feinden in die Hände. Diejenigen Doctoren der Theologie, welche unter der Herrschaft der Engländer in Paris ausgehalten hatten, verlangten ihre Auslieferung an die Inquisition, und ein unter Heinrichs VI. Namen ausgefertigter Befehl willfahrte diesem Verlangen. Der Proceß ward auf das schändlichste geführt, alle Protocolle wurden verfälscht; wer von den Beisitzern des Gerichtes wagte, die Angeklagte nur zu Antworten, die zu ihrer Vertheidigung dienen konnten, aufzumuntern, kam in Gefahr, in die Seine geworfen zu werden; die Franzosen thaten nicht das Mindeste zu ihrer Rettung, und am 30ten Mai 1431 ward sie zu Rouen als Frevlerin an Gott und als Ketzerin verbrannt.

In den nächsten Jahren war die Erschöpfung beider Parteien zu groß, als daß der Krieg mit Eifer fortgeführt worden wäre; die Herzogin von Bedford, Philipps von Burgund Schwester, starb im Nov. 1432, und in ihr fiel das Mittel

weg, welches immer noch die Disharmonie unter den beiden Schwägern ausgeglichen hatte. Um nicht sein, den Engländern gegebenes, Wort zu brechen und einseitig Frieden zu schließen, brachte Philipp die Unterhandlungen eines allgemeinen Friedens unter Pabst Eugens Leitung zum Vorschlag, und es wurde deshalb ein Congreß in Arras im Jahre 1435 gehalten*),

*) Dieser Congreß läßt sich in seinen Wirkungen dem Concil von Constanz vergleichen, denn wie zu Constanz in kirchlichen und geistlichen Interessen fast alle für diese Interessen bedeutenden Männer aus allen Ländern Europas, vorzugsweise aber aus dem Kreise, der die Gedanken des Pabst- und Kaiserthumes trug, zusammenströmten, so in Arras die Räthe der französisch-niederländisch-englischen Ritterschaft. Als Mittel- und Glanzpunct dieses spätern Ritterwesens erschien nun hier der burgundische Hof, und für verfeinerte gesellschaftliche Bildung und Haltung, für die Hofetiquette ward der burgundische Hof zu Arras so allgemein wirksam, wie die Concilien für die Kirche und für das geistig-wissenschaftliche Leben. cf. Ponti Henteri rerum Burgund. lib. IV. (Lovanii 1643. fol.) p. 89. „— Urbem Atrebatensem conventui maxime idoneam designat, idque postridie Kal. Julii. Legati ad regem laeti redeunt. Facit interea hac de re Burgundus certiorem Papam Eugenium, patres in concilio Basiliensi congregatos et Henricum Anglorum regem. Ipse Divionem reversus, celebrato Paschae festo, cum uxore ac filio in Belgas contendit, convocatisque omnibus ditionum suarum ordinibus, diu de pacis conditionibus communicans, tandem ex omnium sententia iterum ad Angliae regem mittit, petens ad condictum diem venire, aut legatos mittere velit. Is Atrebatum Cardinalem Wincestriae, Antistitem Eboracensem, Comitem Arondellae, Zutpholcae, Hamptonii ac Warwici misit. A summo pontifice venit Cardinalis S. Crucis, e Concilio Basiliensi, Cardinalis Cypri ac plerique alii viri pii atque eruditi; a Francorum rege Carolus Borbonii Dux, Arthus Magister equitum, Comes Vendomae, Archiepiscopus Rhemensis, cum multis aliis sacri profanique ordinis viris. Bonum trecentis pro corporis custodia equitibus ballistariis stipatum sequebantur Arnoldus Geldriae Dux, Bullonii Dux, Joannes filius natu maximus Ducis Cliviae, Comites Valkenburgius, Vaudemontius, Neversius, Estampius, Salinarum, Ligniacus, Nassavius, Fani D. Pauli, Antistes Cameracensis ac Leodiensis, quem ducenti nobiles Leodiensium equites, albis omnes vestiti, albisque singuli insidentes equis, comitabantur. Aderat et Nicolaus Rollinus Burgundiae Cancellarius, Dominus Fiennensis, Croviacus, Bautremontius, Charnius, Haubordinus, Ternantius. Ad haec non rogati miserant Legatos Imperator Sigismundus, Rex Cypri, Portugalliae, Castellae, Siciliae, Navarrae, Poloniae ac Daniae, Dux Britonum atque Insubrum, insuper et ditiones omnes, quae Bonum principem agnoscebant, universaque adeo Europa in conciliationem trium potentissimorum principum conjurarat.“

„Wenn man das, was die Etiquette damals wurde, richtig auf-

wo jedoch die Forderungen der Engländer so anmaßend erschienen, daß der Herzog von Burgund davon ausgehen konnte, sie wollten absichtlich den Frieden hindern; er hielt sich seines Wortes dadurch entbunden, und am 26ten Sept. 1435 erkannte er Karl VII. in dem Frieden, den er schloß, wieder als seinen Lehensherrn an. Karl VII. gab dagegen dem Herzog

---

fassen will, muß man sich erinnern, daß das Ritterthum, wie es in den Kreuzzügen entstanden war, nun nicht blos verschwunden, sondern im eigentlichsten Sinne mit Füßen getreten war. Aller höhere religiöse Schwung war an den Carricaturen, die er hervorgetrieben hatte, so wie an dem durch erweitertes kaufmännisches und an Genüssen bereichertes sinnliches Leben gebildeten Weltverstande gescheitert. Seitdem nun auch aus dem Lehenwesen die Wirksamkeit der Gnade und Treue in hohem Grade verschwunden, und an deren Stelle nur die Berufung auf Recht und Macht eingetreten war, waren die geistigsten Grundlagen des Ritterthums, nämlich die Tugenden der Gnade, Treue und Frömmigkeit, die man in der Theorie nicht aufgeben wollte, während man sie in der Wirklichkeit, und namentlich in den englisch-französischen Kriegen, täglich mit Füßen trat, zu bloßen Anstandsfiguren geworden, die man Schanden- und Ehrenhalber wie verarmte Verwandte im Hause behalten mußte, denen man aber nur die kärglichste Nahrung zufließen ließ. Um nun aber diese so noch beibehaltenen theoretischen Grundlagen in äußerlicher Harmonie zu erhalten mit den Werken eines ganz davon abweichenden Zeitgeistes, bedurfte es theils einer Reihe Fictionen, theils einer Reihe von Cerimonien, die an die Stelle dessen zu treten hatten, was sonst wirklich und natürlich vorhanden war. So entstand ein ganz wunderliches phantastisches System des Scheines im Verkehr der ritterlichen Stände; und dieses System des Scheines war eben die Etiquette, welche für das Ritterthum ganz das war, was die opera operata in der Kirche, und gewissermaßen mit ihnen im geistigen Zusammenhang; denn diesem einen Extrem des Ritterthumes, dem ritterlichen Hofleben, gegenüber bildete sich ein anderes Extrem des ungescheueten Gebrauchs von Gewalt und Weltverstand aus, welches zu seiner Anknüpfung an Höheres und zu seiner Rechtfertigung eines Systemes religiöser Begehungen bedurfte, die zwar früher auch vorhanden, aber in einem anderen Sinne vorhanden waren. Dieses Bedürfniß vorzüglich auch förderte den Glauben, daß man durch die Indulgenzen von den Höllenstrafen loskomme, daß die religiösen Cerimonien zauberhafte Wirkung hätten. Diese, dem lebendigen Gott losgerissene Richtung war es, welche in letzter Instanz bei den Astrologen Rath suchte, sich gewissermaßen zu der alten ägyptischen und babylonischen Religion zurück wendete, und solche Zustände der menschlichen Seele, die ihr unbewußt, gleich dem Laub auf den Bäumen, erwachsen, wie Liebe und Haß, Eifersucht und Vertrauen erzwingen und bezwingen wollte durch Hexenkünste und Liebestränke.

von Burgund als Bürgschaft für 40,000 Goldkronen die Städte an der Somme; ferner zu stetem erblichen Besitz die Grafschaft Macon mit allen Dependenzen, die Grafschaft Auxerre, die Städte und Burgvogteien von Peronne, Roye und Montdidier.

Während des Kongresses starb Bedford, und an seine Stelle trat Herzog Richard von York, aber ehe er ankam, war Paris im April 1436 an Karl VII. übergegangen. Im Jahre 1437 überfielen die Engländer noch einmal Pontoise und verheerten die nordfranzösischen Landschaften; hierauf trat Beauchamp, Herzog von Warwick, an die Stelle Richards von York, starb aber schon 1439 im April. Meaux ward hierauf von Karls Leuten genommen; Richard von York ward wieder Statthalter und war es noch als die Franzosen 1441 Pontoise eroberten, die Engländer Schritt für Schritt aus Guienne herausschlugen; aber erst im Mai 1444 kam zwischen Frankreich und England ein Waffenstillstand zu Stande. In demselben Jahre leistete der Herzog von Bretagne Karl VII. die Huldigung.

Am englischen Hofe hatten sich inzwischen um Heinrich Beaufort, Bischof von Wincheſter, und um den Herzog von Gloceſter Parteien gebildet. Ueber die Freilassung des Herzogs von Orleans entstand zwischen beiden Factionen heftiger Streit, und Wincheſter, der für die Freilassung war, siegte; er verletzte aber durch die Art, wie die Herzogin von Gloceſter in einen Proceß gegen Schwarzkünstler und Hexen verwickelt ward, seinen Gegner aufs tödlichste, und auch über die Heirath Heinrichs VI. mit Margaretha von Anjou, welche die Faction Wincheſters betrieben, war Gloceſter aufgebracht. Wilhelm de la Pole, der Graf von Suffolk, der die Heirath unterhandelt hatte, ward der einflußreichste Mann am Hofe, und da sich Wincheſter zurückzog, Gloceſter aber seinen ganzen Haß auf Suffolk übertrug, ward er auf des Günstlings Veranlassung in dem Parlement im J. 1447 angeklagt, verhaftet und am 28ten Februar todt in seinem Bette gefunden. Am 11ten April starb in Folge langer Krankheit auch Wincheſter. Beide Männer, trotz ihrer Feindschaft, waren durch Kraft und Verstand Stützen des lancaſterschen Hauſes; nun aber war Heinrichs VI. schwache, Günstlingen ergebene Regierung recht geeignet, den von ihm zurückgesetzten Herzog Richard von York an das nähere Erbrecht des Hauſes Clarence, welches durch seine Mutter Anna Mortimer auf ihn gekommen war, zu erinnern. Die Engländer erhiel-

ten inzwischen im März 1448 die Verlängerung des Waffenstillstandes, brachen ihn und verloren im Jahre 1449 und 1450 die ganze Normandie und Guienne; im August 1451 hatten die Engländer von allen ihren französischen Besitzungen nur noch Calais, und der Krieg hörte, ohne daß förmlich Friede geschlossen ward, von selbst auf.

Heinrich VI. von England, der zuerst aus der Linie Lancaster den englischen Thron bestieg, war dadurch, daß er nicht mit vollem Rechte Thronfolger war, bestimmt worden, sich als König sehr vorsichtig und mit Achtung vor den Rechten der Stände zu benehmen. Auch sein nächster Nachfolger that dies theils, theils hob der Glanz, den die französischen Succesſe ihm brachten, ihn und die Regentschaftsführer für seinen Sohn über viele Schwierigkeiten hinüber; doch blieb immer das volle Recht im Gegensatz des factischen Besitzes, in welchem sich die Lancasters fanden, bei den Nachkommen Lionels von Clarence, also seit der Heirath Anna Mortimers mit Richard von Cambridge bei dem Hause York, und jede unzufriedene Partei konnte an dem verletzten Rechte der Yorks eine Basis finden für ihre Bestrebungen gegen die regierenden Lancasters. So lange die letzteren in den Waffen Glück hatten, war indeß die Nation zu sehr enthusiasmirt, als daß mit Erfolg ein bei Seite geschobenes Recht in Erinnerung gebracht werden konnte. Bei Verheirathung Heinrichs VI. hatte nun aber der Hof auf Anjou und Maine verzichtet, Guienne und Normandie gingen ohne Verzichtung verloren, und der Nation schien es, als wäre wenigstens ein Theil des mit ihrem Gut und Blute Erworbenen verschleudert worden. Suffolk, der die Heirath betrieben, galt dem Volke als ein Verräther, und gegen diesen Günstling und überhaupt gegen den Hof bildete sich nun wieder im Parlement eine feste Opposition.

Der König mußte Suffolk im März 1450 aus dem Reiche verbannen, und dieser ward im Mai von Matrosen aus Kent auf offner See hingerichtet. Als die Kenter des Königs Zorn fürchteten, erhoben sie sich zur Empörung, und im Juny schlugen die Rebellen ein königliches Heer bei Sevenoaks, und die übrigen Truppen waren so gegen Heinrich VI., daß er sie entlassen mußte. Die Rebellen, an ihrer Spitze John Cade, bemächtigten sich Londons, wurden dann

aber durch ihre eignen Unordnungen zu Grunde gerichtet und Cade fand dabei den Tod.

Ohne Erlaubniß des Königes kam nun Richard der Herzog von York aus seiner Statthalterschaft Irland zurück und stellte sich an die Spitze der Oppositionspartei im Parlement; unvorsichtig gab er sich aber dem König in die Hände, und hätte dieser den Muth gehabt, ihn hinrichten zu lassen, so hätte er vielleicht dem ganzen spätern Todeskampfe vorgebeugt. Er hatte diesen Muth aber nicht, und seine Characterschwäche artete wenige Jahre später in eine periodisch wiederkehrende Verstandesabwesenheit aus.

In dieser Zeit stand an der Spitze der königlichen oder Hofpartei der Herzog von Sommerset, welcher nun aber Richard von York, der seine Opposition erneuerte, unterlag, und York ward 1454 vom Parlement zum Protector des Königreiches ausgerufen. Sobald der König gegen Ende des Jahres wieder auf einige Zeit zu einem besonnenen Zustande zurückkehrte, zog er gegen Richard und im Mai 1455 kam es bei St. Albans zu einer Schlacht, in welcher der König selbst gefangen wurde, und das Benehmen Yorks beloben mußte. Als der König von neuem schwachsinnig wurde, ward Richard wieder Protector bis zum Februar 1456, wo sich der König dem Parlement wieder zeigen konnte. Anscheinend gelang dem Könige im März 1458 eine Versöhnung der beiden Parteien, die sich mehr und mehr festgebildet hatten; aber schon im Mai kam es wieder zu Veranlassungen zur Feindseligkeit, und im Sept. 1459 trafen Heerhaufen beider Factionen bei Bloreheath in einer Schlacht zusammen, in welcher abermals die königliche Faction unterlag, aber bald durch das Uebergehen von Yorks französischen Söldnern sich wieder hob und York mußte sogar wieder nach Irland flüchten. Im Junius 1460 trat die yorksche Partei in Kent von neuem mit einem Heere auf, und im July desselben Jahres kam London in ihre Gewalt; des Königs Lager bei Northampton ward verrathen; über 300 vom Adel, die auf der Seite des Königs waren, fielen, und der König selbst ward gefangen nach London gebracht, und bestätigte alle Handlungen der Rebellen.

York reichte den Lords des Reiches eine Deduction ein, in welcher er sein näheres Recht auf den Thron vertheidigte, und von diesem Augenblick an standen die Parteien als Repräsentanten geistiger Richtungen, als Verfechter der abstracten Treue und andererseits als des ebenso abstracten Rechtes einander gegenüber; denn die Lords wendeten den ge-

schworenen Eid der Treue ein gegen das übrigens klare Recht der Abstammung. Die Lords kamen auf den Gedanken endlich, beides anerkennen zu wollen, das Recht und die Treue, und proponirten einen Vergleich, Richard von York solle zu Heinrichs VI. künftigen Nachfolger erklärt werden. Aber nun trat als Vertheidigerin der Sache des Königes dessen Gemahlin, die das Reich ihrem Sohne erhalten wollte, auf, und die lancasterſche Partei unterstützte sie. Im Dec. 1460 kam es bei Wakefield zu einer Schlacht, in welcher York blieb; Yorks Sohn Eduard schlug dagegen seine Feinde am 1ten Februar 1461 zu Mortimerscroß; die Königin erfocht am 17ten Februar noch einen Sieg bei St. Albans, und Heinrich VI. trat selbst wieder an die Spitze der lancasterſchen Partei.

Die Leidenschaftlichkeit beider Parteien hatte sich inzwischen so gesteigert, daß jeder Schlacht die Hinrichtung der vornehmsten Gefangenen folgte. Eduard von York erklärte nun, der König sei seinem frühern Wort selbst untreu geworden, und könne also nicht von andern Treue fordern. Er ließ sich als Eduard IV. zum König von England ausrufen, und am 29ten März kam es zu einer neuen Schlacht zwischen beiden Parteien bei Towton; das lancasterſche Heer ward ganz geschlagen; 28,000 Mann von dieser Seite, 10,000 Mann von der yorkschen blieben todt auf dem Platze und Hinrichtungen folgten wie gewöhnlich. Heinrich VI. floh nach Schottland; Eduard IV. ließ sich krönen; das Parlement erklärte die Regierung Heinrichs IV., V., VI. für Usurpation. Margaretha, die Gemahlin Heinrichs VI., warb in Frankreich Truppen und führte sie nach Nordengland, ward aber geschlagen, litt Schiffbruch und kam ganz hülflos nach Schottland. Im April 1463 ging Margaretha wieder nach Frankreich; Eduard hatte in England fast ganz obgesiegt. Heinrich fiel 1464 wieder in England ein, der Herzog von Sommerset zog ihm zu, ward aber im April bei Herham geschlagen und enthauptet; der König blieb in Lancashire und Westmoreland versteckt, bis ihn im July 1465 ein Mönch von Abingdon verrieth, worauf er in den engsten Gewahrsam kam. Eduard

wurde in und außer England faſt allgemein anerkannt, oder man ließ ihn wenigſtens gewähren.

Er verſtärkte die Gegenpartei zuerſt dadurch wieder, daß er im Mai 1464 Lady Gray heirathete, ſie krönen ließ, aber nun die Anverwandten und die Kinder derſelben erſter Ehe auffallend begünſtigte. Die Familie Salisbury, die auf Eduard bis dahin am meiſten Einfluß gehabt, ſah ſich mit Unwillen durch den Einfluß der Familie Wydeville (der Lady Gray väterlichen Familie) bedroht, endlich ſeit 1467 ganz verdrängt. Nun heirathete Georg von Clarence, König Eduards Bruder, ohne des Königs Einwilligung im July 1469 ein Fräulein aus dem Hauſe Salisbury, und als ein Volksaufſtand ausbrach gegen die Wydevilles, halfen die Salisburys, und das königliche Heer ward bei Edgecote geſchlagen; ein Bruder der Königin, John Wydeville, war unter den nach der Schlacht Hingerichteten; und der Herzog von Clarence und deſſen Schwiegervater, der Graf von Warwick, bemächtigten ſich des Königs, und zwangen ihn zu Zugeſtehung eines Generalpardons.

Schon 1470 folgte ein neuer Aufſtand des Volkes, und Clarence und Warwick förderten ihn abermals, bis Eduard im März die Rebellen bei Erpingham ſchlug und Clarence und Warwick für Verräther erklärte. Dieſe flohen nach Frankreich, und Warwicks andere Tochter, Anna, heirathete Heinrichs VI. Sohn, Eduard. Neue Empörungen folgten in England; Warwick und Clarence landeten im Sept. 1470 wieder, und ließen Heinrich VI. als König ausrufen, Eduard IV. mußte nach Burgund fliehen, Heinrich VI. ward befreit, Warwick regierte das Reich, und das Parlement erklärte nun Eduard IV. für einen Uſurpator; dieſer aber landete im März 1471 wieder in England, ſtellte ſich aber als Unterthan und ſchwor alle Rechte auf die Krone ab, bis er Anhänger genug um ſich verſammelt hatte, um die Maske abwerfen zu können. Am 11ten April ſchon kam London wieder in ſeine Gewalt, und bei Barnet wurden 3 Tage ſpäter die Lancaſtrier gänzlich geſchlagen. Nach einem 2ten Treffen bei Tewksbury ward Margaretha und ihr Sohn Eduard gefangen, der letztere ward in Gegenwart Eduards IV. niedergeſtoßen; die lancaſterſche Partei ward ausgerottet.

Am 22ten Mai 1471 ſtarb König Heinrich VI., wie man glaubt durch den Dolch Richards von Gloceſter. Margaretha blieb bis 1482 gefangen, dann erſt kam ſie wieder nach Frankreich. Von den ausgezeichneteren Anhängern der Lancaſters fanden nur Kaspar von Pembroke und deſſen Neffe, Heinrich von Richmont, bei dem Herzog der Bretagne eine Zuflucht.

In dem Kampfe, welchen das Haus York gegen die Lancasters zu Vertheidigung seines angestammten Rechts, aber mit Nichtachtung wirklich bereits übernommener Pflichten der Treue geführt, und in welchem es gesiegt hatte, waren die fürchterlichsten Leidenschaften um so mehr losgekettet worden, als es doch zuletzt die Glieder Einer Familie waren, die unter einander kämpften, und als es die höchsten und heiligsten sittlichen Beziehungen, Recht und Treue, waren, die man gegenseitig anfocht und haltlos zu machen suchte. Die Strafe in der Weltgeschichte kömmt aber nicht von außen, sondern von den Geistern, die in den Begebenheiten selbst walten; die Leidenschaften, welche zur Sünde treiben, sie sind es, die auch wieder die Strafe bringen; und so ward das Haus York vernichtet, durch sich selbst vernichtet, für seine Sünde.

Der Tod des Grafen von Warwick, des Schwiegervaters des Herzogs von Clarence, lenkte die Furien, die früher gegen die Lancasters gewüthet, auf das Haus York. Clarence wollte die ganze Erbschaft, und schaffte die jüngere Schwester seiner Gemahlin bei Seite; nach einiger Zeit entdeckte man sie als Küchenmagd, und Gloceſter heirathete sie und wollte die Hälfte der Erbschaft; aber Clarence ließ ihm nur das Pflichttheil. Eine Unternehmung König Eduards gegen Frankreich, im Einverständniß mit den Herzögen von Burgund und Bretagne, im J. 1475 hielt den Ausbruch der Feindseligkeit unter den Brüdern noch zurück; doch hatte die Expedition ein schnelles Ende durch einen Frieden, und Eduard führte in England ein wüstes Leben und eine willkührliche Regierung. Clarence, der von ihm verletzt wurde, zog sich vom Hofe zurück, und ward auch später in seinem Interesse so von Eduard gehindert, daß er diesen Bruder eben so haßte, wie Gloceſter. Ein Hexenproceß, gegen einen von Clarences Dienern eingeleitet, brachte Clarence zu Schritten gegen das Gericht; er ward deshalb eingezogen und starb während seiner Gefangenschaft, wahrscheinlich auf gewaltsame Weise, im Tower.

Ein Krieg mit den Schotten beschäftigte Eduard in den letzten Jahren seiner Regierung, und der Zorn über Ludwigs XI. von Frankreich Benehmen, der die Verlobung seines Dauphins mit Eduards Tochter nicht hielt, zog Eduard Krankheit und Tod zu am 9ten April 1483. Ihm folgte sein Sohn Eduard V., und dessen mütterliche Verwandten, die Wydevilles, hatten vorzüglich Einfluß in den ersten Tagen.

Aber ſchon am 30ten April ließ Gloceſter die vornehmſten Glieder dieſer Partei verhaften, brachte den jungen König in ſeine Gewalt und ließ ſich zum Protector ernennen. Alle ſeine Gegner wurden verfolgt und hingerichtet; die Ehe Eduards IV. mit der Lady Gray ward für ungültig, die daraus entſproſſenen Kinder für zur Succeſſion unfähig erklärt. Endlich im Juny beſtieg Gloceſter als Richard III. den Thron. Eine Gegenpartei wollte Eduard V. und deſſen Bruder aus dem Tower befreien, aber dieſe waren inzwiſchen mit Betten erſtickt worden.

Nur eine Schweſter Eduards V. war noch am Leben, dieſe wollten die gegen Richard Empörten mit Heinrich von Richmond, aus dem Hauſe Tudor, dem letzten Sprößling der Lancaſters, vermählen, aber Heinrich erſchien nicht zu rechter Zeit. Der Aufſtand ward auf das grauſamſte unterdrückt und Richard wollte nun Eduards V. Schweſter, Eliſabeth, mit ſeinem eignen Sohn verheirathen, aber dieſer ſtarb im April 1484. Richard wollte hierauf Eliſabeth heirathen, aber ſeine Räthe erklärten es für Blutſchande, und er, der ſeines Bruders Clarence Ermordung im Tower vorzüglich betrieben, der ſeine beiden Neffen hatte hinrichten laſſen, war in dem fürchterlichſten Gemüthszuſtande.

Endlich landete Heinrich von Richmond am 7ten Auguſt 1485 zu Milfordhaven, traf am 22ten mit Richard in der Schlacht von Bosworth zuſammen, und Richard fand hier ſeinen Tod, durch welchen der lange Familienkrieg endete; Heinrich heirathete die Prinzeſſin Eliſabeth im Januar 1486, und in ihrer (mit Ausnahme Eduards von Warwick, des Sohnes von Clarence), der beiden letzten Sproſſen, Ehe waren die Anſprüche beider Linien vereinigt. Aber das Parlament war während des barbariſchen, durchaus gewaltthätigen Verfahrens in den letzten Zeiten um alle Kraft gekommen; es hatte jedesmal alles erklärt, was der Herrſchende verlangt hatte, und behielt dieſe Haltung bis zu den Zeiten der Stuarts bei. Eduard von Warwick ward im Tower bewacht, und büßte 1499 einen Verſuch zur Flucht mit dem Leben, und Heinrich VII. hinterließ, als er am 22ten April 1509 ſtarb, ſeinem Sohn Heinrich VIII., gegen deſſen Erbrecht niemand auftreten konnte, das Königreich mit allen Anlagen zu einer abſoluten Monarchie, und mit allen Mitteln die mächtigſten Stände ganz zu unterdrücken.

§. 2. Fortbildung der königlichen Gewalt in Frankreich bis auf Ludwig XI.

Die Hauptelemente des französischen Staatslebens sind theils früher bei der Geschichte der Entwickelung kirchlicher Verhältnisse, theils bei Gelegenheit der englischen Verhältnisse angegeben und verfolgt worden. Bei dem Aufhören der französisch-englischen Kriege in den 1450er Jahren aber standen die Verhältnisse so, daß die großen Kronlehen Frankreichs theils durch Erbtheilungen zersplittert worden waren, theils durch Kauf, Schenkung, Erbrecht oder Erledigung durch Todesfälle der Krone zugekommen und mit der königlichen Domäne vereinigt worden waren, bis auf Burgund, Bretagne und das Königreich Navarra, deren Fürsten aber mehr die Stellung von Souverains zu dem Könige von Frankreich hatten, als die von unterthänigen Reichsständen. Der übrige Adel war nur in wiefern er Anführerstellen im Kriege gehabt, reich geblieben, im Ganzen verarmt, die Städte hatten unendlich gelitten durch den Krieg — so waren also auch die états généraux von Frankreich in ähnlichem Verhältniß zu ihrem Könige, wie das englische Parlement zum König von England. Ihr Recht war noch das alte; aber alles Ansehen und alle Macht, es geltend zu machen, fehlte zu fühlbar, als daß sie selbst an Geltendmachung hätten denken können. Die Freiheiten der Nation waren während der Kämpfe herabgekommen.

Nur ein Theil seiner Unterthanen übte noch mit Erfolg eine Beschränkung für den König aus, nämlich der Theil des hohen Adels, der weder zur Unbedeutendheit herabgesunken, noch gleich dem Herzog von Burgund zum mächtigen europäischen Fürsten geworden war. Dahin gehörten vor allen die Prinzen von Geblüt und die übrigen Prälaten und Herren von Frankreich, die noch bedeutendere Lehen, deren Familien noch größeren Einfluß hatten. Seit 1439 stellte sich der Dauphin Ludwig an die Spitze dieser Partei des Adels, aber sie war dem Könige nicht gewachsen; der Dauphin floh anfangs und mußte nachher Gnade suchen. Aber schon 1446 unternahm der Dauphin wieder ähnliches, ohne es ausführen zu können, worauf er nach dem Dauphiné ging, den er nun so unabhängig regierte, wie die Herzöge von Burgund und

Bretagne ihre Länder. So waren die Hauptpfeiler des mittelalterlichen Zustandes in die Grenzprovinzen Frankreichs verwiesen, und vom Hofe aus wurde immer erfolgreicher zu der Umbildung Frankreichs aus einer Lehensmonarchie in eine wahre Monarchie hingearbeitet. Die Gewalt ward mit Ausnahme der großen Kronlehen Schritt für Schritt mehr in den Händen des Königes concentrirt; der Gebrauch der Miethstruppen machte die Ritterschaft des Landes dem Könige von Tag zu Tag entbehrlicher. Nur die eine Frage war noch: sollte diese neugebildete Monarchie Burgund und Bretagne auch umfassen oder nicht? — nothwendig mußte sie, denn die Herzöge von Burgund und Bretagne konnten nur dann mit Erfolg ihre Unabhängigkeit gegen Frankreich vertheidigen, wenn sie die Elemente des Gegensatzes gegen die königliche Gewalt im Innern und also den Lehensstaat gegen die neu sich bildende Monarchie schützten. Wollten also die Könige ihre neue Monarchie durchführen, so mußte die Macht von Burgund und Bretagne gebrochen werden.

Die Bretagne war rings vom Meere oder von königlichen Landschaften umschlossen, und so war ihren Fürsten die Möglichkeit sehr erschwert gewesen, außer ihrem Fürstenlande Nebenländer zu erwerben. In der That besaßen sie auch außer der Bretagne keine Herrschaft von Bedeutung. Dagegen hatten die Herzoge von Burgund außer ihrem Herzogthum eine Reihe Landschaften erworben, die zum großen Theil nicht einmal französische, sondern deutsche Lehen, und in denen sie also von den Königen von Frankreich völlig unabhängig waren.

Der erste Herzog von Burgund aus diesem jüngern Hause Burgund war Philipp, Sohn Königs Johann von Frankreich, der dies Fürstenthum (nach Abgang der Herzöge älterer Linie im J. 1361) erhielt — er wurde 1363 damit belehnt. Er heirathete 1369 die Erbin von Flandern, Artois, Franchecomté, Retel, Antwerpen und Mechels, und nahm diese Herrschaften nach Graf Ludwigs von Flandern Tode in Besitz. Durch dieselbe Frau kamen, als die Herzogin von Brabant, deren Mutter Schwester, starb, 1407 die Herrschaften von Luxemburg, Brabant und Limburg an die Familie des Herzogs von Burgund, und wurden 1428 ebenfalls gleich den früher genannten mit dem Herzogthum vereinigt. Die Grafschaft Namur ward im selben Jahre durch Vergleich mit dem letzten Grafen erworben. Im J. 1433 verzichtete auch die Gräfin Jacobäa von Baiern Holland zu Gunsten des Herzogs von Burgund auf ihre Herrschaften Holland, Zeeland, Westfriesland

und Hennegau. Inzwischen war, wie wir aus der französischen Geschichte gesehen, auf Herzog Philipp dessen Sohn, Johann der Tollkühne, dann dessen Sohn, Philipp der Gute, gefolgt. Philipp der Gute verschonte seine ärmeren, südlicheren Landschaften, das Herzogthum Burgund und die Freigrafschaft Burgund, mit Steuern, hob dadurch ihren Wohlstand und erwarb sich in ihren Bewohnern treue Unterthanen und tüchtige Soldaten; die reichen nördlicheren Landschaften der Niederlande, von Luxemburg bis Flandern und Friesland, ließ er zahlen; aber er schonte und achtete ihre Rechte und Verfassungen, und hatte so auch an ihnen gute Unterthanen. Mit geringen Unterbrechungen ward er allgemein geliebt, und sein Hof glänzte durch Pracht der äußern Erscheinung, durch geschmackvolle fürstliche Haltung vor allen anderen, wie denn damals auch die Niederlande, und zwar besonders Brabant und Flandern, Sitz der zeichnenden und redenden Künste vor fast allen Ländern Europas waren und mit Italien wetteifern konnten.

Nur mit den unruhigsten Köpfen der Niederlande, mit den Gentern, hatte Herzog Philipp von 1451 an ernstlich zu kämpfen, bis seit dem Jahre 1458 wieder ein gutes Vernehmen eintrat, und alle Unterthanen nannten ihn ihren guten Fürsten. Nur sein Sohn Karl konnte nicht mit dem Vater auskommen. Es hatte sich nämlich im Gegensatz der gräuelhaften Rohheiten der vorangegangenen Bürgerkriege eine zierliche und im Formellen durchaus phantastische, übertriebene Etiquette ritterlichen Lebens gebildet, der die abstractesten Ansichten von der Würde, der Pflicht und dem Ruhm eines Ritters zu Grunde lagen. Für die Generation, welche ernstlich gekämpft hatte, war diese Etiquette Spielerei; die spätere Generation wollte dieser ihrer Jugendspielerei, die sie als Ernst nahm, gemäß die Welt umbilden, und wo dieser ritterliche, ins Blaue hinein strebende Sinn sich mit solcher Kraft paarte, wie sie Herzog Karl der Tollkühne von Burgund besaß, war die nothwendige Folge, daß jede Schranke, auch die der väterlichen Gewalt, höchst drückend erschien.

Zwischen Karl VII. und seinem Sohn, dem Dauphin Ludwig, war es, da der letztere sich ohne Erlaubniß des Vaters verheirathete, im Jahre 1456 zum Kriege gekommen, und der Dauphin hatte den Dauphiné verlassen und nach Burgund flüchten müssen. Hier hatte er Gelegenheit in dem Verhältnisse Philipps und seines Sohnes ein Verhältniß objectiv zu schauen, wie er es mit seinem Vater subjectiv durchgemacht, und er sah die Wirkung aller der Unordnung, die durch solche Zwiste, so wie durch die selbstständige Stellung des Adels genährt wurde. Hier, scheint es, faßte vorzüglich

Ludwig die Grundsätze, nach denen er später regierte, und als sein Vater, Karl VII., im July 1461 starb, und er die Regierung antrat, bildete sein Wesen zu dem am burgundischen Hofe herrschenden den schneidendsten Gegensatz; denn wie die Burgunder sich auf das Prächtige und Phantastische wendeten, war dagegen das Zweckmäßige Zielpunct seines ganzen Strebens. In der Betrachtung des burgundischen Hofes hatte er den Werth des Geldes kennen lernen, so wie den verständiger Menschen. Mit drei Grundsätzen regierte er sein Reich: 1) zu seinen Räthen und ersten Beamteten Leute zu wählen, die ihm allein ihre Stellung verdankten, 2) die états généraux wo möglich nicht, aber an ihrer Stelle die Stände der einzelnen Provinzen zu berufen, 3) die großen fürstlichen Kronvasallen, also namentlich die Herzoge von Burgund und Bretagne und die Prinzen von Geblüt, zu schwächen und unter sich in Uneinigkeit zu halten. In Burgund unterstützte er gegen den jungen Herzog von Burgund, der, ohngeachtet Philipp der Gute noch lebte, mehr und mehr Einfluß erhielt, die Familie Croy, bis diese vertrieben wurde und Karl der Tollkühne Ostern 1465 alle Gewalt an sich brachte. Im Juny 1467 starb dann auch dessen Vater, Philipp.

Schon von dem Augenblick an, wo Karl die Gewalt in Burgund an sich gebracht, erschien er als Anhalt aller mittelalterlichen Interessen, also auch als Anhalt aller großen Kronvasallen in Frankreich. Dem Herzog von Bretagne waren mannichfache Zumuthungen von Ludwig XI. gemacht worden, auf Hoheits-Rechte, die er inne hatte, zu verzichten. Er war der erste, der sich an Burgund anschloß; aber auch der Herzog von Bourbon that dies und des König Ludwigs Bruder, der Herzog von Berri. Auch bei den kleineren Ständen war des Königs neue Art zu regieren, da man die Zweckmäßigkeit derselben, gerade für das Leben des Bürgerstandes, noch nicht übersah, nicht ganz angenehm; und so wagten es endlich die verbündeten großen Kronvasallen gegen den König mit den Waffen aufzutreten. Aber sie waren in dem, was sie wollten, nicht einig, und indem sie sich ihren besonderen Interessen und Leidenschaften hingaben, der König aber in der

Einheit des Zweckes und der Gewalt ihnen überlegen war, beschränkten sich ihre Erfolge auf Landverwüstungen, welche vollends auch die kleineren Reichsstände von ihnen abwendeten. Bei Montlheri trafen Karl von Burgund und König Ludwig am 16ten July 1465 in einer Schlacht zusammen, die keine Entscheidung brachte; da aber Karl bald nachher durch die Herzöge von Berri, Bretagne und Bourbon unterstützt wurde, konnte er vor Paris ziehen.

Der König machte neue Rüstungen in der Normandie, kehrte dann zurück und bekämpfte die Prinzen vor den Thoren von Paris. Das Heer kam bald wegen Mangel an Lebensmitteln in Verlegenheit; die Lütticher, von dem König angestiftet, fielen in das burgundische Land, und indem der König dem Herzog von Burgund besondere Vortheile gewährte, dieser aber besonders den Frieden wünschte, trennte er ihn von den übrigen, und brachte dadurch einen Frieden zu Stande, der ein Collegium anordnete zur Untersuchung und Abstellung der Mißbräuche im Königreich, dagegen hinsichtlich alles Vorgefallenen Amnestie zusagte, dem Herzog von Berri die Normandie erblich überließ und dem Herzog Karl die Städte an der Somme, welche nur gegen 200,000 Goldthaler einlösbar sein sollten. Den andern großen Kronvasallen waren andere Vortheile zugestanden. Dieser Friede von Conflans wurde am 30ten October geschlossen.

Es hatten nun aber die Herzöge von Berri, Burgund und Bretagne in diesem Frieden, der ihnen große Vortheile brachte, den Herzog von Bourbon und die Grafen von Nemours, Armagnac, St. Pol und Albret gewissermaßen aufgeopfert, und der König zog diese geschickt nebst andern der mächtigsten Vasallen an sich, benutzte dann den Moment, wo die Herzöge von Berri und Bretagne uneinig waren, um mit dem Herzog von Bretagne wieder einen besonderen Frieden zu schließen, in welchem dieser den Herzog von Berri aufopferte, worauf der König diesem die Normandie wieder nahm; die eben erst zum Frieden gezwungenen Lütticher beschäftigten Karl von Burgund durch einen neuen Krieg, den sie begannen.

Das reformatorische Collegium kam nicht zu Stande, und als endlich Karl die Lütticher abermals bezwungen hatte und sich gegen Ludwig wenden wollte, waren die Interessen

des französischen Adels schon so durch diesen getrennt, daß keine der früheren ähnliche Verbindung wieder zu Stande kam. Selbst die neue Verbindung der Herzoge von Burgund, Bretagne und Berri blieb, da sie von sonst niemand unterstützt und ganz unpopulär war, erfolglos; Ludwig erzwang im Januar 1468 einen Waffenstillstand, berief die états généraux zum April nach Tours und gewann sie völlig. Der Herzog von Bretagne unterlag nun gänzlich, und in dem Vertrage von Ancenis mußte Herzog Franz allen dem Könige nachtheiligen Bündnissen, selbst dem mit Burgund, entsagen den 10ten Sept. 1468. Karl von Burgund mußte hierauf Ludwig zu einer Zusammenkunft in Peronne zu bewegen, und während der König ganz in Karls Gewalt war, erhielt dieser die Nachricht von neuen, vom Könige angestifteten Feindseligkeiten der Lütticher. Karl hielt sofort den König als einen Gefangenen, bis er einen Vertrag unterschrieb, der alle Hoheitsrechte des Königes, die die Landeshoheit des Herzogs noch mangelhaft erscheinen ließen, aufhob. Das Verhältniß zwischen dem Könige und Burgund war von dieser Zeit an nun ein ähnliches, wie im 18ten Jahrhundert zwischen dem deutschen Kaiser und Preußen. Sobald aber der König nach Lüttichs Einnahme wieder ganz frei wurde, dachte er auf Rache an Burgund, und diese konnte durch die Schweitzer erreicht werden.

Erzherzog Sizismund von Oestreich nämlich, dem damals die vorderen Lande gehörten, war mit den Eidsgenossen in Krieg gerathen und suchte bei seinem Nachbar, dem Herzog von Burgund, die Gelder, die er den Schweitzern für den Frieden zu zahlen hatte. Dafür verpfändete er dem Herzog die Grafschaft Pfirt, den Sundgau, Breisgau, den Schwarzwald, Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut; und der Herzog setzte über diese verpfändeten Landschaften einen pfirter Edelmann, Peter von Hagenbach, der durch seine Härte alles gegen sich aufbrachte.

Während nun Karl von Burgund darnach strebte, vom Kaiser Friedrich auch den Königstitel zu erhalten, und Ludwig sich in Frankreich immer mehr befestigte, kam durch

Ludwigs Vermittelung im April 1474 zwischen dem Erzherzog Sigismund und den Schweitzern eine ewige Richtung zu Stande. Hierauf wollte Sigismund seine Pfandschaften einlösen, und Karl willigte nicht ein; aber Breisach empörte sich gegen Hagenbach, und dieser wurde gefangen und hingerichtet. Die burgundischen Besatzungen in den östreichischen Pfandschaftsländern wurden vertrieben; gegen Burgund traten die Bischöffe von Basel und Straßburg, die Städte Basel, Straßburg, Schlettstadt und Kolmar, der Markgraf von Baden, die Grafen von Würtemberg-Mömpelgard, der Herzog von Lothringen und die Schweitzer in einen Bund zusammen, und diese Verbindung sowohl als Erzherzog Sigismund erklärten dem Herzog Karl von Burgund den Krieg. Sie hatten auch auf Kaiser Friedrichs und auf König Ludwigs Beistand gerechnet, allein jener unterhandelte eben die Heirath seines Sohnes Maximilians mit Marien von Burgund, und schloß deshalb im Juny 1475 Frieden. Dieser hatte nicht blos den Herzog von Burgund, sondern mit diesem verbündet auch wieder den Herzog der Bretagne und den König Eduard von England gegen sich gesehen, und schloß im Sept. mit diesen Gegnern einen Waffenstillstand auf 9 Jahre.

So wie Karl von Burgund mit Frankreich und dem Kaiser Friede hatte, zog er gegen Lothringen und besetzte das Herzogthum; hielt hier schon einen Ständetag im December und gedachte Nanzig zum Hauptsitz seiner Staaten zu machen, betrieb aber nun den Kampf gegen die Schweitzer, die seine wichtigsten Besitzungen bedrohten und ihn in seinen Plänen hinderten, mit unverständiger Leidenschaftlichkeit und brach im Januar 1476 gegen sie auf. Er führte ein prächtiges Heer von 50—60,000 Mann in die Ebenen des Waadlandes, besetzte Losanne, drang nach Granſee vor und nahm es, fand nun aber ein bernerisches Heer, was von allen Eidsgenossen verstärkt wurde, gegen sich, und in der Nähe von Granſee, wo es zum Schlagen kam, erlitt sein Heer eine gänzliche Niederlage am 3ten März.

Karl hatte nun keinen andern Gedanken mehr, als die Züchtigung des Bauernvolkes; er war von solcher Wuth be-

wegt, daß niemand ohne Zittern ihm nahe kam. Er wurde krank, ſein Verſtand ſchien gelitten zu haben; er betrank ſich faſt fortwährend und ließ den Bart wachſen. Endlich als er wieder etwas mehr zu ſich kam, machte er neue Rüſtungen, und dieſe größer, als die vorhergehenden.

Die Schweitzer ihrer ſeits waren auf dieſen erneuerten Angriff gefaßt, und Adrian von Bubenbrog vertheidigte in Murten die Grenzveſte des Berner Landes. Vor Murten kamen die Herzoglichen am 9ten Juny an; am 22ſten Juny erſchien das Heer der Schweitzer und der ſchwäbiſch-elſaſſiſchen Bundesnoſſen zum Entſaz, nahm in raſchem Angriff die burgundiſchen Batterien, und ſchlug auch diesmal Karls Heer gänzlich. Pabſt und Kaiſer wollten hierauf zwiſchen Schweiz und Burgund vermitteln, aber Karl war nicht zum Nachgeben zu bewegen, wovon die Folge war, daß die Schweitzer den Herzog von Lothringen wieder in ſein Land einſetzten, und als Karl hier gegen ſie zog, verlor er im Januar 1477 bei Nanzig ſein Leben.

Die burgundiſchen Landſchaften, welche deutſche Lehen waren, und ſelbſt einige kleinere franzöſiſche Lehen blieben nachmals in den Händen des habsburgiſchen Hauſes; denn wenige Monate nach Karls Tode heirathete Karls Erbtochter Maria den Sohn Kaiſer Friedrichs, den Erzherzog und nachmaligen Kaiſer Maximilian. Aber das Herzogthum Burgund und überhaupt der Haupttheil der franzöſiſchen Lehen Burgunds wurde als Mannslehen für heimgefallen erklärt, und mit des König Ludwigs Beſitzungen vereinigt. Im July 1479 ſtarb dann auch das angeuſche Haus mit dem Titularkönig René von Neapel aus, und ein großer Theil der Beſitzungen deſſelben wurde mit dem Krenland vereinigt; von den größern Vaſallen war nun keiner mehr ſo mächtig, wie Karl von Burgund geweſen war, und überhaupt waren nur noch übrig die Herzoge von Bourbon, von Bretagne, der König von Navarra und der Graf von Provence und Maine. Von dieſen war keiner für ſich dem Könige auch nur entfernt gewachſen und unter ſich waren ſie nicht einig; der König aber war außerdem mit den Finanzen in beſter Ordnung

hatte das stehende Heer bedeutend vermehrt und ganz zu seiner Disposition eingerichtet. Die Stände hatten sich noch nicht wieder aus der Ohnmacht erholt, in die sie durch die englisch-französischen Kriege gekommen waren. Kurz Ludwig hinterließ, als er am 30sten August 1483 starb, Frankreich in einem Zustande, wo selbst sein unwissender und untüchtiger Sohn, Karl VIII., die Bildung reinmonarchischer Verhältnisse nicht mehr durch seine Unfähigkeit hemmte, und dies um so weniger, da bis zum Jahre 1491 die Herzogin von Bourbon, Karls höchst verständige Schwester, die Regierung führte.

Wir verlassen also England und Frankreich am Ende des Mittelalters mit allen Anlagen zu modern-monarchischer Reichsbildung, und sehen, wie im Kampf der deutsch-italienischen Mächte Pabstthum und Kaiserthum ihrer ursprünglichen Bedeutung entkleidet wurden, so in Frankreich und England das Ritterthum, und durch die wythcliffische Verstandesrichtung auch die schalastische Philosophie veräußerlicht und zur Carrikatur gemacht. *Also die Hauptgrundlagen der Bildung des Mittelalters unterhöhlt und zu leerer Form geworden.*

Drittes Kapitel.

Die Grenzreiche der Christenheit gegen die Saracenen.

§. 1. Sieg der Christen über die Saracenen in der pyrenäischen Halbinsel.

Es ist schon früher, wo von den Verhältnissen der pyrenäischen Halbinsel die Rede war, bemerkt worden, in welcher eigenthümlichen Weise sich hier christliche und saracenische Lebenselemente durch die Selbstständigkeit des Adels, sowohl bei Saracenen als Christen, gegen die Fürsten mischten, so daß die verschiedenen einander feindlichen Adelsparteien der Christen oder Saracenen an den verschiedenen einander feindlichen Adelsparteien der jedesmalandersglaubenden Nachbarländer einen Anhalt fanden, und also fast auf jeder Seite Christen und Saracenen gemischt in den Schlachtenreihen standen.

Auch die freien Verhältnisse der Frauen bei den spanischen Saracenen hatten Liebes- und Verwandtschaftsbande zwischen Christen und Mauren geknüpft.

Dadurch entstand zugleich eine solche Mischung der Sitten und Ansichten, daß der eigentliche lebendige Grund nationaler Sittlichkeit vernichtet wurde, während die Bürgerkriege in allen kleinen Königreichen der pyrenäischen Halbinsel die Leidenschaften noch höher steigerten, als die englischen und französischen Bürgerkriege. Daß aber trotz alledem beide Massen, die saracenische und christliche, nicht in einander aufgingen und sich durch die Mischung zu einem neuen Amalgama verarbeiteten, wurde vornämlich durch die Wichtigkeit gehindert, welche die makellose Stammerhaltung und der abgetaete Glaube in eben dem Maaße erhielten, als die alte volksthümliche, einander entgegenstehende Gesinnung schwand. Reinheit des Geblütes und des Glaubens wurden hier von beiden Seiten als Götzen verehrt.

Die kleinen Kriege aller pyrenäischen Reiche im Einzelnen durchzugehen, ist durchaus unmöglich. Für die spätere Zeit ist uns vornämlich nur wichtig das almälige Unterliegen der saracenischen Herrschaften, die Entwickelung Aragoniens und die Portugals.

Bis zum Jahre 1180 hatten die Almohaden alle spanischen Herrschaften der Moraviden an sich gebracht bis auf Valencia, was den letzteren noch länger blieb. So konnte sich den Christen wieder eine größere saracenische Macht entgegenstellen. Damals herrschte über die Almohaden Jussuf Aben Jakub*), auf welchen 1184 (nachdem Jussuf wahrscheinlich bei der verunglückten Belagerung von Santarem zum Tode verwundet worden war) dessen Bruder Jakub Aben Jussuf folgte, welcher eine Zeitlang Portugal und Castilien auf das härteste bedrängte, dann aber in seinem Siegeslaufe durch Krankheit gehemmt wurde und 1199 den Mahomed ben Jakub zum Nachfolger hatte. Dieser erlitt bei Tolosa im J. 1211 eine Niederlage durch die Christen. Im J. 1213 folgte dann eine minderjährige Regierung, und während der Regent in Marokko ein Freudenleben führte, verlor er gegen die Christen in Spanien ein Stück seiner Herrschaften nach dem

*) — „ein Fürst von alter Araberwürde und Großsinnigkeit, ein Heiliger in den Augen seines Volkes, dabei voll Muth und Kriegserfahrung" — Schäfers Gesch. v. Portugal. I. 96.

anderen. Im J. 1223 starb Jussuf ben Mahomed, und nach seinem Tode erkannte ein großer Theil seiner Unterthanen in Spanien seinen Oheim Abdel Wahid nicht an. Murcia bildete seitdem eine eigne Herrschaft. Ein anderer Theil des saracenischen Gebietes trat in Lehensverbindung zu den christlichen Reichen. Es folgten eine Reihe innerer Kriege in den saracenischen Ländern Afrikas und Spaniens, während deren das Gebiet der Saracenen immer mehr gemindert wurde. Abul Hassan, der Herrscher von Marokko, versuchte 1340 noch einmal einen gewaltigen Angriff, erlitt aber eine gänzliche Niederlage zu Ende Octobers dieses Jahres durch Portugiesen und Castilianer am Salado*), und bis zum J. 1358 war schon fast aller Zusammenhang zwischen den Herrschern von Marokko und den saracenischen Landschaften in Spanien aufgehoben. Jakob I. von Aragonien hatte 1229—1235 die Balearen erobert; Fernando III. von Castilien drang bis nach Xerez de la Frontera vor; eroberte 1235 Ubeda und 1236 Cordova. Aber nicht blos an die Christen kam vieles, nicht blos von Afrika ward alles mehr und mehr getrennt und unter sich, sondern auch die Freiheit der niederen Kreise der reichen saracenischen Landbesitzer, des saracenischen Adels, der sich in den Städten oder auf seinen Burgen aufhielt, wuchs außerordentlich. Im J. 1238 eroberte König Jakob von Aragonien auch Valencia und hierauf schlossen sehr viele saracenische Ritter und Dynasten im Lande Murcia ihre besonderen Kapitulationen mit den christlichen Königen, und traten unter deren Lehenshoheit. Die Portugiesen dehnten ihre Unternehmungen bis nach Andalusien aus, und nachdem Jakob 1243 auch Denia erobert hatte, waren nur noch drei freie saracenische Landschaften: 1) Lorca und Cartagena unter dem ehemaligen Herrscher von Valencia, Dschomail ben Zeyan; 2) Sevilla und Carmona, Xerez und Algesiras unter den Almohaden, die, wie oben erwähnt, 1340 noch einmal einen Versuch machten, einen größeren Theil der Halbinsel wieder zu erobern, und 3) das Thal und die Küste von Granada unter einem eigenen Könige, der auch in der Schlacht am Salado den Almohaden beistand. Schon 1245 hatte aber der König Aben Alamar von Granada Lehensverhältniß zu Fernando III. von Castilien gesucht und es unter der Bedingung erhalten, daß er jährlich eine gewisse Summe zahle, auf jedesmaliges Verlangen eine Anzahl Truppen als Lehenszuzug ins Feld stelle, bei

*) „Von 400,000 Mann zu Fuß und 60,000 zu Pferd, woraus das Heer der Ungläubigen bestand, kamen 200,000 M. in der Schlacht am Salado um. Die christlichen Könige zählten nur 40,000 M. Fußv. und 18,000 R. und sollen nur 20 Mann verloren haben. Die Spanier sahen diesen Sieg als ein Wunder an; mit Recht, wenn man ihren Glauben an diese geringe Einbuße theilt.“ — Schäfer a. a. O. S. 395.

den Cortes von Caſtilien wie andere Granden des Reiches erſcheine, und Jaen als Pfand an Caſtilien zur Beſetzung übergebe. Hierauf ergab ſich ein großer Theil jener almohadiſchen Herrſchaft in Andaluſien an Caſtilien, 1248 ſogar Sevilla, und viele ſaraceniſche Einwohner dieſer Gegenden wanderten nach Afrika aus. An ihre Stelle traten nach und nach, beſonders nach der Schlacht am Salado, chriſtliche Ritter und andere Coloniſten, und dann kam man bald auf den Gedanken die unterthänigen Saracenen durch Plagen zum Auswandern zu bewegen, um ihre Ländereien zu erhalten. In Granada, was ſeine Verfaſſung behielt, war dies nicht möglich, und hier drängten ſich dann die tüchtigſten Saracenen aus allen Nachbarlandſchaften zuſammen.

Die Könige von Granada ſuchten die Hülfsquellen ihres kleinen Reiches durch gute Adminiſtration, durch Begünſtigung von Handel und Gewerbe zu vervielfältigen, und bei dem außerordentlichen Reichthum, der hier nebſt den tapferſten Rittern zuſammenſtrömte, entwickelte ſich ein eigenthümlich ſchönes Leben in ritterlicher Thätigkeit und in Pflege ländlicher Cultur, überall begleitet von Liedern und von Intereſſen romantiſcher Liebe. Auf kurze Zeiträume gelang auch noch einigemal dieſem kleinen Saracenenreiche, ſich von Caſtilien wieder ganz frei zu machen; aber da ſich im Inneren deſſelben bald auch Parteien, die ſich in wüthender Rache verfolgten, und Stammfeindſchaften entwickelten, ſuchten die Könige oft bei Caſtilien Hülfe gegen Gegenkönige, und konnten des Zuſammenhanges mit dieſem chriſtlichen Reiche nicht mehr entbehren. Die kleineren ſaraceniſchen Herren, die in den Gegenden von Murcia, Valencia und Andaluſien theils noch unabhängig hie und da, theils in Lehensverhältniſſen mit den benachbarten chriſtlichen Reichen geblieben waren, ließen ſich mit der Zeit alle taufen und traten dann in den ſpaniſchen Adel, oder ſie wurden vertrieben. Auch die andaluſiſchen Städte, die ſich noch gehalten hatten, wie Algeſiras und Malaga, fielen bis 1480 den Chriſten in die Hände, und endlich unterlag auch Granada in Folge des Thronſtreites zwiſchen Abdallah el Zaquir und Abdallah el Zagal, von denen der letztere von jenem, ſeinem Neffen, gezwungen wurde, 1490 wieder caſtiliſche Hülfe zu ſuchen, Vaſall zu werden und den Chriſten Cadix und Almeria zu übergeben. Die Verwirrung ſtieg um dieſe Zeit im Reiche Granada auf einen Punct, der es allen wünſchenswerther machte, chriſtlicher Vaſall zu ſein; nur in Granada ſelbſt und in dem burgenreichen Gebirgskranze um die Stadt wohnten noch die freiheitsliebendſten Saracenen, nachdem el Zagal nach Afrika gegangen war, unter el Zaquir, von dem jetzt die Spanier das Oeffnungsrecht in der Stadt Granada verlangten. Dieſe Forderung führte zum Kriege, und im Frühling 1492 rückten die Chriſten mit 40,000 zu Fuß und 10,000 zu Roß in das Thal von Granada.

El Zagnir mußte die Stadt übergeben; ging aber, um nicht spanischer Unterthan zu sein, im J. 1493 nach Afrika. So hatte dies letzte saracenische Fürstenthum in Spanien ein Ende.

Was nun weiter die Verhältnisse Aragoniens anbetrifft, so müssen unter den Territorien dieses Königreiches zwei Bestandtheile sehr scharf getrennt werden, nämlich einmal die alten aus der spanischen Mark erwachsenen Territorien von Aragonien*) und von Catalonien — und sodann die gegen die Saracenen gemachten Eroberungen, durch welche sich anfangs blos die Grenzen von Aragonien und Catalonien ausdehnten, nachmals die Königreiche Valencia und Murcia gewonnen wurden. In den Territorien der letzteren Art traten ähnliche Verhältnisse ein, wie im jerusalemitischen Reiche; denn die Vertheilung der Eroberungen zwischen dem König und seinen Baronen hatte so statt, daß die Größe des Schlachthaufens, den jeder führte, die Größe seines Landtheils bestimmte. Der König gewann auf diese Weise beträchtliche Domänen, die er größtentheils wieder als Lehen an den niederen Adel, an die so genannten Hidalgos, gab. Nun hatten aber diese bald für ihren Stand besondere Ordnungen, die Barone aber solche Freiheiten erlangt, daß sie wie kleine Fürsten über ihre Territorien im Reiche schalteten; denn wo fortwährender Kampf mit solchen Feinden, wie die Saracenen waren, bestand, mußten die, auf welche der Kampf größtentheils beruhte, sehr gehoben werden. Auch die Städte hatten, die alten auf der Grundlage fränkischer Immunitätsverfassung, die neueroberten theils durch Capitulationen, theils durch die Nothwendigkeit, ihre Einwohner an das Interesse des Königs zu knüpfen, große Freiheiten erlangt, und bei der Geistlichkeit verstand es sich von selbst, daß sie, wo der Gegensatz christlichen und saracenischen Lebens das Hauptverhältniß war, auf beiden Seiten sehr hervortrat und bei den Eroberungen sehr bedacht wurde. So entstand also hier eine ähnliche Selbstständigkeit des Adels, der Kirche und der Städte, wie im jerusalemitischen Reiche; doch blieben im eigentlichen Aragonien die Städte im Vergleich mit dem Adel ein untergeordneterer Landesbestandtheil, als dies in Catalonien der Fall war, wo der Verkehr der Seeküste die Städte immer außerordentlich gehoben. — Es kam in Aragonien als vermittelnd zwischen König und Ständen noch die eigenthümliche Behörde des Justitia hinzu, von deren Ursprung und Bildung bis in das 13te Jahrhundert wenig bekannt ist**). Im Jahre 1265 bestimmte der Reichstag von

*) In den Verhältnissen Aragoniens will Gervinus (historische Schriften. Frankf. 1833. 8. in der Abhandlung über die innere Geschichte von Aragonien S. 306 ff.) auch wesentlich ein baskisches Lebenselement bemerken.

**) Gervinus a. a. O. S. 475 giebt dem Justitiat ein sehr hohes Alter: „Alle aragonischen Staatsmänner und Rechtsgelehrte sind

Cros, daß er vom Adel aber kein Rico hombre oder Baron ſein dürfe, denn die Ricos hombres konnten nicht an Leib und Leben geſtraft werden, was den Juſtitia großer Verantwortlichkeit entzogen haben würde. Der Juſtitia richtete in allen Streitigkeiten der Stände

nur durch ihre Erfahrung im Verfaſſungsrecht des Landes wichtig geworden, das ſeiner Natur nach dem Einfluß des römiſchen Rechts weniger ausgeſetzt ſein konnte, und ihm eben durch die Art ganz entnommen blieb, wie ſich dieſe großen Männer als Schutzwehr gegen alles Fremde davor warfen. Daher denn kam es, daß gerade der Gerichtshof, der in verfaſſungsrechtlichen Fragen zu erkennen hatte, jene große Gewalt eroberte, in dem Grade und auf dem Wege, den ich in der letzten Periode im Einzelnen angegeben habe. Die Wurzel ſeiner Macht lag in der dunkelſten Ferne, in der der Character der Nation ſelbſt ſich bildete. Der treffliche Cerdano beurkundet daher in ſeinem berühmten Brief über das Juſtitiat nur aufs neue ſeine große Einſicht oder ſeine inſtinctmäßige Vertrautheit mit dieſem Character, wenn er ganz mit demſelben Kunſtgriff, mit dem der Adel ſeine neuen Fortſchritte mit alten, auf urdenklichen Zeiten herkommenden Rechten entſchuldigte und rechtfertigte, auch das Juſtitiat in dieſe dunkle Ferne zurückführt, und hier theoretiſch, wie in ſeinem Amte practiſch, die ganze Politik der Ricos aufs genauſte befolgt. Ein ſo ächt nationaler Magiſtrat, der den intelligenten Theil des Volkes gleichſam repräſentirte, mußte daher auch dieſen letzteren ganz begeiſtern, und Zurita ſpricht ſich mit Wärme darüber aus. Von dieſer Zeit an, ſagt er, wo die Privilegien der Unien aufgehoben wurden, wurde dieſes Amt ſehr erweitert und der Schlußſtein zu der Jurisdiction des Juſtitia gelegt mit großem Anſehen und höchſter Autorität, ſo daß er von alten Zeiten her eine Schutzwehr gegen alle Gewalt und Unterdrückung war, daß er den Eifer und die Laune der Könige mäßigte und im Zaume hielt, und nicht geſtattete, daß das Geſetz willkührlich oder die Perſon tyranniſch verletzt wurde. Der Hauptzweck dabei war, meint er, durch die Gewalt dieſes Magiſtrats alle Rebellion und Umwälzung im Reiche zu verhindern, und es iſt eine beachtenswerthe Sache, daß fürderhin alle bürgerlichen Zwiſte, die man mit den Waffen zu entſcheiden pflegte und die in anderen Reichen ſo gewöhnlich ſind, aufhörten; denn da an blieben die Könige geſichert in der Mitte ihres ruhigen und friedlichen Volkes; und das iſt der feſteſte und dauerndſte Staat, über deſſen Verwaltung und Zuſtand die Unterthanen am meiſten vergnügt und zufrieden ſind, und die Reiche, in denen dies nicht erreicht wird, ſchweben zwiſchen Furcht und Hoffnung und müſſen mit Strafe oder Lohn erhalten werden. Das Amt ſelbſt vergleicht er dann mit dem Ephorat der Spartaner und mit dem Tribunat der Römer. Zu dem letzteren verführte offenbar blos das inhibitoriſche Recht, das Veto gegen ungeſetzliche Verordnungen, das der Juſtitia auch bis auf einen gewiſſen Grad mit den venetianiſchen Advogadori theilte. Der zuverläſſigſte Schutz der aragoniſchen Freiheiten lag in den zwei Verrechtigungen des Juſtitia zur firma de derecho und zur manifestacion. Firmar de derecho nennt man nämlich die gebotene Bürgſchaft irgend eines Arazenierts, der von dem Könige oder ſeinen richterlichen Behörden beeinträchtigt wird, daß er zu Gericht ſtehen wolle; auf welche Bürgſchaft dann der Juſtitia ſeine

unter einander oder des Königs mit den Ständen, und der König war nicht im Stande, ihn durch Befehle oder Drohungen in der Ausübung seines Richteramtes zu hindern; so war er durch die Verfassung geschützt, und almälig wurde der Justitia die Behörde, welche jeden königlichen Beamteten wegen Verletzung ständischer Rechte zur Rechenschaft zog, ohne daß von seinem Gericht irgend eine Appellation statt fand. Zu seiner Controle ernannte der König mit dem Reichstag gemeinschaftlich Commissionen, und der Justitia konnte auch nur vom König und Reichstag in Verein gerichtet werden; und 1436 ward festgesetzt, daß der Justitia unter keinem Vorwand und wegen keines noch so schweren Verbrechens gefangen genommen werden könne, ehe der Reichstag in seiner Sache erkannt habe.

So war der Justitia also der Punct, wo sich das Ungefüge jener jerusalemitischen Verfassung wieder ausglich. — Die Stände hießen, wenn der König sie berufen hatte: Cortes, wenn nicht: Parlementos, und zu den allgemeinen Ständen kamen Aragonier, Katalonier, Valencianer, Balearier und Sardinier. Außerdem gab es Provincialcortes. Diese Stände waren in der Hauptsache den in anderen germanisch-romanischen Reichen ähnlich, sie enthielten drei Arme oder Brazos: Geistliche, Adel und Abgeordnete der Comunen; — allein in dem eigentlichen Aragonien theilte sich der Adel in 2 Brazos, in die Barone oder Ricos hombres und in die Hidalgos.

Das castilische Reich war dem aragonischen in der Hauptsache ähnlich; doch hatte es in der Entwickelung einige Verschiedenheiten, weil es basirt war auf westgothische Verfassung. Auch schloß es sich in seiner inneren Entwickelung ganz an die westgothischen Verhältnisse an, denn die hierarchische Partei, gegen welche die Saracenen nach Spa-

---

letras inhibitorias erläßt, damit der Bürgschaftleistende weder in seiner Person, noch in seinem Besitze eher irgendwie verletzt werde, als bis er in regelmäßigem Processe über das Recht der Parteien erkannt hat. Ist aber von Seiten der polizeilichen oder regierenden Behörden ein Aragonier wirklich, ohne vorhergegangenen, gesetzlichen Proceß, schon verhaftet worden, so kann dieser durch jeden Beauftragten vor dem Justitia manifestiren, worauf dieser alsobald und ohne irgend einen Verzug den Gefangenen aus der Gewalt jedes Richters, er sey wer er wolle, auch des höchsten, entnimmt, seine Sache untersucht, und ihn, falls er ihn ohne Proceß verhaftet findet, aus dem Gefängniß löst und in Sicherheit bringt. Sonst aber ist die Aehnlichkeit mit dem Tribunat darum nur entfernt, weil der Justitia keine politische Gewalt hatte, und auch nicht wie die Ephoren mit der Zeit eine solche erhielt; vielmehr bildete sich seine Macht ganz innerhalb seiner richterlichen Sphäre aus, und darin liegt der Grund ihrer Dauer; die große Bedeutung des obersten königlichen Richters (und weiter war der Justitia im Anfange nichts) ist auch sonst im Mittelalter nichts ungewöhnliches" u. s. w.

nien gerufen worden waren, dominirte in den kleinen Reſt des Weſtgothenreiches ganz, und gab hier der Geiſtlichkeit ein weit entſchiedeneres Anſehen, als ſie in Aragonien hatte. Der Adel wurde durch den fortdauernden Kampf gehoben; aber die Städte gewannen erſt ſeit dem letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts eine etwas freiere Entwickelung. Erſt ſeit dem 14ten Jahrhundert erſcheinen Abgeordnete der Städte auf dem Reichstage als 3ter Stand neben Geiſtlichkeit und Adel. Die Unordnungen in dieſem Reiche waren weit größer, als in Aragonien, weil eine ähnliche Behörde wie der Juſtitia fehlte. König Henrique IV. von Caſtilien, der im J. 1465 zu Gunſten ſeines Bruders Alfons abgeſetzt, nach deſſen Tode 1468 abermals den Thron beſtieg, erklärte ſeine Schweſter Iſabella zur Nachfolgerin; hierauf heirathete dieſe den König Hernando von Aragonien, und trotz dem, daß nun Heinrich wieder ſeinen Entſchluß änderte, und ſtatt der Schweſter ſeine Tochter zur Nachfolgerin erklärte, ſiegte Iſabella doch ob, und ſie wußte nun durch die Inquiſitionsbehörde, die ein ganz von ihr abhängiges geiſtliches Inſtitut, gegen Laien und Geiſtliche zugleich gerichtet, war, den Adel und die Geiſtlichkeit von Caſtilien zu beugen und endlich an die Stelle des früheren ungefügen Weſens eine feſtere Ordnung zu ſetzen. Henrique IV. Tochter, Johanna, verzichtete 1479 durch den Vertrag von Alcabeças auf Caſtilien und Leon, welche Reiche nun unter Iſabella; Aragonien, Catalonien, Valencia und Murcia unter Hernando eine vereinigte Macht bildeten, zu welcher, wie bereits erwähnt iſt, Hernando und Iſabella noch Granada hinzu eroberten. Da dieſe Herrſcher wie in Caſtilien durch die Inquiſition, ſo in ihren anderen Reichen durch andere oder ähnliche Inſtitute politiſche Hebel anzubringen wußten, mit denen ſie die Macht des Adels und der Geiſtlichkeit bodenlos machten, ging unter ihrem Scepter auch der größte Theil der pyrenäiſchen Halbinſel am Ende des Mittelalters dem Zuſtand ſtrenger Monarchie entgegen.

Navarra, in wie weit die Territorien dieſes Reiches auf der Oſtſeite der Pyrenäen lagen, ſtand mit Frankreich in der engſten Beziehung; die navarreſiſchen Territorien auf der Weſtſeite der Pyrenäen eroberte zu Anfange des 16ten Jahrhunderts noch Hernando von Aragonien, und dann kamen ſie, obgleich mit Beibehaltung eigenthümlicher Verfaſſungsform, doch im Ganzen in eine ähnliche Lage, wie die Reiche von Aragonien und Caſtilien. Portugal allein ging ſeinen beſonderen, von den ſpaniſchen Herrſchaften auf der pyrenäiſchen Halbinſel abweichenden Weg.

Es hatte nämlich Affonſo Henriquez (Alfons Heinrichs Sohn) den Königstitel, den er annahm, vom Pabſte beſtätigen laſſen, und ſich, um dieſe Beſtätigung zu erhalten, ſeit 1144 einer jährlichen Lehensabgabe an den päbſtlichen Stuhl unterworfen. Er hatte als Frucht dieſes Verhaltens gegen den päbſtlichen Stuhl einerſeits allerdings mannichfachen Schutz gegen

die Könige von Leon und Castilien durch den Pabst, aber sein Nachfolger hatte auch im Lande selbst um so mehr mit Prätensionen des römischen Stuhles, der Portugal als päbstliches Lehen behandelte, zu kämpfen. Die Geistlichkeit hob sich in Portugal noch mehr, als in Castilien, und der Ritterstand ward auch hier durch den fortdauernden Kampf mit den Saracenen bedeutender und mächtiger, als dem Könige am Ende lieb sein konnte. König Affonso III., der von 1245—1279 regierte, entriß den Saracenen das Königreich Algarve, verlor es bald nachher an Castilien, und erhielt es nachher 1264 nur als castilisches Lehen, erst 1267 vollständig zurück. Die Lehensbeziehungen ließen bei der Macht der Geistlichkeit und des Adels die königliche Gewalt als höchst mangelhaft erscheinen, und als König Fernando im J. 1383 ohne Söhne starb, erreichte die Verwirrung den höchsten Grad, indem zwei Prätendenten auftraten, König Pedro's I. natürlicher Sohn, Joaõ, Ordensmeister von Avis, und Fernandos Tochter Mann, König Juan I. von Castilien. Jener siegte zwar ob, aber da sich sein Erbrecht bezweifeln ließ, mußte er die mächtigsten Stände, besonders den Adel, der ihn gehoben hatte, schonen, und im Lande selbst galten die Könige von Portugal wenig, weshalb sie sich nun seit Joaõ I. besonders auf Eroberungen und Entdeckungen außer Landes, vorzüglich an der afrikanischen Küste, wendeten. Madeira ward 1418, die Azoren wurden 1432 entdeckt; auf Joaõ, als er 1433 starb, folgte Eduard I., dann 1438 Affonso V., welcher bis 1481 regierte. Die Inseln des grünen Vorgebirges wurden entdeckt, in Afrika kamen die Portugiesen bis zur Küste von Guinea.

Diese Richtung der Könige hob natürlich Schiffahrt und Handel, folglich den Bürgerstand, und schuf in diesem almälig dem Könige einen mächtigen Alliirten gegen den Adel, und Joaõ II., der auf Affonso folgte, brach endlich die Aristokratie. Er nämlich, sobald er den Bürgerstand hinlänglich erstarkt sah, erklärte, nur solche Hoheitsrechte in Besitz des Adels anerkennen zu wollen, über deren Cession durch die Könige sich ein urkundlicher Beweis führen lasse. Er nahm so dem Adel die Criminalgerichtsbarkeit, verschaffte seinen Gerichten überall Concurrenz mit den Patrimonial-Gerichten, und setzte durch, daß nur Rechtsgelehrte Richter werden durften. Der Adel ward so herabgebracht, daß er seine größte Ehre im königlichen Dienst sah; während der Bürgerstand durch selbstständigen Reichthum immer höher stieg, seit 1486 das Vorgebirge der guten Hoffnung, und unter Joaõs Nachfolger, Emanuel, 1498 auch der neue Handelsweg nach Ostindien entdeckt ward.

§. Sieg racen die C im gr Reich

Während der Kämpfe mit den Mongolen erhoben sich im Dienste der Seldschuken in Kleinasien die Vorfahren Osmans, des Türken. Dieser gewann 1289 gegen die Griechen Karadschahissar und Melangena, und als die Seldschuken

Kleinasiens durch Theilung der Macht der Sultane, durch das Aufstehen einzelner Dynasten, durch die Abhängigkeit der Mongolen u. s. w. immer weiter verfielen, wußte sich Osman endlich zum unabhängigen Fürsten der Landschaften, die er theils erobert, theils, wie Seraidschik und andere Orte, als seldschukisches Lehen besessen hatte, zu machen. Osman gründete in diesem kleinen Reiche eine völlig militärische Herrschaft, die sich mit seinen Eroberungen ausdehnte; und die ganze folgende Geschichte der so genannten osmanischen Türken ist nur Kriegsgeschichte.

Mißgriffe Michaels, des Paläologen, welcher das lateinische Reich gestürzt hatte, machten die Grenzen des griechischen Reiches gegen die Türken in derselben Zeit, wo sich zuerst die Familie Osmans hob, wehrlos, und seit 1301 streiften die osmanischen Türken wieder bis unter die Mauern von Nicäa.

Auf Osman folgte Urchan 1326, und bald nachher ward Brusa erobert. Urchan organisirte das türkische Heer neu, und führte die neue Miliz (Jeni-tscheri), ein aus Christenkindern, die zum Islam genöthigt wurden, gebildetes Corps, ein.

Mit diesem neuen Heere eroberte er Nicäa und Nicomedien, und unterwarf den Fürsten von Karasi (von Mysien; ebenfalls aus dem seldschukischen Reiche hervorgegangen). Im J. 1333 ward das erstemal ein Friede zwischen Griechen und Osmanen geschlossen, und es bestand nun eine Zeit lang ein friedlicher und freundlicher Verkehr beider Nationen, der an die freundlichen Verhältnisse der spanischen Saracenen und Christen erinnert.

Urchan starb 1359, ihm folgte Murad. Dieser eroberte das Schloß Nebetos am Hellespont, und von dieser Zeit an hörten die osmanischen Eroberungen gegen die Griechen nicht wieder auf. Tzurulum ward erstürmt, Meselli und Burgas genommen. Im Lager vor Burgas beschloß Murad die Einnahme Adrianopels, und fast ohne Schwerdtstreich kam die Stadt in seine Hände 1361. Demetika ward die erste europäische Residenz Murads.

In dieser ganzen Zeit befand sich das griechische Reich in einer eigenthümlichen Lage, denn schon vor der Gründung des lateinischen Reiches unter den Comnenen hatte sich ein

mächtiger Adel gebildet; während der unvollständigen Herrschaft der Lateiner über das Reich waren die Edelleute, die sich in ihren Herrschaften erhielten, theils ganz frei geworden, theils in loser Abhängigkeit zu einem der beiden Kaiser gewesen, und das neue griechische Reich, indem es sich erst almälig wieder im Kampfe mit den lateinischen Rittern erweiterte, und auch nach dem Gewinn Constantinopels immer in Morea, Athen, Böotien und überhaupt dem eigentlichen Griechenland lateinischen Adel gegen sich hatte, mußte die große Anzahl griechischer Burgherrn und Dynasten in ihrer Freiheit und Berechtigung anerkennen. Dies also zerrissene Reich war überdies mit den Anhängern der lateinischen Kirche in weit härterer Feindschaft, als mit den Türken. Kirchenstreitigkeiten und Streitigkeiten der Kirche mit den Kaisern kamen hinzu, um das Reich immer schwächer zu machen. Der Despot von Epirus, Michael, aus der Familie Angelus, suchte sich öfter wieder frei zu machen. Nach seinem Tode erhielt ein Sohn Epirus (das Land der Akarnanen, Thesproter, Doloper und Korfu, Cephalonien und Theaki); ein anderer Thessalien; zwei jüngere, die zu kurz kamen, flohen zum Kaiser Paläologus. Nun schloß sich der Despot von Thessalien an den lateinischen Herzog von Athen an, und Streitigkeiten dieser Art in anderen, minder bedeutenden Dynastengeschlechtern, die den hohen Adel Griechenlands bildeten, füllten die ganze Regierung des Michael Paläologus aus bis zum December 1282. Ihm folgte unter ganz ähnlichen Verhältnissen sein Sohn Andronikus, der die Flotte, die Hauptmacht der Griechen, eingehen ließ, während die Osmanen nun anfingen, in seiner Zeit sich auszubreiten und bald die griechischen Inseln plünderten.

Ein gewisser Ruggieri führte damals Söldnerbanden, die aus Almugavaren, Paterinern und Ghibellinen in Sicilien zusammengewachsen waren, in den Dienst des griechischen Kaisers, und dieser ernannte ihn zum Magnus Dux, hernach zum Caesar, während die Griechen, die dieser abendländischen Banden Art ganz barbarisch und widerwärtiger fanden, als die der Türken, über die Landplage seufzten. Nach Ruggieris Ermordung und als der griechische Kaiser nicht mehr zahlen konnte, lebten diese Söldnerhaufen unter ihren Anführern, Be-

rengar Entença, Hernando Ximenes und Roccaforte, ganz von der Faust, und zogen zu sich, die noch 5000 Mann stark waren und sich Catalonier nannten, auch 2000 türkische Abentheuerer. Diese Türken trennten sich dann wieder und wurden ganz aufgerieben; die Catalonier aber eroberten das Herzogthum Athen, d. h. Böotien und Attika, und gründeten hier einen romantischen Ritterstaat, der sich unter aragonische Hoheit stellte, und dadurch später einer unächten Linie der Aragonier von Sicilien zu Theil wurde, endlich an die florentinische Familie Acciajuoli kam. Diese Herzoge von Athen erwarben auch das Fürstenthum Achaja (das Gebiet von Megara und Korinth, nebst einem Stück der achäischen Küste). Im 15ten Jahrhundert traten dann diese Herzoge von Athen in Lehensverhältniß zu den Türken, und der letzte, Francesco, ward 1458 erdrosselt.

Nachdem Andronikus durch abendländische Söldner nichts mehr erreichen konnte, hatte er die Türken durch Geldzahlungen zu befriedigen gesucht, war aber dadurch zu Erhöhung der Steuern gezwungen worden. Darüber empörte sich das Volk, und Andronikus III., sein Enkel, stellte sich an die Spitze der Empörer und zwang Andronikus II. zu einer Theilung des Reiches 1321. Thracien und ein Theil von Macedonien, mit der Residenz Demotica kam an Andronikus III.; Constantinopel und der Rest von Macedonien blieb bei Andronikus II.; durch die Theilung des Hofes hörten die Hofintriguen nicht auf, Andronikus III. war in fortwährendem Zwist mit dem Großvater, bemächtigte sich ganz Macedoniens, nach dem Aussterben der Linie des Hauses Angelus in Thessalien auch Thessaliens, endlich im Mai 1328 auch Constantinopels und des Großvaters.

Andronikus III. war nun Herr in Griechenland, führte aber unglückliche Kriege mit den Bulgaren. Mit den Türken traten, wie früher erwähnt, unter seiner Regierung eine Zeit lang friedliche Verhältnisse ein; und in dieser Zeit unterwarf sich Andronikus auch Akarnanien 1336.

Von neuem war das Reich in arger Bedrängniß, als Andronikus starb 1341 und seinen Sohn, Johann Paläologus, in einem Alter von erst 9 Jahren hinterließ. Für diesen führte Andronikus III. Freund, Johann Kantakuzen, die Regierung; allein nun bildete sich eine Partei gegen diesen Regenten unter dem griechischen Adel, an deren Spitze der

Magnus Dux Apokaukus stand, welcher vorgab, der Kaiserin Mutter die Regierung verschaffen zu wollen.

Um sich zu retten, sah sich Kantakuzen gezwungen, selbst den kaiserlichen Purpur anzunehmen, und eine Zeit lang ward er nach Servien vertrieben; da er aber in allen Städten und Landschaften Anhänger hatte, konnte er mit Erfolg zurückkehren, und er gewann sich die Türken zu Verbündeten. Apokaukus Tod löste die Gegenpartei, die sich bald auf Konstantinopel beschränkt sah und diese Stadt auch übergeben mußte 1347. Kantakuzen wollte sein Mündel nicht verdrängen, nur behielt er sich noch auf 10 Jahre die Administration und persönlich die kaiserliche Würde vor. Die Servier waren während der letzten Unruhen weit in das Reich vorgedrungen; Kantakuzen schlug sie mit Hülfe der Türken zurück, und als nun Johann Paläologus selbst gegen Kantakuzen auftrat, vertrieb er diesen, und nahm nun seinen Sohn, Mathäus Kantakuzen, zum Mitkaiser an; aber er legte selbst 1355 die kaiserliche Würde aus Ueberdruß nieder und ging ins Kloster; sein Sohn resignirte 1356, und Johann Paläologus kam wieder an die Regierung.

Alle den Kantakuzen feindlichen Edelleute hatten sich an die Servier, die kantakuzenische Partei an die Türken angeschlossen, und diese beiden Völker hatten nun den wichtigsten Einfluß auf das griechische Reich.

Die Regierung des Paläologen führte bald zu neuem Kriege mit den Türken. 1361 eroberten diese Adrianopel, dann 1362 Philippopel, und im Frieden mußte der Paläologe den Türken schon den größten Theil Thraciens lassen. Von dieser neuen Herrschaft aus begannen nun die türkischen Feldzüge gegen Ungarn und Servier; die letzteren wurden 1363 an der Marizza gänzlich geschlagen, und Lalaschahin, Murads Feldherr, schlug sie nochmals bei Samakow und gewann die Päße des Hämus. Im J. 1373 nahm der türkische Feldherr Ewrenos den Theil von Griechenland, den die Servier nach und nach (bis nach Thessalien hin) erobert hatten, und 1373 nahm Murad Nissa. Servien mußte sich schon zum Tribut und Kriegszuzug verstehen.

Johann der Paläologe, als er sich fast aller Besitzungen beraubt und hülflos sah, hatte gesucht, die Hülfe der Abendländer zu gewinnen, war nach Italien gegangen und hatte sich zu einer Kirchenvereinigung verstanden; dadurch griff er nun aber gerade dem Volke ans Herz, und bildete in diesem eine Gegenpartei gegen sich selbst.

Von seinen Söhnen zog Johann den jüngern, Manuel, dem ältern, Andronikus, vor; und Andronikus verschwor sich gegen den Vater mit Saudschi, dem Sohne Murads, der ebenfalls seinen Vater stürzen wollte. Murad und Johann verbündeten sich nun gegen die Söhne. Diese wurden geschlagen und gefangen; Saudschi ward hingerichtet 1385, Andronikus blos geblendet. Aber inzwischen hatten die Griechen an Servier und Türken alles verloren, bis auf Constantinopel und ein kleines Gebiet um diese Stadt; auf Thessalonich, einen kleinen Theil der Inseln (die meisten gehörten Venetianern und Genuesern) und einige Gegenden in Morea. Thessalonich ward bald nachher ebenfalls von den Türken genommen. Noch einmal empörten sich die Servier gegen die Abhängigkeit von den Türken, unterlagen aber auch diesmal, und ihr Kral ward hingerichtet 1389. In der Schlacht mit ihnen hatte aber auch Murad eine Wunde erhalten und starb nicht lange nachher.

In dem kleinen übrigen Reste Griechenlands hielten sich fortwährend 2 Adelsparteien, und da Manuel sich später einmal gegen den Vater empört hatte und von den Türken, zu denen er floh, geschützt worden war, führte nun Manuel die eine Partei; die andere Partei schloß sich an den geblendeten Andronikus an, und Kaiser Johann erhielt von Murads Nachfolger, Bajasid Jilderim, Schutz.

Kaiser Johann ward endlich türkischer Vasall, und Andronikus erhielt die europäische Küste des Meeres von Marmora, mit Rodosto und Selybria, und außerdem Thessalonich als Lehensfürstenthum von der Türken Gnade 1390. Johann starb dann 1391.

In Asien waren bis dahin von den Osmanen ebenfalls wichtige Erwerbungen gemacht worden. Der Dynast von Kermian hatte eine Reihe von Städten friedlich abgetreten; der Dynast von Hamid war zum Verkauf anderer Städte und Landschaften gezwungen worden, und so wie Murad gestorben und sein Sohn Bajasid gefolgt war, wendete sich dieser gegen den Dynasten der Karamanen, dessen Residenz Konjah war. Schon 1386 hatte dieser einmal huldigen müssen, nun mußte er 1390 fast auf sein ganzes Land verzichten; dasselbe mußte der Dynast von Kermian und der von Tekke.

Als 1391 Johann starb, entfloh Manuel, der gerade an Bajasids Hofe war, glücklich, kam nach Constantinopel und trat die Regierung an. Der Dynast von Karaman empörte sich nochmals gegen die Osmanen und wurde auf der Ebene von Aktschei von Bajasid gänzlich geschlagen; ganz Klein-Asien ward osmanisch, bis auf das Gebiet des letzten

Sprößlings der seldschukischen Sultane, das Gebiet von Sinope und Kastamuni und das so genannte trapezuntische Kaiserthum. Auch jener unterlag und behielt nur Sinope. Auch gegen Ungarn hin drängte Bajasid; und der Fürst der Wallachei, ein ungarischer Vasall, mußte schon Tribut zahlen, als sich ein neuer Kreuzzug gegen die Türken bildete, bei dem sich wieder vorzugsweise die Franzosen auszeichneten.

Im Jahre 1396 kam ein französisches Heer von 1000 Rittern, 1000 Knappen und 6000 Miethsoldaten in Ungarn an unter dem Grafen von Nevers und anderen französischen Großen. Auch viele deutsche Fürsten führten Heerhaufen zu, und bei Nikopolis vereinigten sich Franzosen, Deutsche, Ungarn und Wallachen zur Belagerung des Ortes. Ein türkisches Heer zog heran, und die Tollheit der Franzosen brachte am 28ten Sept. den Christen eine gänzliche Niederlage; 10,000 Gefangene metzelten die Türken nach der Schlacht nieder, aber auch 60,000 Mann waren türkischer Seits in der Schlacht gefallen. Ein großer Theil der Wallachei wurde nun von den Türken erobert; Bosnien wurde verwüstet.

Kaiser Manuel war früher, als er dem Sultan die Huldigung leistete, fürchterlich am türkischen Hofe behandelt worden. Er kam nicht wieder an den Hof, und die Folge davon war endlich, daß Bajasid gegen ihn zog, ihn in Constantinopel belagerte und dessen Bruder Theodor, dem der kleine Rest der griechischen Herrschaft im Peloponnes zugefallen war, mit dem Tode bedrohete. Sechs Jahre lang dauerte die Blokade und Belagerung von Constantinopel, die schon vor der Schlacht von Nikopolis begonnen hatte, und nun trat Manuel endlich in höchster Noth an seinen Vetter Johann, der des Andronikus Herrschaft geerbt hatte, die Regierung ab. Diese Herrschaft des Andronikus an der Küste ward von den Türken eingezogen und Johann als osmanischer Vasall angenommen. In Asien breitete sich die osmanische Herrschaft durch Bajasids Feldherrn aus, in Europa gewann Bajasid selbst Thessalien und Phocis.

Auch in Phocis war ein catalonisches Herzogthum von Delphi gegründet worden, und die Herzogin Trudelude ward türkische Vasallin; schon drangen osmanische Feldherrn auch nach dem Peloponnes vor. Argos ward von ihnen erobert und 30,000 Bewohner dieser Stadt wurden von den Türken nach Asien versetzt. Aber wie die Seld-

ſchuken einſt den Mongolen, ſo ſollte Bajaſids Reich abermals einem mongoliſchen Sturm erliegen, der gerade in der höchſten Noth den Griechen als Rettung erſchien.

In demjenigen Theile des Mongolenreiches, der uns früher am wenigſten beſchäftigte, im Tſchagataireiche, trat 1366 an die Stelle der Dynaſtie aus Tſchingiſchans Nachkommen eine neue Dynaſtie, welche mit dem lahmen Timur oder Timurlenk begann. Deſſen Familie war im Tſchagataireiche immer in den höchſten Würden geweſen. Timur ſelbſt war ein finſterer, tyranniſcher Menſch, der aber für alle mechaniſchen Theile einer Reichsadminiſtration großes Talent hatte; er zeichnete ſich ſeit 1361 als tüchtiger Feldherr aus; ward des letzten Chans von Tſchagatai Schwager und ſtürzte ihn nach ſeiner Gemahlin Tode. Timur verlegte die Reſidenz von Balch nach Samarkand, und beherrſchte das alte Tſchagataireich in ſtreng mechaniſcher Weiſe; Heer, Hofſtaat, Juſtiz und Finanzen waren dieſem Princip gemäß geordnet. Er ſtürzte, da er durch dieſe Regierung bald außerordentliche Hülfsmittel concentrirte, nach einander eine Reihe im alten Mongolenreiche entſtandener Dynaſtien, in Turkeſtan, Chowaresmien, Choraſan, Tartariſtan, im Kiptſchak, im Irak, in Fars, in Aſerbeidſchan und in Indoſtan, und wendete ſich endlich gegen die Osmanen. Als er auf dieſe ſtieß, herrſchte er von der chineſiſchen Mauer bis zu Aegyptens Grenze. Er führte das Wort ſtets im Munde, daß wie nur Ein Gott im Himmel, ſo nur Ein Herrſcher auf Erden nöthig ſei. Mit der fürchterlichſten Grauſamkeit verfuhr er gegen alle Beſiegte; Gelehrte und Künſtler ließ er in Samarkand zuſammenſchleppen.

Sobald ſich Timur bis in die Nähe des Reiches Bajaſids ausgebreitet hatte, ſchloſſen ſich alle kleineren Fürſten als Vaſallen ihm oder den Osmanen an. Endlich griff Timur die Osmanen ſelbſt an; eroberte Siwas, und ließ alle chriſtlichen Einwohner der Stadt lebendig begraben. Ertoghrul, Bajaſids Sohn, ward gefangen und hingerichtet. Bajaſid ſelbſt wendete ſich gegen Timur, der inzwiſchen ein Heer des

ägyptischen Sultans geschlagen und Syrien erobert hatte. Bagdad sank in Asche.

Am 20ten July 1402 kam es zwischen Osmanen und Mongolen zu einer Schlacht, in welcher die Osmanen geschlagen, Bajasid und sein Sohn, Musa, gefangen wurden, Mustafa, ein anderer Sohn, umkam, ein dritter, Suleimân, von den Serviern im osmanischen Heere gerettet wurde, und außerdem auch noch Mahomed und Isa entkamen. Bajasid ward mild behandelt, und starb in der Gefangenschaft zu Akschehr im März 1403. Fast ganz Kleinasien kam unter das Joch der Mongolen. Um den kleinen osmanischen Rest stritten sich Bajasids Söhne, Mahomed, Isa und Musa, der wieder frei geworden. Europa behielt Suleiman. Mahomed aber überlebte alle seine Brüder, und nachdem das osmanische Reich 10 Jahre lang zersplittert und getheilt gewesen war, kam es in seinen Händen wieder zusammen; deshalb wird Mahomed I. auch gewöhnlich Bajasids Nachfolger als Großsultan genannt.

Die Streitigkeiten der Söhne Bajasids, welche Timur im Besitz des Restes des väterlichen Reiches unangetastet ließ, erlaubten den Griechen, wieder freieren Athem zu schöpfen. Sofort nach Bajasids Tode trat Manuel wieder als Kaiser in Constantinopel auf; sein Vetter, Johann, erhielt die Besitzungen der Griechen in Thessalien, denn Suleiman gab ihm Thessalonich und alle Städte bis an den Strymon, außerdem am Pontus die Küstenstädte von Panis nach Varna zurück. Mit Theodor, dem im Peloponnes herrschenden Bruder Manuels, stand Suleiman in so nahen Verbindungen, daß er dessen Tochter heirathete. Nachdem sich Mahomed in Kleinasien alle osmanischen Herrschaften unterworfen, zog Suleiman 1406 gegen ihn. Suleiman selbst aber ward in Europa von seinem Bruder Musa und den Serviern angegriffen, und fiel 1410 durch Mord; Musa, der an seine Stelle trat, nahm nun wieder alle griechischen Städte am Strymon, belagerte endlich Constantinopel, und bewog dadurch Manuel zu einem innigen Freundschaftsbündniß mit Mahomed. Zu dieser Ver-

bindung aber trat auch der Kral von Servien, und als es 1413 in der Ebene von Tſchamurli zu einer Schlacht kam, unterlag Muſa und ward auf der Flucht erwürgt. Timurs Reich war durch die Kriege ſeiner Söhne und Enkel um die Herrſchaft zerriſſen, und bedrohete die Osmanen nicht weiter, die ſich um ſo mehr wieder nach Aſien hin ausbreiten konnten, als ſie durch freundliche Verträge mit Griechen und Venetianern den Rücken gedeckt hatten. Mahomed ſtarb 1421, und es folgte ihm ſein Sohn, Murad II., mit welchem Manuel gleich anfangs in Streitigkeiten kam, und dadurch bewogen wurde, Murads Bruder, Muſtafa, gegen ihn zu unterſtützen. Aber Muſtafa unterlag, und 1422 ward Conſtantinopel abermals belagert; der größte Theil des Peloponneſes ward 1423 eine Beute der Osmanen, und als Manuel 1424 ſtarb, ſchloß deſſen Nachfolger und älteſter Sohn, Johannes, mit Murad einen Frieden dahin, daß er die Städte am ſchwarzen Meere und faſt alles, was Suleiman zurückgegeben hatte, den Türken wieder abtrat. Theſſalonich verkaufte Johann 1425 an Venedig; Venedig aber verlor es 1430 an die Türken. Nach dem Frieden mit den Türken wurden Kermian, Karaman und andere, durch die Mongolen den Osmanen verloren gegangene, ihren alten Dynaſten zurückgegebene Gegenden Kleinaſiens wieder unterworfen, oder doch in Lehensabhängigkeit von den Osmanen gebracht. Mit den Serviern ſchloß Murad 1428 einen Frieden.

Die griechiſchen Beſitzungen wurden nun überdies nach Kaiſer Manuels Tode immer in Trennung gehalten. Der Reſt der peloponneſiſchen Beſitzungen kam theils an den jüngeren Theodor, den zweiten Sohn Manuels, als Despotat Lakonien, theils an einen Vetter deſſelben, Thomas (die nördlichere Gegend des Peloponnes) ebenfalls als Despotat. Theſſalonich war das Despotat des dritten Andronikus geweſen; nach dem Verkauf der Stadt ging auch er nach dem Peloponnes, und ſein Sohn, Theodor, folgte ſpäter dem kinderloſen Despoten Theodor. Epirus, Akarnanien und Aetolien war wieder unter der Herrſchaft der einmal ſehr beſchränkten Despoten von

Epirus; Carlo de' Tocci, dem auch Cephalonien gehörte, war Despot. Nach Carlos Tode aber ward alles unter seinen Verwandten und unehelichen Söhnen wieder in kleine Despotate zersplittert, und während sie streitend sich an Murad II. wendeten, nahm ihnen dieser den größten Theil ihrer Besitzungen 1431. Auch das nördliche Albanien eroberten die Türken, und streiften bis Krain und Siebenbürgen, so daß endlich Pabst Eugen IV. wieder einen Kreuzzug gegen sie betrieb. Ungarn, Polen, Servier und Wallachen zogen in einem Kreuzheere vereinigt über die Donau 1443; siegten bei Nissa an der Morawa; drangen nach Bulgarien vor und schlugen die Türken bei Jalovaz; dann kehrten sie zurück und schlossen im July 1444 einen Frieden mit den Türken zu Szegedin auf 10 Jahre, wodurch die Wallachei, Servien und die Herzegowina gesichert wurden. Murad II. aber, betrübt über den Tod seines Sohnes Alaeddin, gab die Regierung an seinen 14jährigen Sohn, Mahomed II., ab, und nun brachen die Christen, die die Zeit für günstig zum Kriege hielten, Eid und Frieden, und drangen bis Varna vor, wo sie am 10ten Nov. 1444 eine völlige Niederlage erlitten; denn Murad hatte auf die Nachricht dieser Treulosigkeit die Regierung wieder übernommen. Auch die Griechen hatten sich mit den Christen verbunden; Johannes erhielt aber von Murad Verzeihung; er hatte ohnehin nur noch Constantinopel und die Küste bis Selybria. Selybria hatte der oben genannte jüngste Theodor als eignes Despotat, denn das Despotat Lakonien hatte er einem paläologischen Prinzen, Constantin, abgetreten. Constantin nun hatte während des ungarischen Krieges mit seinem Bruder Thomas die venetianischen Besitzungen im Peloponnes und andere nicht griechische Besitzungen erobert, und den Herzog von Athen zum Tribut genöthigt. Gegen die Despoten zog Murad; der Herzog von Athen huldigte ihm; Korinth ward erobert, ebenso Patras, und der ganze Peloponnes ward den Türken steuerbar. Dann wandte sich Murad wieder gegen die Ungarn, und schlug sie am 17ten und 18ten Oct. 1448 auf der Ebene von Kossowa, so daß

der Reſt ihres Heeres ſich unter Johannes Corvinus nur durch die Flucht rettete.

Ein neuer Punct des Widerſtandes gegen die Türken entſtand im nördlichen Albanien, denn der Sohn Johanns Caſtriota des Dynaſten von Croja, Georg Kaſtriota, war im Serail zum Dienſt des Sultans und als Moslim erzogen. Er hatte durch ſeine Schönheit den Sultan gewonnen, entwich aber nach der Schlacht bei Niſſa 1445 (damals 29 Jahre alt), und ſetzte ſich in Beſitz von Croja, wo er die türkiſche Beſatzung ermorden ließ; die ganze Umgegend, bald ganz Epirus fiel ihm zu, der wegen ſeiner Tapferkeit Skanderbeg genannt ward. Er behauptete ſich, ſo lange Murad lebte.

Kaiſer Johannes ſtarb 1449, und um die kleine elende Herrſchaft, welche noch den Namen des griechiſchen Kaiſerreiches führte, ſtritten ſich Demetrius und Conſtantin. Murad ſprach Conſtantin dieſelbe zu; Demetrius erhielt das Deſpotat des Conſtantin im Peloponnes. Murad ſtarb 1451, und Mahomed II. beſtieg den Thron. Er beſtätigte die Verträge mit den Griechen, und ſchloß mit den Ungarn Waffenſtillſtand.

Conſtantin drohete den Prinzen Urchan freizugeben, wenn Mahomed, der wieder mit den Karamanen ſtritt, ihm nicht doppeltes Koſtgeld für denſelben zahle, und ſofort ſchloß Mahomed mit den Karamanen Frieden und traf Vorbereitungen zur Einnahme Conſtantinopels; keine Kriecherei Conſtantins half nun gegen Mahomed. Die Türken legten Veſten in der Nähe Conſtantinopels im J. 1452 an; Mahomed ſandte ein Heer gegen die Deſpoten Thomas und Demetrius in den Peloponnes. Endlich im Februar 1453 erſchien ein Heer der Osmanen auch vor Conſtantinopel; alle griechiſchen Städte der Umgegend, mit Ausnahme Selybrias, ergaben ſich. Am 6ten April erſchien Mahomed ſelbſt vor der Stadt, und am 29ten Mai ward dieſe im Sturm genommen. Conſtantin kam im Gefecht um.

Die Deſpoten im Peloponnes hielten ſich noch bis 1460, wo dieſe Gegend von den Türken erobert ward. Skanderbeg hielt ſich bis zu ſeinem Tode im Januar 1466; ſein Sohn Johann flüchtete dann nach Italien. Noch hielt ſich ein Theil von Epirus bis 1478 unter eignen Fürſten. Schon 1463 war Bosnien, bald nach 1466 die

Herzegowina dem türkischen Reiche einverleibt worden. Das so genannte Reich von Trapezunt war bis zum Sommer 1462 gänzlich erobert worden, und die letzten Sprößlinge der komnenischen Familie wurden nicht lange nachher sämmtlich hingerichtet.

Viertes Kapitel.

Der skandinavische Norden.

§. 1. Der schwedische Staat

Die Länder des skandinavischen Nordens, mit Ausnahme der entfernteren Inseln, wurden den früheren, wahrscheinlich finnischen, nur in Dänemark etwa auch deutschen, Bewohnern durch Gefolgschaften, wahrscheinlich südlicher wohnender deutscher Völker, an deren Spitze die Sage Odin stellt, entrissen, und erhielten durch diese Eroberung zwar keine ganz neue Bevölkerung, denn ein großer Theil der alten Einwohner blieb unterworfen, aber einen neuen Staat und eine neue Religion. Der Name der Dänen (Danir) bezeichnet in diesen ältesten Zeiten alle deutschen Skandinavier.

Ueberall in diesen dänischen Ländern (zu denen auch die sächsischen und angelsächsischen Landschaften, bis auf die Eroberung der ersteren durch Karl d. Gr., der letzteren durch Wilhelm von der Normandie, als in nächster Verwandtschaft der Sitte, Einrichtung, Religion und wohl auch des Stammes stehend, angesehen werden müssen) traten aus dem herrschenden Stande der Þegnar (s. S. 6.) wieder einzelne Familien hervor, Königsfamilien, welche ihre Abkunft von Odin und anderen heiligen Heroen ableiteten, und bei diesen Familien waren die höchsten priesterlichen Verrichtungen; es waren Dynastenfamilien, welche einem gewissen Bezirk die Tempel- und Gerichtsoberen lieferten, so wie die Anführer im Kriege, und ihre Glieder wurden Könige (Konungar) genannt.

Die Dynasten, unter welche sich auf diese Weise Schweden, mit Ausnahme des südlichsten zu Dänemark gehörigen Theiles, mit Ausnahme Schonens, vertheilte, gehörten zwei größeren Stammmassen an, die südlicheren von ihnen dem

Gothenstamm, die nördlicheren dem Schwedenstamm, und die Götterstadt Upsala bildete für diese Gothen- und Schwedendynasten einen religiösen Mittelpunct, so daß ihre Gesammtheit eine Art Amphiktyonie ausmachte, und die Upsalakönige dadurch, daß ihre Dynastie bei dem Haupttempel war, einen Vorrang vor den vielen kleinen Dynasten, den Härads- und Fylkiskönigen, erhielt.

Diese Upsalakönige waren bis auf Ingiald Illråda aus dem Geschlecht der Ynglingar, welches von dem Asen Niörðr (s. S. 3.) abstammte. Ingiald Illråda fiel, als er damit umging, die anderen Dynasten auszurotten und sich zum einigen Dynasten des schwedisch-gothischen Landes zu machen. Nun folgte als Upsalakönig Ivar Vidfadme, ein Nachkomme von Odin durch dessen Sohn Skiold, weshalb die mit Ivar beginnende Dynastie Skioldungar genannt werden. Gegen Ende des 9ten Jahrhunderts gründete dann endlich Erik Emundsson aus dieser Dynastie Alleinherrschaft über Schweden und Gothen.

Um dieselbe Zeit fand auch das Christenthum almälig Eingang in Schweden. Doch erst in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts gewann es eine festere Begründung, und man mußte es vielfach an älteren Zauberglauben anzuknüpfen suchen, um ihm Eingang beim Volke zu verschaffen. Doch lag es im Grunde im Interesse der Upsalakönige, welche den noch übrigen priesterlichen Dynasten des Landes ihren Einfluß und ihr Ansehen ganz rauben wollten, das Christenthum zu fördern; weil die Macht der Dynasten eben auf religiösen Beziehungen und Erinnerungen des Heidenthums ruhte; dennoch wurde erst zu Anfang des 11ten Jahrhunderts König Olaf Skautkonungar durch einen angelsächsischen Geistlichen, Sigurd, bekehrt; und mit dessen Hülfe wurde dann das Christenthum allgemein eingeführt; nur mußte man für die Einzelnen, die noch am Heidenthum hingen, die heidnischen Altäre auch noch bestehen lassen.

Von allen Upsalakönigen war Olaf der erste, welcher sich: König der Schweden nannte. Seine Dynastie erlosch mit seinen Söhnen, und in den verwirrten, nächst folgenden Zeiten bildete sich eine heidnische und eine christliche Partei aus. Der Sohn einer Enkelin Olafs, Ingemund Stenkilsson, reinigte den Upsalatempel mit Feuer, weihete ihn zur christlichen Kirche, und wollte nun das Christenthum mit

Gewalt durchführen; allein die heidnische Partei des Adels und Volkes trieb ihn aus der Volksversammlung, wo sie Duldung ertrotzen wollten, mit Steinwürfen fort; und sein Schwager, Swen, welcher sich erbot, das Heidenthum dulden zu wollen, erhielt die königliche Gewalt. Ingemund überfiel und tödtete ihn; aber Swens Sohn, Kol, obwohl selbst ein Christ, hielt sich mit den Heiden in Ostgothland, so daß nun Schweden in ein heidnisches und in ein christliches Reich zerfiel. Die streng christliche Dynastie Stenkils starb 1130 mit Ingemund II. aus, und die, das Heidenthum duldende, Swens, erhielt wieder die Herrschaft über ganz Schweden, wendete sich nun aber selbst, besonders weil die christliche Kirche schon zu mächtig geworden war, als daß sich ein König ihr entgegen hätte halten können, gegen die heidnische Partei, den Anhalt aller Opposition im Reiche; und schon unter dem ersten Schwedenkönige aus dieser Dynastie (Swerker Kolson) verschwand das Heidenthum; doch blieb die durch den Gegensatz des Christenthums und Heidenthums erzeugte Parteiung des Volkes und Adels, und dem swenschen oder swerkerschen Geschlecht wurde von der ehemals streng christlichen Partei eine neue Dynastie entgegengestellt, welche mit Erik Bonde begann. Swerker hatte die Kirche strenger organisirt unter Leitung des Cardinals von St. Albans, hatte in Lund einen erzbischöflichen Stuhl gegründet, und allem Volk (außer seiner Leibwache) das Tragen der Waffen untersagt, hatte aber doch den Widerwillen der Schweden nicht besiegen können. Swerker ward 1155 ermordet, und nun brachte seine Gegenpartei ihr Haupt, Erik Bonde, auf den Thron in Schweden; Swerkers Sohn, Karl, kam auf den Thron bei den Gothländern — das Reich war wieder getheilt.

Nach Eriks Tode 1160 folgte Karl wieder in ganz Schweden, und unter ihm ward auch in Upsala ein Erzbisthum gegründet; aber bei den Schweden hielt sich doch die den Swerkers entgegenstehende Partei der Bonde, und 1168 überfiel Knut Erikson den Karl Swerkerson und erschlug ihn; er selbst folgte bis gegen Ende des 12ten Jahrhunderts, dann folgte wieder ein swerkerscher König: Swerker Karlson; und Knuts Söhne wurden erschlagen oder vertrieben. Einer von ihnen, Erik Knutson, kehrte später aus Norwegen zurück und ver-

Gothenstamm, die nördlicheren dem Schwedenstamm, und die Götterstadt Upsala bildete für diese Gothen- und Schwedendynasten einen religiösen Mittelpunct, so daß ihre Gesammtheit eine Art Amphiktyonie ausmachte, und die Upsalakönige dadurch, daß ihre Dynastie bei dem Haupttempel war, einen Vorrang vor den vielen kleinen Dynasten, den Härads- und Fylkiskönigen, erhielt.

Diese Upsalakönige waren bis auf Ingiald Illråda aus dem Geschlecht der Ynglingar, welches von dem Asen Niörðr (s. S. 3.) abstammte. Ingiald Illråda fiel, als er damit umging, die anderen Dynasten auszurotten und sich zum einigen Dynasten des schwedisch-gothischen Landes zu machen. Nun folgte als Upsalakönig Ivar Vidfadme, ein Nachkomme von Odin durch dessen Sohn Skiold̃r, weshalb die mit Ivar beginnende Dynastie Skioldungar genannt werden. Gegen Ende des 9ten Jahrhunderts gründete dann endlich Erik Emundsson aus dieser Dynastie Alleinherrschaft über Schweden und Gothen.

Um dieselbe Zeit fand auch das Christenthum almälig Eingang in Schweden. Doch erst in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts gewann es eine festere Begründung, und man mußte es vielfach an älteren Zauberglauben anzuknüpfen suchen, um ihm Eingang beim Volke zu verschaffen. Doch lag es im Grunde im Interesse der Upsalakönige, welche den noch übrigen priesterlichen Dynasten des Landes ihren Einfluß und ihr Ansehen ganz rauben wollten, das Christenthum zu fördern; weil die Macht der Dynasten eben auf religiösen Beziehungen und Erinnerungen des Heidenthums ruhte; dennoch wurde erst zu Anfang des 11ten Jahrhunderts König Olaf Skautkonungar durch einen angelsächsischen Geistlichen, Sigurd, bekehrt; und mit dessen Hülfe wurde dann das Christenthum allgemein eingeführt; nur mußte man für die Einzelnen, die noch am Heidenthum hingen, die heidnischen Altäre auch noch bestehen lassen.

Von allen Upsalakönigen war Olaf der erste, welcher sich: König der Schweden nannte. Seine Dynastie erloschen mit seinen Söhnen, und in den verwirrten, nächst folgenden Zeiten bildete sich eine heidnische und eine christliche Partei aus. Der Sohn einer Enkelin Olafs, Ingemund Stenkilsson, reinigte den Upsalatempel mit Feuer, weihete ihn zur christlichen Kirche, und wollte nun das Christenthum mit

Gewalt durchführen; allein die heidnische Partei des Adels und Volkes trieb ihn aus der Volksversammlung, wo sie Duldung ertrotzen wollten, mit Steinwürfen fort; und sein Schwager, Swen, welcher sich erbot, das Heidenthum dulden zu wollen, erhielt die königliche Gewalt. Ingemund überfiel und tödtete ihn; aber Swens Sohn, Kol, obwohl selbst ein Christ, hielt sich mit den Heiden in Ostgothland, so daß nun Schweden in ein heidnisches und in ein christliches Reich zerfiel. Die streng christliche Dynastie Stenkils starb 1130 mit Ingemund II. aus, und die, das Heidenthum duldende, Swens, erhielt wieder die Herrschaft über ganz Schweden, wendete sich nun aber selbst, besonders weil die christliche Kirche schon zu mächtig geworden war, als daß sich ein König ihr entgegen hätte halten können, gegen die heidnische Partei, den Anhalt aller Opposition im Reiche; und schon unter dem ersten Schwedenkönige aus dieser Dynastie (Swerker Kolson) verschwand das Heidenthum; doch blieb die durch den Gegensatz des Christenthums und Heidenthums erzeugte Parteiung des Volkes und Adels, und dem swenschen oder swerkerschen Geschlecht wurde von der ehemals streng christlichen Partei eine neue Dynastie entgegengestellt, welche mit Erik Bonde begann. Swerker hatte die Kirche strenger organisirt unter Leitung des Cardinals von St. Albans, hatte in Lund einen erzbischöflichen Stuhl gegründet, und allem Volk (außer seiner Leibwache) das Tragen der Waffen untersagt, hatte aber doch den Widerwillen der Schweden nicht besiegen können. Swerker ward 1155 ermordet, und nun brachte seine Gegenpartei ihr Haupt, Erik Bonde, auf den Thron in Schweden; Swerkers Sohn, Karl, kam auf den Thron bei den Gothländern — das Reich war wieder getheilt.

Nach Eriks Tode 1160 folgte Karl wieder in ganz Schweden, und unter ihm ward auch in Upsala ein Erzbisthum gegründet; aber bei den Schweden hielt sich doch die den Swerkers entgegenstehende Partei der Bonde, und 1168 überfiel Knut Erikson den Karl Swerkerson und erschlug ihn; er selbst folgte bis gegen Ende des 12ten Jahrhunderts, dann folgte wieder ein swerkerscher König: Swerker Karlson; und Knuts Söhne wurden erschlagen oder vertrieben. Einer von ihnen, Erik Knutson, kehrte später aus Norwegen zurück und ver-

trieb Swerker, und bei den Versuchen zur Rückkehr fiel Swerker 1210. Erik Knutson ließ sich, zuerst in Schweden, krönen, und regierte bis zu seinem Tode 1215. Als sein Nachfolger Johann Swerkerson 1222 starb, erlosch mit ihm das Geschlecht Swens oder Swerkers, und das Haus Eriks Bonde schien nun entschieden an der Spitze des Reiches zu stehen; aber der letzte Sproß auch dieser Dynastie, Erik Erikson, war ein Kind, und gegen ihn erhob sich 1229 sein Schwestermann, Knut Johannson, aus dem Geschlechte der Folkunger, vertrieb ihn, und wurde erst später in der Schlacht von Sparsätra in Westgothland wieder von ihm besiegt. Nach Erik Erikson's Tode 1250 war auch das Geschlecht Bonde erloschen.

Während der Kämpfe der beiden Häuser Swerker und Bonde hatte sich ein ganz ähnliches Verhältniß in Schweden gebildet, wie das des Majordomus während der Kämpfe der verschiedenen Linien der Meruwinger bei den Franken. Die Reichsjarlar erhielten fast größere Macht, als die Könige hatten, und das Amt eines Reichsjarls ward im Hause der Folkunger erblich. Diese Reichsjarlar hatten besonders auch die schwedischen Eroberungen an der finnischen Küste betrieben, und Birger, der eben dieses Amt bei Eriks Tode bekleidete, hoffte Schwedenkönig zu werden, da er zugleich Eriks Schwestermann war. Allein sein Sohn von Ingeborg (Eriks Schwester), Waldemar, ward zum König ausgerufen; er selbst wurde blos vormundschaftlicher Regent.

Gegen ihn erhoben sich die anderen Linien der Folkunger, allein er machte sie durch einen Eid sicher, und ließ alle, die in seine Gewalt kamen, enthaupten.

Waldemar übernahm bei Birgers Tode 1266 die Regierung, aber einzelne Theile des Reiches wurden als Herzogthümer Waldemars Brüdern übergeben; so erhielt Benedict das eroberte Finnland als Herzogthum; Magnus erhielt Südermannland als Herzogthum; Erik erhielt eine dritte Landschaft in ähnlicher Weise. Durch diese Einrichtung brachte Birger ein ganz neues Moment in die schwedische Reichsverfassung. Außerdem hatte er Stockholm gegründet und den Hansestädten große Freiheiten zugestanden. Im J. 1274, während Waldemar nach Rom wallfahrtete, riß der Herzog von Südermannland das Reich an sich; es kam dann zwi-

schen beiden Brüdern zum Kriege und endlich wieder zur Theilung; Waldemar erhielt die gothländischen Landschaften (Dalsland, West- und Ostgothland, Wärmeland und Smaaland); Magnus erhielt die übrigen eigentlichen schwedischen Landschaften. Aber der Bruderkrieg brach bald von neuem aus, und 1279 entsagte endlich Waldemar ganz.

Magnus zog deutsche und dänische Ritter an seinen Hof, und erbitterte durch den Vorzug, den er dem Adel dieser gebildeteren Völker gab, den schwedischen Adel, besonders das mächtigste Geschlecht, aus dem er selbst entsprossen war, das der Folkunger. Er verfuhr aber gegen dieses wie sein Vater, und ließ enthaupten so viele Glieder desselben er in seine Gewalt brachte, und nahm den übrigen ihre Güter. Die Kirche begünstigte Magnus ebenfalls sehr, und schloß durch deren Erhebung und durch die Einführung südlicheren Ritterthums das bis dahin noch fast starr-germanische Schweden mehr und mehr der romantisch-christlichen Bildung auf. Alle Diener des Königes und alle Geistlichen wurden von öffentlichen Abgaben befreit, ebenso alle die, welche bei einem Aufgebot in Ritterweise dienen konnten, und nicht mehr die Abkömmlinge alter Priester-Dynastien, sondern überhaupt alle, die in ritterlicher Rüstung zu erscheinen reich genug waren, bildeten nun den schwedischen Adel, der sich von den Gemeinfreien nur durch größeren Besitz unterschied. Jeder gemeinfreie Mann konnte durch ritterliche Rüstung selbst in den Ritterstand eintreten. Magnus starb 1290, und ihm folgte sein 10jähriger Sohn, Birger, unter des Reichsvorstehers Thorkel Knutson Vormundschaft. Dieser erweiterte die Eroberungen in Finnland, und legte zu den schon früher gegründeten Vesten Aabo und Tawastehuus noch zweie, Wiborg und Landskrona, an.

Auch diesmal wieder waren des jungen Königes Brüder mit Herzogthümern ausgestattet worden, und in diesen suchten sie sich unabhängig zu machen. Die Folge war, daß sie vertrieben wurden; aber mit norwegischer Hülfe kehrten sie 1305 zurück. Sie erkannten nach längerem Kampfe Birger als König, und dessen Sohn, Magnus, als dessen Nachfol-

erplünderten Güter bei ihnen zu Markte brachten. Da diese Seeräuber ihr Wesen trieben unter dem Vorwande, Stockholm verproviantiren zu wollen, nannte man sie Vitalienbrüder, und durch die Unordnungen, die sie herbeiführten, wurde endlich 1394 ein Vergleich herbeigeführt, durch welchen Albrecht frei wurde, aber nach Meklenburg zurückging. Sein Sohn Erik behauptete bis 1397 noch Gothland, aber im Jahre 1396 ward ein anderer Erik, der Sohn Wratislavs VII. von Pommern und der Schwester Margarethas von Dänemark, Maria, nachdem er schon in Dänemark und Norwegen als Nachfolger Margarethas anerkannt worden war, auch von den Schweden als solcher erwählt, und am 17ten Juni 1397 kam der weltliche nnd geistliche Herrenstand von Dänemark, Schweden und Norwegen in Calmar zusammen, unp schlossen hier die so genannte Union, welche jedem der drei Reiche seine besondere Verfassung ließ, sie aber äußerlich unter einem König, unter Erik, verband. Margaretha führte noch die Regierung bis 1412. Schon 1398 ward dieser Stockholm übergeben.

Die weitere Geschichte von Schweden im Mittelalter wird am besten mit der Geschichte von Dänemark verbunden.

§. 2. dänischer Staat.

Für den südwestlichsten Theil von Schweden oder das Land Schonen, für die dänischen Inseln und Jütland hatte die Opferstätte bei Lehra oder Lejre dieselbe Bedeutung, wie für die Gothen und Schweden die Opferstätte von Upsala. Um dieselbe Zeit, wo Erik Emundson, der Upsalakönig, königliches Ansehen über ganz Schweden erwarb, gelangte der Lehrakönig, Gorm der Alte; in Schonen, auf den dänischen Inseln und auf Jütland zu demselben Ziele. Das ist der Anfang des Reiches Dänemark. Der Nachfolger Gorms, Harald Blaatand, der von 935—985 regierte, wurde von dem deutschen Könige Otto I. zur Annahme des Christenthums genöthigt; doch hatte die christliche Lehre schon vorher Wurzel gefaßt durch Missionare, die von Deutschland ausgingen, und an deren Spitze besonders der corveische Mönch Anscharius genannt werden muß. Die Lehrakönige waren bis auf Harald Blaatand dagegen; hingegen andere, sich gegen deren Einfluß

auflehnende dänische, besonders jütische, Häuptlinge begünstigten es.

In Norwegen, dessen Geschichte wir wegen der späteren Verbindung mit der dänischen verweben, war ein so entschieden bevorzugter Opferplatz, wie Upsala und Lehra, nicht, folglich auch kein religiöser Punct, von wo aus sich allgemeine Herrschaft im Lande gründen ließ. Hier wurde ein Königthum im höheren Sinne gegen die vielen kleinen Könige und Häuptlinge gegründet von einem mächtigen Usurpator, Harald Harfagri, zu Ende des 9ten und Anfang des 10ten Jahrhunderts*). Da die Stellung der unterdrückten kleineren Häuptlinge und Könige an Opferplätze geknüpft, die ganz frühere Verfassung dadurch religiös bedingt war, lag es im Interesse des Usurpators und seiner Nachfolger, das Christenthum zu begünstigen, ja dessen Annahme mit Gewalt durch zusetzen, um den Grund und Boden zu unterhöhlen, worauf noch die Nachkommen der früheren Häuptlinge Gewalt hätten gründen können; Harald Harfagers nächster Nachfolger, Eirik, suchte mit Gewalt, dann Hakon der Gute auf mildere Weise das Christenthum zu fördern; doch ward der letztere noch von der heidnischen Partei getödtet, und erst seit 994 Olaf Trygvason König wurde und auf das Grausamste durchgriff, hörte die Parteiung und daraus folgende Zerrissenheit in Norwegen auf.

Die Unterwerfung der Sachsen und ihre gewaltsame Bekehrung durch Karl den Großen hatte zuerst das fränkische Reich in allge-

*) Saga Haralds des Schönharigen in der Heimskringla übersetzt von Dr. Gottl. Mohnike. I. Bd. S. 72. 6s Kap. „König Harald setzte zu Recht ein überall, wo er Reiche unter sich brachte, daß er sich alle Freigüter aneignete, und alle Bonden, beide reiche und arme, ihm Landschoß zahlen mußten. In jedweder Landschaft setzte er einen Jarl ein, der Recht und Urtheil sprechen, und Strafgelder und Landschoß einziehen mußte; und der Jarl sollte den dritten Theil des Schosses und der Abgaben haben zu seinem Tisch und zu seinem Aufwande. Jedweder Jarl sollte vier oder mehrere Herse unter sich haben; und jeder von diesen sollte 20 Mark Lehen haben. Jedweder Jarl sollte dem Könige zum Heer 60 Heermänner auf seine Kosten stellen; jedweder Herse aber 20 Mann. So sehr aber hatte König Harald die Abgaben und Grundgelder erhöht, daß seine Jarle größere Reiche hatten, als vorher die Könige gehabt. Und als dieses zu Drandheim bekannt wurde, kamen viele mächtige Männer zu König Harald und wurden seine Mannen."

meine feindliche Berührung mit den skandinavischen Stämmen gebracht; die Versuche in Dänemark und Schweden Oberkönigthümer zu gründen, die Vertreibung so vieler Häuptlinge, die Parteiungen, die daraus folgten, alle diese Umstände gaben unzähligen Scandinaviern ebenfalls die Richtung gegen die gesegneteren Küsten der fränkischen Länder, und während des ganzen 9ten, ja während eines Theiles des 10ten Jahrhunderts dauerten die normannischen Angriffe auf Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien fort, bis die Oberkönigthümer in Dänemark und Norwegen festgegründet, und die Dänen durch die erobernde Richtung ihrer Könige gegen die Angelsachsen eine Zeit lang anderweitig beschäftigt waren. Dieselben Parteiungen zwischen Heiden und Christen, zwischen Häuptlingen, die für ihre Freiheit kämpften, und Oberkönigen, führte auch einen Theil der norwegischen Häuptlinge mit ihren Gefolgschaften nach Island, welches im J. 870 von Ingolf entdeckt, und seit Harald Harfagers Usurpation von Norwegern colonisirt wurde. Die aus Norwegen einwandernden Häuptlinge wurden hier freilich auf kleinere Gebietsräume, die sie in Besitz nahmen, zusammengedrängt (s. oben S. 8.). Theile ihres Gebietes gaben sie dann an gemein Freie als Lehen, oder an Hörige und Knechte zur Bewirthschaftung, sie selbst aber bildeten endlich eine Häuptlingsgemeinde, eine aristokratische Republik. Die ganze Insel wurde in Viertel getheilt; drei Opfer- und Gerichtsstätten oder Dinge waren in jedem Viertel, nur das Norderviertel hatte wegen des Locales vier Dinge, und bei jedem Ding waren Häuptlinge als Priester (Godar) und Gesetzkundige bestellt. Außerdem gab es eine gemeinsame Opfer- und Gerichtsstätte für die ganze Insel, das Alping am Gesetzesfelsen, wo die Godar und Gesetzkundigen jeden Sommer sich versammelten und ein Lagman den Vorsitz führte. Hier in Island hielt sich so, als sie aus Norwegen verdrängt war, heidnische Religion und Verfassung noch lange unangetastet. Allein keine altheilige Stätte war auf der Insel, sie war für die Bewohner ohne historische Erinnerung, und Norwegen blieb für die Entwickelung der Bildung Hauptland. Während also der poetische Sinn, der das alte Heidenthum belebt hatte, in Island abstarb, nahm man von Norwegen her immer mehr christliche Bildungselemente auf, und, als Olaf Trygvason 999 den ersten christlichen Priester nach Island sandte, war das Heidenthum so abgestorben, daß das Christenthum bald allgemein angenommen wurde.

Auch in Dänemark reichte Harald Blaatands Taufe nicht hin, das Christenthum ganz fest zustellen; und völlig in ein christliches Reich verwandelt wurde Dänemark erst durch die Eroberungen gegen die damals so sehr gebildeten christlichen Angelsachsen. Swen, Harald Blaatands Sohn, näm-

lich der wieder Heide geworden war und den Vater gestürzt hatte, eroberte England.

Nachdem, wie schon früher dargelegt wurde (s. oben S. 34 ff.), eine Reihe deutscher Fürstenthümer auf der brittischen Insel gegründet worden war, deren speciellere Geschichte wir hier übergehen müssen, bildete sich unter diesen Fürsten das Verhältniß eines Bretwalda aus, gewissermaßen eines bei dem dauernden Kriegszustand gegen die alten Einwohner nothwendigen (und eben wegen der dauernden Nothwendigkeit lebenslänglichen) Herzogs wie wir einen solchen auch, wo die Umstände ihn erheischten, bei den Altsachsen als anerkannt erwähnt finden. „Eine gemeinsame Kriegführung verschiedener Staaten ohne Dictator schien undenkbar, und den Beruf dazu hatte der Mächtigste, oder auch derjenige, dessen Land feindlichen Einfällen am meisten ausgesetzt war. Letzteres finden wir am häufigsten. Sussex soll zuerst jenes Imperium erhalten haben, als es Kent zu vertheidigen hatte. Kent machte Ansprüche darauf, als es noch im Norden Herrscherrechte besaß, und erhielt es nachher vielleicht als Entschädigung für seine Verzichtleistungen; später bildete Wessex die Vormauer. Als dieses sich befestigt hatte, und die Kämpfe nördlicher geführt wurden, ging jener Gesammtkriegsbefehl an Ostanglien über, zuletzt an Northumberland, dessen beide anglische Staaten den Bretwalda bisher nicht anerkannt hatten, bis die Verhältnisse sich änderten. Daß jene Staaten die vorübergehende Gewalt zur Vergrößerung ihres Gebietes benutzten, lag in der Natur und nicht außerhalb des Zweckes jener Einrichtung." Als Northumberland auf fernere Ausdehnung verzichten mußte, fand „das weder durch natürliche Grenzen, noch frühzeitige Erfolge geschützte Wessex stets noch einen Waffenplatz, aber auch Land, um die Tapferen durch Lohn und Lehen zu erfreuen, an dem Sachsen sowohl, als in dem südwestlichen in Cornwales endigenden Lande der Fremden, dem Welschlande. Dadurch blieben Kriegszucht, gesetzliche Thronfolge und ein ruhiger Besitzstand dem Lande in dem Maße gesichert, daß es almälige Verbesserungen aufnehmen konnte, bis es in einem seiner Regenten den einsichtsvollen und kräftigen Mann fand, welcher berufen war, die zu Einwohnern und Landeskindern gewordenen Enkel der eingedrungenen Horden in nähere Vereinigung und, soweit es neu eintretende Hindernisse gestatteten, einer höheren staatsbürgerlichen Ausbildung entgegen zu bringen." (Lappenberg) König Ekkipëraht (Egbert), der, nachdem er 13 Jahre als Vertriebener im Frankenreiche gelebt, nach König Beorhtrics Vergiftung (i. J. 800.) nach Wessex zurückkehrte und König dieses Reiches wurde, herrschte 23 Jahre lang in den Grenzen desselben glücklich und in der Weise seiner Zeit tüchtig, bis ihm die Verwirrung und die Schwäche, welche inzwischen in den benachbarten deutschen Fürstenthümern der Insel sich zeigten, Gelegenheit gaben, sich derselben auch zu bemächtigen. Mercia, Sussex,

Esser, eine kleinere Herrschaft: Supe-Rige (Surrey), endlich auch Kent ordneten sich bald unter, und wurden von jetzt an den nächsten Verwandten der Könige in Wessex zur Verwaltung verliehen. Die Ostangeln, zuletzt auch die Northumbrier, fügten sich dem neuen Oberkönig, der sich nicht mehr Bretwalda, sondern König der Angeln nannte. Kaum aber war diese neue Herrschaft in England in ähnlicher Weise, wie die Harald Harfagers in Norwegen, gegründet, als auch die Dänen (vielleicht durch Theile des angelsächsischen Volkes, die mit der neuen Ordnung der Dinge nicht zufrieden waren, gereizt) sich bedrohlicher an den Küsten zeigten und nun einen unausgesetzten Plünderungs- und Eroberungskampf gegen das neue angelsächsische Königreich führten. Ekkipëraht starb 856. Ihm folgte sein Sohn Adalolf (Ädelwulf) bis 857, der das Reich unter seinen Söhnen so theilte, daß den Haupttheil Adalpëraht (Ädelbert) erhielt, Wessex aber Adelbalt (Ädelbald) (— 860). Nach Adelbalts Tode vereinigte Adalpëraht alles (— 866), und hinterließ es dem dritten Bruder Adalrät (Ädelred), der es endlich — von den Dänen aufs härteste bedrängt — im J. 871, als er an seinen, im Kampfe gegen die Dänen erhaltenen Wunden starb, dem jüngsten, 22jährigen Bruder Alprät (Älfred) hinterließ.

Die Dänen breiteten sich zu Alprats Zeit immer weiter in England aus, und setzten sich fest. „Mit wenigen Ädelingen, Dienstmannen und Kriegern, unter denen wir Ädelnop, den Calderman der Sumorsäten, kennen, brachte der König, von seinem Volke verlassen und getrennt, in den Wäldern und Marschen Somersets mehrere Wintermonate gleich einem Flüchtlinge zu. Der Unterhalt der Seinigen mußte mit List oder Gewalt den Heiden oder den denselben untergebenen Christen entwandt werden. Er selbst erzählte in späteren Tagen gerne von jener Verdunkelung seines Geschickes. Eine sichere Schutzstätte hatte er bei einem seiner Kuhhirten gefunden. Eines Tages saß er beim Heerde, für sich Pfeile und Bogen schnitzend, als die emsige Hausfrau, ihres hohen Gastes unkundig, mit Brotbacken beschäftigt war. Das Brot, zu nahe dem Feuer, begann zu brennen, als jene den Daneben sitzenden anfuhr:

„Siehst nicht brennen das Brot, Du Mensch, und säumst es zu drehen,
Der das heiße zu gerne nur oft schon hast uns verschlungen.“

Eine andere Erzählung, wie Alprät allein in seinem Hause, die heiligen Bücher oder vaterländischen Annalen lesend, saß, während sein Gesinde auf den Fischfang ausgegangen war und er einem anklopfenden Bettler die Hälfte des letzten Brotes gegeben, darauf ihm im Traum der heilige Cuhbert erschienen, und die Wiederherstellung in sein Reich ihm verheißen, bezeichnet wenigstens den Character, welchen die Angelsachsen liebten, und der deshalb von ihnen ihrem Alprät zugeschrieben wurde. Wir erfahren aus dieser Sage noch, daß Alprats treue Mutter, Ausburga (Osburga), welcher er das bedeutsame Traumgesicht

sogleich mittheilte, nicht den Sohn und dieser die Mutter nicht verlassen hatte. Nach wenigen Monaten, um Ostern, gelang es dem Könige mit dem treuen Adel der Sumorsäten in einem durch Moraſt und Wald geschützten Orte eine Burg aufzuwerfen, welche den Namen der Ädelings-Ey, hernach Äthelney, lange getragen hat. Sie lag näher bei Somerton als Taunton, östlich am Parretflusse, und ist der späten Nachwelt nicht nur durch Sagen, sondern selbst durch einen dort gefundenen, mit Alpräts Namen bezeichneten goldnen Halsschmuck nachgewiesen. Von hier aus wurden unermüdliche Streifzüge gegen die Feinde unternommen und neue Verbindungen mit den Freunden angeknüpft. Alpräts eigne Wirksamkeit, Muth und Schlauheit sind uns in der Erzählung bezeichnet, wie er, seine Kunde heimathlichen Gesanges benutzend, als Harfner in das Lager der Dänen ging, und während diese sich des freigebigen Liederspenders erfreuten, das Lager, die Zahl der Feinde und die Zurüstungen derselben erspähte." (Lappenberg.)

Almälig gelang es Alprät, die Dänen wieder mehr zurückzudrängen, und bald sehen wir sie auf den Bezirk des Danelage beschränkt (s. oben S. 162. Anm.), d. h. auf Northumbrien, Ostanglien und einen Theil von Merkia. In Alpräts Theile der Insel erhoben sich, als durch Verträge der Friede wiederkehrte, sichernde Burgen, Klöster und andere Sitze geistiger Bildung von Neuem, und die ganze Verfassung des Reiches erhielt auf alten, historisch entwickelten Grundlagen eine neue, strengere Ordnung. Im J. 893 erneuerte sich noch einmal der Dänenkrieg — 896. Die letzten Jahre verlebte Alprät in Frieden, bis ihn der Tod ereilte am 28ten Oct. 901. Ihm folgte sein ältester Sohn Odowart (Eadward) — 924; dann dessen ältester Sohn Adalstan (Ädelstan) — 941; dessen jüngerer Bruder Otmunt (Eadmund) — 946; dann ein noch jüngerer Odorät (Eadred) — 955; dann Odomunts Sohn Otwin (Eadwi) — 959; Odokar (Eadger) — 975; Odowart (Eadward) — 978.

Nach Swens, der England erobert hatte, Tode 1014 theilten seine Söhne das Reich; Harald, der ältere Sohn, erhielt Dänemark; Knut, der jüngere, England, aber schon 1016 erhielt Knut beide Reiche, und angelsächsische Bildung und christliche Religion wurden nun am dänischen Hofe, und von da aus überhaupt in Dänemark herrschend. Knut eroberte dann im J. 1031 auch Norwegen, und wurde in Drontheim als König anerkannt, nach seinem Tode aber zerfiel sein Reich; in England succedirte 1035 Harald; in Dänemark Hardiknut; in Norwegen Sven, — alles Söhne Knuts; allein Harald starb 1040, Hardiknut folgte hierauf — 1042 auch in England, nach seinem Tode erhoben die Angelsachsen wieder einen Sprößling ihres alten Königsgeschlechts, Odowart den Bekenner, nach dessen Tode dann Wilhelm von der Normandie England eroberte, welches durch diese Eroberung ganz aus

dem ſkandinaviſchen Kreis ausſchied und in den franzöſiſchen eintrat. Sven wurde von den Norwegern 1036 vertrieben, und ein Urenkel Harald Harfagers, Magnus I., trat an ſeine Stelle. Hardiknut bekriegte Magnus um Norwegen zu erobern; der Krieg ſchloß aber mit einem Erbvertrag.

Als Hardiknut 1042 ſtarb ohne Nachkommenſchaft, wurde König Magnus von Norwegen auch König von Dänemark, und ſetzte hier Swen Eſtridſon zu ſeinem Statthalter ein, welcher ſchon 1044 die königliche Gewalt an ſich riß und eine neue Dynaſtie in Dänemark ſtiftete; die Namen der nächſten Könige von Norwegen und Dänemark übergehen wir, als zu unbedeutend. Die norwegiſche Dynaſtie ſtarb in ihrer legitimen Deſcendenz aus mit Magnus III. im J. 1103, und deſſen uneheliche Nachkommen ſtritten nun unter ſich um die Nachfolge, und ſtellten ſich an die Spitze verſchiedener Factionen, unter denen beſonders die der Birkebeiner und Bagler bedeutend waren; Hakon Hakonſon (1217 — 1263) beruhigte das Reich einigermaßen, hatte aber noch mit ſpäter entſtehenden Parteiungen zu kämpfen.

Inzwiſchen war durch Magnus III. Vorfahren, Olaf III., im J. 1070 Bergen erbaut, und in der neuen Stadt den engliſchen Kaufleuten ein eignes Quartier eingeräumt worden. Hakon Hakonſon räumte auch den Kaufleuten der deutſchen Hanſe 1251 ein Quartier ein, und brachte Island, was in kirchlicher Abhängigkeit von Norwegen immer geweſen war, dazu, ſich ihm zu unterwerfen. Hakons Nachfolger, Magnus VII., machte der Hanſe noch größere Zugeſtändniſſe, und ſo kamen, da ſich während der inneren Kriege auch die Geiſtlichkeit mächtig emporgeſchwungen hatte, allerdings mannichfaltigere Bildungselemente in das norwegiſche Leben. Die Geiſtlichkeit beſchränkte zwar Erik II. (1280 — 1299) wieder etwas, allein in einem Kriege mit der Hanſe zog dieſer König von Norwegen ſo ſehr den kürzeren, daß er im Frieden von Calmar (1285) ſelbſt der Hanſe beitreten mußte. Ihm folgte jener Hakon VII., deſſen Tochter, Ingeborg, an den ſchwediſchen Prinzen Erik verheirathet und Mutter des Magnus Smek wurde, welcher von 1319 — 1343 König von Norwegen war,

dann in diesem Reiche seinen Sohn, Hakon VIII., huldigen ließ, wie wir bereits gesehen. Hakon VIII. heirathete die dänische Prinzessin Margaretha, welche nach seinem Tode 1380 die Regierung für den minderjährigen Olaf führte bis 1387, und dann selbst folgte.

Die Könige von Dänemark aus Swen Estridsons Dynastie nahmen eine Zeit lang eine erobernde Richtung gegen Deutschland, oder vielmehr gegen jetzt deutsche, damals wendische Territorien.

Es hatte nämlich mit Swen Estridsons (seines Schwiegervaters) und mit des Herzogs von Sachsen Hülfe ein obotritischer Fürst, Gottschalk, in den Gegenden nördlich der Elde und Peene zwischen Elbe, Wille und Ostsee ein eignes slawisches Reich gestiftet. Gottschalk führte in seinem Reiche das Christenthum mit Gewalt ein, und fand bei seinen Bestrebungen einen Rückhalt am Herzogthum Sachsen, von welchem seine Herrschaft politisch abhängig war. Die deutsche und dänische Sitte aber, die deutsche Administrationsweise und die christliche Religion, welche Gottschalk bei seinen Wenden einführte, war diesen so zuwider, daß sie sich 1066 empörten, Gottschalk selbst in Lenzen den alten slawischen Göttern opferten, und den rügischen Fürsten Kruko an ihre Spitze stellten; Christenthum aber und deutsche Cultur ausrotteten. Kruko blieb hier Herrscher bis 1105, und wurde fast fortwährend von den Herzogen von Sachsen und von den Dänen angegriffen, welche letzteren an der Küste Eroberungen machten. Endlich nach seinem Tode gelang es Gottschalks Sohn, Heinrich, welcher deutsche Cultur und Christenthum auf mildere Weise, als sein Vater, zu verbreiten wußte, wieder an die Spitze dieses kleinen Reiches zu kommen, und seine Herrschaft, die er als sächsisches Lehen besaß, wie sein Vater, gegen Pommern und Lutizen nach Osten und Süden auszudehnen. Nach seinem Tode belehnte Kaiser Lothar einen dänischen Prinzen, Knut Laward, mit diesem Wendenreiche, allein dieser wurde von einem seiner Vettern erschlagen, und nun wurde das Wendenreich zerrissen. Die südlichen Theile desselben eroberte Albrecht der Bär, und benutzte sie zur Bildung der brandenburgischen Marken; Wagrien wurde mit der Grafschaft Holstein verbunden. An der Elbe wurde von den sächsischen Fürsten das Fürstenthum Lauenburg gebildet; an der Küste hielten sich auf mehreren Puncten noch längere Zeit die Dänen. Den Rest beherrschte im westlicheren Theile oder dem mecklenburgischen der Slawenfürst Niklot; im östlichen oder vorpommerischen Theile kleinere pommerische Häuptlinge.

In Dänemark fanden in Swen Estridsons Dynastie in-

zwischen eine Menge Successionskämpfe und Familienkriege statt, bis Waldemar I. nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts allein an die Spitze des dänischen Reiches kam, wieder ausgedehnte Eroberungen an der pommerischen Küste machte und diese vom Kaiser Friedrich I., dem Hohenstaufen, zu Lehen nahm. Rügen mußte sich ihm unterwerfen 1168, und 1173 auch Stettin. Auf ihn folgte 1182 sein Sohn, Knut IV., dem sich auch die Nachkommen Niklots, also die meklenburgischen Fürsten, unterwarfen, und der so mächtig war, daß er dem Kaiser die Huldigung verweigern konnte.

In Dänemark hatte sich während dieser ganzen Zeit die Verfassung immer mehr der deutschen ähnlich gebildet. Die Städte wurden in Jütland, wie in Schleswig, ganz nach deutschem Muster gebildet, und dies wirkte auch auf die städtischen Einrichtungen der Inseln. Deutsche Handwerker siedelten sich vielfach in den Städten an; Herren- und Ritterstand bildete sich ähnlich wie in Deutschland, und überall nach deutschen Vorgängen; die Bauern wurden größtentheils hörig und leibeigen, auch wo sie es nicht früher gewesen waren. Endlich im J. 1200 eroberte Knut auch Holstein. Auf ihn folgte sein Bruder, Waldemar II., der 1210 den polnischen Herzog von Pommern zur Lehenshuldigung zwang, und an den südlichen und östlichen Ostseeküsten einzelne Puncte gewann, bis nach Esthland hin. Graf Adolf von Schauenburg trat ihm Holstein ab; Friedrich II. verzichtete auf die Lehensherrschaft über die wendischen Ostseeküstenländer, und Dänemark erhob sich mit früher nicht gekannter Macht — der ganze Bau stürzte aber zusammen, als Waldemar II. vom Grafen Heinrich von Schwerin 1223 gefangen wurde. Graf Adolf der jüngere eroberte die lauenburgischen Landschaften wieder und Hamburg; Lübeck schüttelte das dänische Joch ab, und Waldemar erhielt seine Freiheit nur wieder, als er außer der Zahlung eines großen Lösegeldes auch Verzicht leistete auf die Lehensherrschaft über die wendischen Ostseeküsten, die nun wieder mit Deutschland in Lehensverband traten. Nur Rügen blieb unter eignen Fürsten bei Dänemark. Auch die übrigen Erwerbungen an der Ostseeküste, mit Ausnahme des nördlichen

Theiles von Esthland, gingen verloren. Waldemar zog hierauf mit einem Heere gegen die Lübecker, wurde aber 1227 im Juli bei Bornhövede gänzlich geschlagen. Ihm folgte sein Sohn, Erik IV.; er gab aber noch 2 Söhnen Reichstheile, und schwächte so die dänische Macht noch mehr, denn Familienkriege folgten nun fast ohne Unterbrechung; auch Rügen und Esthland gingen verloren, und erst Waldemar III. Atterdag, der von 1340—1375 regierte, gelang es, das übrige Dänemark wieder ganz zu vereinigen. Waldemars Tochter war jene Margaretha, welche sich mit dem König von Norwegen und damaligen Thronerben von Schweden, Hakon VIII., vermählte, der wir schon mehrfach begegnet sind, und von welcher bereits in der schwedischen Geschichte erwähnt wurde, daß sie durch eine am 17ten Juni 1397 zu Calmar geschlossene Union die Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden vereinigte. Um sich gegen die deutsche Seite hin sicher zu stellen, gab sie Schleswig als erbliches Lehen an den Grafen Gerhard von Holstein, und trennte dadurch die weitere Entwickelung dieser Landschaft wesentlich von der des übrigen Dänemarks. Die Geschichte Dänemarks, Norwegens und Schwedens von der calmarischen Union bis zu Ende des Mittelalters wird sich nun am besten vereinigt darstellen lassen.

Die Königin Margaretha hatte nach Abschluß der calmarischen Union noch manche Kämpfe zu bestehen. Zunächst aber konnte sie in den Besitz des noch für Albrecht von Mecklenburg von den Vitalienern besetzten Gothlands nicht kommen. Gegen die Vitalienер zogen vielmehr die deutschen Ritter von Preußen aus, nahmen die Insel und kauften die Ansprüche Albrechts ab. Erst im J. 1430 verkauften die deutschen Herren die Insel wieder an die vereinigten Reiche. Ein Krieg, dem holsteinischen Hause Schleswig wieder zu entreißen, wurde sowohl von Margaretha, als von Erik ohne Erfolg geführt, aber durch einen schiedsrichterlichen Spruch Kaiser Sigismunds, nachdem Margaretha im J. 1412 gestorben war, zum Vortheil Eriks entschieden. Erik ließ sich hierauf, dem Kaiser zu Gefallen, in Kämpfe mit einzelnen Hansestädten ein, und hatte, als 1417 der Kampf um Schleswig, trotz

des kaiserlichen Ausspruches, mit dem holsteinischen Hause von neuem begann, nun nicht blos Holstein, sondern auch einen Theil der Hanse gegen sich. Im J. 1424 gab Sigismund eine neue Entscheidung zu Gunsten Dänemarks, aber die Holsteiner setzten nun, von einer großen Anzahl Hansestädte unterstützt, dennoch den Kampf fort, bis die Hansestädte einsahen, daß durch diesen Krieg Engländer und Niederländer den nordischen Handel an sich bringen würden, und zum Theil vom Kriege zurücktraten, worauf 1432 ein 5jähriger Waffenstillstand geschlossen wurde.

Die Schweden waren inzwischen durch die Art, wie von Dänemark aus die Regierung ihres Landes geführt wurde, zur Empörung gebracht worden, welche einer ihrer Edlen führte, Engelbrecht Engelbrechtson. Sie zwangen 1435 König Erik zum Nachgeben. In Schweden war seit den 1270er Jahren das Amt eines Reichsjarls ganz aufgehoben, und die mit diesem Amte verbundene Gewalt an zwei Beamtete, den Reichsdrost und den Reichsmarschall, vertheilt worden. Als nun Erik den Schweden nachgab, ertheilte er das Drostenamt dem Christer Nilson aus dem Geschlecht Wasa, das Marschallsamt an Karl Knutson aus dem Geschlecht Bonde.

Die guten Versprechungen, welche Erik den Schweden gegeben, wurden nicht lange gehalten, und schon 1436 kam es zu neuem Aufstand, durch welchen der Marschall, Karl Knutson, zum Reichsverweser erhoben wurde. Da Erik söhnelos war, wollte er einem Vetter, Bogislav IX., zur Succession in Dänemark, Norwegen und Schweden verhelfen, und führte deshalb pommerische Truppen von Danzig nach Dänemark, wodurch er die Dänen so aufbrachte, daß sie seinen Schwesterson, Christoph von Baiern, zu ihrem Könige wählten und Erik absetzten. Die Schweden hatten Erik zur Verantwortung bei den Morasteinen vorgeladen, und da er nicht erschien, setzten auch sie ihn ab; doch machten sie nicht, wie eine Faction des Adels wünschte, Karl Knutson zum Könige, sondern achteten die calmarische Union, und erkannten 1440 Christoph von Dänemark an. Auch die Norweger blie-

ben bei der Union. Erik hielt sich nur auf dem inzwischen vom deutschen Orden wieder erworbenen Gothland mit Hülfe der Vitalienen.

Auch während Christophs Regierung blieb, so oft er aus Schweden abwesend war, Karl Knutson an der Spitze dieses Landes als Reichsverweser. Als aber Christoph 1448 starb, trennten sich die Schweden von der Union, und machten Karl Knutson zu ihrem Könige; die natürliche Folge dieser Trennung war eine Reihe von Kämpfen der Dänen und Norweger gegen Schweden, um dies Land der Union wieder zu gewinnen, wobei der Union die Geistlichkeit und die mächtigen schwedischen Adelsgeschlechter der Wasa und der Oxenstierna gegen die bondesche Faction und ihren König Beistand leisteten, welche Faction besonders aus den mächtigen Familien der Bonde, Totte, Sture und Bjelke bestand.

Da auch in Dänemark der König ein Wahlkönig war, trugen die Stände die Krone dem Herzog Adolf von Holstein-Schleswig an, der sie ausschlug und sie seinem Schwestersohn, Christian von Oldenburg, zuwendete. Er sanctionirte ein Gesetz, dem zufolge Dänemark Wahlreich bleiben sollte, und suchte dann ebenso wie Karl Knutson Norwegen an sich zu bringen. Anfangs wendeten sich die Norweger zu dem Schweden Karl; doch resignirte Karl 1450, in der Ueberzeugung, Norwegen ohne den guten Willen der Einwohner nicht halten zu können, welche die Verbindung mit Dänemark wieder vorzogen und Christian krönten. Inzwischen besetzten die Dänen auch Gothland, was sich bis dahin noch für Erik gehalten hatte, und Karl Knutson erhob Ansprüche auch darauf; worauf der Krieg zwischen Christian und ihm von neuem begann, und Jöns Bengtson Oxenstierna, der Erzbischof von Upsala, an der Spitze der Karl feindlichen Partei in Schweden offenes Feld für seine Feindseligkeiten erhielt. Zu Anfange 1457 empörte sich die vom Erzbischof geführte Partei der Wasa und Oxenstierna geradezu, Karl wurde nach Danzig vertrieben, und Christian in Upsala gekrönt. Als Herzog Adolf von Holstein-Schleswig im J. 1459 ohne Descendenz starb, erbte auch dessen Länder Chri-

stian, der aber zu Abfindung seiner Verwandten Geld brauchte, und durch seine Forderungen die Schweden zu neuer Empörung brachte, die ihn bei Waraker schlugen, und Karl zurück riefen, der 1467 den Thron von Schweden von neuem bestieg und bis 1470 behauptete, wo er starb, und seine Kinder unter Vormundschaft des Reichsverwesers Sten Sture hinterließ. Sten Sture vertrug sich im J. 1472 mit Christian, und die calmarsche Union wurde bedingterweise wieder hergestellt. Sten Sture blieb Reichsvorsteher in Schweden, aber mit königlicher Gewalt, Christian war in Beziehung auf Schweden eine Null; seine Regierung in Dänemark und Norwegen dauerte bis zu seinem Tod 1481, wo ihm sein Sohn, Johann II., folgte, der durch den calmarschen Receß von 1483 die Schweden wieder zum entschiedenen Beitritt zur Union vermochte.

Sten Sture hatte als Reichsverweser die in den letzten Zeiten von dem Adel und der Geistlichkeit fast ganz zurückgedrängten Städte und freien Bauern wieder gehoben, und dadurch unter den weltlichen und geistlichen Magnaten sich viele Feinde zugezogen. Alle diese Feinde des Reichsverwesers begünstigte König Johann ins Geheim, und reizte die Russen zu Angriffen auf das schwedische Finnland. Wirklich gelang es ihm, die Verhältnisse Schwedens so zu verwirren, daß ihn 1494 der Reichsrath einlud, selbst nach Schweden zu kommen; wovon die Folge der Ausbruch von Kämpfen war mit dem bisherigen Reichsverweser, der 1497 sich vergleichen und auf sein Reichsvorsteheramt verzichten mußte. Im J. 1499 kehrte Johann nach Dänemark zurück, und bald brach in Schweden die Unzufriedenheit gegen ihn aus. Die Schweden machten Sten Sture wieder zum Reichsvorsteher 1501; die Norweger empörten sich, und wurden erst von Johanns Sohn, Christian, durch die Niederlage bei Opslo wieder zur Unterwerfung gezwungen. Sten Sture hielt sich dagegen bis zu seinem Tode 1503, und die Schweden ernannten sodann seinen Sohn, Swante Sture, zum Reichsvorsteher, welcher den Krieg gegen Dänemark fortsetzte, zum Theil mit Hülfe der Hanseaten; bis diese, deren Handel durch die Kämpfe zu

sehr litt, sich an Dänemark anschlossen, um Swante zu einem Vergleich zu nöthigen. Swante starb 1512, und nun parteieten sich die Schweden, indem die freien Bauern seinem Sohn, Sten Sture, anhingen, da das Geschlecht Sture Bauern und Städte besonders begünstigt hatte, die Magnaten hingegen Erik Trolle zu erheben suchten. Sten Sture wurde endlich wirklich gewählt, aber nach König Johanns Tode im J. 1513 schloß sich die den Stures feindliche Partei an König Christian II. von Dänemark und Norwegen an, und Erik Trolle, nebst dem Erzbischof von Upsala, Gustav Trolle, suchten auch Schweden wieder Christian zu unterwerfen. Gustav ward zwar 1517 abgesetzt, Sten aber nachher bei Bogesund 1519 geschlagen und so verwundet, daß er in Folge davon starb im Februar 1520, und Schweden Dänemark noch einmal unterlag. — Das Folgende, die Abschüttelung des Joches Christians und das Auftreten Gustav Wasas, bildet dann den Anfang der neueren Geschichte Schwedens.

Während der Union hatten die drei nordischen Reiche ganz ihre frühere Verfassung bewahrt. Dänemark, mit Deutschland eng im Verkehr und von einem deutschen Fürstengeschlecht beherrscht, hatte auch ganz deutsche Verfassung, nur mit noch mehr Freiheiten und Rechten der Stände; da hier nicht die Territorialstände außer ihren Landesherrn auch noch ein kaiserliches Reichsoberhaupt und eine höhere Reichsordnung zu respectiren, sondern in ihrem Landesherrn und König überhaupt ihren höchsten Herrn hatten.

Norwegen hatte durch seine früheren Könige und durch die bürgerlichen Kriege seinen alten Häuptlingsadel verloren; das städtische Wesen war wie auf einzelne Puncte isolirt; der dominirende Stand war der der freien bäuerlichen Grundbesitzer, welche freilich im Verhältniß zu ihren Pächtern und abhängigen Leuten einen mächtigen Adelsstand ausmachten, aber kein Adelslehen führten, und deshalb bis auf den heutigen Tag freie Bauern genannt werden. Sie erhielten sich in ihren Gütern mit uralten Rechten, und wenn auch Geistlichkeit und Städte einen großen Einfluß auf die politische Haltung des Landes ausübten, der Hauptstand blieb doch der Bauernstand, der Character der Verfassung der der germanischen Bauernfreiheit. Ebenso in Island. Schweden war ganz ein romantisches Reich des Mittelalters geworden. Aus den reicheren freien Bauern und aus den Resten der Häuptlingsfamilien hatte sich ein mächtiger Ritterstand herausgebildet, in den ärmeren freien Bauern ein freier, politisch ange-

ſehener Bauernſtand, gleich dem norwegiſchen, erhalten. Die Städte waren verhältnißmäßig noch unbedeutend, aber die Geiſtlichkeit höchſt einflußreich; und ohngeachtet hier mehr, als in irgend einem andern europäiſchen Lande, freie Bürger, Bauern, Adel und Geiſtlichkeit aus urſprünglich einander ebenbürtigen Familien emporwuchſen, trennten ſich doch dieſe Stände faſt eben ſo ſcharf, als nur irgend einmal die Stände der Reiche von Jeruſalem oder Aragonien. Die hörigen und überhaupt abhängigen Bauern bildeten einen politiſch jeder Zeit in Schweden bedeutungsloſen Stand. Das ganze Reich hat in ſeinem politiſchen Thun etwas Ungefüges, und hat es bis tief in die neuere Zeit behalten.

Das Mittelalter hatte begonnen mit dem Auftreten deutſcher Stämme in der Völkerwanderung; ſie iſt das erſte allgemeine Ereigniß der deutſchen chriſtlichen Welt. Reſultat der Bewegungen der Völkerwanderung war zuletzt das Reich Karls d. Gr. die geiſtigſte äußerliche Vereinigung der deutſchen chriſtlichen Welt.

Aus einander geriſſen wurde dieſes Reich und bis in kleine Kreiſe hin zerſplittert durch die Entwickelung innerer Gegenſätze; vor allen des Gegenſatzes weltlicher und geiſtlicher Gewalt, während welcher und in Folge welcher Kämpfe das zweite allgemeine Ereigniß der deutſchen chriſtlichen Welt eintrat, die Kreuzzüge.

Die Kreuzzüge waren es, deren Folgen und Wirkungen in eben dem Maße, wie früher die Kirche die weltliche Gewalt herabgebracht, ſo die Kirche herabbrachten; indem ſie ſie verweltlichten, und neben ihr eine neue, ihr feindliche geiſtige Welt ſchufen.

Das dritte allgemeine Ereigniß der deutſchen chriſtlichen Welt iſt nun die Gährung in Kirche und Staat, welche das Reſultat der Nachwirkung der Kreuzzüge war, welche Gährung immer mehr alle Geiſter an ſich riß, und dann in der ſo genannten Reformation ſich bethätigte.

Sowohl die Völkerwanderung, als die Kreuzzüge, als die Reformation, alſo die höchſten Aeußerungen des deutſchen chriſtlichen Geſammtlebens, ſind nicht von einzelnen Völkern, noch von Staaten, noch durch weltliche Gewaltige, ſondern

durch geistige Bewegungen, welche von vielen Einzelnen ausgingen, und durch welche Tausende von Einzelnen, ganze Reihen von Völkern in gleich interessirten Massen vereinigt wurden, geschaffen worden. In so fern kann man mit Recht sagen, daß sich die Weiterentwickelung im Mittelalter, die Fortbewegung des Geistes nicht an Volksthümlichkeiten knüpfe.

Volksthümlichkeiten aber und kräftige Volksthümlichkeiten den Völkern des Mittelalters absprechen zu wollen, wäre ein Unsinn, den nur ein böswilliger, mißverstehen wollender Recensent einer ähnlichen Aeußerung unterlegen kann.

Wenn wir das Christenthum so im Mittelalter erblicken als die Wurzel aller großartig-förderlichen Erscheinungen, — wie es zuerst das römische Reich zu einem anderen Wesen erzogen, der Karolinger Reich gebaut, die germanisch-romanische Welt den Ungläubigen entgegen geworfen und zuletzt einen geistigen Läuterungsproceß eingeleitet hat, dessen Arbeit noch nicht als vollendet angesehen werden kann; darf man doch nie vergessen, daß die Geschichte der christlichen Kirche in verschiedenen Perioden und innerhalb dieser auf verschiedenen Localen einen wesentlich anderen Character trug, wenn die Richtung der äußeren Erweiterung und der äußeren Gestaltung vorherrschte, und einen wesentlich anderen, wenn die Richtung der inneren Durchbildung und Läuterung der Sitte und Lehre vorherrschte.

Diese beiden Richtungen haben nur einmal, in den allerersten Zeiten der Christenheit, sich so energisch vereint gefunden, daß sich von dieser ersten Periode nicht sagen läßt, daß die eine oder die andere darin mächtiger gewesen sei. Nachher haben sie einander abgelöst und jede Richtung hat ihre eignen Helden und Märtyrer, ihre eignen Bewegungen und Siege hervorgetrieben und verschiedene Völker haben zum Theil diese Richtungen repräsentirt. Zuweilen, wenn Gleichgültigkeit gegen die Lehre und Erschlaffung eingetreten war, hat das Missionsinteresse electrisirend gewirkt und auch in den heimischen Gegenden den Sinn für Gottesgedanken geweckt; zuweilen, wenn wie in den Kreuzzügen das ganze Christenthum

in der Negation des Unglaubens aufzugehen drohte und man an der kürzesten Zusammenfassung der Lehre genug zu haben schien, hat gerade das Fremdartige, was man äußerlich bekämpft und bezwungen, aber nicht innerlich überwunden hatte, auch im Inneren des Christenthums Irrlehren und in der Nothwendigkeit der Bekämpfung derselben ein neues Feuer für allseitige Einbildung der reinen Lehre entzündet; wogegen ein so im Inneren entzündetes Feuer auch oft wieder das lässig gewordene Missionswerk belebt und neue Kräfte nach außen getrieben hat.

Man sollte sich über das polarische Zusammengehören, Aufeinanderwirken und sich gegenseitig Neubeleben dieser beiden Richtungen stets die klarste Vorstellung vor Augen halten; denn in ihrer Beziehung ist wie in Zettel und Einschlag das ganze Gewebe der europäischen Völkergeschichte seit Bekehrung der deutschen Völker enthalten. *Die Geschichte der christlichen Kirche ist seit Constantin dem Großen durchaus der Kern, die Seele und das eigentlich Lebendige in der Universalgeschichte.*

Uebersieht man dann aber die Massen im Großen, so wird man sofort darüber einig sein, daß *während des Mittelalters die Richtung auf äußere Erweiterung des christlichen Religionsgebietes* durchaus und in eben dem Grade die vorherrschende war, wie in der nachfolgenden Zeit seit der Reformation die Richtung auf innere Läuterung; bis in neuester Zeit die Kraft der einen Richtung an der Kraft der anderen zu erstarken, und so eine neue Periode der christlichen Kirche zu beginnen scheint. Jeder Kreis aber, der tiefer und reiner von der christlichen Lehre durchdrungen ist, als andere, durchlebt im Verhältniß zu diesem zugleich eine neue Missionsgeschichte; und Völker, die in ihrem Geiste nicht die Kraft der einfachen ruhigen Uebergänge zu dem Leben der geläuterteren Kreise haben, gerathen oft aus einem früher geordneten Zustande in den der Destruction, die für sie erst ein Mittel der Läuterung wird. Dies darf

man nie vergessen, wenn man Mittelalter und neueste Zeit zusammenhält und den Jammer und die Gräuel, den religiösen Unverstand so mancher Zwischenzustände, selbst so mancher Zustände unserer Zeit im Gegensatz des Mittelalters beklagt. An einen Krebsgang der Kirche und der Menschheit hat noch niemand geglaubt, der an Gott und Christum glaubte.

Nachträgliche Verbeſſerungen von Druckfehlern im erſten Bande:

S. 272. Z. 17 v. unten lies: Tolmides für: Tolmis
S. 307. Z. 21 v. oben lies: Timotheus für: Thimotheus
S. 345. Die genealogiſche Tabelle iſt falſch geſetzt; ſie muß ſo ſein:

Olympias — Philipp — Lariſſa

Alexander d. Große, Gem. a. Barſine b. Rhorane | Arrhidäus

a. Herkules b. Alexander Aegus.

S. 422. Z. 17 v. oben lies: Stätte für: Städte
S. 488. Z. 8 v. oben lies: Fulvius für: Julius

Druckfehler und Verbeſſerungen des zweiten Bandes:

S. 3. Z. 1 u. 2 v. oben lies: Fru Freke für: Fru, Freke
S. 13. Z. 20 v. unten lies: Waffen für: Waſſen
S. 14. Z. 4 u. 6 v. unten lies: Puringas und Pyringas für: Duringas und Dyringas
S. 31. Z. 12 v. unten lies: Peobimir für: Theobimir
S. 37. Z. 6 v. unten lies: Viennensis für: Viennenis
S. 43. Z. 14. 24 u. 26 v. oben lies: Hiltirih für: Chiltirih
S. 47. Z. 3 v. oben lies: Hludwing für: Hlugwing
S. 60. Z. 6 v. unten lies: Damianus für: Dominianus
S. 66. Z. 20 v. unten lies: Kunolt für: Hunolt
S. 69. Z. 14 v. unten lies: östarliuto für: östarlinto
S. 93. Z. 13 v. unten lies: mihte für: michte
S. 116. Z. 14 v. oben lies: Lotringer für: Lothringer
S. 161. Z. 17 v. oben lies: lebte für: tobte
S. 161. Z. 6 v. unten lies: Niederlotringen für: Niederlothringen
S. 168. Z. 23 v. oben lies: Jenau (Genua) für: Genua
S. 248. Z. 12 u. 13 v. unten lies: Jenau für: Genua
S. 250. Z. 12 v. oben lies: Alexandrien für: Aleßandrien
S. 253. Z. 11 v. oben lies: Baſſân für: Baſſano
S. 253. Z. 13 v. oben lies: Jenau für: Genua
S. 253. Z. 6 v. unten lies: Jenau für: Genua
S. 257. Z. 13 v. oben lies: Jenau für: Genua
S. 431. Z. 11 u. 23 v. oben lies: Lotringen für: Lothringen
S. 432. Z. 7 v. oben lies: Bubenberg für: Bubenbrog
S. 452. Z. 16 v. oben lies: Lotringen für: Lothringen

Bücher-Anzeigen.

Bei E. Anton in Halle sind folgende Bücher erschienen:

Leo, H., zwölf Bücher niederländischer Geschichten. 2 Thle. Gr. 8. 4 Thlr.

Durch den zweiten Theil ist dies Werk beendigt, ein Werk, reich an Stoff, der aus den Quellen geschöpft, mit critischer Sorgfalt gesichtet und wohlgeordnet verarbeitet wurde. Der Herr Verfasser zeigt uns diese Geschichte aus ganz neuen Gesichtspunkten, die sich aber bei einer solchen Bearbeitung, und bei — hier doppelt nothwendiger — Unpartheilichkeit von selbst ergeben mussten, in frühern Werken aber nicht hervortreten konnten, weil man ihre Auffindung ängstlich vermied. — So steht dies Werk in mehrfacher Hinsicht als ein neues da, und darf erwarten, dass es die ihm gebührende Anerkennung finden werde.

Bernhardy, G., Grundlinien zur Encyklopädie der Philologie. Gr. 8. 1832. 1 Thlr. 12 Gr.

Um dem planlosen Studium philologischer Disciplinen entgegen zu arbeiten; um bei der grossen Menge von wissenschaftlichen Gegenständen, die zum Studium der Philologie mit Recht oder Unrecht hinzugezogen werden, das rechte Maass und Ziel zu zeigen, und um dem Mangel einer übersichtlichen Darstellung abzuhelfen, entwarf der Verfasser dieses Lehrbuch, dessen Inhalt ich nur kurz andeuten will: Einleitung, Hermeneutik, Kritik, Grammatik, antike Literaturgeschichte, Geographie der Alten, Geschichte d. A., Mythologie d. A., Kunst d. A., Literaturgeschichte der Philologie.

Lorentz, Fr., Handbuch der deutschen Geschichte. Gr. 8. 1830. 1 Thlr. 6 Gr. (1 Thlr. 7½ Sgr.)

Der Verfasser hat zwar dieses Handbuch mit Rücksicht auf die zwischen Lehrern und Lernenden obwaltenden Beziehungen ausgearbeitet, allein ich glaube es auch als einen Leitfaden zum Selbststudium und als eine Lectüre für kundige und denkende Leser empfehlen zu dürfen. Vorzugsweise ist es zum Gebrauch der Gymnasien bestimmt. Der klare, ruhige, allen politischen und historischen Faseleien abholde Sinn des Verfassers ist auch diesem höchst schätzbaren Werke als Grundcharakter aufgeprägt.

Folgende Nachweisungen dies Buch nachdrücklich empfehlender Kritiken erlaube ich mir hinzuzufügen: in der Allgemeinen Schul-Zeitung 1831. I. No. 98. — Blätter für literarische Unterhaltung 1831. No. 12. — Leipziger Literatur-Zeitung 1832. No. 71.

Rosenkranz, K., Geschichte der deutschen Poesie im Mittelalter. 8. 1830. 2 Thlr. 12 Gr.

Das Ganze dieses gediegenen Werkes ist nach den formellen Unterschieden des Epischen, Lyrischen und Didaktischen in drei Bücher getheilt. Es lag in der Absicht des Verfassers, alle Citate und streng gelehrte Noten zu vermeiden, da dies Buch weniger für den Gelehrten vom Fach als für das allgemeine gebildete Publicum bestimmt ist, dem solche Citate meist nur lästig sind. Desto mehr gewinnt dies Buch das Ansehen einer bequem zu lesenden fortlaufenden Geschichte, ausgeschmückt mit der Darstellung des Inhalts vieler größerer Gedichte. Wer aber den großen wissenschaftlichen Werth dieses Werks kennen lernen will, möge die gründliche Recension in den Wiener Jahrbüchern 1831. 2r Bd. nachschlagen.

Lex Salica. Ex variis quae supersunt recensionibus, una cum lege Ripuariorum synoptice edidit, glossas veteres variasque lectiones adjecit E. A. T. Laspeyres. 4 maj. (21½ Bog.) 1 Thlr. 12 Gr. (1 Thlr. 15 Sgr.)

Von dem für das Studium des ältern germanischen Rechts anerkannt wichtigsten Volksrechte der Franken fehlte es bisher im Buchhandel an einem Separat-Abdrucke. Diese neue Ausgabe enthält sowohl den glossirten Text, als die s. g. *Lex Salica emendata*, jenen in buchstäblich getreuem Abdruck der *Editiones principes* des Wolfenbüttler, Münchner, Fuldaer und Pariser Codex, letztere nach Baluzius, jedoch mit Benutzung einer Bonner und Bamberger Handschrift. Sie ist zugleich der erste vollständige Versuch einer synoptischen Zusammenstellung jener verschiedenen Recensionen untereinander, wie mit der *Lex Ripuariorum*, und für deren Vergleichung als wesentliches Hülfsmittel anzuerkennen. Ein doppelter Index, nach der hier befolgten Ordnung und nach der gewöhnlichen Titelfolge, sichert die allgemeine Benutzung dieser Synopsis, deren Preis für die Schwierigkeit des Druckes sehr billig gestellt ist.

Druck von W. Plötz in Halle.

D20
L57
v.2

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305